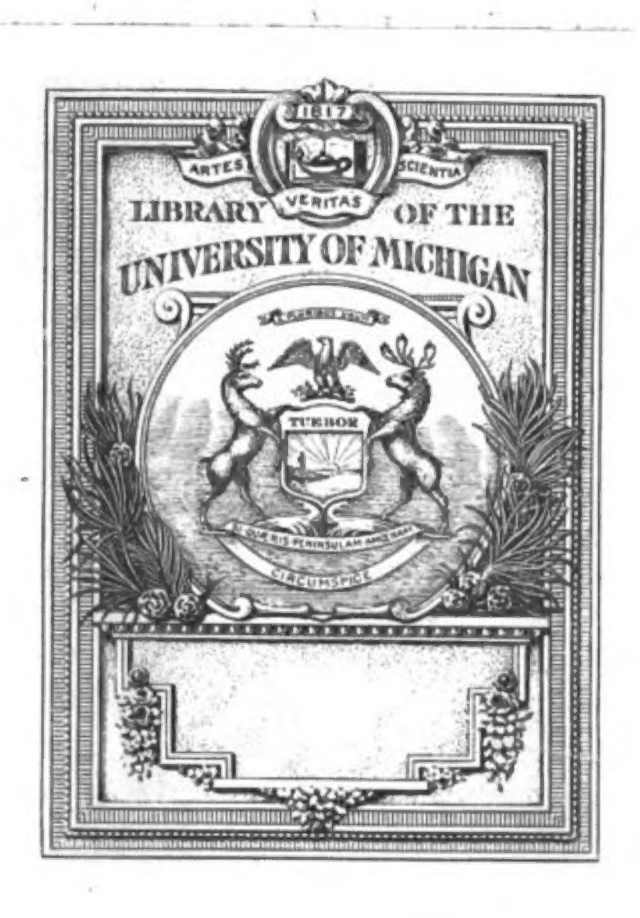



1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Landes-Verordnungen

des

Fürstenthums Lippe.

Achter Band.



Detmold, 1844.
Gedruckt in der Meyerschen Hof-Buchdruckerei.

№ 1.

Kriegs=Artikel für die Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten des Fürstlich Lippischen Militairs.

Artikel 1.

Se Hochfürstliche Durchlaucht, überzeugt von dem Pflicht=Gefühle und der treuen Anhänglichkeit Höchst Ihrer Unterthanen, erwarten, daß sie, als Söhne des Vaterlandes, ihren hohen Beruf und ihre Pflicht, dasselbe zu beschützen und zu vertheidigen, sowohl bei ihrem Eintritte in den Soldatenstand, als bei Leistung der ihnen in demselben obliegenden Dienste, zum steten Augenmerke haben und sich zugleich beeifern werden, ihren Mitbürgern überall ein Muster ordentlichen, rechtschaffenen und tugendhaften Lebenswandels zu geben.

Artikel 2.

Se Hochfürstliche Durchlaucht versprechen dahingegen den Unteroffizieren und Soldaten, die sich keiner Verbrechen schuldig machen, vielmehr sich eines rechtschaffenen Wandels befleißigen, die ihnen obliegenden Pflichten in und außer dem Dienste in ihrem ganzen Umfange nach

A 2 ihren

ihren Kräften erfüllen und dadurch den Beifall und das Lob ihrer Vorgesetzten erlangen, nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse, ohne Rücksicht auf ihre Geburt, zu Offizieren zu befördern und auch sonst auf alle andere Art, wie es in einzelnen Fällen nur immer geschehen kann, für sie vorzüglich zu sorgen.

Artikel 3.

Es soll kein Soldat künftig durch Stockschläge bestraft werden, der nicht wegen eines schweren und entehrenden Verbrechens, oder wegen wiederholten Vergehungen und weil er durch die angewandten Mittel nicht hat gebessert werden können, von einem Kriegs-Gerichte dazu verurtheilt wird.

Eben so fällt die Strafe des Gassenlaufens gänzlich weg.

Artikel 4.

Dahingegen stehen dem Offizier in Friedenszeiten bei thätlichen Widersetzungen eines Einzelnen oder Mehrerer und in Kriegeszeiten bei Versammlung der Truppen, bei Allarmirungen, beim Marsch zum Gefechte, im Gefechte selbst, beim Rückzuge und endlich bei Verwehrung der Plünderungen und ähnlicher pflichtwidriger Handlungen, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen und er ist in solchen Fällen sogar berechtigt, den widerspenstigen Soldaten auf der Stelle niederzustoßen, wenn andere Mittel, den durchaus nöthigen Gehorsam zu erhalten, nicht kräftig, oder nicht schnell genug bei der Hand seyn würden.

Artikel 5.

Bei Verbrechen, welche Unteroffiziere und Soldaten begehen, sollen folgende Gesetze und Strafen statt finden:

I. Bei

I. Bei Dienstverbrechen.

Artikel 6.

Der Soldat ist schuldig, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, als seinem Landesherrn, treu und redlich zu dienen, Höchstdero, so wie des Landes und der Unterthanen Bestes nach seinen Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber bei jeder Gelegenheit abzuwenden. Er muß sich auf keinerlei Handlungen oder Berathschlagungen, die zum Schaden Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Dero Hochfürstlichen Hauses, des Fürstlichen Militairs und der Bundes-Armee oder der Unterthanen gereichen, einlassen, mithin mit dem Feinde weder mündlich noch schriftlich unterhandeln, noch sich mit demselben in irgend ein Gespräch einlassen und eben so wenig dem Feinde Parole, Feldgeschrei und Losung offenbaren, noch sonst den Staat und das Fürstliche Militair oder die Bundes-Armee durch Unternehmungen oder Unterlassungen in Gefahr und Unsicherheit setzen, sonst wird er dafür mit Festungsstrafe, auch mit dem Tode und nach Befinden der härtesten Todesstrafe bestraft, je nachdem diese Handlungen mit mehr oder weniger Bosheit verübt werden, oder mehr oder weniger gefährlich gewesen sind.

Auch muß er, wenn er dergleichen nachtheilige Handlungen oder Absichten von Anderen erfährt, solches seinem Vorgesetzten sofort anzeigen, indem er widrigenfalls als Mitschuldiger angesehen, und nach Befinden mit gleichen Strafen belegt werden wird.

Artikel 7.

Der Soldat muß jedem Ober- und Unteroffizier und überhaupt jedem Vorgesetzten, von dem Corps, worin er dient, sowohl, als von jedem

jedem anderen Corps, er sey von welcher Art verbündeter Truppen es wolle, Achtung und Gehorsam zu jeglicher Zeit beweisen, und ihre Befehle genau befolgen.

Artikel 8.

Widersetzung gegen Dienstbefehle eines Vorgesetzten, durch Worte oder Gebehrden, wird nach dem Grade der Bosheit und nach dem Stande des Vorgesetzten, mit sechswöchentlichem strengen Arreste, bis zu dreyjähriger Festungs-Strafe bestraft.

Artikel 9.

Thätliche Widersetzung gegen den Vorgesetzten oder auch Drohen mit Gewehr gegen denselben, wird mit Erschießen des Verbrechers bestraft.

Artikel 10.

Widersetzung gegen eine Wache oder Schildwache bei Arretirungen oder bei Steuerungen eines Unfugs, wird der Widersetzung gegen einen Vorgesetzten gleich geachtet.

Artikel 11.

Wenn es sich zuträgt, daß Löhnung, Brod, Montirungsstücke, oder was sonst noch dem Soldaten gebührt, nicht richtig erfolgen könnten, so ist er dennoch verbunden, seine Schuldigkeit überall zu erfüllen, ohne zu murren, Andere mißmuthig zu machen und aufzuwiegeln, oder sich sonst ungebührlich zu betragen, weil er gewiß erwarten kann, daß ihm hiernächst alles werde gereicht werden, sobald es die Umstände verstatten.

Sollte aber ein Soldat bei versammeltem Kriegsvolke laut Beschwerde führen, oder sonst sich ungeziemend betragen, so soll er, wenn aus seinem Benehmen die Absicht, seine Kameraden zur Widersetzung gegen ihre Vorgesetzten zu verleiten, oder von Letzteren etwas zu erzwingen,

gen, hervorgeht, mit Erschießen, sonst aber nach Bewandtniß der aus seinen Aeußerungen zu entnehmenden Absicht und des gestifteten oder zu erwarten gewesenen Schadens, mit ein= bis mehrjähriger Festungsstrafe bestraft werden.

Artikel 12.

Wer im Kriege ohne Erlaubniß des commandirenden Generals, oder auch wohl gegen ein ausdrückliches Verbot, Sachen der feindlichen Unterthanen gewaltsam wegnimmt, oder diese gewaltsame Wegnahme gegen Unterthanen Sr. Hochfürstl. Durchlaucht oder einer verbündeten oder neutralen Macht ausübt, oder unter dem Vorwande, daß er zu einer Dienstleistung detaschirt oder commandirt sey, Geld und Sachen von fürstlichen oder fremden, selbst feindlichen Unterthanen erpreßt, wird nach Befinden der verübten Gewalt und der zugleich mitbegangenen Insubordination gegen die erhaltenen Befehle, mit mehrjähriger Festungsstrafe, welche selbst bis zum Todschießen geschärft werden kann, bestraft. Besonders soll diese Schärfung, wenn die Plünderung oder Gelderpressung im Complott geschehen ist, gegen den Anführer des Letzteren statt finden.

Artikel 13.

Vom Zapfenstreich bis zur Reveille muß jeder Soldat in seinem Quartiere seyn, wenn er nicht im Dienste sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderwärts aufzuhalten. Außer diesen Fällen wird die Entfernung aus dem Quartiere in Kriegszeiten mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem mittleren Arreste bestraft, und dieser nach Befinden und besonders dann bis zu strengem Arreste geschärft, wenn der Soldat bei seinem Ausbleiben die Absicht, ein anderes

res Verbrechen auszuüben, gehabt hat. In Friedenszeiten findet zwei- bis achttägiger Arrest statt.

Artikel 14.

Keine Schildwache darf ohne Erlaubniß oder Befehl des wachthabenden Offiziers oder Unteroffiziers über die ihr vorgeschriebene Entfernung von ihrem Posten gehen, sich niedersetzen, niederlegen, Taback rauchen oder gar schlafen, bei Strafe sechswöchentlichen strengen Arrestes.

In Kriegszeiten aber und wenn sonst daher Gefahr entstanden, wird diese Strafe in sechsmonatliche bis zwei- und mehrjährige Festungsstrafe verwandelt, auch nach Befinden der Erheblichkeit der vorhandenen oder zu besorgen gewesenen Gefahr, bis zum Todschießen erhöhet. Ueberhaupt ist jedes von einer Schildwache begangene Verbrechen doppelt so hart zu bestrafen, als sonst in diesen Kriegs-Artikeln verordnet ist.

Artikel 15.

Beim Marsch und Commando muß jeder Soldat auf dem ihm angewiesenen Platze bleiben und sich bei Strafe eines vierzehntägigen strengen Arrests nicht davon entfernen. Wenn er seinen Platz verläßt und in der Entfernung einer Stunde davon, ohne Urlaub oder andere zu beweisende Entschuldigungs-Gründe betroffen wird, so ist er als Deserteur anzusehen und zu bestrafen.

Artikel 16.

Der Soldat, der vor dem Feinde, bei welcher Gelegenheit es sey, zuerst auf feige oder boshafte Weise die Flucht nimmt, kann ohne Umstände erschossen werden und gleiche Strafe trifft ihn, wenn solches nicht gleich auf frischer That geschehen sollte. Wer aus einer Schlacht

oder

oder Gefechte sich wegschleicht, oder beim Zurückzuge sein Gewehr wegwirft, wird mit zwei- bis dreyjähriger Festungsstrafe bestraft.

Artikel 17.

Hierbei soll auf den Vorwand des Soldaten, daß er marode oder entkräftet sey, keine Rücksicht genommen werden, da dergleichen verstellte oder eingebildete Entkräftung nur zu oft als Deckmantel der Feigheit benutzt wird; vielmehr findet der Soldat, der vor dem Feinde stehet, nur in einer dermaaßen schweren Krankheit oder gänzlichen Entkräftung, Entschuldigung, welche auf vorherige seinem Vorgesetzten davon gemachte Anzeige, von dem Regiments- oder Bataillons-Chirurgus, sogleich als ein triftiges Hinderniß, ihn vom Dienst zu entfernen, anerkannt wird.

Artikel 18.

Wer zum Feinde übergeht und demnächst mit dem Gewehr in der Hand, gegen Se Hochfürstliche Durchlaucht oder gegen die verbündeten Truppen betroffen wird, soll mit Todschießen bestraft werden. Wer im Kriege oder aus einer belagerten Festung von seinem Posten desertirt, hat den Strang verwirkt; außer diesem Falle aber wird Desertion zu Kriegszeiten mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft.

In Friedenszeiten wird der Deserteur zum erstenmal mit einjähriger Festungsstrafe, zum zweitenmal mit dreyjähriger Festungsstrafe, zum drittenmal aber mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und mit zehnjähriger Festungs-Strafe bestraft, und ist übrigens für einen Deserteur jeder Soldat zu halten, welcher, in der Absicht zu entweichen, außerhalb den Mauern oder des Bezirkes seiner Garnison ergriffen, oder befunden wird.

Artikel 19.

Der Anführer eines aus drey oder mehreren Personen bestehenden Desertions-Complotts wird, wenn die Desertion nach der Bestimmung des 18ten Kriegs-Artikels erfolgt ist, im Kriege mit dem Tode, zu Friedenszeiten mit zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. Wer sonst einen Anderen zur Desertion verleitet, soll doppelt so hart, als der Verleitete, bestraft werden. Wer aber außerdem ein Desertions-Vorhaben erfährt und solches seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, wird nach Bewandtniß der Umstände mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu sechsmonatlicher Festungsstrafe bestraft.

Artikel 20.

Außer diesen Strafen der Desertion wird noch bestimmt, daß bei der ersten Desertion die Dienstzeit von Neuem begonnen werden, und bei der 2ten Desertion von doppelter Dauer seyn solle.

Artikel 21.

Diejenigen Deserteurs, deren man nicht habhaft werden kann, sollen öffentlich für infam erklärt und ihr Vermögen zum Besten der Militairkasse konfiszirt werden.

Artikel 22.

Wer sich durch Verstümmelung seines Körpers zum Kriegs-Dienste untüchtig zu machen sucht, soll, wenn er diese Absicht nicht vollständig erreicht hat, dennoch eingestellt und mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis dreymonatlicher Festungsstrafe; wenn er aber dadurch wirklich zum Dienste untauglich geworden, mit ein- bis dreyjähriger Festungsstrafe bestraft, und außerdem für unfähig erklärt werden, je im Dienste des Staates angestellt zu werden.

Gleiche

Gleiche Strafen treffen diejenigen, welche vor ihrer Einstellung in den Militairdienst, sich demselben durch Entweichung oder andere hinterlistige Handlung entziehen. Kann man solcher nicht habhaft werden, so wird ihr Vermögen zur Kriegskasse eingezogen.

Artikel 23.

Wer einen Arrestaten vorsätzlich laufen läßt, oder einen Verbrecher verhehlt oder fortschafft, wird nach Verhältniß der Ursache, aus welcher der Arrestat verhaftet war und des verübten Verbrechens mit vier- bis sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu einjähriger Festungsstrafe bestraft. Ist der entlaufene Arrestat oder der verhehlte oder fortgeschaffte Verbrecher eines Hauptverbrechens oder gar des Hochverraths, oder der Landes-Verrätherei schuldig, und dieses dem Durchhelfer bekannt gewesen, so muß seine Strafe bis zu mehrjähriger Festungsstrafe, ja selbst bis zum Tode, geschärft werden. Ist der Arrestat durch Fahrläßigkeit des Soldaten entsprungen, so findet eine außerordentliche Strafe statt, welche nach Bewandtniß des Grades der Fahrläßigkeit und des durch die Entweichung des Arrestaten gestifteten Schadens in mehrtägigem bis sechswöchentlichem Arreste bestehet, und besonders, wenn der entwichene Arrestat des Hochverrathes oder der Landes-Verrätherei oder anderer schwererer Verbrechen angeschuldigt war, bis zu drey- und mehrjähriger Festungs-Strafe ausgedehnt werden kann.

Artikel 24.

Der Soldat, welcher seine Waffen und Montirungsstücke muthwilligerweise verdirbt, versetzt, verkauft oder verspielt, hat achttägigen bis sechswöchentlichen strengen Arrest verwirkt, und muß den Schaden aus seinem Vermögen oder durch Abzug am Solde ersetzen.

Artikel 25.

Eben so wird derjenige bestraft, der ohne Einwilligung seines commandirenden Offiziers Schulden macht und diese Strafe wird bis zu drey- bis sechsmonatlicher Festungsstrafe geschärft, wenn die Schulden aus Hang zur Liederlichkeit, oder zur Beförderung eines anderen Verbrechens gemacht worden sind.

Artikel 26.

Wer mit anvertraueten, zur Kriegskasse gehörenden oder sonstigen öffentlichen Geldern oder Militair-Effecten ausreißt, oder solche veruntreuet, soll nach Befinden der Umstände, mit ein- oder mehrjähriger Festungsstrafe belegt werden.

Artikel 27.

Trunkenheit im Dienste soll mit vierzehntägigem bis sechswöchentlichem strengen Arreste bestraft werden.

Artikel 28.

Kein Soldat darf, wenn er in Kriegeszeiten sich außerhalb des Vaterlandes befindet, ohne Vorwissen und Bewilligung des Bataillons-Chefs, sich mit einem Frauenzimmer ehelich verloben, noch weniger ohne erhaltenen Trauschein die Ehe durch Trauung vollziehen. Wenn er solches dennoch thut, so soll er mit dreymonatlicher Festungsstrafe bestraft, auch das Verlöbniß oder die Ehe als nichtig erklärt und aufgehoben werden, wenn auch das Eheversprechen eidlich geschehen, oder das Frauenzimmer mit Bezug auf dasselbe geschwängert seyn sollte.

In Friedenszeiten, der Soldat mag sich im Vaterlande befinden oder nicht, ist unter gleicher Verwarnung der Consens der Regierung einzuholen.

Arti-

Artikel 29.

Die Trunkenheit bei Kapital-Dienstvergehungen eines Soldaten soll weder in Krieges- noch Friedenszeiten die Anwendung der gesetzlichen Strafe ausschließen, sondern nur Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht anheim gestellt bleiben, ob Höchstdieselben sich bewogen finden, die gesetzliche Strafe zu mildern.

Artikel 30.

Bei außerordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten, soll der commandirende Offizier die Befugniß haben, bei Trommelschlag bekannt machen zu lassen, daß die in den Kriegs-Artikeln für den Fall eines wirklichen Krieges enthaltenen Vorschriften auch für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Friedenszustandes angewendet werden.

II. Bei allgemeinen Verbrechen.

Artikel 31.

Gemeine Verbrechen der Soldaten, d. h. Ueberschreitungen solcher Strafgesetze, welche mit ihren Dienstpflichten nicht in unmittelbarer Beziehung stehen, sollen folgendermaaßen bestraft werden.

Artikel 32.

Störung des öffentlichen Gottesdienstes wird mit sechswöchentlichem strengen Arrest bis zu anderthalbjähriger Festungsstrafe bestraft.

Artikel 33.

Verfertigung falscher Münzen wird nach Verschiedenheit der Fälle und Größe des beabsichtigten oder angerichteten Schadens, mit Züchtigung durch Stockschläge und zweijähriger bis lebenslänglicher Festungsstrafe; wissent-

wissentliche Ausgabe falscher Münzen aber mit achttägigem bis sechswöchentlichem strengen Arreste bestraft.

Wer gute Münzen beschneidet, abfeilt oder sonst verringert, hat zwei bis vierjährige Festungsstrafe verwirkt.

Artikel 34.

Schlägereien und körperliche Verletzungen werden mit mehrtägigem bis sechswöchentlichem, allenfalls strengem Arreste, und nach Befinden der Schwere der zugefügten Beschädigung und der erfolgten oder nicht erfolgten völligen Herstellung des Beschädigten, mit zweimonatlicher bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft.

Artikel 35.

Die Nothwehr gereicht zwar dem Soldaten, welcher angefallen worden, zur Entschuldigung, insofern er in wirklicher Gefahr, verwundet oder getödtet zu werden, sich befunden hat, er muß aber von seiner Seite zu solcher Gefahr keine Veranlassung gegeben haben; auch muß das zu Abwendung des Schadens gewählte Mittel mit dem Schaden selbst, welcher durch die Nothwehr abgewendet werden soll, im Verhältnisse stehen.

Artikel 36.

Vorsätzlicher Todschlag wird mit der Strafe des Schwerdts bestraft, und diese findet in der Regel in jedem Falle statt, wo ein Soldat die Absicht zu beschädigen durch solche Handlungen ausführt, von welchen der Tod des Beschädigten nach dem Laufe der Natur eine nothwendige Folge gewesen ist.

Artikel 37.

Wer mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten, einen Todschlag oder Vergiftung wirklich verübt, wird als ein Mörder, nach Bewandtniß

niß der obwaltenden Umstände und des Verhältnisses der ermordeten Person, mit geschärfter Todesstrafe belegt.

Artikel 38.

Gewaltsame Schändung eines Frauenzimmers, wird mit sechs= bis achtjähriger, und wenn das Frauenzimmer noch nicht zwölf Jahre alt ist, mit acht= bis zehnjähriger Festungsstrafe bestraft. Auch werden diese Strafen verlängert, und bis zur Strafe des Schwerdts geschärft, wenn die Geschändete durch die an ihr verübte Gewalt, Schaden an ihrer Gesundheit gelitten hat, oder gar ihr der Tod dadurch veranlaßt worden ist.

Jede mit einem Mädchen unter zwölf Jahren gepflogene Unzucht, wird für erzwungen geachtet.

Artikel 39.

Blutschande wird mit ein= bis fünfjähriger und Sodomiterey und andere dergleichen unnatürliche Sünden, mit ein bis mehrjähriger Festungsstrafe bestraft.

Artikel 40.

Wer eine bereits verehelichte Person wissentlich heirathet, oder vor Trennung seiner eigenen Ehe wissentlich eine Andere vollzieht, hat sechsmonatliche bis dreyjährige Festungsstrafe zu erwarten.

Artikel 41.

Ehebruch wird auf Antrag des beleidigten Ehegatten mit sechswöchentlichem mittleren Arreste bis zu einjähriger Festungsstrafe belegt.

Artikel 42.

Diebstahl ohne erschwerende Umstände wird, je nachdem er bis fünf Thaler oder mehr beträgt, zum erstenmal mit achttägigem bis vier=

wöchent=

wöchentlichem strengen Arreste, oder mit vierwöchentlicher bis zweijähriger Festungsstrafe bestraft.

Wird der Soldat zum zweitenmale wegen eines dergleichen Diebstahls zur Untersuchung gezogen und desselben überführt, so wird er mit Züchtigung durch Stockschläge und mit achtwöchentlicher bis zweijähriger Festungsstrafe bestraft. Stiehlt er zum drittenmal, so wird er mit geschärfter Züchtigung durch Stockschläge und mit Festungsstrafe so lange bestraft, bis er sich bessert und hinlänglich nachweiset, wie er künftig seinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können, auch soll ein solches unwürdiges Mitglied gänzlich aus dem Soldatenstande ausgestoßen werden.

Artikel 43.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen, zu welchem größere Hausdiebstähle, Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, mithin auch Diebstähle an Sachen der Cameraden, desgleichen Diebstähle, die an Kirchen, milden Stiftungen, öffentlichen Cassen, Montirungskammern, Posten u. s. w. verübt werden, auch Diebstähle zur Nachtzeit gehören, wird dem zweiten und nach Befinden, dem dritten Diebstahl ohne erschwerende Umstände, gleich bestraft.

S. Art. 44 in fine.

Artikel 44.

Gewaltsamer Diebstahl, d. h. derjenige, welcher durch gefährliches Einbrechen oder Einsteigen, oder durch Oeffnung verschlossener Behältnisse oder durch Einschleichen in die Häuser zur Nachtzeit verübt wird, wird mit körperlicher Züchtigung durch Stockschläge, und auf ein- bis acht Jahre verhältnißmäßig zu bestimmenden Festungsstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird derjenige, der einen gewaltsamen Diebstahl begangen

gangen hat, mit geschärfter Züchtigung, zehnjähriger bis lebenslänglicher Festungs-Strafe, Ausstoßung aus dem Soldatenstande und Unfähigkeit zum Erwerb des Bürgerrechts und zum Besitze eines Grundstücks bestraft. Es wird hier noch bestimmt, daß die nach Artikel 42. 43. 44. zu erkennende Festungsstrafe in den Fällen, wo nicht Ausstoßung des Verbrechers aus dem Soldatenstande erfolgen muß, während des Krieges in verhältnißmäßigen mittlern oder strengen Arrest mit geschärfter Züchtigung verwandelt, dagegen die wiederholten Diebstähle mit der in den Kriegs-Artikeln festgesetzten Strafe in verdoppeltem Maaße geahndet, auf jede ohne Befehl des commandirenden Generals verübte Plünderung aber unfehlbar die Strafe des 12ten Kriegs-Artikels, angewandt werden soll.

Artikel 45.

Eine gleiche als die zuletzt erwähnte Bestrafung trifft den Räuber, d. h. denjenigen, der mit Gewalt an Menschen, oder unter Androhung gefährlicher Behandlung einen Diebstahl verübt hat, und diese Strafe wird bis zu lebenswieriger Festungs-Strafe, ja bis zur Strafe des Schwerdts geschärft, je nachdem der Räuber dem Beraubten eine erhebliche Verstümmelung oder bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit zugefügt, oder denselben gar getödtet hat. Diebstahl in Banden wird dem Raube gleich bestraft.

Artikel 46.

Wer wissentlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung gestohlener Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort gestattet, oder ihm zur Verheimlichung seines Verbrechens oder zur Entweichung aus dem Verhafte behülflich ist, wird eben so, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte, bestraft; wer

Räuber oder Diebsbanden in der erwähnten Art begünstigt, hat die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt.

Artikel 47.

Verfertigung falscher Päße und Atteſtate, desgleichen Verfälschung der Urkunden und Siegel, werden mit sechswöchentlichem strengen Arreste bis zu mehrjähriger Festungsstrafe, nach Befinden des dabei gehabten Vorsatzes, der dabei angewandten List, und des beabsichtigten oder angerichteten Schadens bestraft.

Artikel 48.

Hazardspiele sind den Soldaten gänzlich untersagt und sie sollen deshalb nach Bewandtniß der Umstände mit strengem Arreste und besonders im Wiederholungsfalle, und wenn sie ein Gewerbe daraus machen, mit dreymonatlicher bis einjähriger Festungsstrafe bestraft werden.

Artikel 49.

Vorsätzliche Brandstiftung, welche in der Absicht, unter Begünstigung derselben Mord, Raub oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesstrafe steht, zu begehen, verübt worden, wird mit der Strafe des Feuers belegt, und diese Strafe noch geschärft, wenn wirklich Menschen dadurch um das Leben gekommen sind. Gleiche Strafe findet statt, wenn das Feuer an einem bewohnten Orte und zu einer Zeit, da die Einwohner gewöhnlich im Schlafe liegen, angelegt worden, und Menschen dabei ihr Leben verloren oder bleibenden Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben. Desgleichen wenn zu Kriegeszeiten der Soldat ein Magazin in Brand steckt, und in diesem letztern Falle das Feuer auch ohne allen Schaden gedämpft worden ist.

Andere

Andere vorsätzliche Brandstiftungen werden, nach der Maaßgabe, ob sie bei Tage oder zur Nachtzeit geschehen, und ob im ersteren Falle Menschen dabei ums Leben gekommen oder ungesund geworden, mit dem Schwerdte und nach Befinden der Umstände, Verbrennen des Körpers, sonst aber nach Verhältniß des mindern oder größern Schadens und des wiederholt begangenen Verbrechens, mit mehrjähriger bis lebenslänglicher, allenfalls mit Züchtigung zu schärfender Festungsstrafe, bestraft.

Auf versuchte Brandstiftungen, bei welchen der Ausbruch des Feuers unterblieben ist, folgt sechsmonatliche bis mehrjährige Festungsstrafe. Brandstiftungen aus Fahrläßigkeit und Uebertretungen der Polizei-Gesetze zu Verhütung der Feuersbrünste werden, nach Verhältniß des angerichteten Schadens, mit mehrwöchentlichem Arreste, bis zu zweijähriger Festungsstrafe belegt.

Artikel 50.

Der Arrest, welcher als Strafe gegen den Soldaten statt findet, ist von dreyerlei Art, gelinder, mittler und strenger Arrest.

Der gelinde Arrest bestehet entweder in Haus-Arrest, oder er wird im einsamen Gefängnisse, ohne weitere Schärfung vollzogen.

Mittler Arrest wird ebenfalls im einsamen Gefängniß vollzogen, aber dadurch geschärft, daß die Nahrung des Arrestaten während desselben, abwechselnd immer drey Tage auf Wasser und Brod beschränkt und am Vierten andere Kost gestattet, während dieser Zeit sein Sold eingezogen und ihm, in sofern er an Taback gewöhnt ist, der Gebrauch des letztern versagt wird.

Beim strengen Arreste tritt die Schärfung hinzu, daß der Arrestat abwechselnd bei Wasser und Brod, drey Tage in einem dunkeln

Zimmer eingesperrt und ihm das Niederlegen durch auf den Fußboden angenagelte Latten unangenehm gemacht, am Vierten aber ihm der Genuß anderer Kost und des Tageslichtes, auch Gebrauch einer Lagerstätte gestattet und mit dieser Abwechselung bis zur Vollendung des Arrestes fortgefahren wird. Welche Art des Arrestes statt finden soll, muß jedesmal im Erkenntniß festgesetzt und nur, wenn die Gesundheits-Umstände des zu Bestrafenden der Anwendung des strengen Arrestes in seinem ganzen Umfange im Wege stehen, welches allenfalls durch ein pflichtmäßiges Gutachten des Bataillons-Chirurgus auszumitteln ist, solcher durch ein anderweitiges Verhältniß der Straftage gemildert, oder anstatt desselben auf mittleren Arrest erkannt werden. Auf gelinden Arrest wird gegen gemeine Soldaten in der Regel nicht erkannt, sondern solcher findet nur bei Bestrafung geringerer Dienstvernachläßigungen derselben, die von den militairischen Vorgesetzten ohne weiteres Erkenntniß verhängt wird, Anwendung.

Artikel 51.

Da im Felde wegen der oft schnellen Bewegungen, Arreststrafen nicht immer anwendbar sind, so sollen alsdann der gelinde und mittlere Arrest durch Verurtheilung zu den schlechteren Arbeiten und Entziehung der Feldportionen an Fleisch und Brantewein binnen einigen Tagen, und der strenge durch Anschließung an einen Baum oder an eine Wand mit zugekehrtem Gesichte und auf eine Art, daß der Bestrafte sich nicht setzen kann, auf einige Stunden und allenfalls zu wiederholten Malen in dem Falle ersetzt werden, wenn die Truppen nicht in Cantonirung stehen.

In Cantonirungs-Quartieren hingegen, wird das Bataillon ein zum Arrest anzuwendendes Lokal auszumitteln haben.

Artikel 52.

Wenn die Kriegs=Artikel Festungsstrafe anordnen, so soll solche gegen den Soldaten in der Art vollzogen werden, daß er auf die Dauer derselben in der Garnison oder von da aus zu einer angemessenen täglichen Arbeit angehalten, auch die übrige Zeit hindurch, besonders des Nachts eingesperrt wird.

Wird aber ein Soldat nach obigen Vorschriften aus dem Soldatenstande ausgestoßen, so ist unter der ihn außerdem treffenden Festungsstrafe jedesmal die gewöhnliche Festungs=Arbeit unter den Zwangs=Arbeits=Sträflingen zu verstehen, und auf diese ausdrücklich zu erkennen.

Artikel 53.

Gegen denjenigen, welcher wegen derselben Art von Verbrechen, für welche er schon einmal bestraft worden ist, abermals in Untersuchung gezogen wird, wird die gesetzlich verwirkte Strafe verdoppelt, in so fern nicht in den obigen Artikeln anderweitige Strafen für die Wiederholung der einen oder der anderen Art von Verbrechen, ausdrücklich festgesetzt worden sind.

Artikel 54.

Feldwebel, oder wem sonst unter dem Grade des Offiziers, das Portepée bewilligt worden ist, sind, wenn sie die in diesen Kriegs=Artikeln, erwähnten Verbrechen begehen, in der Art zu bestrafen, daß sie in Fällen, wo strenger oder mittler Arrest gegen den gemeinen Soldaten statt finden würde, mit Verlust des Portepées und Degradation zum Gemeinen bestraft werden. Unteroffiziere werden anstatt des strengen Arrests mit Degradation zum Gemeinen bestraft, doch soll den Kriegs= und Stand=Gerichten erlaubt seyn, bei solchen Vergehungen, die keine

solche

solche Verworfenheit des Verbrechers bezeichnen, und eben so wenig eine wiederholte Fahrlässigkeit desselben mit sich führen, von der Degradation abzugehen und gegen den Feldwebel anstatt des strengen und mittlern Arrestes, auf verlängerten gelinden Arrest, gegen Unteroffiziere aber anstatt des strengen, auf verlängerten mittleren Arrest zu erkennen.

Wenn die Kriegs=Artikel eine Festungsstrafe von drey bis sechs Monaten vorschreiben, so werden die Feldwebel und eben so auch die Unteroffiziere, anstatt derselben, zu Gemeinen degradirt, bei höheren Festungsstrafen aber wird diese Degradation den Feldwebeln und Unteroffizieren für dreymonatliche Festungsstrafe angerechnet und letztere beziehungsweise um so viel geringer bestimmt.

Artikel 55.

Die Verbindlichkeit dieser Kriegs=Artikel soll mit dem 1. Aug. 1831, dergestalt ihren Anfang nehmen, daß alsdann die Militair=Kriegs= und Stand=Gerichte, die vorfallenden Vergehungen der Soldaten in Absicht der zu erkennenden Strafen lediglich nach diesen neuen Artikeln beurtheilen müssen.

Die Kriegs=Artikel sollen gehörig bekannt gemacht, in der Folge aber vierteljährig bei jeder Kompagnie von neuem langsam und deutlich vorgelesen werden, so wie auch diese Vorlesung durch den Auditeur in Absicht eines jeden eintretenden Soldaten, ehe derselbe den Eid nach der hier beigefügten Formel schwört, geschehen muß, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen dürfe.

Urkundlich haben Se. Hochfürstliche Durchlaucht vorstehende

Kriegs=

Kriegs-Artikel, Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Höchst Ihrem Regierungs-Siegel bedrucken lassen.

Detmold den 5ten Juli 1831.

(L. S.) Leopold Fürst zur Lippe.

Formel des Soldaten-Eides.

Ich N. N. gelobe und schwöre einen körperlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich Sr. Durchlaucht dem Fürsten, meinem gnädigsten Herrn, treu und redlich, selbst mit Aufopferung meines Lebens, dienen und die mir vorgelesenen Kriegs-Artikel überall befolgen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort ꝛc. ꝛc.

№ II.

Verordnung, das Loosen, die Pässe und die Einstellung der Militairpflichtigen pro 1833 betreffend.

Indem rücksichtlich des Loosens, der Pässe und der Einstellung der Militairpflichtigen pro 1833, unter allgemeiner Beziehung auf die Conscriptions- und Paß-Gesetze, die in der vorigjährigen Verordnung vom 3ten d. M. enthaltenen Verfügungen wiederholt werden, treten nur folgende Abänderungen ein:

Ad 1) sind die im Jahr 1813 Gebornen, im laufenden Jahre das 20ste Jahr Erreichenden, männlichen Geschlechts, zur Loosung heranzuziehen.

Ad 2)

Ad 2) Für die 1ste Compagnie und Reserve wird dem Obristen Böger, auf dessen Requisition, das erste Viertel der im vorigen Jahre (1832) conscribirten jungen Mannschaft gestellt, um als Soldaten einrangirt und beeidigt zu werden.

Ad 3) Dürfen Soldaten zwar nur auf Pässe des Militairgerichts außer Landes gehen; doch ist Letzteres, mit Beachtung der besonders ertheilten Instruction, ermächtigt, solche für den Bereich der deutschen Bundes-Staaten ohne Caution abzugeben, wenn die Paßsuchenden eine Bescheinigung ihrer Compagnie-Chefs beibringen, daß nichts dabei zu erinnern sey. Diese werden desfalls von ihren Vorgesetzten besonders instruirt werden.

Ad 4) bleibt es bei den vorigjährigen Verfügungen.

Detmold den 2ten Jan. 1833.

Fürstl. Lipp. Regierung.

№ III.

Circularrescript Fürstlichen Consistorium, den Schulunterricht der blinden und taubstummen Kinder betreffend.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß, wenn auch nicht alle, doch viele Kinder, die blind oder taubstumm sind an dem öffentlichen Unterricht in der Schule mit Nutzen Theil nehmen können und einzelnen blinden oder taubstummen Kindern denen die Schule aus, nicht zu beseitigenden, Hindernissen unzugänglich ist, auf andere Weise geholfen werden kann, wenn man von ihrer Lage näher unterrichtet ist, so wird hiemit

hiemit allen Predigern des Landes aufgegeben, die Schullehrer, welchen sie vorgesetzt sind, anzuweisen, zu den nach Ostern einzureichenden Fleißlisten am Schlusse zu bemerken:

1) ob sich in dem Schuldistrict blinde oder taubstumme Kinder finden, die vermöge ihres Alters als schulpflichtig anzusehen sind?
2) Wenn sich solche vorfinden ob sie die öffentliche Schule besuchen?
3) Ob sich, wenn dieß nicht geschieht, die Hindernisse, die davon abhielten, nach ihrer Ansicht beseitigen lassen oder nicht?

Wird von einem Schullehrer eine Fleißliste eingereicht in welcher obige Fragen nicht beantwortet sind, so hat sie der Prediger zurückzugeben, damit das Fehlende nachgeholt werde bevor die Liste dem Superintendenten der Klasse mit dem Schulbericht eingesandt wird.

Detmold den 1sten Februar 1833.

Fürstlich Lippisches Consistorium daselbst.

№ IV.

Bekanntmachung Fürstlicher Rentcammer, die Ermäßigung der Erderschen Speditionsgebühren betreffend.

Um der Kaufmannschaft des hiesigen Landes die Spedition der Waaren über Erder thunlich zu erleichtern, sind vorerst und bis auf weitere Verfügung die Erderschen Speditionsgebühren in nachstehender Art ermäßigt und festgesetzt:

1) von 1 Orhoft Wein, Brantewein, Essig u. s. w. 12 gr.
2) von 1 Tonne Hering, Theer, Thran, Pech 6 =
3) von 1 Tonne Leinsaamen 5 =

4) von Thran in größern Gebinden und von allen in diesem Tarife nicht besonders genannten Waaren p. Schff zu 300 ℔	7 gr.
5) von Stab- und Bundeisen p. Schff	6 =
6) von Papier nach dem Gewichte wie ad 4.	
7) von 1 Packen Linnen zu 51 Stücken	32 =
8) von 1 Last Getraide, Rübe-Rappsamen	1 Rthl. 6 gr.
9) von tannen Dielen p. Schock	11 =
Die Bewachungskosten werden besonders bezahlt.	
10) von einem Mühlensteine	21 =
11) von Oelkuchen, wenn deren Einladung zu Varenholz nach vorheriger Bewilligung geschiehet, p. 300 ℔ Bruttogewicht	1 =
12) von kleinen Collis über 50 ℔	3½ =
13) von dergleichen unter 50 ℔	2½ =
14) von 1 Ohm Wein	9 =
15) von 1 halben Oxhoft dito	7 =
16) von ½ Ohm dito	6 =
17) von 1 Anker dito	3 =
18) von ½ dito dito	2½ =
19) von ¼ dito dito	1½ =

Anmerkungen.

a) Vorstehender Spesentarif tritt mit dem ersten März d. J. in Kraft.

b) Wenn Gegenstände vorkommen, für welche derselbe keine Bestim-

Bestimmung enthält, so bleibt diese in analoger Art dem Ermessen des die Spedition besorgenden Zollbeamten überlassen.

c) Die Spesen werden, wie bisher, in Preuß. Courant bezahlt.

d) Briefporto, größere Reparaturen an Leintonnen u. s. w., so wie andere Auslagen werden besonders berechnet, und ist der Betrag derselben und der Spesen den Fuhrleuten versiegelt an den Zollcommissair mitzugeben.

e) In Absicht der Lagergebühren bleibt es ganz bei dem Tarife vom 28sten Jun. 1822.

Indem die Rentcammer dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt sie, daß die von den Kaufleuten gewünschte Erweiterung des Raumes im Packhause zu Erder sobald, als solche thunlich, bewerkstelligt werden wird und zu dem Ende die bisher darin bewahrten fremdartigen Gegenstände daraus entfernt werden sollen.

Detmold den 22sten Febr. 1833.

Fürstlich Lippische Rentcammer.

№ V.

Verordnung, die Erderschen Frachtfuhren betreffend.

Die Verordnung vom 31sten Decbr. 1787 verpflichtet die Kaufleute des hiesigen Fürstenthums, ihre etwaigen Beschwerden über Fuhrleute, welche ihnen Waaren von Erder zubringen, bei dem Amte Varenholz geltend zu machen und daselbst prompte Hülfe zu gewärtigen, sich aber der eigenmächtigen Abzüge an der Fracht zu enthalten.

Diese Bestimmungen hatten ihren Grund in dem damaligen

Zwange der Bespannten des Amts Varenholz zur Ableistung der Erderschen Frachtfuhren, welcher jedoch durch die Verordnung vom 24sten Juli 1823 aufgehoben ist, weshalb es einer Abänderung des Eingangs bemerkten Gesetzes bedarf.

Nomine Serenissimi wird demnach verordnet, daß etwaige Differenzen zwischen Waaren-Empfängern und Fuhrleuten, welche wegen einbehaltener Frachtgelder einer rechtlichen Entscheidung bedürfen, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, vor den Untergerichten des Wohnorts der ersteren, auch in Ansehung der Eximirten citra consequentiam, summarisch untersucht und entschieden, eigenmächtige Abzüge an den Erderschen Spesen und Auslagen aber fortwährend nicht gestattet werden sollen.

Zur allgemeinen Bekanntwerdung und Nachachtung ist diese Verordnung in das Intelligenzblatt einzurücken.

Detmold den 26sten Febr. 1833.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ VI.

Verordnung, die Armenscheine für Kranke betreffend.

Da die Armenscheine, durch welche Kranken auf Rechnung der Medicinalcasse freie Arznei bewilligt wird, nur Gültigkeit für diejenige Person haben, welche ausdrücklich darin benannt ist, nicht aber, für Einzelne ausgestellt, auf die übrigen Mitglieder derselben Familie, welche in dem nämlichen oder folgenden Quartale erkranken, stillschweigend sich erstrecken; so wird hiermit verordnet: daß für jeden Kranken, der auf freie

freie Cur Anspruch macht, solche namentlich nachzusuchen und, nach Befinden, zu bewilligen sey.

Die Aemter und Physiker haben hierauf bei der Revision und Attestirung der Arznei=Rechnungen für arme Kranke streng zu achten.

Detmold den 7ten Mai 1833.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ VII.

Verordnung, die Waaren=Einfuhr über Vlotho betreffend.

Nach den Verordnungen vom 14ten März 1764, 12ten August 1822 und 27sten März 1832 sollen zwar die auf der Weser für hiesiges Land ankommenden Waaren nur über Erder, nicht über Vlotho, eingeführt werden. Diese Beschränkung entspricht jedoch keineswegs einer zeitgemäßen, übrigens im hiesigen Fürstenthum statt findenden, Freiheit des Verkehrs und wird daher nomine Serenissimi verordnet:

§. 1.

Der §. 3. der Verordnung vom 12ten Aug. 1822 und die darauf Bezug habenden Erinnerungen vom 6ten Juni 1827 und 27sten März 1832 werden dergestalt aufgehoben, daß von nun an die für hiesiges Land bestimmten Bremer und andere Waaren auch über Vlotho bezogen werden können.

§. 2.

Dagegen soll vorerst und bis auf weitere Verfügung, zur Ausglei=

gleichung der Begünstigungen des Waaren-Transports über Vlotho vor dem über Erder, eine Abgabe von 6 mgr. oder 4 ggr. Preuß. Courant vom Schiffpfund oder 300 Pfund der von Vlotho in das hiesige Fürstenthum einpassirenden, in der Instruction für die Erhebungs- und Control-Behörde näher zu bestimmenden, Waaren für die Chaussée-Bau-Casse erhoben und solche von den Frachtführern in Salzufeln entrichtet werden.

§. 3.

Zum Einbringen von Kaufmanns-Gütern von Vlotho her darf nur die grade Straße von Vlotho auf Salzufeln benutzt werden.

§. 4.

Der Frachtfuhrmann ist verpflichtet, die Frachtbriefe über die zu Ufeln eingehenden Waaren am Vlothoer Thore daselbst vollständig abzugeben und auch diejenigen Gegenstände seiner Ladung, worüber er keine Frachtbriefe bei sich führt, genau zu declariren. Contraventionen hiergegen werden mit der §. 5. bestimmten Strafe belegt, welche allein den Fuhrmann trifft, dessen Wagen und Zug-Vieh im Fall der Insolvenz, d. h. wenn er zur sofortigen Erlegung des Straf-Betrags nicht im Stande ist, auch in dem Falle dafür haften, wenn er nicht Eigenthümer des Wagens und des Gespanns seyn sollte.

§. 5.

Entgegenhandlungen gegen diese Verordnung werden mit dem sechsfachen Betrag der außerdem zu erlegenden Abgabe bestraft und ist die Abgabe sowohl, als was etwa an Strafgeldern vorkommen mögte, nach Maaßgabe der Verordnungen über accisbare Flüssigkeiten zu erheben.

Obrig-

Obrigkeiten und Unterbedienten werden angewiesen, die genaue Befolgung dieser mit ihrem Erscheinen in Kraft tretenden, Verordnung zu beachten.

Detmold den 14ten Mai 1833.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ VIII.

Verordnung, den Zehnten von Futtergewächsen und Flachs betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Zu Beförderung des Anbaus von Kartoffeln, Klee und Esparcet wurde schon durch die Verordnungen vom 1sten September 1773 und 14ten October 1783 der Zehntzug von diesen Gewächsen gegen eine Abgabe von 9 mgr. und resp. 6 mgr. von der Scheffelsaat aufgehoben und dadurch auf den erweiterten Anbau dieser Gewächse und in dessen Folge auf Verbesserung der Viehzucht und Bodencultur und erhöhete Production mit gutem Erfolge hingewirkt. Nicht weniger hinderlich ist aber der Zehnten dem Anbau anderer Futtergewächse als Lucerne, Spörgel, Rüben, Runkelrüben, Möhren, Kohle ꝛc., deren Anbau ebenfalls befördert zu werden verdient und auf welche Wir deshalb die obigen Verordnungen hiemit ausdehnen. Es soll demnach künftig von allen Futtergewächsen, welche durch die Verordnung vom 14ten October 1783 bereits

von

von jeder Sommer= und Winter=Hude befreiet sind, auch der Zehnten, wo dieser noch in natura erhoben wird, nicht ausgezogen, dafür aber dem Zehntherrn eine Geldvergütung von neun Mariengroschen von der Scheffelsaat entrichtet werden.

Auch der Flachszehnten ist für den Zehntpflichtigen, wegen der großen Saat= und Culturkosten beim Flachsbau, sehr drückend, dessen Auszug aber für den Zehntherrn, sowohl wegen der Kosten des Einsammelns und der häufigen Irrungen über die Größe der Bunde, als wegen der ungleichen Güte und Zeitigkeit des Flachses, nicht vortheilhaft.

In diesem Betracht und zu Förderung des für das Land so wichtigen Flachsbau's verordnen Wir, daß künftig von zehntbarem, mit Lein bestellten, Lande der Zehnten nicht ausgezogen, sondern dem Zehntherrn dafür eine vorerst ebenfalls auf neun Mariengroschen von der Scheffelsaat Landes bestimmt werdende Vergütung gezahlt werden soll.

Da indeß, auch unter diesen Beschränkungen, der Zehnten für den Ackerbau nachtheilig beibt; so werden Wir auch auf die Erlassung eines Gesetzes, durch welches derselbe ablösbar gemacht wird, baldthunlich Bedacht nehmen.

Vorstehende Verordnung soll im Intelligenzblatt abgedruckt, auch durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 21sten Mai 1833.

(L. S.) Leopold Fürst zur Lippe.

№ IX.

№ IX.

Verordnung, die Hundesteuer betreffend.

Die Verordnung vom 17ten Februar 1829, die Besteuerung der Hunde betreffend, hat wegen des darin §. 3. steuerfrei gestatteten Haltens eines Hundes den Zweck, dem überhand nehmenden Hundehalten entgegen zu wirken, nicht erreicht, auch zu häufigen Umgehungen Veranlassung gegeben und den Polizei=Cassen nur eine geringe Einnahme geliefert. Nomine Serenissimi wird demnach der §. 3. dieser Verordnung dahin abgeändert, daß die Steuer künftig, und zwar zuerst Michaeli dieses Jahrs, von allen auf dem Lande gehalten werdenden Hunden, jedoch halbjährig nur mit sechs Mariengroschen, für die Districts=Polizei=Cassen erhoben werden soll.

Vorstehende Verordnung soll durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold den 21. Mai 1833.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ X.

Erinnerung an den §. 10 der Legge=Ordnung.

Da neuerlich auf der Legge viele gekreidete Linnen vorgekommen sind; so findet die Regierung sich, auf den Antrag Fürstlicher Legge=Commission, veranlaßt, die Bestimmung des §. 10 der Leggeordnung, durch welche das Kreiden der Leinewand oder das Durchziehen des Garns

durch Kreidewasser und die Anwendung von Kalk oder andern ätzenden Substanzen bei 5 Gfl. Strafe verboten ist, hiedurch in Erinnerung zu bringen. Da diese betrüglichen Mittel der Güte der Leggelinnen und ihrem Credit im Auslande so sehr schaden; so muß auf jenes Verbot derselben mit Strenge gehalten werden. Die Legge-Inspection ist deshalb zu genauer Achtsamkeit bei Untersuchung der Linnen angewiesen und wird künftig in jedem Fall, wenn sich Kreide, Kalk oder andere ätzende Substanzen (zu welchen namentlich auch das zugleich giftige Bleiweis gehört) in einem Stücke Linnen finden, die gesetzliche Strafe dafür unnachsichtlich eintreten.

Da auch die s. g. Stärke, in Wasser aufgelöset, häufig in Vermischung mit Kalk dazu benutzt wird, letzteren zu verdecken, dieselbe aber, in Uebermaaß angewandt, auch schon wegen des dadurch in dem Linnen erzeugt werdenden Staubes, welchen man im Auslande für Kreidestaub hält, der Güte und dem Credit der Linnen schadet; so wird dieser übermäßige Gebrauch der Stärke oder des Stärkewassers hiemit untersagt und soll jedes Stück Linnen, welches in dessen Folge vielen Staub enthält, auch wenn darin keine Kreide entdeckt wird, als f e h l e r h a f t gestempelt werden.

Vorstehende Erinnerung soll durch das Intelligenzblatt, auch durch Anschlag und mehrmalige Verlesung auf der Legge bekannt gemacht werden.

Detmold den 11ten Juni 1833.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XI.

№ XI.

Bekanntmachung einer Königlich Preußischen Verordnung, das Wandern der Handwerks-Gesellen betreffend.

Durch ein von dem Königl. Preußischen Ministerio des Innern und der Polizei unterm 24sten April c. erlassenes Regulativ in Betreff des Wanderns der Handwerks-Gesellen ist vorgeschrieben, daß nur solchen Inländern, welche ein Handwerk betreiben, wobei das Wandern allgemein üblich ist, welche völlig unbescholten und körperlich gesund, mit den erforderlichen Kleidungsstücken nebst Wäsche und wenigstens fünf Thalern Reisegeld versehen, noch nicht 30 Jahre alt sind und nicht bereits fünf Jahre auf der Wanderschaft zugebracht haben, Wanderpässe ertheilt, Ausländer aber nur wenn diese Bedingungen bei ihnen eintreten, sie auch mit einem von der competenten Behörde ihrer Heimath ausgestellten Wanderbuche oder Wanderpasse versehen sind und nach Ausweis desselben in den letzten acht Wochen wenigstens vier Wochen gearbeitet haben, oder wenn sie erweislich von einem das betreffende Gewerbe betreibenden Inländer verschrieben und in diesem Fall nur körperlich gesund und mit den erforderlichen Reisemitteln versehen sind, zugelassen werden sollen.

Zur Nachricht und Nachachtung werden diese Bestimmungen hiemit bekannt gemacht.

Detmold den 11ten Juni 1833.

Fürstlich-Lippische Regierung.

№ XII.

Verordnung, die Einführung der neuen Preußischen Arznei-Taxe betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Verordnen hiermit, daß die neueste Königlich Preußische Arznei-Taxe d. d. Berlin den 1sten April 1833, vom 1sten Juli d. J. an, im hiesigen Lande eingeführt werden soll.

Die Verfügung vom 12ten März d. J., worauf ad 1) der, dieser Arznei-Taxe vorgedruckten, allgemeinen Bestimmungen Bezug genommen ist, hebt die Anordnung, nach welcher von jedem Recepte ohne Ausnahme 25 Procent Rabatt von Seiten des Apothekers gegeben werden können, wieder auf. Es wird demnach verordnet, daß auch in den Apotheken des hiesigen Landes die auf Recepten verschriebenen Arzneien eben so wenig unter, als über der Taxe verkauft werden dürfen, mit Ausnahme der an öffentliche Kranken- und Verpflegungs-Anstalten zu liefernden, oder aus Staats- und Communal-Cassen zu bezahlenden Medicamente.

Die Physiker, Aerzte und Polizeibehörden haben auf die genaue Befolgung dieser Verordnung streng zu achten und etwaige Contraventionen der Regierung zur Bestrafung pflichtmäßig anzuzeigen.

Auch wird den Physikern aufgegeben, bis zum 15ten Juli d.

J.

J. zu berichten: ob in den sämmtlichen Apotheken der respectiven Physicate die erwähnte Arznei-Taxe vorhanden sey und darnach verfahren werde.

Detmold den 25sten Juni 1833.

(L. S.) Leopold Fürst zur Lippe.

№ XIII.

Bekanntmachung, das in Zwickau erschienene Zeitblatt „die Biene" und dessen Redacteur betreffend.

In Gemäßheit einer von der hohen deutschen Bundesversammlung getroffenen Vereinbarung wird hiermit nomine Serenissimi verordnet, daß dem Redacteur der von der Königl. Sächsischen Regierung unterdrückten, in Zwickau erschienenen, Zeitschrift „die Biene," Magister Richter, die Fortsetzung dieses Blattes unter demselben, oder unter einem andern Titel, binnen der nächsten fünf Jahre in den hiesigen Landen nicht gestattet seyn solle.

Detmold den 9ten Juli 1833.

Fürstl. Lippische Regierung.

№ XIV.

Bekanntmachung, Druckfehler in der Arznei-Taxe betreffend.

In der, durch die Verordnung vom 25sten Juni d. J. im hiesigen

sigen Lande eingeführten, Königl. Preuß. Arznei-Taxe sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

1) pag. 4. bei Bismuth. nitric. praec. soll der ausgeworfene Preis von 3 Sgr. 8 pf. nicht für eine Unze, sondern für eine Drachme gelten;

2) pag. 26. die für die hier aufgeführten Wurzeln von Radix alcannae bis Radix belladonnae gr. mod. pulv. ausgeworfenen Preise beziehen sich nicht auf eine Drachme, sondern auf eine Unze.

Die Physiker haben darauf zu sehen, daß diese Berichtigung in den Apotheken ihrer Physicate gehörig beachtet werde.

Detmold den 1sten Octbr. 1833.

Fürstl. Lippische Regierung.

№ XV.

Bekanntmachung des Bundes-Beschlusses, vom 14. November 1833 das Verbot der in Stuttgart erscheinenden „Neckarzeitung“ und Verfügung gegen deren Redactoren betreffend.

Nachstehender in der 48sten Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung vom 14ten November d. J. gefaßter

Beschluß:

1) Die in Stuttgart erscheinende „Neckarzeitung“ wird auf den Grund

Grund des Preßgesetzes vom 20sten September 1819 von Bundeswegen unterdrückt und jede Fortsetzung derselben unter jedwedem Titel in allen Bundesstaaten untersagt;

2) die Redactoren derselben, Carl Schill und Heinrich Elsner, werden binnen fünf Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an, in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zugelassen werden;

3) die Königlich Würtembergische Regierung, so wie sämmtliche übrigen Bundesregierungen werden aufgefordert, wegen des Vollzugs dieses Beschlusses unverweilt das Nöthige anzuordnen und die Bundesversammlung binnen kurzer Frist von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

wird hiemit nomine Serenissimi zur allgemeinen Nachricht und genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Detmold den 3ten Decbr. 1833.

Fürstl. Lippische Regierung.

№ XVI.

Verordnung, die Chausséebaudienste und die Instandsetzung der Communicationswege betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Um Unsern Unterthanen die Belästigungen, welche mit den Chauss-

Chausséebau-Diensten verbunden sind, nach Möglichkeit zu erleichtern und zugleich die bisher vernachlässigte, vollkommene Instandsetzung der Communicationswege zu befördern, verordnen Wir:

§. 1.

Vorerst und bis auf weitere Verfügung sollen nur zu neuen Chaussée-Anlagen, so wie zu den sich etwa nöthig machenden Verlegungen bisheriger Chausséestrecken, die Natural- Spann- und Handdienste noch beibehalten werden.

§. 2.

Die Reparaturen der bereits vorhandenen Chausséen werden dagegen, so lange die hiezu bestimmten Fonds ausreichen, durch Lohnfuhren und Tagelöhner bewirkt und bleiben Unsre Unterthanen von den ihnen in dieser Beziehung obliegenden Diensten einstweilen befreiet.

§. 3.

Damit die Herstellung der Communicationswege, welche schon in der Polizeiordnung von 1620 den Kirchspielen und Bauerschaften, in deren Bezirk sie belegen, zur Pflicht gemacht ist, auf eine gründliche und dauerhafte Art erfolge; so wollen Wir, daß auch diese Wege nach und nach in einen chausséemäßigen Stand gesetzt werden.

§. 4.

Zu dem Zwecke sollen diese Wege in die von Unserm Wegcommissariat jährlich einzureichenden Wegbau-Vorschläge in der Reihefolge, wie deren chausséemäßige Einrichtung, nach Maaßgabe des Bedürfnisses, oder der örtlichen Rücksichten, von Unserer Regierung verfügt wird, aufgenommen werden.

§. 5.

§. 5.

Das Wegcommiſſariat wird über die, den Communicationswegen zu gebende, Richtung und Breite die nöthige Anordnung treffen; und finden, was die Verpflichtung zur Abtretung der Grundſtücke, über welche die Wege zu verlegen, und des zu ihrer Herſtellung erforderlichen Materials betrifft, die Vorſchriften der Verordnung vom 12ten Juni 1804 auch hier ihre volle Anwendung.

§. 6.

Die unter beſtändiger Direction des Wegcommiſſariats ſtehende Ausführung der Anlage ſowohl, als der Unterhaltung der Communicationswege wird von dem Oeconomiebeamten des Diſtricts geleitet und ſoll zur ſpeciellen Beaufſichtigung der Arbeiten ein zu dem Geſchäft qualificirter Wegaufſeher angeſtellt werden.

§. 7.

Die Koſten der Anlage und Unterhaltung ſolcher Wege ſind ſämmtliche Eingeſeſſene der zunächſt betheiligten Gemeinden, ohne Rückſicht auf ſonſtige Exemtionen, aufzubringen verpflichtet und ſollen die Beiträge nach dem Contributionsfuß auf ſie repartirt werden. Zu den erforderlichen Hand= und Spann=Dienſtleiſtungen können, nach Vorſchrift der Polizeiordnung, auch andre Diſtricte herangezogen werden, wenn der Umfang der Arbeit eine Beihülfe nöthig macht.

§. 8.

Die Diſtrictsobrigkeiten haben mit Zuziehung der Ortsvorſteher und Haupt=Gutsbeſitzer diejenigen Gemeinden auszumitteln und zu beſtimmen, welche in jedem einzelnen Falle zu der Weganlage concurriren ſollen, ſo wie die Art der Concurrenz feſtzuſetzen; und findet gegen eine

ſolche Beſtimmung zwar der Recurs an die Regierung, aber keine Berufung an eine Juſtizbehörde ſtatt.

Es ſoll dieſe Verordnung, zur allgemeinen Beachtung, durch das Intelligenzblatt publicirt werden.

Detmold den 10. December 1833.

(L. S.) Leopold Fürſt zur Lippe.

№ XVII.

Erläuterung der Verordnung vom 28ſten November 1769, die Handwerker auf dem platten Lande betreffend.

Die Verordnung vom 28ſten November 1769 ſchreibt vor, daß kein Handwerker auf dem Lande, die dem Landmanne ganz unentbehrlichen Hufſchmiede, Wagen- und Rademacher, gemeinen Schneider und Altflicker ausgenommen, ſich niederlaſſen und ſein Handwerk zu treiben die Erlaubniß haben ſoll, er habe dann zuvörderſt ſich bei der Zunft ſeines Handwerks in einer am nächſten gelegenen hieſigen Stadt aufnehmen laſſen.

Es ſind jedoch Zweifel darüber entſtanden, ob der Handwerker auf dem platten Lande ſich in die ihm nächſte Zunft aufnehmen laſſen müſſe, oder ob es ihm frei ſtehe, ſich einer andern, wenn gleich entfernteren, Zunft ſeines Handwerks anzuſchließen. Da nun die Verordnung lediglich bezweckt, daß kein Handwerker ſich niederlaſſe, der ſein Handwerk nicht gehörig erlernt und ſich über die erworbene zureichende Ge-

Geschicklichkeit ausgewiesen habe, wobei die Nähe der Zunft in keinen Betracht kommen kann; so wird nomine Serenissimi andurch bestimmt, daß den Handwerkern auf dem platten Lande die Wahl unter den Zünften ihres Handwerks frei stehen und es genügen soll, wenn sie bei einer der im hiesigen Lande bestehenden Zünfte ihre Qualification nachweisen und sich als Meister darin aufnehmen lassen.

Die Obrigkeiten haben in vorkommenden Fällen diese Declaration zu beachten und soll dieselbe durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Detmold den 10ten Decbr. 1833.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XVIII.

Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 5ten December 1833. wegen des in Darmstadt erscheinenden „Beobachters am Rhein“ und des „neuen Hessischen Volksblatts“ nebst Verfügung gegen deren Redactoren.

Nachstehender in der 51sten Sitzung der hohen deutschen Bundes-Versammlung vom 5ten December d. J. gefaßter Beschluß:

Nachdem die in Darmstadt erschienenen beiden Zeitschriften: „Der Beobachter in Hessen bei Rhein“ und das „Neue Hessische Volksblatt“ von der Großherzoglich Hessischen Regierung bereits unterdrückt worden sind; so wird

 1) jede

1) jede Fortsetzung derselben unter dem von ihnen geführten oder einem veränderten Titel, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 20sten September 1819, untersagt;

2) die Redactoren derselben, der Buchhändler C. W. Leske und der Advocat Heinrich Carl Hoffmann, ferner der Kaufmann C. W. Lange, sind binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen;

3) sämmtliche Bundes=Regierungen werden aufgefordert, wegen Vollziehung dieses Beschlusses, so weit es nicht schon geschehen, unverweilt das Nöthige anzuordnen, auch die Bundes=Versammlung von den getroffenen Anordnungen in Kenntniß zu setzen.

wird hiemit nomine Serenissimi zur allgemeinen Nachricht und genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Detmold den 31sten Decbr. 1833.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XIX.

Verordnung, das Loosen und die Einstellung der Militairpflichtigen pro 1834, betreffend.

In Beziehung auf die vorigjährigen Verfügungen über die rubricirten Gegenstände wird pro 1834 Folgendes verordnet:

1) Die im Jahre 1814 Gebornen männlichen Geschlechts und Diejenigen, deren bisherige Uebergehung nicht weiter begründet ist, sind binnen 4 Wochen zum Loosen heranzuziehen und wird die Einsendung der

Loosungs=

Loosungs-Listen spätestens vor Ablauf des künftigen Monats Februar erwartet.

2) Zur Einrangirung und Beeidigung als Soldaten der 1sten Compagnie wird dem Obristen Böger, auf dessen Requisition, das erste Viertel der im vorigen Jahre (1833) conscribirten jungen Mannschaft in der ihm vorgeschriebenen Zahl von den Obrigkeiten gestellt.

3) Einrangirte Soldaten sind mit ihren Paß-Gesuchen lediglich an das Militairgericht zu verweisen, welches zu deren Ertheilung für das Ausland allein ermächtigt ist und Folgendes zu beachten hat:

a) Ueber den Bereich der in der allgemeinen Cartel-Convention begriffenen Staaten hinaus dürfen kein Pässe ertheilt werden.

b) Diese sind nur für das laufende Jahr auf Ordre und gegen Erlaubniß-Scheine der Compagnie-Chefs abzugeben, erfordern aber keine Caution.

c) Diejenigen Soldaten, welche in den nächsten Monaten zur Einübung herangezogen und zu dem Ende von den Compagnien einbeordert werden, können erst nach ihrer Wiederbeurlaubung Pässe erhalten.

d) Soldaten, welche im activen Garnisons-Dienst stehen, erhalten ohne besondere Ermächtigung des Militair-Chefs keine Pässe in das Ausland.

e) An Stellvertreter dürfen keine Pässe abgegeben werden, bevor nicht die Vertretenen eingewilligt haben, oder anderweit zureichende Sicherheit gestellt ist.

f) Die Compagnie-Chefs haben über die Orte, wohin sich ihre Leute begeben, eine genaue Liste zu führen, damit die etwa nö-

thig

thig werdenden Einbeorderungen sie nicht verfehlen. Ueberdem müssen diejenigen, welche Pässe erhalten, angewiesen werden, etwa nöthig werdende Orts-Veränderungen ungesäumt ihrem Compagnie-Chef anzuzeigen.

Contraventionen gegen die vorstehenden und in den Pässen ausgedrückten Bestimmungen sind den Gesetzen gemäß zu bestrafen, wobei das Militairgericht in hergebrachter Art an die Regierung zu berichten hat.

4) In Ansehung aller sonstigen militairpflichtigen Personen hat es bei der Verfügung vom 3ten Januar 1832 ad 4) sein Bewenden.

5) Schließlich werden die Obrigkeiten erinnert, bei den bevorstehenden Recruten-Einforderungen die von der Untersuchungs-Commission einstweilen Zurückgestellten, wenn die Zeit, auf welche sie zurückgestellt wurden, abgelaufen ist, zur weitern Prüfung ihrer Tauglichkeit an die Untersuchungs-Commission einzusenden und, im Falle der Tauglichkeit, ihre Einrangirung zu befördern.

Detmold den 2ten Januar 1834.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XX.

Verordnung Fürstlichen Consistorii, die Grundsätze bei Uebergabe der Pfarr- und Schulstellen betreffend.

Die Zweifel welche bisher, sowohl in Beziehung auf die Gegenstände, die bei dem Antritt einer Pfarr- oder Schul-Stelle dem Abgehenden zu vergüten, als auf die Preise, welche dieser Vergütung

zum

zum Grunde zu legen, herrschten, haben zu vielen Irrungen und kostspieligen, beiden Theilen zum Nachtheil gereichenden, Weiterungen Veranlassung gegeben.

Um diesen für die Zukunft vorzubeugen, ist, nach mehrseitiger Erwägung des Gegenstandes, das nachstehende Regulativ entworfen und Sr. Durchlaucht der regierende Fürst haben demselben Gesetzeskraft zu verleihen geruhet.

Prediger und Schullehrer des Landes werden daher zu dessen genauer Beachtung angewiesen und soll dasselbe, damit in vorkommenden Fällen darnach verfahren werde, durch Abdruck zu dem Intelligenzblatt und besondre Mittheilung an sämmtliche Prediger und Schullehrer publicirt werden.

Detmold den 2ten Januar 1834.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

Regulativ
nach welchem bei Uebergabe der Pfarr- und Schul-Stellen zu verfahren ist.

A. Allgemeine Meliorations-Grundsätze.

1) Jeder Nachfolger ist schuldig, dem Vorgänger oder dessen Angehörigen eine jede Anlage, sie bestehe in Hecken, Bäumen, Veränderung des Bestandenen, in Verbesserungen durch Ausrottung, durch Erde oder Mergel u. s. w. zu vergüten, in so fern solche des Nutzens halber, und nicht aus bloßer Liebhaberei oder des Vergnügens wegen geschehen ist. Für Verbesserungen an Gebäuden, welche ohne vom Consistorio er-

folgte

folgte Genehmigung und ertheilte Vergütungs-Versicherung vorgenommen sind, findet kein Anspruch auf Entschädigung statt.

2) Die aufgewendeten Meliorationskosten müssen mit dem durch die ausgeführten Verbesserungen erreichten Nutzen oder bewirkten höheren Ertrage im Verhältniß stehn, widrigenfalls der abgehende Prediger oder Schullehrer für die zuviel aufgewendeten Kosten keine Vergütung erhält. Die in dieser Beziehung entstehenden Irrungen werden durch Sachverständige entschieden, wie unter Nr. 9 näher bestimmt ist.

3) Verbesserungen oder Anlagen, deren Kosten die Summe von 10 Rthl. erreicht oder übersteigt, bedürfen, wenn dafür Ersatz in Anspruch genommen werden will, der zuvorigen Genehmigung des Consistoriums. Sollte zur Begründung dieser Genehmigung die Einholung des Gutachtens von Sachverständigen nöthig werden; so fallen die Kosten einer solchen Untersuchung, wenn der Antrag verworfen werden sollte, dem Antragenden zur Last, werden aber dem Meliorationscapital beigerechnet, wenn die Genehmigung des Antrages erfolgt.

4) Ist diese Anlage, Verbesserung rc. durch Hülfe der Gemeinheitsmitglieder geschehen, so kann keine Vergütung für die dabei gratis geleistete Gespann- und Hand-Arbeit verlangt werden.

Nur die etwa stattgefundenen Nebenkosten, durch Verabreichung von Victualien und Trinkgeldern dürfen berechnet werden. Der sich hierdurch ergebende Kosten-Aufwand unterliegt jedoch derselben Abnutzung, welche bei jeder Melioration weiter unten angegeben ist.

5) Consistorium wird zwar auch künftig in den geeigneten Fällen geneigt seyn, Capitalien zur Urbarmachung uncultivirter, den Pfarr-

oder

oder Schul=Stellen zugefallener, Grundstücke vorzuschießen, dieselben sind jedoch in folgenden Verhältnissen wieder abzutragen.

a) Von Meliorationssummen bis zum Belaufe von 12 Rthl. jährlich $\frac{1}{12}$ oder 3 mgr. vom Thaler.

b) Von Meliorationssummen bis zum Belaufe von 25 Rthl. jährlich $\frac{1}{18}$ oder vom Rthl. 2 mgr.

c) Von Meliorationssummen bis zum Belaufe von 25 bis 50 Rthl. jährlich $\frac{1}{24}$ oder 1 ggr. vom Rthl.

d) Von Summen bis zum Belaufe von 50 bis 100 Rthl. und darüber jährlich mit $\frac{1}{36}$ oder 1 mgr. vom Rthl.

e) Damit indeß diese Repartition desto einfacher werde, so wird festgesetzt, daß die Meliorationssummen nur in vollen Thalern aufgestellt werden sollen, so daß der Betrag an Groschen über 18 mgr. als Thaler vollzurechnen und bis zu 18 mgr. wegzulassen ist.

In Rücksicht auf die bereits vorgeschossenen Capitalien wird die Verfügung, nach welcher dieselben in dem vorstehend festgesetzten Verhältniß abgetragen werden sollen, vorbehalten.

6) Bei allen auszubezahlenden Gegenständen muß nachgewiesen werden, daß sich das Eigenthum derselben entweder auf Bezahlung an den Vorgänger, oder auf Anlage auf eigene Kosten gründe. Sämmtliche frei überlieferte Gegenstände, als z. B. Bäume, Hecken, Gräben ꝛc. sind das Eigenthum der Pfarr= oder Schulstelle und gehören zu dem eisernen Inventario derselben. Dieses muß von dem jedesmaligen Inhaber einer solchen Stelle auf eigne Kosten im Stande erhalten und in empfangenem Werth dem Nachfolger unentgeldlich überliefert, das an dem

ganzen Werthe aber etwa fehlende, der Pfarr= oder Schulstelle nach den in diesem Regulativ festgesetzten Preisen erstattet werden. Diese Erstattung kann durch andere zur Berechnung kommende Meliorations=Gegenstände geschehen, welche dadurch aber zu dem eisernen Inventario übergehen.

Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn Gegenstände dieser Art, mit Genehmigung des Consistoriums des Nutzens wegen weggeschafft wären, z. B. Hecken, wo sie unnütz oder schädlich sind, jedoch wird für die dabei etwa angewandten Kosten überall nichts vergütet. — Von dem, den Pfarr= oder Schulstellen gehörenden eisernen Inventario ist, wo solches bisher noch nicht geschehen, ein genaues Verzeichniß aufzunehmen, und der Werth desselben nach den in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften auszumitteln.

7) Wer künftig eine Verbesserung vornimmt, ist verpflichtet, sich einen Meliorationsschein ertheilen zu lassen. Dieser muß bescheinigen:

a) Die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Anlage.

b) Den darauf verwendeten Kostenbetrag.

c) Die Zeit, wann die Melioration vorgenommen worden, auch

d) nöthigenfalls den Zustand, in welchem sich das Grundstück vor der Verbesserung befunden.

Der Schein wird unterschrieben von den Vorstehern, den Orts=Unterbedienten und den Kirchen= oder Schul=Dechen: und ist mit der Meliorations=Rechnung an den Nachfolger abzugeben. Ohne Production eines solchen Scheins findet kein Anspruch auf Meliorations=Vergütung statt. Die Kosten, welche dessen Aufstellung veranlaßt, fallen dem zur Last, der die Melioration vornimmt.

8) Eine

8) Eine Anlage, in Hecken, Staudengewächsen, Bäumen, oder sonst worin bestehend, welche nur des Vergnügens wegen statt gefunden hat, also zu den luxuriosis gehört, wird nicht nach ihrem Kostenaufwande vergütet, sondern nur der örtliche Holzwerth, und zwar ohne Rücksicht auf Zuwachs. Jedoch steht es dem Abziehenden frei, dergleichen Gegenstände mitzunehmen oder anderweitig zu veräußern, wenn er solches einer Ablieferung nach obiger Taxe vorzieht.

9) In allen Fällen, in welchen eine Untersuchung, oder Abschätzung durch Sachverständige geschehen muß, oder verordnet wird, ernennt jeder Theil einen Experten und das Consistorium nöthigenfalls einen Obmann, deren Bestimmung sich die Partheien unterwerfen müssen, indem dagegen eine Berufung überall nicht statt findet.

B. Specielle Meliorations-Grundsätze.

I. Vergütung für

a) Hecken

b) todte Befriedigungen.

Ad. a. 1) Eine Vergütung für Hecken findet nur dann statt, wenn die Anlage erweislich nothwendig oder nützlich ist.

2) Für eine Hecke von Weißdornen oder Hainebuchen, — wenn solche gehörig dicht gepflanzt worden, d. h. 5 bis 8 Pflänzlinge auf 2 Fuß, je nachdem es eine einfache oder sogenannte Kreuzhecke ist, — für die Pflänzlinge, deren Rotten, Transport, Pflanzen und Bewahrung durch Dornen oder Ricker gegen den Andrang des Viehes, für jede 16 Werkfuß . . 9 mgr.

Ist die Hecke nach der Anpflanzung etwa 3 bis 4 Fuß hoch, schon ziemlich in einander gewachsen, gehörig eingebunden und vor Beschädigung durch Vieh bewahrt, jedoch noch nicht völlig wehrbar, für 16 Werkfuß . . . . 12 mgr.

Wird die Hecke als völlig wehrbar erkannt, ist sie 4 bis 5 Fuß hoch, gehörig geschoren und braucht dieselbe nicht mehr durch Dornen oder Ricker geschützt zu werden, pro Ruthe à 16 Werkfuß . . . . 16 mgr.

3) Für sonstige Hecken, welche nicht geschoren werden, sie mögen in Weißdornen, Hainebuchen, Haseln, Birken u. s. w. bestehen, werden $\frac{2}{3}$ der vorhergenannten Preise vergütet, also für Anpflanzung u. s. w. pro Ruthe . . 6 mgr.
halbwehrbare . . . . 8 mgr.
ganz wehrbare . . . . . . 10 mgr. 4 pf.

Für Schwarzdorn-Heckenanlagen wird, weil sie schädlich einwuchern, nichts vergütet.

4) Damit der Aufwand für die Anlegung von Hecken nicht von Nachfolger zu Nachfolger immer wieder vergütet zu werden braucht; so soll die Summe, welche dafür von den nach der Publication dieses Regulativs einen Beruf erlangenden Predigern oder Schullehrern zu zahlen seyn dürfte, nach den A. 5 aufgestellten Grundsätzen mortificirt werden und nach und nach zum eisernen Inventarium der Pfarr- oder Schulstelle übergehn.

5) Für das jährliche Scheeren derer sub Nr. 2 benannten Hecken, welches um Johanni auf Kosten des zeitigen Inhabers geschehen muß, wenn es nicht, nach entschiedener Observanz, der

der Gemeinde obliegt, ist überall keine Vergütung von dem Nachfolger anforderbar.

6) Das Abstutzen und Einbinden der sub Nr. 3 benannten Hecken ist alle 3 bis 4 Jahr, und zwar im Frühjahr bis Mitte April von dem jedesmaligen Inhaber einer Pfarr- oder Schulstelle unentgeldlich zu befördern, oder zu bewerkstelligen, um so mehr, da diese Arbeit pro Ruthe nur 4 pf. bis 1 mgr. kostet, und durch das dabei gewonnen werdende Reisholz in der Regel vergütet wird. Dem Einwuchern der Hecken in Gärten, Felder, Wiesen und Weiden, muß von Zeit zu Zeit durch Ausrottungen Schranken gesetzt, auch müssen die in den Hecken etwa entstehenden Lücken, durch Einsetzung neuer Pflänzlinge ausgebessert werden. Von den dadurch veranlaßten Kosten fällt dem Nachfolger nichts zur Last. Im Unterlassungsfalle ist der Ankommende berechtigt, die Kosten der ihm zufallenden Arbeit durch die ad A. 9 genannten Sachverständigen in Anschlag bringen zu lassen und dem Abziehenden an der auszuzahlenden Meliorations-Summe zu kürzen, da jeder Nutznießer verpflichtet ist, die ihm übergebenen Güter, in gutem Stande zu erhalten, und so auch abzuliefern.

Ad b. 1) Für todte Befriedigungen von Holz, als geflochtene Zäune, Planken, Gitter, oder sogenannte Geländwerke, Thüren, Thor- und Riegelwerke, findet nur eine Vergütung in Folge einer Abschätzung statt, in so fern diese Gegenstände entweder an den Vorgänger bezahlt, oder ganz, oder nur theilweise, auf Kosten des Abziehenden angelegt sind, wobei also Rücksicht darauf zu nehmen,

nehmen, ob das Holz oder der Fuhrlohn gratis erlangt ist und wie lange Dauer diese Befriedigungen noch versprechen.

Da übrigens die Einrichtung todter Befriedigungen in der Regel sich nicht empfiehlt, so darf in Zukunft überall, wo lebendige Befriedigungen zweckmäßig angelegt werden können, keine todte angebracht werden, widrigenfalls dafür keine Vergütung erfolgt.

Die ad A. 5 aufgestellten Abnutzungsgrundsätze finden hier keine Anwendung.

2) Zur Anlegung von Mauern ist die Genehmigung des Consistoriums nothwendig. In Ansehung der Abnutzung des Anlage-Capitals, der nach Publication dieses Regulativs errichteten Mauern, welche mit dem auf die Beendigung des Bau's folgenden Jahre beginnt, gelten die ad A. 5 aufgestellten Grundsätze. — Auch hier muß durch einen Meliorationsschein und die quitirte, vom Consistorio zu genehmigende Rechnung der Kostenbetrag und die Zeit der Anfertigung nachgewiesen werden. In Hinsicht der Mauern, welche bereits angelegt und vom Nachfolger dem Vorgänger ausbezahlt seyn sollten, wird es mit der Abnutzung so gehalten wie I. a. 4 wegen der Hecken verfügt worden. Fallen beim zeitigen Besitzer, der die Mauer angelegt hat, schon Reparaturen an derselben vor, bevor das Anlage-Capital mortificirt ist, so ist er schuldig, diese, ohne dafür etwas anzurechnen, vornehmen zu lassen, widrigenfalls werden sie durch die, im Eingange erwähnten Sachverständigen taxirt, und ist der Betrag ihm an seiner Meliorations-Forderung abzuziehen, wofür

wofür dann die Reparatur vom Nachfolger übernommen werden muß. Fallen später, nachdem der Anleger der Mauer etwa nicht mehr Besitzer derselben, oder wenn das Meliorations-Capital mortificirt ist, Reparaturen vor, so wird für diese der Kostenbetrag ebenfalls durch einen Meliorationsschein bestätigt und dann die Abtragung der Summe wie ad 5 berechnet.

Mauern, welche vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Regulativs angelegt worden und über deren Anlage-Kosten die verordneten Bescheinigungen nicht beigebracht werden können, sind, wenn dafür eine Bezahlung statt gefunden hat, durch die Sachverständigen zu taxiren. Hiernach und wenn die Mauer durch die etwa erforderlich gewordenen Reparaturen in gehörigen Stand gesetzt ist, werden sowohl die Reparatur- als taxirten Anlagekosten, nach den aufgestellten Grundsätzen abgetragen.

II. Vergütung für

a) Obst-
b) sonstige Bäume
c) und nutzbare Staudengewächse.

Ad a.

1) Obstbäume, welche zu dem eisernen **Inventario** einer Pfarr- oder Schulstelle gehören, müssen derselben der Anzahl nach, von den Nutznießern erhalten, folglich die abgängig gewordenen, durch andere ersetzt werden. Nur für die mehr vorhandenen, entweder an den Vorgänger bezahlten, oder von dem Abziehenden angepflanzten Bäume ist eine Vergütung anforderbar, wenn im letzteren Falle die Pflanzung von gesunden

den Stämmen und von dem Boden zusagenden Arten in zweckmäßiger Weise und gehöriger Entfernung geschehen ist.

2) Da bei Feststellung der Preise für Obstbäume auf den Holzwerth keine Rücksicht genommen ist, so dürfen dergl. Bäume in gutem Wachsthum und Ertrage, etwa der Holzbenutzung wegen, nicht gefällt werden, sondern nur solche, welche abgängig, verkrüppelt oder offenbar schadenbringend sind. Geschiehet ersteres, so ist der Nutznießer verpflichtet, seinen Nachfolger völlig zu entschädigen. Ueberall darf aber kein Prediger oder Schullehrer, von dem Tage an, wo er zu einer andern Stelle berufen ist, weder einen Obst- noch Nutzbaum fällen lassen, noch sonst eine, seinem Nachfolger nachtheilige Veränderung auf dem Pfarr- oder Schul-Grunde vornehmen lassen. Eben so wenig ist solches der Witwe, oder den Erben des verstorbenen Nutznießers im Vacanzjahre gestattet.

3) Da es jedem Nutznießer unbenommen ist, die Bäume statt Ankaufs selbst zu ziehen, auch überdem die jungen Obstbäume jetzt wohlfeiler sind, so werden dafür ohne Rücksicht auf den durch das Alter der Bäume vermehrten Fruchtertrag und Holzwerth folgende Preise festgesetzt:

1) für einen tragbaren Espalier incl. Weinstock . . 12 mgr.
2) für einen solchen erst verpflanzten . . . . 8 =
3) für einen solchen der verpflanzbar ist . . . . . . 4 =
4) für einen veredelten Kernobststamm incl. Wallnuß, für alte und junge, wenn letztere bereits 2 Sommer auf

dem

dem Platze gestanden und der Stamm 2 Fuß hoch über der Erde wenigstens 5 Zoll im Umfange dick ist . . 12 mgr.

5) für einen bereits verpflanzten 2 Fuß hoch über der Erde wenigstens 4 Zoll im Umfange dicken Kernobststamm . . . . 8 =

6) Für einen veredelten Baumschulpflänzling, wenn ein solcher 2 Fuß hoch über der Erde, 3 Zoll und darüber im Umfange hat, und im Herbst oder Frühjahr verpflanzt werden kann . . . . . 4 =

7) Für kleinere veredelte, in gutem Wachsthum befindliche Baumschulpflänzlinge von Kernobst, pro Stamm . 2 =

8) Für veredeltes tragbares Steinobst, wenn der Stamm 2 Fuß hoch über der Erde, 6 Zoll mindestens im Umfange hat, pro Stamm . . . . 8 =

9) Für veredelte, bereits verpflanzte Stämme 2 Fuß hoch über der Erde, wenigstens 5 Zoll im Umfang . 6 =

10) Für veredelte, bereits verpflanzte Stämme, 2 Fuß hoch über der Erde, 4 Zoll im Umfang haltend, pro Stamm 4 =

11) Für veredelte Baumschulpflänzlinge, pro Stück . 2 =

12) Nicht veredeltes Steinobst, als Zwetschen, Kirschen, wenn der Stamm 2 Fuß über der Erde, wenigstens 6 Zoll im Umfange dick ist, pro Stück . . 6 =

13) Bereits verpflanzt, im Umfange 2 Fuß über der Erde, wenigstens 5 Zoll dick, pro Stück . . . 3 =

14) Der Aufziehende ist nicht verpflichtet, mehrere veredelte Baum-

schulpflänzlinge, anzunehmen, als zur Recrutirung des vorhandenen Obstbaum-Bestandes erforderlich sind.

Dem Abziehenden steht es dagegen frei, sämmtliche Baumschulpflänzlinge, sowohl veredelte als unveredelte, entweder mitzunehmen, oder sie dem Nachfolger gegen eine billige Vergütung mit beiderseitiger Zufriedenheit zu überlassen. Im ersteren Fall ist der Aufziehende verpflichtet, seinem Vorgänger die Baumschule bis zum nächsten Winter oder Frühjahr bis Anfang Mai unentgeltlich zu belassen.

15) Für verkrüppelte Obstbäume wird nichts vergütet. Sie bleiben Eigenthum des Abziehenden, und kann derselbe darüber verfügen.

Ad b.

1) Der Holzwerth der sämmtlichen Nutzbäume, als Linden, Eschen, Ahorn, Birken, Eichen, Pappeln, Tannen, Lerchen rc. (excl. Kopfweiden) wird durch die ad A. benannten Sachverständigen ausgemittelt, und nach Abzug des, zu dem eisernen Inventario gehörenden Betrages an den abziehenden Nutznießer bezahlt.

2) Der Werth der zu dem eisernen Inventario gehörenden Nutzbäume muß dereinst wieder in natura oder in andern Meliorations-Gegenständen abgeliefert werden, wodurch letztere zu dem eisernen Inventario übergehen.

3) Wenn Nutzbäume, welche zu dem eisernen Inventario gehören, des Schattens wegen, oder zum Schutz der Gebäude angepflanzt sind, und ihre Wegschaffung nachtheilig werden könnte, so dürfen solche ohne Genehmigung des Consistoriums nicht gefällt werden.

Für

Für die übrigen Bäume werden nachfolgende Preise festgesetzt:

4) Für Stutzbäume (d. h. Bäume die auf Kopfholz benutzt, gestutzt werden) von der Größe wie Kopfweiden, wovon schon Astholz gewöhnlich benutzt werden kann . . . 3 mgr.

5) für Kleinere . . . . $1\frac{1}{2}$ =

6) für Kopfweiden, welche in gutem Wachsthum sind und von denen Astholz benutzt ist, pro Stamm . 3 =

7) für gepflanzte, so genannte Pottstämme . . $1\frac{1}{2}$ =

8) für Erdweiden wird nichts vergütet.

Ad c.

Für Stauden, wie Johannes- und Stachelbeeren, Lambertusnüsse ꝛc., nicht für einen jeden einzelnen Pflänzling, sondern wie deren mehrere einen Busch oder Hauptstamm bilden, für diesen . . . . $1\frac{1}{2}$ mgr.

III. a. Beschütz-Gräben.

b) Be- und Entwässerungs-Gräben.

c) Fontanellen.

d) Ausfüllungen von Niederungen.

e) Ausrottungen.

f) Rajolen und Steinaushacken.

Für alle diese Gegenstände findet nur eine Vergütung statt, wenn solche erweislich nützlich oder nothwendig waren, welches auch hier, wie ad A. 7. mit Bescheinigung der Länge, Breite und Tiefe der Fontanellen und Gräben, so wie des Materials, welches zu ersteren verwendet worden, nachgewiesen werden muß, und muß sich die Meliorations-Summe,

 unter

unter der I. a. 4 in Rücksicht der Hecken-Anlagen angegebenen Beschränkung, mortificiren, nach denen ad A. Nr. 5. angegebenen Verhältnissen.

ad a. b. c. Die genannten Gräben und Fontanellen müssen in einem guten Stande erhalten und in solchem dem Nachfolger überliefert werden, so daß der beabsichtigte Zweck durch sie erreicht werden kann; sind sie dazu unbrauchbar geworden, so ist nichts dafür zu vergüten, weil die Arbeit von neuem geschehen muß.

IV. Erdmeliorationen.

Abfahrungen der Vorende, Ahnewende genannt, werden überall nicht vergütet, weil jeder Nutznießer die Grundstücke in gutem Stande zu erhalten, oder den durch die Unterlassung veranlaßten Schaden zu erstatten, verpflichtet ist.

Verbesserungen der Grundstücke durch Teicherde werden folgendermaßen berechnet.

1) Muß durch einen Meliorationsschein nachgewiesen oder durch vorerwähnte Sachverständige ermittelt werden, wie viele Fuder bei gutem Wetter und Wegen in einem Tage von Petri bis Martini in zwei Ausspännen und von Martini bis Petri in einem Ausspann gefahren werden konnten. (Schlechtes Wetter und schlechte Wege werden nicht berücksichtigt, weil jeder ersteres abwarten und sich nach letzterem mit der Jahreszeit richten kann).

2) Vorbehältlich der Nachweisung guter Ladungen durch das Meliorationsattest, wirdals Durchschnittspreis folgen der Fuhrlohn festgesetzt:

für

für ein 4 Gespann in Tagen zu 2 Ausspännen 2 Rthl.
für ein 3 Gespann . . . . . 1 = 18 mgr.
für ein 2 Gespann . . . . . 1 =

In einem Ausspann-Tage $\frac{1}{3}$ weniger und für Ochsen- und Kuh-Gespann überall $\frac{1}{3}$ weniger. Ferner für ein Taglohn zum Laden und Streuen 7 bis 8 gr., je nachdem es die örtlichen Verhältnisse mit sich bringen, und bestimmen in streitigen Fällen die Sachverständigen die Summe der Taglohn-Tage.

3) Die Abnutzung wird auf 12 Jahre festgesetzt, und werden die Kosten auf diese 12 Jahre incl. der Braachjahre, gleichförmig vertheilt, und die nicht selbst bezogenen Zwölftheile nur vergütet. Nach diesen Bestimmungen werden auch die Erdmeliorationen der, aus Erdfängen oder auf Wegen zusammengeschlagenen, Erde berechnet, jedoch haben in streitigen Fällen über die Dauer der Abnutzung dieser, so wie der Teicherde, wofür 12 Jahre das maximum ist, die Sachverständigen zu bestimmen.

V. Mergel-Meliorationen.

Diese kommen überall nur dann zu einer Vergütungs-Berechnung, wenn die Güte des Mergels entweder chemisch erwiesen, oder der örtliche Gebrauch in neuerer Zeit, für die Anwendung spricht und der Mergel nicht übermäßig aufgefahren ist. Ueber letzteres entscheidet am besten die Erfahrung, oder die ad A. 9 erwähnten Sachverständigen haben es zu ermitteln. — Die Abnutzung wird auf 18 Jahre, von weichem oder sogenannten Thonmergel, in Sandboden aber nur auf 12 Jahr, festgesetzt. — Die Kosten incl. Brechen, werden wie bei IV. ad 1. 2. und 3. berechnet.

VI. Gaile.

VI. Gaile.

Mistdüngung { a) in Gärten
b) in den Ackerfeldern

c) Düngung mit sonstigen vegetabilischen oder animalischen Befruchtungs-Substanzen und

d) Plaggen.

Ad a. Die Begailung in Gärten wird, der mehrfachen jährlichen Benutzung und auch gewöhnlich mittelmäßigen Bedüngung wegen, nur für 1 Jahr wirkend angenommen, nach 1jähriger Selbstbenutzung findet also keine Vergütung statt.

Ad b. 1) Für jedes 4 spännige Pferde-Fuder Mist soll . 1 Rthlr.
" " 3 " " " " " . 30 Mgr.
" " 2 " " " " " . 24 —
berechnet werden.

2) Für ein Fuder mit Ochsen oder Kühen gefahren $\frac{1}{3}$ weniger. Desgleichen für Laub- und Haide-Mist $\frac{1}{4}$ weniger.

3) Ordnungsmäßige, ortsübliche Fuder, wie solche bei guten Wegen gefahren werden, und worauf sich der vorgenannte Preis bezieht, müssen erforderlichen Falls nachgewiesen werden, so wie auch, wie viele Fuder in einem Tage gefahren werden konnten, und wird darnach der Fuhrlohn für jedes Fuder, wie bei IV. 2. in Rechnung gestellt. Etwa versucht werdende Nachweisungen, es wären mit 3 Pferden ꝛc. eben so große Ladungen wie mit 4 Pferden gefahren worden u. s. w. sind überall nicht zulässig.

4) Das

4) Das Laden und Streuen des Mistes wird folgendermaßen berechnet:

Für ein 4 spännig Fuder Mist zu laden . . . . . 1 mgr.
" " 4 " " " zu streuen . . . . 4 pf.
Für ein 3 spännig Fuder $\frac{1}{6}$ weniger.
" " 2 " " $\frac{1}{3}$ weniger.
Für ein Fuder mit Ochsen oder Kühen gefahren überall $\frac{1}{3}$ weniger.

5) Es wird angenommen, daß auf Lehm- und Thonboden, der auf den Acker gefahrene Dünger durch 5 Erndten ausgenutzt werde, jedoch findet bei Kartoffeln und Lein, desgleichen auf Sandboden eine schnellere Ausnutzung der Gaile statt, wie weiter unten angegeben ist.

Auf Lehm- und Thonboden, nutzt sich die Gaile, wenn keine Kartoffeln und Lein darauf gebauet werden, nach folgendem Verhältniß ab:

durch die erste Erndte nach der Düngung $\frac{3}{8}$
" die zweite . . . . . $\frac{2}{8}$
" die 3te . . . . . $\frac{3}{16}$
" die 4te . . . . . $\frac{1}{8}$
" die 5te . . . . . $\frac{1}{16}$

Auf demselben Boden, mit Kartoffeln oder Lein bestellt, wenn solche in die erste Gaile kommen:

durch die erste Erndte . . . . . $\frac{4}{8}$
bleibt für die zweite . . . . . $\frac{2}{8}$
" " " dritte . . . . . $\frac{3}{16}$

bleibt

bleibt für die vierte . . . . . $\frac{1}{16}$
" " " 5te . . . . . nichts.

Wenn die Kartoffeln oder der Lein in die 2te Saat nach der Düngung folgen:

durch die 1ste Erndte . . . $\frac{3}{8}$
" " 2te Kartoffeln oder Lein . $\frac{3}{8}$
durch die 3te . . . . . $\frac{3}{16}$
" " 4te . . . . . $\frac{1}{16}$
" " 5te . . . . nichts.

Sandboden wird in der Regel öfterer und schwächer gedüngt, als Thon- und Lehmboden, und zwar ein um das andere Jahr, oder wenigstens um das 3te Jahr, jedoch nutzt sich die Gaile auf dergleichen Boden schneller aus, deshalb sind die Düngungskosten auf 3 Jahre zu vertheilen und zwar in folgendem Verhältniß:

durch die 1ste Erndte werden von den Düngungskosten absorbirt . . . . . . $\frac{4}{8}$
durch die 2te . . . . . $\frac{5}{16}$
" " 3te . . . . . $\frac{3}{16}$

Wenn Kartoffeln, Lein oder Hanf gebaut werden . . . . . $\frac{6}{8}$
durch die folgende Erndte . . $\frac{2}{8}$
durch die 3te Erndte . . . nichts.

6) Wird ein Acker in einer Braachzeit (worunter hier ein Zeitraum von 6 Jahren zu verstehen) mehr als einmal bedüngt, so wird die frühere Düngung durch die spätere nicht aufgehoben, sondern

dern jene neben dieser fortlaufend bis zur völligen Abnutzung, nach den ad 5. angegebenen Verhältnissen, berechnet. Wenn auf einem Acker reine Braache gehalten, d. h. wenn er einen ganzen Sommer hindurch cultivirt jedoch überall nicht besaamt wird, so findet in einem solchem Braachjahre keine Abnutzungsberechnung, weder für die ältere, noch neu hinzugekommene Gaile statt, weil durch die Braache das im Boden befindliche Dünger-Capital nicht vermindert wird.

7) Eine Begailung durch Schaaflager kann nur für eine Erndte wirkend angenommen werden. Die Kosten müssen durch eine Quitung nachgewiesen werden.

Ad c. Sonstige Düngungs-Substanzen als Gyps, Knochenmehl ꝛc. sollen ihrer Mannigfaltigkeit wegen, in Ermangelung gütlichen Uebereinkommens, durch die ad A. 9. ernannten Sachverständigen, sowohl in Hinsicht ihres Werthes, wie auch ihrer Dauer, gewürdigt werden und von dem Taxato ist selbstredend die schon statt gefundene eigene Nutzung abzuziehen.

Ad d. Mehr Plaggen, als bisher gewöhnlich jährlich gebraucht worden und bei Strohmangel zur Streu für das Vieh, namentlich in Sandgegenden, erforderlich sind, können der Fuderzahl nach, dem gewöhnlichen Miste nicht gleich geschätzt werden. Für die mehr angewandten Plaggen, als zu dem angegebenen Behuf erforderlich sind, werden nur die Kosten des Mähens, Anfahrens ꝛc. überall wie ad IV. 1 und 2 und die Abnutzung wird ortsüblich berechnet. Da die Plaggen gewöhnlich mit dem

Stallmist vermengt werden, so ist letzterer nach der Kopfzahl des Viehes auszumitteln.

Auf ein Pferd ist jährlich zu rechnen . . 7 Fuder Mist;
auf eine Kuh, wenn solche den Sommer hindurch Tag und Nacht auf der Weide bleibt . . . 6 Fuder;
wenn dieselbe den Sommer hindurch des Nachts in dem Stalle steht . . . . 8 Fuder
wenn solche das ganze Jahr im Stalle steht . 12 Fuder
3 Kälber bis zum ersten Jahr sind gleich einer Kuh.
2 Rinder bis zum 3ten Jahr desgl.
12 bis 18 Schweine desgl.

Nach diesen Sätzen, deren Modification jedoch nöthigenfalls den Sachverständigen obliegt, läßt sich ausmitteln, wie viel Fuder von dem ausgefahrenen Plaggendünger als wirklicher Mist, und wie viel als bloße Plaggen zu berechnen sind. Der Mist wird, wie ad b. 2. bemerkt worden, $\frac{1}{4}$ geringer als Strohmist geschätzt.

VII. Vergütung für

a) Einsaat.
b) Culturen.

Da die meisten Versetzungen, und mithin auch Meliorationsberechnungen durch einen vorhergegangenen Todesfall eines Predigers oder Schullehrers veranlaßt werden, worauf dann die Besetzung erst nach einem ganzen oder halben Jahr statt findet, so können nur dann einige Schwie-

Schwierigkeiten wegen der Berechnung über Einsaat und Culturen entstehen, wenn der Abzug zwischen Ostern und Michaeli statt findet. In diesem Fall ist es rathsam, daß sich der Kommende mit dem Abgehenden, oder dessen Hinterbliebenen im voraus verständigt und selbst das Nöthige bestellt, oder bestellen läßt. Ist dieses nicht der Fall, so werden folgende Grundsätze gelten:

1) Von den in eigener Benutzung befindlichen Gärten und Feldern wird der auszumittelnde Pachtwerth unter dem Abgehenden und Antretenden, nach dem Verhältniß der von Michaelis zu Michaelis zu berechnenden Zeit getheilt und wird übrigens nur die Einsaat und der Kostenaufwand, nach Abzug der etwa schon gehabten eigenen Nutzungen, nicht aber der Werth der Erndte, so lange diese noch auf dem Halme steht, vergütet. In streitigen Fällen geschieht dieses nach dem Gutachten der ad A. 9. erwähnten Sachverständigen.

2) Die Korn- und Klee-Aussaat wird nach den in der nächsten Stadt in dem Monat der Aussaat coursirenden Preisen, so wie solche für erstere die Intelligenzblätter und für letztere der stattgefundene Verkauf ergeben, vergütet.

3) Bei einer dichteren Einsaat wie gewöhnlich wird das Mehr nicht vergütet, weil dieselbe nachtheilig ist, so wie

4) für eine erweislich zu schwache Aussaat, oder eine solche von schlechter Qualität sich der Abgehende einen zu ermittelnden Abzug gefallen lassen muß.

ad b. 1) Für Culturen mit Spatenarbeit wird der Taglohn wie IV. 2. festgesetzt.

2) Für Pflügen, Strecken, Eggen, Tredden, wird nur wie bei Spatenarbeit das Nothwendige vergütet und zwar:

für eine Scheffelsaat zu pflügen, auf Thon und Lehmboden . . . . 18 Mgr.
für eine Scheffelsaat zu strecken . . . . 12 =
für eine Scheffelsaat abzueggen z. B. vor der Saatfurche 2 =
für eine Scheffelsaat die Saat einzueggen d. h. 3mal zu eggen . . . . 6 =
für eine Scheffelsaat zu tredden . . . $1\frac{1}{2}$ =

Für das Pflügen und Strecken des Sandbodens, wie z. B. zu Haustenbeck und Augustdorf, wird $\frac{1}{3}$ weniger vergütet, also pro Scheffelsaat resp. 12 und 8 Mgr., übrigens das Eggen und Tredden, wie oben angegeben ist.

VIII. Vorhandener Dünger, Stroh und Fourage.

Der vorhandene Dünger muß dem Nachfolger nach dem ad VI. benannten Preisen belassen werden, und dieser ist schuldig, ihn dafür anzunehmen. Die Ueberlassung von Stroh und sonstiger Fourage bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen.

IX. Vergütung für

a) Zins= oder Pachtkorn
b) Rauhes Zehntkorn

Ad. a. Die Fälligkeitszeit ist Michaeli, wenn gleich die Hebung oft erst nach Martini statt findet. Der zeitige Prediger oder Schullehrer ist schuldig, das Zinskorn unentgeldlich zu erheben, und den Vorgänger für den, ihm davon zukommenden Antheil zu entschädi=

schädigen, und zwar wie er will, entweder in natura, oder durch baare Bezahlung, nach den, in der Hebungs-Zeit coursirenden Preisen.

Im erstern Fall muß sich das sämmtliche gehobene Zinskorn, gutes und schlechtes, auf einem Haufen befinden, von welchem dann jedem sein Theil zugemessen wird.

Ad b. Das rauhe Zehntkorn wird ebenfalls vom zeitigen Besitzer der Stelle erhoben und dieser hat den, dem Vorgänger zukommenden Antheil, nach dem, zur Zeit der Erndte statt gefundenen Preise eines Haufens, welcher nöthigenfalls durch die Sachverständigen ausgemittelt werden kann, baar zu vergüten. Auch hier wird, wie bei allen nachfolgenden Prästationen, von Michaeli zu Michaeli gerechnet. Ist jedoch der Zehnte verpachtet, so wird die Auseinandersetzung nach Maaßgabe des Pachtgeldes berechnet.

X. Holz.

1) Das Deputat erfolgt bei Prediger- und Schulstellen post numerando und nur mit weniger Ausnahme, wozu die Genehmigung des Consistoriums erforderlich ist, wird jenes Holz auch als praenumerando empfangen gerechnet. Die Fälligkeitszeit ist Michaeli, wenn gleich die Zeit der Abfahrt aus dem Walde erst Weihnachten eintritt. Der Abgehende hat darnach den ihm zukommenden Theil zu berechnen; aber er darf dieses Holz, insofern es noch nicht abgefahren ist, und er an dem Orte, von welchem er abzieht, keinen Gebrauch mehr von demselben macht, nicht nach einem andern Orte mitnehmen, oder anderweitig verkau-

kaufen, sondern er muß es dem Nachfolger zu dem, bei seiner Bedienung ihm selbst angerechneten Preise, überlassen.

Die Ueberlassung von schon angefahrenem Deputat- oder anderem Holze, bleibt der Uebereinkunst beider Theile überlassen.

XI. Würste, Brod, Eier und andere Victualien.

Nur der zeitige Prediger oder Schullehrer ist Erheber, und hat den Abgehenden über den ihm zukommenden Theil nach dem, in seinem Gehalts-Anschlage verzeichneten, Preise zu entschädigen.

XII. Dienste.

Zu leistende Hand- oder Spann-Dienste sind ebenfalls nur vom zeitigen Prediger oder Schullehrer in Anspruch zu nehmen, der Abgehende empfängt baar seinen Antheil nach dem im Dienst-Anschlage angenommenen Preise, oder wenn dieser nicht bestimmt ist, so tritt der Preis ein, mit welchem der Dienstleister den Dienst zu bezahlen pflegte, wenn er denselben durch einen andern verrichten ließ.

XIII. Gehalte, Accidentien, Schul- und Armengeld.

Von den Accidentien bezieht jeder was er verdient hat.

In Ansehung des Gehalts, des Schul- und Armen-Geldes wird der Ertrag des ganzen Jahrs von Michael zu Michael zusammen gerechnet und jedem, nach Maaßgabe des bereits Empfangenen oder noch zu Empfangenden das Seinige pro rata temporis zugetheilt.

XIV. Miethe und Miethwerth.

Von vermietheten Grundstücken hat jeder seinen Antheil von Michaeli an zu verlangen, wann auch die Zeit der Miethzahlung seyn mag.

XV.

XV. Jährlich zu zahlende Geldbeiträge.

Da wo zu Kirchen- und Schulbauten ꝛc. jährliche Beiträge gezahlt werden müssen, hat der Abgehende seinen Antheil bis zu Michaeli zu entrichten, welcher Beitrag ihm an seiner Meliorations-Rechnung abgezogen werden kann.

Eben so verhält es sich auch mit zu zahlenden Zinsen, wieder einzuzahlenden von dem Consistorio vorgeschossenen Meliorations-Capitalien und andern, an der Bedienung haftenden Geldbeiträgen.

Detmold den 2ten Januar 1834.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ XXI.

Circulare Fürstlichen Consistorii, die Anzeige von Todesfällen beurlaubter Soldaten betreffend.

Sämmtlichen Predigern wird hiemit bekannt gemacht, daß bis auf weitere Verfügung die Verpflichtung, von Todesfällen beurlaubter Soldaten Anzeige zu machen, aufgehoben sey.

Detmold den 18ten Januar 1834.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ XXII.

№ XXII.

Circulare Fürstlichen Consistorii, die Anzeige von dem Ableben eines eximirten Wittwers ꝛc. an Fürstliche Justiz=Canzlei betreffend.

Da gegenwärtig die Fürstliche Regierung und die Fürstliche Justiz=Canzlei zwei völlig von einander getrennte Collegien bilden und letztere die Beachtung der Vormundschaften für die Eximirten, welche nicht zur Geistlichkeit gehören, übertragen worden ist; so haben die Prediger die Anzeige, welche ihnen von dem Ableben eines eximirten Wittwers, oder einer eximirten Wittwe, nach dem §. 8. der Vormundschaftsordnung von 1777 an die Regierung zu machen obliegt, nicht an diese, sondern an die Justiz=Canzlei zu richten und dieß in vorkommenden Fällen zu beachten.

Detmold den 27sten Januar 1834.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ XXIII.

Bekanntmachung, das Reisen der auf Königlich Preußischen Universitäten Studirenden betreffend.

Nachstehende von dem Königlich Preußischen Ministerio des Innern und der Polizei zu Berlin unterm 3ten Januar d. J. hinsichtlich des Reisens der auf Königlich Preußischen Universitäten Studirenden erlassenen Verfügungen:

1) Außer

1) Außer den Ferien soll in der Regel keinem auf einer diesseitigen Universität Studirenden von den Universitäts-Behörden die Erlaubniß zu einer Reise ertheilt und

2) diese Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Studirende nachweiset, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowohl der Zeit, als den zu besuchenden Gegenden nach, bestimmt anzugeben ist, genehmigt und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3) Zu Reisen nach andern Universitäten, sowohl während, als außerhalb der Ferien ist die Genehmigung des Königlichen Ministerii der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unter bestimmter Angabe des Zwecks der Reise nachzusuchen, und es darf die Reise nur mit dieser Genehmigung erfolgen.

4) Eine Abweichung von den Bestimmungen unter 1 bis 3 kann nur von dem Regierungs-Bevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, nachgegeben werden, und wird dieser solches alsdann im Reise-Erlaubniß-Scheine bemerken.

Die Polizei-Behörden haben den Studirenden, welche sich bei Reisen innerhalb Landes durch vorschriftsmäßige Erlaubnißscheine, so wie bei Reisen außerhalb des Preußischen Staats durch vorschriftsmäßigen Ausgangspaß nicht gehörig legitimiren, die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten, dieselben vielmehr nach dem Universitäts-Orte, wo sie studiren, mit vorgeschriebener Reiseroute zurückzuweisen.

5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen haben, oder dieser Theilnahme verdächtig sind, wird von den

diesseitigen Universitäts-Behörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studirenden eine beschränkte Reise-Route, mit Vermeidung aller Universitäts-Orte, auszustellen.

6) Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, können in die diesseitigen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem diesseitigen Ministerial-Passe oder ihre auswärtigen Pässe mit der Visa der betreffenden Königlich Preußischen Gesandschaft versehen sind.

Treffen dergleichen ausländische Studirende ohne obige Legitimation ein; so ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht zu gestatten, sie sind vielmehr, wenn sie nicht sofort zurückreisen wollen, von der betreffenden Gränz-Polizei-Behörde über den Zweck ihrer Reise zu vernehmen und ist das Protocoll von vorgedachter Behörde schleunigst unmittelbar an mich einzusenden.

Uebrigens bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften über das Reisen im In- und Auslande auch auf die Studirenden fernerhin anwendbar.

werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung eines Jeden, den sie betreffen, bekannt gemacht.

Detmold den 11ten Februar 1834.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XXIV.

№ XXIV.

Bekanntmachung, die mit der Fürstlichen Regierung zu Bückeburg wegen Besteuerung des Branteweins im Amte Blomberg getroffene Uebereinkunft betreffend.

Nachstehender über die Besteuerung der Branteweins=Fabrication und der fremden gebrannten Wasser im Amte Blomberg mit Serenissimi gnädigster Genehmigung zwischen der hiesigen und der Fürstlich Schaumburg=Lippischen Regierung abgeschlossener Vertrag wird andurch zur Nachricht und Beobachtung bekannt gemacht.

Detmold den 18ten Februar 1834.

Fürstlich Lippische Regierung.

Uebereinkunft

der Fürstlichen Regierungen zu Detmold und Bückeburg über die Besteuerung der Branteweins=Fabrication und der fremden gebrannten Wasser im Amte Blomberg.

Um die nachtheiligen Beschränkungen, welche die abweichenden Maaßregeln im Amte Blomberg rücksichtlich der Besteuerung der Branteweins=Fabrication und der fremden steuerbaren Flüssigkeiten für den freien Verkehr mit den andern Lippischen Aemtern äußern, zu beseitigen, haben die unterzeichneten Regierungen, mit höchstlandesherrlicher Genehmigung, nachstehende Uebereinkunft getroffen:

§. 1.

Die in Ansehung der Branteweins=Fabrication, der fremden Branteweine, Liqueure, des Rums und Arracs jetzt im Fürstenthume

 Lippe

Lippe geltenden Gesetze sollen auch im Amte Blomberg während der Dauer dieser Uebereinkunft in Ausführung gebracht werden.

§. 2.

Zu dem Ende sollen die Gesetze und Verfügungen, welche in Ansehung der im §. 1. ausgedrückten Steuern jetzt im Fürstenthum Lippe bestehen, der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung mitgetheilt werden, um deren Bekanntmachung und Befolgung im Amte Blomberg während der Dauer dieses Vertrages anzuordnen. Veränderungen, welche in den gegenwärtigen Bestimmungen der oben erwähnten Gesetze zu verfügen etwa für gut gefunden werden mögte, sollen zuvor der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung zu Bückeburg zur Erklärung und zu etwaigen Erinnerungen mitgetheilt und diese, so weit thunlich, berücksichtigt werden.

§. 3.

Insbesondere ist vereinigt, daß die Fürstlich Lippischen jetzt und künftig dem Amte Blomberg namhaft zu machenden und in Ansehung dieses Amts für den Durchlauchtigsten Fürsten zu Schaumburg-Lippe beim Hofgerichte zu Detmold mit zu verpflichtenden Brennerei- und Steuer-Aufseher, auch die im Amte Blomberg vorfallenden Contraventionen gegen die fraglichen Steuergesetze, daselbst zur Anzeige zu bringen haben, worauf von gedachtem Amte schleunige Untersuchung, dem Befinden nach, Abstellung und Bestrafung, so wie kostenfreie abschriftliche Mittheilung der amtlich ergangenen Verfügungen und, falls es gewünscht wird, der Untersuchungs-Acten, an die Regierung zu Detmold erfolgen soll.

§. 4.

§. 4.

Außer den besondern Steuer-Aufsehern sind selbstredend auch die Amt-Blombergischen Unterbedienten zur gesetzlichen Beaufsichtigung der dortigen Brennereien und der Einfuhr fremder gebrannter Wasser, so wie zur Anzeige von Contraventionen, verpflichtet und sollen sich sämmtliche Steuer-Aufseher in vorkommenden Fällen des amtlichen Schutzes und Beistandes zu erfreuen haben.

Zu den mit dem Termin der eintretenden Gültigkeit dieser Vereinbarung erforderlichen Vermessungen der Brennerei- und Destillir-Apparate im Amte Blomberg soll einer der bereits angestellten und, wie §. 3. enthält, besonders verpflichteten Controleurs von den dortigen Beamten requirirt werden und Zuziehung eines solchen Aufsehers nicht nur jetzt, sondern auch künftig geschehen.

Die Versteuerung der Brennerei-Apparate wird nicht nur den im §. 1. benannten Verordnungen, insbesondere dem Tarif vom 29. Decbr. 1812 gemäß, sondern auch nach derjenigen Auslegung der gesetzlichen Vorschriften statt finden, wie sie die Fürstliche Regierung zu Detmold in ähnlichen nachzuweisenden Fällen bei den Brennereien außer dem Amte Blomberg zur Anwendung bringen läßt.

Etwaige Recurse von den Bescheiden des Amts Blomberg in Branteweins-Steuer-Contraventions-Sachen sollen unmittelbar an das Hofgericht zu Detmold verwiesen werden.

§. 5.

Auch die Steuervergütungen und Export-Prämien sollen nur den Fürstlich Lippischen, durch diese Verabredung gemeinschaftlichen, Gesetzen und der im §. 4. bemerkten Auslegungsweise gemäß bewilligt und insbe-

insbesondere für die Brennereien im Amte Blomberg nur dann zugestanden werden, wenn der Brantewein und die sonst steuerbaren Flüssigkeiten über die Gränze des Lippischen Landes hinaus gehen.

§. 6.

Die Erlaubniß zu Anlegung von Brennereien, die Ertheilung der Brennscheine und Erhebung der Branteweins-Fabrications-Steuer, ist zwar lediglich der Anordnung der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Regierung überlassen, in Ansehung der Erhebung der gesetzlichen Steuer von fremden Branteweinen, Liqueuren, Weingeist, Arrac und Rum zu 12 Rthl. vom Ohm zu 4 Anker, aber vereinbaret, daß solche nach Maaßgabe der Fürstlich Lippischen Vorschriften von den Richter-Aemtern in den Städten auch für das Amt Blomberg geschieht und dagegen der Steuercasse des letztern Amts die Theilnahme auch an dieser Intrade in der Art zugesichert wird, wie solches im folgenden §. ausgedrückt ist.

§. 7.

Der Netto-Ertrag der Steuer von der Branteweins-Fabrication und von den fremden Branteweinen, Liqueuren, Weingeist, Arrac und Rum soll, mit Ausschluß von Lippstadt, Lipperode, Cappel und Grävenhagen, jährlich im Ganzen, inclusive Amt Blomberg, ermittelt und nach Verhältniß der Zahl der Einwohner vertheilt werden.

§. 8.

Zu diesem Zweck wird die im Fürstenthum Lippe und im Amte Blomberg besonders zu berechnende Volksmenge, entweder jährlich oder auf längere Zeit von den unterzeichneten Regierungen ermittelt und die Fürstliche Regierung zu Detmold von der Fürstlichen Regierung zu Bückeburg jährlich am Ende Januars benachrichtigt werden, wie viel die

Brutto-

Brutto- und Netto-Einnahme von der Branteweins-Fabrications-Steuer im Amte Blomberg im abgelaufenen Jahre betragen habe. Die unterzeichnete Regierung zu Detmold formirt alsdann die Berechnung vom Netto-Ertrage sämmtlicher hier zur Frage stehenden Steuern, theilt solche der Regierung zu Bückeburg mit und wird darnach das plus und minus in der einen oder andern Steuer-Casse resp. ausgeglichen und ohne Anstand vergütet.

§. 9.

Bei Berechnung der Steuer von der Branteweins-Fabrication wird sich das Amt Blomberg der Fürstlich Lippischer Seits eingeführten Formulare zu Control-Hebe-Registern und Brenn-Scheinen bedienen, welche bei dem Rendanten der Fürstlich Lippischen Militair-Casse zu empfangen sind. Auch wird das Amt Blomberg den im §. 3. bemerkten besondern Steuer-Auffsehern, deren jetzt drei vorhanden sind, ein Verzeichniß der dortigen Brennereien, mit specieller Angabe des Brutto- und Netto-Inhalts der zur Vermessung kommenden Apparate, übergeben und die eintretenden Ab- und Zugänge, überhaupt die vorkommenden Veränderungen, denselben jederzeit Behuf ihrer Controle promt mittheilen.

§. 10.

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit, mit Vorbehalt einer beiden contrahirenden Theilen frei stehenden halbjährigen Kündigungs-Frist und ohne Nachtheil und Consequenz in Ansehung der zwischen beiden Hochfürstlichen Häusern streitigen Souverainetäts-Rechte, eingegangen, namentlich soll weder Inhalt noch Form dieser Uebereinkunft benutzt, oder nur angeführt werden, um aus den darin gebrauchten Ausdrücken andere Rechte oder Ansprüche, als die durch die Uebereinkunft selbst festgesetzten, darauf zu begründen und daraus herzuleiten.

Schließ-

Schließlich haben sich die unterzeichneten Regierungen dahin vereinigt, daß der Anfangs-Termin dieses Uebereinkommens mit dem 1sten April 1834 eintreten und bis dahin die dazu erforderlichen Einleitungen getroffen seyn sollen, auch sichern sie sich in Ansehung des richtigen Einkommens der Steuer während der Dauer dieses Vertrags gegenseitig freundschaftliche Unterstützung zu.

Urkundlich der Regierungs-Unterschriften und beigedrückten Regierungs-Siegeln.

So geschehen

Detmold den 21. Jan. 1834.
Fürstlich Lipp. Regierung.
[unterz.] W. A. Eschenburg.
(L. S.)
T. Kellner.

Bückeburg den 13. Decbr. 1833.
Fürstlich Schaumb. Lipp. Regierung.
[unterz.] Langerfeldt.
(L. S.)
Capaun.

№ XXV.

Nachtrag zu dem Circulare Fürstlichen Consistorii, die Anzeige von dem Ableben eximirter Wittwer rc. betreffend.

In dem Circular vom 27sten Januar d. J. im 6ten Stücke der diesjährigen Intelligenzblätter, ist gesagt, daß die Beachtung der Vormundschaften für die Eximirten, welche nicht zur Geistlichkeit gehören, der Fürstl. Justiz-Canzlei übertragen sey. Dies ist in so fern irrig, als auch dem Fürstl. Hofgerichte die Beachtung solcher Vormundschaften zusteht. Den Predigern des Landes bleibt es daher überlassen, die nach dem

dem §. 8. der Vormundschafts-Ordnung ihnen obliegenden Berichte, in eintretenden Fällen, entweder an Fürstl. Hofgericht, oder an Fürstl. Justiz-Canzlei abzustatten.

Detmold den 6ten März 1834.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ XXVI.

Publicandum, den Beitritt zum Zoll-Cartel, in Beziehung auf die enclavirten Gebietstheile betreffend.

Nachdem Sr. Durchlaucht unser gnädigst regierender Fürst und Herr dem zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen, Sr. Hoheit dem Kurprinz und Mitregent von Hessen und Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen, ferner Sr. Majestät dem Könige von Baiern und Sr. Majestät dem Könige von Würtemberg, sodann Sr. Majestät dem Könige und Sr. Königl. Hoheit dem Prinz Mitregent von Sachsen einerseits, und

den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Souverainen, nämlich, außer Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen: Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihrer Durchlauchten den Herzögen von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, imgleichen Ihrer Durchlauchten den Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-

Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf andererseits unterm 11ten Mai 1833 abgeschlossenen Zoll-Cartel in Rücksicht Höchstihrer von dem Königlich Preußischen Gebiete eingeschlossenen „Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen, nach Maaßgabe des Vertrags vom $\frac{9}{17}$ten Juni 1826, beigetreten sind; so wird dieser Zoll-Cartell hiedurch nachstehend bekannt gemacht, mit der Bemerkung, daß derselbe zwischen den oben genannten Staaten und den diesseitigen Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen in gegenseitigem vertragsmäßigem Verhältniß in Kraft treten soll, wonach sich die Behörden und Unterthanen in den gedachten Gebietstheilen zu achten haben.

Detmold den 11. März 1834.

Fürstlich Lippische Regierung.

Zoll-Cartel zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthume Hessen, ferner Baiern und Würtemberg, sodann Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten andererseits. Vom 11. Mai 1833.

Art. 1. Die sämmtlichen contrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2. Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, imgleichen solche Waaren-Niederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche

welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den anderen contrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3. Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen worden oder begangen sind.

Unter Zoll-Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, so wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche, nach der besonderen Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen anderen vertragsmäßig angeordnet sind.

Art. 4. Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten der contrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5. Den Zollbeamten und anderen zur Wahrnehmung des

Zoll-Interesse verpflichteten Bediensteten sämmtlicher contrahirenden Staaten wird hierdurch gestattet, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitcontrahirenden Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung, die Orts-Obrigkeiten, Polizei- oder Gerichtsbehörden in solchen Fällen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten, und unter deren Zuziehung, durch Haussuchungen, Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maaßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen, oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefällsbeamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maaßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protocoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben den requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Acten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

Art. 6. In den Fällen, wo wegen Zoll-Contraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der anderen mitcontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung Statt gefunden hat.

Wenn

Wenn die Person des Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt, und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht Statt.

Art. 7. Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der contrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Art. 8. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 7. verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten begangenen Zoll-Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung rc.

Was

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der contrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe Statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist: so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen seyn sollte, veranlassen, daß

1) die Contraventionen gegen die in anderen contrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhrverbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße;
2) die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße

bestraft werden.

Art. 9. In den nach Artikel 8 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zoll-Contravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Art. 10. Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und confiscirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Ver-

Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der contrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, so weit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist.

Art. 11. Den sämmtlichen contrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll-Contraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effecten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem anderen Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt seyn wird. Die Auslieferung solcher Effecten kann selbst dann nur insoweit gefordert werden, als nicht auf deren Confiscation erkannt, oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effecten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

Art. 12. Die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder der anderen der contrahirenden Staatsregierungen entweder mit ihrem ganzen

Län=

Länderbestande oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten sollen eingeladen werden, diesem Zoll-Cartel sich anzuschließen.

Art. 13. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor deren Ablaufe nicht gekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11. Mai 1833.

(Folgen die Unterschriften.)

№ XXVII.

Circulare Fürstlicher Rentkammer, die Eichen Lohe-Taxe betreffend.

Um die Beschwerde abzustellen, welche von den Lohekäufern darüber geführt worden, daß in der bisherigen Eichen Lohe-Taxe der Preis der geringeren und stärkeren Stämme nicht überall im richtigen Verhältniß stehe, auch die Höhe und Krone der Eichen nicht berücksichtiget sey, wurden in mehreren Forsten über den Betrag der Eichen-Rinde nach deren Gewicht, sowohl im rohen und frischen, als im trockenen, und demnächst im völlig gereinigten Zustande, mit steter Rücksicht auf Höhe, Astverbreitung und Stärke der Stämme, vielfache Untersuchungen mit Sorg-

Sorgfalt angestellt. Nach den Mittelsätzen aus den erlangten Resultaten ist nachstehende Taxe entworfen, nach welcher von jetzt an sämmtliche herrschaftliche Forstadministratoren die zum Verkauf kommende Eichen-Rinde zu debitiren und zu berechnen haben.

Es wird also die bisherige Lohe-Taxe vom 29sten März 1811, wie auch die Circular-Verfügung vom 20sten Februar 1818 hierdurch aufgehoben und über Anwendung der neuen Taxe Folgendes vorgeschrieben:

1) In welche Classe eine Eiche rücksichtlich der geringeren oder stärkeren Astverbreitung gehöre, hat jeder Forstadministrator pflichtmäßig zu bestimmen.

2) Jeder, dem auf sein Gesuch in der Lohezeit Eichen bewilliget und angewiesen werden, hat die Verbindlichkeit, auch die Rinde von den, auf seine Veranlassung gefällten Stämmen, nach dem taxmäßigen Preise anzunehmen, und steht es ihm dann frei, solche beliebig wieder zu verkaufen. In denjenigen Forsten aber, worin es bisher üblich war, daß die Forstadministratoren beim Verkaufe der Rinde von den zum herrschaftlichen Bedarf angewiesenen Eichen über sämmtliche in ihrem Administrations-Bezirke vorkommende Lohe einen Accord abschlossen, und auf solche Art auch den Absatz der Rinde von den verkauften Eichen besorgten, kann dieses Verfahren, so lange es ausführbar ist und die Käufer der Eichen solches wünschen, fortbestehen.

3) Auch derjenige, dem auf sein Nachsuchen außer der Lohezeit aus den herrschaftlichen Forsten Eichen bewilliget werden, muß von jedem Stamme, wenn ihm nicht aus besonderen Rücksichten die Bezahlung der Lohe erlassen wird, den vollen taxmäßigen Preis

der Rinde entrichten, wenn gleich das Pollholz oder Theile des Stammes durch das Meistgebot oder nach der Taxe an andere verkauft werden.

4) Was die Rinde des Nadelholzes betrift, welche ebenfalls reich an Gerbestoff ist, indem, angestellten Versuchen zufolge, in einem gleichen Gewichte derselben nicht viel weniger Gerbestoff, als in der Eichenrinde, sich findet, so wird die Entwerfung einer Taxe dafür vorbehalten, und haben bis dahin sämmtliche Forstadministratoren die in der Lohezeit vorkommende Nadelholz-Rinde zu einem den Umständen angemessenen Preise abzusetzen.

Detmold den 27sten März 1834.

Fürstlich Lippische Rentcammer.

Lohe=

Lohe-Taxe.

Umfang der Stämme 4—4½' vom Boden	I. Für Stämme mit geringer Astverbreitung.								II. Für Stämme mit mittlerer Astverbreitung.									III. Für Stämme mit starker Astverbreitung.								
	Scheitelhöhe	Gewicht der Lohe: grün und ungereinigt		Gewicht der Lohe: trocken und gereinigt		Geldbetrag der gereinigten Lohe, à Ctr 18 mgr., à ℔ 1 pf.			Scheitelhöhe	Gewicht der Lohe: grün und ungereinigt		Gewicht der Lohe: trocken und gereinigt		Geldbetrag der gereinigten Lohe, à Ctr 18 mgr., à ℔ 1 pf.			Scheitelhöhe	Gewicht der Lohe: grün und ungereinigt		Gewicht der Lohe: trocken und gereinigt		Geldbetrag der gereinigten Lohe, à Ctr 18 mgr., à ℔ 1 pf.		
Fuß.	Fuß.	Ctr	℔	Ctr	℔	Thlr	gr	pf	Fuß	Ctr	℔	Ctr	℔	Thlr	gr	pf	Fuß.	Ctr	℔	Ctr	℔	Thlr	gr	pf
2	29-37	—	54	—	26	—	4	2	31-39	—	69	—	33	—	5	3	29-37	—	84	—	40	—	6	4
2½	32-40	—	67	—	32	—	5	2	34-42	—	85	—	41	—	6	5	32-40	—	103	—	49	—	8	1
3	35-43	—	96	—	46	—	7	4	37-45	1	19	—	61	—	10	1	35-43	1	39	—	70	—	11	4
3½	38-46	1	29	—	65	—	10	5	40-48	1	71	—	86	—	14	2	38-46	2	7	—	107	—	17	5
4	41-49	1	81	—	92	—	15	2	43-51	2	32	1	9	—	19	3	41-49	2	100	1	38	—	24	2
4½	44-52	2	36	1	11	—	19	5	46-54	2	107	1	41	—	24	5	44-52	3	85	1	77	—	30	5
5	47-55	2	103	1	38	—	24	2	49-57	3	78	1	73	—	30	1	47-55	4	71	2	7	1	1	1
5½	50-58	3	66	1	65	—	28	5	52-60	4	53	1	105	—	35	3	50-58	5	57	2	45	1	7	3
6	53-61	4	34	1	92	—	33	2	55-63	5	31	2	29	1	4	5	53-61	6	47	2	83	1	13	5
6½	56-64	4	107	2	2	1	—	2	58-66	6	11	2	53	1	8	5	56-64	7	41	3	3	1	18	3
7	59-67	5	74	2	20	1	3	2	61-69	6	102	2	77	1	12	5	59-67	8	39	3	31	1	23	1
7½	62-70	6	41	2	39	1	6	3	64-72	7	88	2	101	1	16	5	62-70	9	41	3	58	1	27	4
8	65-73	7	8	2	58	1	9	4	66-74	8	78	3	17	1	20	5	64-72	10	47	3	85	1	32	1
8½	68-76	7	83	2	77	1	12	5	68-76	9	71	3	41	1	24	5	66-74	11	58	4	4	2	—	4
9	71-79	8	62	2	96	1	16	—	70-78	10	73	3	65	1	28	5	68-76	12	75	4	31	2	5	1
9½	73-81	9	50	3	7	1	19	1	71-79	11	86	3	88	1	32	4	70-78	13	107	4	58	2	9	4
10	75-83	10	47	3	26	1	22	2	72-80	13	2	4	3	2	—	3	71-79	15	25	4	85	2	14	1
10½	76-84	11	53	3	44	1	25	2	73-81	14	37	4	26	2	4	2	72-80	16	105	5	4	2	18	4
11	77-85	12	69	3	62	1	28	2	74-82	15	82	4	49	2	8	1	73-81	18	71	5	31	2	23	1
11½	78-86	13	94	3	78	1	31	—	75-83	17	32	4	72	2	12	—	74-82	20	51	5	57	2	27	3
12	79-87	15	20	3	98	1	34	2	76-84	18	100	4	94	2	15	4	75-83	22	45	5	83	2	31	5
12½	80-88	16	63	4	7	2	1	1	77-85	20	71	5	7	2	19	1	76-84	24	53	6	1	3	—	1
13	81-89	18	7	4	24	2	4	—	78-86	22	53	5	28	2	22	4	77-85	26	75	6	27	3	4	3
13½	82-90	19	68	4	41	2	6	5	79-87	24	47	5	49	2	26	1	78-86	29	3	6	53	3	8	5
14	83-91	21	30	4	58	2	9	4	80-88	26	52	5	70	2	29	4	79-87	31	53	6	79	3	13	1
14½	84-92	23	1	4	75	2	12	3	81-89	28	68	5	91	2	33	1	80-88	34	9	6	105	3	17	3
15	85-93	24	89	4	92	2	15	2	82-90	30	95	6	4	3	—	4	81-89	36	87	7	23	3	21	5
15½	86-94	26	78	5	1	2	18	1	83-91	33	25	6	25	3	4	1	82-90	39	71	7	48	3	26	—
16	87-95	28	76	5	18	2	21	—	84-92	35	74	6	46	3	7	4	83-91	42	69	7	73	3	30	1

№ XXVIII.

Verordnung, die Annahme von Preußischem Courant mit Aufgeld statt Conventions-Münze bei den öffentlichen Cassen betreffend.

Durch die Verordnung vom 6ten März 1821, die cassenmäßigen Zahlungen betreffend, ist zwar den Zahlungspflichtigen bereits gestattet, die nicht auf speciellen Contracten beruhenden Zahlungen an die öffentlichen Cassen statt in Conventions-Münze in Preußischem Courant mit 5 Procent Aufgeld zu leisten; da aber das Preußische Courant im Verkehr einen weit höhern Werth hat und dessen Annahme und Ausgabe zu diesem Werth bei den Cassen für die Zahlungspflichtigen vortheilhaft, für die Empfänger von Zahlungen aber unnachtheilig, vielmehr bequem ist, so wird darüber mit höchster Genehmigung Serenissimi Folgendes bis auf weitere Verfügung festgesetzt:

1) Bei allen an die öffentlichen Cassen edictmäßig d. h. zu $\frac{4}{5}$ in Conventions- und $\frac{1}{5}$ in Scheidemünze zu leistenden Zahlungen, namentlich bei Entrichtung der Contribution, der Rentgefälle, der Holz- und Salzpreise, darf künftig statt der Conventions-Münze grobes Preußisches Courant mit Einem Mariengroschen Aufgeld auf den Thaler gezahlt werden. Bei Zahlungen unter Einem Thaler ist das Aufgeld verhältnißmäßig für jede sechs Mariengroschen mit Einem Pfennig und für drei Mariengroschen und darunter mit Einem Heller zu erlegen.

2) Unter grobem Preußischen Courant werden verstanden: 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ Tha-

$\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$ Thalerstücke, nicht aber $\frac{1}{12}$ Thalerstücke, welche künftig bei den Cassen nur statt Scheidemünze angenommen werden dürfen.

Auch bleibt die Annahme der hessischen, nicht nach dem Conventionsfuß ausgeprägten Münzen, welche im Verkehr mit dem Preußischen Courant cursiren, und der Polnischen $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{3}$ Talara-Stücke bei den Cassen gänzlich untersagt.

3) In gleicher Art können auch die Cassen bei den von ihnen bisher in edictmäßiger Münze geleisteten Zahlungen, namentlich bei Zahlung der Gehalte und Pensionen, statt der Conventions-Münze grobes Preußisches Courant mit dem nämlichen Aufgelde von Einem Mariengroschen auf den Thaler ausgeben.

4) Solche Zahlungen, für welche contractmäßig Conventions-Münze oder eine andere bestimmte Münzsorte bedungen ist, wohin namentlich die Capital- und Zinszahlungen von Darlehnen gehören, müssen auch künftig, insofern nicht ein Anderes darüber vereinbart wird, in dieser bestimmten Münzsorte an die Cassen und von den Cassen geleistet werden und leiden die vorstehenden Bestimmungen darauf keine Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Intelligenzblatt und öffentlichen Anschlag bekannt gemacht, auch an die herrschaftlichen Rendanten zur Nachachtung vertheilt werden.

Detmold den 4ten April 1834.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XXIX.

№ XXIX.

Bekanntmachung, fremde Scheidemünze betreffend.

Dem Vernehmen nach werden bedeutende Summen fremder, namentlich Schaumburger, Bückeburger und Waldecker Mariengroschen, weil sie im Auslande im Werthe herabgesetzt worden, in hiesiges Land eingeführt, weshalb die Regierung sich veranlaßt findet, den herrschaftlichen Rendanten und auch den Chausséegeld-Erhebern die gesetzliche Bestimmung, nach welcher bei den öffentlichen Cassen nur einländische Scheidemünze angenommen werden darf, in Erinnerung zu bringen und die Annahme jener fremden Mariengroschen, bei Vermeidung der im §. 9. der Verordnung vom 27sten Juni 1827 angedroheten Strafen, um so mehr gänzlich zu verbieten, als der Vorrath von einländischen Mariengroschen für das Bedürfniß völlig ausreicht.

Detmold den 22. April 1834.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XXX.

Erneuerte Verordnung, die Ablieferung gefundener Hirschstangen an das Zuchthaus betreffend.

Die wegen Ablieferung gefundener Hirschstangen an das Zuchthaus mehrfach ergangenen Verordnungen werden nomine Serenissimi hiedurch erneuert, und wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß jeder, welcher eine gefundene Hirschstange, gegen Empfangnahme des festgesetzten

Prei=

Preises zu 6 mgr. für das Pfund, an das Zuchthaus nicht abliefert, eine Strafe von 1 Gfl. für jede Stange zu erwarten hat.

Detmold den 29sten April 1834.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XXXI.

Nachtrag zu der Verordnung, die Branteweins-Fabrications-Steuer betreffend.

Zur Ergänzung des Branteweins-Fabrications-Steuer-Gesetzes vom 29. Decbr. 1812 wird nomine Serenissimi verordnet:

§. 1.

Jeder ohne Unterschied, ob er Branteweins-Fabrikant sey oder nicht, welcher zur Branteweins-Fabrication gehörige Apparate ohne vorherige schriftliche Erlaubniß seiner Districts-Obrigkeit an sich bringt, veräußert, ausbessert oder zerstört, verfällt in eine Strafe von 50 Rthlr. Macht jemand von dergleichen Apparaten Gebrauch; so wird er außerdem nach §. 9. des Gesetzes vom 14. Mai 1822 bestraft.

§. 2.

Eine gleiche Strafe bezahlen diejenigen, namentlich Kupferschmiede, Blechschläger u. s. w., welche ohne obrigkeitlichen Erlaubniß-Schein zur Branteweins-Fabrication gehörige Apparate entweder selbst oder durch ihre Leute anfertigen, abliefern, ausbessern, veräußern oder zerstören.

§. 3.

Helme oder solche Apparate, die deren Stelle vertreten und nach

nach obrigkeitlicher Bestimmung zur Verhütung des Mißbrauchs der Ablieferung unterworfen sind, darf niemand ohne besonderen obrigkeitlichen Erlaubniß-Schein im Hause behalten bei Vermeidung einer Strafe von 15 Rthlr. für jeden Contraventionsfall.

§. 4.

Ohne besondere Erlaubniß der Regierung ist Keinem gestattet, Branteweins-Fabrications-Apparate aus dem Auslande zu beziehen, und verfällt der Entgegenhandelnde in die §. 1. bestimmte Strafe.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt, öffentlichen Anschlag und Vertheilung einer angemessenen Anzahl von Exemplaren an die Obrigkeiten bekannt gemacht werden.

Detmold den 24sten Juni 1834.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XXXII.

Bekanntmachung, den Waffengebrauch der Grenzaufsichts-Beamten in den Königlich Preußischen Staaten betreffend.

In Ansehung des Waffengebrauchs der Gränzaufsichts-Beamten in den Königlich Preußischen Staaten ist unterm 28sten Juni d. J. ein Gesetz erlassen, wovon nachstehend ein Auszug zur Warnung bekannt gemacht wird.

Detmold den 5ten August 1834.

Fürstlich Lippische Regierung.

Aus-

Auszug

aus der Königlich Preußischen Gesetzsammlung Stück 13. de 1834.

Gesetz über den Waffengebrauch der Gränzaufsichts-Beamten vom 28sten Juni 1834.

§. 1.

Die Gränzaufsichts-Beamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Gränzbezirke von den ihnen anvertraueten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;

b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Gränzaufsichtsbeamten unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung

eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

§. 2.

Die Gränzaufsichts-Beamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen und namentlich der Schußwaffen sich bedienen:

a) wenn im Gränzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße mehr wie zwei Personen als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Gränzaufsichts-Beamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen;

und

b) wenn im Gränzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehenden unter a. und b. bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn

wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.

Gegeben Berlin den 28. Juni 1834.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.
= Carl, Herzog von Meklenburg.
= Maassen.
= von Kamptz.
= Mühler.

Beglaubigt: Friese.

№ XXXIII.

Bekanntmachung, das Porto und die Portofreiheit auf den Königlich Preußischen Posten betreffend.

Zwischen der hiesigen Regierung und dem Königlich Preußischen General=Postamte ist, mit gnädigster Genehmigung Serenissimi, ein Postvertrag auf 10 Jahre geschlossen worden, welcher mit dem 1sten k. M. October in Kraft tritt und hinsichtlich des Porto's und der herrschaftlichen Portofreiheit folgende Bestimmungen enthält:

Artikel 6.

Das Preußische Porto=Regulativ, so wie es jetzt oder künftig in Preußen allgemein besteht, wird auch für die im Fürstenthume Lippe belegenen Königlich Preußischen Postanstalten durchweg in Anwendung gebracht. Eine Ausnahme macht nur die Bestimmung hinsichtlich des Be=

stellgelds für die herrschaftliche Correspondenz, für welche keine Bestellgebühr berechnet werden soll.

Von dem Zeitpuncte an, wo auf den Grund des Regulativs der Preußische Porto-Tarif in seinem ganzen Umfange zur Anwendung kommt, hören die bisher bestandenen Binnen-Porto-Sätze auf.

Artikel 8.

Das Königlich Preußische General-Postamt macht sich verbindlich:

1) die Privat-Correspondenz Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten zur Lippe und aller Mitglieder des Fürstlichen Hauses, welche im Fürstenthum Lippe ihren Wohnsitz haben, desgleichen die Dienst-Correspondenz der Fürstlich Lippischen Landes-Collegien, (mit Ausschluß aller Partheisachen bei den Obergerichten) des Fürstlichen Hofmarschall-Amts, des Militair-Departements und der sonstigen Fürstlichen Oberbehörden und deren Mitglieder auf sämmtlichen Königlich Preußischen Posten;

2) die Dienst-Correspondenz sämmtlicher Administrativ-, Steuer-, Polizei- und Militair-, auch der Gerichts-Behörden, jedoch die Partheisachen ausgenommen; ferner die Correspondenz in Kirchen-, Schul- und Armen-Sachen, auch in ständischen Angelegenheiten, auf den Königlich Preußischen Posten innerhalb der Fürstlich Lippischen Lande und aus diesen nach den Königlich Preußischen Gränz-Stationen gegen das Fürstenthum Lippe, Lippstadt, Lipperode und Cappel mit eingeschlossen, et vice versa; endlich

3) die Päckerei-Sendungen Sr. Durchlaucht des regierenden Fürsten zur Lippe, der Mitglieder des Fürstlichen Hauses und der

Fürst-

Fürstlichen Hofhaltung, desgleichen die Acten- und sonstigen Sendungen der Fürstlichen Behörden in Dienstangelegenheiten, alles zusammen bis zu einem Gewichte von achtzig Pfund posttäglich, so wie die Geldsendungen der Fürstlichen Behörden in Dienstangelegenheiten bis zu einer Summe von 500 Rthl. posttäglich, auf den Königlich Preußischen Posten innerhalb der Fürstlich Lippischen Lande und zwischen diesen Landen einerseits, Paderborn, Lippstadt, Bielefeld, Herford und Pyrmont andererseits, jedoch ohne Ueberrechnung von einem Posttage zum andern,

portofrei zu befördern.

Die nur auf den Umfang der Preußischen Posten zugestandene Portofreiheit für die Correspondenz erstreckt sich nicht auf das an fremde Postanstalten für aus fremden Ländern kommende Briefe zu zahlende Auslage-Porto, so wie gleichfalls nicht auf das für abgehende Briefe zu zahlende fremde Zwangs-Franco.

Wird bei den Sendungen das Gewicht von 80 Pfund oder resp. die Summe von 500 Rthl. an einem Posttage überschritten; so muß für das Mehrgewicht und resp. Mehrbetrag das tarifmäßige Porto entrichtet werden. Eine Ausnahme hievon machen allein die Lippstädter Steuer- und Abgaben-Gelder, welche in so weit ohne Beschränkung des Betrages nach Detmold frei befördert werden sollen, als dadurch keine extraordinaire Transportkosten herbeigeführt werden.

Artikel 9.

Jedes zur obgedachten Portofreiheit berechtigte Schreiben ꝛc. wird mit der äußern Bemerkung:

„Herr-

„herrschaftliche Sachen“

bezeichnet und mit einem öffentlichen Siegel versehen werden. Jeder Unterschleif bei der zugestandenen Portofreiheit soll streng untersucht und bestraft werden. Bei etwaigem Verdachte des Mißbrauches der portofreien Rubrik kann der betreffende Postbeamte sich an den Vorstand der Behörde, von welcher das Schreiben rc. ausgeht, oder an welche solches eingeht, wenden, worauf promte Untersuchung und gewissenhafte Bestrafung zugesichert, auch dem Postbeamten geeignete Benachrichtigung und Ueberzeugung gewährt werden wird.

Zur Nachricht für das Publicum und zur Nachachtung für die betreffenden Behörden werden vorstehende Bestimmungen durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht.

Detmold den 23sten September 1834.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XXXIV.

Verordnung, das Verbot des Studirens auf den Universitäten zu Zürich und Bern betreffend.

In Gemäßheit der bei der hohen deutschen Bundesversammlung vorgekommenen Verhandlungen und Beschlüsse wird das Studiren hiesiger Unterthanen auf den Universitäten zu Zürich und Bern in der Schweiz hiemit nomine Serenissimi, bis auf Weiteres und bei Verlust aller

aller Ansprüche auf demnächstigen Eintritt in den Staatsdienst, untersagt; wornach sich ein Jeder, den es betrifft, zu achten hat.

Detmold den 7ten October 1834.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XXXV.

Bekanntmachung Fürstlichen Consistorii, die Bezahlung des Chaussée- und Pflastergeldes bei Abholung berufener Prediger betreffend.

Da die Bezahlung des Chaussée- und Pflastergeldes von den Fuhren, welche die bespannten Eingesessenen einer Gemeinde zur Abholung des an dieselbe berufenen Predigers und seiner Sachen zu leisten verpflichtet sind, den Dienstleistenden oft lästig werden kann; so wird mit Genehmigung Fürstlicher Regierung verfügt, daß jene Abgabe künftig aus dem Aerarium der Kirche, an welche der Prediger berufen worden, bezahlt werden soll. Es wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und ist hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Detmold den 20sten October 1834.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ XXXVI.

№ XXXVI.

Bekanntmachung des Bundesbeschlusses, vom 30sten October 1834, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen betreffend.

In der Plenar-Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung vom 30sten October d. J. ist

beschlossen:

Die nachstehenden, die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Regierungen und den Ständen betreffenden, zwölf Artikel werden durch einhellige Zustimmung hiermit zum Bundesgesetze erhoben.

Artikel I.

Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Gränzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügenden Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder als solche, gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.

Arti-

Artikel II.

Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebzehn Stimmen des engern Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten, von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung, der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache, erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt, und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Ebenso werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt.

Das Verhältniß dieser 34 Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

Artikel III.

Wenn, in dem Art. 1. bezeichneten Falle, der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hievon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der 34 Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, sofern nicht beide Theile mit deren Zulassung einver-

standen sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen.

Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theiles.

Artikel IV.

Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung, von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

Artikel V.

Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt seyn müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen Erwählten zu nehmen ist.

Artikel VI.

Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeich-

zeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

Artikel VII.

Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dieß der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Acten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung bewirken läßt.

Artikel VIII.

Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weitern Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

Artikel IX.

Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Executionsordnung findet hierauf ihre Anwendung.

Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungs-Periode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

Artikel X.

Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

Artikel XI.

Das in den vorstehenden Art. I bis X näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung.

Der 46 Art. der Wiener Congreßacte vom Jahr 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Artikel XII.

Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Art. II, gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung, eintretenden Falles, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maaßgabe der Art. III — X, die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen;

welcher Beschluß hiemit, nomine Serenissimi, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Detmold den 2ten December 1834.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XXXVII.

№ XXXVII.

Verordnung, die Vermögens-Nachweisung der Einlieger betreffend.

Um bei der Vermögens-Nachweisung und Veranschlagung derer, welche in den Einliegerstand zu treten beabsichtigen, ein übereinstimmendes Verfahren der Obrigkeiten zu befördern, wird nomine Serenissimi verordnet, daß von nun an keine Vermögens-Gegenstände, die sich im Eigenthum angehender Einlieger befinden, von der Verzeichnung und ordnungsmäßigen Veranschlagung ausgeschlossen seyn sollen, daß aber die Summe des glaubhaft nachzuweisenden Vermögens hiemit von 100 Rthl. auf 150 Rthl., und bei Militairpflichtigen auf 350 Rthl., erhöhet werde.

Sämmtliche Obrigkeiten werden angewiesen, hiernach pflichtmäßig zu verfahren, und ist Bekanntmachung dieser Verordnung durch das Intelligenzblatt verfügt.

Detmold den 2ten December 1834.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XXXVIII.

Bekanntmachung, die herrschaftliche Portofreiheit auf den Kurfürstlich Hessischen und Fürstlich Thurn und Taxischen Posten betreffend.

Zwischen der hiesigen Regierung und der Kurfürstlich Hessischen General-

General=Postdirection zu Frankfurt ist mit höchster Genehmigung Serenissimi unterm 6ten v. M. ein Additional=Vertrag zu der Kurhessischen Postconvention vom 1sten Juni 1814 abgeschlossen worden, in welchem für die der Kurfürstlich Hessischen Postverwaltung darin concedirte Erweiterung ihrer Fahrpostcourse eine Ausdehnung der herrschaftlichen Portofreiheit bedungen und darüber im §. 5. des Vertrags Folgendes vereinbart ist:

1) In Ansehung der Portofreiheit für die Correspondenz des Hochfürstlich Lippischen Hauses, der Fürstlichen Oberbehörden und sonstigen herrschaftlichen Corporum auf sämmtlichen Kurfürstlich Hessischen Posten verbleibt es bei der Bestimmung im §. 6 des Postvertrags vom 1sten Juni 1814.

2) Die Portofreiheit für herrschaftliche Briefe und Pakete mit Geld findet künftig bis zum Belauf von achthundert Thaler Gold oder Münze posttäglich und für herrschaftliche Pakete und Päckereien, auch Victualien der Fürstlichen Hofhaltung bis zu dem Gewicht von Einhundert fünfzig Pfund posttäglich auf sämmtlichen Kurhessischen Posten und auch über die Kurhessische Gränze hinaus bis nach und von Frankfurt statt.

3) Innerhalb der Fürstlichen Lande von und bis zu der nächsten Gränzstation werden alle herrschaftlichen Geldsendungen und Päckereien portofrei befördert, auch wenn sie über die ad 2 angegebene Summe und Pfundezahl hinausgehen, jedoch in diesem Falle nur, soweit es ohne Vermehrung der Transportkosten geschehen kann.

4) Innerhalb der Fürstlichen Lande und von und bis zu den nächsten Gränzstationen tritt außerdem künftig Portofreiheit ein für die Dienst=

Dienstcorrespondenz sämmtlicher Administrativ- Steuer- Polizei- Militair- und Gerichts-Behörden, jedoch die Parteisachen ausgenommen, ferner für die Correspondenz in Kirchen- Schul- Medicinal- und Armensachen, auch in ständischen Angelegenheiten, und wird diese Portofreiheit von der Kurfürstlich Hessischen General-Postdirection in ihrer Eigenschaft als General-Direction der Fürstlich Thurn und Taxischen Posten auch auf diesen Posten für die Dauer der gegenwärtigen Convention zugestanden.

Jedes nach den vorstehenden Bestimmungen zur Portofreiheit berechtigte Schreiben ꝛc. muß mit einem öffentlichen Siegel oder in dessen Ermangelung auf der Adresse mit dem Namen des Absenders und außerdem mit der Bezeichnung „herrschaftlich" versehen werden.

Bei etwaigem Verdacht des Misbrauchs der Portofreiheit wird von der Fürstlich Lippischen Regierung, auf darüber eingehende Anzeige der Postbehörde, prompte Untersuchung und, dem Befinden nach, Bestrafung befördert werden.

Indem die Regierung diese Bestimmungen hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt, macht sie sämmtliche Behörden auf die darnach zu Begründung der Portofreiheit erforderliche Bezeichnung ihrer Dienst-Correspondenz aufmerksam und drückt zugleich die bestimmte Erwartung aus, daß von denselben diese Portofreiheit nur für die Dienst-Correspondenz, von keiner Behörde aber zu portofreier Beförderung ihrer Privat-Correspondenz werde benutzt werden, welcher Misbrauch hiemit alles Ernst's und bei nachdrücklicher Strafe untersagt wird.

Detmold den 9ten December 1834.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XXXIX.

№ XXXIX.

Bekanntmachung des Bundesbeschlusses, vom 13. November 1834, die Actenverschickung an eine deutsche Juristenfacultät oder einen Schöppenstuhl betreffend.

Nachstehender in der 39sten Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung vom 13ten November d. J. gefaßter

Beschluß:

> Da sich ergeben hat, daß die im Artikel 12 der Bundesacte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils zum Theil auch auf Polizei- und Criminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinne jenes Artikels liegt; so erklärt die Bundesversammlung, daß der gedachte Artikel 12 der Bundesacte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe.

wird hiemit nomine Serenissimi zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich bemerkt, daß die allegirte Bestimmung des Artikels 12 der Bundesacte sich auf die in Gemäßheit desselben errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichte bezieht.

Detmold den 16ten December 1834.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XL.

Bekanntmachung, die Erhöhung der Pensionen aus der weltlichen Wittwen- und Waisencasse betreffend.

Der gute Zustand der weltlichen Wittwen- und Waisencasse gestattet eine abermalige Erhöhung der Pensionen, welche vom nächsten Jahre an, jedoch bis auf weitere Verfügung, nach Rücksprache mit den Curatoren auf zehn Procent bestimmt worden ist, und betragen hiernach die Pensionen:

I. Nach der neuen Verordnung von 1829.

1te	Classe	110	Rthl.
2te	=	66	=
3te	=	44	=

II. Nach der alten Verordnung von 1752.

1te	Classe	$82\frac{1}{2}$	Rthl.
2te	=	$49\frac{1}{2}$	=
3te	=	33	=

in welchem Betrage dieselben zuerst Ostern künftigen Jahrs erhoben werden können.

Detmold den 16ten December 1834.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XLI.

Bekanntmachung, die Militair-Aushebung für 1835 betreffend.

Die vorigjährigen Verfügungen in Ansehung des Loosens, der Militairpflichtigen, der Recruten-Stellung und der Paß-Ertheilungen sind **mutatis mutandis** auch **pro** 1835 zu beachten, und werden die Obrigkeiten sowol als die Militair-Vorgesetzten angewiesen, sich jene in der Verordnung vom 2ten Januar v. J. enthaltenen Vorschriften auch für dieses Jahr zur Richtschnur dienen zu lassen.

Die dießjährigen Conscriptions-Tabellen werden demnach spätestens im künftigen Monat erwartet.

Detmold den 5ten Januar 1835.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XLII.

Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834, gemeinschaftliche Maaßregeln hinsichtlich der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten Deutschlands betreffend.

In der 39sten Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung vom 13ten November 1834 ist

beschlossen:

1) Die nachstehenden funfzehn Artikel, die Universitäten und andere

dere Lehr- und Erziehungs-Anstalten betreffend, werden hiermit zum Bundesbeschlusse erhoben.

2) Die höchsten und hohen Regierungen werden ersucht, in Gemäßheit der in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen in möglichst kurzer Frist die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, und selbige bei der Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen.

Artikel I.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirenden sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Artikel II.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

P 2 1)

1) wenn er das akademische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden.

Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.

2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens;

3) wenn er die akademischen Studien eine zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sey.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht statt finden.

4) jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Diese

Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulationscommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel III.

In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sey oder nicht.

Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Recurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulationscommission, vorerst ohne Immatrikulation, auf die akademischen Gesetze verpflichtet

und

und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

Artikel IV.

Die Immatrikulation ist zu verweigern:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deßhalb nicht genügend entschuldigen kann (Art. I);

2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. II und III), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst-

dem

dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungscommissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Artikel V.

Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3 und 4 des Bundesbeschlusses vom 20sten September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt:

„Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;

2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des

Landes

Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen."

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Artikel VI.

Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken, können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, statt finden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Artikel VII.

Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit stren-

ger

ger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi selbst, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) In so fern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fondscassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern rc. verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Deßgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. IV, Nro 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deßhalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen der Studirenden, ist, bei dem Daseyn von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dieß der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung statt finden kann, (Nro 6 oben) wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Artikel VIII.

Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehältlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztli-

ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes zugelassen werden.

Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Artikel IX.

Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrige Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

Artikel X.

Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Artikel XI.

Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direct oder indirect unternimmt, soll von allen Deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden.

Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige statt finden, was oben Art. VII, Nro 6 bestimmt ist.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen.

Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seyen.

Artikel XII.

Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen.

Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem Deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben.

Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu wachen.

Artikel XIII.

Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen

bisher

bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizei-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen.

Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende, Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

Artikel XIV.

Die Bestimmungen der Artikel I bis XII sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehältlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Artikel XV.

Die Artikel I bis XII sollen auch auf andere öffentliche sowohl als Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt und sonach die Vorschriften des §. 2 des Bundesbeschlusses vom 20sten September 1819 insbesondere auf die Privatinstitute ausgedehnt werden.

und

und wird dieser Beschluß hiermit nomine Serenissimi zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung eines Jeden, den er betrifft, bekannt gemacht.

Detmold den 20sten Januar 1835.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XLIII.

Verordnung, die Annahme der nach dem Conventionsfuße ausgeprägten $\frac{1}{12}$ Stücke bei den Cassen betreffend.

Da in mehrern Nachbarstaaten die nach dem Conventionsfuß ausgeprägten Ein Zwölftel= (zwei Gutegroschen) Stücke, mit Ausnahme der Königlich Hannoverschen, Königlich und Kurfürstlich Sächsischen und Herzoglich Braunschweigischen, bei den Cassen nur als Courant angenommen werden und deshalb ein Andrang dieser Münzsorten in hiesiges Land zu besorgen ist; so werden auch die hiesigen Cassen angewiesen, hinführo nur Ein Zwölftel=Stücke von hiesigem, Königlich Hannoverschem, Königlich und Kurfürstlich Sächsischem und Herzoglich Braunschweigischem Gepräge als Conventionsmünze, alle andere nach dem Conventionsfuß ausgeprägte Ein Zwölftel=Stücke aber nur als Courant anzunehmen.

Vorstehende Verordnung soll durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht, auch an sämmtliche herrschaftliche Rendanten zur genauen Nachachtung vertheilt werden.

Detmold den 3ten Februar 1835.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XLIV.

№ XLIV.

Circulare Fürstlicher Rentkammer, die Befreiung der activen Militairs vom Einlieger- und Professionisten-Geld betreffend.

Da den in hiesigem activen Militairdienste stehenden Unterofficieren und Soldaten, mit Serenissimi gnädigster Genehmigung, Befreiung vom Einlieger- und Professionisten-Gelde allgemein zugestanden ist, so wird solches, Behuf Gleichstellung des bisher in den verschiedenen Aemtern des Landes stattgefundenen abweichenden Verfahrens, zur Kunde sämmtlicher Rendanten, welchen die Aufnahme der jährlichen Einlieger- und Professionisten-Tabellen obliegt, andurch gebracht. Es müssen jedoch die unter der fraglichen Beziehung stehenden Individuen fortwährend, mit Angabe des Grundes ihrer temporären Befreiung, aufgeführt werden, zu deren zeitigen Wiederheranziehung die Rendanten jährlich mit Verzeichnissen der unter den verabschiedeten Soldaten befindlichen Verheiratheten und Professionisten versehen werden sollen. Selbige haben die Unterbedienten, welche es angeht, hiernach gehörig zu instruiren.

Detmold den 2ten März 1835.

Fürstlich Lippische Rentkammer.

№ XLV.

Verordnung, das Ruiniren der Vogelnester und Ausnehmen junger Vögel betreffend.

Da den Verordnungen vom 28ten April 1777 und 28ten April 1812,

1812, welche das Ruiniren der Vogelnester und das Ausnehmen der jungen Vögel bei Strafe verbieten, bisher noch häufig entgegen gehandelt wurde; so wird dies Verbot hiemit wiederholt in Erinnerung gebracht und zugleich die in letzterer Verordnung auf jenen Exceß, in Beziehung auf die dort genannten Vögel, gesetzte Strafe von 2 Gsl. oder zweitägigem Gefängniß und bei Kindern, körperlicher Züchtigung, auf das Ruiniren oder Ausnehmen der Nester sämmtlicher Vögel, welche nicht zu den Raub- oder den sonst schädlichen (bei der Vogelkopflieferung angenommen werdenden) Vögeln gehören, hiemit erstreckt. Von der eingehenden Geldstrafe erhält der Denunciant die Hälfte.

Die Obrigkeiten und Forstbedienten haben die Amts- und resp. Forst-Unterbedienten auf diese Verordnung, welche durch das Intelligenzblatt publicirt und deren Bekanntmachung in den Schulen veranlaßt werden soll, aufmerksam und ihnen zur Pflicht zu machen, auf deren genaue Beachtung zu halten und Entgegenhandlungen ohne Ansehen der Person einzuwrugen.

Detmold den 3ten März 1835.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XLVI.

Bekanntmachung, das Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen nach der Schweiz betreffend.

Da durch Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung **das Wandern der Handwerksgesellen aus den deutschen Bundesstaaten nach**

nach solchen Ländern und Orten, in welchen die öffentliche Ruhe gefährdende Verbindungen und Versammlungen der Handwerksgesellen geduldet werden und namentlich nach der Schweiz, wo dergleichen Verbindungen notorisch bestehen, verboten ist; so wird den Handwerksgesellen hiesigen Landes das Wandern nach der Schweiz hiemit bis auf weitere Verordnung gänzlich untersagt. Die Befolgung dieses Verbots haben die auf Wanderung gehenden Handwerksgesellen bei ihrer Rückkehr in hiesiges Land durch Vorlegung des Wanderbuchs nachzuweisen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen die Niederlassung als Meister vor Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Heimkehr und im Fall ihrer Theilnahme an jenen Verbindungen noch längere Zeit, oder, dem Befinden nach, gänzlich werde versagt werden.

Die Obrigkeiten haben diese Verordnung den Zünften zur Nachachtung mitzutheilen, darauf auch die Handwerksgesellen bei Ausstellung der Wanderbücher mit ernstlicher Verwarnung aufmerksam zu machen, auch das Verbot in diesen Büchern zu bemerken und auf die Vollziehung der auf dessen Uebertretung gesetzten Strafe vorkommenden Falls zu halten.

Vorstehende Verordnung soll durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht und den Obrigkeiten in zureichender Anzahl mitgetheilt werden.

Detmold den 7ten April 1835.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XLVII.

Bekanntmachung Fürstlicher Rentcammer, die erneuerte Herabsetzung der Zinsen bei der Leihecasse betreffend.

Da die Ursachen, welche im Jahr 1826 eine Abweichung von dem durch das Edict vom 13ten März 1786 für das Leihecasse-Institut festgesetzten Zinsfuße und die darauf bezügliche Verordnung vom 12ten Juli des erstgedachten Jahres veranlaßten, sich erneuert haben, so wird der durch die Bekanntmachung vom 13ten April 1831 wieder hergestellte ursprüngliche Zinsfuß der Leihecasse mit Serenissimi gnädigster Genehmigung von Neuem dahin abgeändert, daß bis auf weitere Verfügung vom 1sten k. M. Mai an

1) die bei der Leihecasse zinsbar zu belegenden Capitale nicht höher als zu $3\frac{1}{2}$ Procent angenommen, dagegen aber

2) die aus derselben zu assignirenden Vorschüsse nur mit $4\frac{1}{6}$ Procent verzinset werden sollen, indem dieser Zinsfuß, welcher von jedem Thaler Capital 1 ggr. an Zinsen beträgt, vor dem früheren zu 4 Prozent, in Hinsicht auf Vereinfachung des Etats- und Rechnungswesens der Leihecasse, so wie auf bequemere Summen für die Darleihen und die jährlichen Rückzahlungs-Termine, wesentliche Vorzüge darbietet.

Es bedarf daher

3) künftig der im §. 4. der Verordnung vom 12ten Juli 1826 bemerkten Beschränkungen nicht, sondern es können, wie bei dem 5 Procent-Zinsfuße, runde Summen von 20, 25, 30, 35,

40 Rthl.

40 Rthl. u. s. w. ausgeliehen und ebenso abgerundete Termine von $2\frac{1}{2}$, 5, $7\frac{1}{2}$, 10 Rthl. u. s. w. angenommen werden, ohne daß die Zinsen-Berechnung dadurch complicirt und erschwert wird.

4) Die Verzugs-Zinsen werden, wie es auch im §. 5. mehrgedachter Verordnung festgesetzt ist, ferner zu 5 Procent berechnet und bleiben die §. §. 2 und 6. derselben ebenfalls in Kraft.

Indem Vorstehendes andurch zur Nachricht derjenigen, welche Gelder bei der Leihecasse unterzubringen oder aus derselben Anleihen zu erhalten wünschen, öffentlich bekannt gemacht wird, werden zugleich sämmtliche Behörden, welche es angeht, angewiesen, sich darnach zu richten.

Detmold den 18ten April 1835.

Fürstlich Lippische Rentcammer.

№ XLVIII.

Bekanntmachung, das allgemeine Verbot des Nachdrucks im Gebiete des deutschen Bundes betreffend.

Da durch einen Bundes-Beschluß vom 2ten April d. J. die höchsten und hohen Bundes-Regierungen sich dahin vereinbart haben, den Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen; so wird solches in Beziehung auf den §. 2. der Verordnung vom 18ten December 1827, das Verbot des Nachdrucks

 und

und dessen Verbreitung in den hiesigen Landen betreffend, hiemit nomine Serenissimi zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Detmold den 28sten April 1835.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XLIX.

Verordnung, die Visitation der hierländischen Apotheken betreffend.

Da die Bestimmungen der Medicinalordnung vom 23sten Februar 1789 über die Visitationen der hierländischen Apotheken nicht mehr in allen Puncten angemessen und genügend erscheinen: so werden dieselben durch die nachfolgenden Vorschriften modificirt und vervollständigt.

Es wird zu dem Ende verfügt: daß nunmehr zur Untersuchung der Apotheken und Prüfung der darin vorräthig zu haltenden Arzneien ein Sachverständiger Commissarius ernannt werden soll, der bei Vollziehung dieses Geschäfts nach Anweisung der angehängten Instruction zu verfahren hat, deren Bestimmungen zugleich von den Obrigkeiten, Physikern, Aerzten und Apothekern respective zu beachten und zu befolgen sind.

Detmold den 19ten Mai 1835.

Fürstlich Lippische Regierung.

Instruc-

Instruction,

wie bei den Visitationen der hierländischen Apotheken verfahren werden soll.

§. 1.

Der zur Visitation der Apotheken bestellte Commissarius, wozu dermalen der Medicinalrath Dr. Brandes in Uslen ernannt ist, hat dieses Geschäft, in Betracht der wichtigen und heilsamen Folgen, die mit der gehörigen Verwaltung vorschriftsmäßig angeordneter und eingerichteter Apotheken verbunden sind, mit Gewissenhaftigkeit, Unpartheilichkeit und nach dem Standpuncte der Wissenschaft zu vollziehen. Er ist deßhalb auch verpflichtet, im Besitze aller wichtigen Schriften, welche diesen Gegenstand betreffen, sich zu erhalten, so wie mit den nöthigen Instrumenten und den erforderlichen Prüfungsmitteln sich zu versehen, und diese zu den Visitationen mitzubringen.

§. 2.

Derselbe ist verbunden, sämmtliche Apotheken des Landes in einem Zeitraume von jedesmal 3 Jahren vorschriftsmäßig zu visitiren.

§. 3.

Die Wahl der zu visitirenden Apotheken, wie die Bestimmung der Zeit, zu welcher die Visitation geschehen soll, bleibt dem Ermessen des committirten Medicinalraths überlassen, vorausgesetzt, daß demselben nicht besondere Weisungen von Seiten der Regierung hierüber zugehen. Doch ist darauf zu sehen, daß die Untersuchungen unvermuthet und daher auch nicht immer in gleicher Reihefolge abgehalten werden, wie denn auch die, mit der beabsichtigten Visitation vorher ex officio bekannt zu machenden,

den, Personen Verschwiegenheit zu beachten haben, damit der Zweck jener nicht vereitelt werde.

§. 4.

Die Visitation einer Apotheke ist in Einem, oder nach dem Ermessen des dazu beauftragten Medicinalraths, in zwei Tagen zu beenden.

§. 5.

Derselbe hat die Obrigkeit oder Polizeibehörde des Orts, wo er die Visitation beabsichtigt, mindestens 3 Tage vorher zu benachrichtigen, damit die erforderliche obrigkeitliche Person zu dem Geschäfte committirt werde, welche dabei das Protocoll zu führen hat.

§. 6.

Gleicherweise ist von ihm der Physicus, zu dessen Physicate die zu revidirende Apotheke gehört, mindestens 3 Tage vorher zu benachrichtigen, und zu der Theilnahme an der Visitation einzuladen. In Behinderungsfällen kann der Physicus einen andern Arzt substituiren. Doch soll das Nichterscheinen des Physicus oder seines Stellvertreters die Vollziehung des einmal angeordneten Geschäfts nicht hindern.

Den practischen Aerzten und Wundärzten des Orts oder der Umgegend, welche in der zu visitirenden Apotheke meistens ihre Arzneien anfertigen lassen, steht es frei, bei der Visitation gegenwärtig zu seyn, um sich von der Beschaffenheit der vorhandenen Arzneimittel zu überzeugen. Sie sollen aber nicht eher, als am Tage der Visitation selbst davon in Kenntniß gesetzt werden.

Der Apotheker (oder dessen Stellvertreter, Provisor oder Administrator), welcher aber nicht eher als durch das Erscheinen des committirten

mittirten Medicinalraths, und von diesem, benachrichtigt werden soll, muß stets bei der Visitation gegenwärtig seyn.

§. 7.

Der Physicus hat bei der Visitation von den etwa sich ergebenden Mängeln und Fehlern Kenntniß zu nehmen, und durch Augenschein sich davon zu überzeugen, da es ihm obliegt, auf die anzuordnende Abstellung derselben in der festgesetzten Zeit, zu achten. Auch steht es ihm zu, solche Fehler, Unordnungen und Nachlässigkeiten, welche bei Dispensirung der Arzneien, oder sonst, in der Zwischenzeit vorkommen, und dem Visitator entgehen können, bei Gelegenheit der Visitation zu rügen, und in dem Protocolle zu erwähnen, widrigenfalls aber zu bemerken, daß dergleichen Klagen nicht statt finden.

§. 8.

Solche Gegenstände, die nach dem Urtheile des Visitators fehlerhaft, unächt, verfälscht oder verdorben sind, sollen sofort cassirt werden, und daß solches geschehen, ist in dem Protocolle zu bemerken. Finden sich sehr bedeutende Quantitäten solcher Gegenstände vor: so sind sie unter obrigkeitliches oder Physicats-Siegel zu legen, und ist mittelst Berichts die Verfügung der Regierung darüber einzuholen.

§. 9.

Glaubt der Apotheker dem Urtheile des Revisors nicht beistimmen zu können: so ist von dem letztern eine hinreichende Quantität des fraglichen Mittels, unter dem Siegel des Apothekers verpackt, der Regierung zur Beschlußnahme einzusenden, der Rest aber bis zu ausgemachter Sache unter obrigkeitliches oder Physicats-Siegel zu legen. Ebenso sollen andere bei dem Visitationsgeschäft zwischen dem Revisor und Apotheker sich

erge-

ergebende streitige Puncte, wenn sie für den Augenblick nicht geschlichtet werden können, der Regierung zur Entscheidung anheim gegeben werden.

§. 10.

Das aufgenommene Protocoll ist von dem Revisor nebst gutachtlichem Berichte der Regierung einzusenden, um darauf die nöthigen Verfügungen ergehen, und die Erledigung der, in dem Protocolle etwa vorkommenden, Monita durch den Physicus beaufsichtigen und befördern zu lassen. Schließlich wird dasselbe der Ortsobrigkeit zugestellt, um es bei der nächsten Visitation wieder vorzulegen.

§. 11.

Finden sich sehr viele oder sehr erhebliche Monita: so wird, nach Maaßgabe der Umstände und in kürzerer oder längerer Zeit, eine außerordentliche Visitation angeordnet. Würde aber eine Apotheke in so schlechten Umständen angetroffen: daß von der fernern Administration derselben nur Nachtheil für das Arznei bedürftige Publicum zu befürchten wäre: so hat der Visitator, nach gemeinschaftlicher Berathung mit dem Physicus, ausführlichen Bericht zu erstatten, und nöthigenfalls auf sofortige Schließung der Officin anzutragen.

§. 12.

Bei den regelmäßigen Visitationen sind die Gebühren des Protocollführers und Physicus, wie bisher, von dem Besitzer der zu visitirenden Apotheke zu entrichten, während der committirte Medicinalrath durch einen festen Gehalt für seine Bemühungen und Auslagen entschädigt wird. Bei außerordentlichen Visitationen müssen auch die Gebühren des letztern von dem Apotheker bezahlt werden.

§. 13.

§. 13.

Die Visitation selbst beginnt damit, daß das Protocoll der vorherigen Revision vorgelegt wird, um zu beachten, ob die darin gemachten Erinnerungen und Ausstellungen von dem Apotheker vorschriftsmäßig beseitigt sind. Es wird sodann das Personale des Apothekenbesitzers, Name und Alter und der Besitztitel der Apotheke zu Protocoll genommen. Auch ist zu bemerken, ob der Apotheker außer dem Apotheken-Geschäfte noch andere Nebengeschäfte betreibt und sonstige Aemter bekleidet. Wird die Apotheke durch einen Provisor verwaltet; so sind von diesem die Personalien anzugeben.

§. 14.

Von den in der Apotheke angestellten Gehülfen und Lehrlingen sind ebenfalls die Personalien anzuführen und müssen sie in Bezug auf ihre Kenntnisse geprüft werden, auch haben sie eine Probe ihrer Handschrift zu den Acten zu legen.

§. 15.

Insbesondere hat der committirte Medicinalrath zu beachten, ob die Lehrlinge einen gehörigen Unterricht genießen und zu untersuchen, wenn der Lehrling die seiner Lehrzeit angemessenen Kenntnisse nicht besitzt, ob dieser oder der Apotheker Schuld daran sey. Im erstern Falle hat er den Lehrling angemessen zu ermahnen, im letztern dem Apotheker anzudeuten, daß ihm die Befugniß genommen werde, Lehrlinge zu halten, wenn er seinen Obliegenheiten gegen dieselben nicht nachkomme.

§. 16.

Es sind Seitens des Apotheken-Vorstandes bei der Visitation vorzulegen:

die Medicinalverordnungen, und die Intelligenzblätter der letzten Jahre,

die Landespharmacopoe,

die Arzneitaxe mit ihren jährlichen Preisveränderungen,

das Buch über den Verkauf der Gifte mit seinen Belägen,

das Elaborationsbuch.

Es ist nachzusehen, ob der Apotheker die neuern wichtigen pharmaceutischen Werke besitzt, um sich auf dem wissenschaftlichen Standpuncte zu erhalten, welcher die Ausübung der Pharmacie erfordert, ferner ob eine Pflanzensammlung, insbesondere von officinellen einheimischen und leicht damit zu verwechselnden Pflanzen, und sonstige wissenschaftliche Hülfsmittel und Apparate vorhanden sind.

§. 17.

Um der richtigen Befolgung der Arzneitaxe gewiß zu werden, hat der Revisor die bereits taxirten Recepte sich vorlegen zu lassen und willkührlich daraus mehrere nachzutaxiren und mit der bestehenden Arzneitaxe zu vergleichen.

§. 18.

In allen zur Apotheke gehörigen Localen muß überall Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

§. 19.

Die Officin ist nach Raum und Lage, nach vorschriftsmäßiger Beschaffenheit des Gefäßbestandes und dessen angemessener Etikettirung, nach Beschaffenheit des Receptirtisches und Handverkaufstisches, Gewicht und Waagen, Löffeln, Messern, Spateln, Pulverkapseln und sonstigen Requisiten und Utensilien, zu untersuchen. Die Beschaffenheit des Giftschran-

schrankes ist anzugeben; die einzelnen Gifte dürfen darin nicht durcheinander stehen, sondern sind ihrer Natur nach in besondern Abtheilungen von einander getrennt darin aufzustellen, als Opiata, Hydrocyanica, Mercurialia, Drastica, Narcotica u. s. w. Auch ist zu beachten, daß für die Gifte, so wie für die starkriechenden Sachen, als Moschus, Castoreum u. s. w. ausschließlich für die Dispensation dieser Sachen nöthige Utensilien vorhanden seyn müssen und daß diese gehörig bezeichnet sind.

§. 20.

Die Materialkammer ist nach Lage und Raum, nach Gefäßbestand und dessen gehöriger Etikettirung zu untersuchen. Narcotische, drastische und metallische Gifte müssen abgesondert in zu verschließenden Giftschränken aufbewahrt werden. Eine besondere Aufmerksamkeit erfordert die Aufbewahrung des Arseniks.

§. 21.

Das Kräutermagazin ist rücksichtlich der Zweckmäßigkeit seines Gefäßbestandes zu untersuchen. Alle Gefäße müssen mit gut schließenden Deckeln versehen seyn. Giftige Kräuter und Wurzeln müssen abgesondert aufgestellt seyn.

§. 22.

Der Trockenboden muß luftig, geräumig und fest gedielt seyn.

§. 23.

Das Glasmagazin muß den erforderlichen Vorrath von Medicinglas und Töpfen u. s. w. enthalten.

§. 24.

Der Keller muß möglichst trocken, luftig und hell seyn, die

darin befindlichen Gefäße müssen deutlich mit Oelfarbe oder mit eingebrannten Schildern etikettirt seyn und besonders die für Aetherarten, Tincturen, Spirituosen u. s. w. festschließende Stöpsel haben. Für die destillirten Wässer müssen saubere Krüge oder Flaschen vorräthig seyn. Die narcotischen Tincturen müssen in besondern Schränken aufbewahrt werden, eben so Aqua lauro-ceras., Aqua amygdalar. amar., Acid. hydrocyanicum u. s. w.

§. 25.

Das Laboratorium muß feuerfest und hell seyn und alle darin nöthigen Geräthe enthalten, Destillationsapparate mit Helm und Kühlröhren von Zinn, Oefen, Capellen, Retorten, Kolben, Schmelztiegel, Entbindungsflaschen und Röhren, Infundirbüchsen, wo möglich einen Dampfapparat, Alkoholometer, Thermometer, Aerometer, Colatoria, Trichter, Abrauchschaalen von Glas, Porcellan, Pfannen und alle nöthigen sonst üblichen Requisite.

§. 26.

Die Stoßkammer. Es ist sehr wünschenswerth, daß zum Schneiden, Stoßen und Sieben der Arzneistoffe ein besonderes Zimmer eingerichtet sey, worin diese Geschäfte vorgenommen werden und worin auch die dazu nöthigen Geräthschaften sich finden, Mörser, Siebe, Schneide- und Hacke-Messer. Zu giftigen Sachen, Bleipräparaten, Opium u. s. w., so wie zu starkriechenden Sachen, als Bibergeil, Asa foetida u. s. w. sollen besondere Siebe, mit deutlichen Etiketten versehen, vorhanden seyn.

§. 27.

Bringt es die Eigenthümlichkeit einer Apotheke mit sich, daß

darin

darin außer den vorstehend genannten noch andere Räume als Magazine dienen, daß z. B. für Gifte, Oele, Säuren, Tincturen u. s. w. eigene Zimmer eingerichtet sind; so sind auch diese zu untersuchen und einzuführen. Auch in allen diesen andern Räumen muß zweckmäßige Einrichtung und ordnungsmäßiger Gefäßbestand sich finden.

§. 28.

Was insbesondere die Gefäße für die Aufbewahrung betrifft; so ist darauf zu sehen, daß solche aus den für die darin aufzubewahrenden Stoffe geeignetem Materiale bestehen und gut gearbeitet sind, daß sie sämmtlich mit Oelfarbe oder mit eingebrannten Schildern, lakirten Schildern oder Glas- oder Email-Etiketten versehen sind. Etiketten von Papier dürfen nicht vorkommen.

§. 29.

In allen Localitäten müssen die Gefäße so viel wie möglich nach einer gewissen Ordnung, hergenommen von dem Inhalte, der Form und Größe der Gefäße, aufgestellt seyn; in den einzelnen Abtheilungen muß möglichst eine alphabetische Reihenfolge herrschen.

§. 30.

Nach Besichtigung der Localität wird die Untersuchung der einzelnen Arzneistoffe nach der Series medicaminum, welche nach Maaßgabe der Landespharmacopoe angefertigt ist, vorgenommen. Finden sich in der Officin noch andere Präparate oder Arzneistoffe, die nicht in gedachter Series vorkommen; so müssen auch die darin bemerkt und der Prüfung unterworfen werden. Bei der Prüfung der einzelnen Mittel soll der Visitator sich nicht an ihm vielleicht vorgesetzt werdende Proben

halten,

halten, sondern die Besichtigung bei den Vorräthen selbst anstellen und von diesen die Proben zur Prüfung nehmen.

§. 31.

Die Besichtigung und Prüfung erstreckt sich auf alle Arzneimittel, **Simplicia** und **Praeparata**, so wie die Reagentien. Die zusammengesetzten Mittel müssen sämmtlich nach der Landespharmacopoe bereitet seyn und nach ihrer vorschriftsmäßigen Bereitung, Güte, Aechtheit und Reinheit und, wo es angeht, durch chemische Reagentien geprüft werden. Der Befund der Prüfung wird bei jedem Mittel in der **Series medicaminum** angeführt.

§. 32.

Bei Compositionen, die sich leicht und ohne Zeitverlust darstellen lassen und besonders wenn sie durch längeres Aufbewahren leiden, ist es hinreichend, wenn die Ingredienzien dazu in gehöriger Güte vorhanden sind.

§. 33.

Nach der Prüfung der einzelnen Arzneistoffe wird die Visitation damit geschlossen, daß der Apotheker befragt wird: ob er Ursache zu klagen habe wegen unerlaubter Beeinträchtigung seines Geschäftes u. s. w. Ueber solche Beschwerden und deren Grund ist zugleich das Gutachten des Revisors, des Physicus und des Protocollführers beizufügen.

Das Protocoll wird hierauf vorgelesen, genehmigt, unterschrieben und geschlossen.

Detmold den 19ten Mai 1835.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ L.

№ L.

Circulare Fürstlichen Consistorii, die Beköstigung bei Kirchenvisitationen betreffend.

Die Kirchenvisitationen sind bekanntlich für die geringen Kirchen-Einkünfte wegen der damit verbundenen Kosten oft sehr drückend.

Um diese bedeutend herabzusetzen, soll zu den an diesen Tagen veranstaltet werdenden Mahlzeiten Niemand als diejenigen Personen, welche dabei ein Geschäft haben, geladen, oder sollten sich auch andere dabei einfinden, diese von denen, welche sie geladen haben, freigehalten werden.

Der Prediger hat, wenn die Kirchenvisitation von dem Classical-Superintendenten ausgeschrieben wird, die Stärke des Personals anzugeben, und mit einem Wirthe über die Beköstigung derselben, einen Accord zu treffen, oder, wenn sich in dem Kirchdorf kein Wirthshaus findet, die Beköstigung selbst zu übernehmen und für die zu berechnenden Kosten, den nächsten Ort, wo sich ein Wirthshaus findet zum Masstab zu nehmen.

Den Classical-Superintendenten wird dieses hiermit bekannt gemacht, um hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Detmold den 9ten Mai 1810.

erneuert den 29sten Juni 1835.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ LI.

№ LI.

Verordnung, die für Füllen von nicht approbirten Stuten an die Gestütscasse zu bezahlende Abgabe betreffend.

Durch die Verordnungen vom 6ten October 1825 und 5ten Februar 1828 ist die zur Gestütcasse zu entrichtende Abgabe für Füllen von approbirten Stuten auf 1 Rthl. 18 mgr., für Füllen von nicht approbirten Stuten aber nur auf 18 mgr. festgesetzt. Dieser ermäßigte Abgabensatz gründet sich darauf, daß die wegen ihrer Fehler nicht zur Approbation geeigneten Stuten von der Bedeckung durch die herrschaftlichen Beschäler ausgeschlossen sind. Nach bisheriger Erfahrung versäumen aber manche Pferdebesitzer, ihre guten Stuten im Herbst approbiren zu lassen, weshalb sie mit denselben im Frühjahr zu approbirten Privat=Hengsten ziehen müssen; und kommen dann die davon fallenden Füllen nur mit 18 mgr. zum Ansatz. Da dies gegen den Sinn und Zweck obiger Verordnungen ist; so wird hiemit ausdrücklich bestimmt, daß die ermäßigte Abgabe nur für Füllen von ausgeschlossenen Stuten erhoben werden darf. Ueber diese Stuten wird der Stallmeister Knoch deren Besitzern in dem diesjährigen und den ferner jeden Herbst angesetzt werdenden Approbations=Terminen, zu welchen sämmtliche im folgenden Frühjahr zur Bedeckung bestimmte Stuten vorzuführen sind, Bescheinigungen ausstellen, welche zu Begründung der ermäßigten Abgabe an die Hebungsbeamten abgegeben werden müssen, widrigenfalls die höhere Abgabe zu 1 Rthl. 18 mgr. eintritt.

Vorste=

Vorstehende Verfügung soll im Intelligenzblatt abgedruckt, auch an die Aemter zur Bekanntmachung vertheilt werden.

Detmold den 14ten Juli 1835.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LII.

Bekanntmachung, die Verfertigung geeichter Bouteillen und Gläser auf der Glasfabrik bei Falkenhagen betreffend.

Da auf der bei Falkenhagen angelegten und seit Johannis d. J. in Betrieb gesetzten Glasfabrik geeichte Bouteillen und Gläser verfertigt werden und die Fabrikanten, Gebrüder Gundlach, deren Lieferung zu den vom Glasfabrikant Uhden zu Neuenbeken bisher dafür berechneten Preisen übernommen haben; so wird dies hiemit bekannt gemacht und den Wirthen und Krügern empfohlen, ihren Bedarf an geeichter Glaswaare, welche sie auf der genannten Glasfabrik in den bisherigen, oder auf Verlangen auch in anderen Formen erhalten können, zeitig daselbst zu bestellen, um auf die Lieferung sicher rechnen zu können.

Zugleich wird die Verordnung vom 11ten Septbr. 1810, die Einführung geeichter Bouteillen und Gläser in den Wirthshäusern betreffend, hiemit in Erinnerung gebracht und den Obrigkeiten aufgegeben, auf deren Befolgung in sämmtlichen Gasthäusern, Schenken und Krügen mit Strenge zu halten und dieselbe durch von Zeit zu Zeit vorzunehmende Visitationen zu controliren.

Vorstehende Bekanntmachung soll in den Intelligenzblättern abgedruckt, auch den Obrigkeiten zur Mittheilung an die Gastwirthe und Krüger zugefertigt werden.

Detmold den 14ten Juli 1835.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LIII.

Verordnung, die Vorsichtsmaßregeln beim Transport und der Lagerung von Schießpulver betreffend.

Da bei dem Transport und bei der Lagerung des Schießpulvers bisher nicht mit der gehörigen Vorsicht verfahren ist, so werden darüber nachstehende Bestimmungen Nomine Serenissimi zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Das Schießpulver darf, zur Verhütung des Streuens beim Auf- und Abladen und beim Transport, nur in dichten und festen, mit hölzernen Nägeln verzwickten Fässern verfahren und müssen diese mit Stroh umwickelt, auch bei der Verpackung mit andern Gütern von diesen durch eine hölzerne Zwischenlage abgesondert und oben auf gelegt werden.

2) Die Wagen, auf welchen Schießpulver in einem oder mehrern Fässern verführt wird, müssen mit einem Verdeck oder Plantuch und dieß auf beiden Seiten mit der in die Augen fallenden Aufschrift: Schießpulver versehen seyn; die nämliche Bezeichnung muß auch mit großen Buchstaben auf die Pulverfässer gesetzt werden.

3) Das

3) Das in eine Stadt bestimmte Schießpulver muß vom Fuhrmann vor dem Thore bei dem Pförtner angezeigt und abgeladen und von diesem sofort in das außerhalb der Stadt befindliche Local zu Aufbewahrung der Pulver-Vorräthe befördert werden.

4) Das zum Weitertransport bestimmte Pulver muß ebenfalls am Thore der Stadt angemeldet werden und haben die Polizeibehörden Anordnung zu treffen, daß dasselbe entweder um die Stadt geführt oder wenn dies nicht angeht, bei der Durchführung oder während des Aufenthalts in der Stadt jede Gefahr abgestellt werde.

5) Die Wagen, welche Schießpulver führen, dürfen unterwegs nicht vor Schenken oder Wirthshäusern, überhaupt nicht in der Nähe von Häusern anhalten und müssen zur Nachtzeit außerhalb der Städte und Dörfer unter Aufsicht bleiben; auch dürfen sie während eines Gewitters nicht in eine Stadt oder ein Dorf einfahren. Müssen die Wagen wegen einer nöthigen Reparatur zur Schmiede gebracht werden, so sind die Pulverfässer vorher abzuladen und entfernt davon unter Aufsicht zu stellen. Auch dürfen die Pferde nicht vor dem Wagen beschlagen, sondern sie müssen abgespannt und die Wagen fern von den Schmieden gehalten werden.

6) Die Fuhrleute, welche Schießpulver geladen haben, dürfen keinen Taback rauchen, dies auch ihren Knechten und Begleitern nicht gestatten. Auch darf von ihnen überall nicht und am wenigsten auf gepflasterten oder steinigten Wegen geschwind gefahren und muß beim Auf- und Abladen des Pulvers, zu Vermeidung der Reibung, mit größter Vorsicht verfahren werden.

7) Entgegenhandlungen gegen vorstehende Vorschriften, für de-

 ren

ren Befolgung die Fuhrleute haften, sind mit der in der Verordnung vom 23sten November 1824, den Verkauf und die Aufbewahrung des Schießpulvers betreffend, unter Nro 5. angedrohten Strafe von 5 bis 20 Gfl. zu belegen; in die nämliche Strafe verfallen auch die Kaufleute und Spediteurs, welche Gebinde mit Schießpulver auf ihr Lager nehmen. Von den eingehenden Strafen erhält der Denunciant die Hälfte.

6) Hiesige Einwohner, welche Schießpulver im Auslande bestellen, haben die auswärtigen Absender von diesen Bestimmungen zu deren Beachtung in Kenntniß zu setzen.

Vorstehende Verordnung soll im Intelligenzblatt abgedruckt, auch durch Anschlag bekannt gemacht werden; und haben die Obrigkeiten auf deren Befolgung zu halten und insbesondere die Pförtner und sonstigen Unterbedienten an den Thoren zur Achtsamkeit auf die passirenden Frachtwagen und zu genauem Nachsehen der Frachtbriefe anzuweisen.

Detmold den 18ten August 1835.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LIV.

Erinnerung, an Beachtung der Verordnungen, die Besteuerung der ausländischen gebrannten Wasser betreffend.

Die Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten, insbesondere die herrschaftlichen Richterämter, werden an sorgfältige Beachtung der Verordnungen über die Besteuerung der ausländischen gebrannten Wasser

Wasser erinnert und aufmerksam darauf gemacht, daß bei eintretendem Verdacht die Untersuchung der Gebinde durch Anbohren oder sonstige unschädliche Eröffnung nicht zu unterlassen sey.

Zugleich sind die Unterbedienten, besonders die Pförtner und Thorwachen, die Polizeidiener und Visitatoren der Brennereien wiederholt zu instruiren und ernstlich anzuweisen, zur Verhütung von Unterschleifen, ihren Instructionen gemäß, auf das Einbringen der steuerbaren Flüssigkeiten zu achten und Contraventionen zur Anzeige zu bringen. Auch wird insbesondere rücksichtlich des kleinen Verkehrs an den Gränzen in sonstiger Beziehung auf die bestehenden Gesetze verordnet, daß jede Quantität eingeschwärzten Branteweins unter einem halben Anker, in Ansehung der Geldstrafe einem halben Anker gleich geachtet werden soll, und wird den Obrigkeiten aufgegeben, hiernach in vorkommenden Fällen zu erkennen.

Detmold den 18ten August 1835.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LV.

Verordnung, die Aufhebung der Nachsteuer und des Abzugsgeldes mit dem Königreich der Niederlande betreffend.

Demnach wegen Aufhebung der Nachsteuer und des Abzugsgeldes zwischen dem hiesigen Fürstenthume und dem Königreiche der Niederlande

lande nachstehender Vertrag sub dato Detmold den 30sten Juni und Haag den 26sten August d. J. abgeschlossen worden:

Article 1.

Les droits connus sous le nom de Jus detractus, Gabella hereditaria et Census emigrationis ne seront plus exigés ni perçus, l'orsqu'en cas de succession, donation, vente, émigration ou autres, il y a lieu à une translation de biens du Royaume des Pays-bas dans la Principauté de Lippe, ou de celle-ci dans le Royaume de Pays-bas pour toute leur étendue tant actuelle que future, toutes les impositions de cette nature étant abolies entre les deux Pays.

Art. 1.

Die Nachsteuer und das Abzugsgeld (jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis) soll in allen Fällen, wo wegen Erbschaft, Schenkung, Verkauf, Auswanderung oder sonst eine Uebertragung des Vermögens aus dem Königreiche der Niederlande in das Fürstenthum Lippe, oder aus diesem in das Königreich der Niederlande, nach ihrem ganzen sowohl gegenwärtigen als zukünftigen Umfange, Statt findet, weder gefordert noch erhoben werden, indem alle und jede Abgaben dieser Art zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sind.

Article 2.

Cette disposition s'étend non seulement aux droits et autres impositions de ce genre, qui font partie de revenus publics, mais encore à ceux, qui jusqu'ici pourraient

Art. 2.

Diese Aufhebung erstreckt sich nicht allein auf die Steuern und Abgaben dieser Art, welche einen Theil der Staats-Einkünfte ausmachen, sondern auch auf diejenigen, welche

raient avoir été levés par quelques Provinces, jurisdictions, corporations, Arrondissemens ou Communes, de manière que les sujets respectifs, qui exporteront des biens, ou auxquels il en écherrait, à titre quelconque, dans l'un ou l'autre Etat, ne seront assujettis sous ces rapports à d'autres impositions ou taxes, qu' à celles qui, soit à raison de droit de succession, de vente ou de mutation de propriété quelconque, seraient également acquittés par les habitans du Royaume de Pays-bas, ou par ceux de la Principauté de Lippe, d'après les réglemens et ordonnances, qui existent, ou qui émaneront par la suite dans les deux Pays.

Article 3.

La présente convention est applicable, non seulement à toutes les successions à échoir à l'avenir et à celles déjà dévolues, mais à toutes les translations de biens

welche bisher von einzelnen Provinzen, Gerichten, Corporationen, Bezirken oder Gemeinden erhoben seyn mögen, dergestalt, daß die gegenseitigen Unterthanen, welche Vermögen ausführen oder denen dergleichen aus irgend einem Rechtsgrunde in dem einen oder dem andern Staate zufällt, in dieser Hinsicht keinen andern Auflagen oder Abgaben unterworfen seyn sollen, als welche wegen Erbschaftsrecht, Verkauf oder Eigenthums-Veränderung jeder Art, gleichmäßig von den Einwohnern des Königreichs der Niederlande, oder von denen des Fürstenthums Lippe, in Gemäßheit der in beiden Ländern bestehenden oder noch zu erlassenden Verordnungen und Vorschriften, erhoben werden.

Art. 3.

Der gegenwärtige Vertrag findet seine Anwendung nicht allein auf alle zukünftig anfallende und bereits eröffnete Erbschaften, sondern auch im Allgemeinen auf alle Ver-

biens en général, dont l'exportation n'a point encore été effectuée.

Article 4.

Comme cette convention ne regarde que les propriétés et leur libre exportation, toutes les lois relatives au service militaire restent en pleine vigueur dans les deux Pays, et les Gouvernemens contractans ne sont nullement restreints par la présente convention dans leur future législation sur cet objet.

Article 5.

Cette convention expediée en double et de même teneur, signée par le Ministre des affaires etrangères de Sa Majesté le Roi des Pays-bas et par le Président de la Regence de Son Altesse Sérénissime le Prince de Lippe, sera échangée mutuellement et aura force et valeur du jour, ou les échanges auront eû lieu.

Vermögens-Uebertragungen, deren Ausführung noch nicht würklich geschehen ist.

Art. 4.

Da diese Uebereinkunft nur das Eigenthum und dessen freie Ausführung betrifft; so bleiben alle den Militair-Dienst betreffende Gesetze in den beiden Staaten in ihrer vollen Kraft und die contrahirenden Regierungen sind durch den gegenwärtigen Vertrag in ihrer zukünftigen Gesetzgebung über diesen Gegenstand auf keine Weise beschränkt.

Art. 5.

Dieser doppelt und in gleichem Inhalte ausgefertigte, von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs der Niederlande und dem Präsidenten der Regierung Sr. Durchlaucht des Fürsten zur Lippe unterzeichnete Vertrag wird gegenseitig ausgewechselt werden und soll von dem Tage der Auswechselung an in Kraft treten.

so

so wird derselbe hiemit, nomine Serenissimi, zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht und zugleich, in Beziehung auf den 5ten Artikel, bemerkt, daß die Auswechselung der Ausfertigungen des Vertrages am 2ten dieses Monats geschehen sey.

Detmold den 8ten September 1835.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LVI.

Verordnung, die Visirung der Pässe betreffend.

Nach §. 4. der Paß-Verordnung vom 15ten März 1808 sollen die Pässe der unbekannten Fußreisenden von der Obrigkeit oder den Unterbedienten oder Gemeinde-Vorstehern des Orts, wo sie übernachten, visirt werden. Da aber durch die Paß-Visirung der Unterbedienten deren Zweck, verdächtige Fremde unter die Controle der Polizei-Behörden zu stellen, verfehlt wird, jenen auch, wie die Erfahrung gelehrt hat, zu diesem Geschäft die erforderliche Einsicht abgeht; so wird darüber nomine Serenissimi nachstehende abändernde Bestimmung erlassen:

1) Die Visirung der Pässe unbekannter Fremder, welche zu Fuß reisen, soll künftig allein durch die Obrigkeiten geschehen, welche jedem Visa Reiseroute, Datum (die Zahlen mit Worten ausgeschrieben) und Dienstsiegel beizufügen und auch über die visirten Pässe ein genaues, Namen, Gewerbe und Wohnort des Reisenden, Datum des Passes und der letzten Visirung, die Behörden, welche beides ausgestellt und die Reiseroute nachweisendes, Register zu führen haben.

2) Die Visirung des Passes, für welche eine Gebühr von zwei Mariengroschen zu zahlen ist, muß von jedem solchen Fremden binnen 24 Stunden nach dem Eintritt in hiesiges Land bei der Obrigkeit des Gränzdistricts, oder in dem nächsten, auf der Route des Reisenden liegenden, Orte befördert werden.

Bleibt derselbe die erste Nacht an einem Orte, wo sich keine Obrigkeit befindet; so hat er sich bei dem Unterbedienten zu melden, welcher ihm den erforderlichen Erlaubnißschein zum Uebernachten ertheilt, ihn aber zugleich anweiset, bei Vermeidung gesetzlicher Strafe, folgenden Tags seinen Paß bei der nächsten Obrigkeit des Districts oder auf der Route visiren zu lassen, dies auch durch die Worte:

> „Uebernachtet den . . . . . (der Tag ist mit Worten auszuschreiben) zu N. und geht morgen zur Paß-Visirung nach N.
>
> N. Bauerrichter."

unter dem Paß bemerkt.

3) Auf die Befolgung dieser Vorschrift haben der Wirth und der Unterbediente des Orts, wo der Reisende die folgende Nacht bleibt, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Gfl. zu achten und denselben, im Fall der Nichtbefolgung, an ihre Obrigkeit abzuliefern, welche ihn dafür mit dreitägigem Gefängniß, abwechselnd bei Wasser und Brod, zu bestrafen hat; mit der nämlichen Strafe ist auch die ohne zureichenden Grund geschehene Abweichung von der, im Paß bestimmten, Reiseroute zu belegen.

4) Bei Visirung der Pässe haben die Obrigkeiten dieselben, rücksichtlich der im §. 3. der Verordnung vom 15ten März 1808 vorgeschrie-

be-

benen Erfordernisse, genau zu prüfen, auch das Signalement mit dem Inhaber zu vergleichen und wenn sich daraus Verdachtsgründe gegen Letzteren ergeben, diese zu untersuchen und nach den Umständen weiter zu verfahren. Insbesondere macht sich dies in dem Fall nöthig, wenn das Signalement eines durch Steckbriefe verfolgten Verbrechers auf einen Reisenden paßt, in welchem Fall derselbe bis zur möglichst zu beschleunigenden Ausmittelung seiner Verhältnisse anzuhalten ist.

5) Auf Fremde von Stande und solche, deren Namen und Personen bekannt und unverdächtig sind, leiden die obigen Vorschriften keine Anwendung und ist ihnen, auch ohne Vorzeigung und Visirung des Passes, wenn solche nicht in besonderen Fällen erforderlich wird, das Reisen in und durch hiesiges Land zu gestatten.

Die Obrigkeiten haben die Unterbedienten und Wirthe über die denselben hiernach obliegenden Verpflichtungen genau zu instruiren, denselben auch bei dieser Veranlassung die bestehenden, die öffentliche Sicherheit betreffenden, Verordnungen, namentlich die Paßverordnung vom 15ten März 1808, die Verordnung vom 22sten Juni 1808, das Beherbergen unbekannter Fremden betreffend, die vom 20sten Decbr. 1814, das Verbot der Zulassung fremder Musicanten und Handelsjuden auf einländischen Märkten betreffend, und die vom 8ten Februar 1820, welche die Bedingungen der Zulassung fremder umherziehender Juden vorschreibt, in Erinnerung zu bringen und deren genaue Beachtung aufzugeben.

Zugleich werden die Obrigkeiten angewiesen, die Herbergen und Krüge, besonders wenn diese einsam oder an der Landesgränze liegen,

 oft

oft scharf visitiren zu lassen und überhaupt auf Vagabonden und verdächtige, durch Reisepässe nicht legitimirte, Personen genau zu achten.

Vorstehende Verordnung soll im Intelligenzblatt abgedruckt und den Obrigkeiten zum Anschlag an öffentlichen Orten und in den Krügen und Herbergen, auch in den Synagogen, mitgetheilt werden.

Detmold den 10ten November 1835.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LVII.

Verordnung, den Betrieb von Gast- und Schenkwirthschaften betreffend.

Zur Abstellung der Nachtheile, welche der Betrieb von Gast- und Schenkwirthschaften in einer, über das Bedürfniß hinausgehenden Anzahl, durch dazu nicht geeignete Personen und an nicht passenden Orten zur Folge hat, werden hiemit nomine Serenissimi folgende Bestimmungen erlassen:

1) Jeder, welcher in den Städten oder auf dem Lande Gast- und Schenkwirthschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines polizeilichen, bei der Districts-Obrigkeit nachzusuchenden, Erlaubnißscheins.

2) Zu neuen Gast- und Schenkwirthschaften haben die Obrigkeiten diese Erlaubniß nur zu ertheilen:

a. wenn

a. wenn die Persönlichkeit, Aufführung und das Vermögen des darum Nachsuchenden deren ordnungsmäßigen Betrieb verbürgen;

b. wenn ferner das zum Betriebe bestimmte Local sich dazu seiner Lage und Beschaffenheit nach eignet, endlich auch

c. rücksichtlich des Nutzens und Bedürfnisses der neuen Schenk- oder Gastwirthschaft kein Bedenken obwaltet.

3) Bereits bestehenden Gast- oder Schenkwirthschaften, bei welchen die eben unter a. b. bemerkten Requisite sich finden und welche bisher zu gegründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben, ist die Erlaubniß zur Fortsetzung nicht zu versagen, wenn nicht eine Verminderung der überall auf das Bedürfniß zu beschränkenden Gast- und Schenkwirthschaften, wegen bereits eingetretener nachtheiliger Anhäufung derselben, nach dem Ermessen der Obrigkeit nöthig ist. In diesem Fall ist der Erlaubnißschein zunächst solchen Gast- oder Schenkwirthen, welche neben der Wirthschaft ein anderes Gewerbe betreiben und jener zu ihrem Unterhalt nicht bedürfen, zu verweigern, jedoch auch diesen die Fortsetzung der Wirthschaft, auf dem Lande bis zum Ablauf der von Fürstlicher Cammer ertheilten Concession und in den Städten auf 6 — 12 Monate, nach Ermessen der Obrigkeit zu gestatten.

4) Der Erlaubnißschein ist von den Obrigkeiten unentgeldlich zu ertheilen. Derselbe ist nur für die Person des darin benannten Gast- und Schenkwirths gültig, nicht für dessen Erben oder Nachfolger, welche eine Erneuerung desselben nachzusuchen haben, und kann zurückgenommen werden, wenn der damit versehene Wirth durch Uebertretung der Polizeigesetze und Unordnungen in seiner Wirthschaft wiederholte Beschwerden ver-

veranlassen und ihm deshalb der Verlust des Erlaubnißscheins auf den Wiederholungsfall angedroht seyn wird.

Auch bleibt die Einziehung der über das Bedürfniß vorhandenen Schenkwirthschaften nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Obrigkeiten jederzeit, jedoch mit Beachtung der Vorschriften oben ad 3., zulässig.

5) Auch solche Krug- oder Schenkwirthschaften, welche Gütern oder Häusern als Realberechtigung zustehen, dürfen ohne den polizeilichen Erlaubnißschein nicht betrieben und muß dieser von den Berechtigten ohne Rücksicht auf Exemtion bei der Districts-Obrigkeit nachgesucht, derselbe darf jedoch von dieser nicht versagt werden, wenn der Berechtigte oder derjenige, welcher statt seiner die Wirthschaft betreibt, die nach 2. a. erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzt, widrigenfalls der Betrieb der Wirthschaft bis zur Beseitigung dieses Hindernisses zu untersagen ist.

6) Wer ohne Erlaubniß Gast- oder Schenkwirthschaft treibt, verfällt in eine, von der Districts-Obrigkeit festzusetzende, Strafe von 5 bis 10 Gfl.

7) In jeder Gast- oder Schenkwirthschaft muß eine zur Aufnahme der Gäste geeignete Gast- oder Schenkstube vorhanden seyn.

Das Ausschenken von Branntwein und andern Getränken bei Gläsern und überhaupt zum Genuß auf der Stelle vor oder in den Läden der Kaufleute, Bäcker, Metzger und sonstiger Gewerbtreibender wird bei 2 Gfl. Strafe untersagt.

8) In jeder Gast- Krug- oder Schenkwirthschaft, in welcher Branntwein verschenkt wird, und welche nicht etwa ausnahmsweise blos zum Verschenken dieses Getränks concessionirt ist, muß neben dem Branntwein jederzeit ein wohl ausgegohrenes, klares und wohlschmecken-

des

des Bier vorräthig seyn und den Gästen auf Verlangen gereicht werden, widrigenfalls der Wirth in eine Strafe von 1 Gfl. verfällt. Im Wiederholungsfall ist diese Strafe auf 2 bis höchstens 3 Gfl. zu schärfen und bei fortgesetzter Nichtbefolgung dieser Vorschrift der Erlaubnißschein einzuziehen, oder wenn derselbe auf bestimmte Jahre ertheilt ist, nach deren Ablauf nicht zu erneuern.

Diejenigen Krüger oder Schenkwirthe, welche selbst kein gutes Bier zu verfertigen vermögen, müssen sich damit aus andern Brauereien versehen.

9) Der polizeiliche Erlaubnißschein überhebt die Schenkwirthe oder Krüger auf dem Lande nicht der, nach bestehender Verfassung erforderlichen, Gewerbs-Concession Fürstlicher Cammer und der dafür zu entrichtenden Abgabe, worüber die Hebungsbeamten in bisheriger Art, jedoch unter Anschluß des vorher auszuwürkenden polizeilichen Erlaubnißscheins, an jene Behörde zu berichten haben. Dieser Erlaubnißschein muß auch jedesmal vor Verlängerung der Wirthschafts-Concession erneuert werden und ist deshalb von den Aemtern, und zwar nach Rücksprache mit den Hebungsbeamten, auf die Dauer der von Fürstlicher Cammer, in der Regel auf drei Jahre, ertheilt werdenden Concession, zunächst aber für die noch übrige Dauer der laufenden Concessionen auszustellen.

In den Städten und für Wirthe auf dem Lande, welche ihr Gewerbe auf den Grund einer Real-Berechtigung betreiben und deshalb keiner Cammer-Concession bedürfen, kann der Erlaubnißschein bis auf weitere Verfügung ertheilt werden.

10) Ueber die mit Erlaubnißscheinen versehenen Wirthschaften haben

haben die Obrigkeiten ein genaues Verzeichniß zu halten und den Unterbedienten zu deren Beaufsichtigung mitzutheilen.

11) Wenn die Obrigkeiten darüber in Zweifel sind, ob in einem bestimmten Fall die Erlaubniß zu einer Schenk- oder Gastwirthschaft zu ertheilen, zu verlängern oder zurückzunehmen sey; so haben sie darüber zur Entscheidung an die Regierung zu berichten, welche auch über Beschwerden wegen Verweigerung oder Entziehung von Erlaubnißscheinen ausschließlich entscheidet.

12) Von den wegen Contraventionen gegen diese Verordnung erkannt werdenden und eingehenden Strafen erhält der Denunciant die Hälfte.

Die Regierung erwartet von den Obrigkeiten, daß sie den vorstehenden Vorschriften genau nachkommen, die Schenkwirthschaften überall auf das Bedürfniß beschränken, über deren gesetz- und ordnungsmäßigen Betrieb und insbesondere die Befolgung der unter 8. erlassenen Vorschrift eine genaue Aufsicht anordnen und darauf, daß keiner ohne Erlaubniß Schenkwirthschaft treibe, mit Strenge achten lassen werden.

Zur allgemeinen Nachachtung soll diese Verordnung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht und den Obrigkeiten zur Vertheilung an die Unterbedienten und zum Anschlag in den Gast- und Schenkstuben und Krügen mitgetheilt werden.

Detmold den 17ten November 1835.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LVIII.

№ LVIII.

Circulare, das Loosen und die Einstellung der Militairpflichtigen für 1836, imgleichen die Paß-Ertheilung an dieselben betreffend.

In Ansehung des Loosens und der Einrangirung der Militairpflichtigen, so wie der Paß-Ertheilung an Soldaten und Conscribirte pro 1836, wird im Allgemeinen auf die Verordnung vom 2ten Januar 1834 Bezug genommen, und den Obrigkeiten, namentlich den Militair-Chefs und dem Militairgerichte, aufgegeben, solche mut. mut. auch für dieses Jahr zu befolgen.

Zum Loosen werden demnach die im Jahre 1816 Gebornen männlichen Geschlechts und diejenigen, deren etwaige bisherige Uebergehung nicht mehr begründet ist, herangezogen, und sind die Loosungs-Listen vor Ablauf k. M. Februar einzureichen. Dabei wird in Ansehung der Paß-Ertheilungen dem Militairgerichte aufgegeben:

1) den zur Einübung auf den 29sten Februar d. J. einzubeordernden Soldaten bis auf weitere Verfügung keine Pässe auszustellen,

2) den übrigen Soldaten der Contingents-Compagnien, welche Pässe verlangen möchten, solche nur bis zum Ablauf Augusts d. J., und zwar mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, zu ertheilen, daß diejenigen, welche sich alsdann nicht wieder bei der Compagnie einfinden, als Deserteurs angesehen und bestraft werden sollen.

Im Uebrigen hat es bei der oben angezogenen Verordnung sein Bewenden.

Detmold den 5ten Januar 1836.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LIX.

Verordnung, die Braunschweigischen $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke Conventions-Münze betreffend.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung hat durch ein Gesetz vom 28sten v. M. die eigene Landes-Münze, nämlich die Braunschweigischen, als Conventions-Münze ausgeprägten $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke, im Werthe herab und dem Courant gleich gesetzt. Es wird dies hiermit bekannt gemacht und zugleich nomine Serenissimi verordnet, daß die genannten Braunschweigischen Conventionsmünzen auch bei den hiesigen Cassen, nach Promulgation dieser Verordnung, nur als Preußisches Courant angenommen und ausgegeben werden sollen.

Die Special-Rendanten haben die in ihren Cassen vorräthigen Braunschweigischen $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke fördersamst von der cassenmäßigen Conventions-Münze zu sondern und in besondere Tuten eingerollt, mit der Aufschrift „Braunschweigische $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ Stücke" (jede Sorte besonders) an die General-Cassen bis zum 22sten d. M. einschließlich einzusenden; nach Ablauf dieses Zeitraums werden dieselben nur als Courant angenommen.

Die Tuten mit cassenmäßiger Conventions-Münze dürfen demnach

nach künftig keine Braunschweigische $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücke enthalten und sind dieselben, neben der Aufschrift, auch mit dem Dato zu versehen, widrigenfalls jeder deren Annahme als Conventions-Münze verweigern kann.

Vorstehende Verordnung soll im Intelligenzblatt abgedruckt, auch den Obrigkeiten und Hebungsbeamten mitgetheilt werden.

Detmold den 12ten Januar 1836.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LX.

Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 10ten December 1835, die Schriften der unter dem Namen „das junge Deutschland" bekannten literarischen Schule betreffend.

Nachstehender, in der 31sten Sitzung der hohen deutschen Bundes-Versammlung vom 10ten December v. J. gefaßter

Beschluß:

Nachdem sich in Deutschland in neuerer Zeit und zuletzt unter der Benennung „das junge Deutschland" oder „die junge Literatur" eine literarische Schule gebildet hat, deren Bemühungen unverholen dahin gehen, in belletristischen, für alle Classen von Lesern zugänglichen Schriften die christliche Religion auf die frechste Weise anzugreifen, die bestehenden socialen Verhältnisse herabzuwürdigen und alle Zucht und Sittlichkeit zu zerstören;

 so

so hat die deutsche Bundesversammlung — in Erwägung, daß es dringend nothwendig sey, diesen verderblichen, die Grundpfeiler aller gesetzlichen Ordnung untergrabenden Bestrebungen durch Zusammenwirken aller Bundesregierungen sofort Einhalt zu thun und unbeschadet weiterer vom Bunde oder von den einzelnen Regierungen zur Erreichung des Zweckes nach Umständen zu ergreifenden Maaßregeln — sich zu nachstehenden Bestimmungen vereiniget:

1) Sämmtliche deutsche Regierungen übernehmen die Verpflichtung, gegen die Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter der Schriften aus der unter der Bezeichnung „das junge Deutschland“ oder „die junge Literatur“ bekannten literarischen Schule, zu welcher namentlich Heinrich Heine, Carl Gutzkow, Heinrich Laube, Ludolph Wienbarg und Theodor Mundt gehören, die Straf- und Polizei-Gesetze ihres Landes, so wie die gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden Vorschriften, nach ihrer vollen Strenge in Anwendung zu bringen, auch die Verbreitung dieser Schriften, sey es durch den Buchhandel, durch Leihbibliotheken oder auf sonstige Weise, mit allen ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern.

2) Die Buchhändler werden hinsichtlich des Verlags und Vertriebs der oben erwähnten Schriften durch die Regierungen in angemessener Weise verwarnt und es wird ihnen gegenwärtig gehalten werden, wie sehr es in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse liege, die Maaßregeln der Regierungen gegen die zerstörende Tendenz jener literarischen Erzeugnisse auch ihrer Seits, mit

mit Rücksicht auf den von ihnen in Anspruch genommenen Schutz des Bundes wirksam zu unterstützen.

wird hiemit nomine Serenissimi zur allgemeinen Nachricht und genauen Nachachtung sämmtlicher Behörden bekannt gemacht.

Detmold den 12ten Januar 1836.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LXI.

Erinnerung an die Verordnungen vom 14ten September und 13ten December 1808, die Entweihung der Sonn- und Festtage und die Gelage in den Wirthshäusern betreffend.

Da die Verordnung vom 14ten September 1808, die Entweihung der Sonn- und Festtage betreffend, geschehener Anzeige zufolge, nicht überall beachtet wird; so wird solche hiemit in Erinnerung gebracht und insbesondere auf die Bestimmung, daß nach geendigtem Geläute jeder bei 5 Gſl. Strafe die Wirthshäuser räumen, auch während des Gottesdienstes kein Wirth Getränke verschenken und kein Kaufmann Handel treiben soll, aufmerksam gemacht.

Auch die Verordnung vom 13ten December 1808, die Gelage in den Wirthshäusern betreffend, durch welche die Polizeistunde für die Bier- und Brantweinschenken auf Abends 10 Uhr und für die Weinschenken auf 11 Uhr festgesetzt und der Aufenthalt nach dieser Zeit in ersteren bei ½ Gſl. und in letzteren bei 1 Gſl. für die Gäste und bei doppel-

doppelter Strafe für die, ihre Gäste an die Polizeistunde nicht erinnernden, Wirthe untersagt ist, soll nicht allgemeine Beachtung finden, wesfalls ebenfalls daran hiemit zur künftigen genauen Beachtung erinnert wird.

Die Obrigkeiten haben auf die Befolgung der gedachten Verordnungen mit Ernst zu halten und gegenwärtige Erinnerung daran, welche im Intelligenzblatt abgedruckt und ihnen mitgetheilt werden soll, in allen Gast- und Schenkhäusern und Krügen anschlagen zu lassen.

Detmold den 19ten Januar 1836.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LXII.

Circulare an die Aemter, die Deposition der Concursgelder betreffend.

Zufolge der von Fürstlicher Rentcammer eingezogenen Berichte ist es bei fast allen Aemtern des Landes hergebracht, daß die eingehenden Concursgelder, um die Depositionskosten zu ersparen, nicht förmlich ad depositum genommen werden. Es wird dies zwar gebilligt, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Gelder gleich in den nächsten Tagen wieder zur Auszahlung kommen und daß die Beamten einstweilen, bei eigener Verantwortung, für deren sichere Aufbewahrung in dem Depositalbehältnisse Sorge tragen. Sollte aber wegen obschwebender Prioritäts-Streitigkeiten oder aus anderen Gründen die Wiederauszahlung Aufenthalt erleiden; so müssen die Concursgelder förmlich ad depositum genommen

men werden und sind in diesem Falle auch die gesetzlichen Depositionsgebühren davon zur Sportelcasse zu berechnen, wonach sich die Obrigkeiten zu achten haben.

Detmold den 19ten Januar 1836.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LXIII.

Bekanntmachung, die Uebertragung des ausschließlichen Debits geeichter Glaswaaren an die Glasfabrik in Falkenhagen betreffend.

Der Glasfabrik zu Falkenhagen ist, vom 1sten April d. J. an, bis auf weitere Verfügung, der ausschließliche Debit geeichter Bouteillen und Gläser, unter Controle des Amts Schwalenberg, übertragen worden. Wirthe und Krüger, so wie jeder, welcher geeichte Glaswaare gebraucht, haben sich hiernach zu achten und wird der Debit und Ankauf geeichter Bouteillen und Gläser von ausländischen Fabriken nach jenem Termin bei Confiscations-Strafe untersagt. Die Glasfabrik zu Falkenhagen hat sich dagegen verpflichtet, die geeichte Glaswaare in guter Qualität ohne Erhöhung der bisherigen Preise zu liefern und können etwaige Beschwerden über Nicht-Erfüllung dieser Verpflichtung beim Amte Schwalenberg angebracht werden.

Vorstehende Bekanntmachung soll im Intelligenzblatt abgedruckt und

und den Obrigkeiten zur Mittheilung an die Wirthe und Krüger zugefertigt werden.

Detmold den 26sten Januar 1836.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LXIV.

Verordnung, die Herabsetzung der ausländischen Conventions-Münzen, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{6}$ Stücke auf Courant betreffend.

Da nach einer Verordnung des Königlich Hannoverschen Finanz-Ministerii vom 9ten dieses Monats die Conventions-Münze ausländischen Gepräges bei den dortigen Cassen überall nicht mehr, weder als Conventions-Münze noch als Courant, angenommen werden soll, so macht sich auch für die hiesigen Cassen eine Verfügung nöthig, um das Eindringen der dort ausgeschlossenen Münzen in hiesiges Land zu verhindern; und ist es zweckmäßig befunden, diese auch auf die Königlich Hannoversche Conventions-Münze schon jetzt zu erstrecken, da, wenn gleich letztere noch zur Zeit bei den Königlichen Cassen als Conventions-Münze oder als Courant mit Vergütung von 1 Mgr. Aufgeld auf den Thaler angenommen wird, doch die dort erfolgte Einführung des Preußischen Münzfußes es wahrscheinlich macht, daß dieselbe späterhin außer Cours werde gesetzt werden und es dann einer neuen für den Geldverkehr störenden Verfügung bedürfen würde.

Nomine Serenissimi wird demnach Folgendes hiemit verordnet:

1) Nach

1) Nach Promulgation dieser Verordnung dürfen überall keine $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{6}$ (zwei und vier Gutegroschen) Conventions-Stücke ausländischen Gepräges bei den öffentlichen Cassen als Conventions-Münze angenommen und ausgegeben werden, jedoch haben die Cassen-Rendanten den Unter-Erhebern die von ihnen bereits gehobenen Münzen dieser Art, innerhalb einer ihnen zu bestimmenden kurzen Frist, als Conventions-Münze abzunehmen.

2) Die in den Special-Cassen vorräthigen $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{6}$ Conventions-Stücke ausländischen Gepräges haben die Rendanten und zwar die Hannöverschen und Sächsischen, bisher nur allein zugelassenen $\frac{1}{12}$ Stücke getrennt, mit bezeichnender Aufschrift, bis zum 26sten dieses Monats einschließlich an die General-Cassen einzusenden und auf sämmtlichen Tuten das Datum beizufügen. Nach Ablauf dieser Frist dürfen besagte Münzen von den General-Rendanten nur noch als Courant angenommen werden, da deren Annahme als Courant bei den Cassen vorerst noch gestattet bleibt.

3) Die übrigen nach dem Conventionsfuß ausgeprägten groben Münzen, namentlich die Hessischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Stücke, ganze und halbe nicht durchlöcherte und abgeschliffene Kopfstücke, $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$ und $1\frac{1}{3}$ Stücke, wichtige Laub- und Kronenthaler, auch halbe und Viertel-Kronen, werden auch ferner, gleich wie die einländischen nach dem Conventionsfuß ausgeprägten Münzen, bei den Cassen als Conventions-Münze angenommen; und kann übrigens, wenn gleich diese Münzen weniger häufig vorkommen und die gängige Conventions-Münze größtentheils aus $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{6}$ Stücken besteht, doch durch die Ausschließung letzterer als Conventionsmünze von den Cassen für die Contribuenten keine Verlegenheit entstehen,

da denselben frei steht, statt der Conventions-Münze Preußisches Courant mit dem gesetzlichen Aufgelde von Einem Mariengroschen auf den Thaler zu zahlen.

Vorstehende Verordnung soll durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht und an sämmtliche herrschaftliche Rendanten zur genauen Nachachtung vertheilt werden.

Detmold den 16ten Februar 1836.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LXV.

Verordnung, die Fadenzahl im Binde Wollgarn betreffend.

Die Verordnung vom 21sten Junius 1825 schreibt vor, daß das Bind Wollgarn, bei einer Haspel-Länge von 3 Ellen, 46 Fäden halten soll; letztere Bestimmung ist aber, da im benachbarten Auslande, eingezogener Erkundigung zufolge, jetzt überall nur 40 Fäden auf das Bind Wollgarn gehaspelt werden, nicht mehr passend und für den Verkehr störend; es wird deshalb nomine Serenissimi auch für das hiesige Bind Wollgarn die Zahl von vierzig Fäden hiemit vorgeschrieben und die Bekanntmachung dieser Bestimmung durch das Intelligenzblatt verordnet.

Detmold den 8ten März 1836.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LXVI.

№ LXVI.

Bekanntmachung, das dem Peter Dümmler in Barmen verliehene Patent auf die ausschließliche Bearbeitung von Federharz (gummi elasticum) zu Bändern ꝛc. betreffend.

Dem Kaufmann und Fabricanten Peter Dümmler zu Barmen ist ein Patent auf die ausschließliche Verarbeitung von Federharz (Gummi elasticum) zu Bändern, Schnüren und Gegenständen der Bekleidung in hiesigem Fürstenthum auf zehn Jahre ertheilt, von demselben auch bereits eine Fabrik für solche Arbeiten zu Stift Cappel angelegt worden, wie hiedurch bekannt gemacht wird.

Detmold den 15ten März 1836.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LXVII.

Verordnung, die Erneuerung und Revision des Brand-Catasters betreffend.

Nach Vorschrift der bestehenden Verordnungen soll das Brandcataster alle zehn Jahre revidirt und erneuert werden, und ist hiermit, da seit der letzten, im Jahre 1825 vollzogenen, Revision jener Zeitraum verstrichen ist, im Laufe des gegenwärtigen Jahres zu verfahren. Für diesen Zweck werden nomine Serenissimi nachfolgende Vorschriften erlassen:

1) Die Obrigkeiten haben eine Revision sämmtlicher Gebäude ihres Districts, mit alleiniger Ausnahme der herrschaftlichen, durch die mit diesem Geschäfte zu beauftragenden Werkverständigen, welchen auf dem platten Lande der Orts-Bauerrichter, in den Städten ein tüchtiger Unterbediente beizugeben ist, unverzüglich anzuordnen.

In Ansehung der herrschaftlichen Gebäude wird Fürstliche Rentcammer das Erforderliche verfügen.

2) In den Städten geschieht die Revision durch einen Mauermeister, einen Zimmermeister und einen Schreinermeister. Auf dem platten Lande wird sie der Regel nach blos durch einen Zimmermeister und Mauermeister vollzogen; jedoch bleibt die Beiordnung eines Tischlermeisters, wo die Beschaffenheit der Gebäude sie zu erfordern scheint, dem Ermessen der Obrigkeit amheimgestellt.

3) Aemter und Magisträte haben zu dem Revisions-Geschäfte erfahrene und unbescholtene Bauwerkmeister in der erforderlichen Anzahl auszuwählen und von der getroffenen Wahl in 4 Wochen a dato bei der Regierung zur Bestätigung die Anzeige zu erstatten, auch zugleich die zu bewilligenden Taggebühren gutachtlich in Vorschlag zu bringen.

Nach erfolgter Bestätigung sind die Werkverständigen auf die genaue Beachtung der gegenwärtigen Verordnung, wovon ihnen ein Exemplar zuzustellen ist, eidlich zu verpflichten.

4) Das Revisionsgeschäft muß im Laufe des Sommers, spätestens bis Michaeli d. J. vollzogen werden.

5) Es werden dabei die bisherigen Gebäude-Taxen zum Grunde gelegt, zu welchem Ende in den Städten die Special-Brandcatäster zu

zu verabfolgen, den Bauerrichtern auf dem platten Lande aber getreue Extracte daraus zuzufertigen sind.

6) Die Revision bezweckt eine Berichtigung der unverhältnißmäßigen Taxen. Finden die Werkverständigen bei einer im Allgemeinen vorgenommenen Besichtigung und Untersuchung der Größe, so wie der Beschaffenheit des betreffenden Gebäudes, daß die bisherige Taxe dem Werthe desselben entspreche; so behält es bei dieser sein Verbleiben und ist keine Retaxation erforderlich, es wäre denn, daß der Eigenthümer solche ausdrücklich verlangte.

Erscheint dahingegen die Taxe unverhältnißmäßig, gleichviel ob dieselbe zu hoch oder zu niedrig gegriffen sey; so muß ex officio, ohne den etwaigen Widerspruch des Eigenthümers zu berücksichtigen, zu einer förmlichen Retaxation des Gebäudes geschritten werden. Dabei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

7) Von jedem der Retaxation unterworfenen Gebäude ist ein besonderes Taxationsverzeichniß anzufertigen, welches in der Ueberschrift enthalten muß: die Nummer des Hauses, den Namen des Eigenthümers, die Länge und Breite, die Höhe des Stapels und der einzelnen Stockwerke, die Bauart und Bedachung.

8) Die Abschätzung erstreckt sich auf Alles, was fest eingemauert oder nieth- und nagelfest ist und durch Feuer zerstört oder unbrauchbar gemacht werden kann. Daher sind namentlich auch Tapeten, Oelanstrich, Oefen, Heerde, Pumpen, Krippen u. s. w. mit in Anschlag zu bringen. Brau- und Brennerei-Geräthschaften, auch wenn sie eingemauert oder sonst mit dem Gebäude in einen festen Verband gebracht seyn sollten, bleiben jedoch von der Versicherung ausgeschlossen.

9) In

9) In Ansehung der Mühlen behält es bei der früheren Bestimmung, daß der Werth der gehenden Werke besonders zu veranschlagen und zu bemerken sey, sein Verbleiben.

10) Bei der Taxation ist durchgehends der dermalige wahre Werth des Materials und der Arbeit, mit Zugrundelegung der üblichen Local-Preise, so wie mit Berücksichtigung der bereits statt gefundenen Abnutzung, auszumitteln.

11) Die Taxation geschieht nicht, wie früher, fachweise, sondern es wird dabei in folgender Ordnung verfahren:

a) Zuerst wird der Unterbau nebst Keller abgeschätzt, wobei jedoch nicht die Fundamentirungen und sonstigen in der Erde oder im Wasser versteckten Werke, sondern allein die sichtbaren Theile des Gebäudes in Betracht kommen.

b) Hierauf folgt der Stapel, einschließlich des Deckengebälkes. Wenn mehrere Stockwerke vorhanden sind; so wird jedes für sich abgeschätzt.

c) Den Beschluß macht das Dach mit allem Zubehör.

12) Die Werkverständigen haben die Beschaffenheit des Gebäudes sorgfältig zu untersuchen, den Werth der einzelnen Theile genau zu überschlagen und hiernach in das Verzeichniß einzutragen.

Jeder Werkverständige giebt sein Taxatum besonders ab und wird durch Zusammenrechnung die Totalsumme gefunden.

13) Die Taxe jedes Gebäudes muß in 25 Rthl. aufgehen, und sind, wenn einzelne Thaler überschießen, solche wegzulassen, oder, wenn sie über $12\frac{1}{2}$ betragen, für volle 25 zu rechnen.

14) Massive Gebäude sind künftighin, gleich wie die Gebäude

von

von Fachwerk, nach ihrem wahren Werthe abzuschätzen, so daß demnach auch Steine, Kalk und Arbeitslohn zum Ansatz kommen. Wenn aber der Eigenthümer die volle Versicherung nicht wünscht; so ist der Werth des massiven Theils an der ganzen Summe wieder abzusetzen; jedoch muß in solchem Falle, nach Vorschrift der älteren Verordnungen, das übrig bleibende Taxatum bei ganz massiven Gebäuden um $\frac{1}{10}$ und bei halb massiven um $\frac{1}{20}$ erhöhet werden.

15) Die neu aufgenommene Taxe hat der gegenwärtige Bauerrichter oder Unterbediente dem Eigenthümer sogleich vorzulegen und zum Zeichen seiner Zufriedenheit von ihm unterschreiben zu lassen. Erklärt sich derselbe aber mit der Taxe unzufrieden; so ist davon der Obrigkeit zur weitern Verfügung die Anzeige zu machen, welche den Eigenthümer über die Gründe seines Widerspruchs hören und, nach Befinden der Umstände, eine abermalige Taxation anordnen wird. Einstweilen wird jedoch der ermittelte Taxwerth als der richtige angenommen.

16) Die Bauerrichter und Unterbedienten haben gleich nach beendigtem Geschäft die aufgenommenen neuen Taxen mit den etwa nöthigen Bemerkungen und Erläuterungen der Obrigkeit einzureichen, damit zur Aufstellung des neuen Brandcatasters geschritten werden könne.

17) In dasselbe sind die sämmtlichen Gebäude des Districts nach ihrer Nummern-Folge, mit Benennung des Eigenthümers und mit Angabe der Assecuranzsumme einzutragen.

Mehrere zu einem Gehöfte gehörige Gebäude werden unter derselben Nummer, aber einzeln unter fortlaufenden Buchstaben aufgeführt und ist die Assecuranzsumme aller zusammen zu rechnen.

18) Die Districts-Brandcataster werden in duplo ausgefertigt, und

und zwar in der bisher üblichen Form, so daß die Namen der Eigenthümer nicht zu dicht unter einander zu stehen kommen und die gegenüberstehende Seite leer bleibt, damit die in den nächsten 10 Jahren vorfallenden Veränderungen daselbst eingetragen werden können.

19) Es bleibt nämlich den Eigenthümern nach wie vor freigestellt, neu aufgeführte oder wesentlich verbesserte Gebäude zu jeder Zeit auf ihre Kosten durch die beeidigten Taxatoren ordnungsmäßig abschätzen zu lassen und das Taxatum bei der Districtsbehörde zur Eintragung in das Brandcataster zu überreichen. Sobald diese Anmeldung geschehen ist, hat der Versicherte im Falle eines Brandunglücks auf die erhöhete Assecuranz-Summe Anspruch, muß aber auch gleich bei dem nächsten Ausschreiben den verhältnißmäßigen Beitrag davon entrichten.

Nicht minder kann der Eigenthümer die Löschung eines abgebrochenen, oder die Retaxation eines im Werthe gesunkenen Gebäudes zu jeder Zeit beantragen.

20) Die auf diese Weise im Laufe des Jahrs vorfallenden Veränderungen sind am Schlusse desselben in ein Verzeichniß zu bringen, welches folgende vier Columnen enthalten muß: a) Bisherige Taxe. b) Neue Taxe. Also c) Zuwachs und d) Verminderung.

Um Irrthümer zu vermeiden, ist dabei die größte Genauigkeit in Ansehung der Hausnummern und der Namen der Eigenthümer zu beachten.

Die Summen der einzelnen Columnen müssen aufgerechnet und verglichen werden und ist die Hauptsumme des Brandcatasters darnach zu berichtigen.

21) Diese Verzeichnisse sind jedes Jahr im Laufe des Monats

Ja-

Januar an den zeitigen General-Rendanten der Brandcasse, welchem die Führung des Haupt-Brandcatasters obliegt, unerinnert in duplo einzusenden, und wird derselbe das eine Exemplar mit dem Attest der geschehenen Eintragung zurückgeben.

22) Die Obrigkeiten haben die Aufstellung der neuen Brandcaster thunlichst zu beschleunigen und dieselben noch vor Ablauf des Jahrs in duplo der Regierung einzusenden, welche das eine Exemplar dem General-Rendanten zur Aufbewahrung und Anfertigung des Haupt-Brandcatasters zustellen, das andere aber remittiren wird.

23) Die einzelnen Taxations-Verzeichnisse müssen zu den Districts-Brandcatastern, nach Ordnung der Seiten und Nummern desselben, registrirt und sorgfältig aufbewahrt werden, um bei eintretenden Brandfällen daraus die etwa nöthigen Aufschlüsse schöpfen zu können.

24) Die Obrigkeiten werden dahin sehen, daß das Revisions- und Retaxations-Geschäft zwar gründlich, aber doch mit Vermeidung alles unnöthigen Zeit- und Kostenaufwandes geschehe. Insbesondere ist darauf zu achten, daß in dem neuen Brandcataster kein Gebäude übergangen werde, so wie denn auch inskünftige die Eintragung neuer Gebäude nöthigenfalls ex officio befördert werden muß.

25) Die Kosten der Revision und Retaxation, in so fern nicht die Hausbesitzer selbst sie durch unbegründete Anträge veranlassen, sollen auf die Brandcasse übernommen werden und haben die Obrigkeiten bei Einsendung der neuen Brandcataster zugleich die Kosten-Liquidation einzureichen und die Zahlungsverfügung zu gewärtigen.

Die Obrigkeiten und Alle, welche es angehet, haben sich hiernach genau zu achten und soll diese Verordnung durch das Intelligenzblatt

ſo wie durch den Anſchlag an gewöhnlichen Orten und durch Vertheilung an die Taxatoren gehörig bekannt gemacht werden.

Detmold den 26ſten April 1836.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

№ LXVIII.

Bekanntmachung, den Abſchluß eines Vertrags mit dem Königlich Preußiſchen Gouvernement über Zurückführung des Beſteuerungsrechts auf die Landesgrenze betreffend.

In dem, wegen Zurückführung des Beſteuerungsrechts auf die Landesgrenze mit dem Königlich Preußiſchen Gouvernement abgeſchloſſenen Vertrage haben ſich

im Art. 9 beide Gouvernements gegenſeitig die bereitwilligſte Rechtshülfe in Realiſirung des durch den Vertrag überwieſenen Beſteuerungsrechts dergeſtalt zugeſagt, daß die betreffenden Obrigkeiten die Steuereinziehung auf die erſte Requiſition der Steuerempfangs-Caſſe ohne allen Verzug vollſtrecken ſollen.

Es iſt ferner im Art. 10 ſtipulirt, daß die gegenſeitigen Unterthanen in Benutzung ihrer in dem fremden Gebiete belegenen Grundſtücke, namentlich im Zuführen des zur Ausſaat beſtimmten Getraides und im Abführen der Erndte, ſo wenig, als es irgend nach den indirecten Steuergeſetzen des betreffenden Staates zuläſſig, beſchränkt, ihnen hierunter vielmehr jede nur mögliche Erleichterungen gewährt werden ſollen.

End-

Endlich ist im Art. 11 die Verpflichtung eingegangen, daß diejenigen Hypotheken, welche auf den in die Besteuerung des einen oder des andern Staats übergehenden Grundstücken haften mögten, auf den etwaigen Antrag der Gläubiger, von den Gerichten des betreffenden Staates in deren Hypothekenbüchern Sportel- und Stempelfrei umgeschrieben werden sollen.

Den betreffenden Behörden wird dies zur Nachricht und Nachachtung, so wie für den Zweck bekannt gemacht, daß die etwa betheiligten Individuen zur Wahrnehmung ihres Interesse davon in Kenntniß gesetzt werden.

Detmold den 3ten Mai 1836.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LXIX.

Verordnung, die landständische Verfassungs-Urkunde betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg rc. rc.

Schon längst war es Unser Wunsch, durch Sanctionirung einer, den Verhältnissen Unsers Landes und den Zeit-Umständen angemessenen, landständischen Verfassungs-Urkunde eine, auf das Grund-Eigenthum, als den sichersten und bleibendsten Besitz, begründete, allge-

meine Repräsentation der Interessen des Landes herbeizuführen und die Rechte und Pflichten der darauf basirten Landes-Vertretung festzustellen.

Nachdem nunmehr dieser wichtige Gegenstand auf dem heute beendigten Landtage mit Unsern getreuen Ständen sorgfältig berathen worden, erlassen Wir, unter deren Zustimmung, und mit Aufhebung der Verordnung vom 8ten Juni 1819 und der derselben angehängten Wahlvorschrift, so wie auch der Geschäftsordnung vom 31sten August 1819, hiemit nachfolgende

Landständische Verfassungs-Urkunde, nebst Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand.

Tit. I.

Bestimmungen der Landstände, ihrer Rechte und Pflichten.

§. 1.

Die Landstände des Fürstenthums Lippe bestehen künftig aus den Abgeordneten der übrigens qualificirten adlichen und bürgerlichen Besitzer Landtagsfähiger Rittergüter, welche ohne Unterschied der Geburt oder sonstiger Rechte die Ritterschaft bilden, der Städte, einschließlich des Fleckens Lage, und der übrigen Grundbesitzer des Landes.

§. 2.

Eine jede dieser 3 Classen erwählt sieben Abgeordnete aus ihrer Mitte und bilden diese das Landständische Collegium, welches das Interesse des ganzen Landes und nicht das des einzelnen Standes zu vertreten hat.

§. 3.

Zur leichtern und schnellern Besorgung der Landständischen Angelegen-

legenheiten außer dem Landtage wählt jeder Stand einen Deputirten und, wenn er es für angemessen hält, auch einen Substituten desselben, die beide im Lande wohnen müssen. Die drei Deputirten bilden den Ausschuß und sind deren Functionen auf die Dauer von 6 Jahren, ohne jedoch ihre Wiedererwählung auszuschließen, beschränkt. Die Wahlen derselben bedürfen der Landesherrlichen Bestätigung.

§. 4.

Der Geschäftsführer der Landstände ist der Landsyndicus. Dieser wird von sämmtlichen Landes-Abgeordneten gewählt und vom Landesherrn bestätigt. Derselbe muß Rechtsgelehrter und Einländer seyn; und finden die in Rücksicht der Staatsdiener erlassenen Verordnungen auch auf ihn Anwendung. Seinen Gehalt erhält derselbe, bis zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Casse, vorerst von jedem Stande zu einem Drittel und zwar für den dritten Stand aus der Landcasse.

§. 5.

Den Landständen werden diejenigen Rechte zugesichert, welche ihnen bis zum Jahre 1805 zugestanden haben, insoweit solche nicht durch das gegenwärtige Gesetz ausdrückliche Modificationen erleiden.

Insbesondere kann, ohne vorhergegangene Berathung und ausdrückliche Bewilligung auf dem Landtage, keine neue Steuer aufgelegt, keine neue Anleihe auf den Credit der landschaftlichen Cassen gemacht werden; und in Fällen, wo das Staatsbedürfniß unaufschiebliche Eile fordert, ist wenigstens der Ausschuß der Landstände zur Ueberlegung und Repartition zuzuziehen, auch demnächst am folgenden Landtage gesammten Ständen, denen ihr jus monendi vorbehalten bleibt, die Verwendung nachzuweisen. Ferner steht nach wie vor dem ersten und zweiten

Stande

Stande das Recht zu, aus seiner Mitte jeder einen qualificirten Deputirten zum General-Hofgerichte, so wie im eintretenden Fall zur Landes-Tutel zu ernennen; nur muß ersterer im Lande wohnen und letzterer überdem frei von fremdem Staatsdienste seyn.

Das pactum unionis, das pactum tutorium und die Hofgerichtsordnung werden ausdrücklich von Uns bestätigt; so wie auch die in den Hausverträgen begründeten Rechte der Erbherrlichen Linien unverändert bewahrt bleiben.

§. 6.

Die Regierung legt auf jedem Landtage einen Etat der nöthig erachteten Bewilligungen den Landes-Abgeordneten zur genauen Prüfung und zur Beachtung der Wohlfahrt des Landes vor.

Hinsichtlich der Fortdauer der bisherigen und der nach Anleitung des §. 5. etwa zu bewilligenden neuen Steuern wird jederzeit der Bundes-Beschluß vom 28sten Juni 1832, welcher unterm 7ten August 1832 publicirt und im 7ten Bande der Sammlung der hiesigen Landes-Verordnungen abgedruckt ist, genau beachtet.

§. 7.

Den Landständen steht das Recht des Vorschlags bei Gegenständen, welche die Wohlfahrt des Landes und die Vervollkommnung der Gesetzgebung betreffen, so wie das Recht der Erinnerung und Anzeige zu, wenn sich Mißbräuche der Verwaltung, oder Verbrechen einzelner Staatsdiener ergeben sollten; und soll das Resultat dieser Anzeigen den Landständen auf dem nächstfolgenden Landtage bekannt gemacht werden.

Tit. II.

Tit. II.

Zusammensetzung und Eintheilung der Landstände.

§. 8.

Die Landstände des Fürstenthums Lippe bestehen aus den Abgeordneten der drei Stände, welche sich in 2 Curien theilen und von denen die erste durch sieben Deputirte des ersten Standes oder der Ritterschaft und die zweite durch sieben Abgeordnete des zweiten und sieben Abgeordnete des dritten Standes gebildet wird.

Der erste Stand besteht aus den Besitzern der Landtagsfähigen Rittergüter, gegenwärtig namentlich der Güter:

Ahmsen,
Altendonop,
Barntrup,
Borkhausen,
Braunenbruch,
Freismissen,
Gröpperhof,
Heidelbeck,
Herberhausen,
Hornoldendorf,
Hovedissen,
Iggenhausen,
Küterbrok,
Lüdershof,
Maspe,
Obernhof daselbst,

Nie-

Niedernhof daselbst,
Mönchshof,
Niederntalle,
Papenhausen,
Reelkirchen,
Schötmar,
Steinbeck,
Sylbach,
Ullenhausen,
Wendlinghausen,
Wierborn,
Wöbbel,

unter dem Vorbehalt des Landesherrlichen Rechts, auch andern schriftsässigen Gütern, von einem der Landstandschaft angemessenen Werthe, die Eigenschaft beizulegen, ihren Eigenthümer zum ersten Stande zu qualificiren; und geht einem Gute die Eigenschaft, zur Landstandschaft im ersten Stande zu befähigen, verloren, wenn durch künftige Veräußerung von Grundstücken der aus den übrig bleibenden Grundstücken zu beziehende Reinertrag unter 500 Rthl. jährlich herabsinken sollte.

§. 9.

Die Eigenthümer solcher Güter sind zur Landstandschaft berufen, wenn sie männlichen Geschlechts, 25 Jahre alt, frei von jeder Curatel, unbescholtenen Rufes und christlicher Confession sind; sie qualificiren sich durch das Ausschwören des hergebrachten Eides.

§. 10.

Der Verein dieser Gutsbesitzer (die Ritterschaft) deputirt aus seiner

ner Mitte zum jedesmaligen Landtage sieben Abgeordnete in der Art, daß, so lange das gegenwärtige Zahlverhältniß der adlichen Rittergutsbesitzer zu den bürgerlichen sich nicht wesentlich verändert, fünf Abgeordnete aus der Mitte der adlichen und zwei aus der Mitte der bürgerlichen Besitzer Landtags-fähiger Güter ernannt werden; jedoch tritt die Nothwendigkeit der Wiederernennung der zu dem vorhergehenden Landtage deputirten Mitglieder des ersten Standes bei dem Ausschuß-Deputirten für die Dauer seiner Amtsführung ein. Diese Abgeordneten müssen jedesmal 4 Wochen vor dem Landtage der Regierung von dem Ausschuß-Deputirten des ersten Standes bekannt gemacht werden, und bleibt die gleichfalls zuvor der Regierung anzuzeigende Substitution für einen etwa nach der ersten Anzeige verhinderten Deputirten, den Mitgliedern des ersten Standes überlassen.

§. 11.

Der zweite Stand besteht aus den Bürgern der Städte Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen, Detmold, Barntrup und des Fleckens Lage, so wie vorerst den Bewohnern der Neustadt Detmold und den Eigenthümern eximirter Häuser in den Städten. Die 5 ersten Städte wählen jede, so wie die Neustadt Detmold mit den Eigenthümern der eximirten Häuser in den Städten, einen Abgeordneten, Barntrup und Lage zusammen den siebenten.

§. 12.

Den dritten Stand bilden sämmtliche erbliche Gutsbesitzer des platten Landes, welche nicht zu dem ersten Stande gehören, so wie die Bürger in den Flecken Schwalenberg, Alverdissen, Bösingfeld und Varenholz. Besitz, der nur auf Erbpachtverhältnisse gegründet ist, schließt jedoch von der Theilnahme am dritten Stande aus.

Tit. III.

Tit. III.

Von der Wahl der Landtags-Abgeordneten des zweiten und dritten Standes.

§. 13.

Die Wahlen des zweiten und dritten Standes werden vom Landesherrn angeordnet und von der Regierung ausgeschrieben.

§. 14.

Für den zweiten Stand wählen die Städte Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen, Detmold und Barntrup, nebst dem Flecken Lage, in der im §. 2 der Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand näher angegebenen Art, so wie sämmtliche Angesessene der Neustadt Detmold und die ihr beigegebenen Besitzer eximirter Häuser in den Städten, welche die im folgenden §. bestimmten Eigenschaften eines Wählers haben, ihren Landtagsabgeordneten und dessen Stellvertreter.

An den Wahlen der Landtagsabgeordneten und Stellvertreter des dritten Standes nimmt jeder Eigenthümer eines, nicht dem ersten Stande beigerechneten, Gutes, einer Stätte, oder eines Wohnhauses auf dem platten Lande, insofern er sonst die Eigenschaften eines Wählers hat, in der durch die Wahlvorschrift näher bestimmten Art Theil.

§. 15.

Ein Wähler muß sein Vermögen selbst verwalten, weder im Concurs, noch in der Elocation stehen, im Lande wohnen, sich zur christlichen Religion bekennen und 25 Jahre zurückgelegt haben. Wer sich eine entehrende Strafe zuzog, ist von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

§. 16.

§. 16.

Niemand kann in mehr, als einem Stande wählen, doch hängt es von dem, der in mehreren Classen Grundeigenthum besitzt, ab, das Gut zu bestimmen, von dem er seine Rechte ausüben will.

§. 17.

Das Stimmrecht muß persönlich ausgeübt werden und ruhet, wenn das Gut im Besitz einer Frau sich befindet, oder von einem Vormunde oder Curator verwaltet wird.

§. 18.

Ein Landesabgeordneter und dessen Stellvertreter im zweiten und dritten Stande muß die Eigenschaften eines Wählers haben, seine Gedanken schriftlich auszudrücken vermögen, ein Grundeigenthum von 3000 Rthl. Werth besitzen und das dreißigste Jahr erreicht haben. Diese letzten beiden Erfordernisse werden jedoch nachgelassen, wenn die Wahl des Landesabgeordneten auf den Bürgermeister oder Syndicus des Orts fallen sollte.

§. 19.

Ascendenten und Brüder können zwar in der ersten, aber nicht in der zweiten Curie mit ihren Descendenten und Brüdern zugleich Landesabgeordnete seyn; und tritt im Collisionsfalle der Jüngere zurück.

§. 20.

Die Mitglieder der Regierung und Rentcammer können keine Landesabgeordnete seyn. Andere dazu gewählte herrschaftliche Diener müssen die Erlaubniß des Regenten zur Annahme nachsuchen.

§. 21.

Wer die auf ihn gefallene Wahl ablehnen will, muß, wenn er

 anwe-

anwesend ist, dies sogleich, mit Angabe zureichender Gründe, zu Protocoll erklären.

§. 22.

Ein Landesabgeordneter des zweiten und dritten Standes, so wie dessen Stellvertreter, wird auf sechs Jahre gewählt. Geht während dieses Zeitraums ein Abgeordneter, oder der für ihn eingetretene Stellvertreter ab; so wird die Regierung für die noch übrigen Jahre eine neue Wahl veranlassen.

§. 23.

Die dieser Verfassungs-Urkunde beigefügte Wahlvorschrift bestimmt das Nähere wegen der dem 2ten und 3ten Stande obliegenden Wahl; und wird in Absicht der Abordnung aus dem ersten Stande die nähere Bestimmung durch ein von Uns zu bestätigendes Ritterschaftliches Statut vorbehalten.

Tit. IV.

Von den Landtagen.

§. 24.

Ein Landesherrliches Ausschreiben, welches durch das Intelligenzblatt publicirt und dem Deputirten eines jeden Standes zugefertigt wird, beruft den Landtag, der Regel nach, in die Residenzstadt Detmold.

Eigenmächtige Landtägige Versammlungen sind gesetzwidrig und nichtig. In Absicht sonstiger Landständischer Versammlungen bleibt es bei dem früheren Herkommen.

§. 25.

Alle 2 Jahre soll Landtag gehalten werden; doch kann, wenn es

es der Landesherr früher nöthig erachtet, die Zusammenberufung der Landstände auch in kürzerem Zeitraume geschehen.

§. 26.

Nach dem Ableben des Landesherrn werden binnen 3 Wochen die Landesabgeordneten zusammen berufen, um die Huldigung zu leisten, oder, im Fall eine Vormundschaft anzuordnen ist, dazu nach Maaßgabe des pacti tutorii von 1667 mitzuwirken.

§. 27.

So oft eine neue Wahl von Landesabgeordneten des 2ten und 3ten Standes eingetreten ist, begiebt sich eine Fürstliche Commission, noch vor Eröffnung des Landtages, in die Versammlung und beeidigt die Gewählten. Diese schwören folgenden Eid:

> „Ich schwöre Treue dem Fürsten, Gehorsam dem Gesetze und genaue Befolgung der Verfassung, so wie, daß ich in der Stände-Versammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester eigener, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung, berathen will."

§. 28.

Jeder Stand wählt seinen Ausschuß-Deputirten und sämmtliche Landes-Abgeordnete wählen den Landsyndicus. Die Wahlen werden der Regierung angezeigt, welche die Landesherrliche Bestätigung einholt, die Bekanntmachung der Wahlen besorgt und veranlaßt, daß die Deputirten, so wie der Landsyndicus, und zwar letzterer auf den §. 39 dieser Urkunde, eidlich verpflichtet werden. Im Falle der Erledigung der Stellen kann die Wahl, sowohl der Deputirten als des Landsyndicus, auch außer dem Landtage, vorgenommen werden.

§. 29.

§. 29.

Wenn die Ständeversammlung ihre vollständige innere Einrichtung erhalten hat; so erfolgt ihre feierliche Eröffnung auf dem Residenzschlosse in gewohnter Art.

§. 30.

Die vorbereitenden Berathschlagungen geschehen in Einer Versammlung, die Abstimmungen aber in getrennten Curien. Nur Gegenstände, welche allgemeine Landes-Abgaben betreffen, werden bis zum Schluß in allgemeiner Landtags-Versammlung verhandelt und es entscheidet in Rücksicht ihrer die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Abgeordneter.

§. 31.

Wenn es wegen der Landesherrlichen Propositionen, welche 4 Wochen vor dem Landtage den Landständischen Deputirten mitgetheilt werden, oder wegen sonstiger Anträge, mündlicher Entwickelungen und ausführlicher Nachweisungen bedarf; so ernennt der Landesherr eine Commission, die den berathschlagenden Sitzungen, welche diesen Gegenständen bestimmt sind, zu dem angegebenen Zwecke beizuwohnen hat.

§. 32.

Der Landtag muß ein, auf alle Puncte der Landesherrlichen Propositionen gerichtetes, nach Möglichkeit erschöpfendes, wohlerwogenes Gutachten erstatten, worauf dann der Landtags-Abschied in herkömmlicher Form erfolgt. Unerfüllte Wünsche und nicht genehmigte Vorschläge der Landstände können an folgenden Landtagen wiederholt werden.

§. 33.

Die gewöhnliche Dauer des Landtags ist 14 Tage bis 3 Wochen.

chen. Die Ständeversammlungen sind nicht öffentlich, jedoch sollen die Resultate derselben, nach vorheriger Berathung mit den Ausschuß-Deputirten, von der Regierung durch den Druck bekannt gemacht werden.

§. 34.

Jeder Landes-Abgeordnete, so wie der Landsyndicus, erhält, während der Dauer des Landtags und der sonstigen, Landesherrlich veranlaßten landständischen Zusammenkünfte, täglich, einschließlich des Tags der Herreise, drei Thaler Diäten und zwar vorerst und bis auf weitere Verfügung noch aus der Landcasse.

§. 35.

Der Landtagsschluß geschieht mit gleicher Förmlichkeit, als die Eröffnung.

Tit. V.

Vom Landtags-Directorio, dem Ausschusse und dem Landsyndicus.

§. 36.

In der ersten Curie führt der Ausschuß-Deputirte des ersten Standes das Directorium, in der zweiten derjenige, welchen die Wahl der Mitglieder der Curie dazu bestimmt; und führt bei der vorzunehmenden Wahl der älteste Deputirte der zweiten Curie den Vorsitz. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Landesherr.

Die Erlasse und Eingaben an den Landtag werden an den Deputirten des ersten Standes abgegeben, welcher auch in den gemeinschaftlichen Versammlungen den Vorsitz führt.

§. 37.

Die drei Ausschuß-Deputirten unterzeichnen und der Landsyndicus

cus contrasignirt die Aussfertigungen des Landtags; erstere vertreten die Landesabgeordneten da, wo sie selbst nicht wirksam werden können, in den ihnen zustehenden Rechten, nach dem im §. 30 festgesetzten Verhältniß, in welchem die Curien zu einander stehen.

Dieselben vermögen jedoch keine bleibende Verbindlichkeiten für das Land einzugehen und sind den Landständen zur Rechenschaft über ihre Handlungen verpflichtet.

§. 38.

Die Deputirten bilden, unter dem Directorio eines Regierungs-Mitgliedes, das Landcassen-Administrations-Collegium. Dieser Behörde liegt es ob, jährlich alle landschaftlichen Cassen-Rechnungen durchzusehen und abzunehmen. Die Deputirten, welche dem Landtage Rechenschaft von dem Zustande der Cassen, mit ihren Vorschlägen und Bemerkungen, ablegen, erhalten Abschrift der Rechnungen und des Abnahme-Protocolls.

§. 39.

Der Landsyndicus führt, als Secretair des Landtags, über alle eingehenden Sachen und darauf gefaßte Beschlüsse ein vollständiges Productenbuch, so wie in den gemeinschaftlichen und in den Curiat-Versammlungen das Protocoll, verwahrt die Registratur und hält dieselbe in Ordnung. Er ist zugleich verpflichtet, die Gutachten und alle andern Aufsätze in Landständischen Angelegenheiten abzufassen, ohne selbst ein Votum zu haben.

§. 40.

Ueber den Gehalt und die Emolumente der Ausschuß-Deputirten und des Landsyndicus werden die Landstände auf dem ersten Landtage Vorschläge zur Landesherrlichen Bestätigung eröffnen.

Wahl-

Wahl-Vorschrift für den zweiten und dritten Stand.

§. 1.

Anordnung der Wahlen der Abgeordneten des zweiten Standes.

Die Regierung setzt einen Termin fest, an welchem die Wahl der Abgeordneten des zweiten Standes vorgenommen werden soll.

§. 2.

Bildung der Wahl-Collegien.

In den Städten Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen, Detmold, Barntrup und dem Flecken Lage besteht das Wahlcollegium aus den Personen des alten und neuen Raths, den verfassungsmäßigen Repräsentanten der Bürgerschaft und einer, dieser Gesammtheit gleich kommenden, Zahl von Bürgern, welche die in den §§. 14 und 15 der Landständischen Verfassungs-Urkunde angegebenen Eigenschaften besitzen und vom Magistrat ausgewählt werden. In der Neustadt Detmold, der die Eigenthümer der eximirten Häuser in den Städten beigegeben sind, wählen sämmtliche Angesessene, welche die gesetzlichen Eigenschaften besitzen.

§. 3.

Function des Landesherrlichen Commissarius.

An dem zur Wahl festgesetzten Tage begiebt sich ein Landesherrlicher Commissarius an den Ort der Wahl, wo das Wahlcollegium von dem Magistrat (in der Neustadt Detmold von der Neustädter Commission) versammelt wird und führt in der Wahlversammlung den Vorsitz. Es wird ihm eine Liste der Wahlmänner, mit Nachweisung ihrer Qualificationen, zur Prüfung vor dem Wahlact, eingereicht.

§. 4.

Eid der Wahlmänner.

Den Wahlmännern wird von dem Landesherrlichen Commissarius folgender Eid abgenommen:

„Ich schwöre zu Gott, daß ich meine Stimme aus wahrer innerer Ueberzeugung, ohne fremden Einfluß und Nebenrücksichten, so abgeben will, wie ich es dem allgemeinen Besten am zuträglichsten halte.“

§. 5.

Form der Wahl.

Jeder Wahlmann erhält einen, in Brief-Form zusammengelegten, Zettel und schreibt auf denselben Namen und Standesbezeichnung desjenigen, den er nach seinem Gewissen für den paßlichsten Landes-Abgeordneten hält. Wenn alle Zettel wieder gefaltet, in ein Gefäß gelegt, durch einander gemengt, dann gezählt, vom Landesherrlichen Commissarius geöffnet und verlesen sind; so werden sie nach ihrer Nummerfolge in das Protocoll, welches der Magistrat, resp. Neustädter Commissarius, führt, eingetragen.

§. 6.

Entscheidung der Wahl.

Die Regel verlangt für den Abgeordneten des zweiten Standes zwei Drittel der Wahlstimmen. Vereinigt sich diese Mehrheit nicht in der ersten, auch nicht in der dann noch vorzunehmenden zweiten und dritten Wahl für eine Person; so ist derjenige Landes-Abgeordneter, welcher in der dritten Wahl die Mehrheit der Stimmen für sich hat. Diejenige Person, für welche sich die meisten Stimmen nach dem Landesabgeordne-

ten

ten vereinigen, ist hierdurch zum Stellvertreter erwählt. Sollte der Landesabgeordnete einstimmig gewählt seyn; so muß zu der besondern Wahl des Stellvertreters, nach den für die Wahl des Abgeordneten vorgeschriebenen Regeln, geschritten werden.

§. 7.

Bekanntmachung und Bestätigung der Wahl.

Der Erfolg der Wahl wird der Versammlung bekannt gemacht und ertheilt der Landesherrliche Commissarius, Namens des Landesherrn, den Gewählten die Bestätigung. Das Protocoll wird vom Commissarius, den Bürgermeistern und zwei Wahlmännern unterzeichnet und vom erstern mit Bericht an die Regierung eingesandt.

§. 8.

Besondere Bestimmung wegen Barntrup und Lage.

Da Barntrup und Lage vereint nur durch einen Abgeordneten vertreten werden; so unterbleibt an diesen Orten die Wahl des Stellvertreters, vielmehr läßt die Regierung beider Orte Gewählte vorfordern, damit das Loos entscheide, welcher Abgeordneter und welcher Stellvertreter wird.

In der Folgezeit tritt zwischen Barntrup und Lage von sechs zu sechs Jahren ein regelmäßiger Wechsel bei Ernennung des Landesabgeordneten und Stellvertreters ein.

§. 9.

Wahlen für den dritten Stand.

Für den Zweck der Erwählung der Abgeordneten des dritten Standes wird das Land in sieben Wahldistricte eingetheilt und sollen den

Aemtern die Tabellen über diese und die Zahl der zu ernennenden Wahlmänner zugefertigt werden.

§. 10.

Wahl der Wahlmänner.

Die Regierung schreibt die Wahlen aus und es wird zunächst die Ernennung der Wahlmänner von jedem Amtsdistricte besonders vollzogen.

Der Wohnsitz des Justitzbeamten ist zu dieser Handlung bestimmt und führt der Justitzbeamte, mit Beihülfe des übrigen Amtspersonals, die Direction.

§. 11.

Fortsetzung.

Die Bürger der Flecken Schwalenberg, Alverdissen, Bösingfeld und Varenholz, unter dem Vortritt ihrer Bürgermeister, die Eingesessenen der Bauerschaften mit Bauerrichtern und Vorstehern, begeben sich zu der festgesetzten Zeit an das Amt und mit ihnen die in den verschiedenen Districten wohnenden, zum ersten Stande nicht gehörigen Gutsbesitzer.

§. 12.

Fortsetzung.

Die Fleckenbürgermeister, Bauerrichter und Vorsteher sorgen dafür, daß nur diejenigen, welche nach der landständischen Verfassungs-Urkunde eine Wahlstimme haben, sich an das Amt begeben und haben die Beamten gewissenhaft genaue Wahllisten anzufertigen und nach diesen strenge zu verfahren, solche auch Jedem, der es verlangt, zur Einsicht vorzulegen.

§. 13.

Fortsetzung.

Der Justitzbeamte eröffnet die Wahlversammlung durch Vorlesung der

der nöthigen Paragraphen aus der landständischen Verfassungs-Urkunde und dieser Wahlvorschrift, so wie durch eine zweckmäßige Anrede. Dann bemühet er sich, die Vereinbarung der einzelnen Flecken und Bauerschaften, zur gemeinschaftlichen Abgabe ihrer Stimmen für so viele Wahlmänner, als der District zu ernennen hat, zu veranlassen.

§. 14.

Fortsetzung.

Die Flecken und Bauerschaften geben ihre Abstimmungen für die von ihnen zu ernennenden Wahlmänner mündlich zu Protocoll, auch jeder Einzelne, wenn es nicht gelungen ist, eine gemeinschaftliche Wahl zu Stande zu bringen. Die Stimmen werden aufgezählt, der Erfolg der Wahl wird der Versammlung bekannt gemacht und der Justitzbeamte sendet das von ihm, den Fleckenbürgermeistern, Bauerrichtern und Vorstehern unterzeichnete Protocoll der Regierung ein.

§. 15.

Genehmigung der Wahlen.

Wenn die Wahlen Landesherrliche Genehmigung erhalten haben, wird jedem Wahlmanne eine Urkunde der bestätigten Wahl vom Amte ertheilt und von der Regierung ein Termin zur Districtswahl der Abgeordneten des dritten Standes angesetzt.

§. 16.

Wahl der Abgeordneten des dritten Standes.

Sämmtliche Justitzbeamte des Districts vereinigen sich am Wahlorte und berufen die Wahlmänner. Der an Dienstjahren älteste Beamte führt das Directorium und instruirt, mit Hülfe der übrigen, das Wahlprotocoll.

§. 17.

§. 17.

Beeidigung der Wahlmänner.

Die Wahlmänner zeigen ihre Bescheinigungen vor, legen den, im §. 4 vorgeschriebenen, Wählereid ab und geben, der Reihe nach, jeder einzeln, die Wahlstimme zu Protocoll.

§. 18.

Entscheidung der Wahl.

Auch hier entscheiden in der Regel zwei Drittel der Stimmen die Wahl des Abgeordneten. Ergiebt sich diese Mehrheit nicht bei der ersten Wahl; so wird so verfahren, wie im §. 6 für die Wahlen des zweiten Standes vorgeschrieben ist, und treten die dort in Rücksicht der Ernennung der Stellvertreter gegebenen Vorschriften hier gleichfalls ein.

§. 19.

Bestätigung der Wahlen.

Der Erfolg wird der Wahlversammlung bekannt gemacht, das Protocoll von sämmtlichen Beamten unterschrieben, zur Landesherrlichen Bestätigung eingesandt und, ist diese erfolgt, den Abgeordneten und Stellvertretern die Urkunde über die Versicherung der auf sie gefallenen Wahl eingehändigt.

§. 20.

Allgemeine Bestimmungen. Zahl der Wähler und Wahlmänner.

Die Gegenwart von zwei Drittel der Berechtigten ist bei jeder Wahl nothwendig. Erscheinen die Wähler oder Wahlmänner nicht zahlreich genug; so wird eine neue Wahl angeordnet und zwar auf Kosten derjenigen, welche ohne Bescheinigung gesetzlicher Ursachen, als z. B. Krankheit, nothwendige Abwesenheit, unaufschiebliche Geschäfte, ausgeblieben sind.

§. 21.

§. 21.

Entscheidung der Wahl durch das Loos.

Wenn da, wo sich die Wahl durch einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmengleichheit eingetreten ist und nicht einer der Gewählten freiwillig entsagt, entscheidet das Loos.

Wenn eine solche Stimmengleichheit bei der Wahl des Abgeordneten eintritt; so ist derjenige, welcher durch freiwillige Entsagung oder durch das Loos auf die Stelle des Abgeordneten verzichtet, zum Stellvertreter ernannt.

§. 22.

Nichtige Wahlen.

Die Wahlen, bei denen die vorgeschriebenen Formen nicht beachtet worden, oder welche durch Bestechungen oder sonstige unrechtliche Mittel befördert sind, werden eben so, wie diejenigen, welche auf Personen fallen, denen die gesetzlichen Eigenschaften fehlen, für ungültig erklärt. Der, welcher jene Mängel veranlaßte, ist dafür verantwortlich.

§. 23.

Auflösung der Wahlcollegien.

Nach ordnungsmäßig vollzogener Wahl und darüber an die Regierung abgestatteten Berichte hören alle Verhältnisse der Wahlmänner auf und diese dürfen sich nicht weiter eigenmächtig versammeln.

Wir wollen und verordnen, daß diese landständische Verfassungs-Urkunde, sammt der damit verbundenen Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand, als ein Landes-Grundgesetz gelte und nach demsel-

ben

ben von einem Jeden, den es betrifft, genau verfahren und darüber getreulich gehalten werde.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Regierungs-Siegel, Detmold den 6ten Juli 1836.

(L. S.) Leopold Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

№ LXX.

Publications-Patent, die für das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht in Wolfenbüttel erlassene Ordnung betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir in Folge früherer Unterhandlungen und in Uebereinkunft mit dem Herzoglichen Hause Braunschweig, so wie mit den Fürstlichen Häusern Schaumburg-Lippe und Waldeck, für das gemeinschaftliche Oberappellations-Gericht zu Wolfenbüttel ohnlängst eine, die Zwecke der verschiedenen dazu vereinigten Länder umfassende, Gerichts- und Proceß-Ordnung zu Stande gebracht haben; so lassen Wir selbige hieneben als ein auch für Unser Fürstenthum geltendes Gesetz bekannt machen, und verordnen dabei noch Folgendes:

§. 1.

Die Appellationssumme in bürgerlichen Proceßsachen, welche durch

das

das Proceß-Reglement vom 27sten Febr. 1816 auf 1000 Rthlr. bestimmt worden, wird auf vierhundert Reichsthaler in Courant herabgesetzt.

Jährliche Renten oder Geldabgaben von Grundstücken sollen dabei zu einem vierprocentigen Capitale angeschlagen werden. Diese Berechnung soll auch statt haben in Ansehung des taxirten oder erst zu taxirenden Werths von jährlichen Leistungen, Naturalabgaben und Servituten.

Wenn der die Appellabilität bedingende Werth des Gegenstandes der Beschwerde nicht völlig gewiß ist, jedoch Bescheinigungen darüber vorliegen, denen zu mißtrauen man keine erhebliche Ursache hat; so soll die Appellabilität im Zweifel angenommen werden.

§. 2.

In Gemäßheit des Bundestags-Beschlusses vom 15ten November v. J. findet die Verschickung der Acten in Criminal- und Polizeisachen an auswärtige Spruchcollegien vom 1sten Januar k. J. an nicht weiter statt. Dagegen haben Wir für Criminalsachen eine zweite Instanz in der Art angeordnet, daß auf eingebrachte weitere Vertheidigung die sämmtlichen Mitglieder Unserer beiden Obergerichte als außerordentliche Beisitzer mit den ordentlichen Mitgliedern Unsers Criminalgerichts zusammentreten und auf diese Weise ein Plenum bilden, bei welchem auch etwaige Beschwerden über verweigerte, verzögerte oder ordnungswidrig verwaltete Justiz angebracht werden können.

In dritter und letzter Instanz kann vom 1sten Januar k. J. an auch in Criminalsachen auf die Entscheidung des gemeinschaftlichen Ober-

appellations-Gerichts, jedoch unter nachfolgenden Einschränkungen und Bestimmungen, angetragen werden:

§. 3.

Ausgenommen von der Competenz des gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichts in Criminalsachen bleiben:

1) Ehebruchssachen,
2) Injuriensachen,
3) Alle Untersuchungssachen wegen verübter Gewaltthätigkeit und Eigenmacht, wegen Diebstahls und Wilddieberei, sofern das ergangene Erkenntniß eine Strafe ausgesprochen hat, welche das Maaß einer einjährigen Freiheitsberaubung nicht übersteigt.

§. 4.

Der Angeschuldigte, welcher sich durch ein auf weitere Vertheidigung in dem Plenum Unsers Criminalgerichts ergangenes Erkenntniß beschwert erachtet, hat dieses binnen einer zehntägigen, von der Publication anzurechnenden, Nothfrist daselbst anzuzeigen und, wenn die Sache zur Entscheidung des Oberappellationsgerichts geeignet ist, gleichzeitig zu erkennen zu geben, ob er die Einholung der Entscheidung über seine fernerweite Vertheidigung von diesem Tribunale begehre. Zugleich hat er den Sachwalter zu bezeichnen, welchen er mit der Ausarbeitung dieser letzten Vertheidigungsschrift beauftragt hat, oder damit zu beauftragen gedenkt; oder aber darauf anzutragen, daß ihm von Gerichtswegen ein Vertheidiger bestellt werde.

Der Angeschuldigte ist in dem Publications-Termine auf diese zehntägige Nothfrist aufmerksam zu machen und zu erinnern, daß deren unbenutzter Ablauf die Rechtskraft des ihm eröffneten Erkenntnisses nach

sich

sich ziehe. Daß diese Erinnerung geschehen sey, muß in dem über die Publication aufzunehmenden Protocolle angemerkt werden.

§. 5.

Der ernannte Vertheidiger hat binnen der ihm zu bestimmenden und vom Tage der Bestellung anzurechnenden Frist, welche keinenfalls zwei Monate überschreiten darf, die ihm aufgetragene und von ihm übernommene Vertheidigung schriftlich auszuführen. Die Acten sind hierauf binnen 8 Tagen an das Oberappellationsgericht einzusenden. Sollte aber die Sache wegen der oben §. 3. ersichtlichen Bestimmungen sich nicht zur Competenz dieses Tribunals eignen, oder auf eine Entscheidung desselben nicht angetragen seyn; so sind die Acten, unter Ernennung eines neuen Referenten und Correferenten, wiederum zum Spruche in dem Plenum Unsers Criminalgerichts auszustellen.

Versäumt der Vertheidiger binnen der ihm vorgeschriebenen Frist die Vertheidigungsschrift einzureichen; so verfällt er in eine Geldstrafe von fünf Thalern, es wäre dann, daß er wegen bescheinigter Hindernisse die Arbeit nicht habe vollenden können. In dem einen wie in dem andern Falle bleibt es zum Ermessen des Gerichts verstellt, dem Vertheidiger, etwa unter Androhung einer geschärften Strafe, eine fernerweite Frist zu bewilligen, oder einen andern Sachwalter mit der Vertheidigung zu beauftragen.

Sollte auch diese zweite Frist fruchtlos verstreichen; so sind die Acten, wie sie liegen, sofern nicht die Wichtigkeit oder Zweifelhaftigkeit des Falls eine nochmalige Frist angemessen erscheinen läßt, zum letzten Spruche in dem Plenum Unsers Criminalgerichts, ebenfalls unter Ernennung eines neuen Referenten und Correferenten, auszustellen, oder

auf Begehren des Angeschuldigten zu diesem Behufe an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht einzusenden.

§. 6.

Die Einsendung der Untersuchungsacten an das Oberappellationsgericht geschieht mittelst eines Berichts, welcher dem Defensor des Angeschuldigten zur Einsicht vorgelegt werden muß. Ist der Angeschuldigte verhaftet, oder sind andere Umstände vorhanden, welche eine besondere Beschleunigung des Erkenntnisses wünschenswerth erscheinen lassen; so ist in dem Berichte hierauf aufmerksam zu machen. Auch bleibt es Unserm Criminalgerichte unbenommen, in geeigneten Fällen die Entscheidung berichtlich zu sollicitiren.

§. 7.

Durch die Einsendung der Acten an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht wird diese Behörde competent, nicht nur die letzte und definitive Entscheidung darin zu fällen, sondern auch Erläuterungen, wo solche erforderlich, von Unserm Criminalgerichte zu begehren, oder die Nachholung einer annoch nöthig scheinenden, zur Vervollständigung der Untersuchung diensamen, Handlung durch ein Instructorium anzuordnen.

§. 8.

Das Oberappellationsgericht wird die in peinlichen Sachen von ihm abgefaßten Erkenntnisse Unserm Criminalgerichte, unter Remission der Acten, zur Publication übersenden, Behuf welcher binnen drei Tagen, nach Eingang der Acten, Termin anzuberaumen ist.

§. 9.

Das Criminalgericht der Stadt Lemgo hat, nach alldort ergangenem ersten Erkenntnisse, vom 1sten Januar k. J. an, statt der bisherigen

rigen Actenverschickung, auf den Antrag des Angeschuldigten, nachdem derselbe seine weitere Vertheidigung vorgebracht oder sonst zulässige Rechtsmittel ein- und ausgeführt haben wird, die geschlossenen Acten an das Plenum Unsers Criminalgerichts einzusenden. Letzteres tritt zu dem Criminalgerichte der Stadt Lemgo in das nämliche Verhältniß, wie zu Unserm Landes-Criminalgerichte.

§. 10.

Alle Erkenntnisse, wodurch ein Angeschuldigter zu einer peinlichen Strafe verurtheilt worden, sollen Uns nach geschehener Publication und eingetretener Rechtskraft sammt den Untersuchungsacten zur Landesherrlichen Bestätigung oder Milderung vorgelegt werden und hiernächst erst zur Vollziehung gelangen.

Unsere Gerichte haben, so weit es ein jedes angeht, die vorstehenden Bestimmungen genau zu beachten.

Gegeben Detmold den 16ten August 1836.

(L. S.) Leopold Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

Erster Theil.
Gerichtsordnung.

Titel I.
Errichtung und Bestimmung des Oberappellationsgerichts.

§. 1.

Für das Herzogthum Braunschweig und auch für die Fürstl. Waldeck-

einstimmung mit den übrigen F. Regierungen das Erforderliche verfügt und erwartet von dieser Instruction.

§. 7.

Würden bei Sachen, die ihrem Gegenstande nach im Instanzenzuge an das Oberappellationsgericht gelangen können, die Parteien, insofern sie zu transigiren vermögen, durch Einreichung einer in beglaubter Form abgefaßten Uebereinkunft die Entscheidung des Oberappellationsgerichts in erster und letzter Instanz nachsuchen; so ist es diesem Gerichtshofe verstattet, dem Befinden der Umstände nach, eine solche Prorogation anzunehmen.

§. 8.

Wenn zur Entscheidung der Streitigkeiten deutscher Bundesglieder unter einander das Oberappellationsgericht zur Austrägalinstanz erwählt werden sollte; so ist dasselbe verpflichtet, solcher Entscheidung, nach den darüber bestehenden Bestimmungen der hohen Bundesversammlung, sich zu unterziehen.

§. 9.

Auch concurrirt das Oberappellationsgericht bei dem, in Gemäßheit der neuen Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. October 1832 §§. 109 und 110, zu bildenden besondern Gerichtshofe in der daselbst näher bestimmten Weise, wenn von der Ständeversammlung des Herzogthums Braunschweig gegen Mitglieder des Herzogl. Braunschweigischen Staatsministeriums oder des ständischen Ausschusses, wegen Verletzung des Landesgrundgesetzes, eine Anklage erhoben oder in Gemäßheit des §. 231. der neuen Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 12. Octbr. 1832 von der Landesregierung

oder

oder den Ständen auf Entscheidung einer Differenz über Auslegung einzelner Bestimmungen des Landesgrundgesetzes angetragen wird.

Titel II.

Aufsicht über das Oberappellationsgericht.

§. 10.

Die specielle Aufsicht über das Gericht führt das Staatsministerium des Herzogthums Braunschweig Namens aller vereinten hohen Häuser, und steht dieserhalb mit den Fürstl. Regierungen in fortwährender Communication. Dasselbe erläßt die erforderlichen Rescripte an das Gericht, erhält von diesem die Berichte in allgemeinen Gerichtsangelegenheiten, als Dienstanstellungs-, Disciplinar- und allen anderen, die Verfassung oder das Verfahren des Gerichts betreffenden Sachen, und ertheilt ihm darauf Resolutionen.

§. 11.

Dieser Inspectionsbehörde sendet das Oberappellationsgericht jährlich im Laufe des Monats Januar Geschäftstabellen ein, aus welchen zu ersehen seyn muß:

1) welche Sachen während des Laufs des verflossenen Jahrs an das Gericht gelangt,
2) welche durch Urtheile und welche durch rejectorische oder ordinatorische Bescheide erledigt,
3) gegen welche seiner Entscheidungen Rechtsmittel eingewendet, und welche auch von diesen erledigt sind.

§. 12.

Eben diese Behörde prüft und erledigt die bei ihr gegen das Ober-

Oberappellationsgericht angebrachten Beschwerden über Justiz-Verzögerung und Verweigerung, wacht über genaue Handhabung dieser Ordnung, verfügt nach Befinden Untersuchungen wegen Dienstvergehen des Gerichtspersonals, ist die ordentliche Behörde für Anbringung von Syndicatsklagen gegen das Gericht oder einzelne Mitglieder desselben, und das vertrags- und verfassungsmäßige Organ in allen allgemeinen Verhältnissen zwischen andern Behörden der vereinten Höfe und dem Oberappellationsgerichte.

§. 13.

Wird insbesondere eine Syndicatsklage bei derselben angebracht, so benachrichtigt sie davon die vereinten hohen Höfe mit dem Antrage auf Ernennung einer gemeinschaftlichen Commission, welche die Sache instruirt und die Acten an ein nicht eximirtes Spruch-Collegium zu Abgebung eines Erkenntnisses sendet. Gegen dieses Erkenntniß steht jedem Theile das Rechtsmittel der Revision zu, welches ebenfalls durch ein auswärtiges Erkenntniß erledigt wird. Ist dieses bestätigend, so findet dagegen ein Rechtsmittel nicht weiter Statt. Ist es aber abändernd, so bleibt den Parteien dagegen noch das Rechtsmittel der anderweiten Revision offen, über welches gleichfalls durch einen auswärtigen Spruch entschieden wird. Gegen dieses Erkenntniß ist ein ferneres Rechtsmittel auf keine Weise zulässig.

Die Inspectionsbehörde läßt die eingegangenen Erkenntnisse publiciren und vollstrecken.

§. 14.

Damit sämmtliche Höfe fortwährend zur Kenntniß der Vorfallenheiten gelangen, sendet das Oberappellationsgericht die an die Inspections-

spectionsbehörde erstatteten, das Allgemeine betreffenden Berichte, und die darauf erhaltenen Resolutionen, imgleichen die §. 11 gedachten Geschäftstabellen, an jeden der übrigen Höfe abschriftlich ein. Auch können diese über die allgemeinen Angelegenheiten unmittelbar, oder durch besonders ernannte Commissarien, mit der Inspectionsbehörde communiciren.

Titel III.

Personal und dessen Bestellung.

§. 15.

Die Mitglieder des Gerichts sind:

ein Präsident und mindestens vier Oberappellationsräthe,

welchen beigegeben werden:

zwei Secretairé,

ein Fiscal, (dessen Geschäfte auch einem Anderen der Officianten des Oberappellationsgerichts beigelegt werden können),

die nöthigen Canzlisten, Canzleidiener und Gerichtsboten.

§. 16.

Die Besetzung der Präsidentenstelle bleibt dem Herzoglichen Hause Braunschweig vorbehalten, jedoch wird dasselbe, vor der Anstellung eines neuen Präsidenten, den mit ihm vereinten fürstlichen Häusern von der getroffenen Wahl Kenntniß geben, und wenn dagegen erhebliche Erinnerungen gemacht werden sollten, solche berücksichtigen.

Diese Wahl ist nicht an die Mitglieder des Gerichts gebunden. Es steht dem Herzogl. Hause Braunschweig frei, auch einen der, aus den Fürstenthümern bestellten, Räthe zum Präsidenten zu ernennen, in

welchem Falle der ernannte Präsident in den Herzogl. Braunschweigischen Dienst übergeht, und den Fürstl. Häusern die Besetzung der vacanten Rathsstelle zukommt.

§. 17.

Von den Räthen sollen drei von dem Herzogl. Hause Braunschweig, und einer, oder dem Bedürfnisse nach zwei, von den fürstlichen Häusern, nach einer unter diesen getroffenen Uebereinkunft, ernannt werden.

§. 18.

Die Mitglieder des Oberappellationsgerichts bekommen ihre Patente und ihre Besoldungen von denjenigen Höfen, von welchen sie ernannt worden. Ein besonderer Vertrag der vereinten Höfe enthält hierüber nähere Bestimmung. Wie weit die Besoldungen nach dem Tode der Besoldeten an deren Erben bezahlt werden, hängt von der Verfassung desjenigen Staates ab, welcher sie geleistet hat.

§. 19.

Die Secretaire und das untere Canzleipersonal werden von Herzogl. Braunschweigischer Seite ernannt und besoldet.

§. 20.

Zu diesen Besoldungen und andern gemeinschaftlichen Ausgaben tragen die drei fürstlichen Häuser eine besonders verglichene Summe, nach einem unter ihnen verabredeten Verhältnisse, bei.

§. 21.

Sie genehmigen auch vorerst, daß die aus ihren Staaten eingehenden Sporteln und Ordnungsstrafen besonders berechnet und für das Oberappellationsgericht verwendet werden.

Je-

Jedem der vereinten Höfe ist jedoch jährlich eine summarische Uebersicht der aus seinem Lande erhobenen Sporteln und Strafen von dem Oberappellationsgerichte einzusenden.

§. 22.

Die durch den Tod oder Austritt eines Mitgliedes des Oberappellationsgerichts vacant werdenden Stellen sind sobald als thunlich, spätestens binnen einem halben Jahre, wieder zu besetzen. Dauerte die Vacanz länger, ohne daß ein neues Mitglied von dem Hofe, welcher dasselbe zu ernennen hat, zur Prüfung präsentirt würde; so hat das Oberappellationsgericht deshalb an die Inspectionsbehörde zu berichten. Die Besoldung des abgegangenen Mitgliedes aber soll von selbigem Zeitpunkte an zur Disposition des Oberappellationsgerichts, Behuf Vertheilung unter die übrigen anwesenden Mitglieder, bis dahin verfallen seyn, daß die Vacanz aufhört.

§. 23.

Niemand kann zum Präsidenten oder Rathe des Oberappellationsgerichts ernannt werden, als ein Rechtsgelehrter christlicher Religion und von einem Alter von wenigstens dreißig Jahren. Er muß auch bereits wirkliches Mitglied eines deutschen Justitz-Collegii gewesen seyn, oder als öffentlich angestellter Lehrer in dem Spruch-Collegio einer deutschen Universität gearbeitet haben.

Zum Mitgliede des Oberappellationsgerichts kann Niemand ernannt werden, dessen Vater, Bruder oder Sohn bereits Mitglied dieses Gerichtshofes ist.

§. 24.

Der hienach anstellungsfähige Candidat wird von dem Hofe, welcher

cher ihn anzustellen gedenkt, der Inspectionsbehörde angezeigt, welche dessen Prüfung* bei dem Oberappellationsgerichte veranlaßt. Dieses hat ihn hierzu sodann vorzuladen.

§. 25.

Von der Prüfung kann Niemand, der zum Rathe des Oberappellationsgerichts bestimmt ist, ganz freigesprochen werden, es sey denn, daß er bereits Mitglied eines deutschen Oberappellationsgerichts gewesen wäre.

§. 26.

Die Prüfung hat folgendermaßen Statt:

Es werden dem Candidaten die Acten einer oder zweier Rechtssachen übergeben, damit er aus denselben eine förmliche Relation mit Votum, auch das Erkenntniß sammt Zweifels- und Entscheidungsgründen, ausarbeite. Der Candidat hat schriftlich an Eides Statt sich zu verpflichten, dabei fremder Hülfe sich nicht zu bedienen. Zur Vollendung dieser Arbeit, während welcher er sich zu Wolfenbüttel aufhalten muß, werden ihm acht Wochen gestattet.

§. 27.

Die vollendete Arbeit reicht er dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts ein, welcher dieselbe unter den Mitgliedern circuliren läßt.

§. 28.

Dieselbe wird mit dem Gutachten des Gerichts der Inspectionsbehörde eingesandt, welche dann sofort, wenn der Candidat von den vereinten fürstlichen Häusern designirt worden, diesen davon Mittheilung macht.

Fiele das Gutachten dahin aus, daß der Candidat nicht angenommen werden könne, so wird letzterer von seinem Hofe darnach beschieden.

§. 29.

§. 29.

Ist nach dem Gutachten der Candidat tüchtig, so ertheilt der gedachte Hof ihm das erforderliche Patent, und setzt davon die Inspectionsbehörde in Kenntniß, damit selbige, wegen Einführung und Verpflichtung, das Nöthige veranlasse.

§. 30.

Die Beeidigung und Einführung der Mitglieder des Oberappellationsgerichts wird durch die Inspectionsbehörde verfügt und die Protocolle darüber werden den sämmtlichen Höfen mitgetheilt.

§. 31.

Der Diensteid der Mitglieder des Oberappellationsgerichts ist folgender:

„Ich gelobe und schwöre zu Gott und auf das heilige Evan„gelium, daß ich das mir anvertraute Amt eines Raths „(Präsidenten) bei dem hiesigen Oberappellationsgerichte nach „den Vorschriften dieser Ordnung treu und gewissenhaft ver„walten, die Gesetze und die rechtlichen Gewohnheiten der „Länder, worüber dasselbe angeordnet worden, nach meiner „besten Kenntniß und nach sorgfältigster Ueberlegung der Sa„chen anwenden, die Gerechtigkeit promt und ohne alle Ne„benrücksichten üben und mich überall so betragen will, „wie es dem Wesen und der Würde des mir anvertrauten „Amts gemäß ist; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges „Wort.“

§. 32.

Die zu Secretairen des Oberappellationsgerichts bestimmten Personen

sonen werden vor ihrer Anstellung von dem Oberappellationsgerichte zweckmäßig geprüft und über diese Prüfung wird an das Staatsministerium des Herzogthums Braunschweig berichtet, welches sodann über ihre Anstellung verfügt und davon die Regierungen der vereinten Fürstl. Häuser in Kenntniß setzt.

Ihr vor dem versammelten Gerichte abzuleistender Diensteid ist folgender:

„Ich gelobe und schwöre zu Gott und auf das heilige Evan-
„gelium, daß ich das mir anvertrauete Amt eines Secretairs
„bei hiesigem Oberappellationsgerichte mit treuem Fleiße und
„mit Gewissenhaftigkeit verwalten, mit größter Genauigkeit die
„Protocolle führen, die Gerichtsgeheimnisse, insbesondere die
„Namen der Referenten und Correferenten, den Inhalt ihres
„Votums und die Lage der Sachen Niemand verrathen, die
„übrigen mir anvertraueten Geschäfte gewissenhaft besorgen, und
„mich überall so betragen will, wie es dem Wesen des mir
„anvertraueten Postens gemäß ist; so wahr mir Gott helfe
„und sein heiliges Wort.“

§. 33.

Ueber die Wiederbesetzung erledigter Posten der Canzleibedienten berichtet der Präsident des Gerichts gutachtlich an das Staatsministerium des Herzogthums Braunschweig. Die Beeidigung der genannten Personen geschieht nach den dieser Ordnung angehängten Formularen vor dem versammelten Gerichte.

Titel

Titel IV.

Besonderes Verhältniß des Gerichtspersonals.

A. Amtliches.

§. 34.

Die Mitglieder des Oberappellationsgerichts nehmen ohne Unterschied, von welchem Hofe sie angestellt worden, ihren Sitz nach dem Tage ihres Patents und rücken dem Dienstalter nach vor. In Hinsicht auf ihr Verhältniß zum Gerichte herrscht eine völlige Gleichheit unter ihnen.

§. 35.

In diesem Verhältnisse hat auch keiner von ihnen besondere Pflichten gegen seinen Landesfürsten. Ihre Verpflichtung ist vielmehr ganz allgemein: unpartheiische und promte Justizpflege ohne irgend eine Rücksicht auf diejenigen Länder, welchen sie als Staatsdiener und Unterthanen angehören, in welcher Hinsicht sie zum Ueberflusse ihres den einzelnen Landesherrschaften geleisteten Unterthaneneides hierdurch entbunden sind.

§. 36.

Kein Mitglied des Oberappellationsgerichts kann anders, als durch Urtheil und Recht entsetzt, oder durch Verfügung irgend einer Behörde an seiner Amtsehre oder Besoldung gekränkt werden. Die Einleitung einer Criminaluntersuchung zieht jedoch bis zu ihrer Erledigung die Suspension des Angeschuldigten nach sich. Inzwischen läuft dessen Besoldung bis zum Erkenntnisse fort. Versetzung in den Ruhestand findet nach den in jedem Lande geltenden Grundsätzen Statt.

§. 37.

Weder das ganze Gericht, noch einzelne Mitglieder desselben können, in Bezug auf die ihnen anvertrauete Justizpflege, Befehle oder Verweise von einem einzelnen Hofe empfangen, sondern sie sind in Dienstsachen lediglich der Gesammtheit der Höfe unterworfen. Wohl aber kann jeder Hof, bei bemerkter Verzögerung in der Behandlung der aus seinem Lande an das Oberappellationsgericht gediehenen Rechtssachen, Anmahnungs-Rescripte dahin erlassen, welchen, sobald die Verzögerung wirklich statt gehabt haben sollte, auf das Fordersamste Genüge geleistet werden muß.

B. Außeramtliches Verhältniß.

§. 38.

Die Mitglieder des Oberappellationsgerichts gehören zu der Dienerschaft der Höfe, von welchen sie ernannt werden, und haben alle Rechte und Verpflichtungen der Unterthanen derselben, ohne daß dieses jedoch das Geringste in ihrem Verhältnisse zum Gerichte änderte.

§. 39.

Dieselben und auch die Secretaire des Gerichts, ihre Frauen und Kinder stehen in Civil-, Criminal- und Polizei-Sachen unter der obrigkeitlichen Behörde, welche in Ansehung der Mitglieder der ersten Landes-Collegien im Herzogthume Braunschweig competent ist.

§. 40.

Wenn ein von den Fürstl. Häusern ernannter Rath mit Hinterlassung minderjähriger Kinder stirbt, so wird für die Bevormundung derselben und sonst für die Sicherheit des Nachlasses von der competenten

Braun-

Braunschweigischen Gerichtsbehörde gesorgt. Sollten jene Kinder aber in das Fürstenthum zurückkehren, von dessen Landesherrn ihr verstorbener Vater zum Oberappellationsrathe bestellt worden, so wird die Anordnung einer neuen Vormundschaft ihrer dortigen obrigkeitlichen Behörde überlassen, welcher die Acten in diesem Falle verabfolgt werden.

§. 41.

Kein Mitglied des Gerichts kann mit Tutelen und Curatelen oder besonderen Aufträgen, wider seinen Willen, und ohne von dem Collegium Erlaubniß zu deren Uebernahme erhalten zu haben, beschwert werden.

§. 42.

Eben so wenig kann dieses in Ansehung der persönlichen Leistung solcher städtischer Dienste oder Verrichtungen geschehen, die es in seinen Berufsgeschäften stören könnten.

Titel V.

Procuratoren.

§. 43.

Bei dem Oberappellationsgerichte sollen acht Procuratoren angestellt seyn.

§. 44.

Ihre Anstellung geschieht auf Vorschlag des Oberappellationsgerichts durch das Staatsministerium des Herzogthums Braunschweig als Inspectionsbehörde.

§. 45.

Es sollen dazu Advocaten der vereinten Länder angenommen, und

und dabei bewährter Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtlichkeit mehr, als die Reihefolge berücksichtigt werden.

Väter, Brüder oder Söhne der Mitglieder des Gerichts sind, so lange der letztern Dienstverhältnisse dauern, der Regel nach, als Procuratoren nicht anzustellen.

§. 46.

Sie müssen zu Wolfenbüttel wohnen und dürfen von dort nicht über drei Tage sich entfernen, ohne davon vorher im Secretariate des Oberappellationsgerichts Anzeige zu machen.

§. 47.

Wollen sie über vier Wochen von Wolfenbüttel sich entfernen, so haben sie außerdem solches dem Präsidenten vorher anzuzeigen.

§. 48.

Die Geschäfte und Pflichten der Procuratoren werden überhaupt durch das gemeine Proceßrecht bestimmt.

§. 49.

Dieselben haben insbesondere die Vorschriften dieser Ordnung und die gemeinen Bescheide des Oberappellationsgerichts genau zu befolgen.

§. 50.

Ohne eines Procurators Unterschrift wird keine Eingabe bei dem Oberappellationsgerichte angenommen (§. 118. 119.), und ohne dessen Assistenz kann Niemand vor demselben erscheinen.

§. 51.

Die Procuratoren sind für jede Ordnungswidrigkeit, und insbesondere für jede unziemliche Aeußerung, welche in einer von ihnen eingereichten Schrift sich findet, verantwortlich, und daher verpflichtet, für

die

die Abänderung von Schriften, worin dergleichen enthalten, zu sorgen. Bloße Ausstreichungen unzulässiger Stellen sind als unanständig verboten. Für die Versäumungen, welche den Parteien aus diesem Grunde durch die Abänderung oder Zurückgabe der Schriften entständen, sind deren Verfasser denselben verantwortlich.

§. 52.

Die Armensachen, welche den Procuratoren nach einer dabei zu beobachtenden Reihefolge vom Gerichte aufgetragen werden, haben sie, auch ohne dafür eine Remuneration zu erwarten, gewissenhaft zu besorgen. (§. 140.)

§. 53.

Sie sollen mit folgendem Eide belegt werden:

„Ich gelobe und schwöre einen Eid zu Gott und auf „das heilige Evangelium, daß ich das Amt eines Procurators „bei dem hiesigen Oberappellationsgerichte mit Treue und Ge„wissenhaftigkeit verwalten will, daß ich also von demjenigen, „was meinen Parteien in den mir von ihnen übertragenen „Processen nachtheilig werden könnte, keinem Andern etwas „eröffnen, in Ansehung meiner Bezahlung gegen meine Par„teien die Billigkeit beobachten und die Taxe nicht überschreiten, „mit ihnen keine Verträge über das in Streit befangene Ob„ject, oder einen Theil desselben, eingehen, böslicherweise „ihre gerichtlichen Verpflichtungen nicht versäumen, oder die „Ablieferung von Geldern, welche ich für sie erhoben, ver„zögern, einer übernommenen Procuratur ohne vorhergehende „Einwilligung der Partei oder des Gerichts mich nicht ent-

„schla-

„schlagen; dahingegen aber den Armen, wie den Reichen,
„vertheidigen und bedienen will; so wahr ꝛc.“

§. 54.

Die Pflichtwidrigkeiten der Procuratoren des Oberappellationsgerichts hat das Gericht, dem Befinden nach, durch Erinnerungen an ihre Pflicht, Verweise oder mit Geldstrafen, auch temporairer Suspension von der Praxis zu ahnden, und wenn dieses ohne Wirkung geblieben, ihre Entfernung aus der Zahl der Procuratoren, nachdem dazu vorher die Genehmigung der Inspectionsbehörde eingeholt worden, zu verfügen. Dabei bleiben in den dazu geeigneten Fällen den benachtheiligten Parteien ihre Entschädigungsansprüche an sie bevor, und hat das Oberappellationsgericht über den von den Procuratoren den Parteien zu leistenden mit der Hauptsache connexen Kostenersatz selbst zu erkennen, weitere Entschädigungsansprüche aber stets an das sonst competente Gericht zu verweisen.

Titel VI.
Advocaten.

§. 55.

Niemand kann in der Regel bei dem Oberappellationsgerichte als Schriftsteller handeln, als wer ordnungsmäßig in einem der vereinten Länder als Advocat aufgenommen, immatriculirt, und daselbst noch fortwährend zur Praxis befugt ist. Zu dem Ende soll das Oberappellationsgericht jedesmal von der Aufnahme eines Advocaten, oder der Remotion eines solchen, von der dazu berechtigten Behörde in Kenntniß gesetzt, ihm auch ein vollständiges Verzeichniß der jetzt schon aufgenommenen Advocaten von den Gerichten mitgetheilt werden.

In

In einzelnen Sachen, und nach besonders ertheilter Erlaubniß des Gerichts, werden auch die in andern deutschen Gebieten ordnungsmäßig aufgenommenen Advocaten als Schriftsteller zugelassen.

§. 56.

Auch von den Advocaten müssen die Vorschriften dieser Ordnung, und die gemeinen Bescheide des Oberappellationsgerichts, welche ihnen auf Verlangen durch die Procuratoren abschriftlich gegen die Gebühr aus dem Secretariate mitzutheilen sind, genau befolgt werden.

§. 57.

Wenn ein Advocat den ihm obliegenden Pflichten zuwider handelt, kann er nicht nur in Geldstrafen genommen, sondern auch, nach den Umständen, auf vorgängige Warnung, der Praxis bei dem Oberappellationsgerichte von diesem auf eine Zeit lang, oder auf immer entsetzt werden, wobei in Ansehung des Ersatzes der Kosten und der Entschädigung der benachtheiligten Parteien eben dasjenige eintritt, was (§. 54.) in Betreff der Procuratoren verordnet worden. (§. 138.)

Zweiter Theil.

Proceßordnung.

A. Civilsachen.

Titel I.

Competenz des Oberappellationsgerichts. Appellation und Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 58.

Die Competenz des Oberappellationsgerichts wird durch die Ver-

Verfassung und die Gesetze eines jeden der vereinten Länder bestimmt.

§. 59.

Wenn dasselbe die Berufung einer Partei angenommen, deren Gegentheil aber die Einrede der Incompetenz nicht eingewandt hat, so kann das hierauf erfolgende Erkenntniß wegen Mangels an Competenz nicht angefochten werden.

§. 60.

Die Berufung an das Oberappellationsgericht findet in allen durch die besonderen Landesgesetze nicht ausgenommenen Privatrechtsstreitigkeiten, gegen bedingt oder unbedingt entscheidende Verfügungen der Obergerichte, und zwar mittelst der Appellation oder mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde, als ordentlicher Rechtsmittel, Statt.

Gegen bloß proceßleitende, inhäsive und purificirende Bescheide ist eine Berufung nicht statthaft.

§. 61.

Die Appellation im Besonderen ist zwar von dem in den Gesetzen der einzelnen Länder bestimmten Werthe des noch streitigen Gegenstandes oder der Beschwerde abhängig, sonst aber nicht nur wegen bloß rechtswidriger, sondern auch wegen nichtiger Entscheidungen zulässig.

§. 62.

Die Nichtigkeitsbeschwerde, als ordentliches Rechtsmittel, ist dagegen zwar unabhängig von dem Werthe des Gegenstandes oder der Beschwerde, aber nur zulässig, entweder wegen wesentlicher Mängel im Processe (nemlich in Hinsicht des Gerichts, der Parteien und des Verfahrens) oder wenn gegen klare Gesetze erkannt worden.

§. 63.

Ist über eine Beschwerde, wegen angeblich früher vorgekommener Nichtigkeiten, bereits von einem Obergerichte erkannt worden, so findet wider dieses Erkenntniß eine fernere Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Oberappellationsgerichte nicht Statt, sondern es ist dawider nur die Appellation, wenn deren Bedingungen übrigens vorhanden sind, zulässig.

Titel II.

Einlegung der Berufung. Allgemeine Wirkung derselben.

§. 64.

Die Berufung an das Oberappellationsgericht muß bei Verlust derselben, binnen zehn Tagen nach der förmlichen Bekanntmachung der anzufechtenden richterlichen Verfügung bei dem Obergerichte, von welchem diese ergangen ist, eingelegt werden, und zwar mit bestimmter Angabe des Rechtsmittels der Appellation oder der Nichtigkeitsbeschwerde. Fehlt dabei diese Angabe, oder ist sogar nur allgemein die Einlegung aller Rechtsmittel, mit Vorbehalt der Wahl, geschehen; so muß doch, wenn die Berufung verfolgt werden soll, binnen einer Nothfrist von zwanzig Tagen, von der Einlegung an gerechnet, die Wahl desjenigen Berufungs-Rechtsmittels, Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde, dessen man sich zu bedienen gedenkt, bei dem Obergerichte bestimmt angezeigt werden. Die Unterlassung dieser Anzeige bei dem Obergerichte binnen solcher Frist führt ohne Weiteres den Verlust der Berufung an das Oberappellationsgericht mit sich. Einer Angabe der einzelnen Beschwerden bedarf es dabei nicht.

Hinsichtlich des Herzogthums Braunschweig hat es jedoch in die-

sen Beziehungen bei den Bestimmungen des §. 25 des Gesetzes vom 15ten October 1832 Nr. 33 sein Verbleiben.

§. 65.

Ist eines der Berufungsrechtsmittel entweder sofort namentlich eingelegt oder erst nachher binnen der dazu (§. 64) vorgeschriebenen Frist unter den vorher generell eingelegten Rechtsmitteln gewählt worden: so muß in dem in beiden Fällen jedesmal abzugebenden Mittheilungs-Decrete, und zwar im ersten Falle der Tag der Einlegung, im zweiten Falle aber auch der Tag der Wahl, und außerdem, welches Rechtsmittel eingelegt oder gewählt worden, ausdrücklich bescheinigt werden.

§. 66.

Hält das Obergericht die Berufung nicht für statthaft, so hat es die Gründe der Verwerfung in diesem Mittheilungs-Decrete bestimmt auszudrücken.

§. 67.

Durch die Einlegung einer Berufung wird nicht nur die Rechtskraft des Erkenntnisses weiterhin, sondern auch die Gewalt des Obergerichts in dieser Sache so weit, als der Zweck der Berufung es erfordert, suspendirt.

§. 68.

Jedes Unternehmen dieses Gerichts oder der Parteien gegen die Suspensivwirkung der Berufung ist der Regel nach unerlaubt, und wird auf eine mit Bescheinigung unterstützte, bei dem Oberappellationsgerichte angebrachte Beschwerde des Betheiligten sogleich durch angemessene Strafbefehle inhibirt, auch die Herstellung des vorigen Zustandes verordnet.

Bedingt

bedingt geschieht dieses auf unbescheinigte Beschwerden. Jedesmal ist die Sache durch geforderten Bericht zu erledigen.

§. 69.

Die Suspensivwirkung der Berufung tritt jedoch in einigen, durch gemeines Recht und die besonderen Landesgesetze bestimmten Fällen, von selbst nicht ein.

§. 70.

Auch steht es dem Obergerichte, wider dessen Entscheidung die Berufung eingelegt worden, überhaupt zu, diesem Rechtsmittel in Sachen, wo die Besorgniß eines erheblichen, schwer zu ersetzenden Nachtheils den von ihm erkannten Zustand provisorisch fordert, die Suspensivkraft bis zu abändernder Verordnung des Oberappellationsgerichts zu versagen, auch sonst in Fällen dringender Gefahr, auf Antrag der einen oder anderen Partei, vorsorgliche Maßregeln zur Sicherung des Streitgegenstandes, dem Befinden der Umstände nach, gegen zu bestellende Caution, eintreten zu lassen (§. 79.).

Titel III.

Einführung und Rechtfertigung der Berufung. Wirkung derselben. Verfahren darüber.

§. 71.

Vor Ablauf der §. 123. bestimmten peremtorischen Frist von dem Tage der wider die Entscheidung eines Obergerichts zeitig geschehenen Einlegung der Berufung an gerechnet, muß diese, es mag nun das Rechtsmittel gleich bei der Einlegung ausdrücklich benannt, oder erst binnen der

§. 64. bestimmten Nothfrist gewählt worden seyn, bei dem Oberappellationsgerichte eingeführt und zugleich gerechtfertigt werden.

§. 72.

Die Rechtfertigungsschrift muß neben der bestimmten Benennung des Rechtsmittels (Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde) enthalten:

1) eine gedrängte Geschichtserzählung und Proceßgeschichte,
2) eine Nachweisung der Beobachtung der Formalien der Berufung, mit Beifügung der beschwerenden Verfügung, und des auf die Einlegung, und wenn damit die bestimmte Angabe des Rechtsmittels nicht schon verbunden war, auch auf die nachherige Wahl desselben erfolgten Bescheides im Original,
3) die Ausführung der Competenz des Oberappellationsgerichts,
4) die Aufstellung der einzelnen Beschwerden, deren Rechtfertigung, oder statt der letztern, eine Hinweisung auf die bisher verhandelten Acten, und
5) die hierauf gegründeten bestimmten Schlußanträge.

§. 73.

Mehrere Theilnehmer an einem Prozesse können zwar die Berufung gemeinschaftlich, oder ein Jeder für sich, einwenden. Bei Gleichheit des Gegenstandes, der Gründe und des Interesse's aber müssen sie sich zu einer weitern gemeinschaftlichen Verhandlung unter einem Procurator vereinbaren, wenn sie den Vortheil einer solchen Vereinigung, insbesondere hinsichtlich der Entscheidung in einem Erkenntnisse und der Ersparung der mehreren Kosten, genießen wollen. Wo aber nach dem Ermessen des Gerichts die Connexität der Sache eine gemeinschaftliche Verhandlung erfordert, sind sie zu jener Vereinigung unbedingt verpflichtet,

tet, und das Oberappellationsgericht kann ihnen, falls sie sich zur Bevollmächtigung eines gemeinschaftlichen Procurators nicht vereinbaren können, alsdann von Amtswegen einen solchen bestellen.

§. 74.

Findet, nach eingebrachter Rechtfertigungsschrift, das Oberappellationsgericht schon jetzt die Formalien nicht beobachtet, oder seine Competenz offenbar nicht vorhanden, so weiset es, mit Angabe dieses Grundes, das Rechtsmittel als unzulässig zurück.

§. 75.

Wenn zwar an den Formalien und der Competenz kein Mangel erscheint, aber die Beschwerden offenbar unerheblich sind, so wird das Rechtsmittel abgeschlagen. Dieses kann jedoch in Sachen aus den Ländern, nach deren besonderen Gesetzen sofort auf die Berufung die Acten uneingefordert an das Oberappellationsgericht abgesandt werden müssen, nur erst nach Eingang dieser Acten geschehen.

§. 76.

Findet sich an den Formalien kein Mangel, oder wird derselbe durch Wiedereinsetzung gehoben, und erscheinen auch die Beschwerden nicht offenbar unerheblich; so ist, wo die Acten nicht etwa schon uneingefordert eingesandt worden, ein Mandat zu deren Einsendung an das vorige Gericht zu erlassen.

§. 77.

Dieses Gericht hat hierauf, binnen 14 Tagen nach Empfang des Mandats, die Original-Acten, nach einem denselben beizufügenden, vom Secretair als richtig bezeugten Verzeichnisse, mit kurzem Berichte, und zwar die Obergerichte der mit Braunschweig vereinten Fürstenthümer

durch

durch die Post an das Oberappellationsgericht frei abzusenden, die Parteien aber hiervon zu benachrichtigen, und denselben auf Verlangen eine Abschrift des Actenverzeichnisses zu ertheilen.

Wo nach den Gesetzen oder dem Gerichtsgebrauche der einzelnen Länder, eine Inrotulation der Acten in einem mit Vorladung der Parteien besonders dazu angesetzten Termine erforderlich ist, sind selbige binnen 4 Wochen abzusenden. Die Unterlassung einer solchen förmlichen Inrotulation hat die Nichtigkeit des nachherigen Verfahrens nicht zur Folge.

§. 78.

Nach Einsicht der Acten schlägt das Oberappellationsgericht entweder das Rechtsmittel, wegen jetzt erst befundenen Mangels an den Formalien, oder an seiner eigenen Competenz, oder wegen sich nunmehr klar ergebender Unerheblichkeit der Beschwerden ab, oder es fordert, bei richtig befundenen Formalien und vorhandener Competenz, auch erscheinender Erheblichkeit der Beschwerden in Ansehung des Hauptgegenstandes, die Exceptionsschrift des Gegentheils ein.

§. 79.

Eine Abänderung in der Hauptsache, oder eine Wiederaufhebung provisorischer, zur Abwendung einer Gefahr oder zur Sicherung des Streitgegenstandes getroffener Verfügungen (§. 70.), ist, ohne den Gegentheil gehört zu haben, den Fall seines Ungehorsams ausgenommen, selbst dann nicht statthaft, wenn auch eine weitere Verhandlung nach Lage der Sache für überflüssig erachtet werden möchte.

§. 80.

In Betreff von Nebenpuncten, z. B. Zeitbestimmungen, Nutzun-

tzungen, Zinsen, Kosten, selbst eines geringen Theils des Hauptgegenstandes, besonders wo offenbar der Werth des Gegenstandes mit den Kosten einer weiteren Verhandlung in keinem Verhältnisse steht, oder wenn bloß Mängeln des Verfahrens in den vorigen Instanzen abzuhelfen, oder wenn wegen in voriger Instanz gemachter provisorischer Anordnungen die Entschädigung des Gegentheils zu sichern ist; kann jedoch, wenn die hierauf gerichtete Beschwerde aus den Acten völlig begründet erscheint, auch ohne gegenseitige Vernehmlassung, reformirt werden.

Sollte indeß der Gegentheil hierdurch für beschwert sich erachten, so ist derselbe mit einer desfallsigen Vorstellung, welche als Einrede zu betrachten ist, binnen einer peremtorischen Frist von einem Monate, von dem Tage der ihm oder seinem Procurator förmlich bekannt gemachten Abänderung angerechnet, nicht zu enthören; und es bleibt dem Ermessen des Oberappellationsgerichts überlassen, ob es hierauf eine weitere Verhandlung durch Einforderung der Replik und Duplik vor der Entscheidung darüber, nöthig findet.

§. 81.

Hat die eine Partei ein devolutives, die andere aber ein nicht devolutives Rechtsmittel eingelegt, so zieht das erste das letzte in dem Maße nach sich, daß auch die Rechtfertigung von diesem bei dem Oberappellationsgerichte einzureichen und von demselben auch über dieses Rechtsmittel zu erkennen ist.

Findet das Oberappellationsgericht nur die Beschwerden eines dieser Rechtsmittel in der Hauptsache begründet, die Beschwerden des andern aber offenbar unerheblich, so steht es ihm frei, die Rechtfertigungsschrift des letztern, ohne Anordnung eines Verfahrens darüber, dem

Gegen=

Gegentheile einstweilen bloß zur Nachricht mitzutheilen, bis die Instanz geschlossen ist.

§. 82.

Haben beide Parteien devolutive Rechtsmittel eingewandt, so werden zwar dieselben neben einander, aber doch jedes für sich, nach den obigen Bestimmungen behandelt, und über beide wird zugleich entschieden.

§. 83.

Durch die Einreichung der Rechtfertigungsschrift der einen Partei entsteht für die andere, jedoch nur in Ansehung der vom Gegentheil angegriffenen Puncte der vorigen Entscheidung, eine Gemeinschaft des Rechtsmittels, vermöge welcher diese andere Partei ebenfalls auf Abänderung solcher Puncte zu ihrem Wortheile antragen darf.

§. 84.

Ist die Berufung vermittelst der Appellation geschehen, so ist auch für beide Theile die Anführung neuer Umstände und Beweise zu Aufrechthaltung des gebrauchten Klaggrundes oder der gebrauchten Einreden zulässig. Eine Abänderung des Klaggrundes oder der Einreden findet aber nicht Statt. Auch müssen die neuen Beweismittel nicht etwa schon wegen Ablaufs der peremtorischen Beweisfrist ausgeschlossen seyn. Die Ableistung des sonst statthaft gewesenen Appellationseides fällt weg.

§. 85.

Bei Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde muß der Querulant die vermeinten Gründe der Nichtigkeit genau und einzeln angeben und ausführen. Eine bloß allgemeine Behauptung von Nichtigkeiten hat die Verwerfung dieses Rechtsmittels zur Folge.

§. 86.

§. 86.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde als ungegründet zurückgewiesen, so ist, nach Ermessen des Gerichts, der Querulant und dessen Sachführer, oder einer von beiden, mit Vorbehalt seines Regresses wider den andern, in 10 bis 20 Rthlr. Strafe zu verurtheilen.

§. 87.

Das Verfahren über eine Berufung wird mit der Exceptionshandlung für beschlossen angenommen. Die Verhandlung einer Replik, Duplik, Triplik und Quadruplik ist in der Regel verboten.

§. 88.

Die zum Erkenntnisse instruirte Sache ist mittelst eines beiden Theilen zu insinuirenden Bescheides für beschlossen zu erklären, und es sind zugleich die Termine zum Vortrage derselben und zur Eröffnung eines Erkenntnisses anzusetzen. Besondere Submissionen der Parteien zum Erkenntnisse bedarf es der Regel nach nicht.

Titel IV.

Recusation der Mitglieder des Oberappellationsgerichts.

§. 89.

Ein Mitglied des Gerichts darf nicht eigenmächtig seiner Theilnahme an der Entscheidung einer Sache sich enthalten, vielmehr muß es, wenn es hierzu Gründe zu haben glaubt, diese dem Gerichte mittheilen, welches darüber zu entscheiden hat.

§. 90.

Alle Umstände, welche ein Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit

eines Gerichtsmitgliedes begründen möchten, dürfen das Gericht veranlassen, dasselbe von der Theilnahme an der Entscheidung einer Sache auszuschließen.

§. 91.

Ein solches muß aber nothwendig der Theilnahme an der Entscheidung sich enthalten

1) in Sachen, worin es selbst betheiligt ist;
2) in Streitigkeiten seiner Ascendenten, Descendenten, seiner Ehegattin, deren Aeltern und Geschwister, so wie seiner eigenen Geschwister, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder und Stiefgeschwister, mit dritten Personen;
3) in Sachen, worin es vorher als Advocat, Procurator oder Rathgeber gearbeitet hat.

§. 92.

Wo ein Mitglied des Gerichts früher in einer untern Instanz an der Entscheidung Theil gehabt hat, kann es weder zum Referenten noch zum Correferenten bestellt werden.

§. 93.

Es ist die Pflicht des einzelnen Mitgliedes, die ihm bekannten Umstände, welche es den Parteien verdächtig erscheinen lassen können, dem Gerichte anzuzeigen, und dessen Bestimmung darüber zu erwarten. Sollte es diese Anzeige versäumen, so muß das Gericht auch auf die Anzeige eines andern einzelnen Mitgliedes, dem jene Umstände etwa bekannt geworden, darauf Rücksicht nehmen.

§. 94.

Das Wesentliche der Verhandlungen über eine, ohne den Antrag einer

einer Partei geschehene Ausschließung eines Mitgliedes des Gerichts von der Theilnahme an der Entscheidung einer Sache ist von dem Präsidenten kurz zu den Acten zu registriren; auch sind davon die Parteien durch einen Bescheid in Kenntniß zu setzen.

Sollten diese hierauf gleichwohl einstimmig erklären, daß sie, im Vertrauen auf die Unparteilichkeit dieses Gerichtsmitgliedes, dessen Ausschließung nicht verlangten, so kann dasselbe, wenn es selbst dabei kein Bedenken hat, an der Entscheidung Theil nehmen, ohne jedoch zum Referenten oder Correferenten bestellt werden zu können.

§. 95.

Aus obigen allgemeinen und besonderen Verdachtsgründen kann aber auch von einer Partei ein Mitglied des Gerichts recusirt werden. In diesem Falle hat dieselbe in ihrem desfallsigen Antrage den Recusationsgrund bestimmt anzugeben und zu bescheinigen.

§. 96.

Bei dem Mangel einer Bescheinigung ist die Partei nur dann zum Perhorrescenzeide zuzulassen, wenn ihre Angabe dem Gerichte wahrscheinlich und relevant erscheint. Im entgegengesetzten Falle hat dieses den Recusanten damit zurückzuweisen.

§. 97.

Der Perhorrescenzeid ist stets von der Partei in Person vor dem Oberappellationsgerichte oder einem dazu beauftragten anderen Gerichte abzuleisten. Doch kann das Gericht denselben, nach vorgängig eingezogener Erklärung des recusirten Mitgliedes, dem Befinden der Umstände nach, erlassen.

§. 98.

Die Recusation des ganzen Gerichts ist nicht zulässig; wenn aber so viele Mitglieder desselben einzeln recusirt worden, daß nicht mehr die zur Entscheidung erforderliche Zahl von wenigstens drei Mitgliedern übrig ist, so tritt die Bestimmung des §. 171. dieser Ordnung ein.

§. 99.

Wer auf eine das Gericht oder ein einzelnes Mitglied desselben beleidigende Weise einen Recusationsantrag macht, ist mit einer dem Grade seines Vergehens angemessenen Geldstrafe von wenigstens zehn Thalern zu belegen, welche im Falle des Unvermögens in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln ist. Bei erschwerenden Umständen kann sogar ein Criminalverfahren Statt finden.

Titel V.

Verschickung der Acten an ein Universitäts-Spruch-Collegium.

§. 100.

Da, wo die Verschickung der Acten an ein Spruch-Collegium einer deutschen Universität Statt findet, kann die Partei, welche dieselbe begehrt, den Antrag auf Verschickung der Acten zwar bis zum Schlusse der Sache machen; in Ermangelung eines solchen frühern Antrages, oder aber, wenn gleich Anfangs auf Actenverschickung angetragen worden, aber kein Rechtsmittel mehr zulässig ist, ist das Oberappellationsgericht indeß nicht behindert, nach Maaßgabe der §§. 74, 75, das Rechtsmittel sofort abzuschlagen.

§. 101.

Nachdem die Acten in dieser Instanz geschlossen worden, ist sofort

fort ein Inrotulations-Termin anzuberaumen, welcher im Secretariate abgehalten wird, und zu welchem die Parteien oder deren Procuratoren geladen werden müssen.

§. 102.

In diesem Termine haben die Parteien von der Vollständigkeit der abzusendenden Acten sich zu überzeugen, oder nöthigenfalls Anträge in dieser Beziehung zu Protocoll zu geben, worüber denn das Gericht zu entscheiden hat. Auch haben sie zu diesem Protocolle die Spruch-Collegien anzugeben, an welche etwa bereits früher die Acten gesandt gewesen. Es steht dabei jeder Partei frei, drei von den Spruch-Collegien, an welche die Acten annoch versandt werden könnten, ohne Anführung von Gründen auszunehmen. Wenn die Acten vollständig befunden worden, so geschieht deren Versiegelung gleich in Gegenwart der Parteien.

§. 103.

Die Kosten der Versendung sind nach Bestimmung des Gerichts sofort im Inrotulations-Termine vorschußweise zu erlegen, widrigenfalls angenommen werden soll, daß die Partei, welche auf ein auswärtiges Erkenntniß angetragen, nunmehr auf die Actenverschickung verzichte, und in diesem Falle erfolgt das Erkenntniß in der Sache vom Oberappellationsgerichte selbst.

§. 104.

Den Parteien bleibt es überlassen, die besondern Landesverordnungen, auf welche sie sich etwa bezogen haben, im Original oder in Abschriften, welche von einem Secretair des Oberappellationsgerichts

oder

oder des Obergerichts zu beglaubigen sind, zu den Acten einzureichen, damit sie zur Nachachtung der auswärtigen Urtheilsverfasser dienen mögen.

§. 105.

Nachdem die Acten gehörig verpackt worden, legt der Secretair dieselben, sammt dem im Inrotulations-Termine aufgenommenen Protocolle und dem erforderlichen Transmissionsschreiben, in welchem der Name der Universität, die um eine Entscheidung ersucht werden soll, offen gelassen ist, dem Präsidenten zur Ausfüllung und Unterschrift des letztern vor, und besorgt danach die Verschickung. Ueber die Universität, welche der Präsident gewählt hat, wird das strengste Geheimniß beobachtet. Doch wird deren Name und der Tag der Absendung in einem besonders dazu bestimmten Register bemerkt, damit die etwa nöthig werdenden Nachschreiben erlassen werden können.

§. 106.

Die zurückgekommenen Acten werden erst in dem zur Eröffnung des Erkenntnisses angesetzten Termine, nachdem von den Parteien die Siegel als unverletzt anerkannt worden, errotulirt.

Titel VI.

Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts. Ordentliches: Revision. Außerordentliche: Nichtigkeitsbeschwerde, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 107.

Gegen Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts findet bei demselben das Rechtsmittel der Revision (Supplication) Statt, wenn daselbst erst in zweiter Instanz erkannt worden.

§. 108.

§. 108.

Dieses Rechtsmittel ist binnen einer Nothfrist von zehn Tagen, von der förmlichen Bekanntmachung des Erkenntnisses an gerechnet, einzulegen und binnen der §. 123. bestimmten, vom Tage der Einlegung an zu rechnenden Frist zu rechtfertigen. Es finden dabei die Regeln über die Appellation im Allgemeinen und im Besonderen in Ansehung der Suspensivwirkung, der Befugniß neue Thatumstände und Beweise anzuführen, und der Gemeinschaft der Rechtsmittel Anwendung, ohne daß es jedoch auf den Werth des noch streitigen Gegenstandes ankommt. Auch steht es den Parteien frei, ihre Revisionsbeschwerden durch Nachweisung von Nichtigkeiten zu begründen.

Ein weiteres ordentliches Rechtsmittel hat gegen Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts nicht Statt, dieselben mögen abändernd oder bestätigend seyn.

§. 109.

In Ansehung unheilbarer Nichtigkeiten, wegen Mangels an absolut wesentlichen Theilen des Prozesses hat es im Allgemeinen bei den in der Natur der Sache liegenden gemeinrechtlichen Grundsätzen sein Verbleiben. Sollte aber eine Partei eine Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeiten als außerordentliches Rechtsmittel wider ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichts ausführen wollen, so hat sie solche binnen einer Nothfrist von drei Monaten daselbst einzubringen und zu rechtfertigen.. Der Procurator muß sich jedoch dazu mittelst einer speciell darauf gerichteten Vollmacht legitimiren. Dieses Rechtsmittel hat keine Suspensivkraft. Doch steht

es

es dem Gerichte frei, ihm solche in dem Falle eines den Querulanten bedrohenden unersetzlichen Nachtheils beizulegen.

§. 110.

Findet das Gericht eine Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeiten unbegründet, so muß es die vom Querulanten aufgeführten vermeintlichen Nichtigkeiten sämmtlich in den Entscheidungsgründen des abzugebenden Erkenntnisses einzeln ausdrücken, und die Unrichtigkeit der darüber aufgestellten Behauptungen entwickeln.

§. 111.

Ist aber die Beschwerde gegründet, so hebt das Oberappellationsgericht das damit angefochtene Erkenntniß wieder auf, und bestimmt entweder zugleich den Punct, von wo ein neues Verfahren beginnen soll, oder ersetzt das als nichtig aufgehobene Erkenntniß durch ein anderes.

§. 112.

Jedesmal, wenn eine Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeiten böslicher oder unbesonnener Weise angebracht worden, worüber dem Gerichte die Entscheidung zusteht, hat dasselbe die Partei und ihren Advocaten, oder einen allein, nach seinem Ermessen, in eine Strafe von wenigstens 20 Rthl. und bis zu 40 Rthl. zu verurtheilen.

§. 113.

Auch in Ansehung des außerordentlichen Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Erkenntnisse des Oberappellationsgerichts bleibt es bei den gemeinrechtlichen Bestimmungen. Jedoch soll dieses Rechtsmittel weder wegen angeblich neu aufgefundener Zeugen, noch auch wegen vorhin zwar bereits bekannt gewese-

wesener, aber zur Sache dienlich zu seyn nur nicht erachteter Umstände statthaft seyn.

§. 114.

Sollte das Gericht den Impetranten in den vorigen Stand wieder einsetzen, so weiset es, mit genauer Bestimmung des letzteren, ihn entweder an den competenten Richter zurück, damit derselbe was Rechtens, der neuen Lage des Processes gemäß, erkenne, oder es erkennt, wenn der neue Standpunct, auf welchen der Proceß zurückgeführt worden, solches mit sich bringt, selbst.

Titel VII.

Zurücksendung der Acten mit der Entscheidung. Fortsetzung der Sache. Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 115.

Hat das Oberappellationsgericht die Sache entschieden, es sey bedingt, indem es erst noch auf Beweis oder Eidesleistung erkennt, oder unbedingt, so sendet es, nach eingetretener Rechtskraft, die Acten mit Beifügung seiner Entscheidung und deren Gründe in beglaubigter Abschrift, an das vorige Gericht zurück, und es tritt nun die Competenz des früheren Gerichts wieder ein. Dasselbe setzt, wenn die Entscheidung nur bedingt erfolgte, in deren Gemäßheit, nach den Landesgesetzen, die Sache fort, und entscheidet solche hiernächst definitiv.

§. 116.

Nach eingetretener Rechtskraft dieser Entscheidung, oder wenn vom Oberappellationsgerichte gleich eine unbedingte Entscheidung eingegangen ist, besorgt das frühere Gericht, auf Andringen des obsiegenden Theils

die Vollstreckung, oder bewirkt dieselbe mittelst Requisition des dazu competenten Gerichts.

§. 117.

Ueber die Einreden gegen die Art und Weise der Vollstreckung und die Einsprüche dritter Personen, gegen welche, etwa als Schuldner des unterliegenden Theils, oder als Inhaber des Executionsobjects, die Vollstreckung verfügt werden soll, oder die sonst dabei betheiligt zu seyn behaupten, erkennt das vollstreckende Gericht, mit Vorbehalt der Berufung an das ihm vorgesetzte Gericht, insoweit solche statthaft ist. Betreffen die Einreden aber die entschiedene Sache selbst, so steht die Verfügung darüber nur dem Gerichte zu, welches die Entscheidung abgegeben hat.

Titel VIII.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Prozeßschriften.

§. 118.

Alle Prozeßschriften sind doppelt einzureichen, damit dieselben dem Gegner in Abschrift mitgetheilt werden können, und sowohl von dem Verfasser, als von dem Procurator im Original und Abschrift eigenhändig zu unterzeichnen. (§. 50.) Wenigstens ist darunter jener von diesem namhaft zu machen. Fände sich ein erheblicher Unterschied zwischen dem Originale und der Abschrift, so sollen den Umständen nach, gegen die Unterzeichner Geldstrafen erkannt oder die Strafgesetze über Fälschungen gegen dieselben angewandt werden.

B. Be-

B. Bevollmächtigung der Procuratoren.

§. 119.

Jede Partei hat sogleich mit ihrer ersten Eingabe an das Oberappellationsgericht, bei Vermeidung der Zurückgabe derselben, ihren Procurator mittelst einer nach dem dieser Ordnung angehängten Formulare eingerichteten Vollmacht zu legitimiren, auch demselben darin auf den Fall seiner Verhinderung einen anderen Procurator zu substituiren. Diese Vollmacht ist ebenfalls mit einer genauen Abschrift für den Gegentheil einzureichen. Dem Substituten des Procurators ist der Rücktritt, jedoch nur der nicht unzeitige, von der übernommenen Substitution gestattet.

C. Präoccupatorische Vorstellungen.

§. 120.

Alle präoccupatorische Vorstellungen und ähnliche Schriftsätze sind verboten, und es sollen dieselben auf Kosten dessen, der sie eingereicht hat, von den Acten zurückgegeben werden.

D. Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügung an die Partei.

§. 121.

Wenn die gerichtlichen Verfügungen nicht der Partei im Beistande ihres Procurators, oder dem letzteren allein im Gerichte, publicirt worden, so müssen dieselben der Partei oder ihrem Procurator insinuirt werden.

§. 122.

Hat eine Partei noch keinen Procurator bestellt, so kann das Oberappellationsgericht die Insinuation durch das Obergericht, und im Braunschweigischen unmittelbar durch das Kreisgericht ihres Wohnsitzes,

verfügen, ihr auch, den Umständen nach, einen Procurator von Amtswegen ernennen, welchem alsdann die Insinuation geschieht.

E. Fristen.

§. 123.

Alle beim Verfahren von dem Oberappellationsgerichte vorgeschriebenen Fristen sollen als präclusiv betrachtet, oder, wo Präclusion nicht angemessen wäre, Strafen angedrohet werden. Die peremtorische Frist zur Einführung und Rechtfertigung der Rechtsmittel ist, von der Einlegung angerechnet, für Braunschweig ein Monat, für Lippe und Schaumburg-Lippe zwei Monate, für Waldeck und Pyrmont drei Monate. Die übrigen Fristen zu den Verhandlungen beim Oberappellationsgerichte sind, in Ermangelung näherer Bestimmungen, für Braunschweig ein Monat und für die vereinten Fürstenthümer zwei Monat. Es steht jedoch dem Oberappellationsgerichte frei, diese Fristen in besonders dringenden und eiligen Fällen abzukürzen.

§. 124.

Wo das Gesetz monatige oder vierwöchige Fristen bestimmt (als welche Ausdrücke für synonym genommen werden) ist der Monat so zu berechnen, daß die Frist von Monatstag zu Monatstag (z. B. vom 28. Februar bis zum 28. März) geht, und alsdann, wenn der Monat, in welchem die Frist anhebt, mehr Tage hat, als der nächst folgende, die Frist immer mit dem letzten Tage dieses Monats endet, (z. B. dieselbe, wenn sie mit dem 31. Januar anhebt, mit dem 28. oder, in einem Schaltjahre, mit dem 29. Februar abläuft).

§. 125.

Eine Verlängerung der Fatalien oder Fristen, mit Ausnahme

jedoch

jedoch der zehntägigen Einlegungs=, wie auch der zur Wahl des Rechts=mittels bestimmten Frist, (welche beide eine Verlängerung nicht zulassen) findet nur ein einziges Mal auf vier Wochen, und dieses nur aus den triftigsten, bescheinigten Gründen, Statt.

§. 126.

Ob ein Advocat Gebühren und Auslagen für ein Fristgesuch, auch Erstattung der dadurch verursachten gerichtlichen Kosten fordern könne, wird, nach den Ursachen des Hindernisses zu bestimmen, dem richterlichen Ermessen überlassen.

Kosten, durch Fristgesuche veranlaßt, werden von dem Gegner nie ersetzt.

F. Verfahren im Falle des Ungehorsams.

§. 127.

Wenn ein Theil den ihm obliegenden Prozeßverpflichtungen binnen der ihm dazu bestimmten Frist nicht Genüge leistet, so kann der andere Theil den Ungehorsam desselben anschuldigen, muß jedoch dabei die seinem Gegner geschehene förmliche Bekanntmachung der gerichtlichen Auflage und den Ablauf der vorgeschriebenen Frist nachweisen.

§. 128.

Hierauf ist gegen den Ungehorsamen der ihm angedrohete Nach=theil seines Ungehorsams auszusprechen. Dieser Nachtheil kann zwar durch Nachholung des Versäumten vor der richterlichen Decretur vermieden werden, der Ungehorsame muß aber die Kosten der Ungehorsams=Anklage jedesmal ersetzen.

§. 129.

Der ungehorsamen Partei sollen, wenn auch in der Hauptsache

für

für sie gesprochen würde, nie diejenigen Prozeßkosten zuerkannt werden, welche durch ihren Ungehorsam veranlaßt worden. Die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen das wider sie ergangene Erkenntniß bleiben ihr offen, jedoch nur um auszuführen, daß sie als ungehorsam nicht zu behandeln sey, oder um Rechte zu verfolgen, welche sie durch den Ungehorsam nicht verloren hat.

G. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 130.

Die prätorische Restitution gegen eine Versäumniß kann bei dem Oberappellationsgerichte begründet werden, wenn die Ursache der Versäumniß ohne der Partei eigene, ihr rechtlich beizumessende Schuld eingetreten ist.

Ein Restitutionsgesuch gegen eine Contumacial-Verfügung findet nur binnen sechs Wochen, vom Tage der förmlich geschehenen Bekanntmachung an gerechnet, auch nur insofern, als die Lage der Sache eine Restitution noch zuläßt, Statt.

Die Bescheinigung über die Bekanntmachung muß zu den Gerichtsacten registrirt werden.

§. 131.

Das Hinderniß, weshalb um Wiedereinsetzung gebeten wird, muß sofort bei dem Gesuche gehörig bescheinigt werden, widrigenfalls auf das letztere keine Rücksicht genommen werden soll.

§. 132.

Gleichzeitig mit dem Gesuche um Wiedereinsetzung ist die versäumte Prozeßhandlung einzureichen, bei Strafe des Verlustes, wenn auch übrigens das Gesuch begründet gefunden würde.

Nur

Nur in außerordentlichen Fällen kann das Oberappellationsgericht zur Nachbringung der rückständigen Handlung eine Frist gestatten, und die Versäumung dieser Frist hat, auch ohne namentliche darauf gerichtete Androhung, den Verlust der Wiedereinsetzungs-Wohlthat, auf Anrufen des Gegentheils, zur Folge.

§. 133.

Ueber ein Restitutionsgesuch findet in der Regel ein für sich bestehendes Verfahren nicht Statt; jedoch kann, bei eintretendem Bedenken über die Zulässigkeit der Restitution, ein Verfahren darüber mit dem eventuell eingeleiteten Verfahren in der Hauptsache verbunden, und die Entscheidung über die Restitution zum künftigen Haupterkenntnisse verstellt werden.

§. 134.

Gegen eine die Restitution gewährende Verfügung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, gegen eine dieselbe versagende Verfügung aber in dem Falle, wenn in der Hauptsache noch ein Rechtsmittel offen gewesen seyn würde.

§. 135.

Wird die Restitution abgeschlagen, so wird die zugleich eventuell eingebrachte Prozeßhandlung auch von den Acten zurückgegeben.

§. 136.

Der Procurator, welchem die Versäumniß erwiesener Maßen zur Last fällt, muß nicht nur in die Kosten des verzögerten Prozesses für beide Theile verurtheilt, sondern auch zur Ersetzung allen sonstigen erweislichen Schadens, welchen seine Partei oder auch der Gegentheil durch seine Versäumniß erlitten, schuldig erkannt werden (§. 54).

§. 137.

§. 137.

Für den erweislichen Schaden des Gegentheils, so wie für die demselben verursachten Kosten des verzögerten Prozesses, ist aber auch die Partei, deren Procurator die Versäumniß veranlaßt hat, dergestalt zu haften verbunden, daß es dem Gegentheile freisteht, sich sofort deshalb an selbige zu halten, und ihr nur der Regreß gegen ihren Anwalt vorbehalten bleibt.

§. 138.

Was vorstehend in Ansehung der Versäumniß der Procuratoren gesagt worden, ist auch auf die Sachführer anwendlich, wenn die Versäumniß nicht durch Schuld des Procurators, sondern des Sachführers entstanden ist. (§. 57.)

H. Cautionsleistung.

§. 139.

Von der Cautionsleistung in den Fällen, wo selbige erforderlich ist, befreit nicht der eigenthümliche Besitz von Grundstücken in irgend einem einzelnen der vereinten Länder überhaupt, sondern nur ein solcher Besitz in demjenigen Lande, von dessen Obergerichte die Berufung an das Oberappellationsgericht geschehen ist.

I. Armuth der Parteien.

§. 140.

Diejenigen Parteien, welche von ihrer Obrigkeit ein beglaubigtes Zeugniß der Armuth beibringen (welchem ein Attestat, daß dieselben durch ihrer Hände Arbeit sich nur den nothdürftigsten Lebensunterhalt erwerben, gleich zu achten ist), sind von der Bezahlung aller Gerichts- und Stempelgebühren frei. Ist ihnen schon in den frühern Instanzen das Armenrecht

recht gestattet worden, so soll dieses genügen. Doch sind sie zur Nachbezahlung jener Gebühren, wie auch zur Belohnung des ihnen etwa von Amtswegen gesetzten Advocaten und Procurators (§. 52.) verbunden, wenn sie durch Gewinnung ihres Rechtsstreits, oder sonst dazu in den Stand gesetzt werden. Wenn des Armen Gegner in die Kosten verurtheilt wird, so hat derselbe sowohl die Gerichts- als übrigen Gebühren zu bezahlen.

K. Versuch der Güte.

§. 141.

Die Güte braucht von dem Oberappellationsgerichte auf einseitigen Antrag einer Partei nicht versucht zu werden; doch kann dies von Amtswegen geschehen. Bitten indeß beide Theile gemeinschaftlich, unter ihnen einen Vergleich zu vermitteln, so soll das Oberappellationsgericht entweder eines seiner Mitglieder, oder eine andere Gerichtsperson, mit diesem Geschäfte beauftragen.

Insofern zur gültigen Abschließung des Vergleichs die Zustimmung Anderer, außer den Parteien, oder die Genehmigung und die Bestätigung einer öffentlichen Behörde erforderlich ist, sind die Parteien hierauf aufmerksam zu machen, damit sie solche zu erlangen suchen.

L. Inrotulation der Acten.

§. 142.

Inrotulations-Termine finden bei dem Oberappellationsgerichte, außer dem Falle der Actenverschickung, nicht Statt; doch steht den Parteien oder deren Procuratoren frei, nach erfolgtem Schlusse der Sache gegen die Gebühr Abschrift von dem Actenverzeichnisse zu begehren, oder um Inspection der Acten zu bitten.

B. Criminalsachen.

Competenz des Oberappellationsgerichts.

§. 143.

Ob und in wie weit in Criminalsachen der vereinten Länder das Oberappellationsgericht competent sey, wird durch die Gesetze eines jeden derselben bestimmt.

§. 144.

Diese Gesetze ordnen auch das Verfahren auf die weitere Vertheidigung der Inquisiten gegen die Erkenntnisse der Criminalgerichte bei dem Oberappellationsgerichte an.

C. Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justiz.

§. 145.

Beschwerden wegen verweigerter oder verzögerter Justiz in Privatrechtsstreitigkeiten, und wo nach den besonderen Landesgesetzen die Berufungen in Criminalsachen an das Oberappellationsgericht gehen, auch in diesen und unter gleicher Voraussetzung wegen willkührlicher Detention, können gegen die Obergerichte angebracht werden, ohne daß eine Appellationssumme oder die Beobachtung einer sonstigen für die Berufung angeordneten Bestimmung dabei erforderlich wäre.

Sie brauchen nicht durch einen Procurator des Oberappellationsgerichts eingereicht zu werden, sondern es ist gestattet, sie durch die Post zu übersenden, oder persönlich zu übergeben. Nur müssen sie von dem Querulanten eigenhändig mit Vor- und Zunamen und genauer Bemerkung seines Wohnorts unterschrieben, auch von einem in den vereinten Ländern recipirten Advocaten abgefaßt, oder doch unterzeichnet seyn, welcher dann für Form und Inhalt derselben mit verantwortlich ist.

§. 146.

§. 146.

Sogleich nach Eingang der Beschwerde über verzögerte oder verweigerte Justiz erläßt das Oberappellationsgericht ein Beförderungsschreiben an das Obergericht dahin, daß dasselbe, wenn die Sache angebrachter Maßen sich verhalten sollte, sofort ordnungsmäßig Justiz zu verwalten, und darüber, wie dieser Auflage Genüge geleistet worden, oder, falls es die Beschwerde als gegründet nicht anerkennen sollte, von der Bewandniß der Sache binnen einer bestimmten Frist zu berichten habe.

§. 147.

Dieser Bericht ist auf jeden Fall von dem Obergerichte zeitig zu erstatten.

§. 148.

Ergiebt sich aus diesem Berichte, oder auf weitere Untersuchung, der Ungrund der Beschwerde, so ist der Querulant von dem Oberappellationsgerichte mit einer Strafe von wenigstens zehn Thalern zu belegen, welche, falls er sie nicht erlegen kann, in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln ist. Hätte derselbe aber eine besondere Bosheit sich zu Schulden kommen lassen, so kann er zu Arbeitsstrafe oder Festungsarrest bis zu zwei Monaten von Amtswegen verurtheilt werden, wenn nicht sogar die Sache zu einem Criminalverfahren gegen ihn geeignet seyn sollte. Nach den Umständen ist zu ermessen, ob und wie weit auch der Advocat, welcher die Beschwerdeschrift abgefaßt oder doch unterzeichnet hat, mit Geld= oder Gefängnißstrafe zu belegen sey, welche zu erkennen jedoch stets allein das Oberappellationsgericht competent bleibt.

§. 149.

Findet dieses die Beschwerde gegründet, und ist derselben noch

nicht abgeholfen, so hat es das nöthige Mandatum de administranda justitia, mit Bestimmung einer angemessenen Frist und Geldstrafe, zu erlassen.

§. 150.

Wenn das Obergericht dieses Mandat nicht befolgt, so hat das Oberappellationsgericht nicht nur der Regierungsbehörde, unter welcher das Obergericht steht, davon Anzeige zu machen, damit dieselbe die Einziehung der Strafe, deren Verwendung ihr überlassen bleibt, verfüge, sondern auch zugleich an das Obergericht ein ferneres Mandat zur Abhülfe der Beschwerde, mit Androhung einer doppelten Strafe, zu erlassen.

Bei fortdaurender Säumniß des Obergerichts ist dessen Regierung um Einziehung auch dieser Strafe zu ersuchen, mit dem Antrage, dasselbe durch geeignete Mittel zu seiner Pflicht anzuhalten, oder zu gestatten, daß das Oberappellationsgericht, auf ferneres Anrufen des Querulanten, die Parteien vor sich lade, um daselbst ihre Sache weiter zu verhandeln und von ihm entschieden zu sehen.

§. 151.

Eine solche abgerufene Sache wird dann nach dem Processe des Landes, woher sie rührt, instruirt, und es stehen den Parteien gegen die Entscheidung des Oberappellationsgerichts eben die Rechtsmittel zu, deren sie sich hätten bedienen können, wenn die Sache von dem ordentlichen Gerichte nicht avocirt worden wäre. Es hängt jedoch von dem Ermessen des Oberappellationsgerichts ab, zu bestimmen, ob es, den vorkommenden Umständen nach, nicht gerathen seyn sollte, die abgerufene Sache zur Instruction und Entscheidung einem coordinirten Obergerichte zu übertragen, gegen dessen Erkenntnisse den Parteien die gewöhnlichen Rechtsmittel zustehen.

§. 152.

Sollte die Partei durch die Justizverzögerung erweislich Kosten gehabt oder Schäden gelitten haben, so ist das Gericht, welches dieselben veranlaßt hat, zu deren Ersetzung von dem Oberappellationsgerichte zu verurtheilen. Gegen ein solches Erkenntniß steht dem verurtheilten Gerichte eine Vorstellung bei dem Oberappellationsgerichte zu.

Dritter Theil.
Geschäftsgang beim Oberappellationsgerichte.

Titel I.
Eingaben an das Gericht.

§. 153.

Alle bei dem Gerichte versiegelt eingehende Schriften werden nur von dem Präsidenten, oder, falls derselbe von Wolfenbüttel abwesend oder behindert seyn sollte, von dem ersten Rathe erbrochen, und wenn sie zur Abgabe in das allgemeine Productenbuch nicht geeignet sind, mit dem praesentato versehen, und in ein besonderes Präsidial-Productenbuch eingetragen.

§. 154.

Alle unversiegelt eingehende Schriften oder von dem Präsidenten abgegebene Sachen werden von dem hiemit beauftragten Secretair angenommen, mit dem Präsentato versehen, und unter fortlaufenden Nummern in das Hauptproductenbuch eingetragen. Die Einrichtung dieses Productenbuchs hängt von der Bestimmung des Oberappellationsgerichts ab.

§. 155.

§. 155.

Gehören die eingehenden Schriften zu den bei dem Gerichte schon vorhandenen, und bestimmten Referenten bereits zugetheilten Acten, so sind dieselben von dem Secretair sogleich den Referenten zuzustellen, mit Ausnahme jedoch der Beförderungsgesuche, welche jedesmal dem Präsidenten sofort vorzulegen sind (§. 178).

§. 156.

Sind die vorhergehenden Schriften nova, wohin auch die Recurrentsachen und alle Eingaben gehören, welche die Bestellung eines Referenten nöthig machen, so sind sie dem Präsidenten zur Vertheilung zu überliefern.

Titel II.

Vertheilung der Acten.

§. 157.

Der Regel nach läßt der Präsident die Actenvertheilung durch die Hände des Secretairs gehen, welcher für jeden einzelnen Rath ein besonderes Referatsregister führt. Wo der Präsident aber eine solche Vertheilung unmittelbar verfügt, setzt er den Secretair sofort davon in Kenntniß, damit letzterer die Sache in dem Referatsregister des einzelnen Raths verzeichne. Ein solches Referatsregister hat der Präsident auch für sich zu führen, um die allenfallsigen Reste der Räthe stets vor Augen zu haben (§. 187). Der Präsident beobachtet bei der Vertheilung der Acten die möglichste Gleichheit.

Titel III.

Ordnung der Sachen beim Vortrage.

§. 158.

Unter mehreren Sachen, die zu gleicher Zeit bei dem Oberappellationsgerichte anhängig sind, sollen alle Sachen, worin Gefahr mit dem Verzuge verknüpft ist, nach dem Grade der Gefahr vor anderen erledigt werden.

Allen übrigen Sachen gehen jedoch solche Criminalsachen vor, wo der Inculpat verhaftet ist, und nicht etwa eine in der früheren Instanz erkannte langwierige Strafe bereits angetreten, und nur über deren Dauer appellirt hat.

Titel IV.

Vortrag der Sachen.

§. 159.

Sogleich bei der Vertheilung einer jeden neuen Sache zum Vortrage ernennt der Präsident, außer dem Referenten, auch zugleich den Correferenten.

§. 160.

Der Vortrag zu einer nicht entscheidenden Verfügung muß längstens binnen 14 Tagen, — zu einer entscheidenden Verfügung, oder über die Relevanz der Rechtsmittel aber binnen vier Wochen nach Eingang der Schrift bei dem Referenten, — und zu einem Erkenntnisse, nachdem über die Sache weiter verfahren ist, binnen sechs Wochen nach dem Schlusse derselben, welcher binnen 4 Wochen nach Eingang der letzten Schrift geschehen

schehen muß, in der Regel erfolgen. Hiervon darf, ohne eine von dem Präsidenten gebilligte erhebliche Ursache, nicht abgewichen werden.

§. 161.

Eine entscheidende Verfügung, also namentlich auch die Zurückweisung eines Rechtsmittels, kann auf den alleinigen Vortrag des Referenten nicht erfolgen, sondern nur, nachdem auch der Correferent aus den Acten sich instruirt hat, mit auf dessen Vortrag. Beide, Referent und Correferent, haben ein jeder sein motivirtes schriftliches Votum in dem Vortragstermine mitzubringen. Zu diesem Ende hat der Referent die Acten mindestens 8 Tage vor dem Vortrage der Sache dem Correferenten mitzutheilen.

§. 162.

Stimmen nicht beide, Referent und Correferent, für die Zurückweisung des Rechtsmittels wegen offenbarer Unerheblichkeit der Beschwerden, so ist jedesmal ein weiteres Verfahren durch Einforderung der Exceptionsschrift des Gegentheils einzuleiten. Nach dem hierauf erfolgten Schlusse der Sache hat der Referent seine schriftliche Relation und abgesondert davon sein motivirtes Votum mit den Acten drei Wochen vor dem Vortragstermine dem Präsidenten zuzustellen.

§. 163.

Dieser theilt nun sofort Acten und Relation, mit oder ohne Votum des Referenten, nach seinem Ermessen, dem Correferenten zu, welcher die Relation, wenn er es nöthig findet, in einer besondern Correlation berichtigt und ergänzt, ebenfalls sein motivirtes Votum schriftlich abfaßt, und mit beiden die Acten acht Tage vor dem Vortragstermine dem Präsidenten zurückgiebt. Von diesem werden die beiderseitigen Ansichten

sichten und Gründe geprüft, und sodann die Acten an den Referenten zum Vortrage der Sache zurückgegeben.

§. 164.

Vor dem Vortrage einer Sache zu einer entscheidenden Verfügung, oder auch nach demselben, wenn diese ausgesetzt worden, kann der Präsident noch mehreren Räthen die Acten, mit oder ohne Votum des Referenten oder Correferenten, zur Durchsicht zustellen. Auch kann jedes Gerichtsmitglied, wenn es nach gehaltenem Vortrage Bedenken trägt, sein Votum sofort abzugeben, sich die Acten erbitten, um in der nächsten Sitzung zu stimmen.

§. 165.

Bei den in §§. 109. und 110. gedachten Nichtigkeitsbeschwerden circuliren jedesmal die Acten unter sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts, und ein jedes giebt darüber sein Votum schriftlich. Der Präsident ist dabei der beständige Correferent.

§. 166.

Auf der Gerichtstafel soll ein Terminszettel zur Einsicht der Mitglieder des Gerichts offen liegen, auf welchem die Tage, wenn in jeder Sache referirt werden muß, verzeichnet, und in einer besondern Columne der Tag, bis zu welchem der Referent die Sache abzugeben hat, bemerkt ist, und hat dieser, wann die Abgabe von ihm geschehen ist, darin zu bemerken.

Die Aufhebung des zur Eröffnung eines Erkenntnisses angesetzten Termins darf ohne sehr dringende Gründe nicht geschehen.

Titel V.

Abstimmung.

§. 167.

In jeder Sache muß von jedem Mitgliede des Gerichts besonders mit kurzer Bemerkung der Gründe votirt werden. Ein allgemeines Zustimmen ist nicht erlaubt.

Die Vota werden der Reihe nach so abgegeben, daß jedesmal dasjenige Mitglied sein Votum zuerst abgiebt, welches nach dem Turnus unmittelbar auf den Referenten folgt. Der Präsident votirt zuletzt.

Niemand darf einen Votirenden während der Abgebung seiner Stimme unterbrechen.

§. 168.

Zur völligen Feststellung des Beschlusses hat der Präsident nach beendigter erster Abstimmung sämmtliche Mitglieder zur Erklärung aufzufordern, ob sie bei ihren abgegebenen Votis beharren, oder einem andern beitreten wollen, und sodann nach der Mehrheit den Beschluß zu fassen und auszusprechen.

§. 169.

Jeder hat das Recht, wenn er überstimmt worden, sein abweichendes Votum mit den Gründen schriftlich zu dem Originalconcepte des Erkenntnisses als Beilage desselben zu geben und dieses nur mit dem Zusatze „ad majora" zu unterzeichnen.

§. 170.

Bei den Deliberationen und dem Votiren darf Niemand außer den Mitgliedern des Gerichts gegenwärtig seyn.

§. 171.

§. 171.

Das Oberappellationsgericht kann entscheidende Verfügungen abgeben, so lange dasselbe fünf Mitglieder hat, wenn wenigstens drei derselben zugegen sind; sobald dasselbe aber sechs Mitglieder haben wird, wenn wenigstens vier derselben anwesend sind. Ist auch diese Zahl, wegen unvermeidlicher Behinderung, nicht vorhanden, so ist dieselbe für die vorkommenden Fälle aus den Mitgliedern des Herzoglich Braunschweigischen Landesgerichts zu Wolfenbüttel durch das Loos zu vervollständigen, und zwar in den Braunschweigischen Sachen aus den Mitgliedern der Section des Herzogl. Landesgerichts, welche die vorige Verfügung nicht abgegeben hat.

§. 172.

Bei einer Stimmengleichheit in Civilsachen für nicht mehr als zwei Meinungen hat der Präsident, oder das ihn vertretende Mitglied des Gerichts, eine entscheidende Stimme. Wenn aber mehr als zwei Meinungen sich bilden, so gilt diejenige, welche die mehrsten Stimmen, und bei einer auch hier sich findenden Stimmengleichheit für zwei Meinungen, diejenige, welche die Stimme des ersten, oder falls dieses allein steht, des zweiten Gerichtsmitgliedes, für sich hat.

§. 173.

Wenn in Criminalsachen für zwei Meinungen eine Gleichheit der Stimmen eintritt, so hat stets die gelindere Meinung den Vorzug. Entstehen aber mehr als zwei verschiedene Meinungen, so sollen die nachtheiligsten für den Angeschuldigten zusammengezählt werden, bis sie die Mehrheit gegen die übrigen bilden, und dann soll die gelindeste von ihnen entscheiden.

§. 174.

Ehe jedoch diese Bestimmungen (§. 172. 173.) zur Anwendung kommen dürfen, ist die Sache, nach Bestellung eines anderen Referenten, nochmals, bei Anwesenheit aller Gerichtsmitglieder, zum Vortrage zu bringen.

Titel VI.
Redaction der Erkenntnisse.

§. 175.

Alle entscheidende Verfügungen, mithin auch die Relevanzbescheide, mittelst deren ein Rechtsmittel verworfen wird, werden vom Referenten mit den Gründen schriftlich aufgesetzt, und sowohl diese, in die Urthelsbücher einzubindenden Originale, als die für die Acten vom Secretair zu besorgenden gleichlautenden Abschriften derselben, werden von sämmtlichen, bei deren Abgebung anwesend gewesenen Gerichtsmitglieder signirt.

Titel VII.
Publication und Ausfertigung der Erkenntnisse.

§. 176.

Die nach dem Schlusse der Sache abzugebenden Erkenntnisse mit Ausschluß der Entscheidungsgründe (welche jedoch bei der Expedition dem Urtheile anzuhängen sind) werden den Parteien selbst, assistirt von ihren Procuratoren, oder diesen allein, vor versammeltem Gerichte in dem dazu anberaumten Termine durch den Secretair publicirt.

Sie werden, so wie auch die Decrete, mittelst deren ein Rechtsmittel abgeschlagen wird, unter dem größern Siegel des Gerichts, mit

der

der Unterschrift des Präsidenten oder eines Raths und mit der Contrasignatur des Secretairs ausgefertigt.

Titel VIII.

Beförderung der Sachen.

§. 177.

Sollte einer der Räthe seine Pflicht in gehöriger Förderung der Sachen nicht erfüllen, so hat der Präsident ihn zum ersten oder auch zum zweiten Male daran privatim zu erinnern, und ihn für allen den Parteien aus der Zögerung erwachsenden Schaden verantwortlich zu machen.

Sollte dieses fruchtlos seyn, so hat er ihn im versammelten Gerichte zu Erfüllung seiner Pflicht ernstlich aufzufordern, und wenn auch dieses ohne Wirkung bliebe, von den Umständen an die Inspectionsbehörde zu berichten und Verhaltungsmaßregeln zu erwarten.

Durch Befolgung dieser Vorschrift wendet der Präsident alle aus Zögerungen in Verwaltung der Justiz entstehende Verantwortlichkeiten von sich ab.

§. 178.

Wenn ein von einer Partei eingegangenes Beförderungsgesuch dem Präsidenten vorgelegt worden (§. 155), so hat derselbe, falls nach Beschaffenheit der Sache dessen Zustellung an den Referenten mit jener Erinnerung nicht genügen sollte, letzterem die Acten abfordern zu lassen, und dem Gerichte Vortrag darüber zu machen, seit wie langer Zeit ein Erkenntniß in der Sache rückständig sey, auch ob für die Parteien aus der Zögerung, wenn solche wirklich Statt gehabt, Schaden entstehen könne.

§. 179.

Es mag nun in diesem Falle die Sache zur Sentenz oder zu einem Bescheide über die Relevanz stehen, so ist zum Vortrage über dieselbe in dem Mittheilungs-Decrete auf das Beförderungsgesuch sofort ein Termin anzusetzen, welcher, wenn die Sache nicht besondere Schwierigkeiten hat, nicht über einen Monat, auf keinen Fall aber über 6 Wochen hinauszusetzen ist. Bei besonderer Dringlichkeit der Sache ist dieser Termin so viel als möglich abzukürzen. Die Decretur auf das Beförderungsgesuch ist nie über 8 Tage, von dessen Präsentation an, aufzuschieben.

Titel IX.

Sitzungen des Gerichts.

§. 180.

Die Sitzungen des Gerichts dürfen, außerordentliche Fälle ausgenommen, außerhalb des Locals, welches dem Gerichte angewiesen ist, nicht gehalten werden.

§. 181.

Kein Mitglied des Gerichts darf eine Sitzung, ohne vorhergehende Entschuldigung bei dem Präsidenten, und außer dringenden Fällen, versäumen.

§. 182.

Eine Viertelstunde von der zum Anfange der (regelmäßig zweimal in einer Woche zu haltenden Sitzungen) bestimmten Zeit, welches die zehnte Stunde des Vormittags seyn soll, müssen die Mitglieder des Gerichts sich dazu einfinden, damit geringe Geschäfte, als z. B. rückständige Signa-

Signaturen, zeitig abgemacht werden können, und die Sitzung mit dem Schlage zehn beginnen und vollständig benutzt werden könne.

§. 183.

Auf ein zu spät kommendes Mitglied darf nicht gewartet werden, sondern mit dem Schlage zehn sollen die Geschäfte beginnen, wenn nur die zum Abstimmen gesetzlich erforderliche Zahl der Mitglieder vorhanden ist.

§. 184.

Die Secretaire wohnen den Sitzungen des Gerichts nur dann bei, wenn es nöthig befunden wird, und einer derselben führt darin jedesmal das Protocoll, wenn es eines solchen bedarf.

Titel X.

Anwesenheit der Gerichtsmitglieder am Orte.

§. 185.

Außer den Ferien darf kein Mitglied des Gerichts über 24 Stunden von Wolfenbüttel sich entfernen, ohne vorher davon dem Präsidenten Anzeige zu machen. Eine solche Anzeige genügt auch, wenn die Abwesenheit nur einen Zeitraum umfaßt, in welchen eine ordentliche Gerichtssitzung nicht fällt. Zu einer Entfernung über diese Zeit hinaus ist der Urlaub des Präsidenten nöthig, der solchen bis auf die Zeit von 14 Tagen ertheilen kann.

§. 186.

Wünscht ein Mitglied des Gerichts einen längeren als vierzehntägigen Urlaub, so hat es solchen bei der verordneten Inspectionsbehörde durch den Präsidenten zu suchen, welcher das Gesuch mit seinem gutachtlichen Berichte begleitet.

§. 187.



§. 187.

Wünscht der Präsident länger als 14 Tage von Wolfenbüttel abwesend zu seyn, so hat derselbe sich dieserhalb an die Inspectionsbehörde zu wenden.

In diesem Falle sowohl, als wenn er sich auch auf kürzere Zeit von Wolfenbüttel entfernt, werden die sämmtlichen Attributionen und Geschäfte des Präsidenten von dem ersten Rathe ausgeübt. Zu diesem Ende hat der Präsident demselben seine Abwesenheit von Wolfenbüttel zeitig vor seiner Abreise anzuzeigen.

Titel XI.

Ferien.

§. 188.

Bei dem Oberappellationsgerichte sollen folgende Ferien seyn:

1) vom Tage vor Weihnachten bis zum 6. Januar;

2) vom grünen Donnerstage bis zum Ende der Osterwoche;

3) die Woche des Pfingstfestes;

4) vom 24. Juli bis 24. August;

sämmtliche bemerkte Tage einschließlich.

§. 189.

Während dieser letzteren großen Ferien versammeln sich jedoch die zu Wolfenbüttel anwesend gebliebenen Mitglieder wöchentlich einmal, um in Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, die unter den Umständen nöthigen Verfügungen zu treffen.

In andern Sachen kann von ihnen weder über die Relevanz der Rechtsmittel erkannt, noch können Definitiv = Erkenntnisse, oder solche, die

die gleiche Kraft mit diesen haben, abgegeben werden. Es müssen demnach während sämmtlicher Ferien stets wenigstens 3 Mitglieder zu Wolfenbüttel anwesend seyn.

Titel XII.

Aufsicht des Secretairs über die Canzlei.

§. 190.

Die Aufsicht über sämmtliche Canzleibediente, Pedellen und Boten wird von einem der Secretaire nach der Bestimmung des Präsidenten geführt, und vom gedachten Personal ist den Anordnungen des Secretairs gehörig Folge zu leisten.

Er vertheilt die Arbeit an die Canzlisten, vergleicht ihre Abschriften genau mit den signirten Concepten, und contrasignirt alle Ausfertigungen des Gerichts, zum Beweise, daß er jene Pflicht genau beobachtet habe.

In seinem Gewahrsam sind die Siegel des Oberappellationsgerichts, für deren Mißbrauch er ganz allein verantwortlich ist.

In diesen Geschäften wird er von dem anderen Secretair unterstützt.

§. 191.

Derjenige Secretair, welchen der Präsident damit beauftragen wird, ist verpflichtet, neben den mit seinem Amte verknüpften wesentlichen und bekannten Arbeiten, das gesammte Registraturwesen selbst zu besorgen, und unter seiner Verantwortlichkeit besorgen zu lassen. Er ist für alle Actenstücke verantwortlich, von denen er nicht nachweisen kann,

daß er sie einem Mitgliede des Collegiums ausgehändigt habe. Er führt die Productenbücher und Referatsregister.

§. 192.

Die Erhebung der Sporteln und Strafgelder besorgt der Fiscal, gleichfalls unter der Leitung des mit der Aufsicht über die Canzlei beauftragten Secretairs, welcher auch dessen Rechnungen zu revidiren hat.

§. 193.

In Ansehung der übrigen Geschäfte der Secretaire, namentlich des zu haltenden Productenbuchs, der Repertorien und Register, haben dieselben die ihnen zu ertheilenden Instructionen zu befolgen.

Vierter Theil.

Visitation des Oberappellationsgerichts.

§. 194.

Alle fünf Jahre soll regelmäßig eine Visitation des Oberappellationsgerichts Statt haben. Bei erheblichen Veranlassungen können jedoch dergleichen auch zu jeder andern Zeit von den vereinten Höfen verfügt werden.

§. 195.

Die Visitation geschieht durch eine Visitations-Commission, welche aus fünf Mitgliedern besteht, deren drei von dem Herzoglichen Hause Braunschweig, eines von dem fürstlichen Hause Lippe und eines von den fürstlichen Häusern Waldeck und Pyrmont und Schaumburg-Lippe ernannt wird. Den Präsidenten der Commission und deren Secretair ernennt das Durchlauchtige Haus Braunschweig. Auch können sich die Höfe über einen

Com-

Commissar oder einige Commissarien nach ihrem Ermessen entweder für das ganze Commissionsgeschäft oder für einzelne Theile desselben vereinigen.

§. 196.

Nur höhere Staatsdiener, welche mindestens den Rang eines wirklichen Raths haben, können Mitglieder der Visitations-Commission werden.

§. 197.

Mitglieder von Gerichten, welche unter dem Oberappellationsgerichte stehen, können zwar zur Visitations-Commission berufen werden, sie haben jedoch darin kein entscheidendes Votum, sondern nur eine berathende Stimme.

§. 198.

Zwei Monate vor dem Anfange der Visitation wird dieselbe öffentlich angekündigt, damit ein Jeder seine Anträge bei der Commission machen könne.

§. 199.

Die Visitationen haben im Allgemeinen zum Zweck, das Gericht bei seiner Verfassung, seiner Verfahrungsart und seinem Geschäftsgang, nach Maßgabe dieser Ordnung, zu erhalten, dabei eingetretenen Mängeln abzuhelfen, auch den Zustand des Gerichts zu verbessern. Besondere Gegenstände bestimmt die von den vereinten Höfen, mit Berücksichtigung der in der Zeit zwischen den Visitationen etwa eingegangenen Beschwerden oder bekannt gewordenen Mängel zu ertheilende Instruction. Die Anträge an die Commission sind hiernach einzurichten.

§. 200.

Auf Verfügung, Entscheidung oder Revision in Ansehung einzelner,

noch rechtshängiger, oder schon abgethaner Rechtsstreitigkeiten, finden, da solche von der Competenz der Commission ausgeschlossen sind, Anträge nicht Statt; jedoch ist die Beziehung auf solche Sachen zu Begründung obiger Anträge und allgemeinen Beschwerden allerdings zulässig; auch ist, soweit es ohne Verletzung des Rechts der einen oder der andern Partei geschehen kann, besonderen Beschwerden, z. B. wegen außerordentlicher Verzögerung einer Sache, sofort abzuhelfen.

§. 201.

Eine Syndicatsklage gegen das Oberappellationsgericht oder einzelne Mitglieder desselben kann auch bei der Visitations-Commission angebracht werden, in welchem Falle dieselbe mit der Instruction und übrigens ganz in der vorhin im §. 12. bemerkten Maße zu verfahren hat.

§. 202.

Zur Erreichung des im §. 200. bemerkten Zwecks untersucht die Commission den Zustand des Gerichts, und insbesondere das Registraturwesen, in seinem ganzen Umfange, erforscht die vorhandenen Mängel und Geschäftsrückstände und deren Ursachen, vernimmt und prüft die eingebrachten Beschwerden vermittelst Einsicht der Acten, auf welche dieselben sich etwa beziehen, sucht sie entweder durch angemessene Verfügung sofort zu erledigen, oder setzt sie zu weiterer Untersuchung aus, und vernimmt zuletzt die Verbesserungsvorschläge der einzelnen Gerichtsmitglieder, insbesondere in Beziehung auf die gegenwärtige Ordnung.

§. 203.

Ueber alle diese Geschäfte werden genaue Protocolle geführt, und über das Ganze wird ein ausführlicher Bericht an die vereinten Höfe erstattet.

§. 204.

§. 204.

Die Ausrichtungen der Commission und ihre Verfügungen werden den betheiligten Parteien auf deren Verlangen in Auszügen aus den aufgenommenen Protocollen mitgetheilt.

Schlußbestimmung.

Ergänzung dieser Ordnung.

§. 205.

Diese Ordnung und insbesondere der Proceß in der Oberappellationsinstanz sind aus der Analogie der processualischen Vorschriften der vereinten Länder, wo diese übereinstimmen, und in deren Ermangelung, aus den Regeln des gemeinen deutschen Processes zu ergänzen.

A. Eidesformeln.

(Zu §. 33.)

a. Eid des Sportel-Rendanten.

Ich gelobe und schwöre zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ich das mir anvertrauete Amt eines Rechnungsführers bei dem Oberappellationsgerichte mit Treue und Gewissenhaftigkeit verwalten und der mir ertheilten Instruction genau nachkommen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

b. Eid der Canzlisten.

Ich gelobe und schwöre zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß

daß ich das mir anvertrauete Amt eines Canzlisten bei dem Oberappellationsgerichte mit Treue, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit verwalten und der mir ertheilten Instruction genau nachkommen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

c. Eid der Pedellen.

Ich gelobe und schwöre zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ich das mir anvertrauete Amt eines Pedellen bei dem Oberappellationsgerichte mit Treue und Sorgfalt verrichten, und die mir zugefertigten Instructionen genau befolgen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

d. Eid der Boten.

Ich gelobe und schwöre zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ich das mir anvertrauete Amt eines Boten bei dem Oberappellationsgerichte mit Treue und Rechtschaffenheit verrichten, und die mir ertheilte Instruction genau befolgen will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

B. Proceß-Vollmacht.

Ich, der unterzeichnete

beurkunde hierdurch für mich und meine Erben, daß ich meinem, bei dem hochpreislichen Oberappellationsgerichte des Herzogthums Braunschweig und der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe rechtshängigen Processe gegen

den

den Oberappellationsgerichts = Procurator, Herrn zu meinem Procurator bestellt habe. Diesem gemäß bevollmächtige ich denselben, nicht nur meine Rechtsvertheidigung im Allgemeinen ordnungsmäßig zu besorgen, sondern auch jede mir günstige Entscheidung dieser Sache zur Vollziehung zu befördern, die Rechtskraft nachtheiliger Verfügungen aber durch zeitige Einwendung zuständiger Rechtsmittel abzuhalten.

Indem ich dasjenige, welches mein bestellter Herr Anwalt in obbenannter Sache etwa bereits gerichtlich eingebracht haben möchte, hierdurch genehmige, mache ich mich verbindlich, nicht nur seine Rechtsausführungen, sondern auch seine Vorträge über Thatsachen, desgleichen seine Beweis = Forderungen, Uebernahmen oder Antretungen, so wie seine Eides = Zuschiebungen, Zurückschiebungen und Annahmen, als meine eigenen Handlungen anzuerkennen.

Sollte mein gedachter Herr Anwalt durch ordnungsmäßige Besorgung meiner Sache Verpflichtungen auf sich laden, so erkenne ich mich für verbunden, ihn schadlos zu halten, wie nicht weniger zur Entrichtung der ordnungsmäßigen Geldvorschüsse und zur Bezahlung seines Honorars: alles unter Verpfändung meines gesammten Vermögens.

Auf den Fall vorübergehender Verhinderung oder Abgangs meines gedachten Herrn Anwalts, ernenne ich hierdurch zugleich respective zu seinem Substituten und einstweiligen Nachfolger den Herrn Oberappellationsgerichts = Procurator , und zwar in dem ganzen Umfange des obstehenden Inhalts dieser Vollmacht, welche der gedachte Herr Substitut, zum Beweise, daß er diese Substitution übernommen, eigenhändig unterzeichnet hat.

Zu Bekräftigung dieser Proceß = Vollmacht habe ich dieselbe, nachdem

dem solche völlig ausgefüllt war, eigenhändig unterzeichnet und mit meinem gewöhnlichen Petschaft besiegelt.

So geschehen zu

Sportel-Ordnung.

I. Civil-Sachen.

1.	Für Resolutionen oder einfache Communicativ-Decrete	—	Rthlr.	9	gGr.
2.	Präjudicial-Resolutionen, Präjudicial-Bescheide und Citationen	—	"	18	"
3.	Für decreta rejectoria	1	"	12	"
4.	" decreta publ. von jeder Partei	1	"	3	"
5.	" Urtheile von jeder Partei	3	"	—	"
6.	" Requisitionsschreiben, Remissorialien ꝛc. . .	1	"	12	"
	" Mand. de insin., de administ. justitia etc. werden nur Copialien, Insinuationsgebühren und Siegelgebühren bezahlt.				
7.	" Inspection der Acten	1	"	—	"
8.	" Beglaubigungsgebühren, für jeden Bogen .	—	"	2	"
9.	" Insinuationsgebühren für jeden Bescheid von dem Extrahenten	—	"	3	"
	Meilengeld auf eine halbe Meile	—	"	3	"
	" " über eine halbe Meile . . .	—	"	4	"
	" " für eine ganze Meile	—	"	6	"

Nota: Hinsichtlich des Herzogthums Braunschweig verbleibt es bei den in der neuen Sporteltaxe vom 10. Mai 1835 über die Weggebühren getroffenen Bestimmungen.

10.

10. Für das Verpacken der Acten	— Rthlr.	6	gGr.
11. „ Siegel=Gebühren	— „	4	„
12. „ Schreib=Gebühren für jeden Bogen (24 Zeilen auf die Seite)	— „	2	„

II. Criminal=Sachen.

1. Für ein Rescript, worin eine weitere Instruction angeordnet wird	1 „	—	„
2. „ ein Erkenntniß			
a. wenn ein einjähriges Gefängniß oder eine Geldstrafe von 100 Rthlr. oder geringere Strafe erkannt ist	3 „	—	„
b. wenn eine härtere Strafe erkannt ist . .	5 „	—	„
3. „ Remissorialien	1 „	12	„

Bei Criminalsachen werden übrigens die kleinen Gebühren wie in Civilsachen berechnet.

№ LXXI.

Bekanntmachung, den Bundesbeschluß vom 18ten August 1836, wegen Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund und Auslieferung von politischen Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete, betreffend.

In der 16ten Sitzung der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 18ten August d. J. ist

beschlossen:

Artikel 1. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der

der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Artikel 2. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen

der

der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundes-staaten gerichtet seyn, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

und wird dieser Beschluß hiemit nomine Serenissimi zur allgemeinen Nachricht und zur Nachachtung sämmtlicher Behörden und eines Jeden, dem er betrifft, bekannt gemacht.

Detmold den 13ten Septbr. 1836.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LXXII.

Verordnung, die den Posten bei Unglücksfällen zu leistende Hülfe betreffend.

Bei dem allgemeinen Interesse, welches die Postanstalten in Anspruch nehmen, liegt jedem Staatsbürger die Verpflichtung ob, denselben bei sie betreffenden Unglücksfällen, z. B. Umwerfen oder Zerbrechen des Wagens, die erforderliche Hülfe, gegen billige Vergütung, bereitwillig zu leisten. Insbesondere werden aber die Obrigkeiten und Polizei-Behörden es sich angelegen seyn lassen, den Posten in solchen Fällen Schutz und Beistand zu gewähren und ihnen die Mittel zu prompter Weiterbeförderung zu verschaffen, wozu dieselben auch die betreffenden Unterbedienten anzuhalten haben.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll zur allgemeinen Nachachtung

im Intelligenzblatt abgedruckt und den Obrigkeiten zum Anschlag in den an Poststraßen oder in deren Nähe liegenden Orten mitgetheilt werden.

Detmold den 8ten Novbr. 1836.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LXXIII.

Verordnung, das Lumpensammeln betreffend.

Da die Verordnungen vom 18ten Octbr. 1825 und 28sten März 1826, das Lumpensammeln betreffend, keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthalten, von wem und bei welcher Obrigkeit die Verpflichtung der von den Papier-Fabricanten angestellten Lumpensammler befördert werden müsse; so wird darüber nachträglich Folgendes festgesetzt:

1) Die Beförderung der Verpflichtung liegt dem Papier-Fabricanten ob, welcher der Obrigkeit den für den angenommenen Lumpensammler ausgestellten Paß oder Erlaubnißschein zu übersenden hat. Dieser darf demnach dem Lumpensammler, bei 5 Gfl. Strafe, nicht offen behändigt, sondern muß demselben, wenn er ihn der Obrigkeit überbringen soll, in einem versiegelten Schreiben zugestellt werden.

2) Die Verpflichtung muß bei der Obrigkeit des Wohnorts des Lumpensammlers befördert werden, welche nur Einländer und solche Personen als Lumpensammler zu verpflichten hat, die in unbescholtenem Rufe stehen und von welchen nicht zu besorgen ist, daß sie das Gewerbe des Lumpensammelns zum Hausirhandel, Schacher oder zum Collectiren misbrauchen werden. Auch sind bei Anstellung der Lumpensammler ältere und gebrech-

liche

liche Personen, welche ihren Unterhalt auf andere Weise nicht verdienen können, vorzugsweise zu berücksichtigen.

3) Die Obrigkeiten haben die Papier-Fabricanten über die geschehene oder verweigerte Verpflichtung zu benachrichtigen, auch über die verpflichteten Personen ein Register zu führen.

4) Die bis jetzt angestellten Lumpensammler, welche von einer nicht competenten Obrigkeit verpflichtet sind, haben ihre Verpflichtung bei der Obrigkeit ihres Wohnorts innerhalb drei Monaten nachzuholen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihr Paß ungültig wird und sie als unbefugte Lumpensammler in Strafe zu nehmen und die von ihnen gesammelten Lumpen zu confisciren sind. Die Papier-Fabricanten werden dieselben auf diese Vorschrift aufmerksam machen.

Die Obrigkeiten haben auf die Befolgung dieser Verordnung, welche durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden soll, zu halten, und die Unterbedienten zur Achtsamkeit auf unbefugte Lumpensammler anzuweisen.

Detmold den 8ten Novbr. 1836.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LXXIV.

№ LXXIV.

Circulare, das Loosen und die Einstellung der Militairpflichtigen pro 1837, imgleichen die Paß-Ertheilung an dieselben betreffend.

Für das Jahr 1837 ist in Beziehung auf die rubricirten Gegenstände und früheren Vorschriften Nachstehendes zu beachten:

1) Die im Jahre 1817 Gebornen männlichen Geschlechts und Diejenigen, deren bisherige Uebergehung nicht weiter begründet ist, sind binnen 4 Wochen zum Loosen heranzuziehen und haben die Obrigkeiten die darüber aufzustellenden Loosungs-Listen spätestens vor Ablauf des nächsten Monats Februar einzureichen.

2) Eingezogenen Berichten zufolge hat bei Anwendung des §. 6. des Conscriptions-Gesetzes vom 2ten Juli 1811 bisher ein gleichförmiges Verfahren nicht statt gefunden. Es wird daher ausdrücklich bemerkt, daß zwar jeder Familie gestattet ist, einen zum Studiren ausgewählten Sohn zur Zeit des Eintritts seiner Conscriptions-Pflichtigkeit zu benennen und durch gesetzmäßige Erledigung der Erfordernisse von der Militairpflicht, mithin auch vom Loosen, zu befreien; daß aber diejenigen Söhne, welche der Aufforderung zum Loosen ohne jene Reclamation folgten, oder loosen musten, weil jene Reclamation nicht gesetzlich begründet werden konnte, der Studien halber keinen weitern Anspruch auf Befreiung von der Militairpflicht haben.

3) Zur Einrangirung unter der Reserve-Compagnie und zur Ableistung des Soldaten-Eides werden 233 Mann von der im vorigen Jahre (1836) conscribirten jungen Mannschaft erfordert, welche verhältniß-

nißmäßig auf die verschiedenen Districte repartirt und dem Militairgerichte von den Obrigkeiten auf dessen Requisition in der ihm vorgeschriebenen Zahl zu stellen sind.

4) Einrangirte Soldaten sind mit ihren Paß-Gesuchen lediglich an das Militairgericht zu verweisen, welches zu deren Ertheilung für das Ausland allein ermächtigt ist und Folgendes zu beachten hat:

a) Ueber den Bereich der in der allgemeinen Cartell-Convention begriffenen Staaten hinaus dürfen keine Pässe ertheilt werden.

b) Diese sind nur für das laufende Jahr auf Ordre und gegen Erlaubniß-Scheine der Compagnie-Chefs abzugeben, erfordern aber keine Caution.

c) Diejenigen Soldaten, welche zur Einübung in den nächsten Monaten herangezogen und zu dem Ende von den Compagnien einbeordert werden, können erst nach ihrer Wiederbeurlaubung Pässe erhalten.

d) Soldaten, welche im activen Garnison-Dienst stehen, erhalten ohne besondere Ermächtigung des Garnisons-Commandanten keine Pässe in das Ausland.

e) An Stellvertreter dürfen keine Pässe abgegeben werden, bevor nicht die Vertretenen eingewilligt haben, oder anderweit zureichende Sicherheit gestellt ist.

f) Die Compagnie-Chefs haben über die Orte, wohin sich ihre Leute begeben, eine genaue Liste zu führen, damit die etwa nöthig werdenden Einbeorderungen sie nicht verfehlen. Uebersdem müssen diejenigen Militairs, welche Pässe erhalten, angewiesen

gewiesen werden, etwaige Orts=Veränderungen ihrem Compagnie=Chef ungesäumt anzuzeigen.

g) Diejenigen Soldaten, welche sich nicht über 2 Stunden über die Landes=Gränze hinaus entfernen, bedürfen zwar keines Passes, sind aber verpflichtet, den Commandanten der Compagnien vorherige Anzeige davon zu machen.

5) Allen sonstigen militairpflichtigen Personen können Pässe von den Obrigkeiten ertheilt werden; doch sind jene zur Rückkehr spätestens mit Ablauf des Jahrs zu verpflichten und genaue Paß=Register darüber zu führen.

6) Contraventionen gegen die vorstehenden und in den Pässen etwa besonders ausgedrückten Bestimmungen sind den Gesetzen gemäß zu bestrafen und hat das Militairgericht darüber vorkommenden Falls in hergebrachter Art an die Regierung zu berichten.

7) Schließlich ist von den Obrigkeiten der Conscribirten, dem Militairgerichte und der Untersuchungs=Commission dafür zu sorgen, daß die einstweilen Zurückgestellten nach abgelaufener Frist weiter untersucht und im Fall der Tauglichkeit gegen die für sie Einrangirten ausgetauscht werden.

Detmold den 3ten Januar 1837.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LXXV.

№ LXXV.

Verordnung, die Freifuhren für den antretenden Prediger betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg rc. rc.

Da den reformirten Gemeinden des Landes die Verpflichtung obliegt, einem antretenden Prediger die zum Transport von Personen und Sachen erforderlichen Fuhren unentgeldlich zu stellen, die Natural-Dienstleistung jedoch schon öfters die Quelle von Uneinigkeiten geworden ist; so haben Wir Uns hierdurch zu verordnen bewogen gefunden, daß hinführo, der Regel nach, statt der Freifuhren den antretenden Predigern zwei Drittel der Transportkosten aus dem Kirchenärar zu vergüten seyen. Da nämlich nach der bisherigen Observanz den Predigern die Bewirthung der Fuhrleute oblag und ihnen auch sonst aus dieser Transportweise manche Ungelegenheiten entsprangen; so haben sie in diesem Betracht ein Drittel der Transportkosten billig aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Der freie Transport beschränkt sich jedoch auf das Inland und können die aus dem Auslande vocirten Prediger keinen rechtlichen Anspruch darauf begründen.

Nach erfolgtem Dienstantritt hat der Prediger die Transportkosten, einschließlich des Chausséegeldes, zu liquidiren, die Rechnungen darüber den Kirchendechen zur Anerkennung vorzulegen und sodann, nach Abzug von einem Drittel, die Vergütung aus der Kirchencasse zu gewärtigen.

Es bildet zwar hiernach die Geldvergütung inskünftige die Regel,

indessen bleibt es den Gemeinden, vorausgesetzt, daß die Gemeindeglieder unter sich vollkommen darüber einig sind, freigestellt, die Fuhren in der bisherigen Art zu leisten, wovon jedoch der betreffende Prediger spätestens sechs Wochen vor dem Antritts-Termine zu benachrichtigen ist, und findet in solchem Falle blos die Vergütung des Chausséegeldes aus dem Kirchenärar statt.

Gegeben Detmold den 4ten April 1837.

(L. S.) Leopold Fürst zur Lippe.

№ LXXVI.

Erinnerung an die Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung natürlicher Blattern.

Da sich die natürlichen Blattern immer noch bald in diesem bald in jenem Orte des hiesigen Landes zeigen und die fortschleichende Ansteckung vorzugsweise in der mitunter vorkommenden Verheimlichung der Blattern ihren Grund haben soll; so wird daran erinnert, daß nach der Verordnung vom 26sten Februar 1822 §. 16 ad 1. ꝛc. jeder, welchen Geschlechts, Alters oder Standes er auch sey, verpflichtet ist, den ihm bekannt gewordenen Ausbruch der natürlichen Blattern der Obrigkeit anzuzeigen. Vorzüglich ist dieses aber die Pflicht der Unterbedienten, welche von den Obrigkeiten erneuert an die Vorschriften der Impf-Verordnungen, insbesondere des oben angeführten §. 16, zu erinnern und anzuweisen sind, die Bewohner ihrer Districte bei Gelegenheit thunlichst damit bekannt zu machen.

Contra-

Contraventionen sind von den Obrigkeiten unverzüglich zu bestrafen, wie solches im §. 17. der angezogenen Verordnung vorgeschrieben ist, und werden die Physiker und Impfärzte ernstlich angewiesen, in den ihnen von den Obrigkeiten stets anzuzeigenden oder ihnen zunächst bekannt werdenden Fällen eines Blattern-Ausbruchs die gesetzlich verordnete Impfung in dem angesteckten Orte und dessen Umgebung möglichst zu beeilen.

Detmold den 11ten April 1837.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LXXVII.

Verordnung, das Verbot der Annahme von ¼ und ½ Kronthaler bei den Cassen betreffend.

Da die zu Frankfurt am Main häufig circulirenden Viertel- und halben Kronthaler dort außer Cours gesetzt sind und deshalb deren Einführung in hiesiges Land zu besorgen ist; so wird deren Annahme bei den hiesigen Cassen gänzlich untersagt, und haben die Special-Rendanten die etwa in ihren Cassen vorräthigen Stücke dieser Münzsorten im Laufe nächster Woche an die General-Cassen einzusenden.

Detmold den 25sten April 1837.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LXXVIII.

№ LXXVIII.

Verordnung, den Hausirhandel betreffend.

Da bei der Regierung über mißbräuchliche Ausdehnung des Hausirhandels der Schutzjuden und unbefugte Ausübung dieses Handels durch fremde und einheimische Commercianten mehrfache Beschwerden eingegangen sind und der Hausirhandel ohne polizeiliche Einschränkung und Controle sowohl zur Beeinträchtigung der ansässigen Kaufleute, als zur Belästigung des Publicums und zu Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gereicht; so wird zur Abstellung dieser Nachtheile hiemit nomine Serenissimi Folgendes verordnet:

1) Der Hausirhandel bleibt in der Regel, sowohl für In- als Ausländer, verboten, mit nachstehenden Ausnahmen:

2) Den einländischen Schutzjuden wird das Hausiren mit Schnitt- und kurzen Waaren auch ferner gestattet, jedoch nur für ihre Person und Einen Gehülfen, welcher ein Sohn oder Knecht sein kann und müssen dieselben sich, beim Hausiren außerhalb ihres Wohnorts, mit einem Legitimationsschein ihrer Obrigkeit versehen, welcher auch den Namen des Gehülfen und das Signalement desselben und des Schutzjuden selbst enthalten muß und jedesmal auf Ein Jahr, gegen eine Ausfertigungs-Gebühr von 6 mgr., auszustellen ist. Beide, der Schutzjude und dessen Gehülfe, dürfen den Hausirhandel nur am nämlichen Orte betreiben und haben sich zuvor bei dem Orts-Unterbedienten und an dem Amtssitze bei dem Justizbeamten unter Vorzeigung des Legitimationsscheins zu melden.

An Sonn- und Festtagen bleibt auch den Schutzjuden jede Art von Hausirhandel gänzlich untersagt.

3) Außer-

3) Außerdem darf auf dem Lande nur Hausirhandel treiben, wer eine Concession Fürstlicher Cammer, von welcher solche Concessionen jedoch bisher nur über wenige, dem Landmann unentbehrliche, oder zum Verkauf durch Umträger besonders geeignete Artikel, als irdenes und steinernes Geräthe, hölzerne Uhren, Siebe und dergl. ertheilt wurden, erwirkt hat; und wird Fürstliche Cammer künftig die von ihr ausgehenden Hausir-Concessionen, mit Ausnahme derer über den Handel mit Töpferwaaren, welche die Aemter in ihrem Auftrage und zwar nur an Einländer ertheilen, zur Nachricht für die Amtsbehörden durch das Intelligenzblatt bekannt machen.

4) In den Städten bleibt es den Magisträten gestattet, in den dazu geeigneten Fällen Hausirscheine auf einen oder mehrere Tage zu ertheilen, diese dürfen jedoch nur an solche Ausländer ausgegeben werden, welche sich als unverdächtig und als rechtliche, mit angemessenem Waarenvorrath oder guten Zeugnissen versehene, Handelsleute bei der Polizeibehörde ausweisen, worüber diese, wenn sie die Hausirscheine nicht selbst ausfertigt, denselben eine an die damit beauftragte Magistratsperson abzuliefernde Bescheinigung auszustellen hat.

Von den Polizeibehörden ist streng darauf zu halten, daß nur so legitimirten Individuen Hausirscheine ertheilt werden.

5) Auch die, die Märkte beziehenden, Handelsleute müssen sich bei der Polizeibehörde ausweisen und, bevor sie hausiren, mit einem Legitimationsschein derselben versehen; übrigens erleidet durch diese Verordnung der bisherige Marktverkehr und insbesondere die herkömmliche Handels- und Hausirfreiheit vor und nach den Märkten keine Aenderung.

6) Das Herumtragen von Eiern, Butter, Federvieh, Gemüse,

Obst

Obst und ähnlichen Victualien, jedoch nicht mit Gebackwerk, zum Verkauf bleibt den Landbewohnern auch ferner ohne Hausir- oder Concessionsschein gestattet, insofern nicht etwa einzuführende Wochenmärkte in den Städten polizeiliche Einschränkungen nöthig machen.

7) Auch dürfen einländische Gewerbtreibende ihre eignen Fabricate sowohl auf dem Lande, als in den Städten, insofern in letzteren die noch zur Zeit bestehenden Zunfteinrichtungen nicht entgegen stehen, selbst feil bieten, dieselben haben sich aber außerhalb ihres Amts- oder Stadtbezirks mit einer Bescheinigung ihrer Obrigkeit zu versehen, welche diese ihnen nur dann zu ertheilen hat, wenn dabei hinsichtlich ihrer persönlichen Qualification kein Bedenken und nicht zu besorgen ist, daß sie das Hausiren zum Vorwand des Vagabondirens und Bettelns benutzen.

8) Den Hausirern bleibt zwar der Eintritt in die Wohnhäuser gestattet, die innern Thüren dürfen sie aber ohne Erlaubniß der Bewohner nicht öffnen und in die Gemächer nicht unaufgefordert eintreten und müssen sie sich auf die Bescheidung, daß man ihrer Waare nicht bedürfe, sofort und ohne diese aufzudringen, aus dem Hause entfernen.

9) Kaufleute, welche für eigne oder fremde Rechnung mit Waaren-Mustern oder Proben oder auch ohne diese umherreisen, um sich Bestellungen zu verschaffen, dürfen diese nur bei Kaufleuten und Fabricanten, nicht aber bei andern Bewohnern der Städte und des Landes suchen; nur den Weinhändlern wird das Reisen in bisheriger Art vorerst noch gestattet, dieselben dürfen sich aber nicht mit dem Verkauf sonstiger Waaren befassen.

10) Entgegenhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften sind von den Obrigkeiten nach Befinden der Umstände mit 1 bis 10 Gfl., oder

oder im Fall des Unvermögens mit eben so viel Tagen Gefängniß zu bestrafen und sind bei den Aemtern die Verhandlungen zu den Wrugeacten zu registriren. Von der eingehenden Geldstrafe erhält der Denunciant die Hälfte.

Die Obrigkeiten haben auf die Befolgung dieser Vorschriften zu halten, die Polizeidiener und sonstigen Unterbedienten damit bekannt zu machen und dieselben anzuweisen, auf alle umherziehende Personen genau zu achten und unbefugte Hausirer anzuhalten und an die Obrigkeit abzuliefern.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht, auch den Obrigkeiten zum Anschlag an öffentlichen Orten mitgetheilt werden.

Detmold den 2ten Mai 1837.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LXXIX.

Verordnung, das Verbot des Lotteriespiels betreffend.

Durch die Verordnung vom 24sten Septbr. 1782 ist das Colectiren für auswärtige Lotterien bei 100 Gfl. Strafe und das Einsetzen in dieselben bei 20 Gfl. Strafe verboten; dem Vernehmen nach wird aber dies Verbot, ungeachtet der Erinnerung daran vom 28sten April 1829, noch immer häufig übertreten, weshalb an dasselbe hiemit wiederholt erinnert, und den Obrigkeiten aufgegeben wird, auf Theilnehmer an diesem gemeinschädlichen Spiel und besonders auf die Collecteurs ein wachsames Auge zu haben

und

und die Unterbedienten zur Achtsamkeit darauf anzuweisen; und wird diesen, so wie jedem andern Denuncianten die Hälfte der eingehenden Strafe zugesichert.

Zugleich wird, um dem neuerlich überhand genommen habenden Unfug zu steuern, welchen ausländische Collecteurs mit unverlangter Zusendung von Lotterieloosen an hiesige Unterthanen treiben, hiemit verfügt, daß es jedem frei stehen soll, solche Loose zurückzubehalten und zu cassiren, ohne deßhalb einem Anspruche des Collecteurs auf deren Rückgabe oder Bezahlung ausgesetzt zu seyn, indem überall jede Forderung der Collecteurs aus Lotterieloosen ungültig seyn und keine Klage darauf statt finden soll.

Detmold den 9ten Mai 1837.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LXXX.

Verordnung, die Beförderung von Briefen und Packeten durch Privatboten und Fuhrleute betreffend.

Da die in hiesigem Lande neuerlich sehr vermehrten Postverbindungen eine Beschränkung des bisherigen Botenverkehrs zwischen den mit Postanstalten versehenen Orten gestatten und eine solche Beschränkung zu Gunsten der Posten in Rücksicht auf die Vortheile, welche diese dem Publicum gewähren und die denselben obliegenden Verpflichtungen billig erscheint, so wird zu solchem Zweck hiemit nomine Serenissimi Folgendes verordnet:

1) Von und nach Orten, zwischen welchen eine geregelte Postverbin-

verbindung besteht, soll künftig den Posten die Beförderung von Briefen und, wenn es Fahrposten sind, auch von versiegelten Packeten bis zu zwanzig Pfund Gewicht, mit Ausschluß der Privatboten und Fuhrleute, zustehen.

2) Durch Privatboten d. h. solche Boten, welche sich mit dem Abholen und Ueberbringen fremder Gegenstände für Lohn beschäftigen, oder durch Fuhrleute dürfen auf solchen Routen nur versandt werden:

a. Offene Zettel und unversiegelte Schriften und Bücher, die Bücher und Zeitschriften der Leihebibliotheken und Lesezirkel, auch wenn sie in versiegelten Mappen oder Couverten befördert werden, desgleichen alle unverpackt und alle unversiegelt versandt werdende Waaren und Güter.

b. Versiegelte Packete über 20 Pfund schwer, wobei jedoch eine Zusammenrechnung mehrerer Packete an verschiedene Adressen, auch wenn sie zusammengelegt sind, nicht statt findet.

c. Lebensmittel aller Art, als Früchte, Gebackwerk, Wildpret und anderes Fleisch, Butter, Käse u. s. w.

d. Flüssigkeiten und fette Sachen.

e. Solche Gegenstände, deren Beförderung mit der Post wegen Feuersgefahr, Zerbrechlichkeit oder aus andern Gründen nach dem Postreglement nicht statt findet.

3) Die Beförderung von Briefen und postpflichtigen Packeten durch unbezahlte Gefälligkeit bleibt zwar gestattet, es darf aber keiner zum Zweck einer solchen Besorgung Briefe sammeln.

4) Auch steht jedem frei, seine Briefe und Sachen durch expresse Boten zu versenden, ein solcher Expresser darf aber nicht für Mehrere

gehen und nur die Briefe und Sachen des Absenders, also keine sonstige Briefe und postmäßige Packete besorgen.

5) Die Canzlei = Amts = und sonstigen öffentlichen Boten dürfen sich nicht mit der Bestellung von Privatbriefen und postmäßigen Packeten befassen, in sofern ihnen dies nicht von der Regierung ausdrücklich gestattet ist und sind dieselben mit diesem Verbote, welches sich jedoch selbstredend, gleich den Bestimmungen unter 3. 4., auf die unter 1. genannten in Postverbindung stehenden Orte beschränkt, von ihrer vorgesetzten Behörde bekannt zu machen und auf dessen Befolgung zu verpflichten.

6) Boten oder Fuhrleute, welche unbefugt Briefe oder postpflichtige Packete besorgen, sind das erste Mal mit dem fünffachen Betrag des der Postcasse entzogenen Postgelds, im Wiederholungsfall aber, neben diesem fünffachen Porto, mit einer Geldbuße von drei Goldgulden zu bestrafen, welche bei fernern Wiederholungen auf fünf bis zehn Goldgulden gesteigert werden kann und im Fall des Unvermögens mit eben so viel Tagen Gefängniß abzubüßen ist.

Dieselbe Strafe des fünffachen Portobetrags trifft auch denjenigen, welcher Briefe oder postpflichtige Packete sammelt oder zur Besorgung durch Privatboten und Fuhrleute annimmt und ist derselbe außerdem mit einer Geldbuße von einem bis drei Goldgulden zu belegen, welche in Wiederholungsfällen auf fünf bis zehn Goldgulden zu erhöhen ist.

Die Obrigkeiten haben auf die Befolgung vorstehender Verordnung, welche durch das Intelligenzblatt zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden soll, zu halten, auch solche Privatboten ihres Districts, welche bisher das Botengehen als Gewerbe betrieben haben, mit den Be-

stim-

stimmungen derselben bekannt zu machen und vor deren Uebertretung zu warnen.

Detmold den 4ten Juli 1837.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LXXXI.

Verordnung, die Prüfungen der Medicinalpersonen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Da die Vorschriften der Medicinalordnung vom 23sten Febr. 1789, welche die Prüfungen der Medicinalpersonen betreffen, nicht mehr ganz angemessen sind, um eine, nach dem jetzigen Standpuncte der Heilkunde genügende, Nachweisung über die Qualification der Examinanden zu gewähren: so verordnen Wir, unter Abänderung und Aufhebung der frühern hierauf bezüglichen Bestimmungen, welche in den unten näher bezeichneten §. §. der Medicinalordnung enthalten sind, wie folgt:

Erstes Kapitel.

Prüfung der Doctoren der Arzneiwissenschaft.

(Med. Ord. Abschn. II. Kap. I. §. §. 2. 3. 4. 6. 7.)

§. 1.

Die Zulassung zu den ärztlichen Prüfungen, welche die Qualification zur Ausübung der innern Heilkunst darthun sollen, kann nur dem-

jenigen gestattet werden, welcher den Grad eines **Doctoris medicinae** sich erworben hat, und überdem nachweiset:

a) daß er, mit guten Kenntnissen und Fähigkeiten begabt und dem Zeugniß der Reife versehen, aus der obersten Classe eines in= oder ausländischen Gymnasiums zu den academischen Studien übergegangen ist;

b) daß er mindestens 4 Jahre (8 Semester) die Arzneiwissenschaft unausgesetzt auf Universitäten fleißig studirt, die zu den ärztlichen Studien gehörigen Vorträge sämmtlich besucht, und während dieser Zeit wenigstens 1 Jahr lang clinische Anstalten benutzt habe;

c) daß er die academischen Prüfungen, welche der Ertheilung der medicinischen Doctorwürde vorhergehen, wohl bestanden habe, und nicht **in absentia** promovirt sey.

§. 2.

Die Prüfung selbst wird unter Leitung der Regierung von den dazu aufzufordernden Medicinalräthen des Landes vollzogen, und besteht in einer schriftlichen, practischen und mündlichen.

a) Behufs der erstern werden dem Candidaten 4 bis 6 Themata aus der theoretischen und practischen Arzneiwissenschaft zugestellt, die er mit beliebiger Benutzung literarischer Hülfsmittel, jedoch allein und ohne fremde Hülfe, binnen 6 Wochen in deutscher Sprache abzufassen und einzusenden hat.

Wenn diese Ausarbeitungen nach dem einzuziehenden schriftlichen Gutachten der Examinatoren genügendes Zeugniß von den Kenntnissen, dem Fleiße und der Bildung des Candidaten geben: so wird zu der weitern Prüfung Termin angesetzt. — Im entgegengesetzten Falle wird derselbe abgewiesen, kann sich jedoch nach Verlauf eines Jahrs und nach zureichender

der Nachweisung: daß er sich während desselben ärztlich weiter ausgebildet habe, wiederum zur Prüfung melden, und neue Themata erhalten. Werden auch die darauf eingehenden Ausarbeitungen für nicht befriedigend erklärt: so ist der Candidat definitiv abzuweisen.

b) Am Tage vor der mündlichen Prüfung soll der Candidat sich einfinden, um einige, aus der theoretischen oder practischen Arzneiwissenschaft entnommene, Fragen schriftlich, aber kurz, auf dem Examinations-Zimmer, ohne Benutzung literarischer Hülfsmittel, aus dem Stegreife zu beantworten. Die Auswahl dieser Fragen bleibt dem Zufall überlassen, indem aus einer größern Anzahl derselben, welche zu diesem Zweck einzeln aufgeschrieben sind, der Candidat selbst deren 3 hervorzieht.

Die Beantwortungen werden folgenden Tages bei Gelegenheit der mündlichen Prüfung den Examinatoren zur Beurtheilung vorgelegt.

c) Die Leitung der practischen Prüfungen am Krankenbette wird dem Medicinalreferenten übertragen, welcher dem Candidaten einige geeignete Krankheitsfälle, die in dem hiesigen Krankenhause oder in den hiesigen öffentlichen Instituten, als dem Strafwerkhause, Zuchthause ꝛc. vorkommen, entweder zur Behandlung zu übergeben, oder der Diagnose wegen vorzustellen hat. Die darüber zu entwerfenden, Krankheitsgeschichten sind nebst dem Berichte des Examinators der Regierung vor der mündlichen Prüfung einzureichen, um während derselben den Medicinalräthen zur weitern Begründung des Urtheils über die Qualification des Examinanden vorgelegt zu werden.

d) Die mündliche (Schluß-) Prüfung geschieht unter dem Vorsitze eines dazu committirten Mitgliedes der Regierung und haben die Medicinalräthe dem Candidaten geeignete Fragen aus den verschiedenen

Zwei-

Zweigen der Arzneiwissenschaft vorzulegen, und sich mit demselben prüfend zu unterreden. Das, von dem Secretario Regiminis über den Gang und Gegenstand der Prüfung im Allgemeinen aufzunehmende, Protocoll soll schließlich das Urtheil der Examinatoren über das mündliche Examen sowohl, als über das Ergebniß der sämmtlichen angestellten Prüfungen enthalten und daraus hervorgehen: ob und in welcher Art der Candidat bestanden, oder ob er abzuweisen sey. Können sich die Examinatoren nicht zu einem gemeinsamen Urtheile vereinigen: so haben sie jeder besonders ihr Votum abzugeben. Hierauf ist der Candidat, nach geschehenem Vortrage in der Regierung, zu bescheiden und erhält einen Prüfungsschein, wenn er bestanden ist, welcher jedoch in Gemäßheit des §. 5. Kap. 1. Abschn. II. der Medicinalordnung die Erlaubniß zur ärztlichen Praxis noch nicht in sich schließt.

§. 3.

Wenn ein promovirter Arzt seine Prüfung auf die Chirurgie und Geburtshülfe ausgedehnt zu sehen, und seine Befähigung zur Ausübung dieser Zweige der Heilkunst nachzuweisen wünscht: so muß er darthun, daß er sich bereits auch practisch darin ausgebildet habe, sey es als Practicant in Cliniken, Hospitälern, Gebärhäusern oder auf andere Weise, und sodann sich einer besondern Prüfung, nach vollendetem ärztlichen Examen, unterziehen.

Diese Prüfung zerfällt in eine schriftliche, practische und mündliche, gleich der medicinischen (§. 2), welcher sie in der Form ganz gleich, und von der sie nur durch den Gegenstand abweichend seyn soll.

Es bleibt der Regierung indeß vorbehalten, zu dieser Prüfung außer

außer den Medicinalräthen, noch einen practischen Wundarzt oder Geburtshelfer zuzuziehen.

Zweites Kapitel.

Physicats-Prüfung

(Med. Ordn. Abschn. II. Kap. III. §. §. 2. 3. 4.)

Die Zulassung zu dem Physicats-Examen wird vorzugsweise denjenigen Aerzten gestattet, welche außer der ärztlichen auch die chirurgische und geburtshülfliche Prüfung bestanden und bereits selbständig die gesammte Heilkunst ausgeübt haben.

Was die Prüfung selbst betrifft: so theilt sie sich in eine schriftliche und mündliche. Zum Zweck der erstern soll der Candidat 3 Themata aus dem Gebiete der Staatsarzneikunde bearbeiten, und damit wie ad §. 2. a. verfahren werden.

Die mündliche (Schluß-) Prüfung ist der ad §. 2. d. Kap. I. näher bezeichneten analog anzustellen; doch bleibt es der Regierung vorbehalten, wenn sie sich bereits im Besitze hinreichender Beweise von den Kenntnissen und Fähigkeiten des Candidaten befindet, diesem das mündliche Examen zu erlassen.

Drittes Kapitel.

Prüfung der Wundärzte.

(Med. Ord. Abschn. II. Kap. VI. §. §. 7. 8. Kap. VIII. Kap. IX. §. §. 2. 4. 5.)

§. 1.

Das Examen der Wundärzte zweiter Classe soll, wie bisher, den Physikern überlassen werden. Med. Ord. Abschn. II. Kap. VI. §. §. 1 — 6.

§. 2.

§. 2.

Wer zum Examen eines Wundarztes erster Classe (Medicinalchirurgus) Zulassung begehrt, muß nachweisen:

a) daß er die nöthigen Schulkenntnisse sich erworben, ein Gymnasium bis zur zweiten Classe besucht, oder sich durch Privat-Unterricht jene angeeignet habe.

b) Daß er eine Universität oder eine medicinisch-chirurgische Academie 3 Jahre lang (6 Semester) besucht, die zu dem Fache gehörigen Vorträge benutzt, und auch während jener Zeit 1 Jahr lang clinische Anstalten frequentirt habe. — Sollte derselbe indeß mit reiferer Vorbildung zu jenen Bildungsanstalten abgegangen seyn: so kann ihm nach Befinden ein Jahr an den academischen Studien erlassen werden.

§. 3.

Die Prüfung selbst wird von den Medicinalräthen vollzogen, denen jedoch nach Befinden noch ein practischer Wundarzt oder Geburtshelfer beigegeben werden kann.

Sie zerfällt, gleich der ärztlichen Prüfung, (Kap. I. §. 2.) in eine schriftliche, practische und mündliche, und wird, wie daselbst angegeben, damit verfahren.

Die erstere besteht in Bearbeitung von 6 geeigneten Aufgaben aus dem Gebiete der theoretischen und practischen Arznei- und Wundarzneikunde und Extemporalien.

Die practische soll, wenn sich Gelegenheit dazu findet, in der kunstgerechten Section eines Leichnams und in Behandlung geeigneter Krankheitsfälle unter Aufsicht des in Detmold wohnenden Examinators bestehen.

Die

Die mündliche (Schluß-) Prüfung ist wie Kap. I. §. 2. d. angegeben, einzurichten und auf die Gegenstände, welche die Med. Ord. Kap. IX. §. 4. bezeichnet, auszudehnen.

§. 4.

Es ist nicht erforderlich, daß sich die chirurgische Prüfung auf die Geburtshülfe erstrecke, wohl aber muß dieselbe sich auf die gesammte Chirurgie ausbreiten, und nicht auf einzelne Operationen beschränkt werden. Die Bestimmungen Abschn. II. Kap. VI. §. 7. und §. 8. der Med. Ord. werden hiermit aufgehoben und kann den daselbst bezeichneten fremden und herumreisenden s. g. Operateurs die beschränkte Erlaubniß zur Ausübung einzelner chirurgischer Operationen künftighin nicht mehr ertheilt werden.

Es bedarf keiner besondern Prüfung mehr, wenn einem Medicinalchirurgus ein Amtschirurgicat übertragen werden soll.

Viertes Kapitel.

Prüfung der Apotheker.

(Med. Ord. Abschn. II. Kap. XIV. §. §. 2. 3. 4. 5.)

§. 1.

Der Unterschied zwischen Haupt- und kleinern Apotheken wird hiermit im hiesigen Lande aufgehoben und findet daher kein verschiedenes Examen der künftigen Besitzer oder Verwalter derselben statt.

§. 2.

Wer künftig eine Apotheke übernehmen, und zwar dieselbe selbst verwalten, oder durch Andere verwalten lassen will, muß die pharmaceutische Prüfung bestanden haben.

Eine Ausnahme hievon kann nur in dem Fall gestattet werden, wo

wo der Besitz einer Officin der Witwe eines Apothekers oder dessen minorennen Kindern zufällt, und die temporäre Verwaltung derselben durch einen beeidigten Provisor von der Regierung nachgelassen wird.

§. 3.

Vor Zulassung zum pharmaceutischen Examen ist erforderlich:

a) daß der Candidat einen Taufschein beibringe.

b) Daß er sich über seine genossene Schulbildung gehörig ausweise, die zweite Classe eines Gymnasiums oder eine höhere Realschule frequentirt, oder durch Privat-Unterricht die nöthigen Schulkenntnisse erworben habe;

c) daß er genügende Zeugnisse seiner Lehre beibringe und 3 Jahre als Gehülfe in einer Officin conditionirt, auch

d) zu seiner höhern theoretischen Ausbildung mindestens 1 Jahr lang eine Universität, Academie oder ein pharmaceutisches Institut besucht habe.

§. 4.

Die Prüfung selbst, welche unter Zuziehung und besonderer Mitwirkung des, für die pharmaceutischen Angelegenheiten angestellten, Medicinalraths vollzogen wird, besteht in einer schriftlichen, practischen und mündlichen.

Die erstere soll analog der, für die Aerzte Kap. 1. §. 2 a. vorgeschriebenen, eingerichtet werden.

Die practische Prüfung soll der Candidat im Laboratorium und unter Aufsicht des pharmaceutischen Medicinalraths vollführen. Sie besteht in chemisch-pharmaceutischen Arbeiten, Analysen, Präparationen, practischer Receptirkunst und Bearbeitung von Extemporalien.

Der

Der Examinator hat sämmtliche Arbeiten nebst ausführlichem Berichte und Gutachten der Regierung einzusenden, worauf unter dessen Zuziehung von den Medicinalräthen die mündliche (Schluß=) Prüfung in gleicher Weise, wie bei dem ärztlichen Examen, vollzogen wird.

Fünftes Kapitel.

Prüfung der Thierärzte.

§. 1.

Wer künftig um Concession zur Ausübung der gesammten Thierarzneikunst nachsucht und als wissenschaftlich gebildeter Thierarzt angestellt zu werden wünscht, muß sich einer Prüfung unterwerfen und dazu durch die Nachweisung qualificiren:

a) daß er die erforderlichen Schulkenntnisse durch den Besuch eines Gymnasiums oder Privat=Unterricht sich erworben, und

b) eine Veterinärschule oder eine Universität 3 Jahre lang frequentirt habe. Sollte jedoch der Candidat mit einer reiferen Vorbereitung zu diesen höhern Bildungsanstalten abgegangen seyn: so kann die Regierung einen kürzern Besuch derselben für genügend erklären.

§. 2.

Die Prüfungs=Commission soll aus dem Medicinalreferenten (oder einem der übrigen Medicinalräthe) dem hiesigen Stallmeister und Oberthierarzte (oder 2 andern practischen Thierärzten) zusammengesetzt werden, und ist von derselben unter Leitung der Regierung die Prüfung zu vollziehen.

§. 3.

Das Examen zerfällt in ein schriftliches, practisches und mündliches.

Rücksichtlich des erstern soll in gleicher Weise, wie bei dem ärztlichen (Kap. I. §. 2. a.) angegeben ist, verfahren werden.

Das practische Examen hat der Oberthierarzt, oder dessen Substitut, zu leiten, welcher gelegentlich dem Candidaten verschiedene Krankheitsfälle zur Diagnose vorzustellen, oder zur Behandlung zu übergeben, die darüber auszuarbeitenden Krankheitsgeschichten einzureichen, wie auch angemessene Prüfungen in der practischen Anatomie anzustellen und über deren Ergebniß zu berichten hat.

§. 4.

Mit der mündlichen (Schluß-) Prüfung, der Ertheilung oder Verweigerung eines Prüfungs- und Concessions-Scheins soll in gleicher Art, wie es rücksichtlich der Aerzte (Kap. I. §. 2. d.) bestimmt ist, verfahren werden.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 18ten Juli 1837.

(L. S.) Leopold Fürst zur Lippe.

№ LXXXII.

Verordnung, die von hiesigen Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen betreffend.

Da mehrmals der Fall vorgekommen ist, daß hiesige Unterthanen, welchen es an den hier gesetzlichen Requisiten zur Verheirathung fehlte, im Auslande ohne Genehmigung ihrer hiesigen Obrigkeit mit Aus-

län-

länderinnen zur Ehe geschritten sind und dann, mit ihren Familien in hiesiges Land zurückkehrend, in ihren heimathlichen Communen haben aufgenommen werden müssen; so wird, um die hiesigen Communen gegen die Belästigung durch solche Familien sicher zu stellen, hiemit nomine Serenissimi verordnet, daß solche ohne Genehmigung der hiesigen Obrigkeit im Auslande eingegangene Ehen hier nicht anerkannt und zwar die im hiesigen Unterthanen-Verbande stehenden Männer, nicht aber deren Frauen und Kinder hier im Lande aufgenommen, oder, wären sie in dasselbe eingedrungen, in das Ausland zurückgebracht werden sollen, in so fern nicht etwa zu deren Aufnahme in dazu geeigneten Fällen die besondere Genehmigung der Regierung erwirkt worden ist.

Auch mit Inländerinnen dürfen hiesige Unterthanen im Auslande ohne Genehmigung ihrer hiesigen Obrigkeit die Ehe nicht eingehen, widrigenfalls sie bei der Rückkehr in hiesiges Land keinerlei Unterstützung, vielmehr ernstliche Bestrafung zu gewärtigen haben.

Die Obrigkeiten, welche die Genehmigung zu den im Auslande zu schließenden Ehen nur auf Nachweisung der gesetzlichen Requisite zu ertheilen haben, werden dafür sorgen, daß diese Verfügung in ihren Districten allgemein bekannt werde; und soll dieselbe auch durch das Intelligenzblatt zur allgemeinen Nachachtung publicirt werden.

Detmold den 18ten Juli 1837.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LXXXIII.

№ LXXXIII.

Publications=Patent, das Statut für die ritterschaftliche Corporation betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachstehendem von der auf dem letzten Landtage versammelten Ritterschaft beantragten und Uns zur Genehmigung vorgelegten

Statut

für die ritterschaftliche Corporation des Fürstenthums Lippe

§. 1.

Die sämmtlichen sowohl adlichen als bürgerlichen Besitzer landtagsfähiger Güter, sofern sie sich durch die Aufschwörung nach §. 9. der Verfassungs=Urkunde qualificirt haben, bilden die ritterschaftliche Corporation oder die Ritterschaft des Fürstenthums Lippe, welche aus ihrer Mitte die Abgeordneten der ritterschaftlichen Curie der Landstände deputirt.

§. 2.

Der Besitzer eines landtagsfähigen Guts, welcher in die Ritterschaft aufgenommen zu werden wünscht, wendet sich an den zeitigen Ausschuß=Deputirten, unter Beifügung der seine Befähigung, in Gemäßheit des §. 8. und 9. der Verfassungs=Urkunde, nachweisenden Documente. Der Ausschuß=Deputirte theilt diese den im Lande anwesenden Mitgliedern der Ritterschaft, mittelst Circulars und unter Beifügung seines Gutachtens, zur Beschlußnahme über die Qualification des Aufzunehmenden mit. Den erfolgten Beschluß reicht der Ausschuß=Deputirte, nebst den

Le=

Legitimations=Papieren, der Regierung ein, welche, im Falle weder sie noch die Ritterschaft gegen die Qualification etwas zu erinnern findet, Sr. Durchlaucht dem Fürsten den Antrag zur höchsten Genehmigung vorlegt und, wenn diese erfolgt ist, einen Termin zur Aufschwörung ansetzt. In demselben leistet der Aufzunehmende in Gegenwart des Ausschuß=Deputirten und noch eines andern Mitgliedes der Ritterschaft den bisher bei der Aufschwörung der Mitglieder der Ritterschaft üblich gewesenen Eid.

§. 3.

Findet die Ritterschaft bei der Aufnahme Bedenken, so tritt der Ausschuß=Deputirte deshalb mit der Regierung in Communication und, im Fall die beiderseitigen Ansichten nicht überein stimmen sollten, wird die höchste Entscheidung durch die Regierung herbeigeführt. Dasselbe findet statt, wenn die Regierung Bedenken bei einem von der Ritterschaft unterstützten Antrage findet und dieselben durch die statt gefundenen Mittheilungen nicht beseitigt worden sind.

§. 4.

Der Austritt aus der ritterschaftlichen Corporation erfolgt, wenn ein Mitglied entweder aufhört, ein landtagsfähiges Gut im hiesigen Fürstenthum zu besitzen, oder wenn dasselbe die nach §. 9. der Verfassungs=Urkunde erforderlichen persönlichen Eigenschaften verloren hat. In einem solchen Falle setzt die Regierung die Ritterschaft durch den Ausschuß=Deputirten davon in Kenntniß und erfordert deren Gutachten, so wie es der Ritterschaft auch frei steht, der Regierung von der Nothwendigkeit des Ausscheidens eines ihrer Mitglieder Anzeige zu machen. Im Falle einer Meinungs=Verschiedenheit tritt auch hier das im vorigen §. beschriebene Verfahren ein.

§. 5.

Ein jeder in die ritterschaftliche Corporation, auf die im §. 2. bestimmte Art, aufgenommene Ritterguts = Besitzer ist dadurch als Landtags = Abgeordneter in der ritterschaftlichen Curie qualificirt, sobald er mit einer vom ritterschaftlichen Ausschuß = Deputirten unterzeichneten und vom Landsyndicus contrasignirten Vollmacht am Landtage erscheint.

§. 6.

In den Versammlungen der ritterschaftlichen Corporation führt der ritterschaftliche Ausschuß = Deputirte den Vorsitz und der Landsyndicus, auf Verlangen, das Protocoll. Der Ausschuß = Deputirte schlägt, unter Bemerkung des Gegenstandes der Verhandlungen, den Termin der Versammlung, mittelst Circulars, vor.

§. 7.

Die Geschäfte der ritterschaftlichen Corporation betreffen, außer der Abordnung und Bevollmächtigung der zu ihrer Vertretung auf dem Landtage bestimmten Abgeordneten, sämmtliche auf die Corporations = Verhältnisse Bezug habenden Gegenstände.

In eiligen Fällen, und wo sonst der Gegenstand der Verhandlung es zuläßt, kann ein Beschluß durch schriftliche Vota auf ein Circular des ritterschaftlichen Ausschuß = Deputirten gefaßt werden. Sonst aber findet für den Betrieb der verschiedenen Geschäfte der Corporation nachfolgendes Verfahren statt:

§. 8.

Was die Bestimmung der Abgeordneten betrifft, welche die adlichen sowohl als bürgerlichen Besitzer landtagsfähiger Güter aus ihrer Mitte deputiren; so werden die adlichen und bürgerlichen Ritterguts = Besitzer die

von

von ihnen abzuordnenden sieben Mitglieder durch Stimmen=Mehrheit ernennen.

§. 9.

Da die Wahl des ständischen Contutors im eintretenden Falle, und eben so auch die des Landsyndicus, nach den §§. 4. und 26. der Verfassungs=Urkunde auf dem Landtage geschieht; so concurriren, der Natur der Sache nach, dabei nur die derzeit fungirenden ritterschaftlichen Landtags=Abgeordneten; die Wahl des ritterschaftlichen Beisitzers am Generalhofgerichte aber geschieht in einer Versammlung der gesammten ritterschaftlichen Corporation durch Stimmen=Mehrheit und wird die erfolgte Wahl dem Landesherrn zur Bestätigung vorgelegt, welche, wenn die Qualification des Erwählten gehörig nachgewiesen worden, nicht verweigert werden wird. Ueberhaupt werden alle Angelegenheiten der Corporation, in der Regel, in der Plenar=Versammlung derselben verhandelt.

§. 10.

Die Corporations=Bedürfnisse der Ritterschaft werden, wie bisher, durch die Rittersteuer beschafft. Da jedoch das alte ritterschaftliche Cataster, durch die im Laufe der Zeit mit den besteuerten Gütern eingetretenen Veränderungen, die Eigenschaft einer gerechten Grundlage zu einer gleichmäßigen Vertheilung der Last verloren hat; so wird die Aufnahme eines neuen richtigen Catasters vorbehalten, und soll zu dessen Errichtung, unter Mitwirkung der Regierung, in möglichst kurzer Frist geschritten werden.

§. 11.

Die Repartition der Beiträge zur ritterschaftlichen Casse wird von dem Rendanten derselben, unter Leitung des Ausschuß=Deputirten, nach

dem Beschlusse der im §. 12. näher bestimmten Versammlung und nach Maaßgabe des Catasters, bewirkt. Etwaige Prägravations- oder sonstige über die Führung des ritterschaftlichen Cassenwesens entstehende Beschwerden werden von der im §. 12. bestimmten Versammlung entschieden, ohne daß deshalb ein processualisches Verfahren statt findet, jedoch bleibt der Recurs an die Regierung vorbehalten. Derartige Beschwerden können jedoch nie die vorläufige Einzahlung der ausgeschriebenen Beiträge aufhalten. Letztere ist der Vorstand der Corporation befugt, im Fall der Säumniß, durch Einlegung des ritterschaftlichen Boten, dem täglich 12 Mgr. Executionsgebühren zustehen, beitreiben zu lassen. Wenn, nachdem die Einlegung 3 Tage gedauert hat, die Einzahlung nicht erfolgt; so ist das competente Gericht von dem Rendanten wegen distractionsordnungsmäßiger Beitreibung des Rückstandes anzugehen.

§. 12.

Alle auf die Erhebung der Beiträge und auf das Cassen- und Rechnungswesen der Corporation Bezug habenden Angelegenheiten werden in besonders dazu anzuordnenden Versammlungen verhandelt. Denselben treten zwei Abgeordnete der Besitzer der nicht landtagsfähigen, aber in das ritterschaftliche Cataster eingetragenen, Güter und sonstiger Besitzungen, so lange als ihre Verpflichtung, zur Rittersteuer beizutragen, nicht aufgehoben worden, hinzu. Ein Verzeichniß dieser Güter und Besitzungen ist diesem Statute angehängt.

§. 13.

Die Besitzer dieser Güter werden zur Wahl der gedachten Abgeordneten auf 6 Jahr von dem ritterschaftlichen Ausschuß-Deputirten berufen.

rufen. Die Nichterscheinenden sind hierbei unbedingt an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

§. 14.

Zum Wirkungskreise der nach der Bestimmung des §. 12. gebildeten Versammlung gehört die Festsetzung des Etats der ritterschaftlichen Casse, welcher von 6 zu 6 Jahren aufgestellt wird, die Ausschreibung etwa erforderlich werdender außeretatsmäßiger Beiträge, die Genehmigung nicht etatsmäßiger Ausgaben, die Prüfung etwaiger Prägravations-Beschwerden, die Wahl des mit der Abnahme der Rechnungen beauftragten Ausschusses und die des ritterschaftlichen Rendanten, so wie alles, was auf dessen Instruction und Cautionsleistung Bezug hat.

§. 15.

Alle Anweisungen auf die ritterschaftliche Casse geschehen durch den ritterschaftlichen Ausschuß-Deputirten.

§. 16.

Die Rechnungen der ritterschaftlichen Casse werden jährlich durch einen Ausschuß abgenommen, der aus dem jedesmaligen ritterschaftlichen Ausschuß-Deputirten und zweien von der nach der Bestimmung des §. 12. gebildeten Versammlung gewählten Abgeordneten besteht. Die abgenommenen Rechnungen werden der nach §. 12. gebildeten Versammlung zur Kenntnißnahme vorgelegt und steht deren Einsicht der Regierung, auf Erfordern, offen.

§. 17.

Abänderungen dieses zur höchsten Landesherrlichen Bestätigung vorzulegenden Statuts können nur auf vorgängigen Beschluß des Pleni der ritterschaftlichen Corporation, zu welcher, wenn eine solche Abänderung

 auf

auf das Beitragsverhältniß und auf das Cassen- und Rechnungswesen Einfluß hat, auch die Abgeordneten der in den §§. 12 und 13. erwähnten rittersteuerpflichtigen Gutsbesitzer zuzuziehen sind, beantragt werden und treten erst durch die hinzugekommene höchstlandesherrliche Bestätigung in Kraft.

ertheilen Wir hiedurch die Landesherrliche Bestätigung und wollen, daß demselben nachgelebt werde.

Detmold den 17. October 1837.

(L. S.) **Leopold** Fürst zur Lippe.

Verzeichniß

der nicht Landtagsfähigen aber in die ritterschaftliche Matrikel aufgenommenen Güter und Besitzungen.

Dahlhausen.

Schackenburg.

Braunenbrucher Zehnten.

Niederntalle.

Lemgo, Heldmannscher Hof wegen Groten Lehne.

Blomberg, Böhmers Hof.

Brake, Colbrunnsche Hof.

Lutherische Kirche in Detmold wegen der von Borgschen Güter.

Rotensiek.

Horn, Goskers Hof.

Lemgo, Krudops, jetzt Wippermanns Hof.

Schwa-

Schwalenberg, v. Mengersensche (Sieghard'sche) Güter.
Brake, Wasserbachs Hof.
v. Kettlersche Gefälle.
Lemgo, v. Redenscher Hof.
v. Wendtsche Senioratsgefälle.
v. Nagelsche Gefälle.
Entrup.
Mayische Güter zu Brüntrup.
Leese.
Gevekothen Lehne.
Detmold, Runnenbergs Hof.
 = = Sterzenbachs Hof.
 = = Austermanns Hof.
Lüdenhausen, Schwarzmeiers Hof.
Kluckhof.
Die Kluckhöfer kleinen Stätten.
Pottenhausen.
Kohlstädt, Nagels Hof.
Eckendorf.
Obernhausen.
Oesterholz, Girken Hof.
Brachtsche Güter zu Oerlinghausen.
Brokschmidt.
Lüdenhausen, Krügers, jetzt Lindemanns Hof.
Steinhof in Lieme.
Oerlinghausen, Wistinghausenscher Hof.

Hum=

Humfeld, Korbachs Gut.
Stift zu Lemgo.
Marienfeld'sche Güter und Gefälle.

№ LXXXIV.

Circulare, die Gebühren beim Brantewein-Export betreffend.

In der Verordnung vom 22sten Mai 1822 §. 17. S. 98. des 7ten Bandes der Landes-Verordnungen und in der Circular-Verfügung vom 14ten April 1823 S. 144. des 7ten Bandes der Landes-Verordnungen sind zwar die Gebühren von Erlaubniß-Scheinen zum Brantewein-Brennen, zu Veränderungen von Brenngeschirren und für Abgangs-Atteste wegen Stillstandes der Blase bestimmt; nicht aber für die bei der Exportation des Branteweins vorkommenden Bemühungen.

Die Obrigkeiten haben daher von jetzt an bei Exportationen:

1) für die Versiegelung der Gefäße am Spund- und Zapfloche stückweise 3 mgr.,

2) für die Scheine §. 20. der Verordnung vom 29sten December 1812 — 3 mgr. und

3) für den begleitenden Unterbedienten für die Stunde 6 mgr., vom Exportanten bezahlen zu lassen und

ad 1.,

ad 1., für den Beamten, ad 2., für die Sporteln-Casse, ad 3., für die Unterbedienten zu berechnen.

Detmold den 7ten Novbr. 1837.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LXXXV.

Bekanntmachung Fürstlicher Polizei-Commission, die Einführung von Wochenmärkten in Detmold betreffend.

Auf mehrfach geäußerte Wünsche, daß die in älteren Zeiten in hiesiger Residenz bestandenen aber wieder eingegangenen Wochen-Märkte von Neuem eingerichtet werden mögten, hat Hochfürstliche Regierung die Genehmigung dazu und zu der hierneben abgedruckten Markt-Ordnung ertheilt.

Das Publicum wird hiervon mit der weiteren Benachrichtigung in Kenntniß gesetzt, daß der erste Wochenmarkt am Sonnabend den 30. k. M. abgehalten und dann, wie in der Markt-Ordnung vorgeschrieben, damit fortgefahren werden wird.

Käufer und Verkäufer werden demnach eingeladen, das neue Institut durch fleißige Benutzung zu unterstützen und in seinem Bestande zu sichern.

Detmold den 29sten November 1837.

Fürstlich Lippische Polizei-Commission.

Wo-

Wochen-Markts-Ordnung
für die Residenzstadt Detmold.

Da mittelst Bekanntmachung vom heutigen Tage die Abhaltung von Wochen-Märkten in hiesiger Residenz angeordnet worden; so ist dabei Folgendes zu beachten:

§. 1.

Zu Wochen-Markts-Tagen werden vorerst der Dienstag, Donnerstag und Sonnabend jeder Woche, und fällt auf einen dieser Tage ein Fest-Tag, der vorhergehende Tag bestimmt.

§. 2.

Die für den Wochen-Markt gehörigen Gegenstände müssen auf dem Markt-Platze und auf den Sitzen am Rathhause feil geboten werden. Andere Plätze zu nehmen, ist bei angemessener Strafe untersagt, und soll, insofern die vorhandenen nicht zureichen, für mehrere Sitze gesorgt werden.

§. 3.

Die für den Wochen-Markt gehörigen Gegenstände bestehen im Allgemeinen in rohen vaterländischen Producten, wie sie in Haushaltungen zum Bedarf der Küche, des Kellers und Bodens erforderlich sind, insbesondere sind Kornfrüchte, Gartenfrüchte, Heu, Stroh, Butter, Eier, Käse, geräucherte Schinken, Speck, Würste, Fische, getrocknetes Obst, Flachs, Holz, Geflügel, Wildprett, u. s. w. darunter begriffen, nicht aber Kram- und solche Waaren, die ausschließlich für die Zunftgenossen und Wirthe gehören, z. B. frisches Fleisch, Getränke, Bäckerwaaren und dergl.

§. 4.

Vom 1. Octbr. bis 1. April nimmt der Wochenmarkt an den §. 1. bestimmten Tagen Morgens 8 Uhr, und vom ersten April bis ersten Octbr. Morgens 7 Uhr, seinen Anfang, und ist das Hausiren mit den für den Wochen-Markt gehörigen Gegenständen an diesen Tagen während der andern 6 Monate bis 10 Uhr Morgens bei willkührlicher Strafe verboten, an andern Tagen, außer den Sonntagen, aber mit frischem Gemüse, frischer Butter, frischem Obste und frischen Fischen, da die Haushaltungen sich täglich damit müssen versehen können, so wie mit Wildprett, erlaubt.

Das Hausiren mit andern als zum Wochenmarkt gehörigen Gegenständen ist nur auf vorschriftsmäßige Hausir-Scheine gestattet.

§. 5.

Das Auf- und Vorkaufen der §. 3. bezeichneten Gegenstände vor den Thoren, auf dem Marktplatze und in den Straßen der Stadt zum Zweck des Wiederverkaufs, ist bei Strafe der Waaren-Confiscation und dem Befinden nach sonstiger Ahndung sowol in Ansehung des Käufers als Verkäufers verboten.

§. 6.

Landbewohner, welche Butter und andere Artikel auf Bestellung an bestimmte Kunden in die Stadt liefern, sind zwar nicht gehalten, damit an den Markttagen zuvörderst auf dem Markte auszustehen, dürfen jedoch an diesen Tagen nicht vor 11 Uhr vom 1. Octbr. bis 1. April und nicht vor 10 Uhr Morgens vom 1. April bis 1. Octbr. zu ihren Kunden gehen.

§. 7.

Verdorbene, unreinliche, der Gesundheit nachtheilige Lebensmittel werden confiscirt und deren Verkäufer angemessen bestraft.

§. 8.

Für die Richtigkeit der Gemäße und Gewichte sind die Verkäufer der nach solchen zu verkaufenden Lebensmittteln verhaftet.

§. 9.

Die Marktbesucher sind von Markt-Abgaben vorerst frei.

§. 10.

Jeder, den es angeht, hat sich nach dieser Markt-Ordnung, deren Veränderung, wo sich eine im Laufe der Zeit nöthig oder nützlich zeigen sollte, vorbehalten bleibt, genau zu richten, und sind die Unterbedienten angewiesen, über deren sorgfältige Beachtung zu wachen und Contraventionen zur sofortigen Untersuchung und Bestrafung zu befördern.

Detmold den 25sten November 1837.

Fürstlich Lippische Polizei-Commission.

№ LXXXVI.

Verordnung, verbotswidrige Pferdezucht betreffend.

Da die in der Verordnung vom 6. October 1835, die Pferdezucht im hiesigen Lande betr., beibehaltene Confiscation nicht approbirter einheimischer und fremder, zum Bedecken von Stuten gebrauchter, Hengste eine nicht verhältnißmäßige, in den meisten Fällen zu harte, Strafe befaßt; so soll dieselbe künftig nicht mehr, dagegen aber sowohl für den Be-

Besitzer des nicht approbirten Hengsts, als für den Besitzer der von demselben bedeckten Stute eine Geldstrafe an die Gestütcasse eintreten, welche für jeden nach Maaßgabe seines oder seiner Knechte Verschuldens, salvo regressu gegen letztere, zu 2 bis 10 Gfl. gohgerichtlich festzusetzen und mit welcher nur derjenige Besitzer des Hengsts oder der Stute ganz zu übersehen ist, welchem selbst und dessen Knechten erweislich durchaus keine Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Vorstehende Verordnung soll durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold den 12ten Decbr. 1837.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ LXXXVII.

Verordnung Fürstlichen Consistorii, die Vorbereitung der Candidaten des Predigtamts betreffend.

Da es allgemein anerkannt ist, daß die Vorbereitung zu einer würdigen und gesegneten Verwaltung des Predigtamts sich nicht auf die Universitäts-Jahre beschränken darf, sondern auch nach denselben mit Ernst und Ausdauer fortgesetzt werden muß; da es überdieß für die geistliche Oberbehörde wichtig ist, sich in genauer Bekanntschaft mit dem weiteren Bildungsgange und der ganzen Lebensführung der künftigen Prediger und Seelsorger der Gemeinden des Landes zu erhalten, so wird in Beziehung darauf Folgendes verordnet.

 §. 1.

§. 1.

Nach dem ersten Examen werden Diejenigen, welche dasselbe zur Zufriedenheit bestanden und sowohl über die von ihnen erworbene wissenschaftliche Tüchtigkeit, als auch über ihre Gabe der Mittheilung und des Vortrags die erforderlichen Beweise abgelegt haben, unter die Aufsicht und Leitung des Consistoriums und speciell unter die des Superintendenten der Classe gestellt, in welcher sie wohnen. Diejenigen, welche sich während ihrer Candidatenjahre im Auslande befinden, sollen zu dem Bereiche der Detmolder Classe gerechnet werden.

§. 2.

Sie sind verpflichtet, jährlich zu Michaelis an den betreffenden Superintendenten, mit welchem sie sich auch außerdem, so weit es Zeit und Umstände erlauben, zu benehmen haben, einen Bericht über ihre Studien, so wie über ihre sonstigen Beschäftigungen und Verhältnisse, mit besonderer Hinweisung auf dasjenige, was von ihnen für ihre practische Fortbildung geschehen ist, abzustatten und denselben spätestens am 3ten Octbr. einzusenden.

§. 3.

Diesem Berichte haben sie eine von ihnen ausgearbeitete Predigt, über einen selbst gewählten Text und eine Abhandlung über ein aufgegebenes Thema beizufügen. Die Aufgaben, von welchen sie unter mehreren eine wählen, sollen ihnen, nach Berathung darüber mit den Superintendenten, vom Consistorio jedes Mal mindestens ein halbes Jahr vor dem bemerkten Einlieferungstermine mitgetheilt werden.

§. 4.

Die Superintendenten haben jährlich über die in ihrem resp.

Spren-

Sprengel wohnenden Candidaten und die von denselben gelieferten, mit einzusendenden Arbeiten binnen 4 Wochen nach Empfange derselben an das Consistorium zu berichten, worauf Letzteres Jenen rescribirt.

§. 5.

Wenn 2 Jahre nach dem ersten Examen verflossen sind, und hinreichende Beweise fortschreitender Tüchtigkeit vorliegen, so können sich die Candidaten zum zweiten Examen bei dem Consistorio melden. Es ist ihnen jedoch auch verstattet, längere Zeit darüber vergehen zu lassen, nur daß ihnen weiterhin, ohne dasselbe wohl bestanden zu haben, die Ordination nicht bewilligt wird.

§. 6.

Bei dem zweiten Examen soll im Allgemeinen auf die gemachten Fortschritte in theologischem Wissen, im Besonderen aber auf größere Vertrautheit mit der heil. Schrift, auf Homiletik, Katechetik und die Leistungen in dem einen, wie in dem andern Fache Rücksicht genommen werden.

§. 7.

Diejenigen, welche sich nicht etwa zu entfernt im Auslande aufhalten, sind verpflichtet, jedes Jahr ein Mal, wenn die Aufforderung dazu an sie ergeht, unentgeldlich in hies. Pfarrkirche zu predigen.

§. 8.

Sämmtliche Candidaten bleiben bis zu ihrer definitiven Anstellung als Pfarrer an die bezüglichen Puncte dieser Verordnung gebunden und würden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie durch wiederholte, aus Fahrlässigkeit herrührende Contravenienzen, ihre sonstigen Ansprüche auf Beförderung, welche überdieß keineswegs ausschließlich oder auch nur haupt-

säch-

sächlich auf Anciennetät gegründet werden können, vereitelten. **Consistorium** versieht sich indessen zu ihnen des Besten und hat bei obigen **Bestimmungen** und dem strengen Halten auf dieselben keine andere Absicht, als zur Heranbildung würdiger, geschickter und treuer Arbeiter im Weinberge des Herrn seiner Seits nach Kräften mitzuwirken.

Es soll diese Verordnung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht, allen jetzigen Candidaten des Predigtamts zugesandt, künftig aber denen, die das erste Examen bestanden haben, sofort zur Beachtung übergeben werden.

Detmold den 18. Dec. 1837.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ LXXXVIII.

Verordnung, den Bundes-Beschluß vom 9ten November 1837 wegen Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Demnach in der 31sten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 9ten November d. J., zu dem Zwecke der Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck in den Bundesstaaten, Folgendes beschlossen worden:

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein,

ein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht seyn oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Art. 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in so fern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundes-Beschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern

legern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen, Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werks hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., statt finden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet seyn, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt seyn. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange

sie

sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sey, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

so lassen Wir diesen Bundes-Beschluß hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt machen; und hat es übrigens bei der Verordnung vom 18ten December 1827, wodurch der Nachdruck, so wie das Einführen und Verkaufen nachgedruckter Bücher in dem hiesigen Lande, bei Gefahr der Confiscation und bei Strafe des 20 bis 100fach dem Fiscus zu erlegenden Verkaufspreises derselben, verboten worden, nicht nur sein unabgeändertes Verbleiben, sondern es werden diese Strafbestimmungen auch auf die, in Ansehung der in obigem Bundes-Beschlusse bezeichneten Werke der Kunst statt findenden Contraventionen hiemit ausgedehnt.

Gegeben Detmold den 19ten December 1837.

(L. S.) Leopold Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

№ LXXXIX.

Bekanntmachung, die Conscription und Paß-Ertheilung für 1838 betreffend.

Im Allgemeinen sind die für 1837 im ersten Stück der vorigjährigen Intelligenzblätter in Ansehung des rubricirten Gegenstandes erlassenen Vorschriften auch für dieses Jahr in Anwendung zu bringen und ist insbesondere rücksichtlich des Loosens und Einrangirens der Militairpflichtigen für 1838 zu beachten, was ad 1. und ad 3. jenes Circulars verfügt und wozu nur zu bemerken ist, daß zur Ablieferung an die Reserve-Compagnie und zur Ableistung des Soldaten-Eides 190 Mann aus der Conscription von 1837 auf die verschiedenen Districte des Landes verhältnißmäßig repartirt sind.

In Ansehung einiger, der Regierung bekannt gewordenen, Fälle, in welchen eine verschiedenartige Auslegung und Anwendung der Conscriptions-Gesetze statt zu finden scheint, ist Nachstehendes zu beachten:

1) Nach §. 4. lit. d. des Conscriptions-Gesetzes in Vergleichung mit den §§. 24. 25. der Instruction dazu, sind nur einzige Söhne solcher Eltern oder Großeltern, welche das 60ste Jahr überschritten haben und in jenen ihre Versorger finden, so lange von der Militairpflicht, also auch vom Loosen, ganz frei, als dieses Verhältniß statt findet; wogegen einzige Söhne von Eltern oder Großeltern, die unter 60 Jahren sind und deren Subsistenz von der Unterstützung jener einzigen Söhne abhängt, zwar militairpflichtig sind und mitloosen müssen, vorerst aber zur Reserve notirt resp. dahin versetzt werden, wenn die Unentbehr-

entbehrlichkeit während des bereits angetretenen Militairdienstes eintritt.

2) Nach §. 5. lit. a. sind zwar diejenigen, welche sich zur Zeit, als das Conscriptions-Gesetz erlassen wurde, in auswärtigen regelmäßigen Forst- und Landwirthschaftlichen Instituten oder im Seminar befanden, vom Loosen befreiet; für die demnächst Eingetretenen findet diese Ausnahme aber nicht weiter statt und erstreckt sich eben wenig auf die Besucher von Bau-Academien, polytechnischen und ähnlichen Instituten.

3) Bei §. 4. lit. e. des Conscriptions-Gesetzes und §. 6. lit. e. der Instruction dazu, ist das Wort: ältester, vor Bruder, als nicht passend, zu streichen und wird

4) §. 24. lit. c. der Instruction dahin erklärt, daß die Bestimmung, wonach diejenigen, welche bereits einen durch das Loos getroffenen Bruder unter dem Contingente haben, er lebe oder sey todt u. s. w., vorerst übergangen werden sollen, nur den Sinn hat, daß der verstorbene Bruder, wenn er noch lebte, noch im Dienst seyn, d. h. die fünfjährige Dienstzeit noch nicht zurückgelegt haben würde. Denn nach Ablauf dieses Zeitraums findet obige Befreiung für die Brüder nicht mehr statt.

5) In Ansehung Derjenigen, welche nicht unbedingt militairfrei sind, die zur Reserve notirt oder sonst temporair zurückgestellt werden, sind die nach §. 25. der Instruction vorgeschriebenen Verzeichnisse sorgfältig zu führen und haben die Obrigkeiten dafür zu sorgen, daß die Verzeichneten eintretenden Falls nicht übersehen, sondern resp. zum Loosen und Einrangiren herangezogen werden.

6) In Fällen, wo ein älterer Bruder zum Aufruf kommt, wenn ein jüngerer schon Soldat ist, wird letzterer so lange ausrangirt, bis ersterer ausgedient hat.

7) Wenn ein älterer Bruder freiwillig über seine Dienstjahre hinaus fortdient, erlangt dadurch der jüngere Bruder keinen Anspruch auf Versetzung zur Reserve.

8) Ein jüngerer Bruder, welcher im Anfange des Jahrs zur Einrangirung und dessen älterer Bruder alsdann zur Verabschiedung steht, hat dadurch, daß letztere einige Monate später eintritt, keinen Anspruch auf Versetzung zur Reserve.

9) Zurückgestellte, noch nicht als Soldaten einrangirte, Militairpflichtige erhalten die ihnen etwa erforderlichen Pässe von ihrer Civil-Behörde, jedoch immer nur auf so lange, als sie zurückgestellt worden und jedenfalls nicht über den nächsten Neujahrstag hinaus.

10) Die Behörden werden angewiesen, in den hierher einzusendenden Loosungs-Listen sowol, als in den später dem Militairgerichte einzureichenden Verzeichnissen der einzurangirenden Conscribirten neben dem Wohnorte auch den Geburtsort des Conscribirten aufzuführen.

11) Für Verabladungen der Conscribirten, auch der Zurückgestellten, für Benachrichtigung vom Resultat der Untersuchung, so wie in der Regel überall in Conscriptions-Sachen, sind Sporteln und Gebühren nicht gestattet.

Detmold den 2ten Januar 1838.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XC.

№ XC.

Bekanntmachung Fürstlichen Consistorii, die Gesuche um Unterstützung aus dem General-Armenfond betreffend.

Es wird hiemit den Predigern des Landes aufgegeben, künftig in ihren Gesuchen um Unterstützung aus dem General-Armenfond sowohl die Bedürftigkeit derer, für welche supplicirt wird, gehörig nachzuweisen, als auch im Besondern sich jedesmal über folgende Punkte zu erklären:

1) ob die betreffende Person oder Familie regelmäßig aus den Gemeinde-Armenmitteln unterstützt werde und wieviel dieß betrage? oder ob und in welchem Maße dieß außerordentlicher Weise geschehen könne?

2) Weshalb diese Beisteuer nicht zureiche, und auf anderem Wege, als durch den General-Armenfond keine Aushülfe zu ermitteln sey?

3) Wie hoch sich die Gabe aus Letzterem im mindesten Betrage für den concreten Fall belaufen müsse, um der Noth temporär abzuhelfen?

4) Wer für die angemessene Verwendung der Gabe Sorge tragen werde?

Consistorium erwartet um so gewisser die fortgesetzte Beachtung obiger Bestimmungen, als die fraglichen Gesuche der Prediger, wenn

der

der Zustand des General-Armenfond es überhaupt gestattet, auf dieselben einzugehen, sich nur auf solche Weise Berücksichtigung versprechen dürfen.

Detmold den 15ten Januar 1838.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ XCI.

Bekanntmachung, die Erhöhung der Pensionen aus der weltlichen Wittwen- und Waisencasse betreffend.

Bei dem guten Zustande der weltlichen Wittwen- und Waisencasse ist auf den Antrag der Curatoren eine abermalige Erhöhung der Pensionen beschlossen und deren Betrag vom Anfange dieses Jahrs an festgesetzt worden, wie folgt:

I. Nach der neuen Ordnung:

1ste Classe	. . . . . .	120 Rthl.
2te "	. . . . . .	72 "
3te "	. . . . . .	48 "

II. Nach der alten Ordnung:

1ste Classe	. . . . . .	90 Rthl.
2te "	. . . . . .	54 "
3te "	. . . . . .	36 "

Detmold den 20sten Februar 1838.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XCII.

№ XCII.

Verordnung, die Errichtung einer Hagelassecuranz-Gesellschaft betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg rc. rc.

Nachdem sich eine Gesellschaft von Landwirthen zur gegenseitigen Versicherung ihrer Feld- und Gartenfrüchte gegen Hagelschäden in Unserm Lande gebildet hat: so genehmigen und bestätigen Wir die Uns vorgelegten, hierunter abgedruckten Statuten ihrem ganzen Inhalte nach, befehlen auch allen Obrigkeiten, sich darnach in vorkommenden Fällen zu achten und hegen das Vertrauen zu ihnen, daß sie diese gemeinnützige Anstalt, soviel in ihren Kräften steht, unterstützen und befördern werden.

Zur festern Begründung der Anstalt haben Wir derselben unter den in den Statuten enthaltenen Bedingungen bis auf Weiteres einen jährlichen Zuschuß von 500 Rthlr. aus den Ueberschüssen der Unterstützungscasse bewilligt und soll derselbe zuerst Weihnachten d. J. ausbezahlt werden. In außerordentlichen Fällen, wo die eigenen Mittel der Gesellschaft nicht einmal zur Deckung von zwei Dritteln der Hagelschäden hinreichen würden, haben Unsere contribuablen Unterthanen nach Befinden der Umstände eine weitere angemessene Unterstützung aus der Landrentei- und Landcasse zu gewärtigen. Dahingegen erwarten Wir, daß dieselben die ihnen dargebotene Gelegenheit zur Versicherung ihrer dem Hagelschlag ausgesetzten Feld- und Gartenfrüchte nicht unbenutzt lassen werden, da sie

im

im andern Falle den etwaigen Verlust ihrer Sorglosigkeit beizumessen haben würden.

Zum Director der Anstalt ernennen Wir den Regierungsrath Piderit.

Schließlich befehlen Wir, daß die Statuten nebst dieser Unserer Bestätigungs=Urkunde durch das Intelligenz=Blatt, so wie durch Anschlag an öffentlichen Orten, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

So geschehen Detmold den 20sten März 1838.

(L. S.) Leopold Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

Statuten der Lippischen Hagel=Assecuranz=Gesellschaft.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Lippische Hagel=Assecuranz=Gesellschaft beruhet auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit. Die Mitglieder derselben verpflichten sich, unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen den durch Hagelschlag an ihren Feldfrüchten entstehenden Schaden ganz oder theilweise sich einander zu vergüten.

§. 2. An dem Vereine kann jeder im Umfange des Fürstenthums Lippe wohnende Landwirth Theil nehmen, auch in Ansehung derjenigen Grundstücke, welche außerhalb der Landesgränze belegen sind, wenn sie nur von einer Lippischen Sohlstätte aus bewirthschaftet werden.

§. 3. Die Gesellschaft übernimmt die Versicherung folgender Fruchtarten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen, Linsen, das

das Gemenge mehrerer dieser Fruchtarten, Buchweizen, Hanf, Flachs, Raps- und Rübsamen. Von Gemüsen werden nur die Kohlarten und Hülsenfrüchte zur Versicherung angenommen.

§. 4. Die Gewähr wird übernommen für den Zeitraum vom 15ten März bis zum 15ten October inclusive, so lange die Früchte auf dem Felde sind, sie mögen reif oder unreif, bereits geschnitten seyn, oder noch auf dem Halm stehen.

§. 5. Sie erstreckt sich nur auf den durch Hagelschlag verursachten Schaden. Andere Wetterschäden begründen keinen Anspruch auf Entschädigung. Hat jedoch wirklicher Hagelschlag stattgefunden, so bildet auch der nebenher durch Windschlag oder Regengüsse an den Früchten verursachte Schaden einen Gegenstand der Vergütung.

§. 6. Da die Vereinsglieder sich nur zu einem gewissen Beitrage verpflichten, so kann die Gesellschaft keine unbedingte Garantie übernehmen; sondern es werden die Beitragsgelder und sonst vorhandenen Fonds, in so fern sie zur Deckung sämmtlicher in einem Jahre vorgefallenen Hagelschäden nicht hinreichen, nach Verhältniß des Schadens auf die Interessenten vertheilt.

§. 7. Wer der Gesellschaft beitritt, unterwirft sich allen in diesen Statuten enthaltenen Bedingungen und verpflichtet sich, unter Verpfändung seines Vermögens, die schuldigen Zahlungen prompt zu leisten.

II. Abschnitt.

Organisation der Gesellschaft.

§. 8. Alle Mitglieder der Gesellschaft sind Versicherte und Versicherer

sicherer zugleich; sie nehmen mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten an der Anstalt Theil.

§. 9. Die Gesellschaft wird durch eine gewisse aus ihrer Mitte zu erwählende Anzahl von Vorstehern vertreten. Für jeden Amts- und Stadtbezirk, dessen Theilnahme an der Anstalt vorausgesetzt, wird zur Wahl eines oder nach Befinden der Umstände mehrerer Vorsteher geschritten. Die Namen der Vorsteher und der ihnen angewiesenen Bezirke werden durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht.

§. 10. An der Spitze der Verwaltung steht ein Director, welcher einen Rechnungsführer zur Seite hat. Die Ernennung des Ersteren bleibt hoher Landes-Regierung vorbehalten, der Letztere wird von der Gesellschaft gewählt und hat eine Caution von 500 Rthl. zu bestellen.

§. 11. Aus den Vorstehern wird ein engerer Ausschuß von drei Mitgliedern bestellt, mit welchen der Director in wichtigen oder zweifelhaften Fällen in Berathung zu treten hat, und welchem insbesondere die Revision des Rechnungswesens obliegt.

§. 12. Die Wahl der Vorsteher und der Ausschußmitglieder findet in der alljährlich zu haltenden Generalversammlung jedes Mal auf ein Jahr statt. Der Rechnungsführer wird auf unbestimmte Zeit ernannt, jedoch mit Vorbehalt einer jährigen Kündigung, wenn solche durch Stimmenmehrheit der Vorsteher beschlossen werden sollte.

Jeder Vorsteher hat für den Fall, daß er durch Krankheit oder aus anderen Gründen an der Besorgung der Geschäfte verhindert werden sollte, einen Substituten zu erwählen und bei der Direction zur Anzeige zu bringen.

Sollte im Laufe des Jahres sich die Anstellung eines oder mehrerer

reter Vorsteher nöthig machen, so kann die Direction nach Rücksprache mit dem Ausschusse solche vorläufig anordnen.

III. Abschnitt.

Verfahren bei der Aufnahme.

§. 13. Wer der Gesellschaft beitreten will, reicht den Versicherungs=Antrag, und zwar in doppelter Ausfertigung, bei dem Vorsteher seines Bezirks ein.

§. 14. Der Antrag muß enthalten: eine genaue Angabe der Grundstücke, ihrer Lage, Größe, Bestellung und des muthmaßlichen Werthes der Früchte. Die Größe ist nach Lippischen Scheffeln und kleinen Metzen, 8 auf einen Scheffel anzugeben.

§. 15. Dem Beitretenden ist die Schätzung des wahrscheinlichen Erndte=Ertrags überlassen. Es werden zwar einzelne Getreide=Gattungen zur Versicherung angenommen; aber nicht Theile von einzelnen Gattungen, sondern von einer Fruchtart muß die ganze Aussaat versichert werden.

§. 16. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist eine Versicherungssumme von 100 Rthl. als Minimum angenommen. Diejenigen, welche einen geringern Betrag versichern lassen wollen, müssen sich mit anderen kleinen Landwirthen vereinigen, bis jene Summe erreicht ist.

Größere Landwirthe können zugleich für ihre Leibzüchter, Dienstboten, Kötter und Einlieger die Versicherung übernehmen und haften in diesem Falle für die richtige Zahlung.

§. 17. Gedruckte Formulare zu den Versicherungs=Anträgen

wer=

werden nach dem in der Anlage A. enthaltenen Schema von den Vorstehern unentgeldlich ausgegeben.

§. 18. Die Versicherungen geschehen jedes Mal auf Ein Jahr. Es sind daher die Versicherungs-Anträge jedes Jahr zu erneuern und der Regel nach bis zum 15ten Mai einzureichen. Spätere Anträge sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der Vorsteher des Bezirks zugleich bescheinigt, daß die zu versichernden Früchte noch nicht durch Hagelschlag beschädigt worden seyn. Ist letzteres der Fall, so findet so wenig vor als nach dem 15ten Mai Versicherung statt.

§. 19. Sollte ein Interessent durch die Umstände genöthigt werden, einige Aecker mit anderen Früchten zu bestellen, als von ihm angemeldet worden, so hat er davon dem betreffenden Vorsteher die sofortige Anzeige zu erstatten. Die Versicherungssumme bleibt jedoch unverändert.

§. 20. Die Vorsteher prüfen die Versicherungs-Anträge und tragen sie, wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, in ein nach dem Formular B. von ihnen zu führendes Register ein.

§. 21. Vorausgesetzt, daß die Anmeldungen bis zum 15ten Mai erfolgen, nehmen die Vorsteher die Prämiengelder und Schreibgebühren sofort in Empfang und geben das eine Exemplar des Versicherungs-Antrags quittirt zurück, womit der Versicherungs-Contract seine Verbindlichkeit erhält.

§. 22. Der Vorsteher schließt sein Register mit dem 15ten Mai und sendet dasselbe mit den Duplicaten der Versicherungs-Anträge, so wie mit den erhobenen Geldern, nach Abzug seines Antheils an den Schreibgebühren (§. 65.) spätestens bis zum 1sten Juni an die Direction ein.

§. 23.

§. 23. Hier werden die Versicherungs-Anträge, nachdem sie zuvor in calculo revidirt worden, von dem Director in das Controlebuch, von dem Rechnungsführer aber in das Hauptbuch eingetragen und sodann zu dem Belagbuche registrirt. Die Register selbst gehen attestirt und quittirt an die Vorsteher zurück. Wegen etwaiger Rechnungsfehler muß die nöthige Nachzahlung geleistet, oder das zu viel Gezahlte vergütet werden.

§. 24. Alle nach dem 15ten Mai erfolgenden Versicherungs-Anträge sind, nachdem sie von den Vorstehern des Bezirks gegen Empfangnahme der halben Schreibgebühren attestirt seyn werden, unmittelbar bei der Direction einzureichen, welche sie, wenn sich nichts dabei zu erinnern findet, in das Haupt- und Controlebuch einträgt, und nach geleisteter Zahlung das eine Exemplar attestirt und quittirt zurückgiebt, womit der Versicherungs-Contract perfect wird.

IV. Abschnitt.

Assecuranz-Prämie.

§. 25. Das Minimum der Assecuranz-Prämie ist auf zehn Mariengroschen, das Maximum vorläufig auf dreißig Mariengroschen für jede hundert Thaler des versicherten Werthes festgesetzt.

§. 26. Gleich bei der Anmeldung erlegt jedes Mitglied 10 mgr. vom Hundert praenumerando. Wenn in einem Jahre gar keine oder so geringe Hagelschäden eintreten, daß zur Deckung derselben, so wie der Administrationskosten, die vorschußweise bezahlten Prämiengelder nicht alle erforderlich sind, so wird der verbliebene Bestand in die nächste Jahresrechnung übertragen.

§. 27.

§. 27. Wenn dagegen jener Einsatz und der sonst vorhandene Cassenbestand zur Deckung der Ausgabe nicht hinreicht; so wird im Herbst jeden Jahrs, sobald die Hagelschäden liquidirt und festgestellt seyn werden, ein Nachschuß durch öffentliche Bekanntmachung im Intelligenzblatte ausgeschrieben.

§. 28. Jedes Mitglied muß sofort und spätestens 14 Tage nach der Bekanntmachung die Nachzahlung an den Vorsteher seines Bezirks leisten, und unterwirft sich im anderen Falle der strackſten Executions-Vollstreckung, worauf bei der zuständigen Gerichtsbehörde anzutragen ist.

§. 29. Um die Rechnungsführung zu erleichtern, muß die Hauptversicherungssumme in der Zahl 5 aufgehen, und sind einzelne Thaler unter $2\frac{1}{2}$ wegzulassen, $2\frac{1}{2}$ und darüber aber für volle 5 Rthl. zu rechnen.

§. 30. Behuf der Verwaltungskosten ist an Schreibgebühren von je zehn Thalern der Versicherungssumme ein Pfennig gleich bei der Anmeldung zu entrichten.

V. Abschnitt.

Reservefond.

§. 31. Durch Landesherrliche Gnade wird der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ergangener Zusicherung gemäß aus den Aufkünften der Unterstützungscasse ein jährlicher Zuschuß von 500 Rthlr. zu Theil werden, welcher jedoch zur Bildung eines Reservefonds benutzt und für außerordentliche Fälle aufbewahrt werden soll.

§. 32. Dieser Reservefond darf der höheren Vorschrift gemäß erst dann angegriffen werden, wenn die eigenen Mittel der Gesellschaft,

nachdem

nachdem das Maximum eingezahlt seyn wird, nicht soweit reichen sollten, um zwei Drittel der in dem betreffenden Jahre vorgefallenen Hagelschäden zu decken.

§. 33. Auch in diesem Falle wird der Reservefond nur insoweit verwandt, als zur Completirung der zwei Drittel erforderlich ist.

§. 34. In günstigen Jahren wird die Direction darauf Bedacht nehmen, den Reservefond sowie die Ueberschüsse der Gesellschaft verzinslich auszuleihen; jedoch so, daß dieselben spätestens in Zeit von drei Monaten wieder flüssig gemacht werden können.

§. 35. Sollten wider Verhoffen in einem Jahre so außerordentlich große Hagelschäden eintreten, daß auch nicht einmal $\frac{2}{3}$ derselben vergütet werden könnten: so werden die vorhandenen Fonds, mit Einschluß der Reserve, pro rata auf sämmtliche Beschädigte vertheilt und erlöschen damit alle Entschädigungsansprüche an die Gesellschaft.

§. 36. In solchen außerordentlichen Fällen wird für die contribuablen Unterthanen nach Befinden der Umstände bei hoher Landes-Regierung ein angemessener Zuschuß aus der Landrentei und Contributionscasse beantragt werden, dessen Bewilligung schon vorläufig, in der Voraussetzung der Theilnahme an der Versicherungsanstalt, höchst gnädigst zugesichert worden ist.

VI. Abschnitt.

Ausmittelung und Feststellung der Hagelschäden.

§. 37. Wenn ein Mitglied der Gesellschaft Hagelschlag erleidet, so hat es davon in den ersten 48 Stunden dem Vorsteher seines Bezirks Anzeige zu machen. Wird diese Frist versäumt, so findet kein Anspruch auf Vergütung statt.

§. 38.

§. 38. Der Vorsteher nimmt sofort eine vorläufige Besichtigung vor, erstattet von dem Befunde der Direction alsbaldigen Bericht und bringt zugleich die Zeit zur Vornahme der Taxation in Vorschlag.

§. 39. Der Director ordnet die förmliche Taxation an, bestimmt die Zeit der Vornahme und beauftragt damit nach seinem Gutfinden zwei benachbarte Vorsteher.

Die Taxation geschieht in der Regel, wenn nicht die Nähe der Erndte oder die beabsichtigte Wiederbestellung eine Beschleunigung erfordert, frühestens 8 Tage nach eingetretenem Hagelschaden und spätestens 8 Tage vor der Erndte, nach der Bestimmung der Direction.

§. 40. Die Vorsteher haben gleichmäßig die Interessen der ganzen Gesellschaft, sowie der einzelnen Mitglieder, zu wahren und pflichtmäßig dahin zu sehen, daß in allen Fällen dem wohlthätigen Zwecke der Anstalt entsprochen werde und eine gerechte Entschädigung statt finde.

§. 41. Der Beschädigte hat seinen Versicherungsschein vorzulegen und die verhagelten Aecker genau anzugeben.

§. 42. Bei der Taxation ist zunächst dahin zu sehen, ob wirklicher Hagelschlag statt gefunden habe. Nur dieser und der gleichzeitig durch Windschlag oder Regengüsse an den Früchten angerichtete Schaden ist nach Maßgabe des §. 5. von den Taxatoren zu berücksichtigen.

§. 43. Vor der Abschätzung sind die verhagelten Aecker zu durchgehen und sorgfältig zu untersuchen, um bestimmen zu können, ob der Hagelschlag ein vollständiger sey, oder in welchem Verhältnisse derselbe stattgefunden habe. Bei der in Bruchtheilen anzugebenden Größe des Schadens dient die Zahl 10 als Nenner, so daß demnach zu bestimmen ist,

ob

ob $\frac{9}{10}$, $\frac{8}{10}$, $\frac{7}{10}$ u. s. w. der Erndte verloren gegangen seyn. Geringere Bruchtheile bleiben unberücksichtigt.

§. 44. Wenn eine zur Abschätzung angewiesene Fläche nicht gleichmäßig vom Hagel beschädigt worden, so muß dieselbe in angemessene Abtheilungen gebracht werden.

§. 45. Beträgt der Schaden, welcher auf einem Acker angerichtet worden, unter $\frac{1}{10}$, so findet keine Schadensvergütung statt, und fallen die Kosten der Taxation demjenigen, welcher sie veranlaßt hat, zur Last.

§. 46. Gleich nach vollzogener Abschätzung ist das Taxations=Verzeichniß dem Beschädigten vorzulegen, welcher dasselbe durch seine Unterschrift als richtig anzuerkennen oder auf Retaxation anzutragen hat. Erfolgt dieser Antrag nicht innerhalb 48 Stunden, so behält es bei der vollzogenen Taxation sein unabänderliches Verbleiben. Dem Director bleibt gleichfalls die Befugniß vorbehalten, innerhalb 48 Stunden nach Eingang des Taxationsverzeichnisses auf eine Retaxation anzutragen, und ist der Beschädigte davon sofort in Kenntniß zu setzen.

§. 47. Die Retaxation geschieht unter Leitung der Districtsobrigkeit, welche deshalb anzugehen ist, und zwar in der Art, daß der Beschädigte einen, die Gesellschaft einen zweiten und die Gerichtsbehörde einen dritten Sachverständigen ernennt.

§. 48. Es müssen zu dem Geschäfte unbescholtene, erfahrene und unpartheiische Landwirthe ausgewählt werden. Sollten Einwendungen gegen dieselben vorgebracht werden, so hat die Gerichtsbehörde nach vorgängiger etwa nöthiger summarischer Untersuchung darüber zu erkennen und findet hiergegen keine Berufung statt.

§. 49. Die Taxatoren werden auf die oben in den §. §. 42. 43. und 44. enthaltene Instruction eidlich verpflichtet.

§. 50. Die Taxatoren geben einzeln ihre Schätzung in bestimmten Zahlen zu Protocoll ab und bildet die Durchschnittssumme die unabänderliche Norm.

§. 51. Gegen die also vollzogene Retaxation findet überall keine Berufung weiter statt.

§. 52. Die Kosten der Retaxation fallen dem Beschädigten zur Last, sofern dessen Reclamation gegen die erste Taxation sich als unbegründet ergeben sollte. Im andern Falle hat die Gesellschaft dieselben zu tragen, so wie diese unter allen Umständen die Kosten der ersten Taxation übernimmt.

§. 53. Bei wiederholt eintretender Verhagelung wird der ganze Schaden gewürdigt und hiernach die Vergütung geleistet.

§. 54. Ist die Frucht ganz verhagelt, so erfolgt die ganze statutenmäßige Entschädigung und bleibt dem Verhagelten die anderweitige Bestellung des Ackers unbenommen.

§. 55. Ist aber die Frucht nur theilweise verhagelt, so bleibt sie der Regel nach bis zur Erndtezeit stehen. Sollte der Besitzer jedoch den Acker umzubauen wünschen, so muß er sich den muthmaßlichen durch Taxation zu ermittelnden Zuwachs anrechnen lassen.

Für die zweite Saat leistet die Gesellschaft nur in dem Falle Gewähr, wenn dieselbe von Neuem versichert worden ist.

VII.

VII. Abschnitt.

Aufbringung und Auszahlung der Entschädigungsgelder.

§. 56. Sobald der Schaden abgeschätzt und definitiv festgestellt worden ist, sind die Taxations=Verhandlungen an die Direction einzusenden, und muß die Einsendung innerhalb 8 Tagen nach stattgefundener Taxation erfolgen.

§. 57. Die Direction formirt eine Uebersicht der sämmtlichen im Laufe des Jahrs stattgefundenen Hagelschäden, und berechnet, ob und welcher Nachschuß von den Interessenten zu leisten sey.

§. 58. Dieser wird sofort ausgeschrieben und muß die Zahlung in Zeit von 14 Tagen erfolgen. Mittlerweile ist aber den Beschädigten, soweit nämlich der vorhandene Cassenbestand reicht, gleich nach aufgestellter Berechnung eine Abschlagszahlung zu leisten.

§. 59. Es wird in dieser Hinsicht das Erforderliche durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

VIII. Abschnitt.

Geschäftsverwaltung. Honorare.

§. 60. Die Vorsteher besorgen die Angelegenheiten der Gesellschaft, ein jeder in dem ihm angewiesenen Districte. Sie nehmen insbesondere die Versicherungs=Anträge entgegen, prüfen dieselben, begehren die etwa nöthigen Erläuterungen und verfahren im Uebrigen nach Vorschrift der §. §. 20, 21, 22 und 24.

§. 61. Den Vorstehern bleibt es überlassen, ihre eigenen Früchte beliebig abzuschätzen und die Versicherungssumme einzutragen; jedoch ha-

ben sie den Versicherungs-Antrag in der vorgeschriebenen Form zugleich mit dem Register an die Direction einzusenden.

§. 62. Es liegt ihnen die vorläufige Besichtigung der in ihrem Bezirke vorgefallenen Hagelschäden ob, und haben sie darüber sofort an die Direction zur weiteren Verfügung berichtliche Anzeige zu erstatten; auch den Termin zur Vornahme der Taxation gutachtlich in Vorschlag zu bringen.

§. 63. Ist einer der Vorsteher selbst vom Hagelschaden betroffen, so hat er unter dem in §. 37 angedroheten Präjudize davon in den ersten 48 Stunden der Direction Anzeige zu erstatten, welche einen der benachbarten Vorsteher mit der vorläufigen Revision und Berichtserstattung beauftragt.

§. 64. Die Vorsteher haben sich den Taxations-Geschäften, welche ihnen von der Direction aufgetragen werden möchten, pflichtmäßig zu unterziehen, auch die sonst etwa begehrten gutachtlichen und erläuternden Berichte zu erstatten.

§. 65. Dieselben beziehen als Vergütung für ihre Bemühungen die Hälfte der Schreibgebühren, und außerdem für Localbesichtigungen und Taxationen in ihrem Bezirke für jeden Tag 1 Rthl. aus der Casse. Werden sie außerhalb ihres Bezirks verwendet, so erhalten sie, einschließlich des Transports, eine tägliche Vergütung von 2 Rthl.

§. 66. Die Centralverwaltung ist der Direction übertragen, bestehend aus einem Director und einem Rechnungsführer.

§. 67. Der Director hat die oberste Leitung der Geschäfte, führt den Vorsitz in den Versammlungen, leitet die Wahlen, verfügt auf die eingehenden Berichte und ordnet die nöthigen Taxationen an. Er unter-

zeich-

zeichnet alle Ausfertigungen, ertheilt die erforderlichen Zahlungs-Anweisungen, führt über sämmtliche Einnahme ein genaues Controlebuch, prüft die Rechnungen und schreibt, nach Rücksprache mit dem Ausschuße, die nöthigen Beiträge aus.

§. 68. Der Rechnungsführer hat sämmtliche Versicherungs-Anträge, nachdem solche in calculo von ihm revidirt worden, in das Hauptbuch einzutragen und die Duplicate zu dem Belagbuche zu registriren. Er sorgt für den richtigen Eingang der Prämiengelder, leistet auf Anweisung des Directors die nöthigen Zahlungen und führt über Einnahme und Ausgabe ein Journal, aus welchem er die Hauptrechnung zu formiren und vor Ablauf des Jahrs sammt den Belägen dem Director zur Revision zu überreichen hat.

Dem Rechnungsführer liegen außerdem die Expeditions- und Registratur-Geschäfte ob.

Ueber die Remuneration des Directors und Rechnungsführers, wozu die andere Hälfte der Schreibgebühren zunächst zu verwenden ist, wird auf der ersten im Jahre 1839 abzuhaltenden General-Versammlung nach Maßgabe der alsdann über den Geschäftsumfang gemachten Erfahrung das Nähere bestimmt werden.

§. 69. Der aus der Mitte der Vorsteher zu erwählende Ausschuß steht dem Director berathend zur Seite und ist mit demselben in allen wichtigen und zweifelhaften Fällen zuvor Rücksprache zu nehmen. Insbesondere liegt dem Ausschusse die Rechnungs-Revision ob, so wie denn auch ohne Zustimmung desselben keine Beiträge ausgeschrieben werden dürfen.

Für Reisen, welche die Ausschuß-Mitglieder in den Angelegenheiten

heiten der Gesellschaft zu machen haben, beziehen dieselben täglich eine Gebühr von 2 Rthl. einschließlich des Transports.

§. 70. Alle Jahr, und zwar am 15ten Februar, oder wenn dies ein Sonntag ist, am nächst folgenden Tage, findet eine General-Versammlung statt, an welcher alle Mitglieder Theil nehmen können. Von den Vorstehern wird erwartet, daß sie sich an demselben einfinden werden und erhalten sie eine Vergütung von $1\frac{1}{3}$ Rthl.

Der Ort und die Stunde der Zusammenkunft werden vorher durch das Intelligenzblatt angezeigt werden.

§. 71. In dieser General-Versammlung wird der Director über die Verwaltung Bericht erstatten und unter Vorlage der Rechnung die Ergebnisse zur allgemeinen Kenntniß bringen. Hiernächst werden die nöthigen Wahlen vollzogen.

IX. Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§. 72. Das Institut steht unter der Ober-Aufsicht hoher Landes-Regierung, hochwelcher eine Abschrift der Rechnung alljährlich einzusenden ist. Außerdem soll ein zweckmäßig abgefaßter Extract durch das Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

§. 73. Etwaige Abänderungen dieser Statuten müssen in den General-Versammlungen berathen und durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, treten aber nicht eher in Kraft, als bis sie die höchst Landesherrliche Bestätigung erhalten haben.

§. 74. Alle Zahlungen an und aus der Vereinscasse werden in Preuß. Courant geleistet.

Anl. A.

Anl. A.

Versicherungs=Antrag.

Ich Endesunterschriebener . . . .

. . . .

versichere für das laufende Jahr bei der Lippischen Hagel=Versicherungs=Gesellschaft die hierunter verzeichneten Früchte nach ihrem muthmaßlichen von mir angegebenen Werthe, indem ich mich zugleich allen in den Statuten enthaltenen Bedingungen und Verpflichtungen unterwerfe.

Nr.	Fruchtart	Bezeichnung der Grundstücke.	Größe.		Taxe. pr Scheffelsaat.		Ganzer Werth.	
			S.S.	Mtz.	Rthlr.	mgr.	Rthlr.	mgr.
1.	Rocken	Auf der Hofbrede	10	—	12	–	120	—
2.	desgleichen	Im Breitenfelde	5	6	13	—	74	27
3.	Weitzen	daselbst	8	—	14	—	112	—
4.	Rocken	Am obern Wege	11	4	7	18	86	9
5.	Raufutter	Auf der Langenwand	7	3	7	—	51	22½
6.	Erbsen	Am Kirchwege	5	—	10	—	50	—
7.	Gerste	Auf dem Spitzenkampe	9	2	6	—	55	18
8.	desgleichen	Im Sieke	3	—	8	—	24	—
9.	Hafer	Auf dem Holzkampe	13	4	5	—	67	18
10.	Linsen	Am Brinke	—	4	7	—	3	18
11.	Flachs	Auf dem Hohenfelde	1	4	18	—	27	—
12.	Gemüse	In den beiden Gärten	—	—	—	—	10	—
		Summa	—	—	—	—	682	4½
		Rund	—	—	—	—	680	—

. . . . . den . . . . .

(Unterschrift des Antragstellers)

Angenommen und eingetragen sub Nr.

Prämie 1 Rthl. 32 gr.

Schreibgebühren = 11 gr. 2 Pf.

——————— 2 Rthl. 7 gr. 2 Pf. ddt.

. . . . . den . . . . .

(Unterschrift des Vorstehers)

An=

Anmerkungen:

1) In der Ueberschrift muß der Name und Vorname des Antragstellers, der Stand und Wohnort desselben, so wie die Haus= oder Stätte=Nummer, wenn solche vorhanden, genau angegeben werden.

2) Geschieht die Versicherung zugleich für dritte Personen, so ist dies in der Ueberschrift oder am Schlusse nachrichtlich zu bemerken.

3) Wird die Versicherung nach Ablauf der §. 18 bestimmten Frist unmittelbar bei der Direction beantragt; so fügt der Vorsteher, wenn er nichts zu erinnern findet, blos sein „Gesehen“ bei und quittirt über den Empfang der halben Schreibgebühren.

Anl. B.

Laufende Nummer.	Anmeldung		Namen, Stand und Wohnort der Versicherten	Versicherte Summe	Prämie			Schreibgebühren		
	Monat	Tage		Rthlr.	Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.
1.	März	3.	Gutsbesitzer N. N. zu N. N.	4200	11	24	—	1	34	—
2.	—	5.	Colon N. N. zu N. N.	865	2	14	3	—	14	$2\frac{1}{2}$
3.	—	—	Meier N. N. zu N. N.	2350	6	19	—	1	3	1
4.	April	13.	Conductor N. N. zu N. N.	5600	15	20	—	2	21	2
5.		18.	Bürger N. N. zu N. N.	370	1	1	—	—	6	1
6.	—	23.	Colon N. N. zu N. N.	475	1	11	3	—	7	$5\frac{1}{2}$
7.	—	30.	Colon N. N. zu N. N.	230	—	33	—	—	3	5
8.	—	—	Pächter N. N. zu N. N. u. s. w.	3450	9	21	—	1	21	3
			Summa							

Abgeschlossen . . . . den . . . .

(Unterschrift des Vorstehers)

№ XCIII.

№ XCIII.

Verordnung Fürstlichen Consistorii, das Kirchen= und Armen=Rechnungswesen betreffend.

Zu zweckmäßigerer Führung und Beaufsichtigung des Kirchen= und Armen=Rechnungswesens in den Gemeinden des Landes wird mit gnädigster Genehmigung Serenissimi Folgendes verordnet:

§. 1.

Dem Rechnungsführenden Kirchen= sowohl, als Armen=Dechen ist auf Kosten der resp. Cassen ein in Folio gebundenes, für mehrere Jahre ausreichendes Buch von Schreibpapier zuzustellen, dem das Corpus bonorum des zu administrirenden Fonds vorzusetzen ist, und in welches die verschiedenen Rubriken der Einnahme sowohl, als der Ausgabe der Rechnung zur Ausführung eingetragen werden. In die Rubriken der beständigen Einnahme wird zugleich das Soll=Einkommen eingetragen.

§. 2.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres wird die Rechnung im Buche abgeschlossen und dem betreffenden Prediger zur vorläufigen Revision vorgelegt. Derselbe hat vornehmlich darauf zu sehen, ob das Corpus bonorum richtig und mit Beachtung der etwa vorgekommenen Veränderungen aufgestellt ist; ob die monita von voriger Rechnung erledigt, die Einnahmeposten sämmtlich verzeichnet, die Ausgaben gehörig belegt sind, und ob die Rechnung überhaupt in calculo richtig ist.

§. 3.

Von der auf diese Art berichtigten Rechnung werden drei Reinschriften besorgt, und mit den Belegen (die in einer festen pappenen

Mappe aufzubewahren und gehörig numerirt abzugeben sind) so wie unter Beifügung etwa nöthiger Bemerkungen und Erläuterungen dem Superintendenten der Classe zugestellt.

§. 4.

Die Einsendung der Rechnungen ꝛc. muß binnen zwei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahrs geschehen, bei Vermeidung der in der Kirchenordnung Capitel XXVI. angedroheten Strafe.

§. 5.

Der Superintendent übersendet die Rechnungen nebst Belegen, mit seinen Revisions-Notaten begleitet und von ihm unterschrieben, dem Beamten des Kirchspiels, binnen 8 Tagen nach dem Empfange, zu gleichmäßiger Revision und Unterschrift.

§. 6.

Der Beamte remittirt binnen 8 Tagen sämmtliche Rechnungspapiere, unter Beifügung seiner Bemerkungen dem Classical-Superintendenten, welcher alsdann sofort das eine Exemplar der Rechnung mit den sämmtlichen Revisions-Notaten mittelst Berichtes an das Consistorium zu schließlicher Verfügung einsendet, ein Exemplar für seine Registratur zurückbehält, und das dritte mit den Belegen dem Prediger zur Hinterlegung im Kirchen-Archive zurückstellt.

§. 7.

Die üblichen Gebühren für jede Rechnungsabnahme haben sowohl der Superintendent, als auch der Beamte aus der Kirchencasse gegen Quitung sich bezahlen zu lassen.

§. 8.

Die Kirchen- so wie die Armen-Rechnungen sollen in sämmtlichen

chen Gemeiden von Neujahr zu Neujahr geführt, und wo dieß bisher nicht geschehen ist, sofort auf Ende Dec. 1837 abgeschlossen und eingesandt werden, damit das vorgeschriebene Verfahren überall mit der dießjährigen Rechnung beginne.

§. 9.

Schließlich wird den Superintendenten aufgegeben, diese Verordnung, welche durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden soll, ihrem ganzen Umfange nach zu überwachen, gleich wie von den Predigern die Kirchen- und Armendechen nach derselben zu instruiren sind.

Detmold den 26sten März 1838.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ XCIV.

Verordnung, den Verkauf des Arseniks und die Bereitung des Eisenoxydhydrats, als Gegenmittel gegen die Arsenikvergiftung betreffend.

Da sich bei der Revision der hierländischen Apotheken ergeben hat, daß auf Scheine, welche von Privatpersonen ausgestellt, und von der vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde nicht unterschrieben und legalisirt sind, häufig Arsenik abgegeben worden ist: so wird dies Verfahren hiermit bei nachdrücklicher Strafe verboten, und den Apothekern aufgegeben, nur auf vorschriftsmäßige obrigkeitliche Bescheinigungen Arsenik verabfolgen zu lassen.

Auch wird daran erinnert, daß der Verkauf dieses Giftes nur in den Apotheken geschehen darf, und den Kaufleuten streng untersagt ist.

Da sich das Eisenoxydhydrat als hülfreiches Gegenmittel bei Arsenikvergiftungen bewährt hat: so soll dieses Präparat in den Apotheken des hiesigen Landes stets vorräthig gehalten, und den Physikern eine Vorschrift zur Bereitung desselben zugestellt werden, welche sie den Apothekern ihrer respectiven Physicate mitzutheilen haben.

Detmold den 24sten April 1838.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XCV.

Bekanntmachung Fürstlichen Consistorii, die Urlaubsgesuche der Prediger betreffend.

Den Predigern des Landes wird hiemit eröffnet, daß sie künftig in vorkommenden Fällen ihre Urlaubsgesuche, sofern sich dieselben nur auf eine Abwesenheit von 3 bis 4 Tagen beziehen, an die Classen-Superintendenten zu richten haben. Sollten sie jedoch dringende Veranlassung haben, für längere Zeit und namentlich für einen Sonn- oder Festtag um Urlaub nachzusuchen, so sind sie gehalten, deshalb, wie bisher, bei dem Consistorio einzukommen.

Detmold den 21sten Mai 1838.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ XCVI.

№ XCVI.

Bekanntmachung Fürstlichen Consistorii, die Einführung einer neuen Agende betreffend.

Die vorliegende Agende (Agende für die evangelischen Gemeinden im Fürstenthum Lippe. Lemgo 1838.), deren Herausgabe und Einführung **Serenissimus** auf Antrag des Consistoriums zu genehmigen geruht haben, wird hiemit den Predigern des Landes übergeben, und verordnet, daß dieselbe fortan bei allen kirchlichen Handlungen gebraucht werden soll. Es bleibt übrigens dem Geistlichen die Freiheit unbenommen, bei außerordentlichen Fällen, wo er es für angemessen hält, sich auch anderer Ansprachen und Gebete, so wie auch eigener freien Reden zu bedienen, vorausgesetzt, daß dieselben im Sinne und Geiste der evangelischen Kirche, die in Christo den Grund ihres Glaubens findet, und in der heil. Schrift die einzige Norm desselben erkennt, verfaßt sind. Jedoch soll dieß nur als Ausnahme angesehen werden, und jeder Geistliche gehalten seyn, sich nöthigenfalls wegen solcher Abweichungen von der einmal eingeführten Agende zu rechtfertigen. In allen denjenigen Theilen derselben hingegen, welche von der ganzen Kirche als wesentlich und ihren Grundcharakter bezeichnend anerkannt sind, namentlich den Einsetzungsworten der heil. Taufe und des heil. Abendmahls, dem apostolischen Glaubensbekenntnisse bei der Confirmation und den Einsegnungsformeln bei der Copulation und Ordination kann keine willkührliche Abänderung Statt finden.

Detmold den 2ten July 1838.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ XCVII.

№ XCVII.

Verordnung, den Schulbesuch betreffend.

Die Verordnung vom 23sten September 1783 gestattet zwar im §. 1. allen Eltern, ihre Kinder zu demjenigen Schullehrer zu schicken, zu welchem sie das meiste Vertrauen hegen, ohne deshalb zur Bezahlung des doppelten Schulgeldes verbunden zu seyn; **Nomine Serenissimi** wird jedoch auf den Antrag Fürstl. Consistorii jener §. dahin näher erläutert, daß, um den Schulbesuch gehörig controliren zu können, die freie Wahl nur unter den Schulen des Inlandes gestattet sey. Wenn daher Eltern, mit Umgehung der Districtsschule, ihre bei sich habenden Kinder in eine ausländische Schule schicken wollen; so sind sie gehalten, zuvor die Erlaubniß ihres Predigers dazu einzuholen, widrigenfalls angenommen werden soll, daß die Schule versäumt und die gesetzlich angedrohete Strafe verwirkt sey. Obrigkeiten und Prediger haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Detmold den 10ten Juli 1838.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XCVIII.

Bekanntmachung, die Berufung des Landtages betreffend.

Nachdem **Serenissimus** für nöthig erachtet haben, einen Landtag auszuschreiben und zu dessen Eröffnung, nach Beendigung der vorbereis

bereitenden Geschäfte, Termin auf den 8. k. M. angesetzt worden, auch die Convocations-Schreiben an die Landtags-Abgeordneten erlassen sind; so wird, auf höchsten Befehl, dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Detmold den 17ten Juli 1838.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ XCIX.

Bekanntmachung, die Wahl der Landtags- und Ausschuß-Deputirten, so wie des Landsyndicus betreffend.

Es sind

1) der Rittergutsbesitzer von Stietencron auf Schötmar zum Ausschuß-Deputirten des ersten Standes;
2) der Canzleirath Petri zum Ausschuß-Deputirten des zweiten Standes;
3) der Canzleidirector Ballhorn-Rosen zum Ausschuß-Deputirten des dritten Standes;

und

4) der Hofgerichts-Auditor Rosen zum Landsyndicus,

am gegenwärtigen Landtage erwählt und von Serenissimo höchstlandesherrlich bestätigt.

Detmold den 7ten August 1838.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ C.

№ C.

Verordnung, die Besteuerung der Brantewein-Fabrication nach dem Inhalt der Maischgefäße betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Die anerkannten Vorzüge der Besteuerung der Brantewein-Fabrication nach dem Inhalte der Maisch-Gefäße vor der Besteuerung nach dem Inhalte der Destillir-Geräthe, haben Uns bewogen, jene in den Nachbar-Staaten bereits bestehende Besteuerungsweise auch im hiesigen Lande einzuführen und verordnen Wir darüber, unter Zustimmung Unsrer getreuen Stände, wie folgt.

§. 1.
Steuer-Satz.

Die Steuer von dem aus Getraide, Kartoffeln und andern mehligen Substanzen zu bereitenden Brantewein soll, vom 1. Januar 1839 an, nicht mehr von den Destillir-Apparaten, sondern von dem gesammten Rauminhalte der Bottige, in welchen das zur Erzielung des Branteweins erforderliche Einmaischen und Gähren geschieht, erhoben werden, und wird der Steuer-Satz vorerst auf einen Mgr. Preußisch Cour. von 20 Maaß Bottigraum bestimmt.

§. 2.
Destillir-Anstalten.

Für die Rectification bereits fertigen Branteweins oder die Ver-

setzung

setzung desselben mit Gewürzen oder sonstigen Ingredienzien wird eine Steuer nicht entrichtet.

Den Destillateuren und Liqueur-Fabricanten, welche nicht zugleich Maischbrenner sind, ist jedoch die Haltung von Maisch-Gefäßen bei Vermeidung der Confiscation derselben und einer Strafe von 25 bis 50 Rthln. untersagt. Sie haben bei Etablirung ihrer Betriebs-Anstalt und bei jeder demnächstigen Veränderung der Apparate der Obrigkeit ihres Distrikts Anzeige zu machen, die Vermessung der Apparate vornehmen zu lassen und den jedesmaligen Gebrauch derselben durch eine Declaration, aus welcher die Zeit des Betriebes hervorgeht, vor dessen Beginn anzumelden, auch sind sie der Helm-Ablieferung und sonstigen Steuer-Controlen unterworfen.

§. 3.

Apotheker, Chemiker u. s. w.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auch auf die Apotheker und Chemiker; jedoch sind diese von der Abgabe von Gebrauchs-Declarationen über solche Apparate, welche nicht mehr als 20 Maaß Inhalt haben, befreiet, insofern sie sich ihrer nur zur Ausübung ihrer Kunst bedienen. Ausdehnung dieser Begünstigung auf größere Apparate kann unter besondern Verhältnissen zwar Statt finden, erfordert aber die vorherige Erlaubniß der Regierung.

Verfertigen die genannten Personen aber mittelst ihrer Apparate Brantewein oder Liqueur, so finden auch sämmtliche die Branteweinoder Liqueur-Fabrication betreffenden Bestimmungen auf sie Anwendung.

Der Revision und Beaufsichtigung der Obrigkeiten und Steuer-Aufseher bleiben sie jedenfalls und zu jeder Zeit unterworfen.

§. 4.
Anzeige, Nachweisung und Beschreibung des Brennerei-Betriebes.

Jeder, welcher bisher die Branteweins-Fabrication betrieben hat und solche vom 1. Januar k. J. an fortsetzen will, ist gehalten, spätestens 14 Tage vor diesem Termine eine doppelt ausgefertigte Nachweisung bei der Distrikts-Obrigkeit einzureichen, welche enthält:

1) die Beschreibung der Lage des Gebäudes, in welchem die Branteweins-Fabrication betrieben werden soll, so wie die Angabe der Nummer und des Besitzers desselben.

2) Die Angabe sämmtlicher zu dieser Fabrik gehörigen Maisch- und Vormaisch-Bottige, Hefen- oder Gäst-Gefäße, Kühlschiffe, Vor- oder Maischwärmer, Dampf-Kessel, Blasen, Helme, Sturz-Maschinen, Schlangenröhren und sonstiger Kühlgeräthe, Condensatoren, Rectificatoren und Spiritus-Apparate, Schlempe- oder Spülicht- und auch eingemauerten oder eingesenkten Maisch-, Lutter- und Brantewein-Behälter.

3) Die Angabe des Kannen-Inhalts der von den Obrigkeiten früher bereits vermessenen Apparate.

Diese Nachweisung wird von der Obrigkeit an Ort und Stelle geprüft, wo nöthig von dem Brennerei-Besitzer in beiden Ausfertigungen berichtigt und ihm dann ein Exemplar von der Obrigkeit beglaubigt zurückgegeben, um es bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. an einer zur Einsicht der Officianten geeigneten Stelle in der Brennerei aufzubewahren.

Bei Zurückgabe dieser Nachweisung empfängt jeder Branteweins-

bren-

brenner ein Exemplar dieses Gesetzes, und verfällt derjenige, welcher jene nicht zur bestimmten Zeit einreicht, in eine Ordnungs-Strafe von 10 Rthln.; wer aber von den oben bezeichneten Gefäßen heimlich Gebrauch macht, hat die Strafe der Defraude und eine Geldbuße von 50—100 Rthln. verwirkt.

§. 5.

Declaration der Brenn-Apparate bei sonstigen Personen.

Auch sonstige Personen, welche Destillir- und Brenn-Apparate besitzen oder anfertigen, verändern, ausbessern oder Handel damit treiben, haben ein Verzeichniß derjenigen dieser Geräthe, welche sich bei Publication dieser Verordnung in ihren Händen befinden, mit Angabe der Eigenthümer 14 Tage nach bekannt gemachtem Gesetze bei der Districts-Obrigkeit einzureichen, diese Apparate auch nicht anders als nach zuvoriger, bei gedachter Obrigkeit eingereichter Anzeige, aus welcher der Name und Wohnort des Empfängers hervorgehen muß, verabfolgen zu lassen.

Im Unterlassungs-Falle ist eine Ordnungsstrafe von 10 Rthln. verwirkt.

§. 6.

Anlage, Verlegung, Abschaffung einer Brennerei.

Jeder, der eine Brennerei neu anlegen, eine vorhandene verlegen oder eine solche ganz abschaffen will, ist verpflichtet, der Obrigkeit zuvor schriftliche Anzeige davon zu machen und zwar erstern Falls vor Empfangnahme der Apparate mit Beifügung der §. 4. bemerkten Nachweisung; in den beiden letzten Fällen aber mindestens 3 Tage vor Verlegung der Brennerei oder vor Verabfolgung der Apparate.

Unterlassung dieser Anzeige zieht rücksichtlich der Maisch- und Hefe-Gefäße, Blasen und Helme, sofern davon Gebrauch gemacht seyn sollte, die Strafe der Defraude §. 25. ad 4; sonst aber, so wie auch hinsichtlich der übrigen unter Nr. 2. des §. 4. aufgeführten Gefäße, eine Ordnungsstrafe von 10—40 Rthln. nach sich.

§. 7.

Vermessung. Gegenstände derselben.

Nach eingereichter Nachweisung sind die in den Branteweinbrennereien vorhandenen Maisch- und Hefe-Gefäße, Vor- oder Maischwärmer, Dampfkessel, Branteweinblasen, Helme und sonstigen Apparate und Behälter, deren Raum-Ermittelung zur Sicherung der Steuer oder zur Controle des Brennbetriebs nothwendig gefunden wird, von den Obrigkeiten zu vermessen, es wäre dann, daß wegen der schon vorhandenen früheren Vermessung eine Wiederholung von der Behörde bei einem oder andern Apparate nicht erforderlich gehalten würde.

§. 8.

Wie die Vermessung vorzunehmen sey.

Die Vermessung geschieht in Gegenwart des Besitzers der Apparate durch die Obrigkeit mit geaichtem Gemäße und kaltem Wasser, welches bis zum Ueberlaufen eingefüllt wird.

Für die dabei erforderlichen Hülfsleistungen muß der Besitzer der Apparate unentgeldlich sorgen, imgleichen für waagerechte Stellung der Gefäße, oder wo diese nicht thunlich, für das Abschneiden der hervorragenden Theile so wie dafür, daß die Gefäße leer und trocken sind.

§. 9.

§. 9.

Bezeichnung der Apparate.

Nach geschehener Vermessung wird jedes zur Maisch- und Hefe-Bereitung bestimmte Gefäß mit fortlaufender Nummer und mit dem ausgemittelten Inhalte auf geeignete Weise bezeichnet und mit der Rose gestempelt.

Bei den Branteweinsblasen und Helmen wird deren Kannen-Inhalt und die der Brennerei von der Obrigkeit gegebene Nummer dem obern Rande dieser Apparate eingegraben; bei andern zur Benutzung beim Brennerei-Betriebe bestimmten Gefäßen aber, sofern deren Bezeichnung nothwendig gehalten werden sollte, wie bei den Maisch- und Hefe-Gefäßen verfahren.

§. 10.

Vermessungs-Protocoll.

Ueber die Vermessung und Bezeichnung ist von den Obrigkeiten ein Protocoll aufzunehmen, welches der Besitzer der Apparate mitunterschreibt und wovon derselbe eine Ausfertigung erhält.

Diese bei den Revisionen der controlirenden Officianten auf Verlangen vorzulegende Ausfertigung muß stets zum Vorlegen bereit und wenigstens so unbeschädigt gehalten werden, daß der Inhalt vollständig daraus zu entnehmen ist, und zwar, außer den Kosten der Erneuerung, bei einer Ordnungsstrafe von 1—5 Rthln.

§. 11.

Grundriß.

Auch sind bei den Vermessungen in den Brennereien gleichzeitig zwei übereinstimmende Grundrisse über die Stellung der Maisch-Gefäße anzufer-

anzufertigen und von der Obrigkeit sowohl als dem Branteweinsbrenner zur Anerkennung der Richtigkeit zu unterzeichnen.

Das eine Exemplar erhält der Branteweinsbrenner, welcher verpflichtet ist, solches bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2—10 Rthln.

1) an einer zur Ansicht der Revisoren geeigneten Stelle in der Brennerei aufzubewahren, auch

2) jede Veränderung in der Stellung der Maisch-Gefäße, ehe solche vorgenommen wird, bei der Obrigkeit anzuzeigen, und dem Befinden nach Erlaubniß dazu und Abänderung des Grundrisses zu gewärtigen.

§. 12.

Erhaltung der Bezeichnungen ꝛc.

Die Brennerei-Besitzer sind für die Erhaltung der Bezeichnungen an den Apparaten verantwortlich, auch verpflichtet, bei vorkommenden Verletzungen der Bezeichnungen, oder wenn sie undeutlich werden, der Obrigkeit sofort Anzeige davon zur alsbaldigen Wiederherstellung auf Kosten der Brenner zu machen.

Auch haben letztere für sichere Aufbewahrung derjenigen Visir- und sonstigen Maaße, welche für die in ihrer Brennerei befindlichen Apparate angefertigt und ihnen von den Obrigkeiten anvertrauet sind, Sorge zu tragen.

Wer diesem nicht nachkommt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 2 — 10 Rthln.; wer aber jene Bezeichnungen verfälscht, erleidet außer der sonst etwa noch verwirkten Strafe, auch die §. 49. bestimmte Strafe des Betrugs.

§. 13.

§. 13.

Anschaffung, Veränderung, Veräußerung der Geräthe betreffend.

Bei der §. 6. bestimmten Strafe ist es Branteweinbrennern, Kupferschlägern und andern Personen untersagt, einzelne Gefäße der im §. 4. gedachten Art, sie mögen vermessen seyn oder nicht, ohne vorherige schriftliche Anzeige bei der Distrikts-Obrigkeit und ohne deren schriftliche Erlaubniß an sich zu bringen, zu veräußern, zu verändern, auszubessern, zu zerstören oder solches durch Andere thun zu lassen.

Bei gleicher Strafe ist es vorerst nicht gestattet, Branteweins-Fabrications-Apparate vom Auslande zu beziehen und von dort her einzuführen, es sey denn, daß eine besondere Erlaubniß der Regierung dazu erwirkt wäre.

Wenn an den vorhandenen und vermessenen Geräthen während des declarirten Gebrauchs ein Schaden entsteht, dem unter Fortsetzung des Betriebes abgeholfen werden kann; so ist dennoch Anzeige davon bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 — 10 Rthln. spätestens binnen 24 Stunden nach dem Entstehen des Schadens, bei der Distrikts-Obrigkeit zu machen. Ist durch eine solche Reparatur der cubische Inhalt eines Maisch-Gefäßes vergrößert und dieses ohne Anzeige weiter benutzt; so ist die §. 25. bestimmte Strafe verwirkt.

Vergrößerungen des cubischen Inhalts der Maisch-Gefäße von mehr als 3 Procent des Raum-Inhalts, welche in Folge eines Werfens des Bodens oder der Stäbe dieser Geräthe entstehen, sind vom Branteweinbrenner zur anderweit vorzunehmenden Vermessung sofort bei der Distrikts-Obrigkeit anzuzeigen. Unterlassung dieser Anzeige zieht eine Ordnungsstrafe von 2 — 10 Rthln. nach sich, und ist der sich bei der

Nach-

Nachmessung ergebende größere Inhalt für die letzt verflossenen 3 Betriebs-Monate nachzuzahlen.

In denjenigen der in diesem und im §. 6. erwähnten Fälle, wo das zu confiscirende Geräth nicht mehr vorhanden ist, tritt an die Stelle der Confiscations-Strafe die Erlegung des vollen Werths des Geräths, oder wenn dieser sich nicht mehr ermitteln läßt, eine Geldbuße von 10 bis 50 Rthln.

§. 14.

Messungen und Nachmessungen nebst deren Kosten.

Vermessungen und Nachmessungen, Bezeichnungen und Aufnahmen der Grundrisse, welche bis incl. den 31. December d. J. durch diese Verordnung erforderlich werden, geschehen auf Kosten der Steuer-Casse, wogegen die Kosten späterer derartigen Vornahmen von den Besitzern der zu vermessenden Apparate zu tragen sind.

Wenn aber die Behörde von dem ihr zustehenden Rechte der Nachmessung ex officio Gebrauch macht; so geschieht solche auf Kosten der Casse. Die Gebühr des Beamten für das Geschäft wird allgemein auf 1 Rthl. so wie für jede Stunde Weges auf 12 Mgr., imgleichen für den zu adhibirenden Unterbedienten auf 12. Mgr. incl. des Weges bestimmt.

§. 15.

Betriebs-Declaration.

Keine Brennerei darf vom 1. Januar k. J. an in Betrieb gesetzt werden, wenn nicht der Inhaber mindestens 24 Stunden vor dem Einmaischen, und zwar zwischen 7 und 11 Uhr Vormittags, eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Declaration bei der Distrikts-Obrigkeit in

in doppelter Ausfertigung eingereicht hat, und darf solche weder Rasuren noch durchstrichene Stellen enthalten, wenn sie als gültig angenommen werden soll.

Nach geschehener Prüfung wird diese Declaration von der Obrigkeit unterschrieben dem Producenten, welcher dafür 6 Mgr. zu bezahlen hat, zurückgegeben, um sie bei dem Steuer=Erheber vorzuzeigen und die praenumerando zu entrichtende Steuer darunter quitiren zu lassen.

Diese quitirte Declaration muß vor Beginn des Einmaischens an einer paßlichen Stelle in der Brennerei, am besten hinter einem Glas=Schränkchen, angeheftet und dort während der angezeigten Betriebszeit so aufbewahrt werden, daß sie, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr., unbeschädigt bleibt und den Revisoren der Brennereien sofort sichtbar ist.

Nach Ablauf der declarirten Betriebszeit wird die Declaration bei gleicher Strafe binnen 24 Stunden an die Obrigkeit zurückgeliefert.

§. 16.

Zeitraum der Betriebs=Declaration.

Die Betriebs=Declaration muß mindestens einen fortlaufenden Zeitraum von 8 Tagen umfassen, darf aber auch auf einen ganzen Calender=Monat, jedoch nicht länger, eingerichtet werden.

Erweiterung des Betriebs ist im Laufe der declarirten Betriebszeit einmal gestattet; es ist alsdann jedoch eine neue Declaration für die noch laufende Zeit einzureichen und dabei zu beachten, was §. 15. vorgeschrieben ist.

§. 17.

Abweichungen vom declarirten Betriebe.

Bei dem Betriebe darf von der Declaration nicht abgewichen werden und finden nur Ausnahmen Statt:

1) wenn Maische-Gefäße oder Destillir-Apparate während des Gebrauchs in der Art schadhaft werden, daß diesem nicht sofort abgeholfen werden kann,
2) wenn die Maische ganz oder zum Theil verunglückt,
3) wenn sonstige unvorhergesehene Unfälle eintreten und den Betrieb unterbrechen.

In allen diesen Fällen muß der Vorfall sofort und spätestens binnen 24 Stunden der Obrigkeit zur weitern Untersuchung schriftlich angezeigt, zugleich aber die Veranlassung der Veränderung oder des gänzlichen Aufhörens des Betriebs, sofern Officialen nicht zur Hand sind, durch solche Zeugen constatirt werden, die weder zur Familie des Brennerei-Inhabers gehören, noch im Lohn desselben stehen.

Tritt in Folge des Unfalls nur eine Veränderung in dem declarirten Betriebe ein; so muß zugleich unter Beachtung der Formen §. 15. eine anderweite Declaration; bei gänzlicher Einstellung des Betriebs für den laufenden Calender-Monat aber, das in den Händen des Brenners befindliche Exemplar der Declaration an die Obrigkeit abgeliefert werden.

Wer den in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften zuwider handelt, wird als ein solcher angesehen, der seinen Betrieb ununterbrochen fortgesetzt hat, und verwirkt derselbe überdem wegen Abweichung von der Betriebs-Declaration die für solche Fälle bestimmten Strafen.

§. 18.

§. 18.

Geringster Raum-Inhalt der Maisch-Bottige.

Maisch-Bottige unter 300 Kannen Raum-Inhalt werden in der Regel nicht zugelassen und dürfen dann zum gleichzeitigen Einmaischen nie mehr als zwei Bottige benutzt werden, wenn nicht mehr als 2500 Kannen Maisch-Bottig-Raum erforderlich ist.

Diejenigen Maisch-Gefäße, welche dieser Verordnung nicht entsprechen, müssen bis zum 1. April k. J. darnach eingerichtet oder beseitigt seyn, weil eine Ausnahme alsdann nicht weiter gestattet wird.

§. 19.

Vormaisch-Bottige und Kühlschiffe.

Vormaisch-Bottige und Kühlschiffe dürfen:

1) den Raum-Inhalt des steuerpflichtigen-Maisch-Bottigs in der Regel nicht überschreiten,
2) keine mit Hefe gestellte gährende oder reife Maische enthalten, und
3) nur dann mit Maische gefüllt seyn, wenn der steuerpflichtige Maisch-Bottig-Raum leer ist,

alles bei Strafe der Defraude §. 48. und mit dem Vorbehalte gänzlicher Untersagung jener Gefäße im Fall des Mißbrauchs.

§. 20.

Hefe-Gefäße.

Diejenigen Gefäße, in welchen die künstlichen Gährungs-Mittel, die zum Anstellen der Maische dienen, bereitet werden, bleiben von der Versteuerung ausgeschlossen, sofern ein jedes derselben nicht über ein Zehnttheil des Raums desjenigen Maisch-Bottigs, wozu solches gehört, enthält.

Größere Gefäße dieser Art, ohne Genehmigung der Regierung, oder mehr als ein Hefe-Gefäß für jeden abzutreibenden Maisch-Bottig sind bei Vermeidung der §. 25. bestimmten Strafe untersagt, auch darf bei gleicher Strafe die zu den künstlichen Gährungs-Mitteln erforderliche Maische nur aus dem zur Einmaischung declarirten Bottig genommen werden.

§. 21.

Bereitung der Hefe aus Malz-Extract und zum Verkauf.

Die Bereitung der Hefe aus Malz-Extract, sowie Verfertigung trockner oder flüssiger Hefe zum Verkauf ist nur gestattet, wenn auf besonderes Nachsuchen Erlaubniß dazu ertheilt und dann in den Declarationen das Erforderliche darüber bemerkt ist.

Es bleibt solchen Falls jedoch zu beachten:

1) daß die Hefe aus Malz nur zur Gährung der Maische und nicht zum Abbrennen verwendet werde,

2) daß bei Bereitung der Hefe zum Verkauf nur solche Gefäße genommen werden, welche nicht mehr als den sechsten Theil Raum-Inhalt desjenigen Maisch-Bottigs, wozu sie gehören, enthalten,

3) daß diese Gefäße ihren bestimmten Stand haben und mit der Nummer des oder der Bottige, wozu sie gehören, versehen sind,

4) daß sie nur solange benutzt werden, als die Maisch-Bottige, wozu sie gehören, mit Maische gefüllt sind,

5) daß in den Maisch-Bottigen dasjenige an Maische fehle, was in den Hefe-Gefäßen vorhanden ist.

Nichtbeachtung der Vorschriften ad 1. 2. zieht die Strafe der Defraude §. 25. 48., der ad 3. eine Ordnungsstrafe von 2 — 10 Rthln.,

der

der ad 4. eine Geldstrafe von 5 — 20 Rthlrn. und der ad 5. die Confiscation des Geräthes, woraus die Maische zur Hefebereitung genommen ist, nebst einer Geldstrafe von 5 — 20 Rthln., und im Fall der Steuer-Verkürzung, die Strafe der Defraude nach sich.

Im Wiederholungsfall fällt die Erlaubniß zur Benutzung und Haltung derartiger Gefäße zur Bereitung der zum Verkauf bestimmten Hefe, neben Anwendung vorstehender Strafen, weg.

Werden größere Gefäße erfordert, so muß desfallsige Erlaubniß der Regierung nachgesucht werden, und finden auch in Beziehung auf die gestatteten größeren Gefäße die obigen Bestimmungen Anwendung.

§. 22.

Auf- und Zwischen-Sätze.

Bewegliche Aufsatz-Kränze, Aufsatz-Hölzer oder sonstige Vorrichtungen zur Vergrößerung des Maisch- oder Gährungs-Raums oder zum Aufhalten übergährender Maische, desgleichen bewegliche Zwischensätze zwischen Blase und Helm und auf mehrere Blasen passende Helme sind gänzlich verboten.

Wer sich derselben dennoch bedient, verwirkt nicht nur deren Confiscation und eine Geldbuße von 50 Rthln., sondern auch noch außerdem die Strafe der Defraude, wenn eine Verkürzung der Steuer dadurch veranlaßt ist.

§. 23.

Anfang des Brennerei-Betriebes.

Der Brennerei-Betrieb beginnt mit der Einmaischung, mithin zu der Zeit, wo das Schrot oder sonst zur Branteweins-Fabrication bestimmte Material mit dem Wasser vermischt wird.

Der

Der Gebrauch anderer Flüssigkeiten zur Vermischung ist bei 2—20 Rthln. Strafe untersagt; doch ist zum Stellen und Abkühlen der Maische der Gebrauch kalter Schlempe erlaubt.

§. 24.

Zeit des Einmaischens.

Das Einmaischen darf nur geschehen:

1) an den dazu declarirten Tagen,

2) in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr; in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Sollte im Juni, Juli und August eine frühere Einmaischung gewünscht werden; so bedarf es dazu der Einholung besonderer Erlaubniß.

3) Nur in den in der Brennerei aufgestellten, declarirten und vermessenen Maisch-Gefäßen, auch

4) nur in einer regelmäßigen Reihefolge, so daß das Einmaischen in demjenigen Gefäße wieder begonnen werden muß, dessen Inhalt der vorhergegangenen Destillation zuerst unterzogen wurde.

Machen besondere Umstände ein Anderes nothwendig, so muß Anzeige bei der Obrigkeit geschehen und deren schriftliche Erlaubniß eingeholt werden.

§. 25.

Straf-Bestimmungen.

Die Strafe der Defraude §. 48., eine Geldbuße von 50—100 Rthln. und Confiscation der zum unerlaubten Betriebe benutzten Maisch-Hefe- und Destillir-Apparate tritt ein:

1)

1) wenn gegen die Vorschriften Nr. 1. und 3. des §. 24. gefehlt wird;
2) wenn sich Maische in andern als den zum Betriebe angemeldeten Gefäßen findet; und soll in diesem Fall, ohne Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit der Gefäße, angenommen werden, daß Maische heimlich darin bereitet sey. Sind größere als die declarirten Gefäße benutzt, so wird die Strafe hiernach berechnet;
3) wenn Maische aus dem in der Gährung begriffenen Maischbottig abgeschöpft oder übergährende Maische in andere Gefäße aufgefangen wird; und ist letzteres nur nicht strafbar, wenn die Maische sofort der zum Viehtrank bestimmten Schlempe beigemischt, ersteres nicht, wenn solches behuf der Hefe-Bereitung geschehen ist;
4) wenn Jemand Maisch-Gefäße, die weder angemeldet noch vermessen sind, zur Gewinnung oder Aufbewahrung von Maische benutzt hat. Außerdem soll es in diesem Falle bei Berechnung der Strafe angesehen werden, als sey die Brennerei drei Monate bis zum Tage der entdeckten Contravention mit jenen Gefäßen ununterbrochen betrieben. Dem Denuncianten ist aber der Beweis des längeren, dem Denunciaten des kürzeren Betriebs mit jenen Gefäßen, oder letzterem auch der Beweis des überall nicht Statt gehabten Gebrauchs gestattet; doch tritt auch im letzteren Falle Confiscation der Gefäße und eine Ordnungsstrafe von 20—40 Rthln. ein.

Wer die Entdeckung und Verfolgung der ad 1—4. bezeichneten Contraventionen durch

a. Vernichtung der Gefäße, oder

b.

b. durch Weggießen der Maische oder des daraus erzielten Products, oder

c. durch verweigerte Oeffnung des Raums, worin die Gefäße aufgestellt sind,

zu erschweren sucht, hat jedenfalls neben obigen ad 1—4. gedroheten Strafen, das Maximum der daselbst zu 50—100 Rthln. festgesetzten Geldstrafe zu erlegen.

Contraventionen gegen die Vorschriften Nr. 2. und 4. des §. 24. werden das erste Mal mit einer Ordnungsstrafe von 2 Rthln.; im Wiederholungsfalle von 4—20 Rthl. geahndet.

§. 26.
Betriebs-Frist.

Diejenige Maische, welche in der §. 24. bestimmten Zeit bereitet ist, muß in höchstens 14 Stunden abgebrannt werden; doch können unter besondern Verhältnissen auch 16 Stunden, und bei denjenigen Brennereien, deren Apparate auf einen 24stündigen Betrieb eingerichtet sind, bis Ostern k. J. auch 24 Stunden zugestanden werden. Wird innerhalb dieser Frist kein fertiger Brantewein gewonnen, so sind besondere Tage zum Weinmachen in der Art zu gestatten, daß der aus einer Brenn-Periode gesammelte Lutter oder noch nicht fertige Brantewein an dem, dem letzten Maisch-Brande unmittelbar folgenden Tage zu Brantewein von der beabsichtigten Stärke destillirt werden kann.

Dabei ist jedoch resp. die 14stündige und bis Ostern k. J. 24stündige Brennfrist zu beachten und wird für jede 3 Luttertage nur ein Weintag zugestanden.

§. 27.

§. 27.

Anstellen der Maische und Gährfrist.

Das Anstellen der Maische darf nur innerhalb der zum Einmaischen declarirten Zeit und das Abbrennen derselben nur, nach der in der Betriebs=Declaration vom Brenner anzuzeigenden Wahl, am 3. oder 4. Tage nach der Einmaischung geschehen, und wird der Tag, an welchem das Einmaischen geschieht, als der erste berechnet.

Abweichungen hiervon finden nur nach eingeholter schriftlicher Erlaubniß der Obrigkeit Statt, Alles bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2—10 Rthl. und im Fall der Wiederholung von 4—20 Rthl.

§. 28.

Anfang der Destillation.

Den Anfang des Abbrennens der Maische oder der Destillation bildet derjenige Zeitpunct, wo der Vorwärmer oder die Blase mit Maische gefüllt wird.

§. 29.

Anbrechen der Bottige und Anzünden des Feuers unter der Blase.

Das Anbrechen der Maisch=Bottige zur Füllung des Maischwärmers oder der Blase darf jedoch nicht früher als eine Stunde vor dem Gebrauche des Helms vorgenommen und vor der in der Betriebs=Declaration angegebenen Zeit kein Feuer unter der Blase und dem Maischwärmer angezündet werden. Contraventionen hiergegen werden mit einer Ordnungsstrafe von 2 Rthl. und im Wiederholungsfalle von 4—20 Rthl. belegt.

§ 30.

Anfang der Destillation.

Der Anfangs-Termin der Destillation ist ohne Unterschied der Betriebszeit auf die Stunden von 5—8 Uhr Morgens; wegen vorerst noch Statt findender Helm-Ablieferung aber auf die Stunden von 7—10 Uhr Morgens beschränkt.

Diejenige dieser Stunden, welche in der für den laufenden Calender-Monat zuerst eingereichten Declaration als Anfangs-Termin angegeben ist, kann für die Dauer des besagten Monats in der Regel nicht geändert werden.

§. 31.

Reihefolge der Maischbottige.

Die Maisch-Bottige müssen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2—10 Rthln. in der Reihefolge abgebrannt werden, in welcher darin eingemaischt wurde, wenn nicht etwa eine Abweichung von der Obrigkeit gestattet war.

Sollen jedoch mehrere Bottige eines und desselben Maisch-Tages innerhalb einer Destillations-Zeit abgebrannt werden, so ist gestattet, denjenigen der beiden Bottige, welcher die reiffste Maische enthält, auch ohne vorherige obrigkeitliche Erlaubniß, zuerst zu leeren.

§. 32.

Maische in Bottigen die geleert seyn müssen.

Wird Maische, welche nach der Betriebs-Declaration abgebrannt seyn muste, in den zum Betriebe declarirten Bottigen vorgefunden, so wird solche als heimlich bereitet angesehen und tritt die Strafe der Defraude

fraude nebst einer Geldbuße von 50—100 Rthl. ein, wenn nicht etwa eine Ausnahme nach §. 17. gerechtfertigt werden kann.

§. 33.

Wann in Blasen und Vorwärmern nur Maische und Spüllicht seyn darf.

Maische darf nur während der declarirten Brennzeit in den Vorwärmern und Blasen enthalten seyn, widrigenfalls solches als Defraude angesehen und nach §. 25. bestraft werden soll.

Auch Spüllicht (Schlempe) darf in jenen Apparaten außer der angemeldeten Betriebszeit und ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit bei 5 Rthl. Ordnungsstrafe nicht aufbewahrt werden.

§. 34.

Aufbewahrung der Helme.

Die Helme der Branteweinsblasen sollen vorerst noch während des Nichtgebrauchs an die Obrigkeiten oder an diejenigen Personen abgeliefert werden, welche sie sich mit Genehmigung der Regierung zu diesem Zweck substituiren, und wird diesen substituirten Helmbewahrern eine von dem Brenner zu entrichtende, nach obrigkeitlichem Ermessen zu bestimmende Gebühr von 1—3 Rthl. jährlich zugebilligt.

§. 35.

Abholung und Zurücklieferung der Helme.

Der declarationsmäßig zu gebrauchende Helm wird um 7 Uhr Morgens bei der Obrigkeit oder dem Substituten abgeholt und nach Ablauf der Betriebszeit dahin oder an den Substituten zurückgeliefert.

Verspätete Ablieferung des Helms wird mit 18 Mgr. für jede verspätete halbe Stunde, höchstens jedoch mit 5 Rthl., und, im Fall

des Gebrauchs außer der erlaubten Zeit, mit der §. 25. bestimmten Strafe geahndet; doch sind die Entfernungen der Brennereien von dem zur Ablieferung der Helme bestimmten Orte, wenn dieser nicht da ist, wo sich die Brennerei befindet, zu berücksichtigen, und ist dieserhalb das Erforderliche von den Obrigkeiten festzusetzen.

§. 36.

Versiegelung der Apparate.

Wo die Obrigkeiten solches angemessen finden, dürfen sie eine Verschließung der in der Brennerei befindlichen Helme und Schlangenröhren durch Versiegelung verfügen und vornehmen, wozu der Besitzer der Brennerei die Materialien unentgeldlich liefern muß. Auch ist dieser, und zwar bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 — 10 Rthl., gehalten, jede etwaige Beschädigung bei der Obrigkeit sofort zur Anzeige zu bringen, und tritt, sofern der Verschluß eigenmächtig abgenommen und von den unter Verschluß gelegten Apparaten heimlicher Gebrauch gemacht seyn sollte, von der Zeit des angelegten Verschlusses an, die im §. 25. bestimmte Strafe ein.

Dem Branteweinsbrenner steht jedoch die Abnahme des Verschlusses zu, wenn sich innerhalb einer Stunde nach der dazu bestimmten Zeit eine obrigkeitliche Person in der Brennerei nicht einfindet; nur muß solches alsdann unter Zuziehung eines glaubwürdigen Mannes geschehen.

§. 37.

Wegnahme des Feuers unter der Blase.

Das Feuer muß bei Vermeidung von 5 Rthl. Strafe innerhalb einer Stunde nach der declarirten Betriebszeit unter Blase und Vorwärmer weggenommen seyn, und dürfen diese Apparate auch, bei gleicher Strafe, zum Kochen von Wasser oder zu anderen Zwecken, die zu den außer-

außergewöhnlichen gehören, nicht benutzt werden, es wäre denn, daß die Obrigkeit einen, ohne erhebliche Gründe nicht zu verweigernden, besondern Erlaubniß-Schein auf bestimmte von dem Brenner zu dem Ende erbetene Stunden ertheilt hätte.

§. 38.

Verfahren bei heimlich erzieltem Lutter oder Brantewein und nicht dazu nachgewiesener versteuerter Maische.

Ist Jemand überführt, heimlich Lutter oder Brantewein verfertigt zu haben und kann die dazu verwandte Quantität unversteuerte Maische, hinsichtlich welcher die §. 25. verordnete Strafe verwirkt ist, nicht nachgewiesen werden; so ist anzunehmen, daß der in der letzten Declaration angegebene Betrieb an jedem nicht declarirten Tage fortgesetzt sey, es wäre dann, daß der Denunciat das Gegentheil beweisen könnte.

Ist eine Betriebs-Declaration früher überall noch nicht abgegeben; so findet die Bestimmung §. 25. ad 4. Anwendung.

§. 39.

Steuerzahlung und Berechnung.

Die Steuer §. 1. wird für jede declarirte Betriebs-Periode vorausbezahlt und der Steuer-Betrag unter der am Schlusse einer solchen Periode zurückzuliefernden Declaration quitirt.

Diese Zahlung begreift auch die Steuer für diejenigen Einmaischungen, welche zwar erst im nächstfolgenden Monate abgebrannt werden sollen, aber bereits vor dem Schlusse des laufenden Monats ins Werk gerichtet sind.

Der Steuer-Betrag wird in der Art ermittelt und festgestellt, daß der für die ganze Betriebszeit declarirte Maisch-Bottig-Raum summirt

mirt und die Steuer nach dem Total-Betrage, mit Einschluß der Einmaischungen, welche in der folgenden Betriebs-Periode zum Abbrennen kommen, berechnet wird. Geht jedoch die ganze Summe des Bottig-Raums in 20 nicht auf, so werden Reste unter 10 Maaß gar nicht, von 10 Maaß und darüber für voll gerechnet.

Wer die quitirte Betriebs-Declaration am Schlusse des Monats nicht zurückliefert, zahlt außer den etwaigen Kosten der Abholung eine Ordnungsstrafe von 1 Rthl.; bei ermangelnder Quitung aber von 2 — 10 Rthln.

§. 40.

Zurückzahlung, Nachzahlung und Erlaß der Steuer.

Eine Restitution indebite erlegter Steuer kann von dem Brenner nur durch eine binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung angerechnet, bei der Steuer-Behörde angebrachte Reclamation erwirkt werden.

Findet sich aber bei den von der Steuer-Administration regelmäßig vorzunehmenden Register-Revisionen, daß ein Mehreres als das Gesetz bestimmt, an Steuer erhoben worden, so wird der Mehrbetrag auch ohne Reclamation des Steuerpflichtigen aus der Steuer-Casse erstattet.

Für die zu wenig erhobene Steuer haftet zwar der Steuer-Einnehmer; dieser kann solche aber von dem Brenner noch binnen 3 Monate von dem Tage an, wo der Betrag in Folge der Register-Revision von der Steuer-Behörde festgestellt ist, nachträglich einfordern.

Ein Erlaß der Steuer kann von der Regierung nur in außerordentlichen Fällen und zunächst nur dann bewilligt werden, wenn durch unvorhergesehenen und unverschuldeten Unfall ein unangebrochenes Maisch-Gefäß gänzlich unbrauchbar geworden und solches gehörig bescheinigt ist.

Wegen sauer gewordener Maische findet ein Erlaß überall nicht Statt.

§. 41.

§. 41.
Exportations=Vergütung.

Eine Steuer=Vergütung bei Exportation einländischen Brantweins in das Ausland findet nur dann Statt, wenn der ausführende Brenner ihn in seiner Betriebs=Anstalt gewonnen, derselbe nicht unter 40 Grad Alkohol=Gehalt nach Tralles hat und in keiner geringeren Quantität als einem Oxhoft (162 Kannen) besteht.

Es soll unter diesen Bestimmungen und besonders vorzuschreibenden Control=Maaßregeln eine Steuer=Vergütung von 2 Rthln. für den Oxhoft bewilligt, dieses aber nicht auf Liqueur und rectificirten Brantewein (§. 2.) ausgedehnt werden, wenn nicht in einzelnen Fällen Ausnahmen von der Regierung gestattet sind.

§. 42.
Exportations=Scheine und was dabei zu beachten.

Derjenige Brenner, welcher auf die Vergütung Anspruch machen will, hat die zur Exportation bestimmten Gefäße zu seiner Distrikts=Obrigkeit zu bringen und dieser eine schriftliche Declaration vorzulegen, aus welcher hervorgeht:

1) Zahl, Marken und Inhalt der Gefäße,
2) Name und Wohnort des Versenders, Name und Wohnort des Fuhrmanns oder Schiffers, der den Transport besorgen soll,
3) die Quantität nach Kannen,
4) der Alkohol=Gehalt des Branteweins nach dem Alkoholometer von Tralles,
5) die zu haltende Straße,

6)

6) Benennung des beim Ausgange aus dem Lande zu passirenden Gränzorts,

7) Zeit des Transports.

Die Gefäße sind hierauf nach zuvor angestellter Untersuchung von der Obrigkeit am Spunde und Zapfen zu versiegeln und ist ein Exportations-Schein zu ertheilen, dessen Gültigkeit nach Maaßgabe der Entfernung, jedoch nicht länger als auf 8 Tage, zu bestimmen ist.

Ist die Ladung bei dem letzten Gränzorte angelangt und von der Gränz-Obrigkeit bescheinigt:

> daß die Gefäße daselbst untersucht, die Siegel an solchen unverletzt gefunden, dem Inhalte des Exportations-Scheins genügt und die Ausführung des Branteweins über die Gränze in das Ausland wirklich vorgenommen sey,

so ist der mit dieser Bescheinigung versehene Exportations-Schein von dem Exportanten, bei Verlust der Rückvergütung, binnen 4 Wochen vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung angerechnet, derjenigen Obrigkeit, welche den Schein ausgestellt hat, einzuliefern, worauf von dieser die Anweisung zur Steuer-Vergütung bei der Regierung veranlaßt wird.

Ueberall verlieren die Exportations-Scheine ihre Gültigkeit und ein Anspruch auf Steuer-Vergütung findet nicht Statt, wenn bei der Ausführung der declarirten Gefäße abweichend von dem Inhalte der Exportations-Scheine verfahren ist.

§. 43.

Wer überwiesen wird, eine Steuervergütung auf exportirten Brantewein empfangen zu haben, von welchem die Fabrications-Steuer nicht entrichtet worden, so wie derjenige, welcher sich die heimliche Wie-

Wiedereinfuhr des zur Ausfuhr declarirten Branteweins beigehen läßt, oder versucht, statt Brantewein Wasser oder einen sonstigen Gegenstand auszuführen, verliert nicht nur für immer jeden Anspruch auf Steuer-Vergütung, sondern verwirkt auch die im §. 49. bestimmte Strafe, imgleichen diejenige Strafe, welche die heimliche Importation ausländischen Branteweins, den darüber bestehenden Gesetzen gemäß, nach sich zieht.

§. 44.

Begleit-Scheine.

In Betreff des innern Handels und Verkehrs mit einländischen Brantewein und bei dessen Versendung im Einlande ist verordnet:

1) Jeder, welcher Brantewein, ohne Unterschied der Quantität und des ein- oder ausländischen Ursprungs, außerhalb seines Wohnorts versendet, hat dem Transporte einen eigenhändig ge- oder doch unterschriebenen und mit seinem Pettschaft versehenen Begleitschein offen beizugeben, welcher enthält: den Namen und Wohnort des Empfängers, die Zahl und Art der Fässer, Maaßen, Bouteillen u. s. w., den Vor- und Zunamen des Absenders, seines Wohnorts und des Tags der Absendung, für welchen die Rechnung mit Rücksicht auf die Entfernung des Bestimmungsortes nur allein gültig seyn soll.

2) Dieser Begleitschein dient dem Ueberbringer beim Transporte und Abladen zur Bescheinigung, daß der specificirte Brantewein im hiesigen Fürstenthume versteuert oder fabricirt sey und muß von dem Empfänger für den Fall etwaiger künftiger Untersuchungen aufbewahrt werden.

3) Aufseher und Unterbediente haben auf dergleichen Transporte ein wach-

wachsames Auge zu richten und im Falle, wenn die Begleitscheine fehlen oder mit der Ladung nicht übereinstimmen, solche zu arretiren und an die Obrigkeit des Gerichts-Bezirks zur Untersuchung und Bescheidung abzuliefern.

Diese haben auf Confiscation, oder, wenn der Vorgang sich dazu qualificirt, auf die Strafe des Betrugs (§. 49.) oder auf eine willkührliche Strafe zu erkennen, und erhält der Denunciant die Hälfte des confiscirten Gegenstandes oder der Strafe.

§. 45.

Revision und Haussuchung.

Die Befugniß der Obrigkeiten, Steuer-Aufseher und Unterbedienten zur Revision erstreckt sich auf alle diejenigen Räume des Brennerei-Locals, in welchen das zum Betriebe erforderliche Geräth, so wie das gewonnene Fabricat aufbewahrt wird; nicht minder aber auch auf die unmittelbar an die Brennerei gränzenden Ställe, Böden, Keller und sonstigen Wirthschafts-Behältnisse des Branteweinbrenners.

Befindet sich die Brennerei in einem besondern, nicht bewohnten oder doch nur von den zur Brennerei gehörigen Personen bewohnten Gebäude, so ist dieses ganz der Revision unterworfen.

Außerdem darf eine allgemeine Haussuchung nur von der Obrigkeit; von den Unteraufsehern aber in dringenden Fällen nur mit Zuziehung des Bauerrichters oder eines sonstigen verpflichteten Distrikts-Unterbedienten, vorgenommen werden.

Verweigerung des Oeffnens der Räume oder der Aufklärung über den Betrieb des Gewerbes zieht, wenn nicht die §. 25. bestimmte Strafe

Strafe eintritt, eine Ordnungsstrafe von 20 Rthln., und im Wiederholungsfalle von 40 — 80 Rthln. nach sich.

§. 46.

Verhalten der Steuer-Officianten und Pflichtigen. Probebrennen.

So wie die Steuer-Officianten bei ihren Dienstverrichtungen jeden Anlaß zu gegründeten Beschwerden zu vermeiden haben; so sind anderer Seits die Steuerpflichtigen gehalten, sich gegen jene anständig und bescheiden zu benehmen und Alles zu gestatten und zu leisten, was in den Gränzen der Gesetze zur Vollziehung der Dienstpflichten der Steuer-Officianten gehört. Sollten wider Erwarten Contraventionen hiergegen vorkommen; so sind solche nach den bestehenden Criminalgesetzen und den Umständen nach mit Geld und Gefängniß zu bestrafen.

Probebrennen sind die Branteweinsbrenner in einzelnen Fällen auf Anordnung der Regierung in ihren Brennereien, jedoch auf Kosten der Steuer-Casse, zu gestatten schuldig.

§. 47.

Abweichung von der gewöhnlichen Branteweins-Fabrication.

Wer die Branteweins-Fabrication abweichend von der im §. 1. enthaltenen Weise betreiben, oder sich anderer Substanzen als des Getreides und der Kartoffeln bedienen will, ist dazu die besondere Erlaubniß der Regierung einzuholen verpflichtet.

§. 48.

Straf-Arten. 1) Defraudations-Strafe.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer dem vierfachen Betrage der gesetzlich bestimmten aber vorenthaltenen Steuer gleichkommen-

den Geldbuße, welche bei Wiederholung desselben Vergehens bis zum achtfachen und in nochmaligen Wiederholungsfalle bis zum sechszehnfachen Betrage der gesetzlichen Steuer erhöhet wird.

Die einfache Steuer soll dabei jedesmal besonders bezahlt und solche bei Straf-Fällen in dem Betrage berechnet werden, wie sie von den Gegenständen, über welche die Untersuchung Statt findet, nach den declarirten Gährungs-Perioden (§. 27.) zu entrichten gewesen wäre.

Bei der ersten und zweiten Wiederholung der Defraude soll die Bestrafung öffentlich bekannt gemacht werden und steht es schon bei der zweiten Wiederholung der Regierung frei, dem Branteweinsbrenner für seine Person das Recht zu brennen auf längere Zeit oder für immer zu entziehen.

§. 49.

2) Strafe des Betrugs.

Die Strafe des Betrugs besteht in einer Geldbuße von 25—200 Rthl. und tritt dann ein, wenn Jemand vorsätzlich durch falsche oder verfälschte Documente oder Legitimations-Papiere einen Nachlaß zu entrichtender oder Vergütung bezahlter Steuer zu erlangen sucht oder erlangt hat; ferner bei Verfälschung der auf Anordnung der Behörden an den Apparaten angebrachten Bezeichnungen (§. 12.) und bei fälschlich erwirkter Steuer-Vergütung von angeblich zu exportirenden Brantewein.

Außerdem tritt die zugleich etwa verwirkte Strafe der Defraude ein. Auch ist die gemeinrechtliche Strafe des Betrugs nicht ausgeschlossen.

§. 50.

§. 50.

Confiscations-Strafe.

Die Strafe der Confiscation trifft den Eigenthümer des zu confiscirenden Gegenstandes, die Contravention mag von ihm oder einem Andern begangen seyn; doch bleibt im letztern Falle dem Eigenthümer der Regreß gegen den Contravenienten.

Ist die Confiscation des Gegenstandes nicht ausführbar, so muß dessen voller Werth oder wenn sich dieser nicht mehr ermitteln läßt, eine Geldstrafe von 10 — 50 Rthl. erlegt werden.

§. 51.

Für wen der Brennerei-Inhaber haften muß.

Der Inhaber der Brennerei haftet in der Regel für die Handlungen der zu seinem Hausstande gehörenden oder bei dem Brennerei-Gewerbe beschäftigten Personen, und werden sonstige Mitschuldige nach Maaßgabe der Theilnahme, unter solidarischer Verhaftung, nach gemeinrechtlichen Grundsätzen bestraft.

§. 52.

Nicht speciell verpönte Fälle.

Sollten Uebertretungen dieses Gesetzes vorkommen, für welche in demselben keine besondere Straf-Vorschriften enthalten sind; so soll die Strafe zum rechtlichen Ermessen des Richters verstellt werden.

§. 53.

Cumulation der Strafe.

Wenn eine Cumulation der Strafe nicht besonders in den einzelnen Fällen bestimmt ist, so schließt die höhere die geringere aus.

§. 54.
Straf-Execution.

Für die verwirkten Strafen haften in Ermangelung anderer Executions-Objecte auch die Branteweins-Vorräthe und Betriebs-Geräthschaften.

Kann die Strafe nicht ganz oder zum Theil erlegt werden; so tritt für den nicht erlegten Theil Leibesstrafe ein, und zwar für jeden nicht erlegten Thaler vier und zwanzig Stunden Gefängniß.

§. 55.
Competenz der Gerichte und Denunciations-Gebühr.

In Ansehung der Competenz der Districts-Obrigkeiten in Allem, was die Branteweins-Fabrications-Steuer betrifft, hat es bei den Vorschriften der Verordnung vom 29. December 1812 sein Bewenden, und ist die Hälfte der eingehenden Geld- und Confiscations-Strafen dem Denuncianten nach Abzug etwaiger Kosten zuzuerkennen, die andere Hälfte aber der Steuer-Casse zu überweisen; auch ist der schuldig befundene Contravenient jedesmal und selbst dann in die Kosten zu verurtheilen, wenn auch nicht die angegebene Contravention, sondern nur ein Ordnungsfehler durch die Denunciation ermittelt werden sollte.

Im Fall der Ermäßigung der Strafe im Wege der Gnade muß Denunciant sich den dadurch entstehenden Ausfall seines Antheils oder auch gänzlichen Erlaß gefallen lassen, so wie denn auch die nachzuzahlende einfache Steuer nur der Steuer-Casse gebührt.

Diese Verordnung soll als Beilage zum Intelligenzblatt abgedruckt und den Obrigkeiten demnächst mit den erforderlichen Instructionen und Formularen von der Regierung zugefertigt, auch genaue Befolgung der vor-

vorstehenden gesetzlichen Vorschriften von Allen, die es angeht, gewärtigt werden.

Gegeben Detmold den 4ten September 1838.

(L. S.) Leopold Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

№ CI.

Verordnung, die Ablösung der Dienste, Zehnten, Korn- und Vieh-Abgaben betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg rc. rc.

Die anerkannten Nachtheile, welche die Beschwerung des Grundeigenthums durch Dienste, Zehnten und sonstige Natural-Abgaben für den Ackerbau zur Folge hat, indem dadurch der Landwirth in dem freien Gebrauche seiner Kräfte, in der Verfügung über seine Producte und dem Betriebe seiner Wirthschaft beschränkt wird, sind zwar von Unsern Unterthanen weniger empfunden worden, weil Unsere Cammer denselben bisher schon gestattete, die herrschaftlichen Zehnten und Spanndienste, auch einen großen Theil der Handdienste und sonstige Natural-Abgaben in Gelde zu entrichten und die Zehntlast bereits durch mehrere Gesetze gemildert wurde. Um jedoch die Grundbesitzer allgemein in Stand zu setzen, sich von jenen Lasten mittelst Entschädigung der Berechtigten zu befreien und dadurch die volle Entwickelung der Landwirthschaft, dieser ersten

Quelle

Quelle des Wohlstandes, zu befördern, haben Wir Uns bewogen gefunden, unter Beirath Unserer getreuen Stände, das nachstehende Ablösungs-Gesetz zu erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die auf dem Grundeigenthume haftenden Hand- und Spann-Dienste, Frucht- und Fleisch-Zehnten, Korn- und Vieh-Abgaben können künftig abgelöset d. h. gegen Entschädigung aufgehoben werden.

§. 2. Die Ablösung kann entweder durch freie Uebereinkunft zwischen den Betheiligten oder auf einseitigen Antrag bewirkt werden.

§. 3. Im Fall der freien Uebereinkunft, welche der Ablösung auf gesetzlichem Wege vorgeht und in jedem Falle vor dieser zu versuchen und zu befördern ist, hängt die Feststellung der Bedingungen und der Mittel der Ablösung von dem Gutfinden der Betheiligten ab; diese sind demnach an die nachstehenden Bestimmungen darüber nicht gebunden und haben nur zu beachten, was über die Form der Ablösungs-Verträge weiter unten vorgeschrieben werden wird.

§. 4. Das Recht, auf Ablösung anzutragen (zu provociren), steht sowohl dem Verpflichteten als dem Berechtigten zu, insoweit dasselbe für letztern nicht nachstehend beschränkt ist; demselben kann weder Vertrag oder letztwillige Verfügung, noch Verjährung, noch rechtskräftige Entscheidung entgegengesetzt werden.

§. 5. Als Verpflichteter ist nicht nur der Eigenthümer des verpflichteten Grundstücks, sondern Jeder anzusehen, welchem daran ein erbliches Benutzungsrecht zusteht, also auch der Erbpächter, der antichretische Besitzer, der

der auf Wiederkauf Besitzende, auch der Interimswirth und im Fall das Eigenthum streitig ist, der ordentliche Besitzer, nicht aber der Zeitpächter.

Berechtigter ist jeder Eigenthümer oder erbliche Nutznießer der ablösbaren Prästation oder des Grundstücks, welchem diese zusteht.

Der Erbpächter bedarf jedoch als Provocant der Zustimmung seines Erbverpächters und hat als Provocat diesem den an ihn gelangenden Ablösungs-Antrag zu Wahrnehmung seiner Rechte mitzutheilen.

§. 6. Die Inhaber geistlicher Stellen, zu welchen gutsherrliche Dienste, Zehnten oder Natural-Gefälle gehören, können nur mit Genehmigung Unseres Consistoriums auf deren Ablösung antragen; wird aber von Seiten des Verpflichteten auf Ablösung provocirt, so können sie dieser nicht widersprechen, haben aber von dem Antrage dem Consistorium sofort Anzeige zu machen, welches ihnen auf seine oder ihre Kosten einen Anwald bestellen oder sie mit Instruction versehen wird.

§. 7. Die Verwalter von Gemeindegütern, Stiftungen und sonstigen Anstalten dürfen ebenfalls nur mit specieller Genehmigung der Obrigkeit oder der Behörde, unter deren Aufsicht sie stehen, auf Ablösung provociren und haben dieser Behörde die gegen sie gerichteten Ablösungs-Anträge anzuzeigen und deren Instruction einzuholen.

Magisträte, welche städtische Güter oder Gefälle unmittelbar verwalten, bedürfen zu der Ablösung keiner höhern Genehmigung.

Den Gemeinden stehen bei der Ablösung die Rechte der Minderjährigen nicht zu.

§. 8. Für Minderjährige oder solche Personen, welche zu eigener Verwaltung ihres Vermögens nicht befugt oder im Stande sind, z. B. erklärte Verschwender, Blödsinnige, Abwesende, treten deren Väter,

Vormünder oder Curatoren ein, welche aber nur mit Bewilligung der Obrigkeit als Obervormundschaft auf Ablösung provociren dürfen und wenn gegen sie provocirt wird, derselben davon Anzeige zu machen haben.

Interimswirthe können nur mit Genehmigung des großjährigen Anerben oder, wenn dieser minderjährig ist, seiner Vormünder und der Obrigkeit, Curatoren einer Concurs= oder Debitmasse nur mit Genehmigung des Concursgerichts auf Ablösung antragen.

§. 9. Mehrere Besitzer der nämlichen Berechtigung oder des Guts, welchem dieselbe zusteht, so wie mehrere Besitzer eines belasteten Grundstücks, gelten für eine Person und entscheidet zwischen ihnen, wenn sie sich über die Ablösung nicht vereinigen können, die nach den Antheilen zu berechnende Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen haben diejenigen, welche sich für die Ablösung erklären, den Vorzug.

Auch bei Gemeinheiten, welche über Ablösungen abstimmen, genügt in der nämlichen Art einfache Mehrheit oder Gleichheit der Stimmen.

§. 10. Dritte Personen, welchen Rechte an der abzulösenden Prästation oder an dem zu dieser berechtigten Gute zustehen, als der Lehnsherr, der Lehns= oder Fideicomiß=Nachfolger, antichretische Pfand=Schuldner, Wiederkaufs=Berechtigte, hypothecarische Gläubiger, haben kein Recht, selbst auf Ablösung anzutragen oder dieser zu widersprechen und können auch nicht verlangen, bei dem Verfahren darüber zugezogen zu werden; sie sind nur befugt, die Sicherstellung ihrer Rechte in unten näher angegebener Art zu fordern.

§. 11. Der Verpächter einer ablösbaren Prästation oder eines Guts, zu welchem diese gehört, darf seinerseits nur mit Genehmigung des Pächters auf Ablösung antragen, wenn er sich das Recht dazu nicht im

im Pachtcontracte vorbehalten hat. Wird aber gegen den Verpächter auf Ablösung provocirt, so steht dem Pächter dagegen kein Widerspruchsrecht zu und erlöscht der Pachtcontract durch die Ablösung ohne Entschädigung, wenn die abgelösete Prästation einziger Gegenstand desselben war. Macht diese aber nur eine Zubehörung oder einen Theil der Pacht aus, so bleibt der Pachtcontract bestehen und muß der Pächter sich mit dem Genuß der an die Stelle der abgelöseten Prästation tretenden Rente oder im Fall des Abkaufs mit 4 pCt. Zinsen des Ablösungs-Capitals begnügen, in dem Falle aber, wenn er die abgelösete Prästation als Pächter zu entrichten hatte, dafür die festgesetzte Rente oder 4 pCt. des Ablösungs-Capitals entrichten. Eine Ablösung durch freie Uebereinkunft kann aber nur mit seiner Zustimmung stattfinden.

§. 12. Betrifft die Ablösung die zu einem verpachteten Gute gehörigen Dienste und macht deren Entbehrung eine Vermehrung des Hofgespanns erforderlich, so muß der Verpächter die dazu nöthige Stallung auf seine Kosten einrichten lassen, er kann aber diese Kosten von dem Pächter mit 4 pCt. verzinset verlangen oder diese Zinsen an der Ablösungs-Rente innebehalten, dem Pächter soll jedoch in diesem Falle, wenn er sich diesen Abzug nicht gefallen lassen will oder darüber mit dem Verpächter nicht vereinigen kann, frei stehen, die Pacht zu kündigen, welches aber vor Erweiterung der Stallung und innerhalb drei Monaten, nach ihm gewordener Anzeige von der Ablösung, geschehen muß.

§. 13. Der Ablösung muß die Ermittelung der dem Berechtigten gebührenden Entschädigung vorhergehen, welche dem Rein-Ertrage oder Werthe der abzulösenden Prästation, in Gelde und zwar in Preu-

ßischem Courant oder nach dem Vierzehn-Thaler Fuß berechnet, gleichkommen muß.

§. 14. Bei Ermittelung dieser Entschädigung ist aber nur der Werth, welchen die Prästation für den Berechtigten hat, nicht deren Kosten-Aufwand für den Verpflichteten oder der Vortheil, welchen die Befreiung davon diesem gewährt, zu berücksichtigen.

§. 15. Wenn der Berechtigte dem Pflichtigen für die Prästation zu Gegenleistungen verbunden ist, so ist deren Werth ebenfalls zu ermitteln und von dem der Prästation abzusetzen. Wird der Werth der letztern durch die Gegenleistung z. B. der Werth eines Dienstes durch die dem Pflichtigen zu reichende Beköstigung erschöpft, so daß die Prästation für den Berechtigten werthlos ist, so wird dieselbe ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 16. Die Entschädigung kann in einer jährlichen, dem Rein-Ertrage oder Werthe der Prästation gleichkommenden Rente, in welche die Prästation verwandelt wird, oder in dem fünf und zwanzigfachen Betrage dieser Rente, durch welche dieselbe abgekauft wird, bestehen.

Dem Pflichtigen steht die Wahl zwischen der einen oder andern Art der Ablösung zu und verbleibt demselben, wenn er die Verwandlung in eine Geldrente wählt, die Befugniß, diese nachher durch Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrages derselben abzukaufen und dadurch seine gänzliche Befreiung zu bewirken.

Indeß kann auch der Berechtigte, wenn der Verpflichtete auf Ablösung gegen eine Rente provocirt, fordern, daß diese nach Ablauf von zehn Jahren abgekauft werde.

§. 17. Die Rente, welche an die Stelle des Zehntens und des Pacht-

Pachtkorns tritt, muß am 1. December des dem letzten Bezuge der Präſtation folgenden Jahrs, die an die Stelle des Dienſtes tretende Rente aber ein Jahr nach dem Aufhören der Dienſtleiſtung und die Rente für andere Natural-Gefälle ein Jahr nach dem letzten Fälligkeits-Termine entrichtet werden, inſofern nicht ein anderer Zahlungs-Termin unter den Parteien vereinbart wird.

Im Fall des Abkaufs muß das Capital für Zehnten und Pachtkorn vom 1. December des Jahrs, in welchem die Präſtation zuletzt bezogen wurde, für Dienſte vom Zeitpunkte des Aufhörens der Dienſtleiſtung und für ſonſtige Natural-Gefälle vom letzten Fälligkeits-Termine an mit 4 pCt. verzinſet werden.

§. 18. Wird die Präſtation anfangs in eine Rente verwandelt und will der Pflichtige dieſe nachher abkaufen, ſo muß das Abkaufs-Capital an dem Tage, an welchem die Rente zuletzt fällig war, zugleich mit dieſer entrichtet oder von dieſem Tage an mit 4 pCt. verzinſet werden.

Der Abtrag des Abkaufs-Capitals iſt aber dem Berechtigten in jedem Falle mindeſtens 6 Monate vorher anzumelden; bei früherer Zahlung ſind die bis zum Ablauf dieſer ſechs Monate zu berechnenden Zinſen hinzuzufügen.

Sowohl die Rente als das Capital muß an den Berechtigten oder den von ihm beſtellten Erheber an deſſen Wohnorte und an einem von demſelben zu beſtimmenden Tage abgeliefert und in grobem Courant nicht unter 6 Mgr. Stücken bezahlt werden. Wohnt aber der Berechtigte im Auslande, ſo muß zur Ablieferung ein Ort binnen Landes beſtimmt werden, wenn nicht etwa die abgelöſete Präſtation herkömmlich nach

nach einem Orte außer Landes geleistet wurde, in welchem Fall dahin auch die Rente oder das Capital zu entrichten ist.

§. 19. Wenn die ablösbare Prästation bisher nach der Wahl des Berechtigten oder des Verpflichteten in Natur oder statt derselben eine ständige Geldabgabe gefordert oder entrichtet werden konnte, so ist doch deren Ablösung anforderbar und hat derjenige, welchem die Wahl zusteht, zu bestimmen, ob bei der Ablösungs-Berechnung die Natural- oder die Geld-Abgabe zu Grunde gelegt werden soll. Im letzten Falle bildet diese, auf Courant reducirt, die künftige mittelst des 25fachen Betrags abkäufliche Rente.

Wurde jedoch bisher die Prästation gewöhnlich mittelst der ständigen Geldabgabe entrichtet und nur zu Zeiten in Natur abgeleistet, so ist hierauf bei der Veranschlagung des Werths Rücksicht zu nehmen. Auf Prästationen, welche auf den Grund von Pachtcontracten in Gelde entrichtet werden, leidet diese Bestimmung aber keine Anwendung und ist der Werth der Natural-Abgabe ohne Rücksicht auf das dafür bezahlte Pachtgeld, wenn dies sich auch längere Zeit gleich geblieben, zu ermitteln.

§. 20. Ist das Recht auf die abzulösende Prästation selbst oder auch nur die Art oder der Umfang der Ableistung zwischen den Parteien streitig, so muß über die streitigen Punkte, insofern dieselben auf den Werth der Prästation von Einfluß sind, vorerst rechtlich entschieden werden, wenn darüber keine gütliche Vereinbarung zu bewirken ist.

§. 21. Es bleibt auch künftig gestattet, Kornabgaben auf Grundstücke zu legen, dieselben sind aber der Ablösung unterworfen. Mit Diensten, Zehnten und sonstigen Natural-Abgaben darf aber das Grundeigenthum künftig durch Privat-Bestimmung nicht belastet werden und

und soll jeder darüber errichtete Vertrag, letztwillige oder sonstige Verfügung ungültig seyn.

II. Von der Ablösung der Dienste.

§. 22. Die Ablösung ist in Ansehung jeder Art von Spann- und Handdiensten, ohne Unterschied, ob dieselben an herrschaftliche oder an Privat-Güter geleistet werden, gestattet, jedoch mit Ausnahme

a) aller in dem Unterthanen-Verhältniß begründeten Dienste z. B. der Landfolge-, Chausseebau-Dienste, Kriegsfuhren.

b) Der auf einem Communal- oder Societäts-Verhältniß beruhenden Dienste z. B. der nächtlichen Patrouillen, der Wacht-, Wegebesserungs- und sonstigen Reihedienste.

c) In Ansehung der Extradienste verbleibt es bei der über deren Ablösung durch Unsere Cammer bereits am 6. November 1832 erlassenen Bekanntmachung.

d) Die Ablösung der Burgfestdienste soll ebenfalls auf Verlangen der Pflichtigen gestattet seyn, insofern dieselben in Natur geleistet werden oder in Natur anforderbar sind. Wenn dies aber nicht der Fall ist und dafür ein ständiges Dienstgeld bezahlt wird, so findet die Ablösung nicht Statt.

e) Statt der Neuwohner-Dienste wird künftig bis auf weitere Verfügung das bisher dafür bezahlte Dienstgeld angesetzt und für die bereits bestehenden Neuwohnerdienste auch ferner bezahlt, dieselben sind deshalb als eine Geldabgabe anzusehen, deren Ablösung nicht gefordert werden kann.

§. 23. Wird die Ablösung von der Gesammtheit der an das näm-

nämliche Gut dienenden Spanndienstpflichtigen beantragt, so steht dem Dienstherrn dagegen überall kein Widerspruch zu und kann derselbe nur verlangen, daß die Dienste nach Ablauf des Dienstjahrs, in welchem die Ablösung zu Stande kommt, noch ein Jahr fortgeleistet werden, wenn deren Entbehrung die Vermehrung des Hofgespanns und die Einrichtung von Stallungen dafür nöthig macht.

§. 24. Wenn mehrere Bauerschaften an ein Gut Spanndienste zu leisten haben, so steht jeder einzelnen Bauerschaft die Ablösung frei, besteht jedoch zwischen den Dienstpflichtigen mehrerer Bauerschaften, zu welchen die auf Ablösung antragende gehört, eine Reihefolge in der Dienstleistung überhaupt oder in gewissen von ihnen zu leistenden Arbeiten oder sind dieselben gemeinschaftlich zu Leistung einer bestimmten Arbeit z. B. zu Beackerung eines bestimmten Feldes verpflichtet, so kann der Dienstherr verlangen, daß diese Hindernisse vorher durch die Ablösungs-Commission (§. 73.) beseitigt werden, welche die Aufhebung dieser Gemeinschaft gütlich zu vermitteln oder wenn dies nicht gelingt, deren Abstellung, nach Anhörung von Sachverständigen, dergestalt zu reguliren hat, daß dadurch weder für die übrigen Dienstpflichtigen die Dienstlast erschwert, noch für den Dienstherrn in der Benutzung der übrigen Dienste ein Nachtheil herbeigeführt wird.

§. 25. Wenn die Dienstpflichtigen der nämlichen Bauerschaft über die Ablösung nicht einig sind, so entscheidet unter ihnen die nach dem Beitrags-Verhältniß zu berechnende Stimmenmehrheit und haben bei Gleichheit der Stimmen die sich für die Ablösung erklärenden den Vorzug.

§. 26. Von einzelnen oder der Minderzahl der Spanndienst-

pflichti-

pflichtigen einer Bauerschaft kann die Ablösung nur verlangt werden, wenn die im §. 24. bemerkten Hindernisse nicht entgegenstehn und der Dienstherr darin willigt oder im Fall seines Widerspruchs von den Sachverständigen anerkannt wird, daß die Ablösung für die Bewirthschaftung des Guts ohne Nachtheil sey.

§. 27. Auch der Dienstherr kann auf Ablösung sämmtlicher Spanndienste oder der Spanndienste einer Bauerschaft antragen, in welchem Fall die Ablösungs-Commission die Vernehmung der Pflichtigen verfügt; diesem Antrage soll aber nur dann Folge gegeben werden, wenn in einer Bauerschaft mindestens die nach dem Beitrags-Verhältniß zu berechnende Hälfte der Dienstpflichtigen die Ablösung annehmen wird.

§. 28. Die Ablösung der Handdienste können auch die einzelnen Pflichtigen verlangen, zu Vereinfachung des Verfahrens sind jedoch, wenn der Dienstherr darin willigt und eine gütliche Uebereinkunft über die Ablösung zwischen ihm und dem einzelnen Dienstpflichtigen nicht zu Stande kommt, auch die übrigen Dienstpflichtigen der nämlichen Bauerschaft über ihre Theilnahme an der Ablösung zu vernehmen.

Dem Dienstherrn steht in Ansehung der Handdienste das Recht, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.

§. 29. Wenn mehrere Dienstpflichtige ihre Dienste ablösen, so steht jedem derselben die Wahl zwischen deren Verwandlung in eine Rente oder Abkauf durch Capital frei.

§. 30. Die Ausmittelung des Geldwerths der Dienste liegt den Sachverständigen ob, welche dabei nach folgenden Grundsätzen zu verfahren haben:

a) Wenn im Spanndienste bestimmte öconomische Arbeiten z. B. Pflü-

Pflügen, Eggen, Dünge- oder Erndtefuhren zu leisten sind und auch das Quantum der Arbeit bestimmt ist, so wird der Werth des Dienstes nach den Kosten berechnet, welche die Verrichtung dieser Arbeit durch eigenes Gespann dem Dienstherrn verursacht, jedoch mit Berücksichtigung der etwaigen schlechten Qualität der Arbeit des Dienstgespanns. Ist das Quantum der Arbeit nicht bestimmt, so muß dasselbe nach der bisherigen Leistung vorher ermittelt werden.

b) Wenn der Spanndienst wöchentlich oder in bestimmten Perioden z. B. alle 14 Tage, 3 Wochen rc. abgeleistet und nicht zu gewissen, sondern zu den vorfallenden öconomischen Arbeiten, nach Bestimmung des Dienstherrn, benutzt wird, so haben die Sachverständigen zuerst die Anzahl von Diensttagen, welche auf jede der verschiedenen Arbeiten nach der bisherigen Benutzung oder nach dem öconomischen Bedürfniß und der Jahrszeit zu berechnen sind, zu ermitteln, sodann den Werth des Dienstags für jede Arbeit besonders, nach dem Verhältniß der Dienstarbeit zu der Arbeit des Hofgespanns, zu veranschlagen und hiernach den Werth für sämmtliche Diensttage festzusetzen.

Um diese Berechnung zu erleichtern, wird die Ablösungs-Commission den Werth der Pflug- und sonstigen Acker-Arbeit in den verschiedenen Districten des Landes durch Sachverständige ermitteln und bekannt machen, welcher sodann in den Anschlägen zu Grunde zu legen ist, wenn nicht eine Partei besondere Veranschlagung auf ihre Kosten verlangt.

c) Spanndienste, welche nicht zu den öconomischen Arbeiten eines

berech-

berechtigten Guts, sondern ausschließlich zu solchen Arbeiten, welche durch Lohnfuhren zu geschehen pflegen, z. B. zum Holzfahren, zur Anfuhr von Baumaterialien u. s. w. abgeleistet werden, sind den Kosten gleichzusetzen, welche die Anfuhr einer gleich starken Ladung durch ein Lohngespann nach den gängigen Fuhrlohnpreisen verursachen würde.

d) Der Werth der Handdienste ist nach dem auf dem berechtigten Gute oder in dessen Umgegend üblichen Tagelohn, jedoch mit Rücksicht auf das Verhältniß der Arbeit des Dienstpflichtigen zu der Arbeit des Tagelöhners, zu berechnen.

e) Bei Spann- und Handdiensten, welche ausschließlich in einer geschäftsvollen Jahrszeit, z. B. während der Erndte, abgeleistet werden müssen oder gefordert werden können und deshalb einen höhern Werth für den Dienstherrn haben, ist hierauf bei der Veranschlagung Rücksicht zu nehmen.

f) Sollten die Dienste, deren Ablösung beantragt wird, ungemessen seyn d. h. entweder von dem Bedürfniß des Dienstherrn oder von dem Eintritte von Bau- und Besserungsfällen oder sonstiger ungewisser Umstände abhängen, so sind solche von den Sachverständigen zuvörderst auf eine bestimmte Zahl festzustellen.

g) Wenn ein Theil der Dienste bisher mit Gelde bezahlt und diese Geldzahlung durch Herkommen oder Vertrag unabänderlich festgestellt ist, so ist dies Geldquantum dem Anschlagswerthe der übrigen Dienste zuzusetzen und die Ablösung auf diese mit Geld bezahlten Dienste zu erstrecken. Ist aber der ganze Dienst in eine

 stän-

ständige Geldabgabe bereits verwandelt, so ist die Ablösung nicht anforderbar.

§. 31. Von dem für die Dienste ermittelten Werthe sind abzusetzen

a) die Gegenleistungen, welche der Dienstherr den Dienstpflichtigen in Gelde oder in Naturalien (Biergeld, Mahlzeiten oder Pröven) zu leisten hat,

b) die Kosten der Bestellung, diese jedoch nur, wenn die Dienste einer ganzen Bauerschaft abgelöset werden.

Der Dienstherr kann aber nicht verlangen, daß etwaige Abgaben und Lasten, zu welchen er seinen Dienstpflichtigen für den Dienst oder in Rücksicht auf diesen verpflichtet ist, welche aber mit dem Dienste selbst nicht in Verbindung stehen, z. B. Holzabgaben aus dem Forste, zugleich mit abgelöset werden.

§. 32. Werden die Dienste, deren Ablösung beantragt wird, bereits vertragsmäßig für eine bestimmte Zeit oder bis auf Widerruf mit Gelde bezahlt, so steht dies der Ablösung nicht entgegen, deren Ausführung jedoch erst nach Ablauf des für die Geldzahlung vereinbarten Zeitraums gefordert werden kann. Die Ablösungs=Commission hat in diesem Falle eine gütliche Vereinbarung über die Ablösungs=Rente oder das Ablösungs=Capital auf den Grund der bisherigen Geldzahlung zu versuchen und thunlich zu befördern, damit es einer Veranschlagung der Dienste durch Sachverständige nicht bedürfe.

§. 33. Nach erfolgter Bestätigung des Ablösungs=Recesses (§. 60.) muß der Naturaldienst in der Regel noch ein Jahr fortgeleistet werden, insofern die Parteien sich nicht über einen andern Zeitpunct vereinigen,

gen, jedoch kann dieser Zeitraum von der Ablösungs-Commission, nach dem Gutachten der Sachverständigen, dem Befinden nach um mehrere Monate verkürzt oder verlängert werden.

Wurden die Dienste nicht in Natur benutzt, so beginnt die Ablösung mit dem Ablaufe des Pacht- oder für die Dienstgeldszahlung festgesetzten Jahrs, im Fall des Abkaufs ist jedoch der Dienstherr das Ablösungs-Capital nicht früher als sechs Monate nach vorheriger Anzeige anzunehmen schuldig und muß ihm solches, wenn das Pachtjahr eher abläuft, von der Zwischenzeit mit 4 pCt. verzinset werden.

III. Von der Ablösung der Frucht- und Fleischzehnten.

§. 34. Unter Fruchtzehnten werden alle Abgaben verstanden, welche in einem Antheile an der Erndte bestehen, auch wenn dieselben den 5ten, 11ten oder sonst einen andern, als den zehnten Theil davon ausmachen.

Dasselbe gilt von den Fleischzehnten, welche in einem Antheile an dem jungen Vieh des Zehntpflichtigen bestehen.

§. 35. Fruchtzehnten, welche aus einer bestimmten Feldmark oder Zehntflur Einem Berechtigten oder auch mehrern ungetheilt zustehen, können, wenn diese nicht in eine theilweise Ablösung willigen, nur von der Gesammtheit der Zehntpflichtigen abgelöset werden. Es kann aber, wenn ein Theil der Zehntpflichtigen der Ablösung widerspricht, die nach dem Antheile an den zehntpflichtigen Ländereien zu berechnende Mehrheit derselben die Ablösung fordern, in welchem Falle die Mehrheit die Abfindung für die Minderzahl, gegen Bezug des Zehntens von deren Ländereien, zu übernehmen hat.

§. 36.

§. 36. Die Besitzer von Ländereien, welche von der Zehntflur durch zwischen liegende zehntfreie Grundstücke gänzlich getrennt sind oder einen von der übrigen Zehntflur abgesonderten Zehntbezirk bilden, können die Ablösung des Zehntens davon für sich fordern.

§. 37. Auch kann die Ablösung des Zehntens von einzelnen in dem Zehntbezirke liegenden Aeckern von dem Zehntpflichtigen in folgenden Fällen verlangt werden:

a) wenn derselbe das Ackerstück als Haus- oder Hofplatz für ein neu aufzuführendes Gebäude oder zu Vergrößerung des vorhandenen Haus- und Hofplatzes benutzen will,

b) wenn er auf demselben für das eigene Bedürfniß einen Garten anzulegen oder den vorhandenen zu vergrößern bezweckt, jedoch dürfen dadurch die etwaigen Wege zu der Zehntflur nicht erschwert werden,

c) wenn er über das zehntpflichtige Grundstück einen Weg zu legen oder den darüber laufenden Weg breiter zu machen beabsichtigt, in welchem Falle jedoch nur die dazu erforderliche Bodenfläche Gegenstand der Ablösung ist,

d) wenn auf dem zehntpflichtigen Acker ein Todtenhof angelegt werden soll,

e) wenn die Ackerstücke sich wegen ihrer Bodenbeschaffenheit oder Lage mehr zum Holzanbau als zum Fruchtbau eignen und der Zehntpflichtige sie zu ersterem benutzen will.

§. 38. Die Ablösung des Fleischzehntens kann von jedem Pflichtigen besonders verlangt werden.

§. 39. Die Zehntpflichtigen haben die Wahl zwischen Verwandlung

lung des Zehntens in eine Geldrente oder gänzlicher Aufhebung desselben durch Erlegung des 25fachen Betrags dieser Rente; es muß aber, wenn von ihnen auf Ablösung provocirt wird, sowohl diese Rente als das Abkaufs-Capital von ihnen in Einer Summe an den Zehntherrn entrichtet werden, insofern dieser nicht in eine theilweise Zahlung willigt. Jedoch kann in diesem Falle auch ein Theil der Zehntpflichtigen den Abkauf dadurch bewirken, daß derselbe die Abkaufs-Summe für die übrigen mit erlegt und sich dagegen von diesen die Ablösungsrente zahlen läßt.

Der Berechtigte kann nur auf Verwandlung des Zehntens in eine Geldrente antragen und muß er, als Provocant, diese Geldrente von den einzelnen Zehntpflichtigen annehmen, auch steht es jedem von diesen frei, seinen Antheil daran durch Capital abzulösen.

§. 40. Der Geldertrag des Zehntens kann bestimmt werden:

a) nach dem Durchschnitt des bisherigen Pachtgeldes,
b) nach dem Ergebniß der vorhandenen Zehntregister über den stattgehabten Zehntzug,
c) mittelst einer Abschätzung durch Sachverständige.

§. 41. Wenn der Zehnten während der letzten 24 Jahre zu Gelde verpachtet gewesen ist, so kann zwar das durchschnittmäßige Pachtgeld bei der Ablösung zu Grunde gelegt werden, jedoch, da erfahrungsmäßig die Pachtaufkunft der Zehnten oft sehr von derem Ertrage abweicht, nur in dem Falle, wenn beide Theile darin willigen. Die Ablösungs-Commission hat indeß, auch wenn dieß nicht der Fall, oder der Zehnten auf kürzere Zeit verpachtet gewesen ist, den bisherigen Pachtertrag zu benutzen, um mit Rücksicht darauf eine Uebereinkunft über die Ablösung zu vermitteln.

§. 42.

§. 42. Wenn die Ablösung auf den Grund oder mit Rücksicht auf den bisherigen Pachtertrag nicht zu bewirken ist, so hat die Ablösungs-Commission zuvörderst zu versuchen, ob der Zehntertrag aus den über den bisherigen Zehntzug geführten Registern oder Annotationen zu entnehmen ist. Beide Theile und auch die bisherigen Zehntpächter sind schuldig, die über den Zehntertrag in ihrem Besitze befindlichen Papiere, auch die Pachtcontracte und Quitungen der Ablösungsbehörde auszuliefern oder wenn sie den Besitz in Abrede stellen, auf deren Verlangen den Editionseid zu leisten. Die Ablösungsbehörde theilt diese Papiere, wenn sie solche hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit und ihres Inhalts zur Grundlage für die Ertragsermittelung geeignet findet, den Sachverständigen mit. Diese untersuchen, ob dieselben den Ertrag des Zehntens vollständig und von einer zureichenden Anzahl von Jahren nachweisen, um eine Durchschnittsberechnung darauf gründen zu können, welche sie solchenfalls anlegen und mit ihrem Gutachten der Ablösungsbehörde übergeben. Letztere vernimmt beide Theile über das Ergebniß, versucht, wenn dagegen Erinnerungen vorgebracht werden, deren gütliche Beseitigung und eine Vereinigung beider Theile über die Ablösungs-Summe oder entscheidet, wenn diese nicht zu Stande kommt, über die Erinnerungen und setzt dem Befinden nach die Ablösungssumme fest oder verfügt, wenn die aufgestellte Berechnung sich zur Grundlage dafür nicht eignet, die Abschätzung des Zehntens.

§. 43. Ueber die Repartition des nach den Zehntregistern oder dem bisherigen Pachtgelde ermittelten Zehntertrags auf die einzelnen Zehntpflichtigen haben diese sich gütlich zu vereinigen, widrigenfalls die Sachverständigen damit auf deren Kosten zu beauftragen sind.

War

War der Zehnten bisher verpachtet und haben die Zehntpflichtigen das Pachtgeld auf den Grund einer Veranschlagung oder Vereinbarung aufgebracht, so ist dieser Beitragsfuß, wenn nicht etwa von einzelnen Zehntpflichtigen dagegen begründete Erinnerungen vorgebracht werden, auch bei der Ablösung zu Grunde zu legen.

§. 44. Wenn der Ertrag des Zehntens aus den Zehntregistern nicht zu ermitteln, darüber auch eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zu bewirken ist, so macht sich dessen Abschätzung durch Sachverständige nöthig. Zu dem Ende haben letztere den mittleren Ertrag der zehntpflichtigen Aecker nach ihrem zeitigen Culturstande und der üblichen Fruchtfolge, mit Berücksichtigung der anzunehmenden reinen Braache und ohne Rücksicht auf den Anbau von Flachs, Kartoffeln und Futterkräutern, zu veranschlagen, wobei die etwa vorhandenen Erndte- oder Zehntregister als Anhaltpunkte zu benutzen sind.

§. 45. Von dem durch die Abschätzung gefundenen Ertrage des Zehntens sind abzusetzen:

a) die Kosten des Zehntsammelns,
b) die Kosten der Zehnteinfuhr,
c) die Kosten der Unterhaltung oder Miethe einer Zehntscheure, wenn diese behuf des Zehntzuges gehalten werden muß,
d) die Kosten des Ausdreschens des Zehntkorns.

Diese Kosten können auch gegen das Stroh ausgeglichen werden, in welchem Falle nur der Körnerertrag des Zehntens berechnet wird, wenn die Parteien sich damit zufrieden erklären, welches die Ablösungsbehörde zur Vereinfachung der Berechnung zu versuchen hat.

§. 46. Der Körner-Ertrag ist nach dem Durchschnitt der in

den letztverflossenen 24 Jahren zwischen Martini und Weihnachten stattgehabten Getraidepreise, jedoch mit Ausscheidung der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahre, also nach dem Durchschnitt der übrigen 20 Jahre zu Gelde zu setzen. Bei dieser Berechnung sind die von den Polizeibehörden der Städte Detmold und Lemgo für den Monat December nach den Marktpreisen festgesetzten, in den Intelligenzblättern abgedruckten Kornpreise zu Grunde zu legen, davon sind aber sowohl in Rücksicht darauf, daß diese Preise für gutes marktgängiges Korn und nach den Angaben der Kornhändler festgesetzt werden, als auch wegen der an dem Zehntkorn stattfindenden Krimpe und der Kosten des Verkaufs desselben am Marktplatze, zwanzig Procent abzusetzen und die sich daraus ergebenden Preise für diejenigen Districte, in welchen die Kornpreise niedriger stehen, noch ferner verhältnißmäßig zu ermäßigen. Die Ablösungs=Commission hat zu dem Ende über den relativen Stand der Kornpreise in den verschiedenen Gegenden des Landes genaue Erkundigung einzuziehen und mit Rücksicht darauf die in vorbestimmter Art zu ermittelnden Ablösungspreise jeder Kornart für die verschiedenen Städte und Aemter des Landes jedes Jahr festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

§. 47. Der Werth des Strohes ist, wenn dasselbe nicht gegen die Gewinnungskosten des Zehntens compensirt wird, von den Sachverständigen nach dem mittleren in der Gegend üblichen Marktpreise, jedoch nach Abzug der Kosten, welche dessen Transport zum Verkauf an dem Marktplatze verursacht, zu Gelde zu setzen.

§. 48. Die Berechnung haben die Sachverständigen so anzulegen, daß der Beitrag jedes Zehntpflichtigen besonders ermittelt wird.

§. 49. Wenn die Zehntbarkeit einzelner oder eines Theils der

in

in der Zehntflur liegenden oder von dem Zehntherrn als zehntbar in Anspruch genommenen Aecker von dn Zehntpflichtigen bestritten wird, so haben die Sachverständigen dennoch ihre Abschätzung darauf zu erstrecken, deren Ertrag aber besonders anzugeben und muß dann die Ablösung des Zehntens davon ausstehen, bis über die Zehntbarkeit rechtlich entschieden ist, insofern darüber nicht eine gütliche Vereinbarung zwischen den Parteien zu Stande kommt, welche die Ablösungs-Commission zu befördern suchen wird.

§. 50. Wenn die Größe der Zehntflur aus dem Cataster oder sonst aus einer legalen Vermessung bekannt ist, so ist das darin angegebene Flächenmaaß zwar, wenn von keinem Theile dagegen etwas erinnert wird, bei der Veranschlagung zu Grunde zu legen; verlangt aber ein Theil eine neue Vermessung, so ist diese zu verfügen, deren Kosten fallen jedoch, wenn die neue Vermessung nicht mindestens ein um 6 pCt. größeres oder kleineres Flächenmaaß ergiebt, dem darauf Antragenden allein zur Last, ist aber die Differenz so groß oder größer, so haben beide Theile die Vermessungskosten, jeder zur Hälfte, zu stehen.

§. 51. Bei Ermittelung des jährlichen Ertrags des Fleischzehntens haben die Sachverständigen die Bestimmung der §§. 10 — 12. der Zehntordnung vom 12. März 1771 und die zu erforschenden beim Zehntzuge stattfindenden Observanzen zu berücksichtigen und den Werth des an den Zehntherrn abzugebenden Viehes nach mittleren Preisen zu Gelde zu setzen.

IV. Von der Ablösung der Korn- und Vieh-Abgaben.

§. 52. Pacht-, Zins-, Heuer-, Zehntkorn und sonstige ständige Abgaben an Getreide, desgleichen an Vieh, welche jährlich oder in

längeren regelmäßig wiederkehrenden Perioden entrichtet werden, können unter folgenden Bedingungen abgelöset werden:

§. 53. Es soll jedem Verpflichteten frei stehen, den Abkauf der auf seinem Grundeigenthume haftenden Korn- oder Vieh-Abgaben zu beantragen. Dem Berechtigten steht diese Befugniß nicht zu.

Die Verwandlung von Korn- und Vieh-Abgaben in eine Geldrente kann auch von dem Verpflichteten nicht gefordert werden.

§. 54. Wenn mehrere Verpflichtete eine solche Abgabe gemeinschaftlich zu entrichten haben, so ist der Abkauf nur zulässig, wenn dieselben sich darüber vereinigen, indem ein Zwang dazu nicht stattfindet.

§. 55. Wenn ein Verpflichteter sowohl Korn- als Vieh-Abgaben zu entrichten hat, so kann derselbe jede Prästation besonders ablösen, es muß aber sämmtliches Korn, auch wenn dasselbe aus mehreren Kornarten besteht, und sämmtliches Vieh einer Gattung, welches an denselben Berechtigten zu prästiren ist, zugleich abgekauft werden.

§. 56. Ein Abkauf auf den Grund der früher für das Korn oder Vieh etwa geleisteten Geldzahlung ist nicht anforderbar, sondern der Werth dieser Gefälle muß, wenn die Parteien sich nicht darüber vereinigen, von der Ablösungs-Commission nöthigenfalls unter Beirath von Sachverständigen festgesetzt werden.

§. 57. Bei der Ablösung der Korngefälle sind die von der Ablösungs-Commission nach §. 46. jährlich bekannt zu machenden Ablösungspreise zu Grunde zu legen, welche aber, da der Lieferungs-Ort des Zins- oder Pachtkorns gesetzlich von dem Pachtherrn abhängt, für das ganze Land gleichmäßig gelten.

§. 58. Von dem hiernach ermittelten Werthe des Korns ist abzusetzen

zusetzen, was dem Verpflichteten als Gegenleistung in Gelde oder Naturalien bei der Lieferung gereicht werden muß, auch sind, wenn etwa das Korn observanzmäßig von dem Berechtigten abgeholt werden muß, die dadurch veranlaßt werdenden Kosten in Abzug zu bringen.

§. 59. Die Ermittelung der Preise für den Abkauf von Vieh-Abgaben bleibt den Sachverständigen überlassen, welche dabei die mittleren in der Gegend, wo, und zu der Zeit, wann die Lieferung geschehen muß, üblichen Preise jeder Viehgattung zu Grunde zu legen, auch die Qualität des zu liefernden Viehes, insofern diese bestimmt ist, die dem einen oder andern Theile etwa zustehende Auswahl und sonstige auf den Werth der Abgabe Einfluß habende Observanzen berücksichtigen werden.

V. Wirkungen der Ablösung.

§. 60. Jede Ablösung, dieselbe mag durch freie Uebereinkunft zwischen den Parteien oder auf gesetzlichem Wege herbeigeführt seyn, wird durch die Bestätigung der Ablösungs-Commission, für Dritte aber erst durch die öffentliche Bekanntmachung, gültig und rechtsverbindlich.

§. 61. Eine Anfechtung des bestätigten Ablösungs-Vertrags findet nur aus solchen rechtlichen Gründen Statt, aus welchen ein gerichtlich bestätigter Vertrag angefochten werden kann.

§. 62. Durch die Ablösung wird der Verpflichtete von der abgelöseten Prästation völlig frei, dagegen tritt, wenn dafür eine Geldrente constituirt ist, diese, oder wenn die Ablösung durch Abkauf bewirkt ist, das Ablösungs-Capital an deren Stelle und ist, bei der Löschung der Prästation, dafür jene Rente oder dies Capital, sofern letzteres nicht gleich abgetragen wird, in das Cataster und resp. Hypothekenbuch einzutragen.

§. 63.

§. 63. Sowohl die Ablösungs=Rente als das Ablösungs=Capital erhalten die Eigenschaft einer auf dem verpflichteten Grundstücke haftenden Grundlast, wie solches die abgelösete Prästation war und gehen auf dasselbe mit demjenigen Vorzugsrechte vor andern Lasten oder Hypotheken über, welches der abgelöseten Prästation zustand. Bei einem ausbrechenden Concurse rangirt die Ablösungs=Rente oder das Ablösungs=Capital für Zehnten zunächst nach den öffentlichen Abgaben, darauf folgt die Rente oder das Capital für abgelösete Dienste, dann das Abkaufs=Capital für Korn= und Vieh=Gefälle.

Dies Vorzugsrecht erhält auch das zum Abtrage der Ablösungssumme dargeliehene Capital, wenn dessen Verwendung dazu bei dessen Eintragung in das Hypothekenbuch ausdrücklich bemerkt wird.

§. 64. Die Löschung und resp. Umschreibung im Cataster befördert die Ablösungs=Commission bei der Cataster=Commission unter Mittheilung einer Abschrift des Ablösungs=Vertrags und setzt letztere sowohl die Ablösungs=Commission als die Parteien von der geschehenen Umschreibung in Kenntniß.

§. 65. Wenn das belastete Grundstück contribuabel ist, so bleibt die Contribution, auch nach der Ablösung, unverändert und darf das Taxatum des Grundstücks, auch wenn dasselbe wegen des darauf haftenden Zehntens bei der Abschätzung zur Contribution ermäßigt worden, in Folge der Ablösung dieses Zehntens, auch wenn diese durch Abkauf bewirkt und das Capital abgetragen ist, nicht erhöhet werden, so lange nicht ein Anderes auf gesetzlichem Wege bestimmt wird.

§. 66. Dritte Betheiligte, namentlich der Lehnsherr, der Lehns= und Fideicomiß=Nachfolger und hypothecarische Gläubiger, haben zwar kein

kein Recht, der Ablösung zu widersprechen oder zu verlangen, daß sie bei dieser zugezogen werden, dieselben erhalten aber diejenigen Rechte, welche ihnen an der abgelöseten Prästation zustanden, an der dafür festgesetzten Entschädigung, diese mag in Rente oder Capital bestehen.

§. 67. Damit dritte Betheiligte ihre Rechte wahrnehmen können, soll jede Ablösung durch Abkauf, dieselbe mag durch freiwillige Uebereinkunft oder auf gesetzlichem Wege zu Stande gekommen seyn, durch die Ablösungs-Commission, nach erfolgter Bestätigung, mittelst der Intelligenzblätter bekannt gemacht, und den Betheiligten eine dreimonatliche Frist zu Anmeldung ihrer Rechte bestimmt werden; dieser Bekanntmachung bedarf es jedoch nicht, wenn Unsere Cammer oder Unser Consistorium oder Kirchen, Pfarr- oder Schulstellen die Berechtigten sind, die Ablösungs-Capitale dürfen aber in den drei letzten Fällen nicht an die zeitigen Prediger oder Schullehrer, sondern nur an die Kirchen- und Schuldechen ausbezahlt werden, insofern nicht von dem Consistorium eine andere Person oder Behörde zu deren Erhebung angewiesen werden wird.

§. 68. Die Ablösungs-Commission hat jedoch, wenn derselben bekannt ist, daß die abgelösete Prästation oder das dazu berechtigte Gut in einem Lehns- oder Fideicomiß-Verbande oder in einem Erbpacht-Verhältnisse steht, auch ohne Anmeldung dieser Rechte, für deren Sicherstellung Sorge zu tragen und dem Befinden nach eine besondere Aufforderung der wegen jenes Verhältnisses bei der Ablösung Betheiligten sowie derjenigen ingrossirten Gläubiger, deren Sicherheit durch die Auszahlung des Ablösungs-Capitals gefährdet werden könnte, zu Wahrnehmung ihrer Rechte zu veranlassen.

§. 69. Der Lehnsherr, der Lehns- oder Fideicomiß-Nachfolger und

und der Erbverpächter des berechtigten Guts können im Fall der **Ablösung** durch Abkauf verlangen, daß das Abkaufs-Capital sicher gestellt und bei dessen Eintragung im Hypothekenbuche ihr Recht daran beigemerkt werde; dieselben können jedoch der Verwendung des Capitals zu folgenden **Zwecken** nicht widersprechen:

a) zu Ausgaben, welche durch die Ablösung selbst herbeigeführt werden und zum Nutzen des berechtigten Guts gereichen z. B. zu Erweiterung der Gebäude, wenn die Ablösung von Diensten die Vermehrung des Hofgespanns nöthig macht;

b) zu Ablösung von Lasten, welche auf dem berechtigten Gute ruhen;

c) zu Ankauf von Grundstücken, welche sodann an die Stelle der abgeleisteten Prästation treten und gleich dieser dem Lehns-, Fideicomiß-, Erbpacht-, Wiederkaufs- oder antichretischen Verbande unterworfen werden;

d) zum Abtrage von gültigen Lehn- oder für den Fideicomiß-Nachfolger verbindlichen Schulden.

Auch kann der Berechtigte sich dadurch die freie Disposition über das Ablösungs-Capital verschaffen, wenn er andere freie ihm eigenthümlich zugehörige Grundstücke, welche nach sachverständiger Schätzung den Werth dieses Capitals haben, jenem Verbande unterwirft oder für dies Capital durch Verpfändung solcher Grundstücke Sicherheit bestellt, wie sodann im Cataster oder Hypothekenbuche zu bemerken ist.

§. 70. Diejenigen Ablösungs-Capitale, welche nicht zu den eben angegebenen Zwecken verwendet oder in eben bemerkter Art durch Grundstücke ersetzt oder sicher gestellt werden, sind bei öffentlichen Cassen

oder

oder auch an Privatleute auf sichere Hypothek auszuleihen, welches dem Berechtigten obliegt. Versäumt er dies innerhalb der zum Abtrage des Capitals bestimmten Frist, so wird dies auf seine Kosten gerichtlich deponirt.

§. 71. Steht das berechtigte Gut in einem Wiederkaufs- oder antichretischen Verhältnisse, so kann der Wiederkaufs-Berechtigte oder antichretische Schuldner nur verlangen, daß ihm der Ablösungs-Vertrag mitgetheilt werde und zieht er beim Wiederkaufe oder der Einlösung des Guts den Betrag des Abkaufs-Capitals an der Kauf- oder Einlösungs-Summe ab. Steht aber das verpflichtete Gut in einem solchen Verhältnisse, so muß das Abfindungs-Capital der Wiederkaufs- oder Einlösungs-Summe zugelegt werden.

§. 72. Wird die abgelösete Prästation nicht abgekauft, sondern in eine Rente verwandelt, so treten die Vorschriften der §§. 67 bis 71. nicht ein und kommen diese erst in Ausführung, wenn der Verpflichtete von seinem Rechte, die Rente durch Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrags abzukaufen, Gebrauch macht. Dieser Abkauf kann demnach nur nach vorgängiger Anzeige und mit Genehmigung der Ablösungs-Commission geschehen, welche der Verpflichtete befördern muß, widrigenfalls er allen Dritten, welchen Rechte an der abgelöseten Prästation oder der dafür constituirten Rente zustanden, dafür verhaftet und diese Rente zu deren Sicherheit im Cataster oder Hypothekenbuche eingetragen bleibt, wie denn überhaupt deren Löschung nur auf Verfügung oder mit Genehmigung der Ablösungs-Commission geschehen darf.

VI. Ueber das Verfahren bei der Ablösung.

§. 73. Damit die vorstehenden Bestimmungen über Ablösungen gleich-

gleichmäßig zur Ausführung kommen, soll die obere Leitung der Ablösungs=Geschäfte einer eigenen Behörde übertragen werden, welche den Namen: „Ablösungs=Commission“ führen und aus zwei rechtskundigen und einem öconomischen Mitgliede und einem Actuar bestehen wird. Diese Commission ist der Regierung untergeordnet, verfügt aber an die Aemter, Magistråte und sonstigen Unterbehörden.

§. 74. Die Anträge auf Ablösung sind jedoch zunächst bei der Districts=Obrigkeit d. h. bei dem Amte oder Magistrate, in dessen Gerichtsbezirke das belastete Grundstück liegt, anzubringen, von derselben zu protocolliren und an die Ablösungs=Commission einzusenden, welche sodann auch diese Behörde in der Regel, insofern sie die weitere Verhandlung des Ablösungs=Geschäfts nicht selbst übernimmt, damit beauftragen wird.

§. 75. Der Antrag muß enthalten:

a) Namen, Wohnort, Colonats= oder Hausnummer, Stand und Titel sowohl des Provocanten als des Provocaten;

b) genaue Bezeichnung der abzulösenden Prästation;

c) bestimmte Angabe sowohl des Grundstücks, auf welchem dieselbe haftet, als des etwa berechtigten Guts;

d) die Erklärung des Provocanten, ob er zu einer gütlichen Uebereinkunft mit dem Provocaten geneigt und unter welchen Bedingungen er dazu erbötig ist, auch

e) ob der Provocat bereits von ihm wegen der Ablösung angegangen und ebenfalls zu einer gütlichen Uebereinkunft darüber geneigt ist.

§. 76. Ueber die Ablösung von Fruchtzehnten oder von Diensten

sten einer Bauerschaft, welche die Zustimmung der Mehrheit der Pflichtigen erfordert, haben diese sich vor dem Antrage auf Ablösung zu vereinigen und einen Bevollmächtigten zu bestellen. Wird aber die Ablösung von einzelnen Pflichtigen beantragt, so hat das Amt oder der Magistrat dieselben entweder anzuweisen, vorerst eine solche Vereinbarung zu befördern oder wenn sie die gerichtliche Vernehmung der übrigen nachsuchen, mit dieser zu verfahren, wovon die Kosten, wenn die Mehrheit nicht consentirt, den oder die Antragsteller treffen.

§. 77. Betrifft die Ablösung herrschaftliche Gefälle, so hat das Amt oder der Magistrat den protocollirten Antrag Unserer Cammer zur Erklärung einzusenden, sonst aber, wenn die Ablösung von Privatgefällen beantragt wird, setzt das Amt oder der Magistrat einen Instructions-Termin an, zu welchem beide Theile und zwar der Provocat auch dann, wenn er nicht unter dessen Jurisdiction steht, persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen haben.

Außer Landes abwesende Besitzer von Gütern oder Grundstücken, welche zu ablösbaren Gefällen berechtigt oder verpflichtet sind, haben einen Bevollmächtigten hier im Lande zu bestellen und werden, bis dies geschehen, die Vorladungen auf dem betreffenden Gute insinuirt.

§. 78. In diesem Termine hat das Amt (der Magistrat) zuvörderst die abzulösende Prästation durch Vernehmung beider Theile darüber nach ihrem Umfange, Art der Leistung rc. festzustellen, sodann eine gütliche Vereinbarung über die Ablösung zu versuchen, bei deren Mißlingen aber die stattgehabten Verhandlungen mit den von den Parteien beigebrachten oder in der Amts- (Magistrats-) Registratur vorhandenen Nach-

 richten



richten über die abzulösende Prästation an die Ablösungs-Commission einzusenden.

§. 79. Kommt zwischen den Parteien eine gütliche Uebereinkunft über die Ablösung zu Stande, so ist solche, auch wenn sie ohne Vermittelung der Districts-Obrigkeit geschlossen ist, von dieser zu protocolliren und an die Ablösungs-Commission zur Genehmigung einzusenden. Diese Behörde hat die Uebereinkunft zu prüfen und deren Bestätigung zu ertheilen:

a) wenn der Vertrag deutlich und bestimmt gefaßt ist;

b) wenn die Parteien, welche denselben geschlossen haben, zu dessen Eingehung legitimirt sind, und keiner Zustimmung anderer Personen oder Behörden bedürfen;

c) wenn keine Rechte dritter Personen dadurch verletzt, auch

d) keine polizeiliche oder öffentliche Interessen dadurch beeinträchtigt sind;

e) wenn nicht dadurch der eine oder andere Theil offenbar und dergestalt übervortheilt ist, daß deshalb eine Läsionsklage begründet seyn würde.

Finden sich Mängel der Art, so hat die Ablösungs-Commission deren Abstellung zu befördern, übrigens aber ihre Prüfung darauf, ob der Vertrag rücksichtlich der vereinbarten Entschädigung für den einen oder andern Theil vortheilhaft oder nachtheilig sey, nicht zu erstrecken.

§. 80. Sind die Parteien übereingekommen, daß zur gänzlichen oder theilweisen Abfindung für die abzulösenden Gefälle Colonats-Grundstücke abgetreten werden, so muß dazu vor der Bestätigung des Ablösungs-Vertrags die erforderliche ohne erhebliche Gründe nicht zu verwei-

weigernde Genehmigung Unserer Regierung erwirkt werden und ist diese vorschriftsmäßig mittelst Einsendung der Verhandlung an Unsere Cammer von der Ablösungs-Commission zu befördern.

§. 81. Wird eine bei der Districts-Obrigkeit beantragte Ablösung von dieser lässig betrieben oder die Einsendung der Verhandlung darüber an die Ablösungs-Commission verzögert, so kann jeder Theil bei dieser darüber Beschwerde führen und um eine Erinnerung an jene Behörde nachsuchen.

§. 82. Es kann auch, wenn beide Theile sich darüber vereinigen, der Ablösungs-Antrag, mit Uebergehung der Districts-Obrigkeit, unmittelbar an die Ablösungs-Commission gebracht und bei dieser darum nachgesucht werden, daß der Hebungsbeamte oder ein Oeconomie-Verständiger oder ein Rechtskundiger mit der Verhandlung des Ablösungs-Geschäfts beauftragt werde, welchem Antrage die Ablösungs-Commission, wenn demselben keine erhebliche Bedenken entgegen stehen, willfahren wird.

§. 83. Es bleibt demnach, wenn ein Ablösungs-Antrag durch die Districts-Obrigkeit oder unmittelbar durch die Betheiligten an die Ablösungs-Commission gelangt, dem Ermessen dieser Behörde überlassen, nach vorgängiger Prüfung des Antrags und der dabei vorkommenden besondern Verhältnisse entweder

a) selbst einen Instructions-Termin, unter Vorladung beider Theile, anzusetzen, um darin den Gegenstand der Ablösung völlig klar zu stellen oder eine gütliche Uebereinkunft über die Ablösung zu versuchen und kann die Abhaltung solcher Termine einem Mitgliede der Commission mit Zuziehung des Actuars übertragen werden;

b)

b) oder die Sache an die Districts-Obrigkeit zur weitern Verhandlung zu remittiren oder

c) damit den Hebungsbeamten oder einen andern von den Parteien vorgeschlagenen Commissarius zu beauftragen.

In den beiden letzten Fällen ist die Behörde, welcher die weitere Verhandlung übertragen wird, mit genügender Instruction zu versehen, derselben auch jedesmal eine Frist zur Berichterstattung zu bestimmen und in dem Falle ad c. dieselbe auch besonders anzuweisen, sämmtliche Protocolle, nach geschehener Vorlesung, von beiden Theilen oder deren Bevollmächtigten unterschreiben zu lassen.

§. 84. Das Verfahren in Ablösungssachen ist an die processualischen Vorschriften nicht gebunden, dieselben sind summarisch in Terminen zu verhandeln, die Behörden müssen dabei selbst thätig und muß deren Bestreben seyn, den That- und Rechtsbestand hinsichtlich der abzulösenden Prästation völlig klar zu stellen, den Parteien dabei vollständiges Gehör zu gewähren, eine gütliche Uebereinkunft zwischen denselben herbeizuführen, wenn diese aber nicht zu Stande kommt, die Ermittelung des Werths der Prästation auf eine gründliche und unparteiische Weise zu bewirken; und haben die Unterbehörden in allen Fällen, in welchen sie über das weiter einzuschlagende Verfahren oder die zu erlassende Verfügung zweifelhaft sind, bei der Ablösungs-Commission Instruction einzuholen.

§. 85. Bleibt in dem angesetzten Instructions-Termine ein Theil aus, so ist über die Ablösung mit der erschienenen Partei so weit als thunlich zu verhandeln und sodann das Protocoll der ausgebliebenen Partei, welche auch die Kosten des frustrirten Termins treffen, auf deren Kosten, unter Ansetzung eines zweiten Termins, mitzutheilen. Zu die-

diesem sind beide Theile bei einer Ordnungsstrafe von 1 — 3 Gfl. oder auch unter dem Präjudiz, daß beim Ausbleiben des Provocanten die Acten auf seine Kosten reponirt, beim Ausbleiben des Provocaten aber die Prästation nach der Angabe des Provocanten für richtig angenommen werden solle, vorzuladen.

§. 86. Wenn der Werth der abzulösenden Prästation durch Sachverständige ermittelt werden muß, so sind, wenn nicht etwa beide Theile auf Einen Sachverständigen compromittiren, deren drei, einer von dem Provocanten, einer von dem Provocaten, einer von der Ablösungs-Commission zu ernennen. Da zu diesem Geschäfte nicht nur öconomische Kenntniß, sondern auch Geläufigkeit im Rechnen und im schriftlichen Vortrage erforderlich, mithin nicht jeder auch übrigens tüchtige Landwirth dazu befähigt ist, so wird die Ablösungs-Commission sich von den Districts-Behörden die dazu qualificirten Landwirthe namhaft machen lassen und von diesen in vorkommenden Fällen jedem Theil drei bis sechs, welche bei der vorseyenden Ablösung nicht betheiligt sind, zur Auswahl namhaft machen. Die gewählten Sachverständigen sind schuldig, die Abschätzung gegen die unten bestimmte Gebühr zu übernehmen, wenn sie nicht durch Krankheit, Abwesenheit oder eigene dringende Geschäfte behindert sind, worüber sie bei Ablehnung des Geschäfts auf Erfordern Bescheinigung beizubringen haben.

Den von Commissionswegen zu wählenden Sachverständigen kann die Ablösungs-Commission, wenn sie das Ablösungs-Geschäft der Districts-Obrigkeit oder einem andern Commissarius aufgetragen hat, nach ihrer Auswahl entweder selbst ernennen oder durch die beauftragte Behörde ernennen lassen.

§. 87. Die Sachverständigen werden von der Behörde, bei welcher

welcher die Ablösung verhandelt wird, mit Instruction versehen und auf diese eidlich verpflichtet und ist ihnen eine Frist zur Einreichung ihres Gutachtens zu bestimmen. Insofern sie sich in ihrer Berechnung nicht vereinigen, ist der Durchschnitt des von jedem gefundenen Werths oder Ertrags als der wirkliche Werth oder Ertrag anzunehmen.

Im Fall der eine oder andere Theil mit dem Ergebniß dieser Taxation nicht zufrieden sich erklären, vielmehr behaupten sollte, daß der wahre Werth mindestens um zehn Procent davon abweiche, so findet eine zweite Taxation Statt. Es wird zu dem Ende zu den frühern Taxatoren eine gleiche Anzahl neuer hinzugesetzt. Gegen das Ergebniß dieser zweiten Taxation finden keine Einwendungen Statt und ist dasselbe für den wahren Werth anzusehen. Weicht es nicht um 10 pCt. von dem Ergebniß der ersten Taxation ab, so treffen die Kosten dieses zweiten Verfahrens denjenigen, welcher darauf angetragen hat.

§. 88. Die Sachverständigen sind befugt, beide Theile über alle zu ihrer Information nöthige Umstände zu vernehmen und sich von denselben die in deren Händen befindlichen schriftlichen Nachrichten, namentlich Zehntzugs=Register, Zehntrollen, Zehntcarten und Vermeßregister, Dienstregister, Pachtcontracte, Quitungen u. s. w., ausliefern zu lassen, auch nöthigenfalls von anderen Personen, welche die erforderliche Auskunft geben können, diese schriftlich oder mündlich einzuziehen. Insofern die Parteien über einzelne auf die Abschätzung influirende Punkte abweichender Meinung sind oder sich findet, daß der Umfang oder die Art der Leistung oder dabei vorkommende Observanzen zwischen ihnen streitig sind, haben sie zuförderst eine gütliche Vereinigung beider Theile zu versuchen und wenn dies ihnen nicht gelingt, an die sie committirt

habende

habende Behörde zur Entscheidung zu berichten. Wenn jedoch die zweifelhaften oder streitigen Punkte von der Art sind, daß sie die Abschätzung selbst nicht hindern und nur auf den Werth von Einfluß sind, so muß jene ihren Fortgang haben und ist nur von den Sachverständigen in der Berechnung zu bemerken, wie der Ertrag oder Werth sich ändern würde, wenn die streitigen oder zweifelhaften Punkte anders als von ihnen angenommen, entschieden würden und ist alsdann der Bericht über diese Punkte erst bei Einreichung des Gutachtens zu erstatten.

§. 89. Damit durch die Verweisung von dergleichen streitigen Fragen in den Weg Rechtens die Ablösung nicht lange verzögert werde, hat die Districts-Obrigkeit gleich bei erster Vernehmung der Parteien zu befördern, daß diese auf die rechtliche Entscheidung solcher Differenzen im Wege summarischer Verhandlung durch die Districts-Behörde, auch wenn diese nicht die competente Gerichts-Behörde seyn sollte, und zwar mit oder ohne Vorbehalt des Recurses an die Ablösungs-Commission, compromittiren.

Geschieht die erste Vernehmung der Parteien durch die Ablösungs-Commission, so hat diese ein solches Compromiß auf sich selbst oder die Districts-Obrigkeit, welche sie mit dem Verfahren über die Ablösung beauftragen wird, zu befördern.

§. 90. Der Provocant kann den Antrag auf Ablösung zurücknehmen, jedoch findet kein Rücktritt mehr Statt, wenn eine Vereinbarung der Parteien über den Werth der abzulösenden Prästation zu Stande gekommen oder die Abschätzung derselben durch Sachverständige eingeleitet ist.

Auch kann im Fall der noch statthaften Zurücknahme des An-

trags der Provocat verlangen, daß das Ablösungs-Geschäft seinen Fortgang habe, derselbe tritt aber alsdann in das Verhältniß des Provocanten und treffen ihn als solchen die fernern Kosten nach Bestimmung des §. 96.

§. 91. Wenn eine Partei sich durch die Entscheidung der Districts-Obrigkeit über streitige Fragen oder über den Ertrag oder Werth der abzulösenden Prästation oder durch eine Verfügung, welche auf die Ermittelung desselben von Einfluß ist, beschwert hält, so steht ihr davon der Recurs an die Ablösungs-Commission frei, welcher aber innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung oder Insinuation der gravirlichen Verfügung bei der Districts-Behörde eingewandt und in den auf diese 10 Tage folgenden 14 Tagen bei der Ablösungs-Commission ausgeführt werden muß. Die Districts-Behörde setzt die andere Partei von dem eingewandten Recurse in Kenntniß und berichtet darüber mit Einsendung der Acten an die Ablösungs-Commission, welche über den Recurs, nöthigenfalls nach Vernehmung des andern Theils, entscheidet und diese Entscheidung an die Districts-Behörde mit Rücksendung der Acten zur Bekanntmachung an beide Theile remittirt.

§. 92. Gegen diese von der Ablösungs-Commission in zweiter Instanz ergangene Entscheidung findet ein weiterer Recurs an Unsere Regierung Statt, an welche auch von den in erster Instanz von der Ablösungs-Commission ertheilten Entscheidungen recurrirt wird. Dieser Recurs muß ebenfalls binnen 10 Tagen nach der Bekanntmachung oder Insinuation der gravirlichen Entscheidung bei der Ablösungs-Commission eingewandt und in den auf diese 10 Tage folgenden 14 Tagen bei Unserer Regierung ausgeführt werden, bei welcher jene den genommenen Recurs zur Anzeige bringt und die Acten selbst an dieselbe einsendet oder die

Un-

Unterbehörde, wenn sie an diese bereits zurückgegangen sind, dazu anweiset.

§. 93. Für die Verhandlung bei der Ablösungs-Commission werden in der Regel keine Kosten berechnet und sind diese nur für frustrirte Termine und für Verfügungen auf unbegründete Beschwerden oder Recurse anzusetzen, indem die Mitglieder der Ablösungs-Commission für die übrigen Geschäfte nach deren Umfang, bis auf weitere Verfügung, aus der Landcasse remunerirt werden sollen.

§. 94. Die Unterbehörden haben für die Ablösungs-Verhandlungen die Kosten nach der Sportelnordnung, jedoch nach den mäßigsten Sätzen, zu berechnen und als Commissions-Gebühren zu beziehen, und werden die Stempel-Gebühren davon erlassen. Die Kosten-Rechnungen sind mit dem Schlußberichte über die Ablösung an die Ablösungs-Commission zur Approbation einzusenden.

§. 95. Den Sachverständigen wird eine Tages-Gebühr von zwei Thalern, einschließlich des Transports, zugebilligt. Für Geschäfte, welche nur einen halben Tag oder einzelne Stunden währen, ist diese Gebühr verhältnißmäßig anzusetzen und dabei eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden zu Grunde zu legen.

§. 96. Die Kosten der Ablösung treffen, wenn nicht zwischen den Parteien ein anderes verabredet ist, den Provocanten, jedoch sind die Kosten frustrirter Termine und unbegründet befundener Recurse oder Beschwerden in jedem Falle dem, welcher dieselben veranlaßt hat, zur Last zu setzen. Für begründete Beschwerden und Recurse werden von den Oberbehörden keine Kosten angesetzt.

Das vorstehende Gesetz, welches als Beilage zum Intelligenzblatt

 abge-

abgedruckt, auch an die Obrigkeiten zur weitern Bekanntmachung vertheilt werden soll, tritt mit dem Anfange künftigen Jahrs in Kraft und werden wir bis dahin die Mitglieder der Ablösungs-Commission ernennen und durch die Intelligenzblätter bekannt machen lassen.

Gegeben Detmold den 4ten September 1838.

(L. S.) Leopold Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

№ CII.

Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 23sten November 1838, den Schutz der Werke Fr. v. Schiller's gegen den Nachdruck betreffend.

Nachstehender in der 33sten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 23sten November d. J. gefaßter

Beschluß:

1) Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken Friedrichs von Schiller zu Gunsten dessen Erben in allen davon bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom heutigen Tage (23. November 1838) an, in sämmtlichen zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten gewährt werde.

2) Hiervon ist dem Appellationsgerichtsrath Friedrich Wilhelm Ernst von Schiller, auf dessen, Namens der Erben Friedrichs von Schiller,

Schiller, unterm 26. December 1837 an die Bundesversammlung gerichtetes Gesuch, Nachricht zu geben.

wird hiemit nomine Serenissimi zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Detmold den 11ten December 1838.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CIII.

Bekanntmachung, die Erläuterung der §§. 2 und 3 der Maischsteuer-Verordnung betreffend.

Zur Erläuterung und näheren Bestimmung der Vorschriften im §. 2. und 3. der Maisch-Steuer-Verordnung vom 4ten September d. J. wird verordnet:

1) Die Destillateure und Liqueur-Fabricanten haben diesen Gewerbs-Betrieb vom 1. k. M. an ganz in bisheriger Art bei den Obrigkeiten anzumelden und empfangen von diesen eine Bescheinigung über die zum Destilliren angemeldete Zeit, wobei die bisherigen Formulare zu benutzen sind.

2) Für das Ausstellen der Bescheinigungen und deren Eintragung in das Control-Register zahlt der Destillateur und Liqueur-Fabricant 6 mgr., hat auch den letzten Schein bei der Erneuerung jedesmal wieder abzuliefern.

3) Zu den Control-Registern haben die Obrigkeiten sich der bisherigen Formulare zu bedienen, und werden diese Register, wenn sie nicht früher verlangt werden, spätestens 14 Tage nach Neujahr an die Regierung eingesandt.

4)

4) Wie die Verzeichnisse der Destillir-Anstalten, auch in den Apotheken, an die Regierung sowol als an den Obercontroleur gelangen, ist in der Instruction zur Maisch-Steuer-Verordnung und den beigefügten Tabellen D. E. den Obrigkeiten vorgeschrieben.

5) Die Erlaubniß zum Destilliren und zur Liqueur-Fabrication kann jedesmal von Morgens 7 Uhr an auf solange ertheilt werden, als der vorseyende Betrieb erfordert. Sobald dieser jedoch aufhört, muß der Helm zurückgeliefert werden und zieht die Nichtbeachtung dieser Vorschrift die §. 35. des Gesetzes vom 4. Sept. d. J. bestimmte Strafe nach sich.

6) Die Apotheker und Chemiker, deren Destillir-Apparate nicht mehr als 20 Maaß Inhalt haben, sind von der Gebrauchs-Declaration befreiet, wenn sie sich dieser Apparate nur zur Ausübung ihrer Kunst bedienen. Bei größeren Apparaten aber oder bei Anwendung dieser sowol als jener zur Verfertigung von Brantewein und Liqueur, sind sie zur Anmeldung und Einlösung einer schriftlichen Erlaubniß gleich den Destillateuren oben ad 1. verpflichtet; nur sind sie von Entrichtung der Gebühren für den Schein befreiet, sobald sie auch die größeren Apparate nur zur Ausübung ihrer Kunst gebrauchen.

7) Solange sich die Apotheker und Chemiker ihrer Destillir-Apparate von nicht mehr als 20 Maaß Inhalt nur zur Ausübung ihrer Kunst bedienen, sind sie vorerst und bis auf weitere Verfügung, in Ansehung dieser von der Helm-Ablieferung befreiet.

Detmold den 18ten December 1838.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CIV.

№ CIV.

Circulare, den §. 21 der Maischsteuer-Verordnung vom 4. September d. J. betreffend.

Bei Gestattung der Bereitung von Hefe und Malz-Extract, so wie der Verfertigung trockner oder flüssiger Hefe zum Verkauf sind, außer den Vorschriften des §. 21. der Maisch-Steuer-Verordnung, noch folgende Bedingungen zu beachten:

A. Die Zahl und der Raum-Inhalt der Hefe-Gefäße muß zu dem Umfange der Brennerei in einem solchen Verhältniß stehen, wie dieses in jedem einzelnen Falle durch den Obercontroleur oder wen sonst die Regierung damit beauftragt, ermittelt wird.

B. Die gestatteten Hefe-Gefäße dürfen nur so lange zur Hefe-Bereitung benutzt werden, als die Bottige, wozu sie gehören, in Gährung sind.

C. Die zur Hefe-Bereitung abgeschöpfte Maische darf nicht etwa vom Maisch-Bottig entfernt in andern Räumen aufbewahrt, sondern muß durch ein Haarsieb von den Trebern gereinigt, unmittelbar in das betreffende Hefe-Gefäß gelassen werden.

D. Diejenige Flüssigkeit, welche sich nach Verlauf von **10—12** Stunden, während welcher die Hefe in einem dicken, breiartigen Zustande den Boden des Hefe-Gefäßes einnimmt, oberhalb dieser Hefe bildet, muß beim Abklären sofort in denselben Bottig zurückgebracht werden, aus welchem sie entnommen wurde. Sie darf auf keinen Fall in besondern Gefäßen zur Reife gebracht und dann zur Maisch-Destillation benutzt werden.

E. Der Brennerei-Inhaber und dessen Leute sind schuldig, dem Obercontroleur sowol als den Controleuren diejenigen Räume, in welchen flüssige und künstliche Hefe zum Verkauf aufbewahrt wird, zu jeder beliebigen Zeit ohne vorherige Anfrage bei der Obrigkeit und ohne Zuziehung eines Unterbedienten bei Vermeidung der §. 45. des Maisch-Steuer-Gesetzes gedroheten Strafe unweigerlich zur Revision zu öffnen, auch wenn jene Räume nicht unmittelbar an das Brennerei-Local schließen.

Die Obrigkeiten und controlirenden Behörden werden angewiesen, sich bei Anwendung des §. 21. des Maisch-Steuer-Gesetzes auch nach obigen Vorschriften im Verein mit denen des angezogenen Paragraphen zu richten und zu jeder derartigen Anstalt vor deren Gestattung die Genehmigung der Regierung einzuholen.

Detmold den 24sten Decbr. 1838.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CV.

Circulare, die Verbindung von Branteweins-Brennereien mit Bierbrauereien betreffend.

Den Obrigkeiten wird auf verschiedene desfallsige Anfragen bekannt gemacht, daß die Vereinigung von Bierbrauereien in einem und demselben Local mit Branteweinsbrennereien und Destillir-Anstalten als unvereinbar mit dem Maisch-Steuer-Gesetze bei Vermeidung der daselbst angedroheten Strafe der Defraude gänzlich untersagt, mithin keinenfalls zu gestatten sey.

Auch

Auch bei getrennten Räumen, aber in einem und demselben Hause, darf eine Vereinigung der obigen Gewerbe nur ausnahmsweise unter strenger Controle Statt finden, und ist überall der Betrieb der Branteweins=Fabrication oder Destillation und der Bierbrauerei, wenn derselbe in einer und derselben Person vereinigt ist, der Regierung zur etwaigen besondern Verfügung in jedem einzelnen Fall anzuzeigen.

Detmold den 27sten December 1838.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CVI.

Circulare, die Conscription pro 1839 betreffend.

Rücksichtlich des Loosens und Einrangirens der Militairpflichtigen so wie der Paß=Ertheilung an Letztere pro 1839 werden die Obrigkeiten auf die Conscriptions=Gesetze und insbesondere auf die pro 1837 und 1838 im ersten Stück der Intelligenzblätter jener Jahre erlassenen Vorschriften verwiesen.

Zum dießjährigen Loosen sind demnach die im Jahre 1819 Gebornen männlichen Geschlechts und Diejenigen, deren bisherige Uebergehung nicht mehr begründet ist, heranzuziehen, und wird die Einreichung der Loosungs=Listen spätestens Ende k. M. Februar erwartet.

Zur Einrangirung unter die Reserve=Compagnie und zur Ableistung des Soldaten=Eides werden für dieses Jahr 273 Mann von den Conscribirten des Jahrs 1838 erfordert, welche verhältnißmäßig auf die

Districte repartirt und dem Militairgerichte in der von demselben zu requirirenden Zahl zu stellen sind.

Detmold den 2ten Januar 1839.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CVII.

Bekanntmachung Fürstlicher Ablösungs-Commission, den Durchschnittspreis des Getreides bei Ablösungen pro 1839 betreffend.

Die Durchschnittspreise des Getreides aus den letzten 24 Jahren, von 1815 bis 1838 einschließlich, sind nach Hinweglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre und nach Abzug von 20 Procent, wie solches in der Ablösungsordnung §. 46. vorgeschrieben ist, bei Ablösung von reinen Korngefällen, für den Scheffel festgesetzt, wie folgt:

1) Weizen	. .	1	Rthl.	14	gr.	3	pf.,
2) Roggen	. .	1	"	—	"	5½	"
3) Gerste	. .	—	"	29	"	—	"
4) Hafer	. .	—	"	19	"	2½	"

Der Werth der Körner bei Zehntablösungen, ist mit Ausnahme der Aemter-Sternberg, Barntrup, Schieder, Schwalenberg, Horn und Lipperode und der Städte Horn, Blomberg und Barntrup, im übrigen Theile des Landes gleich hoch festgestellt.

Ueber den etwaigen geringeren Durchschnittspreis des Getreides bei

bei Zehntablösungen in den eben genannten Districten, soll nach Eingang der erforderten Berichte weitere Bekanntmachung erfolgen.

Detmold den 3ten Januar 1839.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.

№ CVIII.

Verordnung, den Erlaß eines Contributionssimplums betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Durch sorgsame Verwaltung der Landcasse und Bewirkung thunlicher Ersparungen sind Wir in den Stand gesetzt, dem auf dem letzten Landtage ausgesprochenen Wunsche gemäß Unsern getreuen Unterthanen für das Jahr 1839 so wie für das Jahr 1840 ein Contributionssimplum zu erlassen. Wir verordnen demnach, daß in jedem der gedachten beiden Jahre nur zehn Contributionssimplen für die Landcasse gehoben werden sollen, mit der nähern Bestimmung, daß die im Monat November zu leistende Grundsteuer-Zahlung für jenen Zeitraum erlassen wird.

Es soll diese Verordnung durch das Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Detmold, den 8ten Januar 1839.

Leopold, Fürst zur Lippe.

№ CIX.

№ CIX.

Verordnung, die Catastration des bisher exemten Grundeigenthums betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Da auf dem vorigjährigen Landtage die Heranziehung des bisher exemten Grundeigenthums so wie der getheilten Gemeinheiten zu der Grundsteuer beantragt und von Uns zur nähern Prüfung ausgesetzt worden; so ist die Landes-Cataster-Commission heute beauftragt und instruirt, ein vollständiges Cataster von sämmtlichen bis dahin von der Contribution befreiet gewesenen Grundstücken mit Einschluß der getheilten Gemeinheiten aufzunehmen und dadurch den Gegenstand für die demnächst besonders zu ernennende Commission und zur Entscheidung vorzubereiten.

Wir befehlen demnach allen denjenigen, welche es angeht, den Verfügungen, welche die Landes-Cataster-Commission in der vorliegenden Beziehung erlassen wird, genaue Folge zu leisten, und erwarten insbesondre von den Obrigkeiten Unsers Landes, daß sie der Sache nach Kräften förderlich seyn werden.

Detmold, den 8ten Januar 1839.

Leopold, Fürst zur Lippe.

№ CX.

№ CX.

Verordnung, die unfahrbaren s. g. Russischen Schornsteine betreffend.

Die Verordnung vom 10. Februar 1829 macht die Anlage der, unter dem Namen der Russischen bekannten, engen unfahrbaren Schornsteine in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung der Regierung abhängig. Da dieselben jedoch aus Rücksicht auf Raum- und Kosten-Ersparung, so wie wegen sonstiger Vorzüge von den Bauverständigen bei der Ofenheitzung, nicht aber bei anderer und namentlich nicht bei offener Feurung, sehr empfohlen werden: so hat sich die Regierung mit höchstgnädiger Genehmigung Serenissimi bewogen gefunden, deren Anlage unter den nachfolgenden Bedingungen und Beschränkungen nunmehr allgemein zu gestatten:

§. 1. Jede Schornsteinröhre muß auf einem festen, massiven Fundamente ruhen, und von allem Zimmerholzwerke in den Wänden und Balkenlagen mindestens drei Zoll mit ihren Außenflächen entfernt gehalten werden.

§. 2. Die unfahrbaren Schornsteinröhren können in jeder beliebigen Form, jedoch nur bis zu einer Weite im Lichten aufgeführt werden, welche das Maaß von 8 Zoll □, oder 9 Zoll Durchmesser bei runden Röhren nicht übersteigt. Die gewählte Form und Weite muß übrigens durch die ganze Höhe der Röhre genau eingehalten werden.

§. 3. Gleich wie die gewöhnlichen Schornsteine dürfen auch die engen nur von Backsteinen aufgeführt werden, welche innerhalb des Gebäudes

bäudes in Lehm zu legen, auch damit inwendig und auswendig glatt zu verputzen sind.

§. 4. Die äußeren Wangen müssen wenigstens fünf Zoll und die Scheidewände zwischen zwei unmittelbar neben einander aufsteigenden Röhren drei Zoll dick seyn.

§. 5. Das Schleifen auf untergestelltes Holzwerk bleibt auch bei den engen Schornsteinröhren verboten. Dasselbe darf nur in massiven Wänden, und dann nicht stärker als in einem Winkel von 45 Grad gegen den Horizont geschehen. Die Vereinigung zweier oder mehrerer freistehender Schornsteine muß vermittelst einer Wölbung bewirkt werden.

§. 6. Jede Röhre muß Behuf der Reinigung sowol unten, wo sie anfängt, als auch oben unter dem Dache mit einer eisernen, fest in Falze von Eisen oder Sandstein schlagenden Thür von der Größe des Querschnitts der Röhre versehen werden. Will Jemand, um das Reinigen zu erleichtern, mehrere Thüren anbringen; so bleibt ihm dies unbenommen. Dieselben sind von allen feuerfangenden Gegenständen mindestens zwei Fuß entfernt anzulegen und nach dem jedesmaligen Gebrauch mit einer Lehmdecke (ohne Zusatz von Stroh, Schewe u. s. w.) zu überziehen.

§. 7. Schornsteine, deren ganze Dicke oder Breite nicht mehr als 18 Zoll beträgt, sind, sobald sie 12 Fuß hoch und darüber ganz frei stehen, durch eiserne Anker zu befestigen.

§. 8. Zufolge der bis jetzt gemachten Erfahrung sind die engen Schornsteine nur für Ofenfeuerung zu empfehlen und bleiben sie daher der Regel nach auf diese beschränkt. Sollte jedoch Jemand für Heerd- oder Kesselfeuerung einen engen unfahrbaren Schornstein anzulegen wünschen:

schen: so hat er die Erlaubniß dazu bei der Polizeibehörde nachzusuchen, welche darüber mit Gutachten an die Regierung berichten wird.

§. 9. Das gehörige Reinigen der Röhren liegt den betreffenden Hausbewohnern ob, welche dasselbe während der Gebrauchszeit mindestens alle drei Monate in geeigneter Weise zu bewirken und sich auf Verlangen der Polizeibehörde darüber auszuweisen haben.

Wer sich in Ansehung des Reinigens eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, verfällt in eine nach Befinden der Umstände zu bestimmende Polizeistrafe. Auch bleibt es in diesem Falle der Polizeibehörde unbenommen, für jenen Zweck auf Kosten des Säumigen specielle Anordnungen zu treffen.

§. 10. Sollte sich Glanzruß in einer Röhre angesetzt haben und auf andere Weise nicht entfernt werden können; so ist das Ausbrennen derselben, jedoch nur mit Vorwissen und Genehmigung der Polizeibehörde, gestattet. Die letztere hat dazu, wenn sonst keine Bedenken obwalten, bei günstiger Witterung eine Vormittagsstunde zu bestimmen, die benachbarten Hausbesitzer davon in Kenntniß zu setzen und alle erforderlichen Vorsichtsmaßregeln auf Kosten desjenigen, welchem die Reinigung obliegt, anzuordnen.

§. 11. Im Uebrigen finden die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung vom 10ten Februar 1829 auch hier ihre Anwendung.

Diese Verordnung soll zur allgemeinen Beachtung durch das Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Detmold, den 15ten Januar 1839.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXI.

№ CXI.

Bekanntmachung Fürstlicher Legge=Commission, eine Abänderung hinsichtlich des Leggegeldes betreffend.

Bei Einführung des Leggegelds auf hiesiger Legge wurde dafür gehalten, diese Abgabe von dem Käufer des Linnens zahlen zu lassen, da dieser solche nebst den sonstigen Kosten dem Preise der Leinewand zusetzen und beim Wiederverkauf in Anrechnung bringen kann. Von Seiten der Käufer ist aber jetzt hiegegen vorgestellt, daß die Legge zum Vortheil der Weber errichtet und deshalb von diesen das Leggegeld billig zu zahlen sey, wie auch auf den Hannoverschen Leggen geschehe, wo der Käufer nur das s. g. Bindfadengeld zu 1 ggr., der Weber aber das Leggegeld zu 3 ggr. vom Werk entrichtet; und haben wir um so weniger Bedenken gefunden, auf diese Vorstellung der Kaufleute einzugehen und hinsichtlich des Leggegelds eine ähnliche Einrichtung, wie auf den Hannoverschen Leggen besteht, auch auf der hiesigen zu treffen, da diese Abgabe am Ende doch immer die Waare, nämlich die Leinewand, treffen muß und die Weber, was sie künftig an Leggegeld zahlen, durch den höhern Linnenpreis vergütet erhalten werden. Wir haben zugleich den Wunsch einer fernern Ermäßigung des Leggegelds thunlichst berücksichtigt und verfügen, nach eingeholter Genehmigung Hochfüstlicher Regierung, hiemit;

1) Das Leggegeld wird bis auf weitere Verfügung auf vier Mariengroschen vom vollen Werk Linnen ermäßigt und nimmt diese Ermäßigung für die von den Kaufleuten erstandene Leinewand schon vom 1sten dieses Monats ihren Anfang.

Für

Für die grauen Linnen bleibt es bei der Abgabe von drei Mariengroschen vom Werke.

2) Das Leggegeld wird ferner von dem Käufer der Leinewand bezahlt, welcher jedoch dem Verkäufer bei Bezahlung derselben für Stücke über 80 Doppel-Ellen drei Mgr., für Stücke von 41 bis 80 Doppel-Ellen zwei Mgr. und für kürzere Stücke Einen Mgr. abzuziehen befugt ist.

Dieser Abzug findet in gleichem Betrage auch bei den grauen Linnen statt.

3) Für zurückgenommene Stücke zahlt das Leggegeld auch ferner der Verkäufer und zwar für nicht volle Werke bis 28, 56 und 84 Doppel-Ellen resp. 1, 2, 3 Mgr., über 84 Doppel-Ellen aber die volle Abgabe von 4 Mgr. und für graue Linnen ¾ dieser Sätze.

Vorstehende Verfügung, welche mit Anfang künftigen Monats in Kraft tritt, ist auf der Legge durch Vorlesung und Anschlag bekannt zu machen, auch in das Intelligenzblatt einzurücken.

Detmold den 22sten Januar 1839.

Fürstlich Lippische Legge-Commission.

№ CXII.

Bekanntmachung Fürstlicher Legge-Commission, die Einführung der Osnabrücker Breite für die beßren Leggelinnen-Sorten betreffend.

In dem §. 6. der Legge-Ordnung ist die Breite der Leinewand nur für die besten wenig vorkommenden Sorten Nr. 1. 2. auf 28 Zoll, für die übrigen Sorten Nr. 3. 4. 5 und 0 auf 26 Zoll festgesetzt. Diese Breite genügte damals, weil die hiesigen Linnen zu der Zeit ihren Haupt-

absatz nach St. Thomas, Portorico, Domingo und Südamerica fanden, wo man an diese Breite gewöhnt war, und mit den Osnabrücker Linnen, welche $28\frac{4}{5}$ Zoll breit sind, ihrer geringern Güte wegen, nicht wetteifern konnten. Nach Errichtung der Legge hat sich aber die Fabrication der Leggelinnen hier im Lande so gehoben, daß die bessern, den ersten vier Classen angehörenden Sorten mit den ordinairen Osnabrücker Linnen hinsichtlich ihrer Güte concurriren können und an den Marktplätzen für diese, namentlich zu Havanna, Mexico, Nordamerica, guten Absatz finden würden, wenn sie nur die Osnabrücker Breite hätten. Daß diese den hiesigen Linnen fehlt, steht der Ausfuhr derselben nach jenen Märkten entgegen, indem man daselbst an die Osnabrücker Breite gewöhnt ist und keine schmalere Linnen kaufen mag. Es liegt deshalb im eigenen Interesse der Weber, welche die bessern Linnensorten Nr. 1 bis 4 verfertigen, diesen die Osnabrücker Breite von $28\frac{4}{5}$ Zoll zu geben, indem sie dann dafür auch die höhern Preise der Osnabrücker Linnen erhalten werden. Wir fordern sie deshalb dazu auf und verfügen zugleich, daß diejenigen Werke Linnen, welche in die vier ersten Classen gehören und die volle Osnabrücker Breite haben, neben dem Legge-Stempel noch einen Kronen-Stempel zur Auszeichnung erhalten und Kronen-Linnen heißen sollen; auch dürfen künftig für vorzügliche Stücke nur, wenn sie diese Breite haben, Prämien ausgetheilt werden.

Diese Verfügung ist auf der Legge durch Vorlesung und Anschlag bekannt zu machen, auch im Intelligenzblatte abzudrucken.

Detmold den 22sten Januar 1839.

Fürstlich Lippische Legge-Commission.

№ CXIII.

№ CXIII.

Verordnung, die Theilnahme der städtischen Justiz-beamten an dem Institute der weltlichen Wittwen- und Waisencasse betreffend.

Auf desfallsigen Antrag wird mit Zustimmung der betreffenden Magisträte so wie der Curatoren der weltlichen Wittwen- und Waisen-casse Nomine Serenissimi andurch verordnet, daß die beiden Burge-meister zu Lemgo und der Stadtsecretair daselbst, ferner die Syndici der Städte Horn, Blomberg, Salzuflen, Detmold, Barntrup und des Fleckens Lage hinführo zur Theilnahme an der weltlichen Wittwen- und Waisencasse berechtigt, zugleich aber auch verpflichtet seyn sollen. Es leidet demnach die Landesherrliche Verordnung vom 21sten Juli 1829 bei künftigen Anstellungen auf die genannten städtischen Beamten gleiche An-wendung wie auf die herrschaftlichen Diener. Den bereits angestellten bleibt dagegen der Beitritt freigestellt und wird ihnen zur Abgabe ihrer desfallsigen Erklärung eine dreimonatliche Präjudicial-Frist hiermit be-stimmt. Im Beitrittsfalle haben sie die Zahlung nach Maaßgabe des §. 25. der vorgedachten Verordnung zu leisten, so nämlich, daß sie nicht bloß die gesetzliche Einlage, sondern auch die jährlichen Beiträge von der Zeit ihres Dienstantritts an, jedoch ohne Anrechnung von Verzugszinsen, in einer Summe entrichten müssen. Nach Ablauf jener Frist findet eine Aufnahme der bereits angestellten städtischen Beamten nicht weiter statt.

Detmold den 26sten Febr. 1839.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXIV.

Bekanntmachung, die Abänderung der §§. 18 und 22 der Statuten der Hagel=Assecuranz=Gesellschaft betreffend.

Nachdem in der am 15ten v. M. gehaltenen General=Versammlung der Hagel=Versicherungs=Gesellschaft eine Verlängerung der in den §§. 18. 22. der Statuten zur Anmeldung der Versicherungen und Einsendung der Register auf den 15ten Mai und 1sten Juni festgesetzten Termine bis zum 31sten Mai und 15ten Juni für zweckmäßig erachtet und beschlossen, zu dieser Abänderung der Statuten auch die Höchstlandesherrliche Bestätigung nachgesucht und ertheilt worden ist, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Detmold den 5ten März 1839.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXV.

Patent, die Souverainetät über das Amt Blomberg betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Rechtsstreit, welcher zwischen Uns und dem Fürstlichen Hause Schaumburg=Lippe wegen der Souverainetät über das Amt Blom=

Blomberg seit langen Jahren obgeschwebt hat, im bundesgesetzlichen Wege, durch ein am 26sten Januar d. J. eröffnetes und am 28sten v. M. zum Bundestags-Protocoll übergebenes Austrägal-Erkenntniß, lautend wie folgt:

In Sachen des fürstlichen Hauses Lippe-Detmold, Widerklägers, gegen das fürstliche Haus Schaumburg-Lippe, Widerbeklagtes, die Souverainetät über das Amt Blomberg und Ersatzforderung betreffend, wird — nachdem diese Sache auf vorgängige Vereinbarung der streitenden fürstlichen Häuser von hoher deutscher Bundesversammlung durch Beschluß vom 5ten August 1830 an das Großherzoglich badische Oberhofgericht als Austrägalgericht zur rechtlichen Entscheidung verwiesen worden — nunmehr von diesem nach gesetzmäßig gepflogener Verhandlung im Namen der hohen Bundesversammlung zu Recht erkannt:

1) es sey dem fürstlichen Hause Lippe-Detmold die Souverainetät über das erbherrliche Amt Blomberg mit allen nach dem Staatsrecht des deutschen Bundes aus der Souverainetät hervorgehenden Rechten zuzuerkennen, und
2) das fürstliche Haus Schaumburg-Lippe schuldig zu erklären, dem fürstlichen Hause Lippe-Detmold die landesherrliche Hälfte der seit dem 5ten Oktober 1831 aus dem Amte Blomberg erhobenen Judenschutzgelder, so wie
3) die seit dem 5ten Oktober 1831 im Amte Blomberg erhobene ordinäre Steuer und seit jenem Tage etwa erhobene indirekte Steuer, nach Abzug dessen, was Schaumburg-Lippe davon an die Detmoldsche Landeskasse ablieferte,

ferte, oder für, sonst dieser Landeskasse obgelegene, Steuerausgaben verwendete — herauszubezahlen, wogegen

4) das fürstliche Haus Lippe-Detmold mit seiner Ersatzforderung für die vor dem 5ten Oktober 1831 erhobenen Judenschutzgelder, ordinären und indirecten Steuern abgewiesen werde.

5) Von den Kosten des gerichtlichen Verfahrens habe das fürstliche Haus Schaumburg-Lippe drei Viertheil und das fürstliche Haus Lippe-Detmold ein Viertheil zu tragen.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde ist dieses Urtheil nach Verordnung des Großherzoglich badischen Oberhofgerichts ausgefertigt, und mit dem größern Gerichts-Insiegel versehen worden.

So geschehen Mannheim den 22sten December 1838.

rechtskräftig entschieden worden ist: so tritt das am 5ten Juli 1812 errichtete Interimisticum nunmehr außer Wirksamkeit und verordnen Wir kraft der Uns zustehenden Souverainetät, daß fortan alle für das Fürstenthum Lippe ergangenen und noch ergehenden Gesetze, Verordnungen, Instructionen u. s. w. im Amte Blomberg gleich wie in allen übrigen Theilen des Landes zur Anwendung zu bringen sind, wonach sich Alle, welche es angeht, zu achten haben.

Zu Unsern Unterthanen des Amts Blomberg hegen wir das Vertrauen, daß sie ihre Pflichten gegen Uns als ihren angestammten Landesherrn stets getreulich erfüllen werden, wogegen sie sich Unsers Landes-

herr-

herrlichen Schutzes, so wie Unserer Landesväterlichen Gnade und Fürsorge versichert halten dürfen.

Zum Hoheits-Commissair für das Amt Blomberg ernennen Wir bis auf Weiteres den Amtsrath Mücke zu Schieder, dessen Befehlen und Anordnungen die dortigen Einwohner schuldigst Folge zu leisten und an welchen sie sich in allen, ihre Rechte und Pflichten als Lippische Unterthanen betreffenden Angelegenheiten, zu wenden haben.

Gegeben in Unserer Residenz Detmold den 12ten März 1839.

Leopold, Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

T. Kellner.

№ CXVI.

Verordnung, die Controle über die ausländischen steuerbaren Flüssigkeiten betreffend.

Die Regierung findet sich veranlaßt, die Verordnungen wegen der steuerbaren ausländischen flüssigen Waaren und deren Controlirung, namentlich die Gesetze vom 9ten December 1812, 2ten November 1821, 12ten September 1826 und 19ten Januar 1830, nicht nur im Allgemeinen in Erinnerung zu bringen, sondern es werden auch Nomine Serenissimi nachstehende ergänzende Verfügungen erlassen.

§. 1.

Diejenigen, welche steuerbare Flüssigkeiten vom Auslande beziehen wollen, sind verpflichtet, dem auswärtigen Absender eine einländische Nieder-

Niederlage bekannt zu machen, an welche jene Waaren adressirt werden sollen, auch dem herrschaftlichen Richter, welcher über jene Niederlage die Controle führt, von der geschehenen Bestellung obiger Waare gleichzeitig Nachricht zu ertheilen, beides bei Strafe doppelter Versteuerung, wofür die Waare haftet.

§. 2.

Diese Anmeldungen bei den herrschaftlichen Richtern in den Städten müssen bei Vermeidung von 2 Rthl. Ordnungs=Strafe und des aus der Nichtbeachtung entstehenden Nachtheils enthalten:

a) den Namen und Wohnort des auswärtigen Absenders,

b) die zu erwartende Anzahl an Gebinden, Bouteillen, Kruken oder sonstigen Gefäßen mit Angabe des Inhalts nach Gattung und Maaßen, wenn letztere sich nicht schon aus der Benennung der Gefäße z. B. eines Ankers, Ohms u. s. w. ergeben,

c) die ungefähre Zeit der Ankunft der Waare auf der bezeichneten Niederlage,

d) den Namen und Character des Empfängers nebst Wohnort und Datum.

§. 3.

Die steuerbaren Flüssigkeiten und die sie begleitenden Frachtbriefe oder sonstigen Schreiben dürfen weder direct an den Empfänger noch an die Person des Inhabers der herrschaftlichen Niederlage, sondern müssen an die Niederlage als solche gerichtet seyn.

Diejenige vorliegende Controle, welche eine Contravention hiergegen oder auch eine falsche Declaration entdeckt, hat solche, ohne die Waare zurückzuhalten, der Regierung und dem herrschaftlichen Richter des Orts,

Orts, mit dessen Erlaubniß die Waare dem Empfänger überliefert werden soll, auf Kosten des Frachtführers unverzüglich anzuzeigen und hat letzteres Richteramt die gesetzliche Bestrafung und Zuerkennung der gesetzlichen Denunciations-Gebühren, unter Verhaftung der Waare und des Frachtführers mit seinem Geschirre, bei der competenten Behörde zu befördern.

§. 4.

Wenn die steuerbaren flüssigen Waaren über Erder bezogen werden, so bedarf es der Anmeldungen §. 1. 2. nicht, weil das dortige Zollamt ohnehin von allen Waaren, die daselbst ausgeladen und weiter versandt werden, den erforderlichen Aviso von den Absendern erhält. Dagegen soll die Versteuerung der obigen über Erder eingehenden Flüssigkeiten, diese mögen nun für das platte Land oder für Bewohner der Städte und Flecken des Landes bestimmt seyn, von jetzt an bei dem Zollamte zu Erder geschehen und die Steuer neben der Fracht und den sonstigen Spesen unter Verhaftung der Waare von gedachtem Zollamte eingezogen werden.

§. 5.

Das Zollamt adressirt die dort zu versteuernden Flüssigkeiten direct an den einländischen Empfänger, die darüber sprechenden Frachtbriefe aber werden in bisheriger Art von den Thorwächtern in Empfang genommen und gleich den Frachtbriefen von andern Orten her dem herrschaftlichen Richter vorgelegt, um sie in sein Control-Register einzutragen und die Abladungs-Erlaubniß zu ertheilen.

§. 6.

Zur wirksamen Controlirung der Steuer sind die Richterämter

und das Zollamt zu Erder zwar im Allgemeinen schon ermächtigt, bei verdächtigen Angaben die ihnen nöthig scheinenden Untersuchungen durch Anbohren u. s. w. vorzunehmen; es werden diese Behörden aber insbesondere auf die in Kisten ankommenden Flüssigkeiten aufmerksam gemacht, um nicht nur den Inhalt der ersteren nach Anzahl und Größe der Flaschen, Kruken u. s. w. genau zu erforschen, sondern auch die dabei vorkommenden falschen Angaben zu entdecken und zur gesetzlichen Bestrafung zu befördern.

§. 7.

Frachtbriefe und Quittungen über bezahlte Steuer von steuerbaren Flüssigkeiten sind bis zum Verbrauch der Waare bei Vermeidung doppelter Versteuerung der letzteren aufzubewahren, um sie jederzeit den Visitatoren oder der Obrigkeit vorzeigen zu können.

Den Steuer=Quittungen ist zur sofort nachzuweisenden Aechtheit derselben das öffentliche Siegel von den Control=Behörden nach Vorschrift der Verordnung vom 9ten December 1812 §. 3. beizufügen.

§. 8.

Sollen steuerbare flüssige Waaren, nämlich fremde Branteweine, Rum, Arrack, Weingeist und Liqueure, zur weiteren Spedition in das Ausland in hiesiges Fürstenthum eingehen, so hat der Absender diejenige hiesige Steuer=Behörde, welche die Spedition besorgen soll, hiervon bei Strafe doppelter Besteuerung mit Beachtung des §. 2. dieser Verordnung vor Ankunft der Waare in Kenntniß zu setzen und ist die Steuer=Behörde solchenfalls verpflichtet, die Spedition in das Ausland unter den gesetzlichen Sicherheits=Maaßregeln gegen die Gebühr zu befördern. Sollten dergleichen Waaren aber ohne vorherige Anmeldung eingehen, so ist des=

falls

falls mit einstweiliger Zurückhaltung der Waare zur weitern Verfügung an die Regierung zu berichten.

§. 9.

Fuhrleute und Andere, welche ohne abzuladen ausländische steuerbare Flüssigkeiten durch hiesiges Land führen wollen, sind bei 10 bis 20 Rthl. und dem Befinden nach höherer zur Hälfte dem Denuncianten zufallenden Strafe schuldig, sich beim Eintreffen im hiesigen Lande im ersten Gränz-Orte, wo eine Obrigkeit oder auch nur ein Unterbedienter wohnhaft ist, zu melden und sich bis zur ersten herrschaftlichen Niederlage auf dem einzuschlagenden Wege, und dann von Niederlage zu Niederlage bis wieder über die Gränze durch einen von Richteramtswegen beizuordnenden Unterbedienten oder sonstigen verlaßbaren Mann, begleiten zu lassen und die Kosten der Begleitung zu tragen.

Im Fall des Verdachts, daß die transitirenden Gefäße mit Flüssigkeiten nicht den angegebenen Inhalt haben, ist deren Untersuchung durch Anbohren oder auf sonstige angemessene Weise von Richteramtswegen vorzunehmen und die gesetzliche Bestrafung zu befördern.

Die Obrigkeiten haben diese durch das Intelligenzblatt und durch Anschlag an öffentlichen Orten bekannt zu machende Verordnung und die darin bemerkten früheren Steuer-Gesetze genau zu befolgen und die Steuer-Erheber, Inhaber der Niederlagen, Pförtner und Unterbediente nicht nur gemessenst darnach zu instruiren, sondern auch fleißig an deren Beachtung zu erinnern.

Detmold den 12ten März 1839.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXVII.

Bekanntmachung Fürstlichen Consistorii, den Preis des Deputatholzes bei Uebergabe von Pfarr- und Schulstellen betreffend.

Da es in der Verordnung vom 2ten Januar 1834, die Grundsätze betreffend, nach welchen bei Uebergabe der Pfarr- und Schulstellen zu verfahren ist, ad X. an der Bestimmung des Preises für Deputatholz fehlt: so wird hiemit verfügt, daß künftig die Klafter, so lange die jetzige herrschaftliche Holz-Taxe besteht, zu 2 Rthl. 27 mgr. incl. des davon zu bezahlenden Klafterlohns zu 13 mgr., durchgängig berechnet werden soll.

Detmold den 8ten April 1839.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ CXVIII.

Instruction Fürstlichen Consistorii an die Classical-Superintendenten.

Den Classical-Superintendenten des Landes wird mit gnädigster Genehmigung Serenissimi nachfolgende Dienst-Instruction ertheilt.

§. 1.

Die amtliche Wirksamkeit der Superintendenten erstreckt sich unter der Leitung und Oberaufsicht des Consistoriums über das ganze Kirchen- und Schulwesen in den Gemeinden ihres Sprengels. Sie haben in erster

Instanz

Instanz die Amtsführung sämmtlicher zu demselben gehörenden Prediger zu überwachen, und darauf zu halten, daß Letztere allen Obliegenheiten ihres Berufes treu nachkommen, und sich dem Dienste der ihnen anvertraueten Gemeinden mit Fleiß und Eifer widmen.

§. 2.

Da die erhöhte Tüchtigkeit zum Predigtamte und eine segensreiche Führung desselben großentheils von der eignen theologischen Fortbildung, von zunehmender Reife und Fülle des Geistes und der Erkenntniß abhängt, so haben die Superintendenten nicht nur überhaupt dahin zu sehen, daß die Prediger ihre Studien nicht vernachlässigen, sondern sie sollen ihnen auch, zumal den jüngeren, durch Mittheilung, durch Rath und Ermunterung dazu an die Hand gehen, die Theilnahme an theologischen Lese-Cirkeln und Prediger-Conferenzen befördern, und wissenschaftlichen Sinn, wiefern sich derselbe durch fortgesetztes plan- und zweckmäßiges Studiren bethätigt, rege zu erhalten suchen.

§. 3.

Bei dem großen Einflusse, welchen die ganze übrige Lebensführung des Geistlichen, in seinen häuslichen, geselligen und bürgerlichen Verhältnissen, auf die amtliche Wirksamkeit desselben hat, sind die Superintendenten verbunden, bei ihren Diöcesanen darauf zu achten, daß dieselben keinerlei Anstoß geben, sich vielmehr eines unsträflichen, wahrhaft geistlichen und erbaulichen Wandels befleißigen. Wo es dessen bedarf, sollen sie im Geiste brüderlicher Liebe erinnern, warnen, strafen und ermahnen, auch in geeigneten Fällen dem Consistorio Bericht erstatten.

§. 4.

Zu den Functionen der Superintendenten gehören insbesondere die In-

Introductionen neu angestellter Prediger und die Kirchenvisitationen. Zu Ersterer erfolgt jedesmal das Commissorium vom Consistorio. Der Superintendent hat sich alsdann mit dem betreffenden Prediger über den Termin zur Introduction zu benehmen, und dazu, wenn es die Umstände gestatten, den ersten Sonntag nach dessen Anzuge zu bestimmen, auch dafür zu sorgen, daß die Feier der Gemeinde 8 Tage vorher von der Canzel bekannt gemacht werde. Nicht minder liegt es ihm ob, in Städten den Magistrat, auf dem Lande den Beamten, von dem anberaumten Termine zu benachrichtigen und zur Theilnahme an der Feier einzuladen. Der Text zu der von dem Introducenden zu haltenden Predigt wird diesem von dem Superintendenten 14 Tage vorher mitgetheilt; es sey denn, daß es angemessener gefunden werde, die Wahl desselben frei zu lassen. Nach der Predigt tritt der Superintendent mit dem Prediger an den Altar, leitet den eigentlichen Act mit einer angemessenen Rede ein, und vollzieht denselben nach dem in der Agende vorgeschriebenen Formulare. Im Uebrigen wird bei dieser Gelegenheit dasselbe wahrgenommen, was im folgenden §. für die Kirchenvisitationen vorgeschrieben ist.

§. 5.

Die Kirchenvisitationen hält in der Regel der Superintendent in den zu seinem Sprengel gehörigen Gemeinden; von Zeit zu Zeit wird dieselben jedoch statt dessen der General-Superintendent, außer der Detmolder Classe, auch in den beiden andern Classen vornehmen. Wenngleich die Visitationen der Regel nach jedes Mal nach Verlauf von 3 Jahren statt finden, so hat sich doch der Superintendent vorher mit dem Consistorio darüber zu benehmen, in welchen Kirchspielen dieselben im Laufe des

des Jahres gehalten werden sollen, und die nähere Bestimmung darüber zu erwarten.

Jede Kirchenvisitation geschieht an einem Sonntage, während des Sommerhalbjahres, und ist mit einem vor- und nachmittägigen öffentlichen Gottesdienste verbunden. Der betr. Prediger ist 14 Tage zuvor davon zu benachrichtigen; zugleich wird ihm ein Text zur Vormittagspredigt mitgetheilt. Es hat derselbe die vorsehende Feier der Gemeinde am Sonntage vorher bekannt zu machen, auch die Kirchen-Aeltesten, die Kirchen- und Armendechen, gleichwie die Schullehrer zu bescheiden, daß Jene nach beendigtem Vormittags-, die Schullehrer aber (Küster und Cantor mit eingeschlossen) nach beendigtem Nachmittagsgottesdienste sich im Pfarrhause, oder, je nach der Localität, auf dem Chore der Kirche zusammenfinden. Die betreffenden obrigkeitlichen Personen werden durch den Superintendenten zur Theilnahme an der Feier eingeladen. Nach gehaltener Predigt tritt der Superintendent mit dem Prediger, wo deren Zwei sind, mit Beiden, an den Altar, und hält eine dem Texte sich anschließende Rede. Nachdem die Gemeinde erinnert worden ist, daß, wer in Kirchensachen einiges Anliegen habe, sich nachher bei dem Superintendenten melden wolle, wird dieselbe mit dem Segen entlassen. Darauf tritt der Visitator in Gegenwart des Predigers mit den Aeltesten und Dechen zusammen, beredet sich mit ihnen über die kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinde, und ermahnt sie zu treuer Wahrnehmung ihrer Dienstobliegenheiten. Der Nachmittagsgottesdienst nimmt zu der gewöhnlichen Zeit, oder auch, nach vorheriger Bestimmung des Superintendenten, später seinen Anfang. Der Prediger (wo deren Zwei sind, wechseln dieselben bei wiederkehrenden Visitationen mit den vor- und nach-

mit-

mittägigen Dienstverrichtungen ab) hält mit den zuletzt Confirmirten über einen vorgeschriebenen oder frei zu wählenden Text, oder über einen Satz oder Abschnitt des eingeführten Religions-Lehrbuches, eine Katechisation, nach deren Beendigung der Superintendent noch zu der versammelten Jugend redet, und die Feier wie am Vormittage schließt. Er tritt alsdann, ebenfalls in Gegenwart des Predigers, mit den Schullehrern zusammen, und verhandelt mit ihnen in ähnlicher Weise wie Vormittags mit den Aeltesten. Darnach benimmt er sich mit dem Prediger allein, in dessen Wohnung, über die von Letzterem gehaltene Predigt und Katechisation, über den Zustand der Gemeinde überhaupt und die amtliche Thätigkeit des Predigers nach allen ihren Theilen. Auch ist er befugt, sich das Concept der gehaltenen Predigt, oder auch eine Reihe von Predigt-Concepten, zu näherer Einsicht mittheilen zu lassen.

Gemeinschaftlich mit dem Beamten und den Kirchendechen hat der Superintendent überdieß am Vor- oder Nachmittage die kirchlichen Gebäude in Augenschein zu nehmen, auch die Obligationen über das Capital-Vermögen der Pfarre, der Kirche und der Armen, die Pfarr-Registratur und die Kirchenbücher sorgfältig nachzusehen. — Was die Bewirthung bei Introductionen und Visitationen betrifft, so bleibt es bei dem jeden Ortes Herkömmlichen, mit Hinweisung auf das Circular-Rescript vom 9ten Mai 1810, erneuert den 29sten Juni 1835. Vergütungen an Gelde statt der Mahlzeit fallen weg; cf. Cap. XXVI, 40 der Kirchenordnung von 1684. Für Einladung der dazu gehörigen Personen hat der Prediger zu sorgen, und sich dazu, wo es hergebracht ist, des Küsters zu bedienen.

§. 6.

Zu vollständigerer Erreichung der Zwecke ihres Amtes dürfen sich

die

die Superintendenten nicht darauf beschränken, nur bei außerordentlichen Veranlassungen mit den Predigern ihres Sprengels in Berührung zu kommen und sich von ihrem Thun in Kenntniß zu setzen, sondern sie müssen darauf Bedacht nehmen, ihre Aufsicht eine fortgehende seyn zu lassen, und die persönliche Gemeinschaft mit denselben, so viel es seyn kann, zu unterhalten. Auch sind sie verpflichtet, über Alles, was von einiger Bedeutung in kirchlichen Angelegenheiten an sie gelangt, oder von ihnen ausgeht, insonderheit über die Ergebnisse der von ihnen gehaltenen Kirchenvisitationen, oder was ihnen sonst von dem Zustande der Gemeinden ihres Sprengels bekannt geworden ist, dem Consistorio jährlich einen General-Bericht zu erstatten. Sie beziehen sich dabei auf die Berichte, welche die Prediger von dem Jahre 1840 an, jedes Mal mit dem 1sten März, dem Superintendenten ihrer Classe einzusenden haben, in denen sie sich über ihre Stellung zu ihren resp. Gemeinden, über Dasjenige, was ihre Wirksamkeit hemmt oder fördert, über Ab- oder Zunahme der Kirchlichkeit, über herrschende Zucht und Sitte, oder Mangel an derselben, über das Aeltesten-Wesen, über etwaige besondere religiöse Bewegungen und außerkirchliche Zusammenkünfte zur Erbauung, oder was ihnen sonst irgend in kirchlicher und religiös-sittlicher Beziehung erheblich und bemerkenswerth scheint, äußern, und etwaige Vorschläge zum Bessern in Anregung bringen. Falls der Prediger einen Gehülfen hat, dem nicht die ganze Verwaltung des Amtes vom Consistorio übertragen worden ist (in welchem Falle dieser den Hauptbericht erstattet), soll Jener seinen Bericht auch auf die amtliche Thätigkeit des Letzteren erstrecken; indeß auch der Gehülfe, je nach dem Maße seiner Mitwirksamkeit in der Gemeinde, zum Berichte verpflichtet ist. Die Superintendenten haben

sämmtliche Berichte origin., von ihrem General-Berichte begleitet, mit Ende März jedes Jahres dem Consistorio zu etwaiger weiteren Verfügung zuzustellen.

§. 7.

In Beziehung auf Dasjenige, was sonst vor das Forum des Superintendenten gehört, wird hiemit auf die Regierungs- und damit verbundene Consistorial-Verordnung vom 11ten und resp. 27sten Mai 1784; hinsichtlich des Kirchen- und Armenrechnungswesens auf die betr. Verordnung vom 26sten März 1838; in Betreff der Candidaten des Predigtamtes auf die bezügliche Verordnung vom 18ten Dec. 1837; hinsichtlich des Predigens angehender Theologen, welche licentiam concionandi noch nicht erlangt haben, auf die Verordnung vom 3ten Nov. 1818 verwiesen; gleichwie rücksichtlich der Urlaubsgesuche von Predigern die Bekanntmachung des Consistorii vom 21sten Mai 1838, im 21sten Stück des Intelligenz-Blattes, zu beachten ist. Bei Urlaubsgesuchen, zu welchen die Bewilligung bei dem Consistorio nachgesucht werden muß, haben die Prediger, nachdem dieselbe erfolgt ist, den Classical-Superintendenten von ihrer Abwesenheit und der Dauer derselben noch besonders zu benachrichtigen.

§. 8.

Halbjährlich hat jeder Superintendent, wie bisher, über die zu seiner Diöcese gehörigen Schulen, 14 Tage nach Empfang der künftig mit Ende Aprils und Ende Octobers einzusendenden Schulberichte der Prediger, dem Consistorio einen General-Bericht zu erstatten, jene Berichte sammt den Listen der in den Gemeinden zuletzt Confirmirten, den Lehrplänen der Schullehrer, den Schulfleiß- und Industrie-Listen beizulegen,

gen, und die darauf etwa erfolgenden Verfügungen des Consistoriums an die Prediger, welche ihm abschriftlich mitgetheilt werden, zu gewärtigen. Nicht minder ist derselbe befugt, an den Schulvisitationen in seiner Classe Theil zu nehmen, und wird dazu jedes Mal von dem mit der Visitation beauftragten Consistorialrathe besonders eingeladen. Im Uebrigen hat der Superintendent in Gemeinschaft mit den Predigern die unerläßliche Fortbildung, Dienstreue und ganze Lebensführung der Schullehrer seines Sprengels zu überwachen, und das gute Gedeihen des Schulwesens nach Kräften zu unterstützen. — Wenn sich der Superintendent durch Theilnahme an den Schulvisitationen, oder durch andere von ihm als Solchem zu verrichtende Acte verhindert sieht, Sonntags vor seiner Gemeinde zu predigen, so ist er bis auf weitere Verfügung ermächtigt, dazu einen der nächstwohnenden Candidaten zu bestellen. Letztere sind verbunden, solcher Aufforderung ex officio Folge zu leisten.

Gleichwie Consistorium von den Superintendenten die gewissenhafte Beobachtung vorstehender Instruction ihrem ganzen Umfange nach erwartet, so hegt es zu denselben auch die Zuversicht, daß sie es sich außerdem auf jede Weise ernstlich angelegen seyn lassen werden, an ihrem Theile für das Beste der Landeskirche zu wirken, und dadurch die Zwecke des Reiches Gottes zu fördern.

Es soll diese Instruction den Superintendenten und durch dieselben sämmtlichen Predigern zur Nachachtung der sie betreffenden Puncte zugefertigt werden.

Detmold den 10ten Juni 1839.

Fürstlich Lippisches Consistorium daselbst.

№ CXIX.

Verordnung, die Verheirathung hiesiger Unterthanen im Auslande betreffend.

Um zu verhindern, daß hiesige Unterthanen sich im Auslande trauen lassen, bevor sie ihre Qualification nachgewiesen und die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erledigt haben, wird Nomine Serenissimi den Predigern des Landes aufgegeben, keinem hiesigen Unterthan, welcher sich im Auslande copuliren lassen will, die Dimissorialen oder das Aufgebotsattest eher zu ertheilen, als bis derselbe eine obrigkeitliche Bescheinigung seiner künftigen Heimathsbehörde beigebracht haben wird, daß seiner Verheirathung und Niederlassung in bürgerlicher Hinsicht kein Hinderniß entgegen stehe.

Diese Vorschrift gilt gleichmäßig für die im Auslande sich verheirathenden Inländerinnen und soll diese Verordnung zur allgemeinen Nachachtung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold, den 11ten Juni 1839.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXX.

Publicandum, betr. die mit dem Königlich Preußischen Ministerium abgeschlossene Convention über die gegenseitige Verpflichtung zur Uebernahme von Vagabunden und Ausgewiesenen.

Nachdem mit dem Königlich Preußischen Ministerium der aus-

wärtigen

wärtigen Angelegenheiten wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen die nachstehende Uebereinkunft vereinbart und abgeschlossen worden ist: so wird solche Nomine Serenissimi zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den betreffenden Behörden deren genaue Beachtung anbefohlen.

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat; oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in grader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staats-Angehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a. alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthans-Verbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b. diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebietes geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben,

oder

oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c. diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufhebung ihrer vorherigen Staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen; so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden; so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4.

Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen an-

anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, imgleichen den Geschiedenen, von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthalts-Ort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter vierzehn Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig gewor-

geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft, festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des erstern zugeführt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der contrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe der-

selben

selben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der contrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Vagabunde von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12.

Es bleibt den beiderseitigen Provinzial = Regierungs = Behörden überlassen, unter einander die näheren Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Uebernahmsorte, zu treffen.

§. 13.

Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben.

In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere, sogenannte Vagantenschube, sollen künftig nicht statt finden.

§. 14.

Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärtsliegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15.

Zur Beseitigung der Zweifel und Mißverständnisse, welche sich über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. der vorstehenden Convention, namentlich

a. in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und inwieweit

weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seyen?

so wie

b. über die Beschaffenheit des §. 2. c. der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung ergeben könnten, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem, in der Convention ausgesprochenen Prinzipe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

1) daß unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem

 Tode

Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Convention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigne Wirthschaft geführt hat, wobei zur nähern Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat:

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich 10 Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

End=

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die dießfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide contrahirende Theile den Streitfall zur compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten Deutschen=Bundes=Staates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundes=Regierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum

viduum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Detmold den 2ten Juli 1839.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXXI.

Verordnung Fürstlichen Consistorii, die Einrichtung und Führung der Kirchenbücher betreffend.

Da die zweckmäßige und vollständige Führung der Kirchenbücher, als öffentlicher Urkunden über die in den Gemeinden Geborenen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen, sowohl für den Staat und die Kirche überhaupt, als auch für einzelne Personen und Familien von entschiedener Wichtigkeit ist, so hat Consistorium, bei der Ungleichförmigkeit und theilweisen Mangelhaftigkeit der bisherigen Einrichtung derselben, sich bewogen gefunden, mit gnädigster Genehmigung Serenissimi folgendes zu verordnen.

§. 1.

Die Kirchenbücher sollen künftig nach den unter A. B. C. D. beigefügten Formularen eingerichtet werden. Es liegt dabei das Prinzip zum Grunde,

daß jede Angabe, welche das Kirchenbuch enthält, auf eine frühere, entweder des heimischen oder eines fremden Kirchenbuchs, so weit dieß erreichbar ist, gegründet und bestimmt darauf verwiesen werde. Nur dadurch kann den

vielen

vielen unrichtigen und mangelhaften Angaben vorgebeugt, eine durchgängige Uebereinstimmung in den Angaben bewirkt, und Jeder, welcher demnächst für besondere Zwecke Bescheinigungen über Abstammung und Succession aus den Kirchenbüchern verlangt, nicht nur aus dem heimischen, sondern auch durch Verweisung auf die fremden, zufrieden gestellt werden.

§. 2.

Besondere Berücksichtigung erheischt das Copulations-Register. Es soll dasselbe folgende Angaben enthalten:

A. Bei Ledigen a) den Tag der Copulation; b) den vollständigen Tauf- und Familiennamen des Bräutigams und der Braut; c) Wohnort, Stand und Gewerbe des Bräutigams, bei angesessenen Bauersleuten auch die Colonats-Nummer; d) Abstammung Beider mit vollständiger Namensangabe des Vaters, seines Wohnorts und resp. der Colonats-Nummer (sind die Verlobten außerhalb des Kirchspiels geboren, so ist nach dem vorgezeigten Taufscheine auch der Name der Mutter zu notiren); e) den Geburtstag Beider nach dem heimischen oder fremden Kirchenbuche.

B. Bei Verwitweten die Notizen a, b, c, e) wie unter A. Statt d) bei Witwern die Angabe, seit wann sie es sind, mit Verweisung auf das betreffende Kirchenbuch; bei Witwen die Angabe des angeborenen Familiennamens, den Namen des zuletzt verstorbenen Mannes und seines Todestages, mit Verweisung auf das betreffende Kirchenbuch; bei Beiden die Hinweisung auf die erste Ehe, wo sich die Abstammung findet, oder wenn dieß nicht der Fall ist, auf den Taufschein.

C. Bei Geschiedenen sind sämmtliche unter B. gegebenen Vorschriften

schriften zu beachten, mit Hinweisung auf das vorgezeigte Scheidungs-Decret.

Um obige Notizen richtig und vollständig eintragen zu können, wird es den Predigern zur Pflicht gemacht, künftig keine Copulation zu verrichten, bevor nicht von den zu Trauenden, sofern sich die bezüglichen Puncte nicht aus dem eigenen Kirchenbuche ergeben, alle erforderlichen Geburts- und resp. Todtenscheine erbracht sind. Eben so wenig dürfen sie eine Trauung vollziehen, ehe die, nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen, erforderliche Bescheinigung der obrigkeitlichen Behörde beigebracht ist, damit sie sich also versichert halten dürfen, daß in bürgerlicher Hinsicht den Gesetzen Genüge geleistet sey. Es gilt dieß auch dann, wenn Consistorium von der Proclamation Dispensation ertheilt.

§. 3.

In das Geburts- oder Tauf-Register soll kein ehelich geborenes Kind eingetragen werden, ohne daß auf den Copulationstag der Eltern, und wenn der Copulations-Ort außerhalb der Gemeinde ist, auch auf diesen hingewiesen wird. Findet sich die Copulation im eigenen Kirchenbuche verzeichnet, so ist der Prediger gehalten, darnach die Namen der Eltern vollständig einzutragen. Sind dieselben in einer auswärtigen Gemeinde getraut, so müssen sie den Copulations-Schein beibringen. Sollte Letzteres in einzelnen Fällen besondere Schwierigkeit haben, so ist Tag und Ort der Trauung vorläufig mit dem Beifügen „angeblich“ zu notiren. Bei dem Namen des Vaters wird dessen Stand und Gewerbe, und bei Eigenwohnern auf dem Lande, die Colonats-Nummer notirt. In der Regel sollen die Väter die Taufe selbst bestellen; sonst müssen die Notizen schriftlich von einer zuverlässigen Person eingereicht werden.

Der

Der Küster hat bei der Taufe sofort die Namen der Kinder aufzuschreiben, und dieselben abschriftlich für die Eltern, der Hebamme mitzugeben. — Bei unehelich Geborenen wird der Geburtstag der Mutter nach dem eigenen oder fremden Kirchenbuche, aus welchem letzteren ein Taufschein zu erbringen ist, eingetragen, und, wenn sie nicht selbst unehelicher Geburt ist, der Name ihres Vaters, sonst ihrer Mutter, beigefügt. Der Name des Vaters eines unehelichen Kindes soll auf bloße Angabe der Mutter oder Hebamme nicht eingetragen werden, sondern nur, wenn Ersterer sich selbst zu dem Kinde bekennt. Wird die Paternität bestritten, so bleibt es der Mutter überlassen, nach erfolgter gerichtlichen Entscheidung, mittelst Production derselben, die Eintragung des Vaters zu bewirken. Falls die Eltern späterhin sich einander in der Gemeinde heirathen, so ist dieß bei dem unehelichen Kinde zu bemerken, weil dasselbe dadurch legitimirt wird. Bei Solchen, die außerhalb der Gemeinde einander heirathen, geschieht dieses Notat nur auf Verlangen, mittelst vorgezeigten Copulations-Attestes.

Sämmtliche in der Gemeinde Geborenen, welche in derselben sterben, werden im Tauf-Register mit einem † bezeichnet, und Tag und Jahr des Todes bei ihrem Namen bemerkt. — Auch empfiehlt es sich zur Erleichterung künftigen Nachschlagens, wenn bei dem zweiten und den folgenden Kindern derselben Eltern jedesmal auf die Geburtszeit des vorletzten Kindes hingewiesen wird.

§. 4.

Das Confirmations-Register soll die vollständigen Namen der Confirmirten, nebst Angabe ihrer Geburtszeit und ihres Geburtsortes enthalten. Bei den außerhalb der Gemeinde Geborenen wird zugleich auf

das Kirchspiel hingewiesen, wo der Taufschein ausgestellt ist. Die Eintragung geschieht nach den Geschlechtern und nach den Schulen getrennt. — Die Angabe der jährlichen Communicanten ist diesem Register beizufügen.

§. 5.

In dem Todten-Register wird auf die Geburtszeit des Verstorbenen zurückgewiesen. Wenn derselbe in der Gemeinde geboren ist, oder sich aus dem Confirmations- oder Copulations-Register das Nähere über seine Geburt ergiebt, so ist der Prediger verpflichtet, hiernach die betreffende Notiz einzutragen. Andern Falls, und wenn die Angehörigen nicht im Stande sind, einen Geburtsschein beizubringen, so wird nach der zu erfragenden Angabe derselben die Notiz mit dem Beifügen „angeblich“ eingetragen. Uebrigens braucht nur die Zahl der Jahre, oder bei den unter 1 Jahre Gestorbenen die der Monate angegeben zu werden, da der bemerkte Geburtstag das Nähere besagt. Von jedem Kinde und ledig Verstorbenen überhaupt, wird der Name des Vaters, von jeder Ehefrau der Name des noch lebenden, von jeder Wittwe der Name des verstorbenen Mannes, von beiden Letzteren überdieß der angeborene Familienname, bei männlichen Personen im betreffenden Falle „Ehemann“ oder „Wittwer“ notirt. Bei verheiratheten oder verwittweten Personen wird auch auf den Copulations-Tag zurückgewiesen, sofern sich derselbe im eigenen Kirchenbuche findet; bei Solchen, die mehrmals verheirathet waren, geschieht dieß in Beziehung auf die letzte Ehe. — Jeder Todesfall soll von einer glaubhaften, von den Angehörigen dazu instruirten Person bei dem Prediger angezeigt werden.

§. 6.

In sämmtlichen Registern wird bei Männern, die auf ein fremdes Colonat geheirathet und dadurch ihren angeborenen Familiennamen aufgegeben haben, der Colonats-Name voran, und jener nachgesetzt (N. N. geb. N.). Ueberall muß der Hauptname durch größere Schrift ausgezeichnet, Alles aber recht deutlich und sauber geschrieben werden. Sämmtliche Zahlen werden mit Ziffern geschrieben. Ueber etwa gebrauchte Abbreviaturen ist vorn im Buche Erläuterung zu geben. Die Familiennamen werden in der Regel so geschrieben, wie sich dieselben im Copulations-Register aufgezeichnet finden. Wenn dieselben offenbar entstellt sind, so soll die richtige Schreibung, so weit sich dieselbe sicher ermitteln läßt, gebraucht, die falsche aber, wenn sie sehr abweichend und doch gebräuchlich ist, in Klammern beigefügt werden.

§. 7.

Die aus fremden Gemeinden erforderlichen Scheine soll der Prediger ihren Inhabern zu etwaigem künftigen Gebrauche wieder zustellen. In den vom Prediger selbst auszufertigenden Scheinen müssen alle Angaben, die das Kirchenbuch enthält, vollständig, außer in Taufscheinen die Namen der Gevattern, (wenn dieß nicht besonders verlangt wird) verzeichnet werden. Auf notorische Dürftigkeit der betreffenden Personen ist, wie bisher, billige Rücksicht zu nehmen.

§. 8.

In Gemeinden, wo mehrere Prediger angestellt sind, ist derjenige von ihnen, welcher das Kirchenbuch nicht zu führen hat, verpflichtet, für die von ihm zu verrichtenden actus minister. Scheine, welche aus fremden Kirchenbüchern entnommen werden müssen, zu beschaffen, darnach

das Nöthige für das Kirchenbuch zu notiren und nicht nur bei Taufen, Confirmationen und Copulationen, sondern auch bei Sterbefällen in seinem Pfarrdistricte, die erforderlichen Notizen sorgfältig zu sammeln und dem Kirchenbuchsführer zu rechter Zeit schriftlich einzureichen, so daß dieser die bezüglichen Notate gehörig eintragen, auch die von ihm im eigenen Kirchenbuche nachzuschlagenden Geburts=, Copulations= und Sterbetage ohne zu große Schwierigkeit auffinden kann.

§. 9.

Wenn einzelne Prediger ihre Kirchenbücher bisher in einer den obigen Vorschriften entsprechenden Form geführt haben, so ist denselben gestattet, dieselben so fortzusetzen. Alle übrigen Prediger sind verbunden, die bisherigen Kirchenbücher mit Ende dieses Jahrs zu schließen, und mit dem Jahre 1840 neue anzufangen. Sie haben sich dazu lithographirter Formulare zu bedienen, welche auf Rechnung der resp. Kirchencassen bei dem Consistorial=Pedell hies. abzufordern sind. Sollte sich in einer Gemeinde die Anschaffung eines neuen Kirchenbuches noch vor besagtem Termine nöthig machen, so sind dazu sofort die genannten Formulare zu verwenden. Es werden zu einem Bande so viel Bogen genommen, daß man, je nach Verhältniß der Größe der Gemeinde, 20—30 Jahre damit ausreicht. In großen Gemeinden würde 1 Band für alle Register zu stark werden, während dies bei kleineren Gemeinden den Gebrauch erleichtert. Für Dauerhaftigkeit des Einbandes ist zu sorgen.

§. 10.

Um die Erhaltung der Kirchenbücher möglichst zu sichern, wird es den Predigern zur Pflicht gemacht, von sämmtlichen Registern jährlich durch den Küster eine Abschrift nehmen zu lassen, dieselbe praevia collatione

tione zu beglaubigen und als Duplicat zu der Consistorial=Registratur zu Johannis jeden Jahres einzusenden. Außer freiem Papiere werden für jeden Bogen 2 Mgr. aus der Kirchencasse vergütet. Sollten sich in den Pfarr=Registraturen noch Duplicate von früheren Jahren vorfinden, so sind dieselben ebenfalls vidimirt einzusenden; sonst haben sich die Prediger mit den Kirchenvorständen, unter Vorhalt der Wichtigkeit der Sache, darüber zu benehmen, ob von sämmtlichen noch vorhandenen früheren Büchern nach und nach Abschriften herzustellen seyen.

Gleichwie Consistorium von sämmtlichen Predigern es zuversichtlich erwartet, daß sie ihre Kirchenbücher, allen Bestimmungen vorliegender Verordnung gemäß, mit gewissenhafter Sorgfalt führen werden, so ist es nicht nur den Superintendenten zur Pflicht gemacht, dieselben bei den Kirchenvisitationen an Ort und Stelle nachzusehen, sondern es wird außerdem noch eine genaue Revision der eingesandten Duplicate statt finden.

Es soll diese Verordnung durch das Intelligenz=Blatt zu öffentlicher Kunde gebracht, und den Predigern durch die Superintendenten, mit den dazu gehörigen Formularen, besonders zugefertigt werden.

Detmold den 8ten Juli 1839.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

A. Copu=

A. Copulations-Register.

Copulirte 1840.

Fortlaufende №	Ort der Niederlassung u. Tag d. Copulation.	Name, Stand, Herkunft und Geburtszeit des Bräutigams.	Name, Herkunft und Geburtszeit der Braut.
1.	Hiddesen 15. Jan.	**Müller** Cord Heinr., Ziegeler u. jetzt Einl., ehel. Sohn des Schmids u. Einl. Herrmann Friedrich M. das. — Geb. 9. Dec. 1807.	**Meier** Luise Amalie, ehel. Tochter des Einl. Carl M. in Mosebeck. — Geb. 24. Jan. 1809.
2.	Spork 24. Jan.	**Wiese** Johann Friedrich, jetzt Colon N. 7., ehel. Sohn des weil. Colon Friedrich Ernst W. das. — Geb. 25. März 1804.	**Strate** Caroline Marie, ehel. Tochter des Col. Johann Christoph St. N. 17. in Ehrentrup u. der Sophie Pöhler. Geb. 15. Apr. 1813. l. Schein von Lage.
3.	Detmold 27. Jan.	**Klemme** Ernst Friedrich, Bürger u. Schuhmacher. Wittwer seit 28. April 1838. vrgl Copul. Reg. 27. Mai 1815. Geb. 27. Aug. 1790 zu Remmighausen.	**Ebeler** Dorothee Christine, geb. Kulemann, Wittwe seit 15. Oct. 1837 des Tischlers u. Bürgers Friedrich Wilhelm Ebeler in Horn l. Schein von dort. — Geb. 13. Jan. 1794 zu Kohlstädt l. Schein von Schlangen.
4.	Brokhausen 1. Febr.	**Wolf geb. Strunk** Friedrich Heinrich, jetzt Col. N. 9., ehel. Sohn des Einl. Johann Conrad Strunk in Kachtenhausen. Geb. zu Billinghausen 20. Dec 1810. l. Sch. von Stapelage.	**Wolf** Amalie Marie, ehel. Tochter des Col. Johann Ernst W. N. 7. in Brokhausen. Geb. 6. Apr. 1817.
5.	Detmold 5. Febr.	**Bödeker (oder Büker)** Christian Ernst, Kaufmann u. Bürger, unehel. Sohn der Friederike Luise Bödeker das. Geb. 30. Oct. 1807.	**Rose** Anne Luise Marie, geb. Vogt aus Blomberg, geschiedene Ehefrau des Bäckers Johann Cord Rose in Lemgo. l. Scheidungs-Decrets d. d. Detmold 4. Aug. 1837. Geb. 4. Mai 1804 l. Sch. von Blomberg.
6.	Hiddesen 9. Febr.	**Stock** Carl Friedrich, Schneider u. Einl., ehel. Sohn des weil. Bürgers Anton Heinrich St. in Lemgo u. der Anne Sophie Kraft. Geb. 21. Jun. 1808. l. Schein von St. Nicolai in Lemgo.	**Reiche** Amalie Sophie, ehel. Tochter des Maurers u. Bürgers Johann Anton R. in Lemgo u. der Charlotte Sophie Budde. Geb. 19. Febr. 1817 l. Sch. von St. Marien in Lemgo.
7.	Detmold 15. Febr.	**Huth** Johann Anton, Maurer u. Bürger, ehel. Sohn des Ernst Anton Huth das. — Geb. 21. Sept. 1810.	**Bruns** Anne Elisabeth geb. Nolte aus Kachtenhausen, Wittwe seit 28. März 1838 des Webers u. Col. Johann Christoph Bruns N. 10. in Hiddesen vrgl. Cop. Reg. 17. Nov. 1826. Geb. 7. Febr. 1795 l. Sch. v. Oerlinghausen.

u. s. w.

B. Geburts-Register.
Geborene 1840.

Fortlaufende Nr. und Geburtsort	Tag der Geburt	Tag der Taufe	Namen der Kinder	Namen der Eltern, mit Angabe des Copul. oder Geburtstags	Taufzeugen
1 Lage	Jan. 8	Jan. 27	Friedrich Wilhelm	Neußel, Wilhelm Heinrich, Kunstdrechsler, Bürger, u. Wilhelmine Amalie Heumann dah. Cop. 16. Apr. 1820.	Friedrich Wilhelm Neußel, Gastwirth in Harlem.
2 Lage	10	27	Ernst Friedrich Heinrich	Körner, Friedrich Wilhelm, Kaufmann, Bürger, u. Anna Catharine Ebeling aus Altenzelle bei Zelle. — Copul. in Barntrup 20. Dec. 1836 l. Sch.	Heinrich Körner in Lage, Ernst Ebeling Weinhändler in Berlin.
3 Wissentrup	12	27	Anne Marie Luise † 14 Apr. 1840	Schneider, Friedrich August, Ziegeler, Einl. u. Anne Marie Hunke aus Hagen. Copul. 15. Dec. 1831.	Sophie Meljes, Anne Marie Meier, Cath. Busse } Müssen
4 Müssen (Breitenheide)	14	Febr. 5	Friedrich Adolf	Unehlich. Vater unbekannt. Caroline Sophie Richter, Tochter des Einl. Ludwig R. auf der Lageschen Pivitsheide geb. 24. Sept. 1818 l. Sch. v. Stapelage.	Adolf Brauer aus Heiden, Friedrich Klöpper a. Müssen.
5 Hagen	15	9	Anne Dorothee.	Unehlich. Römer, Johann Friedrich, ehel. Sohn des Heinrich Christoph R. Nr. 15. in Pottenhausen geb. 27. Febr. 1810. Luise Amalie Becker ehel. Tocht. d. Johann Wilhelm B. Nr. 7. in Hagen geb. 15. Nov. 1812. 2tes unehl. Kind beider Eltern vergl. Geb. Reg. 7. Aug. 1836. (Sind copulirt 25. Apr. 1840).	Keine.
6 Pottenhausen	Febr. 7	17	Sophie Luise	Weil. Strate, Johann Heinrich, Ziegeler, Einl. gestorben z. Kiel 25. Jul. 1839 l. Sch. v. dort. Anne Marie Wilken aus Ohrsen Copul. 15. Nov. 1828.	Friedrich Strate aus Pottenhausen.
7 Lage	20	—	Todtgeboren männl. Geschl.	Niebus (Niehaus) Friedrich Christoph, Ziegeler, Bürger; u. Amalie Sophie Ostmann dah. Cop. 4. Dec. 1831.	(Name der Hebamme oder des Arztes, welche zu Hülfe gerufen.)
8. 9. Ohrsen	28	März 7	Zwillinge 1. Anton Philipp 2. weibl. Geschl † 1. März 1840	Kamp, Johann Cord, Schneider, Einl. u. Friederike Sophie Schröder aus Müssen. Copul. 15. Mai 1839.	1. August Klemme, Friedr. Orth } Ohrsen. 2. st. ungetauft.
10 Lage	März 1	12	Carl Johann	Möller, Carl Johann, Schlosser, Einl. u. Caroline Berke a. Salzuflen. Cop. in Salzuflen 24. Apr. 1839 l. Sch. v. dort.	Ernst Fricke a. Lage.

83 Söhne
79 Töchter
162 Kinder.

darunter 2 Zwillingspaare
10 Todtgeborene
7 Unehelich Geborene.

C. Con-

C. Confirmations=Register.

Fortlaufende №	Confirmirte 1840.	Geburtszeit
	Am 12. April sind von dem zeitigen Prediger N. N. folgende Kinder confirmirt und am 19. ejusd. (oder an demselben Tage) zum h. Abendmahle zugelassen worden.	
	(Zum Confirmations=Unterricht angenommen und vom Prediger unterwiesen seit dem 18. Mai 1839.)	
	I. Aus der Schule zu Hiddesen.	
	A. Söhne	
1	Müller, Johann Friedrich, aus dem Heidenthale	19. März 1826.
2	Meier, Christian Heinrich, aus Berlebeck, l. Sch. v. Heiligenkirchen	20. Jan. —
	ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.	
	B. Töchter	
8	Albert, Marie Luise, aus Hiddesen	15. Febr. —
	ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.	
	II. Aus der Schule zu Brokhausen.	
	ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.	
	43 Söhne 47 Töchter 90 Kinder.	
	(Am Schlusse des Jahres) Die Summe der Communicanten war 2120. (oder specificirt nach den Communiontagen) Kranken=Communionen 11.	

D. Tod=

D. Todten-Register.

Gestorbene 1840.

Fortlaufende №	Ort	Name, Stand und Familienverhältnisse der Gestorbenen	Tag des Todes	Tag des Begräbnisses	Krankheit	Alter Laufendes Jahr	Alter Geboren
1	Oerlinghausen	Heistermann, Johann Christoph, Sohn des Webers Wilhelm Adolf H. Nr. 55.	Jan. 4	Jan. 7	Brustkrankheit	3	2. Mai 1837
2	Greste (Evenhausen)	Wallmeier, Johanne Dorothee, Tochter des Einl. Friedrich Heinr. W. geb. in Wellentrup.	6	9	Auszehrung	5	7. Aug. 1835
3	Asemissen	Kind weibl. Geschl. des Schneiders Johann Friedrich Brockmann Nr. 24.	—	9	Todtgeboren	—	6. Jan. 1840
4	Oerlinghausen	Brüggemann, Heinrich Christoph, Zimmermann, Einl., Ehemann vrgl. Cop. Reg. 27. Aug. 1817. geb. in Schötmar.	7	10	Wassersucht	57	5 März 1783 l. Sch.
5	Währentrup (Kachtenhausen)	Schulze, Marie Friederike geb. Meier aus Falkenhagen, Ehefrau des Conrad August S. Nr. 27. vrgl. Cop. Reg. 5. Oct. 1835.	10	14	im Wochenbette	33	27 Aug 1807 angebl
6	Oerlinghausen	Kamp, (Kampmann), Anne Ilsabein geb. Kroos aus Greste, Wittwe (seit 17. Febr. 1833) des Einl. u. Schneiders Friedrich K. in Kachtenhausen vrgl. Cop. Reg. 11. Mai 1800.	15	18	Schlagfluß	63	12 Sept 1777
7	Wallentrup	Menke, Heinrich Wilhelm, Einl. Wittwer seit 2. Mai 1835 Cop. in Schlangen, geb. im Kirchspiel Schwalenberg.	13	16	Alter	76	
8	Greste	Führing, Amalie Sophie, Tochter des weil. August Wilhelm F. Nr. 7. in Asemissen.	15	19	Schwindsucht	68	15 Dec. 1772

Männl. Geschlechts 86
Weibl. „ „ 77

163 Personen.

№ CXXII.

Bekanntmachung Fürstlicher Ablösungs-Commission, den Preis des Rauhfutters bei Ablösungen pro 1839 betreffend.

Da unter den, bei Zehnt-Ablösungen in Anwendung zu bringenden, Korn-Preisen, auch der Preis des Rauhfutters in Betracht kömmt, so wird nachträglich zu den Bekanntmachungen vom 3. Januar und 23. Februar d. J. und in Entgegnung mehrfacher Anfragen, bemerkt, daß letzterer dem Preise des Roggens gleich zu rechnen ist, der Scheffel Rauhfutter somit, für das laufende Jahr, in den Aemtern Sternberg, Barntrup, Schieder, Schwalenberg und Horn und den Städten Horn, Blomberg und Barntrup mit 35 mgr. $1\frac{1}{2}$ pf., in den übrigen Theilen des Landes aber mit 1 Rthl. $5\frac{1}{2}$ pf. berechnet werden muß.

Detmold den 17ten August 1839.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.

№ CXXIII.

Consistorial-Verordnung, zur Ergänzung der Verordnung vom 12ten Juli 1751, die Prediger-Wittwen- und Waisencasse betreffend.

Damit den Ungleichheiten, welche unter den Interessenten der Prediger-Wittwen- und Waisencasse durch zu große Verschiedenheit des Alters der Eheleute und durch wiederholte Verheirathungen bisher veran-

laßt

laßt worden sind, für die Zukunft vorgebeugt werde, wird, mit höchster Genehmigung Serenissimi, nach vorheriger Berathung mit den Curatoren der Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse, folgendes verordnet:

§. 1.

Die von einem Prediger bei dem Eintritt in die Wittwen- und Waisen-Casse zu bezahlende Einlage, welche, nach der Verordnung vom 12ten Jul. 1751 in 30 Rthl. und, nach späterer Verfügung, ferner in dem vierten Theile des 200 Rthl. übersteigenden anschlagmäßigen Gehalts, oder der sogenannten Verbesserungsgelder, besteht, wird bei der Verheirathung dann erhöhet, wenn der Mann über zehn Jahr älter ist, als die Frau; und zwar in der Art, daß für jedes Jahr zehn Procent jener Einlagen zugelegt werden. Dies gilt nicht bloß für die erste, sondern auch für jede nachfolgende Ehe ohne Rücksicht auf früher geleistete Zahlungen. Der Zeitablauf unter sechs Monaten wird nicht gerechnet, vollendete sechs Monate und darüber werden für ein volles Jahr gezählt.

§. 2.

Ein Prediger der sich anderweit verheirathet, muß in allen Fällen die Hälfte seiner frühern Einlage nochmals bezahlen und entrichtet er, im Falle künftiger Gehaltserhöhungen den anderthalbfachen Betrag der Einlage von den sogenannten Verbesserungsgeldern, ohnrücksichtlich derjenigen Procentgelder, welche er wegen etwaiger Altersverschiedenheit, in Gemäßheit des §. 1. zu bezahlen hat.

§. 3.

Jeder Prediger hat die Verpflichtung, wenn er zu der ersten oder einer nachfolgenden Ehe schreitet, die Geburtsscheine, aus denen sich

 sein

sein und seiner Ehefrau Alter ergiebt, beizubringen und an den Rendanten der Casse abzuliefern.

Detmold den 18ten October 1839.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ CXXIV.

Verordnung, die Advocatur der in einem richterlichen Amte stehenden Personen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Von den Nachtheilen überzeugt, welche damit verbunden sind, wenn Personen, denen richterliche Functionen anvertrauet worden, in Beziehung auf die ihrer Jurisdiction Unterworfenen Advocatur-Geschäfte übernehmen, verordnen Wir, auf den Antrag Unserer getreuen Stände, hiemit:

§. 1.

Denjenigen Personen, welche in einem richterlichen Amte stehn, ist die Uebernahme der Advocatur für oder gegen Bewohner ihres Gerichtsbezirks untersagt.

§. 2.

Unsre Obergerichte werden hiemit angewiesen, auf die Befolgung dieses Verbots strenge zu achten und die etwaigen Contravenienten nachdrücklich zu bestrafen.

Diese

Diese Verordnung soll, zur allgemeinen Beachtung, durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold, den 22sten October 1839.

Leopold, Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

№ CXXV.

Verordnung, die Befreiung landwirthschaftlicher Fuhren vom Chausséegelde betreffend.

Es ist Zweifel darüber entstanden, wie weit sich die Befreiung vom Chausséegelde erstrecke, welche im §. 1., 6. der Verordnung vom 24. October 1828 denjenigen Unterthanen bewilligt worden ist, welche zu ihren Grundstücken nur über die Chaussée gelangen können. Es wird daher nomine Serenissimi jene Verordnung hiedurch dahin authentisch erklärt, daß die Befreiung von der Entrichtung des Chausséegeldes in der Regel sich auf die Fuhren zu den in der Feldmark des Wohnorts des Eigenthümers liegenden Grundstücken beschränke, daß aber von den Fuhren zu und von Grundstücken, welche ein Eigenthümer in fremden Feldmarken besitzt und nicht mit eignem Gespann bestellt, an den Hebestellen, welche dieselben passiren, das tarifmäßige Chausséegeld bezahlt werden müsse.

Detmold den 29sten October 1839.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXXVI.

№ CXXVI.

Verordnung, die Bestrafung der Chaussée-Excesse betreffend.

Für den Zweck der Vervollständigung der polizeilichen Ordnung auf den Chausséen und der Ergänzung der deshalb bereits bestehenden Strafbestimmungen wird nomine Serenissimi folgendes verordnet:

§. 1. Wer es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausséegeldes auf irgend eine Weise zu entziehn, erlegt, außer den verkürzten Gefällen, 1 Gfl. als Strafe.

§. 2. Wer Pferde, welche zum Angespann eines der Abgabe unterworfenen Fuhrwerkes gehören, vor einer Hebestelle davon trennt und als ledige Pferde angiebt, begeht eine Defraudation.

Eben so derjenige, welcher einen unbespannten Wagen hinter einen bespannten hängt und mit diesem transportirt.

§. 3. Wer eine Hebestelle mit Fuhrwerk oder Thieren passirt, muß bei derselben anhalten und sich kund geben, auch wenn er von der Abgabe frei ist. Ausgenommen sind die Herrschaftlichen Equipagen und Pferde, so wie Postillons die Postfuhrwerke und Postpferde führen.

§. 4. Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt eine Strafe von 3 Gfl.; gleiche Strafe trifft aber auch den Chausséegelderheber, wenn er bei Nachtzeit den Schlagbaum nicht ohne Verzug auf den Ruf der Passanten öffnet.

§. 5. Wo Chausséezettel gereicht werden, sind solche anzunehmen und auf Verlangen dem nächsten Chausséegelderheber oder den Wegaufsehern

hern vorzuzeigen, widrigenfalls die Abgabe bei der nächsten Hebestelle noch einmal bezahlt werden muß.

§. 6. Wagen, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen; von zwei Wagen die sich einhölen, muß der vordere nach der linken Seite so weit ausbiegen, daß der nachfolgende Wagen mit halber Spur zu rechter Seite ausweichen kann.

§. 7. Jeder muß den Posten auf den Stoß ins Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 Gſl.

§. 8. Holz, Pflüge, Eggen und andere Gegenstände dürfen auf Chausséen nicht geschleppt werden.

§. 9. Wer um zu hemmen Räder am Umdrehen hindern will, darf sich dazu nur eines Hemmschuhes mit ebener Unterfläche bedienen. Nur da, wo die Chaussée mit Glatteis bedeckt seyn sollte, ist das Hemmen durch Einstellen der Räder gestattet. In keinem Falle darf halb auf der Steinbahn und halb auf dem Erdwege gefahren werden.

§. 10. Vieh auf Chausséen und in den Chausséegräben zu füttern oder anzubinden, desgleichen auf den Fußwegen oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, mit Karren zu schieben, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu lassen, ist verboten.

§. 11. Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten oder auf irgend eine andere Art gesperrt werden. Auch dürfen weder auf der Fahrbahn noch auf den Fußwegen und in den Gräben Gegenstände niedergelegt oder abgeworfen werden und liegen bleiben.

Thore, Schlagbäume und Thüren, welche neben der Chaussée angelegt werden, sind so einzurichten, daß sie sich nach Innen öffnen.

Das Aushängen des Leinens aus den Häusern der Färber an den

den Chausséen, so wie das Trocknen der Wäsche neben denselben ist verboten.

Kein Fuhrmann darf sich weiter als fünf Schritt von seinem Fuhrwerk entfernen, ohne die Pferde abzusträngen und anzubinden.

§. 12. Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert und eben so wenig beim Beackern mit den Pflügen oder Eggen auf der Chaussée umgekehrt werden.

§. 13. Wer den Chausséen und den dazu gehörenden Gebäuden und Vorrichtungen, als Stundanzeigern, Tafeln, Schlagbäumen, Prellsteinen, Brustmauern, imgleichen den Pflanzungen u. s. w. Schaden zufügt, erlegt, außer dem Schadensersatz, eine Strafe von 1 bis 10 Gfl.

§. 14. Beschädigungen an den Chausséebäumen, wenn sie mit Vorsatz geschehn, werden mindestens mit 5 Gfl. für jeden beschädigten Baum, unabsichtliche Beschädigungen aber nach richterlichem Ermessen bestraft.

§. 15. Wo für die Uebertretung der vorstehenden Vorschriften und Verbote besondere Strafen nicht bestimmt sind, tritt für jeden einzelnen Fall eine Strafe von 1 Gfl. ein.

Im Fall des Unvermögens ist für jeden Gfl. ein Tag Gefängniß oder vier Tage Wegarbeit zu erkennen.

Von den eingehenden Strafgeldern erhält der Denunciant die Hälfte, die andere Hälfte wird der Wegbaucasse berechnet.

§. 16. Widersetzlichkeiten gegen die Wegbau-Beamten, wozu auch die Pächter der Chausséegeld-Gefälle zu zählen sind, werden nach allgemeinen Gesetzen bestraft.

§. 17. Unsichere oder unbekannte Uebertreter sollen, wenn sie keine

keine Caution bestellen können, zur Haft gebracht und an die zuständige Polizei-Behörde abgeliefert werden.

§. 18. Damit die Bestrafung der Uebertretungen dieser Verordnung nicht verzögert werde, so haben die Beamten die angebrachten Denunciationen sofort zu untersuchen und zu entscheiden, jedoch die Entscheidung in die Wrugeregister einzutragen.

Es soll diese Verordnung durch das Intelligenzblatt publicirt und in besondern Abdrücken an die Chausséegeld-Erheber und Wegaufseher vertheilt werden.

Detmold, den 3ten December 1839.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXXVII.

Verordnung Fürstl. Consistorii, die Gebühren bei Schulvisitationen betreffend.

Um die Ungleichheiten zu entfernen, welche bisher in der Berechnung der Gebühren für Verrichtung von Schulvisitationen statt gefunden haben, wird bestimmt, daß der Classical-Superintendent, welcher Schulvisitationen beiwohnt, oder solche verrichtet, für jeden Tag, welchen er damit außerhalb seines Pfarrbezirks beschäftigt gewesen, eine Diät von

2 Rthl. zu berechnen befugt seyn solle. Transportkosten werden jedoch nicht vergütet.

Detmold den 16ten December 1839.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ CXXVIII.

Bekanntmachung, die Reisepapiere Königlich Hannoverscher Unterthanen betreffend.

Durch eine Bekanntmachung des Königlich Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 9ten Juli v. J. sind sämmtliche Hannoversche Polizei-Behörden angewiesen, sich vom 1sten October v. J. an nur solcher Formulare zu Pässen, Wanderbüchern und Legitimationsscheinen zu bedienen, welche zum Zeichen der Aechtheit mit einem s. g. trocknen Stempel, auf welchem ein Pferd mit der Krone und die Umschrift: „Königlich Hannoverscher Paßstempel“ angebracht ist, versehen sind und sollen den Reisenden, welche sich nach dem 1sten October v. J. im Besitz früher ausgestellter Reisedocumente befinden, diese abgenommen und dafür neue mit jenem Paßstempel versehene Papiere ertheilt werden. Auf die von Königl. Hannoverschen Gesandten, Consuln und Militair-Behörden ausgestellten Reisepapiere soll diese Bestimmung jedoch keine Anwendung leiden.

Die Polizei-Behörden hiesigen Landes werden von dieser Verfügung hiemit in Kenntniß gesetzt und darauf aufmerksam gemacht, daß darnach jedes von einer inländischen Hannoverschen Polizei-Behörde seit dem 1sten October v. J. ausgestellte oder, bei früherem Datum der Aus-

stellung,

stellung, nach dem 1sten October v. J. visirte Reisedocument, wenn es mit dem obgedachten Paßstempel nicht versehen ist, für falsch gehalten werden muß.

Detmold den 17ten December 1839.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXXIX.

Nachtrag zu den Verordnungen vom 2ten Juli 1816 und 25sten Novbr. 1817, die Bestrafung der Schulversäumniß betreffend.

Die Verordnungen vom 2ten Juli 1816 und 25sten November 1817, die Bestrafung des vernachlässigten Schulfleißes betreffend, schreiben vor, daß die Aeltern, Vormünder und Brodherren der Kinder, deren Schulversäumniß zur Anzeige kommt, zum ersten Male gewarnt, die folgenden Male aber in sich verdoppelnde Strafen von 6, 12, 24 mgr. u. s. w. genommen, nach sechsmaliger Vollziehung dieser Strafen aber bei fernern Contraventionsfällen an die Regierung berichtet werden soll. Bei dieser sind auch etwaige Beschwerden der Aeltern, Vormünder oder Brodherrn über die gegen sie erkannten Strafen auszuführen, und findet deren Verfolgung im Wege Rechtens nicht statt, wie dies zwar schon aus letztgedachter früherer Bestimmung und dem Zweck dieser zu Aufrechthaltung der Schuldisciplin erlassenen Verfügungen abzunehmen ist, hiemit jedoch zu Beseitigung von Zweifeln ausdrücklich erklärt wird.

 Zugleich

Zugleich wird an jene Strafbestimmungen hiemit erinnert und deren prompte Anwendung in vorkommenden Fällen von den Obrigkeiten erwartet.

Detmold den 24sten Decbr. 1839.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXXX.

Declaration des §. 6. der Verordnung vom 14. April 1823, den Gerichtsstand der Fürstlichen Hof- und Stallbedienten betreffend.

Da Zweifel darüber entstanden sind, in welcher Form die im §. 6. der Verordnung vom 14ten April 1823, den Gerichtsstand der Hof- und Stallbedienten betr., gestattete Berufung von den Erkenntnissen Fürstlichen Hofmarschallamts an eines der Obergerichte auszuführen sey, so wird darüber nomine Serenissimi bestimmt, daß diese Berufung, wegen der coordinirten Stellung Fürstlichen Hofmarschallamts zu den Obergerichten, nicht im Wege des Recurses oder der Appellation, sondern nur in der Form einer Nullitäts-Querel oder Revision statt finde. Das eine oder andere Rechtsmittel ist binnen zehntägiger Frist bei Fürstlichem Hofmarschallamt einzuwenden, welches sodann die Acten an das von der sich beschwert haltenden Parthei gewählte Obergericht zur weitern Instruction und Entscheidung einsendet.

Detmold den 24sten Decbr. 1839.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXXXI.

№ CXXXI.

Erinnerung, Vorsicht beim Visiren der Pässe und Wanderbücher betreffend.

Es ist neuerlich mehrmals vorgekommen, daß zur Haft gebrachte Vagabunden falsche Pässe oder Wanderbücher bei sich führten, welche bereits mit vielen Visas auswärtiger und hiesiger Polizeibehörden versehen waren, obwohl eine nähere Prüfung dieser Reisepapiere deren Unächtheit hätte ergeben oder wenigstens deren Aechtheit hätte verdächtig machen müssen. Die Regierung sieht sich deshalb veranlaßt, den Polizeibehörden mehr Vorsicht beim Visiren der Pässe und Wanderbücher zu empfehlen und dieselben anzuweisen, das Visa erst nach genauer Untersuchung und befundener Richtigkeit jener Papiere zu ertheilen, im Fall begründeten Verdachts einer Verfälschung aber dieser weiter nachzuforschen und den Inhaber des Reisepapiers, wenn dessen Falschheit sich darnach klar stellt, an Fürstliches Criminalgericht zur Bestrafung einzusenden oder im Zweifel darüber hieher zu berichten. Jene Untersuchung ist auch auf die frühern Visas zu erstrecken, indem diese sammt den beigefügten Siegeln häufig falsch sind, weshalb der Umstand, daß ein Reisedocument schon mit vielen Visas versehen ist, die Paßbehörde nicht sicher machen darf.

Von den Magistråten der Städte und Flecken wird insbesondere erwartet, daß dieselben die Ausstellung und Visirung der Pässe und Wanderbücher nur solchen Personen übertragen, welche mit dem Paßwesen bekannt

kannt ſind und die zur Prüfung der Reiſepapiere erforderliche Einſicht beſitzen.

Detmold den 31ſten Decbr. 1839.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

№ CXXXII.

Bekanntmachung Fürſtlicher Ablöſungs-Commiſſion, die Durchſchnittspreiſe des Getreides pro 1840 betreffend.

Nach Vorſchrift des §. 46. der Ablöſungsordnung, ſind die, bei Ablöſung von reinen Korngefällen überall, bei Zehntablöſungen jedoch, mit Ausnahme der unten bemerkten Aemter und Städte, nur in den übrigen Theilen des Landes, in Anwendung zu bringenden Kornpreiſe für das Jahr 1840 feſtgeſtellt wie folgt, als pro Scheffel:

1) Waitzen . .	1 Rthl.	14 mgr.	3 pf.
2) Roggen . .	1 ⸗	— ⸗	$4\frac{1}{2}$ ⸗
3) Gerſte . .	— ⸗	29 ⸗	— ⸗
4) Haſer . .	— ⸗	19 ⸗	$4\frac{1}{2}$ ⸗
5) Rauhfutter . .	1 ⸗	— ⸗	$4\frac{1}{2}$ ⸗

Bei Zehntablöſungen in den Aemtern Sternberg, Barntrup, Blomberg, Schieder, Schwalenberg und Horn und den Städten Horn, Blomberg und Barntrup ſind dagegen die zu berechnenden Kornpreiſe für das laufende Jahr folgendermaßen feſtgeſtellt, als pro Scheffel:

1) Waitzen . .	1 Rthl.	12 mgr.	1 pf.
2) Roggen . .	— ⸗	35 ⸗	1 ⸗

3)

3) Gerste	. .	—	Rthl.	27	gr.	5	pf.
4) Hafer	. .	—	=	18	=	5½	=
5) Rauhfutter	. .	—	=	35	=	1	=

Detmold den 4ten Januar 1840.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.

№ CXXXIII.

Reglement, die Conscription und Paßertheilung an Militairpflichtige pro 1840 betreffend.

Um eine den Bundesgesetzlichen Militair-Vorschriften entsprechende eingeübte Reserve herzustellen, werden mit gnädigster Genehmigung Serenissimi nachstehende Vorschriften erlassen:

1) Das Loosen der Conscribirten findet fernerhin nicht mehr im 20. Jahre ihres Alters, sondern erst in dem Jahre Statt, in welchem sie das 21ste Jahr erreichen, woraus folgt, daß pro 1840, in welchem Jahre nach bisheriger Einrichtung diejenigen Conscribirten loosen musten, welche 1820 geboren sind, keine Conscriptionen vollzogen, vielmehr die 1820 gebornen Conscribirten erst im Januar 1841 zum Loosen herangezogen werden.

2) Aus denjenigen Militairpflichtigen, welche im 21. Jahre ihres Alters gelooset haben, werden im folgenden Jahre die zur Ergänzung des Contingents erforderlichen Conscribirten zum Dienst aufgerufen und nicht erst an die Reserve, sondern unmittelbar an die Compagnien des Bataillons abgegeben.

3)

3) Die Aufgerufenen dienen alsdann Drei Jahre im Bataillon, treten aus diesem auf ein Jahr in die Reserve und erhalten hiernächst den Abschied, woraus sich statt der bisherigen 5jährigen Dienstzeit eine vierjährige Dauer derselben, falls außerordentliche Umstände ein Anderes nicht nothwendig machen, ergiebt.

4) Als Uebergang zu den ad 1 bis 3 verordneten Einrichtungen werden im laufenden Jahre die aus dem Loosungs-Jahre 1834 als Soldaten sich einrangirt befindenden Militairpflichtigen verabschiedet und die aus dem Loosungs-Jahre 1835 in den Listen stehenden Soldaten sämmtlich zur Bildung der neuen Reserve verwendet, aus welcher sie im nächsten Jahre zur Verabschiedung kommen.

5) Diejenigen Soldaten, welche aus den Loosungs-Jahren 1836, 1837 und 1838 noch bei der bisherigen Reserve einrangirt sind, werden jetzt an die Compagnien des Bataillons abgegeben, um dadurch den Abgang der austretenden Soldaten zu ersetzen. Für die im Jahre 1841 Austretenden erhalten dann die Compagnien ihren Ersatz aus der pro 1839 conscribirten und im laufenden Jahre zu übergehenden jungen Mannschaft.

6) In Ansehung der Pässe an Militairpflichtige und Soldaten werden die Obrigkeiten angewiesen, das Circulare vom 3. Januar 1837 ad 4. und ad 5. zu befolgen; doch hat das Militairgericht den einrangirt bleibenden Soldaten von der Linie und Reserve insoweit Pässe auf Ordre in das Ausland zu ertheilen, als sie bereits einexercirt sind, welches genau zu beachten ist.

7) Tausch- und Stellvertretungs-Contracte treten nur dann in

Kraft,

Kraft, wenn sie vor dem Militairgerichte errichtet und auf geschehene Einreichung von der Regierung genehmigt und bestätigt sind.

Dieses Reglement soll durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht und darnach verfahren werden.

Detmold den 7ten Januar 1840.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXXXIV.

Bekanntmachung, die Verabfolgung steuerbarer Flüssigkeiten von den Posten betreffend.

Um die bei den Post-Anstalten des hiesigen Landes etwa eingehenden steuerbaren flüssigen Waaren unter genauere Controle zu stellen, werden jene angewiesen, dergleichen Waaren den Adressaten nur gegen Bescheinigungen der herrschaftlichen Richterämter in den Städten, daß bei der Verabfolgung nichts zu erinnern sey, ausfolgen zu lassen, und haben die Post-Anstalten des Landes sowol, als die herrschaftlichen Richterämter in den Städten, dieses zu beachten.

Detmold, den 7ten Januar 1840.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXXXV.

Circulare, die Beglaubigung der zum Gebrauche ins Ausland bestimmten obrigkeitlichen Atteste betreffend.

Die zum Gebrauch außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes bestimmten obrigkeitlichen Atteste genießen in der Regel nur dann öffentlichen Glauben, wenn sie mit einem Visa der Regierung versehen sind. Da in mehreren Fällen dergleichen Atteste Behuf ihrer Beglaubigung auf diplomatischem Wege hierher remittirt worden sind; so werden zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten die Obrigkeiten angewiesen, hinführo dieselben vor ihrer Abgabe zu jenem Behuf hierher einzusenden.

Detmold den 11ten Februar 1840.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXXXVI.

Bekanntmachung Fürstlicher Rentkammer, die Erhöhung des höchsten Betrags der aus der Leihecasse auszuleihenden Capitale betreffend.

Durch die Leihecasseordnung vom 13ten März 1786 ist die Summe von 500 Rthl. als höchster Betrag für die von der Leihecasse auszuleihenden Capitalien festgesetzt. Da öfters auch größere Darlehne nachgesucht werden und die jetzigen Verhältnisse der Casse eine Erhöhung der gesetzlichen Summe zulassen, welche besonders rücksichtlich der zum

Ab-

Abtrage von Ablösungs-Capitalien aufzunehmenden Anleihen wünschenswerth seyn kann, so wird dieselbe mit höchster Genehmigung auf Eintausend Rthaler hiedurch erhöhet.

Detmold den 6ten März 1840.

Fürstlich Lippische Rentkammer.

№ CXXXVII.

Bekanntmachung Fürstlicher Rentkammer, die Ablösung der Extradienste betreffend.

Da im §. 22. c. der Verordnung vom 4ten September 1838, die Ablösung der Dienste ꝛc. betreffend, festgesetzt ist, daß es in Ansehung der Extradienste bei der Bekanntmachung der Kammer vom 6ten November 1832 sein Verbleiben haben solle, diese Bekanntmachung aber bestimmt, daß die Anträge auf Ablösung oder Fixation der Extradienste durch die Hebungsbeamten an die Kammer gelangen sollen, so haben die Aemter diese Vorschrift zu beachten und die sich bei ihnen wegen Ablösung oder Fixation von Extradiensten etwa meldenden Unterthanen an die Hebungsbeamten zu verweisen, letztere aber dergleichen Anträge in bisheriger Art an die Kammer einzusenden.

Detmold den 13ten März 1840.

Fürstlich Lippische Rentkammer.

№ CXXXVIII.

Verordnung, die fernere Ergänzung der Weser-Schiffarths-Acte betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Gemäßheit des §. 54 der Weser-Schiffahrts-Acte vom 10ten September 1823 eine zweite Revisions-Commission anfangs zu Münden und nachher zu Nenndorf versammelt gewesen ist und von Unserm Bevollmächtigten nachstehende, mit den Bevollmächtigten der übrigen Weser-Uferstaaten vereinbarte ergänzende Bestimmungen der Weser-Schiffahrts-Acte, welche wörtlich also lauten:

Artikel 1.

Zu §. 2 der Weserschiffahrts-Acte und zu Artikel 1 des Schlußprotocolls der Weserschiffahrts-Revisions-Commission zu Bremen vom 21. December 1825.

Das vorschriftsmäßige Niederlassen der Fährlinien, um den Schiffern bei der Auf- und Niederfahrt die sofortige ungehinderte Vorbeifahrt zu gestatten, muß ohne Zeitverlust vorgenommen werden, sobald die Schiffe in einer von der betreffenden Behörde nach Maßgabe der Localiät festzusetzenden und durch Aufrichtung eines Pfahls am Ufer zu bezeichnenden Entfernung von der Fähre angelangt sind und ein ihnen vorzuschreibendes Signal gegeben haben.

Die desfallsige Verpflichtung der Inhaber der Fähranstalten ist nicht auf die Tagesstunden beschränkt, sondern sie sind gehalten, derselben

zu

zu jederzeit, mithin auch vor Sonnen = Aufgang und nach Sonnen = Untergang unweigerlich nachzukommen.

Den Fährinhabern ist verboten, ihre Fähren da queer in dem Strome stehen zu lassen, wo Schiffe am Ufer vorbeifahren müssen.

Artikel 2.

ad §. 6 der Weserschiffahrts = Acte.

Dieser §. fällt für die Zukunft weg und ist statt desselben die nachstehende Bestimmung vereinbart worden:

„Die Zahl der Schiffe eines Eigenthümers ist nicht beschränkt, ebensowenig als die den Schiffen zu gebende Form und Einrichtung, unbeschadet der in den §§. 4 und 5 der Weserschiffahrts = Acte enthaltenen Bestimmungen.“

Es ist verboten, an die Schiffe Balken zu hängen, um solche auf diese Weise zu transportiren.

Artikel 3.

ad §. 13 der Weserschiffahrts = Acte ist in der zu demselben gehörigen Tabelle, Anl. B sub A 3 statt der Worte: „Alles Preußische Courant“ zu setzen: „das im 21 Fl. Fuß ausgeprägte Courant der Weser = Uferstaaten.“

Artikel 4.

ad Art. 5. der Weserschiffahrts = Ergänzungs = Acte vom 21. December 1825.

Der Art. 5. der Weser = Schiffahrts = Ergänzungs = Acte vom 21 December 1825 ist modificirt, wie folgt:

1) Auf die Hälfte des Weserzolls.

Alaun, Anis, Blech = (Eisen), Blut, Eier, Eisenwaaren in der

der Niederfuhr, Essig (inländischer), Farbehölzer, Fische (lebendige und grüne), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienrust, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat, Leinwand (inländische), Milch, Obst (trocknes), Pech, Salz (Küchen- inländisches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Vitsbohnen, Zunder, Feuerschwamm.

2) Auf ein Viertel des Weserzolls.

Asche (Perl-, Waid-, Pott) auch Aschenkalk, Blei, Bohnen (außer Vitsbohnen), Bomben, Borsten, Braunstein, Drath (eiserner), Eichenborke (ganze und gemahlene), Eisen (Stab- und Guß-), Gußwaaren (eiserne), Erbsen, Garn (leinenes), Getreide aller Art, Glas aller Art (einländisches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Gries, Grütze, Hirse, Holzkohlen, Kanonen, Kisten und Faßstagen (leere), Kugeln (eiserne), Linsen, Malz, Marmor (roher), Mehl, Meninge, Metallerde, Mörser (Bomben), Muschelkalk, Obst (frisches), Pottloh, Rappsaat und alle Rübölkörner, Schilf- und Dachrohr, Seegras, Stahl, Wicken, Zink (gewalztes).

3) Auf ein Achtel des Weserzolls.

Asche (unausgelaugte), Bolus, Eisen (altes), Eisen (Roh- und Bruch-), Erze (rohe, einschließlich Bleierz), Gras, Heu, alles inländische (nordeuropäische) Bau- und zugeschnittenes Nutzholz, von welcher Gattung es auch seyn mag (bloß mit Ausschluß der zu $\frac{1}{24}$ tarifirten Brenn- Busch- und Faschinenhölzer rc., so wie der dem vollen Normalsatze unterliegenden ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu $\frac{1}{2}$ tarifirten Farbehölzer), Farbeerde, irdene Waare (ordinaire), Holzwaare (grobe), Kalk und Gyps, Candieskistenbretter, Kartoffeln, Kni-

Knicker, Ocker, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeiffen (irdene), Schmelztiegel, Soda, Stroh, Wacholderbeeren, Zink in Blöcken.

4) Auf ein Vierundzwanzigstheil des Weserzolls.

Asche (ausgelaugte), Austerschaalen und Muschelschaalen aller Art, Bäume zum Verpflanzen, Brenn- Busch- und Faschinenholz aller Art, einschließlich der Schlagt- und Zaunpfähle, des Brandholzes für Böttger-Arbeit und des Ruthenholzes für Korbmacherarbeit, so wie auch der Birkenbesen und Heidbesen, Cement, Dachschiefer, Flaschenkeller, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, auch Thon- und Pfeiffenerde, Steine (sowohl gebrannte Ziegel- und Back- als Mühl-, Schleif-, Sollinger, wie auch behauene oder unbehauene einländische Bruch- und Feldsteine aller Art), desgleichen aus gemeinem inländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine rc. Torf und Traß.

Articel 5.

ad §. 18 der Weserschiffahrts-Acte.

Dieser §. ist gegenwärtig dahin vereinbart worden: „Lebendige vierfüßige Thiere und Vögel sind keiner Verzollung unterworfen; Bäume zum Verpflanzen werden nach dem Tarifsatze des Faschinenholzes verzollt."

Artikel 6.

ad §. 50 der Weserschiffahrts-Acte.

Bei den Bestimmungen der Weserschiffahrts-Acte und den dieselben modificirenden oder ergänzenden Bestimmungen des Revisions-Schluß-Protocolls vom 21. December 1825 behält es sein alleiniges Bewenden,

soweit

soweit dieselben durch gegenwärtiges Protocoll nicht ausdrücklich abgeändert worden.

Artikel 7.

ad §. 51 der Weserschiffahrts-Acte.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen, unter Vorbehalt der Ratification vereinbarten Protocolls sollen nach vorgängiger binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an entgegen zu sehender, allseitiger Genehmigung mit dem 1sten März 1840 in Vollzug gesetzt und zu dem Ende bis dahin in allen Weser-Uferstaaten publicirt werden.

Artikel 8.

ad §. 54 der Weserschiffahrts-Acte.

Die nächste Revisions-Commission wird sich am 1sten August 1842 zu Carlshafen versammeln.

Uns vorgelegt und von Uns genehmigt worden sind, so werden Unsere Behörden und Unterthanen, so weit es diese angeht, angewiesen, sich darnach genau zu achten.

Detmold den 31sten März 1840.

Leopold Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

№ CXXXIX.

Bekanntmachung Fürstlichen Consistorii, das Alter der zu confirmirenden Kinder betreffend.

In der Verfügung vom 3ten Sept. 1824, welcher gemäß es den

den Eltern gestattet ist, ihre Kinder bereits in dem Alter von $13\frac{3}{4}$ Jahren confirmiren zu lassen, ist es ausdrücklich bemerkt worden, daß eine weitere Dispensation „ohne sehr wichtige Gründe“ künftig nicht ertheilt werden soll. Zur Vermeidung vergeblicher Gesuche wird hiemit an diese Bestimmung erinnert, und hinzugefügt, daß jedenfalls nur das Consistorium zu etwaiger Ertheilung derartiger Dispensationen befugt ist, und die bezüglichen Gesuche ausschließlich an die genannte Behörde zu richten sind.

Detmold den 11ten Mai 1840.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ CXL.

Verordnung Fürstlichen Consistorii, die Theologie Studirende betreffend.

Um dem akademischen Studium der Theologie bei denjenigen Individuen, welche demnächst in hiesigem Lande angestellt zu werden wünschen, den möglichsten Erfolg zu sichern, und dieselben von den an sie zu machenden Forderungen in Kenntniß zu setzen, wird mit gnädigster Genehmigung Serenissimi verordnet, wie folgt:

§. 1.

Gleichwie angehende Theologen hiesigen Landes, welche das Gymnasium zu Detmold oder Lemgo besuchten, in Gemäßheit der Verordnung vom 31sten Aug. 1814, vor ihrem Abgange zur Universität, ein Zeugniß der Reife extrahiren müssen; so haben diejenigen, welche

ihre Vorbereitung zu den akademischen Studien auf einem ausländischen Gymnasium oder durch Privatunterricht erhielten, wenn sie dereinst auf eine Anstellung in der Heimath aspiriren, sich zur Erlangung jenes Zeugnisses der Prüfung bei dem hiesigen Gymnasio Leopoldino zu unterwerfen.

§. 2.

Dieselben sind gehalten, ehe sie die Akademie beziehen, die Rathschläge des zeitigen Generalsuperintendenten über zweckmäßige Anordnung ihrer Studien einzuholen und zu beachten. Auch haben sie diesem während ihres Aufenthalts auf der Universität 2 Mal, nach Ablauf des ersten und des zweiten Jahres, über den Gang ihrer Studien schriftlich Bericht zu erstatten.

§. 3.

Außer den propädeutischen Wissenschaften, Logik und Psychologie, Metaphysik, Ethik und Pädagogik, Religionsphilosophie, Geschichte der Philosophie und Weltgeschichte, sind über folgende theologische Disciplinen Vorlesungen zu hören: Theologische Encyklopädie; Einleitung in die Bücher des alten und des neuen Testaments; Exegese des alten Testaments, insbesondere der Genesis, der Psalmen und des Jesaia; Exegese des neuen Testaments, insbesondere der drei synoptischen Evangelien, der Johanneischen Schriften und der größeren Paulinischen Briefe; Apologetik; biblische Theologie; Dogmatik; Symbolik; Moral; Kirchen- und Dogmengeschichte; Homiletik; Katechetik; Pastoralwissenschaft und Kirchenrecht.

Wenn sich keine Gelegenheit findet, über jedes der genannten Fächer Vorlesungen zu hören, so ist dieser Mangel durch Privatstudien

zu

zu ergänzen. — Ueberdieß sind die Theologie Studirenden verbunden, während des letzten Universitätsjahres an den praktischen Uebungen im homiletischen und katechetischen Seminare Theil zu nehmen.

§. 4.

Die nach Vollendung ihrer Studien von der Akademie Zurückkehrenden haben sich unverzüglich bei dem zeitigen Generalsuperintendenten zu melden, darnach aber ihr Gesuch um Zulassung zum Examen pro licentia concionandi dem Consistorio schriftlich einzureichen, mit Beilegung des Maturitäts-Zeugnisses vom Gymnasium, der Abgangszeugnisse von Universitäten, so wie der einzelnen Testimonia der akademischen Lehrer über die gehörten Vorlesungen.

§. 5.

Wenn die gegebenen Nachweisungen genügen, so werden den Examinanden Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten ertheilt, deren Einsendung binnen einem halben Jahre erfolgen muß.

§. 6.

Falls die eingesandten Arbeiten, die zwar wohl mit Benutzung litterarischer Hülfsmittel, sonst aber ohne fremde Beihülfe abzufassen sind, nach dem Urtheile der Examinatoren, von der Bildung, dem Fleiße und den Kenntnissen des Examinanden ein befriedigendes Zeugniß geben, so wird Termin zur mündlichen Prüfung angesetzt.

Der Umfang der bei dem ersten Examen erforderten Kenntnisse soll sich auf dasjenige erstrecken, was die akademischen Vorlesungen und die denselben zum Grunde gelegten, oder sonst gangbaren Lehrbücher über die verschiedenen theologischen Wissenschaften enthalten. In Beziehung auf Exegese des alten und des neuen Testaments insbesondere müssen die-

jenigen Bücher, über welche Collegia gehört sind, richtig übersetzt, und es muß von den übersetzten Stellen irgend eine sprachlich-geschichtlich begründete, oder sonst durch eine namhafte Autorität gestützte Erklärung gegeben werden können. — Homiletik und Katechetik, Pastoralwissenschaft und Kirchenrecht werden vorzüglich bei dem zweiten Examen berücksichtigt.

§. 7.

Wer in dem geforderten extensiven und intensiven Maße der Kenntnisse keinen wesentlichen Mangel, und bei den praktischen Uebungen des Katechisirens und Predigens die nöthigen Anlagen und die erforderliche Ausbildung derselben zeigt, erhält das Prädicat „Bestanden", und wird, wenn er bis dahin einen unsträflichen Lebenswandel geführt hat, nach erfolgter gnädigster Genehmigung Serenissimi, unter die Landescandidaten aufgenommen. Außer dem Candidaten-Scheine empfängt derselbe die Verordnung vom 18ten Dec. 1837, um sich darnach hinsichtlich der Fortsetzung der theologischen Studien und des Examens pro ministerio zu richten.

Derjenige, welchem das Prädicat „Bestanden" nicht ertheilt werden kann, darf nach Ablauf eines Jahres, wenn er nicht ganz von seinem Vorhaben abstehen will, um Ansetzung eines neuen Termins zur mündlichen Prüfung bitten, worauf er eventuell unter die Landescandidaten aufgenommen, oder definitiv abgewiesen wird.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kunde gebracht, künftig allen Theologie Studirenden bei ihrem Abgange zur Universität eingehändigt, und denen welche sich jetzt auf derselben befinden, nachträglich zugefertigt werden.

Detmold den 1sten Jun. 1840.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ CXLI.

Verordnung, die Revision der Pleggen betreffend.

Durch die Verordnung vom 8ten December 1818, die Befestigung der Pleggen in den Boden- oder Giebelluken betr., ist den Polizei-Behörden vorgeschrieben, die Pleggen alle drei Jahre durch die Amts- oder Stadt-Zimmermeister im Beiseyn eines Unterbedienten, auf Kosten der Sportelncassen oder Aerarien, revidiren zu lassen. Da aber jetzt in fast allen Districten des Landes Polizeidiener angestellt sind, welche diese Revision zweckmäßig ohne Zuziehung von Zimmermeistern vornehmen können, so wird den Polizei-Behörden überlassen, die Pleggen künftig so oft als nöthig durch die Polizeidiener (oder in deren Ermangelung durch andere dazu befähigte Unterbedienten) revidiren zu lassen, welche die Hälfte der vorkommenden Strafen zu beziehen haben, weshalb es einer besonderen Remuneration für dies Dienstgeschäft, welche sonst auf die Polizeicasse anzuweisen seyn würde, nicht bedürfen wird.

Zur allgemeinen Nachachtung soll diese Verfügung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold, den 16ten Juni 1840.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXLII.

Bekanntmachung, die dem Gute Niedern-Barkhausen ertheilte Landtagsfähigkeit betreffend.

Serenissimus haben dem Gute Niedern-Barkhausen bei Oerlinghausen

hausen die Eigenschaft, seinen Eigenthümer zur Landstandschaft im ersten Stande zu befähigen, gnädigst zu verleihen geruhet.

Detmold den 7ten Juli 1840.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXLIII.

Bekanntmachung, den Gebrauch der Schußwaffen gegen Wilddiebe betreffend.

Da die Wilddieberei, ohngeachtet aller dagegen getroffenen Vorkehrungen in dem herrschaftlichen Gehäge im Umfange der Aemter Detmold, Horn und Lage fortwährend betrieben und die öffentliche Sicherheit dadurch im hohen Grade gefährdet wird: so haben Serenissimus Sich höchstgnädigst bewogen gefunden, das Jagd-Schutz-Personal daselbst über den Gebrauch seiner Schußwaffen mit nachfolgender Instruction zu versehen:

Die herrschaftlichen Jagdbedienten, so wie die ihnen Behuf des Jagdschutzes beigeordneten Forstbedienten und sonstigen Personen sind befugt von ihren Schußwaffen Gebrauch zu machen:

1) Wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie damit bedrohet werden.

2) Wenn die betroffenen Wilddiebe sich der Anhaltung, Ergreifung und Abführung thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

3) Einer solchen gefährlichen Drohung wird es gleichgeachtet, wenn der betroffene Wilddieb auf ergangene Aufforderung nicht sofort seine

seine Waffen ablegt. Solange dieses nicht geschehen, befindet sich das Jagd-Schutz-Personal im Zustande der Nothwehr und ist ermächtigt von seinen Schußwaffen Gebrauch zu machen.

Diese höchst Landesherrliche Verfügung soll zur Warnung für Alle, welche sich auf dem Wilddiebstahl betreten lassen möchten, durch das Intelligenz-Blatt, so wie durch Anschlag an öffentlichen Orten in der Umgegend der herrschaftlichen Wildbahn zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Detmold, den 14ten Juli 1840.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXLIV.

Bekanntmachung Fürstlicher Legge-Commission, die temporäre Erlassung des Leggegeldes betreffend.

Zur Erleichterung der Weber bei den jetzt sehr gesunkenen Preisen des Leggelinnens haben Serenissimus auf unterthänigsten Vortrag gnädigst genehmigt, daß die auf der Legge erhoben werdende Abgabe, obwohl dieselbe bereits um ein Drittheil herabgesetzt ist, und in ihrem jetzigen Betrage von 4 mgr. vom Werk Linnen die Kosten der Anstalt nur zum Theil deckt, einstweilen erlassen und nur noch das Bindfadengeld zu 1 ggr. vom Stück, welches schon vor Einführung der jetzigen Abgabe bestand, erhoben werde. Dies Bindfadengeld muß von jedem zur Legge kommenden Werk Linnen, dasselbe mag in Legge- grauer oder bunter

Leine-

Leinewand bestehn, und zwar vom Käufer, von zurückgenommenen Stücken aber vom Eigenthümer derselben, bezahlt werden.

Gegenwärtige Verfügung, welche zuerst an dem Leggetage am 22sten dieses in Kraft tritt, soll auf der Legge angeschlagen und durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold den 11ten August 1840.

Fürstlich Lippische Legge = Commission.

№ CXLV.

Bekanntmachung, das dem Commerzien = Assessor Colbrunn in Brake ertheilte ausschließliche Privilegium zur Verfertigung von Segeltüchern und Schiertüchern betreffend.

Dem Commerzien = Assessor Colbrunn zu Brake ist auf sein Nachsuchen ein Patent zur ausschließlichen Verfertigung von Segeltüchern und Schiertüchern (leichten Segeltüchern) auf sechs Jahre, von Neujahr 1841 angerechnet, ertheilt worden; es dürfen deshalb innerhalb dieses Zeitraums solche Gewebe von keinem Andern im hiesigen Fürstenthum fabricirt werden, wie hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Detmold den 20sten October 1840.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXLVI.

№ CXLVI.

Circulare, das Niederschreiben der Namen der Brautleute in die Eheverschreibungsprotocolle und Ehescheine betreffend.

Für die richtige Führung der Kirchenbücher ist es von Wichtigkeit, daß die Eheverschreibungs-Protocolle und die auszustellenden Ehescheine rücksichtlich der Namen genau mit jenen übereinstimmen. Dieser Zweck läßt sich nur erreichen, wenn die Brautleute ihre Geburts- und Taufscheine vorzeigen müssen. Demnach werden die Obrigkeiten angewiesen, hierauf streng zu halten, auch in den Eheverschreibungs-Protocollen und Ehescheinen die Namen genau und vollständig so niederzuschreiben, wie sie im Kirchenbuche enthalten sind. Wenn ein Witwer oder eine Witwe zur anderweiten Ehe schreitet, so muß auch der Todtenschein des zuletzt verstorbenen Ehegatten vorgezeigt werden. Die Kirchenbuchs-Extracte sind übrigens nicht zu den Acten zu registriren, sondern nach genommener Einsicht den Brautleuten zum fernerweiten Gebrauch wieder zuzustellen.

Sollten die Brautleute zur Beibringung der erforderlichen Pastoral-Atteste außer Stande seyn; so müssen die Namen auf andere glaubhafte Weise ermittelt werden.

Alle Obrigkeiten, welche es angeht, haben sich hiernach genau zu achten.

Detmold den 3ten Novbr. 1840.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXLVII.

Bekanntmachung, das Ausschreiben eines Landtags betreffend.

Nachdem Serenissimus für nöthig erachtet haben, einen Landtag auszuschreiben und zu dessen Eröffnung Termin auf den 2ten December d. J. angesetzt worden, auch die Convocations-Schreiben an die Landtags-Abgeordneten erlassen sind, so wird, auf höchsten Befehl, dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Detmold, den 10ten Novbr. 1840.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXLVIII.

Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 22sten October 1840, den Schutz gegen Nachdruck der Werke J. P. Fr. Richters betreffend.

Nachstehender in der 23sten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 22sten October d. J. gefaßter Beschluß:

> Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Werken des verstorbenen Legationsraths Jean Paul Friedrich Richter von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck und den Verkauf des Nachdrucks in den mit seiner oder seiner Erben Bewilligung davon veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben in allen zum Deutschen Bunde gehöri-

gen

gen Staaten für den Zeitraum von 20 Jahren, von dem Tage des heutigen Beschlusses (22. October 1840) an, gewährt werde. wird hiemit nomine Serenissimi zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Detmold den 10ten Novbr. 1840.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXLIX.

Verordnung Fürstlichen Consistorii, die Schullehrer-Witwen- und Waisencasse betreffend.

Um den Zweifeln wegen der Verpflichtung zur Theilnahme an der Schullehrer-Witwen- und Waisen-Casse zu begegnen, wird der §. 3. der Verordnung vom 19ten Sept. 1802 mit Serenissimi höchster Genehmigung dahin näher erklärt, daß nicht allein die wirklichen Küster und Schullehrer, sondern auch solche Adjuncten und Vicare, welche mit der Hoffnung auf künftige definitive Anstellung ernannt sind und einen Gehalt von einhundert Thalern oder darüber beziehen, zu der Theilnahme an der Schullehrer-Witwen- und Waisen-Casse, so wie zu der Entrichtung der Einlage, der Verbesserungsgelder und der Beiträge verpflichtet seyn sollen.

Detmold den 30sten Novbr. 1840.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ CL.

Verordnung, den mit der Schweizer Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrag über gegenseitige allgemeine Freizügigkeit betreffend.

Demnach mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Vertrag über eine wechselseitige allgemeine Freizügigkeit zwischen dem hiesigen Fürstenthume und der Schweiz abgeschlossen worden, welcher wörtlich folgendergestalt lautet:

Die Fürstlich Lippische Regierung ist mit dem eidgenössischen Vororte Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Fürstenthum Lippe in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder umgekehrt aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Lippe gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben seyn, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatscassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seyen, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben seyn.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögenexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitsconvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig betrachtet werden muß.

Art. 6. Gegenwärtige im Namen der Fürstlich Lippischen Regierung zu Detmold und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Convention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Detmold, den 15ten Sept. 1840.

Namens der Fürstlich Lippischen Regierung

(L. S.) der Regierungs-Präsident

W. A. Eschenburg.

so wird dieser, von Seiten der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch deren Vorort, Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, vollzogener

zogener Vertrag hiemit Nomine Serenissimi zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht und zugleich in Beziehung auf den sechsten Artikel bemerkt, daß die Auswechselung der Ausfertigungen des Vertrages am 15ten November d. J. geschehen sey, von welchem Tage an derselbe also in Kraft und Wirksamkeit tritt.

Detmold, den 8ten Decbr. 1840.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CLI.

Circulare, die Conscription pro 1841 betreffend.

In Beziehung auf das Reglement vom 7ten Januar d. J. werden die Obrigkeiten angewiesen, nunmehr im Laufe des nächsten Monats diejenigen jungen Mannschaften zum Loosen heranzuziehen, welche im Jahre 1820 geboren sind, imgleichen Diejenigen, deren bisherige Uebergehung nicht mehr begründet ist. Die Einreichung der Loosungs-Listen wird Ende k. M. ohne Erinnerung erwartet.

Zur Ergänzung des Contingents werden 275 Mann aus der Conscription von 1839 erfordert, welche dem Militairgerichte in der verhältnißmäßig auf die Distrikte repartirten Anzahl auf dessen Requisition nach Maaßgabe der gezogenen Eintritts-Nummern zu stellen sind.

Die einrangirten Soldaten aus der Conscription von 1835, insofern nicht einer oder der andere zum Nachdienen verurtheilt oder aus sonstigen Gründen zum Fortdienen verpflichtet ist, haben die Abschiede im Februar k. J. bei ihren Compagnie-Chefs in Empfang zu nehmen

und

und treten die Soldaten aus der Conscription von 1836 alsdann in die Reserve.

In Ansehung der Paß=Ertheilungen an Militairpflichtige und Soldaten wird auf das Reglement vom 7ten Jan. d. J. §. 6. und auf das daselbst angeführte Circular vom 3ten Jan. 1837 ad 4. verwiesen; dem Militairgerichte jedoch aufgegeben, den einrangirten und jetzt zur Einrangirung kommenden Soldaten des Bataillons und der Reserve bis auf weitere Instruction keine Pässe in das Ausland zu ertheilen.

Detmold, den 15ten December 1840.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CLII.

Bekanntmachung Fürstlicher Legge=Commission, die blau gestreiften und carrirten Linnen betreffend.

In Folge der veränderten Handels=Conjuncturen hat bekanntlich seit einiger Zeit die Fabrication der Leggelinnen sehr nachgelassen, dagegen werden mehr bunte, d. h. blau=gestreifte und carrirte Linnen verfertigt. Diese bunten Linnen wurden bisher nur auf die Legge zu Rinteln, nicht aber auf die hiesige Legge zum Verkauf gebracht, indem die Legge=Ordnung vom 30. März 1826 sich nicht darauf erstreckt und auch nicht erstrecken konnte, weil dieselben damals hier im Lande noch nicht gemacht wurden. Da aber auch diese bunten in den Handel kommenden Linnen durch ihre Besichtigung und Beglaubigung auf der Legge an Credit gewinnen werden, die Weber auch auf der Legge die beste Gelegenheit

zu deren Absatz finden, indem die Kaufleute, welche auf dieser die Leggelinnen kaufen, sich auch zum Ankauf der bunten Linnen vereinigt haben, so fordern wir die Weber hiemit auf, auch die bunten Linnen künftig zur Legge zu bringen und wird in Ansehung derselben Folgendes bestimmt:

1) Die bunten Linnen werden auf der Legge gleich den Leggelinnen gemessen und nachgesehen und mit dem Leggestempel bezeichnet, auch wird die Nummer des Leggebuchs und die Ellenzahl darauf bemerkt.

2) Dieselben müssen eine Breite von 28 Zollen haben und von ächter Farbe, auch von gutem egalen Gewebe seyn, widrigenfalls sie die Zeichen: Schmalband und Fehlerhaft erhalten und die Käufer auf die Mängel beim Verkauf aufmerksam gemacht werden.

3) Es wird dafür, wie für die Leggelinnen, nur ein Bindfadengeld zu 1 ggr. vom Werk und zwar vom Käufer bezahlt.

Auch in Ansehung der grauen s. g. Färbelinnen, welche bisher schon auf der Legge zugelassen wurden, ist zu wünschen, daß solche künftig sämmtlich zur Legge gebracht werden, wozu wir deshalb die Weber ebenfalls auffordern und dürfen wir um so mehr erwarten, daß dieselben dieser unsrer Aufforderung nachkommen werden, da, wenn dies nicht geschieht, zu besorgen ist, daß die Kaufleute wegen der wenigen Leggelinnen nicht mehr regelmäßig die Legge besuchen werden, welches zum großen Nachtheil der Weber gereichen würde.

Diese

Diese Bekanntmachung soll im Intelligenzblatt abgedruckt und auf der Legge publicirt und angeschlagen werden.

Detmold den 28sten December 1840.

Fürstlich Lippische Legge=Commission.

№ CLIII.

Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 3ten December 1840, die Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen bestehenden Verbindungen und Mißbräuche betreffend.

Nachstehender, in der 27sten Sitzung der hohen deutschen Bundes=Versammlung am 3ten December d. J. gefaßter

Beschluß:

Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maaßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen

1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe be=

bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2) Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses nach anderen Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden.

wird hiemit nomine Serenissimi zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht und haben insbesondere sämmtliche Obrigkeiten auf die darin enthaltenen Vorschriften gemessenst zu halten und in vorkom-

men-

menden Fällen der bezeichneten Art sofort berichtliche Anzeige anhero zu machen.

Detmold, den 29sten December 1840.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CLIV.

Bekanntmachung Fürstlicher Leihecasse-Commission, die Einführung des Preußischen Courants bei der Leihecasse betreffend.

Bei dem geringen Vorrathe an Conventionsmünze, welcher im hiesigen Lande nur noch im Umlaufe ist, hat die Leihecasse zwar bisher schon die Zinsen und Abträge auf ihre in Conventionsmünze ausgeliehenen Capitalien in Preußischem Courant mit einem Aufgelde von 1 Mgr. auf den Thaler angenommen, auch in dieser Münzsorte mit dem nemlichen Agio bis jetzt die von ihr begehrt werdenden Darlehen und ihre sonstigen Ausgaben, in so weit solche in Conventionsmünze zu zahlen waren und der Vorrath an letzterer dazu nicht hinreichte, ausbezahlt. Da aber bei weitem die meisten Anleiher zu den mit den Darlehen zu bestreitenden Ausgaben nur Preußisch Courant bedürfen und jene Agio-Zahlung nicht nur das Hebungs- und Rechnungswesen der Leihecasse erschwert, sondern auch für ihre Schuldner unangenehm ist; so ist beschlossen worden, bei der Leihecasse den Preußischen Münz- oder 21 Guldenfuß einzuführen und demgemäß die obligationsmäßig auf Conventionsmünze lautenden An-

und Ausleihen in Preußisches Courant, mittelst Berichtigung und resp. Erhebung eines Agios von einem Mariengroschen auf den Thaler, umzusetzen und die neuen An- und Ausleihen vom 1sten Mai d. J. an nur in dieser Münzsorte, jedoch nicht unter $\frac{1}{6}$ Stücken, anzunehmen und auszuzahlen. Die Zinsen von den bisherigen Activ- und Passiv-Darlehen der Casse werden also zum letzten Male pro 1sten Mai $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ in Conventionsmünze oder mit Agio-Zahlung in Preuß. Courant berichtigt.

Die Leihecasse-Commission fordert daher ihre Schuldner hierdurch auf, zur Erleichterung ihrer künftigen Zahlungen das bemerkte Aufgeld von den im Rechnungsjahre pro Maitag $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ noch rückständig bleibenden Capitalresten bei Berichtigung der Termine und Zinsen für vorerwähntes Rechnungsjahr zugleich zu bezahlen, und wird der Empfang desselben in den Quitungsbüchern bescheinigt. Denjenigen Schuldnern, welchen neben der Aufgeldszahlung der obligationsmäßige Capitalabtrag etwa zu schwer fällt, wird dessen Aussetzung für das gedachte Jahr, auf Nachsuchen bei dem Leihecasse-Rendanten bewilligt werden.

Was die in Conventionsmünze gemachten Anleihen der Casse betrifft, so wird die Commission ihren Gläubigern bei der nächsten Empfangnahme der Zinsen für das Rechnungsjahr $18\frac{4}{4}\frac{1}{2}$ das nemliche Aufgeld von 1 Mgr. auf jeden Thaler des Capital-Betrages auszahlen lassen. Jeder Gläubiger hat sich daher zuvörderst von dem, das Controle-Register führenden, Secretair Dejean eine Zahlungs-Anweisung geben zu lassen, gegen deren, als Quitung geltende, Abgabe an den Leihecasse-Rendanten dieser das Aufgeld auszahlen und die geschehene Berichtigung unter der Obligation bemerken wird, welche letztere also zu diesem Zweck mitzubringen ist. Sollte dem einen oder andern Gläubiger diese Münz-Reduction nicht

nicht zusagen, so ist, auf desfallsige Erklärung bei dem Leihecasse-Renbanten, dieser beauftragt, das Capital sogleich aufzukündigen, welchemnächst dasselbe nach Ablauf der vierteljährigen Loosezeit zurückgezahlt werden wird.

Detmold den 2ten Januar 1841.

Fürstlich Lippische Leihecasse-Commission.

№ CLV.

Verordnung, die Controle des Holztransports an der Preußischen Gränze betreffend.

Nachstehende Königlich Preußische Verordnung, welche zu Vorbeugung des in manchen Gegenden der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz überhand nehmenden Holzdiebstahls am 30sten Junii 1839 erlassen worden:

§. 1.

Wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in eine Stadt oder in ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einer schriftlichen glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des Eigenthümers oder Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem seiner Angabe nach, das Holz gebracht wird, versehen seyn, und solche auf Erfordern den Forstbeamten, Gensd'armen, Polizei- und Steuerbeamten vorzeigen, widrigenfalls das Holz in Beschlag genommen und confiscirt werden soll.

§. 2.

§. 2.

Auch Holzberechtigte müssen, bei Vermeidung gleicher Folgen (§. 1.) wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegschaffen, mit einer Bescheinigung ihres Holzungsrechts versehen seyn, in welcher die Holz-Sortimente, worauf die Berechtigung lautet und die Tage, an welchen die Berechtigung und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt seyn müssen.

Befindet sich unter dem Holze noch anderes Holz, als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportiren sie solches an anderen, als den zur Ausübung bestimmten Tagen, oder mit größeren, als den bestimmten Transportmitteln, ohne den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die §. 1. bemerkte Art nachweisen zu können, so ist dasselbe gleichergestalt der Confiscation unterworfen.

§. 3.

Wird bei der näheren polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch außer der Confiscation gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und, nach Bewandniß der Umstände, entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber eine dem Taxwerthe des confiscirten Holzes gleichkommende Geldbuße, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 4.

Diese Verordnung soll nicht im ganzen Bereich der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, sondern nur in denjenigen Gegenden und Kreisen derselben in Kraft treten, wo der Holzdiebstahl überhand genommen hat.

ist

ist seit dem 1sten Mai v. J. auch in dem ganzen Umfange des an hiesiges Land gränzenden Regierungs-Bezirks Minden in Kraft getreten.

Damit der heilsame Zweck dieser Verordnung auch in den dem Holzdiebstahl ganz besonders ausgesetzten Gränzforsten und Holzungen erreicht werde, soll die darin vorgeschriebene Controle künftig auch hinsichtlich alles Brennholzes und unverarbeiteten Nutzholzes, welches aus hiesigem Lande über die Preußische Gränze und aus dem Preußischen Gebiet in hiesiges Land transportirt wird, zur Anwendung kommen und wird zu dem Ende nomine Serenissimi Folgendes verordnet:

1) Jeder, welcher aus einem hiesigen Forst oder Gehölz Brennholz oder unverarbeitetes Nutzholz in das Preußische Gebiet ausführt, hat sich zu Abwendung der ihn sonst dort treffenden Confiscation des Holzes nebst gesetzlicher Strafe mit einer Bescheinigung darüber zu versehen.

2) Diese Bescheinigung ist von dem Forstbeamten, Aufseher oder Eigenthümer des Gehölzes, aus welchem das Holz erfolgt, oder wenn der letztere dieselbe nicht selbst schreiben kann, von dem Orts-Bauerrichter auszustellen und muß enthalten:

a. Stand, Namen und Wohnort der Person, welche das Holz transportirt;

b. das Forstrevier oder Gehölz, aus welchem dasselbe erfolgt;

c. die mit Buchstaben, nicht mit Zahlen, anzugebende Menge, Gattung und Sorte des Holzes z. B. eine halbe Klafter, ein Hauf Buchenholz, ein Buchen- oder Eichen-Sägeblock, zehn Buchen-, Fichten-Stangen rc.;

d. die Transportmittel, ob Wagen oder Schlitten, mit wie viel Pferden, Kühen rc. bespannt, oder ob Zugschlitten, Karren rc.;

e.

e. die Frist, binnen welcher der Transport erfolgen muß;

f. den Ort, wohin er erfolgen soll;

g. Datum und Unterschrift des Ausstellers, mit Beifügung seines Amts oder Standes.

Gedruckte Formulare zu solchen Scheinen werden den herrschaftlichen Forstbedienten zugefertigt und von diesen auch den Privatholzbesitzern, welche deren bedürfen, gegen Erstattung der Druckkosten überlassen werden.

3) Alles aus dem Preußischen Gebiet in hiesiges Land eingeführt werdende Brennholz und unverarbeitete Nutzholz, welches nicht mit einer solchen Bescheinigung versehen ist, soll confiscirt und außerdem, wenn die anzustellende Untersuchung ergiebt, daß dasselbe gestohlen worden, gegen den dasselbe Transportirenden die gesetzliche Strafe erkannt werden. Die Polizeidiener und sonstigen Amts- auch Forstbedienten haben auf die Einfuhr von dergleichen Holz zu achten, sich den Begleitschein darüber vorzeigen zu lassen, in dessen Ermangelung aber oder bei nicht zutreffender Angabe des Holzes darin, oder Verdacht der Unächtheit, das Holz sammt Fuhrwerk zu arretiren und davon der Districts-Obrigkeit Anzeige zu machen, auch im Fall der Confiscation die halbe Aufkunft von dem zu verkaufenden Holze als Belohnung zu gewärtigen.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem 1sten k. M. Februar in Kraft und soll dieselbe im Intelligenzblatt abgedruckt, auch an die Forstbedienten in den Gränzforsten vertheilt und in den betreffenden Gränzämtern bekannt gemacht werden.

Detmold den 5ten Januar 1841.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CLVI.

№ CLVI.

Verordnung, das Landgestüt betreffend.

Zur Beförderung der Pferdezucht wird hiemit, auf den Antrag des Vorstands des Landgestüts, mit Serenissimi höchster Genehmigung verordnet:

1) Die Abgabe von 1 Rthl. 18 mgr., welche die contribuablen Unterthanen für die Benutzung des Landgestüts bisher erst nach dem Füllenwurf zu erlegen hatten, wird hiemit auf 1 Rthl. ermäßigt, ist dagegen aber künftig von jeder bedeckten Stute, ohne Unterschied, ob dieselbe ein Füllen bekommen wird oder nicht, an die Hebungsbeamten zu entrichten. Außerdem sind, wie bisher, 6 mgr. gleich beim Bedecken an den Wärter zu zahlen.

2) Die Verzeichnisse der bedeckten Stuten sind vom Vorstande des Landgestüts gleich nach der Rückkehr der Landbeschäler von den Stationen den Hebungsbeamten mitzutheilen, welche alsdann die Abgabe von 1 Rthl. darnach zu erheben haben.

3) Die nämliche Abgabe ist auch von denjenigen Stuten zu entrichten, welche von approbirten Privathengsten im Laufe dieses Jahrs bedeckt werden, deren Verzeichnisse die Eigenthümer der letztern den Hebungsbeamten mitzutheilen haben.

4) Vom Anfange künftigen Jahrs an sollen keine Privathengste mehr zum Bedecken zugelassen werden und soll deshalb die Approbation der bisher zugelassenen Privathengste nach der diesjährigen Bedeckezeit ungültig seyn und künftig keiner wieder approbirt werden.

5) Die Verzeichnisse der geworfenen Füllen haben die Hebungsbeamten dem Vorstande des Landgestüts in bisheriger Art einzusenden.

Vorstehende Verordnung soll im Intelligenzblatt abgedruckt, auch den Aemtern zur Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Detmold den 19ten Januar 1841.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CLVII.

Circulare, die Anmeldungs resp. Heberegister wegen der Maischsteuer betreffend.

Die Obrigkeiten werden erinnert, in Beziehung auf die Maisch-Steuer-Verordnung und auf die dazu ertheilten Instructionen die Anmeldungs-Register mit den als Anlagen dazu gehörigen Declarationen pro 1840 innerhalb 14 Tagen an die Regierung einzusenden.

Zugleich wird zur Nachachtung bemerkt, daß so wie die Uebereinstimmung des Hebe-Registers mit dem Anmeldungs-Verzeichniß von der Obrigkeit, so auch die Uebereinstimmung des letzteren mit dem ersteren von dem Steuer-Erheber unter dem Register attestirt seyn muß.

Detmold den 19ten Januar 1841.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CLVIII.

№ CLVIII.

Verordnung, die in das Hypothekenbuch nicht eingetragenen Pfandrechte betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Die Hypotheken-Ordnung von 1771 läßt es zweifelhaft, ob die in das Hypothekenbuch nicht eingetragenen Pfandrechte blos gegen den Schuldner oder ob sie auch gegen den dritten Besitzer der verpfändeten Sache eine hypothecarische Klage begründen. Da hierdurch die Sicherheit des Eigenthums in hohem Grade gefährdet wird: so haben Wir Uns bewogen gefunden, mit Beirath getreuer Stände zu verordnen, wie folgt:

1) Vom 1sten August dieses Jahres an sollen die in das Hypothekenbuch nicht eingetragenen Pfandrechte in Beziehung auf dritte Personen nur den gesetzlichen Vorzug der damit versehenen Forderung vor blos chirographarischen haben.

2) Nur diejenigen Hypotheken und andere dingliche Rechte, welche nach §. 7 der Hypotheken-Ordnung von 1771 der Ingrossation bedürfen und zur Zeit der Veräußerung eines Grundstücks im Hypothekenbuch bereits darauf eingetragen worden, sollen gegen dritte Besitzer mittelst der hypothekarischen Klage geltend gemacht werden dürfen.

3) Bei freiwilligen Veräußerungen irgend einer Art, mögen selbige gerichtlich oder außergerichtlich geschehen, sollen Edictal-Ladungen unbekannter hypothekarischer Gläubiger oder sonstiger dinglich be-

 rechtigter

rechtigter Personen zur Geltendmachung ihrer Ansprüche nicht weiter erforderlich seyn, vielmehr der Erwerber allein diejenigen Hypotheken, und ihnen ähnliche sonstige dingliche Rechte, anzuerkennen haben, welche aus dem Hypothekenbuche ersichtlich sind.

Gegeben Detmold den 26sten Januar 1841.

Leopold Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

№ CLIX.

Bekanntmachung Fürstlicher Ablösungs-Commission, den Durchschnittspreis des Getreides bei Ablösungen pro 1841 betreffend.

Nach Vorschrift des §. 46 der Ablösungs-Ordnung sind die, bei Ablösung von reinen Korngefällen überall, bei Zehntablösungen jedoch mit Ausnahme der unten bemerkten Aemter und Städte, nur in den übrigen Theilen des Landes in Anwendung zu bringenden Kornpreise für das Jahr 1841 festgestellt wie folgt, als pro Scheffel:

1) Weitzen . . .	1	Rthl.	13	mgr.	$1\frac{1}{2}$	pf.
2) Rocken . . .	1	=	—	=	$\frac{1}{2}$	=
3) Gerste . . .	—	=	28	=	2	=
4) Hafer . . .	—	=	19	=	1	=
5) Rauhfutter . .	1	=	—	=	$\frac{1}{2}$	=

Bei Zehntablösungen in den Aemtern Sternberg, Barntrup, Blomberg, Schieder, Schwalenberg und Horn, und in den Städten Horn,

Horn, Blomberg und Barntrup, sind dagegen die in Anwendung zu bringenden Kornpreise folgendermaßen festgestellt, als pro Scheffel:

1) Weitzen	1 Rthl.	11 mgr.	1 pf.
2) Rocken	— =	34 =	4 =
3) Gerste	— =	27 =	1 =
4) Hafer	— =	18 =	1 =
5) Rauhfutter	— =	34 =	4 =

Detmold den 23sten Januar 1841.

Fürstlich Lippische Ablösungs = Commission.

№ CLX.

Verordnung, das gerichtliche Verfahren im Amte Blomberg betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg rc. rc.

Um das gerichtliche Verfahren beim Amte Blomberg zweckmäßig zu ordnen und dasselbe, insoweit es die Rücksichten auf die bestehenden alten Hausverträge gestatten, mit dem Verfahren bei den übrigen Aemtern in Uebereinstimmung zu bringen, finden Wir Uns bewogen, mit Beirath getreuer Stände Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die ergangenen und noch ergehenden Gesetze und Verordnungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten so wie in Wrugesachen — namentlich das Proceß = Reglement vom

vom 27sten Februar 1816 — sind hinführo vom Amte Blomberg genau zu beachten.

§. 2. Von den Erkenntnissen desselben geht der Recurs an Unser Hofgericht, bei welchem auch Beschwerden über verweigerte, verzögerte oder ordnungswidrig verwaltete Justiz angebracht werden können.

§. 3. Auch in Concurssachen verbleibt dem Amte Blomberg das Recht der ersten Instanz. Es leidet demnach die Bestimmung im §. 2. der Concurs-Ordnung von 1779 auf dasselbe keine Anwendung; vielmehr hat es die Sachen nicht blos zu instruiren, sondern auch das Classifications-Erkenntniß darin zu ertheilen.

§. 4. Die nach Anleitung der Vormundschafts-Ordnung von 1777 §. 44. alljährlich aufzustellenden Vormundschafts-Tabellen hat das Amt Blomberg am Schlusse jeden Jahrs an Unser Hofgericht einzusenden.

§. 5. Das peinliche Gericht im Amte Blomberg, welchem jedoch die adelichen Güter daselbst ebensowenig als die Stadt Blomberg mit ihrer Feldmark unterworfen sind, wird nach Vorschrift der altväterlichen Verträge zur gesammten Hand geheget. Dasselbe bestehet aus dem von Uns ernannten Hoheitscommissair für das Amt Blomberg und aus dem ersten oder demjenigen Erbherrlichen Justizbeamten, welchen das Erbherrliche Haus sonst dazu auserwählen und benennen wird. Letzterem liegt außerdem die Bestellung eines qualificirten Actuars ob, so wie es auch für die Beiordnung des nöthigen Unterpersonals zu sorgen hat.

Von jedem im Bezirke des Amts Blomberg vorfallenden Criminal-

minalverbrechen ist dem Hoheitscommissair, welchem die Direction zusteht, sofort Nachricht zu ertheilen, worauf derselbe nach Rücksprache und in Uebereinstimmung mit dem Erbherrlichen Beamten die zur Untersuchung und Entscheidung nöthigen Anordnungen erläßt.

§. 6. Wer sich durch ein Erkenntniß des Criminalgerichts des Amts Blomberg beschwert erachtet, hat dagegen innerhalb einer zehntägigen Präjudicialfrist, von der Publication angerechnet, die Berufung an das Plenum Unsers Landes-Criminalgerichts einzuwenden, worauf die verhandelten Acten zur weiteren rechtlichen Verfügung unmittelbar an dasselbe einzusenden sind.

An die vorgedachte Behörde hat sich das Criminalgericht des Amts Blomberg auch in allen den Fällen zu wenden, wo die beiden Mitglieder desselben in ihren Ansichten von einander abweichen und sich über einen gemeinsamen Beschluß nicht vereinigen können.

Nicht minder können Beschwerden über verweigerte, verzögerte oder ordnungswidrig verwaltete Criminal-Justiz bei dem Plenum Unsers Landes-Criminalgerichts angebracht werden.

§. 7. Sollte sich der Angeschuldigte bei dem in zweiter Instanz ergangenen Erkenntnisse nicht beruhigen wollen; so ist nach Maaßgabe des Publications-Patents vom 16ten August 1836 in der Sache weiter zu verfahren.

§. 8. Die fructus jurisdictionis so wie die bei den Gesammt-Criminalgerichten eingehenden Geldstrafen hat das Erbherrliche Haus zu genießen, wohingegen Dasselbe auch die Kosten der Criminal-

Ju-

Justiz in allen Fällen, wo die Angeschuldigten davon entbunden werden oder zu deren Bezahlung außer Stande sind, zu übernehmen hat.

§. 9. Auch die in den Criminalsachen des Amts Blomberg ergehenden Erkenntnisse sind Uns nach geschehener Publication und eingetretener Rechtskraft zur Landesherrlichen Bestätigung oder Milderung vorzulegen.

Gegeben Detmold, den 2ten Februar 1841.

Leopold, Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

№ CLXI.

Verordnung, das Thierarzneiwesen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Um die Thierarzneikunst und deren Ausübung durch gebildete und geprüfte Thierärzte in Unserm Fürstenthum gemeinnütziger zu machen und die Beachtung der darüber bestehenden Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 16ten November 1779, 28sten Mai 1793, 4ten October 1803, 3ten November 1826 und 18ten Juli 1837, den Thierärzten sowol als den Viehbesitzern zu erleichtern, haben wir Uns, mit Landständischem Beirath, folgendes vervollständigend zu verordnen bewogen gefunden:

§. 1.

§. 1.

Außer den beiden mit Gehalt angestellten und geprüften Thierärzten zu Detmold und Lemgo soll ein dritter geprüfter und qualificirt gefundener Thierarzt mit Gehalt angestellt und mit angemessener Instruction versehen werden.

§. 2.

Jedem dieser drei Thierärzte wird ein bestimmter District, in welchem er seinen Wohnort hat, zugetheilt, und ist er in demselben zu den vorkommenden unentgeldlichen Leistungen, z. B. das kranke Vieh armer Unterthanen zu behandeln, den Schmiedegesellen den instructionsmäßigen Unterricht zu ertheilen, Schäfer, Hirten u. s. w. geeigneten Falls zu belehren, bei Viehseuchen thätig zu seyn, im öffentlichen Interesse Gutachten zu erstatten, für die Veredlung der Hausthiere wirksam zu seyn u. s. w., verpflichtet.

§. 3.

Diese Districte sollen bis auf Weiteres folgende seyn:

1) Stadt und Amt Detmold, Amt und Flecken Lage, Amt Oerlinghausen, Amt und Stadt Horn.
2) Die Städte Lemgo und Uflen, Amt Brake, Amt Schötmar und Amt Varenholz beider Vogteien.
3) Die Städte Blomberg und Barntrup, die Aemter Sternberg, Barntrup, Schieder, Schwalenberg und Blomberg.

§. 4.

Die §. 3 benannten Districte sollen für jetzt anvertrauet werden:

Der erste District dem Oberthierarzt Gundlach in Detmold,

Der zweite District dem Thierarzt Wülker in Lemgo,

Der dritte District dem Thierarzt Bornebusch in Blomberg,
und werden Diejenigen, welche nach Maaßgabe der beizubringenden obrigkeitlichen Bescheinigungen die Cur-Kosten für ihr krankes Vieh unentgeldlich in Anspruch nehmen können, Obrigkeiten in Officialsachen, Schmiede-Gesellen, Schäfer u. s. w., welche unterrichtet seyn wollen, zunächst an die Districts-Thierärzte, diese aber auf die ihnen gesetzlich und instructionsmäßig obliegenden Verpflichtungen verwiesen.

Gegeben Detmold den 2ten März 1841.

Leopold, Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

№ CLXII.

Verordnung, das Heimathsrecht betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg rc. rc.

Ueber die Heimaths-Verhältnisse, das Recht zur Niederlassung, Verheirathung und Uebersiedelung von einem Orte zum andern fehlte es bisher in Unserm Lande an genügenden Bestimmungen. Wir haben daher für nöthig erachtet, diesem Mangel abzuhelfen und verordnen nach eingeholtem Gutachten getreuer Stände, wie folgt:

§. 1.

Begriff des Heimaths-Rechts.

Das Heimathsrecht bestehet in der Befugniß, in einem Heimathsbezirke

bezirke seinen ordentlichen und ständigen Wohnsitz zu nehmen, mit den unten §. 15 u. f. näher angegebenen Wirkungen.

§. 2.

Nothwendigkeit einer Heimath.

Jeder Landesunterthan muß einem der im Lande vorhandenen Heimathsbezirke angehören.

§. 3.

Bildung der Heimaths=Bezirke.

Das Land wird in folgende Heimathsbezirke eingetheilt: 1) Alt= und Neustadt Detmold; 2) Amt Detmold; 3) Amt Lage, mit Einschluß von Jggenhausen; 4) Flecken Lage; 5) Amt Oerlinghausen; 6) Amt Schötmar; 7) Stadt Salzufeln; 8) Amt Varenholz Vogtei Langenholzhausen, 9) Amt Varenholz Vogtei Hohenhausen; 10) Stadt Lemgo; 11) Amt Brake; 12) Amt Sternberg mit Einschluß des Amts Barntrup; 13) Stadt Barntrup; 14) Stadt Blomberg; 15) Amt Blomberg; 16) Amt Schieder; 17) Amt Schwalenberg; 18) Flecken Schwalenberg; 19) Stadt Horn; 20) Amt Horn; 21) Amt Lipperode mit Einschluß des Stifts Cappel.

Sämmtliche Bewohner eines Bezirks bilden den Heimathsverband.

§. 4.

Entstehung des Heimathsrechts.

a. Durch Geburt.

Das Heimathsrecht der Eltern geht auf die Kinder über und verbleibt ihnen, so lange sie nicht anderweit ein selbstständiges Heimathsrecht erwerben.

Wird eine Ehe getrennt, so behalten die Kinder gleichfalls ihre bisherige Heimath, so lange sie keine neue erwerben.

Uneheliche Kinder folgen der Heimath der Mutter.

§. 5.

b. Durch Anstellung.

Wer an einem Orte in irgend einem Zweige des öffentlichen Dienstes eine feste Anstellung erhält, erlangt daselbst für sich und seine Familie ohne Weiteres das Heimathsrecht.

Eine Anstellung auf Widerruf oder Kündigung begründet nicht sofort, sondern erst nach fünfjähriger Dienstzeit das Heimathsrecht. Bis dahin verbleibt der so Angestellte in seinem früheren Heimathsverbande, falls er nicht eine ausdrückliche Aufnahme an seinem neuen Wohnorte bewirkt.

Unterofficiere und Soldaten behalten das Heimathsrecht an dem Orte, wo sie es vor dem Eintritte in den Militairdienst besaßen.

Durch zehnjährigen activen Dienst erlangen sie jedoch an dem Garnison-Orte heimathliche Rechte.

§. 6.

c. Durch Verheirathung.

Die Frau folgt der Heimath des Mannes. Wenn demnach eine Frauensperson sich in einen andern Heimathsbezirk verheirathet, so erlangt sie daselbst durch die bloße Heirath das Heimathsrecht.

Wittwen und geschiedene Ehefrauen behalten das Heimathsrecht des Mannes so lange bei, als sie nicht eine andere Heimath erwerben.

§. 7.

§. 7.

d. Vermöge eines Landesherrlichen Geleits.

In Ansehung der Schutzjuden verbleibt es bis auf Weiteres bei der bisherigen Einrichtung. Dieselben erhalten an dem Orte, welcher ihnen vermöge des Landesherrlichen Geleits zum Aufenthalte angewiesen ist, das Heimathsrecht.

Juden, welche sich nicht dem Handel, sondern andern bürgerlichen Gewerben widmen und zum Betriebe derselben eine Regierungs-Concession erlangen, sind rücksichtlich der Heimathsverhältnisse den christlichen Unterthanen ganz gleich gesetzt.

§. 8.

e. Durch Aufnahme.

aa. Ausdrückliche.

α. Inländer.

Jeder selbstständig und volljährig gewordene Inländer kann sich an einem beliebigen Orte des Landes niederlassen und darf ihm die Aufnahme daselbst nicht verweigert werden, vorausgesetzt, daß er

1) über sein und der Seinigen Wohlverhalten glaubhafte Zeugnisse beibringt,

2) seine Erwerbfähigkeit darthut und

3) den Besitz eines Vermögens von 200 Rthl. nachweiset.

Der angebliche Mangel an Erwerbsgelegenheit, oder die Behauptung, daß ein Gewerbe an einem Orte bereits übersetzt sey, giebt keinen Grund ab, die Aufnahme zu verweigern.

§. 9.

§. 9.

β. Ausländer.

Die Aufnahme eines Ausländers in einen hiesigen Heimathsverband hängt von dem Ermessen der Gemeindebehörde ab, es wäre dann, daß derselbe ein Haus oder eine Hofstätte eigenthümlich erworben, auch nachgewiesen hätte, daß wenigstens die Hälfte des Kaufpreises aus eigenen Mitteln von ihm bezahlt worden sey.

In solchem Falle darf bei sonstiger Qualification die Aufnahme nicht ohne besondere erhebliche Gründe versagt werden.

Einem Ausländer, der eine Inländerin heirathet und sich an dem Heimathsorte der letzteren niederlassen will, ist unter den Voraussetzungen des §. 8. die Erlaubniß dazu ebenwenig ohne erhebliche Gründe zu versagen.

Der aufzunehmende Ausländer hat auf Erfordern eine obrigkeitliche Bescheinigung beizubringen, daß er aus seinem früheren Unterthanen-Verbande entlassen worden sey.

§. 10.

bb. Stillschweigende Aufnahme.

Wenn selbstständige Personen fünf Jahre hindurch an einem Orte ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt haben; so erlangen sie dadurch ohne Weiteres das Heimathsrecht.

Eine Ausnahme machen Zeitpächter, welche erst nach einem zehnjährigen Aufenthalte ein Heimathsrecht erlangen.

Gewerbegehülfen und Dienstboten, welche zehn Jahre hindurch an einem Orte treu gedient haben, können das Heimathsrecht daselbst ansprechen, wenn sie nicht vorziehen, in ihre frühere Heimath zurückzukehren.

Still-

Stillschweigende Aufnahme findet jedoch nicht Statt, wenn den betreffenden Personen auf den Grund eines von ihnen beigebrachten Heimathscheins der Aufenthalt blos bittweise und widerruflich gestattet worden ist.

§. 11.

f. Durch Zuweisung.

Sollte die Heimath solcher Personen, welche als Staatsangehörige betrachtet werden müssen, oder die doch dem Auslande mit Erfolg nicht zugewiesen werden können, ungewiß oder zweifelhaft seyn: so ist ihnen von Landespolizeiwegen eine Heimath anzuweisen.

Hat irgend eine Gemeindebehörde es verschuldet, daß eine heimathlose Person hier im Lande aufgenommen und untergebracht werden muß: so liegt jener zunächst die Verpflichtung zu deren Aufnahme ob.

Im andern Falle wird die Regierung den längeren oder kürzeren Aufenthalt an einem Orte, die Familienverbindungen und die Erwerbsgelegenheit berücksichtigen, oder auf den Ort der Geburt, wenn solcher hier im Lande vorhanden ist, recurriren.

Würde ein solches einer Gemeinde ohne ihr Verschulden zugewiesenes heimathloses Subject Kosten verursachen; so sind solche auf die allgemeinen Landescassen zu übernehmen.

§. 12.

Einzugsgeld.

In den Städten und Flecken des Landes haben Inländer sowol als Ausländer bei ihrer Aufnahme daselbst das übliche Einzugs- oder Bürgeraufnahmegeld zu entrichten.

Auf dem platten Lande findet die Entrichtung eines Einzugsgeldes

nur

nur in Gemäßheit eines Landesherrlich bestätigten Statuts statt. Innerhalb des Heimathsbezirks herrscht völlige Freizügigkeit.

§. 13.

Zeitweiser Aufenthalt.

Der blos zeitweise Aufenthalt an einem Orte zu irgend einem vorübergehenden Zwecke, sey es zum Vergnügen oder in Geschäften, begründet, mit Ausnahme der oben §. 11. erwähnten Fälle, niemals ein Heimathsrecht.

Unverdächtigen Fremden, Gewerbegehülfen, Dienstboten u. s. w. ist der Aufenthalt zu gestatten; jedoch haben sie sich auf Verlangen der Polizeibehörde zu legitimiren und ihre Unterhaltsmittel nachzuweisen. Aus bewegenden Gründen kann ihnen von Polizeiwegen der längere Aufenthalt untersagt werden, es wäre dann, daß ein nothwendiges Geschäft ihre persönliche Gegenwart erforderte.

Wer an Fremde eine Wohnung vermiethet, ist bei Vermeidung von 2—10 Rthl. Strafe schuldig, davon der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, bevor der Einzug erfolgt.

§. 14.

Heimathsscheine.

Diejenigen Personen, welche sich an einem Orte längere Zeit aufhalten wollen, ohne daselbst das Heimathsrecht zu erwerben, können nach Befinden der Umstände zur Beibringung eines Heimathsscheines angehalten werden, d. h. einer Bescheinigung ihrer Heimathsbehörde, daß sie daselbst heimathsberechtigt seyn und zu jeder Zeit wieder aufgenommen werden würden.

§. 15.

§. 15.

Wirkungen des Heimathsrechts.

a. Wohnungsrecht.

Das Heimathsrecht verleihet, wie bereits §. 1. erwähnt worden, zunächst und hauptsächlich die Befugniß, an einem Orte seinen ordentlichen und ständigen Wohnsitz zu nehmen, sich daselbst zu ernähren und die öffentlichen Anstalten mitzubenutzen.

Der Betrieb bürgerlicher Gewerbe ist durch die in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften bedingt.

Will ein Heimathsberechtigter sich eine Zeitlang auswärts aufhalten; so ist ihm auf Verlangen ein Heimathsschein zuzufertigen. Es wird dabei vorausgesetzt, daß er die Absicht habe, in seine Heimath zurückzukehren und ist ihm hierzu eine angemessene Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf der Schein seine Gültigkeit verliert. Wer sich im Auslande verheirathen und eine Familie daselbst begründen will, kann auf keinen Heimathsschein Anspruch machen.

§. 16.

b. Heirathsbefugniß.

Jeder Heimathsgenosse ist berechtigt, unter den nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen sich zu verheirathen und in seiner Heimath einen eigenen Haushalt zu begründen:

1) muß der Bräutigam das 25ste Jahr zurückgelegt haben und seiner Militairpflicht entledigt seyn, oder den Militair-Consens zur Heirath beibringen;

2) die Braut muß das Alter von 18 Jahren erreicht haben.

In Ansehung des Alters ist jedoch unter besonderen dringenden

Umständen Dispensation zulässig, welche die Regierung auf den desfalls von der Districtsobrigkeit zu erstattenden gutachtlichen Bericht kostenfrei ertheilen wird.

3) Der Mann muß im Stande seyn, von seinem Vermögen, von seinem Diensteinkommen oder vermittelst des Gewerbes, welches er betreibt, eine Familie zu ernähren. Vorausgesetzt, daß er gesund und arbeitsfähig ist, streitet dafür die Vermuthung;

4) Einliegern, welche als Dienstboten, Tagelöhner oder unzünftige Professionisten ihren Unterhalt erwerben, kann die Verheirathung nicht eher gestattet werden, als bis das Brautpaar den eigenthümlichen Besitz eines schuldenfreien Vermögens von 150 Rthl., wobei Kleidungsstücke und Leibwäsche außer Berechnung bleiben, glaubhaft nachweiset.

Entstehen Zweifel gegen die Richtigkeit der Vermögensangabe; so sind die Brautleute anzuhalten, den Erwerb des Vermögens näher anzugeben und darüber auf Erfordern Bescheinigung beizubringen.

Ein Wittwer, der zur anderweiten Ehe schreitet, ist von der Vermögensnachweisung befreiet.

Ueber sein Wohlverhalten braucht derjenige, welcher sich in seiner ursprünglichen Heimath niederlassen und verheirathen will, keine Zeugnisse beizubringen.

§. 17.

Trauschein.

Kein Prediger darf ein Brautpaar copuliren, bevor dasselbe einen Trauschein, d. h. eine Bescheinigung der Districts-Polizeibehörde beigebracht hat, daß der Verheirathung und Niederlassung desselben in bür-

ger-

gerlicher Beziehung kein Hinderniß entgegenstehe. Bei der Ausstellung ist sorgfältig dahin zu sehen, daß alle gesetzliche Bedingungen erledigt seyn und in Ansehung der Heimathsangehörigkeit des Brautpaars keine Ungewißheit bestehe. Macht sich eine Schichtung oder Bevormundung nothwendig; so muß solche der Ausstellung des Trauscheins vorhergehen.

Obrigkeiten und Prediger, welche sich gegen den Inhalt dieses Paragraphen ein Versehen zu Schulden kommen lassen, verfallen in eine nach Befinden der Umstände auf 5 bis 50 Rthl. zu bestimmende Ordnungsstrafe.

§. 18.

Trauungen im Auslande.

Eine im Auslande vollzogene Trauung hiesiger Unterthanen wird rücksichtlich der Heimathsverhältnisse als wirkungslos betrachtet, insofern nicht die Obrigkeit des hierländischen Heimathsbezirks ihre Einwilligung dazu ertheilt hat oder hinterher ertheilt.

§. 19.

Trauung von Ausländern.

Ausländer dürfen bei Vermeidung der oben (§. 17.) angedroheten Strafe von den Predigern des Landes nicht anders getrauet werden, als wenn sie außer den Dimissorialen eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß ihrer Verheirathung in bürgerlicher Hinsicht kein Hinderniß entgegenstehe und daß ihre Aufnahme an dem auswärtigen Heimathsorte keinen Anstand erleide.

In Ansehung der an hiesige Unterthanen sich verheirathenden Ausländerinnen genügt die Beibringung von Dimissorialen.

§. 20.

c. Anspruch auf Unterstützung.

Hülfsbedürftige haben da, wo sie heimathsberechtigt sind, aus den vorhandenen Armenmitteln Unterstützung zu gewärtigen. Im Nothfalle liegt deren Gewährung dem Heimathsverbande ob.

§. 21.

Maaßregeln zur Vorbeugung der Verarmung.

Die Gemeinden sind ermächtigt, bei der zuständigen Behörde darauf anzutragen, daß etwaige Verschwender unter Curatel gestellt, gegen Liederliche, Trunkenbolde und Arbeitsscheue aber die zulässigen Correctionsmittel angewandt werden.

§. 22.

Erlöschen des Heimathsrechts.

Das Heimathsrecht erlöscht nicht eher, als bis der Berechtigte eine andere Heimath erworben hat. Bis dahin steht ihm die Rückkehr frei und kann seine Aufnahme nicht verweigert werden.

§. 23.

Competenz.

Die Heimathsangelegenheiten, insoweit es sich dabei um die Frage handelt, ob Jemand die Aufnahme an einem Orte verlangen könne, oder ob ihm die Verheirathung zu gestatten sey, gehören zur Competenz der Polizeibehörde und sind etwaige Beschwerden bei der Regierung zur schließlichen Entscheidung anzubringen.

Gegeben Detmold, den 2ten März 1841.

(L. S.) Leopold Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

№ CLXIII.

№ CLXIII.

Verordnung, die Gemeinde-Verfassung betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Eine zweckmäßige Gemeinde-Verfassung wird als ein dringendes Bedürfniß in neuerer Zeit allgemein anerkannt. Da namentlich die Landgemeinden Unsers Fürstenthums dieselbe bisher gänzlich entbehrten: so haben Wir Uns bewogen gefunden, mit Beirath getreuer Stände die nachfolgende Land-Gemeinde-Ordnung zu erlassen:

§. 1.

Es bestehen auf dem platten Lande Dorfs- und Amtsgemeinden.

I.

Von den Dorfsgemeinden.

§. 2.

Umfang.

Die Bewohner einer Bauerschaft, mit Einschluß der Flecken Bösingfeld, Alverdissen und Varenholz, bilden die Dorfsgemeinde.

Mehrere kleine Ortschaften können, wenn es für zweckmäßig erachtet werden sollte, zu Einer Bauerschaft oder Dorfsgemeinde vereinigt werden.

§. 3.

Orts-Statuten.

Wo örtliche Verhältnisse es wünschenswerth machen, können für einzelne Gemeinden auf deren Antrag Orts-Statuten errichtet werden.

Die-

Diese bedürfen der Genehmigung der Regierung, ohne welche sie auch nicht aufgehoben oder abgeändert werden können. Sie dürfen keine mit dem gegenwärtigen Gesetz in Widerspruch stehende Bestimmungen enthalten.

§. 4.
Stimmberechtigung.

Stimmberechtigt in den Gemeindeangelegenheiten sind nur diejenigen Gemeindeglieder, welche eine Haus- oder Hofstätte im eigenthümlichen oder doch im erblichen Besitz haben, und ihr Vermögen selbst verwalten.

§. 5.
Eximirte Grundbesitzer.

Den eximirten Grundbesitzern steht in den Gemeindeangelegenheiten dasselbe Stimmrecht wie den contribuablen zu.

Die landtagsfähigen Rittergüter und herrschaftlichen Meiereien gehören nicht zu dem Dorfsgemeinde-Verbande, insofern sie sich nicht vermittelst gegenseitiger freier Uebereinkunft demselben anschließen.

§. 6.
Interimswirthe.

Die Interimswirthe sind hinsichtlich der Gemeindeangelegenheiten den wirklichen Colonen gleich zu achten.

§. 7.
Frauen.

Wenn eine Haus- oder Hofstätte von einer Frau verwaltet wird; so ruhet das Stimmrecht.

§. 8.

§. 8.
Einlieger.

Die Einlieger und überhaupt Alle, welche sich nicht in dem eigenthümlichen oder erbpachtweisen Besitze eines Wohngebäudes befinden, sind von der Stimmberechtigung in den Gemeindeangelegenheiten ausgeschlossen. Dieselben sind nur als Beiwohner und Schutzverwandte zu betrachten.

§. 9.
Dorfsangelegenheiten.

Jede Dorfschaft oder Bauerschaft verwaltet ihre besondern Angelegenheiten. Dahin gehören:

a) die Wahl ihres Vorstandes;
b) die Führung der Dorfscasse, wo eine solche besteht;
c) die Aufsicht über die Dorfswege und deren Unterhaltung;
d) die Anordnungen in Betreff der gemeinen Hude und aller sonstigen der Dorfschaft etwa zustehenden Grundbesitzungen und Realberechtigungen;
e) die Anstellung der Dorfshirten und Nachtwächter;
f) die Aufsicht über die Feuerlöschungsanstalten; Ernennung der Feuerherren;
g) die Führung der Dorfs-Processe, wobei jedoch die Verordnung vom 31sten August 1802 zu beachten ist.

Besondere Interessen einzelner Einwohner oder einzelner Classen derselben sind von diesen allein zu berathen und haben diese allein darüber zu beschließen.

§. 10.

§. 10.

Dorfsversammlungen.

Die Dorfsangelegenheiten werden in den Dorfsversammlungen berathen.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Dorfsgemeinde versammelt sich regelmäßig des Jahrs zweimal; im Frühjahr und im Herbst, an den von dem Vorstande näher zu bestimmenden Tagen.

Außerordentliche Versammlungen kann der Vorstand nach seinem Ermessen zusammenberufen.

Die Nichterscheinenden sind bei gehörig geschehener Ladung und Bekanntmachung mit dem zu berathenden Gegenstande an den Beschluß der Mehrzahl gebunden; jedoch muß wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Gemeindeglieder in der Versammlung erschienen seyn.

§. 11.

Vorstand.

Jede Dorfschaft oder Bauerschaft wählt sich einen oder mehrere Vorsteher, welche ihr Amt zwei Jahre hindurch verwalten.

In größeren Dorf- oder Bauerschaften kann außerdem ein aus zwei oder drei Gemeindegliedern bestehender Ausschuß für bestimmte Verrichtungen erwählt und mit angemessener Instruction versehen werden. — Die Erneuerung geschieht gleichfalls in der Regel nach Ablauf von zwei Jahren.

§. 12.

§. 12.

Wahl.

Die Wahl geschieht in den Dorfsversammlungen, unter Leitung des abgehenden Vorstandes nach einfacher Stimmenmehrheit.

§. 13.

Wählbarkeit.

Zu Vorstehern und Mitgliedern des Ausschusses, können nur solche Gemeindeglieder erwählt werden, welche das 25ste Jahr zurückgelegt haben, sich zur christlichen Religion bekennen, ihr Vermögen selbst verwalten und weder im Concurs noch in der Elocation stehen.

§. 14.

Ablehnungsgründe.

Jeder Gemeindebürger ist zur Annahme der auf ihn fallenden Wahl verpflichtet. Ablehnen kann er dieselbe nur a) wenn er das 60ste Jahr bereits zurückgelegt, oder b) das Amt, wozu er erwählt worden, bereits dreimal verwaltet hat und c) wegen anhaltender vom Arzte bescheinigter Kränklichkeit, oder d) wegen nothwendiger längerer Abwesenheit.

§. 15.

Entscheidung.

Ueber den Grund oder Ungrund der verweigerten Annahme hat eintretenden Falls das Amt, vorbehältlich des Recurses an die Regierung, zu entscheiden. Bis zur erfolgenden endlichen Entscheidung hat der abgehende Vorstand die vorfallenden Geschäfte zu besorgen.

§. 16.

Obliegenheiten des Vorstandes.

Der Vorstand hat das Beste der Dorfsgemeinde pflichtmäßig zu befördern.

Er beruft die Dorfsversammlungen, bringt die Gemeindeangelegenheiten in denselben zur Berathung, läßt darüber abstimmen und sorgt für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse.

Der Vorsteher oder wenn deren mehrere sind einer von ihnen, vertritt die Dorfschaft bei der Amtsgemeinde und erfüllt alle als Mitglied des Gemeinderaths ihm obliegende Verpflichtungen.

Der Vorstand sorgt für die gehörige Leitung der Processe, nach Rücksprache mit der Gemeinde.

Er verwahrt die auf die Gerechtsame der Dorfschaft bezüglichen Documente, Briefschaften und Nachrichten, welche bei einem Dienstwechsel wohlgeordnet überliefert werden müssen.

Im Allgemeinen hat der Vorstand in seiner Dorfschaft auf Ruhe und Ordnung zu halten und die vorfallenden Verbrechen und Polizeivergehen zur Untersuchung und Bestrafung zu befördern.

Die ihm vom Amte zugehenden Aufträge hat er pünctlich auszurichten und den Amtsunterbedienten auf Erfordern den nöthigen Beistand zu leisten.

Der Vorstand hat die Hirten, Nachtwächter und andere im Dienst der Gemeinde stehende Personen zu beaufsichtigen.

Ihm liegt die Anordnung der nächtlichen Patrouillen ob. In Brandfällen hat er, so lange kein Beamter anwesend ist, die Löschan-

stal-

stalten zu leiten. Die Feuerlöschungsgeräthschaften der Gemeinde sind seiner Aufsicht anvertrauet.

Der Vorstand hat ferner darauf zu sehen, daß die Dorfswege, Wasserleitungen, Abzugsgräben und überhaupt alle zum gemeinen Besten dienende Anlagen stets in gutem Stande erhalten werden.

Eben so liegt ihm die Aufsicht über die Gemeindegüter, insbesondere über die gemeine Hude, die Gemeindehölzer u. s. w. ob und hat er darauf zu achten, daß solche nicht geschmälert oder sonst beeinträchtigt, vielmehr sorgfältig erhalten, auch nach Möglichkeit verbessert und in zweckmäßigster Art benutzt werden.

Er hat in Gemäßheit des §. 16 des Heimathsgesetzes die Qualification derjenigen, welche sich verheirathen oder das Heimathsrecht erwerben wollen, zu prüfen und eine Bescheinigung darüber auszustellen.

Endlich muß er in Gemäßheit der Verordnung vom 2ten Juli 1811 bei Ausmittelung der Conscribirten behülflich seyn.

§. 17.

Befugnisse des Vorstandes.

Der Vorstand kann verlangen, daß seinen Anordnungen innerhalb der Grenzen seines Amts ohne Widerrede die schuldige Folge geleistet werde. Ungehorsam oder Widersetzlichkeit sind auf desfallsige Anzeige nachdrücklich zu bestrafen. Wer sich durch eine Verfügung des Vorstandes beschwert erachtet, kann, nachdem er zuvor Folge geleistet haben wird, seine Beschwerde beim Amte anbringen.

In eiligen Fällen kann der Vorstand die für öffentliche und allgemeine Zwecke erforderliche Mannschaft im Reihedienst aufbieten.

Bei vorfallenden Verbrechen oder Vergehen ist er ermächtigt,

die überführten oder muthmaßlichen Thäter, wenn deren Entweichung zu besorgen, arretiren und durch Schützen an das Amt abliefern zu lassen.

Die Amtspolizeidiener und Flurschützen haben auf ihren Rundgängen sich bei den Ortsvorstehern zu melden und deren Aufträge und Weisungen zu befolgen.

§. 18.

Dorfscasse.

Ist eine Dorfscasse vorhanden oder sind für bestimmte Zwecke Gelder für die Dorfsgemeinde zu erheben und zu verrechnen; so liegt dem Vorstande die Rechnungsführung ob, und hat er auf Verlangen der Gemeinde Caution zu leisten.

§. 19.

Verpflichtung.

Nach vollzogener Wahl sind die Vorsteher von ihren Dienstvorgängern dem Amte vorzustellen, welches dieselben, wenn sich keine Erinnerungen ergeben, eidlich zu verpflichten hat.

§. 20.

Unentgeldliche Dienstführung.

Das Amt eines Vorstehers ist ein Ehrenamt, welches in der Regel unentgeldlich verwaltet wird. Etwaige Kosten und Auslagen müssen den Vorstehern jedoch ersetzt werden; auch können sie für gehabte Wege und geleistete Dienste in Privatangelegenheiten, so wie in allen Untersuchungssachen, in welchen die Kosten in Folge der Verurtheilung zur Erstattung kommen, ordnungsmäßige Gebühren berechnen.

II.

II.

Von den Amtsgemeinden.

§. 21.

Bildung der Amtsgemeinden.

Die sämmtlichen Bewohner eines Amts, ohne Rücksicht auf Exemtion, bilden die Amtsgemeinde.

§. 22.

Gemeinderath.

Die Amtsgemeinde wird vertreten durch den Gemeinderath, bestehend:

a) aus je einem der Vorsteher sämmtlicher Bauerschaften;

b) aus den Besitzern der im Amtsbezirke belegenen landtagsfähigen Rittergüter, welche sich durch ihre Vormünder so wie durch ihre Pächter oder Administratoren vertreten lassen können;

c) aus den Pächtern oder Administratoren der daselbst belegenen herrschaftlichen Meiereien.

§. 23.

Gemeinde-Vorstand.

Der Gemeinderath versammelt sich unter dem Vorsitze des Amts, welches als Gemeindevorstand die laufenden Geschäfte zu besorgen hat.

§. 24.

Gemeindeangelegenheiten.

Die Wirksamkeit des Gemeinderaths erstreckt sich auf folgende Gemeindeangelegenheiten: A. Aufnahme neuer Gemeindeglieder. B. Verwaltung der örtlichen Polizei. C. Kirchen- und Schulsachen. D. Armenwesen und E. Gemeindehaushalt.

A.

A.

Aufnahme neuer Gemeindeglieder.

§. 25.

Verweisung auf das Heimathsgesetz.

Bei der Aufnahme neuer Gemeindeglieder sind die in dem heute erlassenen Heimathsgesetze ertheilten Vorschriften zu beachten.

§. 26.

Verfahren.

Wer sich in einem Amtsbezirke, wo ihm bisher kein Heimathsrecht zustand, niederlassen will, hat sich zunächst bei dem Vorstande der betreffenden Bauerschaft zu melden, welcher, wenn er bei der Aufnahme Nichts zu erinnern findet, eine Erklärung darüber ausstellt oder im andern Falle die entgegenstehenden Gründe bemerklich macht.

Wird die Niederlassung auf einer herrschaftlichen Meierei oder auf einem landtagsfähigen Rittergute beabsichtigt; so hat der Eigenthümer oder der dazu bevollmächtigte Pächter oder Administrator seine Zustimmung schriftlich zu erklären.

Der um die Aufnahme Nachsuchende hat sich sodann an das Amt zu wenden, demselben seine Legitimationspapiere vorzulegen und nach Befinden der Umstände einen Receptionsschein zu gewärtigen.

In zweifelhaften Fällen hat der Gemeinderath über die Aufnahme zu entscheiden.

B.

B.

Verwaltung der örtlichen Polizei.

§. 27.

Allgemeine Bestimmung.

Die Handhabung der Polizei steht zwar nach wie vor den Aemtern zu; indeß hat der Gemeinderath mit dahin zu wirken, daß in dem Amtsbezirke ein geordneter, gesitteter und gesicherter Rechtszustand stattfinde. Insbesondere gehören Straßen- und Wege-Polizei, Feuer-Polizei, Sitten-, Gesundheits- und Sicherheits-Polizei mit zu seinem Wirkungskreise.

§. 28.

Wege-Polizei.

Der Gemeinderath hat dahin zu sehen, daß die Communicationswege im Umfange des Amts nach Vorschrift der bestehenden Gesetze in guten Stand gesetzt und darin erhalten werden.

Auch auf die gehörige Unterhaltung der vorhandenen Brücken, Stege, Abzugsgräben u. s. w. hat er sein Augenmerk zu richten.

§. 29.

Feuer-Polizei.

Derselbe hat darüber zu wachen, daß die zur Abwendung von Feuersgefahren erlassenen gesetzlichen Vorschriften gehörig beachtet werden. Insbesondere hat er auf die Feuerlöschungsgeräthschaften und deren Unterhaltung sein Augenmerk zu richten.

§. 30.

Amtsdiener oder Polizeidiener.

Zur Beförderung der Ordnung, Gesetzmäßigkeit und Sicherheit im

im Umfange des Amtsbezirks ist die erforderliche Anzahl von Amts- oder Polizeidienern anzustellen.

§. 31.

Deren Anstellung.

Die Anstellung derselben, so wie die Festsetzung ihres Gehalts, steht dem Gemeinderath zu. Jene geschieht, auch wenn es nicht ausdrücklich bedungen seyn sollte, stets mit dem Vorbehalt einer halbjährigen Loose.

§. 32.

Eigenschaften.

Zu Amts- oder Polizeidienern müssen unbescholtene, des Lesens und Schreibens kundige Männer auserwählt werden.

§. 33.

Obliegenheiten.

Dieselben haben, ein jeder in dem ihm angewiesenen Bezirke, auf die Befolgung der bestehenden Polizeigesetze zu achten. Sie haben die Spuren der begangenen Verbrechen sorgfältig zu verfolgen und insbesondere auf Bettler, Vagabunden und anderes verdächtiges Gesindel ihr Augenmerk zu richten.

Die Amtsdiener führen zugleich die Aufsicht über die Feldfluren; Entwendungen und sonstige Flurexcesse haben sie gebührend zur Anzeige zu bringen und zur Bestrafung zu befördern.

Die nähere Bestimmung ihrer Obliegenheiten bleibt der ihnen zu ertheilenden speciellen Instruction vorbehalten.

§. 34.

Beaufsichtigung.

Die Amtsdiener stehen unter der Aufsicht und Controle des Amts

und

und des Gemeinderaths. Sie haben sich auf ihren Rundgängen bei den Dorfsvorstehern zu melden und deren Weisungen zu befolgen.

C.

Kirchen- und Schulsachen.

§. 35.

Concurrenz der Gemeinden.

Kirchen und Schulen gehören zu dem Verwaltungszweige der geistlichen Behörden, indeß werden die Gemeindebehörden sich angelegen seyn lassen, diese für die Volksbildung und die allgemeine Wohlfahrt so wichtigen Institute zu unterstützen und ihr Gedeihen auf alle Weise zu befördern.

Nach der Verordnung vom 16ten Mai 1827 (§. 12) müssen bei wichtigen Bauten, deren Kosten durch besondere Gemeindeumlagen aufzubringen sind, die Vorsteher der betheiligten Dorfschaften zur Berathung und Beschlußnahme zugezogen werden. Dieselben werden in Fällen dieser Art gleichmäßig dahin streben, daß auf der einen Seite die Gemeinden nicht überlastet, daß auf der andern Seite aber auch die kirchlichen und Schulgebäude in einem ihrer hohen Wichtigkeit entsprechenden untadelhaften und würdigen Zustande erhalten werden.

Die Kirchen- und Schulrechnungen sind dem Gemeinderath auf dessen Ersuchen zur Einsicht mitzutheilen.

D. §. 36.

Armenwesen.

Die vorhandenen Armenmittel, einschließlich der freiwilligen milden Beiträge, werden von dem Armenvorstande unter der Leitung des Pfar-

rers in der bisherigen Art verwaltet und unter die Armen des betreffenden Kirchspiels nach dem Grade ihrer Hülfsbedürftigkeit vertheilt.

Dem Gemeinderathe bleibt die Einsicht der Armenrechnungen unbenommen, welche ihm zu dem Ende auf Verlangen mitzutheilen sind.

Insofern die vorhandenen Armenmittel dazu außer Stande sind, muß die Gemeinde ihren verarmten Mitgliedern die erforderliche Unterstützung gewähren.

E.

Gemeinde-Haushalt.

§. 37.

Amts-Gemeindecasse.

Zur Bestreitung der den Amtsgemeinden obliegenden Ausgaben wird in jedem Amte eine Amtsgemeindecasse gebildet.

§. 38.

Fundirung derselben.

a. Hundesteuer.

Die bisher auf dem platten Lande bestandenen Polizeicassen sind mit den Amtsgemeindecassen zu verschmelzen. In die letzteren fließt demnach hinführo die den ersteren durch die Landesherrlichen Verordnungen vom 17ten Februar 1829 und 21sten Mai 1833 überwiesene Hundesteuer.

§. 39.

b. Strafgelder.

Derselben werden ferner die für Feld- und Flurexcesse, so wie alle durch das Heimathsgesetz angedroheten und wirklich eingehenden Strafgelder überwiesen.

Im Falle der Unbeitreiblichkeit ist die Geldstrafe zum Vortheil

der

der Amtsgemeinde in Strafarbeitstage zu verwandeln, dergestalt, daß für je 10 Mgr. Strafe ein Arbeitstag gerechnet wird.

§. 40.

c. Gemeinde-Umlage.

Der weitere Bedarf wird durch Gemeinde-Umlagen aufgebracht, und zwar nach dem Contributions-Fuße, insofern sich nicht wenigstens zwei Drittel des Gemeinderaths über einen anderen Steuerfuß vereinigen. Herrschaftliche Meiereien so wie ritterschaftliche und andere eximirte Güter sind dazu gleichmäßig heranzuziehen.

Bevor eine Gemeindesteuer veranlagt wird, ist darüber zur Genehmigung an die Regierung zu berichten.

§. 41.

Ausgaben der Amtsgemeinde.

Aus der Amtsgemeindecasse sind alle zufolge des gegenwärtigen Gesetzes den Amtsgemeinden obliegenden Ausgaben zu bestreiten.

§. 42.

Kosten der Polizeiverwaltung.

Dahin gehören die Kosten der Polizeiverwaltung, namentlich die Gehalte der Amtsdiener, so wie die bisher aus den Polizeicassen bestrittenen Kosten der Arrestation, der Verpflegung und des Transports von Bettlern, Vagabunden u. s. w.

Die dem Amtspersonal für die Abhaltung der Flurgerichte zustehenden Diäten, so wie die den Unterbedienten durch die Verordnung vom 20sten April 1824 für die Vorladung zu den Impf-Terminen zugesicherten Gebühren erfolgen inskünftige aus der Amtsgemeindecasse.

Auf dieselbe sind auch sonstige für allgemeine polizeiliche Zwecke,

 wie

wie z. B. für die Visitation der Pleggen, sich nöthig machende Ausgaben anzuweisen.

§. 43.

Unterhaltung der Feuerlöschungs-Geräthschaften.

Die Sprützen, mit Allem, was zu ihrer Ausrüstung gehört, so wie die Sprützenhäuser, werden auf Kosten der Brandassecuranzcasse unterhalten.

Alle sonstigen, die Verminderung der Feuersgefahr bezweckenden Anstalten und Geräthschaften sind von den Gemeinden zu unterhalten und zu ergänzen. Es bleibt dem Ermessen des Gemeinderaths überlassen, ob die desfallsigen Kosten auf die Amtsgemeindecasse oder von jeder einzelnen Dorfschaft übernommen werden sollen.

In dem einen wie in dem andern Falle ist jedoch dafür zu sorgen, daß jene Geräthschaften und Anstalten stets in einem untadelhaften Stande erhalten werden.

§. 44.

Unterhaltung der Wege.

Die Unterhaltung der Communications- und Vicinalwege liegt den durch die Verordnung vom 10ten December 1833 dazu verpflichteten Interessenten ob.

Es bleibt jedoch dem Ermessen des Gemeinderaths überlassen, die Wegebaukosten und andere Ausgaben für gemeinnützige Zwecke auf die Amtsgemeindecasse zu übernehmen.

§. 45.

Rechnungsführer.

Die Rechnungsführung liegt dem Hebungsbeamten ob, kann jedoch

doch nach Befinden der Umstände auch andern dazu qualificirten Personen übertragen werden. Der Rechnungsführer bezieht für seine Bemühung drei Procent der laufenden Einnahme, sofern der Gemeinderath mit demselben keine andere Vereinbarung trifft.

§. 46.

Rechnungsstellung.

Die Rechnung geht von Neujahr zu Neujahr und ist in den drei ersten Monaten nach Ablauf des Jahrs aufzustellen und sodann sammt den Belegen dem Gemeinderathe zur Revision vorzulegen.

§. 47.

Einsendung an die Regierung.

Nach vollzogener Revision ist dieselbe mit den Belegen und den Revisions-Verhandlungen zur Superrevision an die Regierung einzusenden, welche die Erledigung der sich ergebenden Erinnerungen befördert. Hiernächst wird der Gemeinderath dem Rechnungsführer Decharge ertheilen.

§. 48.

Voranschlag.

Der Rechnung liegt ein Voranschlag zum Grunde, welcher im Herbste jeden Jahrs für das nachfolgende Jahr aufzustellen und dem Gemeinderathe zur Prüfung und Festsetzung vorzulegen ist.

§. 40.

Caution des Rechnungsführers.

Die Caution, welche der Hebungsbeamte zur Sicherheit der Staatscassen bestellt hat, kommt der Amtsgemeindecasse gleichmäßig zu Statten.

Wird ein anderer Rechnungsführer angestellt, so hat derselbe eine

eine besondere von dem Ermessen des Gemeinderaths abhängige Caution zu leisten.

§. 50.

Beitreibung der Gemeindesteuern.

Alle an die Amtsgemeindecasse zu entrichtenden Steuern und Abgaben werden für executorisch erklärt, so daß der Rechnungsführer ohne Weiteres die Beitreibung verfügen und solche den Amts- oder Polizeidienern auftragen kann. Im Falle eines Concurses sind die Gemeindesteuern gleich andern öffentlichen Abgaben in die erste Classe zu lociren.

Geschäfts-Ordnung.

§. 51.

Leitung der Geschäfte.

Die Aufsicht und Leitung aller Gemeindeangelegenheiten liegt dem Amte ob, welches nach Maaßgabe des gegenwärtigen Gesetzes die laufenden Geschäfte zu besorgen und die von dem Gemeinderath gefaßten Beschlüsse, so wie die von der Regierung ergehenden Verfügungen, zur Ausführung zu bringen hat.

§. 52.

Obliegenheiten und Befugnisse des Gemeinderaths.

Der Gemeinderath hat im Allgemeinen das Beste der Amtsgemeinde thunlichst zu befördern und Schaden von derselben abzuwenden.

Insbesondere liegt ihm die Revision des Rechnungswesens, so wie die Controle der Einnahme und Ausgabe ob.

Außerordentliche Ausgaben, welche sich nicht auf den Voranschlag oder auf eine Verfügung der Regierung gründen, bedürfen seiner Zustimmung.

Er

Er beschließt wegen der zu veranlagenden Gemeindesteuern und befördert die Genehmigung der Regierung.

Die Anstellung der Amtsdiener, so wie die Bestimmung ihres Gehalts, hängt von dem Gemeinderath ab.

Es bedarf seiner Zustimmung, wenn für Rechnung und auf Gefahr der Amtsgemeinde Processe geführt oder Vergleiche abgeschlossen werden sollen.

Dem Gemeinderathe bleibt es unbenommen, etwaige Beschwerden oder gemeinnützige Vorschläge bei der Regierung anzubringen und die Entschließung darauf zu befördern.

Derselbe hat alljährlich über seine Wirksamkeit einen General-Bericht an die Regierung zu erstatten.

§. 53.

Versammlungen des Gemeinderaths.

a. Regelmäßige.

Der Gemeinderath versammelt sich regelmäßig zwei Mal des Jahrs, ein Mal im Frühjahre und das andere Mal im Herbst.

In der Frühjahrsversammlung muß die Rechnung des vorhergehenden Jahrs, in der Herbstversammlung aber der Etat für das nächstfolgende Jahr zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 54.

b. Außerordentliche Versammlungen.

Das Amt kann, so oft es die Umstände erfordern, den Gemeinderath außerordentlich zusammenberufen. Es ist dazu verpflichtet, sobald drei Mitglieder des Gemeinderaths darauf antragen.

§. 55.

§. 55.

Ort und Zeit.

Der Gemeinderath versammelt sich der Regel nach an dem Orte des Amtssitzes, in dem vom Amte bestimmten Local und zu der von diesem bestimmten Zeit.

§. 56.

Einladung. Eröffnung.

Das Amt hat die betreffenden Dorfsvorsteher, so wie die übrigen Mitglieder des Gemeinderaths (§. 22.) durch die Amtsdiener zeitig zu den Versammlungen einladen zu lassen.

Um die Sitzung des Gemeinderaths eröffnen zu können, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Sollte sich diese Anzahl nicht eingefunden haben, so wird auf Kosten der ohne hinreichende Entschuldigung ausgebliebenen Mitglieder ein anderer Termin angesetzt.

§. 57.

Vortrag. Abstimmung.

Der vorsitzende Beamte eröffnet die Sitzung mit einem Vortrage, worin er die zur Berathung und Beschlußnahme vorliegenden Gegenstände auseinandersetzt. Es bleibt hiernächst jedem Mitgliede überlassen, gemeinnützige Vorschläge zu eröffnen und die Abstimmung darüber zu befördern. Die letztere geschieht nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Vertheilung der Stimmen entscheidet diejenige des vorsitzenden Beamten.

§. 58.

Feststellung gleichförmiger Grundsätze.

In den Versammlungen des Gemeinderaths ist ein Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß in den Gemeindeangelegenheiten nach gleichmäßi-

mäßigen Grundsätzen verfahren und auf thunlichste Sparsamkeit Bedacht genommen werde.

§. 59.

Protocoll.

Ueber die stattgefundenen Verhandlungen ist ein Protocoll aufzunehmen, welches die gefaßten Beschlüsse kurz und deutlich enthalten muß. Den Mitgliedern des Gemeinderaths ist auf etwaiges Verlangen eine Abschrift mitzutheilen.

§. 60.

Recurs.

In allen Gemeindeangelegenheiten geht der Recurs an die Regierung, deren Entscheidung zu befolgen ist. — Die Eröffnung des Rechtsweges ist nur dann zulässig, wenn die Klage sich auf einen speciellen privatrechtlichen Titel gründet. Ueber allgemeine Verwaltungsgrundsätze und deren Anwendung steht den richterlichen Behörden keine Entscheidung zu.

§. 61.

Schlußbestimmung.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft. Die Aemter haben daher in sämmtlichen Bauerschaften die Wahl neuer Vorsteher zu veranlassen und mit deren Verpflichtung zu verfahren. Sodann ist noch vor dem bestimmten Termine eine Versammlung des Gemeinderaths zu veranstalten, um die Wahl eines Rechnungsführers vorzunehmen und wegen der Anzahl so wie wegen des Gehalts der Amts- oder Polizidiener die erforderliche Bestimmung zu treffen. Die bereits angestellten

Polizeidiener sind, wenn gegen ihre Qualification nichts einzuwenden ist, vorerst beizubehalten.

Gegeben Detmold, den 2ten März 1841.

(L. S.) Leopold Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

№ CLXIV.

Verordnung, die Darlehen und Cessionen von Juden an Christen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Die Sammlung der Landes-Verordnungen enthält mehrere in Betreff der jüdischen Unterthanen erlassene specielle Verordnungen, welche nicht mehr zeitgemäß erscheinen und zu deren Aufhebung Wir Uns daher veranlaßt finden. Es sind namentlich folgende:

1) Verordnung vom 18ten April 1769 wegen der von jüdischen Unterthanen zu verleihenden Gelder.

2) Verordnung vom 24sten October 1769 wegen desselben Gegenstandes.

3) Verordnung vom 30sten Juni 1781, die Darlehen und Cessionen der jüdischen Unterthanen an Christen betreffend.

4) Verordnung vom 4ten Mai 1790 wegen desselben Gegenstandes.

5)

5) Verordnung vom 4ten Januar 1820 wegen desselben Gegenstandes.

Wir erklären die vorgedachten Verordnungen für aufgehoben, dergestalt, daß die darin enthaltenen gesetzlichen Vorschriften nicht weiter zur Anwendung kommen sollen.

Detmold, den 16ten März 1841.

Leopold, Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

№ CLXV.

Bekanntmachung der Bundesbeschlüsse vom 11ten Februar 1841, den Schutz gegen Nachdruck für Goethe's und Wielands Werke betreffend.

Nachstehende in der 3ten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 11ten Februar d. J. gefaßten

Beschlüsse:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich, daß den Schriften Christoph Martin Wieland's zu Gunsten seiner Kinder und Erben in allen von der Handlung Georg Joachim Göschen zu Leipzig bereits veranstalteten oder noch zu veranstaltenden Ausgaben von Bundeswegen der Schutz gegen den Nachdruck während zwanzig Jahren, vom Tage des gegenwärtigen Beschlusses an, somit bis zum 11ten Februar

1861,

1861, in sämmtlichen, zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten gewährt werde.

Auf den von der Großherzoglich Sächsischen Regierung zu Gunsten der v. Goethe'schen Erben gemachten Antrag vereinigt sich die Bundesversammlung dahin, daß der durch den Bundestagsbeschluß vom 4ten April 1840 den Werken Goethe's auf 20 Jahre, von eben gedachtem Tage an gerechnet, zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck sich auch auf die in der Cotta'schen Buchhandlung zu Stuttgart neu erscheinende Ausgabe der Goethe'schen Werke in 40 Bänden klein Octav, so wie auf alle von den dazu Berechtigten zu veranstaltenden Ausgaben bis zum Ablaufe des vorerwähnten Zeitraums zu erstrecken habe.

werden hiemit nomine Serenissimi zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Detmold, den 16ten März 1841.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CLXVI.

Verordnung, zur nähern Bestimmung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 4ten September 1838.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg 2c. 2c.

Die Erfahrung der beiden verflossenen Jahre, während welcher das

das Ablösungs-Gesetz vom 4. September 1838 in Anwendung gekommen ist, hat ergeben, daß dasselbe in einigen Punkten einer nähern Bestimmung oder Ergänzung bedürfe. Wir haben darüber auf dem letzten Landtage mit den getreuen Ständen berathen und verordnen nunmehr wie folgt:

1) Zu §. 17. 18. des Gesetzes.

Die sechsmonatliche Kündigungsfrist fängt von dem Zeitpunkte zu laufen an, wo das nach den Kornpreisen zur Zeit der Provocation zu berechnende Abkaufs-Capital seinem Betrage nach festgestellt und der Berechtigte von der beabsichtigten Zahlung auf officiellem Wege in Kenntniß gesetzt ist und muß die abzukaufende Prästation, wenn auch deren Abkauf vor dem Fälligkeits-Termine angemeldet, das Abkaufs-Capital aber erst nach diesem Termine zahlbar ist, nochmal in Natur entrichtet und dann das Abkaufs-Capital vom Tage ihrer Fälligkeit an verzinset werden.

2) Zu §. 44.

Die Zehntäcker sind nach ihrer Bodengüte und ihrem Culturstande zu veranschlagen, bei letzterem jedoch vorübergehende Meliorationen oder Deteriorationen nicht zu berücksichtigen.

3) Zu §. 46.

Der Preis des Rauhfutters, welcher von den Polizeibehörden nicht angezeigt wird, ist dem des Roggens gleich zu setzen.

4) Zu §. 50.

Wenn keine legale Vermessung der Zehntflur vorhanden ist, so treffen die Kosten der dann nöthigen Vermessung den Provocanten.

5) Zu §. 86. 95.

Da von den drei bis sechs Sachverständigen, welche die Ablösungs-

lösungs=Commission nach §. 86. zur Auswahl namhaft machen soll, oft mehrere durch Ablehnung des Geschäfts oder Einreden gegen deren Person ausfallen und dann den Partheien, auch wenn deren sechs vorgeschlagen sind, keine gehörige Auswahl verbleibt, so sollen künftig neun bis zwölf Sachverständige, welche die Ablösungs=Commission sorgfältig und mit Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen auszuwählen hat, namhaft gemacht werden.

Die Bestimmung der Diäten der Sachverständigen wird dem Ermessen der Ablösungs=Commission überlassen, für Arbeiten im Hause dürfen jedoch nicht mehr als zwei Thaler für den Tag bewilligt werden.

6) Zu §. 87.

Den neuen Taxatoren sind zwar die Gutachten der frühern und die Erinnerungen der Partheien gegen diese zu ihrer Information und dem Befinden nach zur Berücksichtigung mitzutheilen, die frühern Taxatoren sind aber bei der neuen Taxation nicht zuzuziehen und nur deren Taxen bei der neuen Durchschnitts=Berechnung in Anrechnung zu bringen.

Bei Zehntablösungen findet eine neue Taxation auf den Antrag der Zehntpflichtigen nur dann Statt, wenn die nach §. 35 zu berechnende Mehrheit derselben sie fordert und muß solche alsdann, wenn der Zehntberechtigte es verlangt, auch auf die Aecker der Minderzahl erstreckt werden, welche letztere sich dem Ergebniß der neuen Taxation unterwerfen muß, deren Kosten jedoch

jedoch die darauf antragende Mehrheit allein treffen. Kein Zehntpflichtiger kann eine theilweise Retaxation seiner zehntbaren Aecker und der Zehntberechtigte nur die Retaxation der ganzen Zehntflur verlangen.

7) Zu §. 87.

Die Sachverständigen haben, wenn sie sich über die Taxen vereinigen, ein gemeinschaftliches Gutachten nebst Werthberechnung einzureichen, welches einer von ihnen nach ihrer Auswahl oder wenn sie diese nicht selbst treffen, nach Bestimmung der Ablösungs-Commission ausarbeitet.

8) Zu §. 93.

Für die Verhandlung bei der Ablösungs-Commission werden auch im Falle des §. 83. a. die Kosten gleich wie bei den Districtsbehörden berechnet und sind diese Kosten, da die Mitglieder der Ablösungs-Commission fixirt sind, für die Casse, aus welcher sie ihr Honorar beziehen, zu vereinnahmen.

9) Zu §. 94.

Diese Kosten sind auch von Unserer Cammer, Unserm Consistorium und den Pfarr- und Schulstellen zu zahlen, wenn sie als Provocanten auftreten.

10) Zu §. 96.

Gebühren der Mandatarien, Reisekosten, Copialien u. s. w., welche der Provocat zu Wahrung seines Interesses aufwendet oder aufzuwenden genöthigt ist, dürfen dem Provocanten nicht zur Last gesetzt werden.

Schließlich bewilligen Wir im Einverständniß mit den getreuen

Stän-

Ständen, daß die Ablösungs-Capitalien für geistliche Gefälle, damit dieselben und deren Verzinsung zu dem beim Abkauf zu Grunde liegenden Zinsfuße den geistlichen und Schulstellen gesichert bleiben, bei der Consistorialcasse und von dieser in größern Summen bei der Landcasse belegt und mit Vier vom Hundert verzinset werden.

Die vorstehende Verordnung soll durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 23sten März 1841.

Leopold, Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

№ CLXVII.

Verordnung, zur nähern Bestimmung des Gesetzes vom 16ten Mai 1827, die Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Die Verordnung vom 16ten Mai 1827, die Beiträge zu den Bedürfnissen der Kirchen und Schulen betreffend, schreibt im §. 12. vor, daß zu den Berathungen über wichtige Bauten die Gemeinde-Vorsteher zuzuziehen seyn. Es sind jedoch nicht bloß die bäuerlichen Grundbesitzer, sondern vorzugsweise auch die Domainenpächter und Besitzer adelicher Güter,

ter, welche zu den desfallsigen Kosten ansehnliche Beiträge zu leisten haben. Daher erscheint es, wie auch auf dem letzten Landtage von getreuen Ständen dafür gehalten wurde, angemessen, und verordnen Wir hiermit, daß hinführo zu den Berathungen über wichtige Kirchen= und Schulbauten außer den Gemeinde=Vorstehern auch die betheiligten Pächter oder Administratoren herrschaftlicher Domainen, so wie die Besitzer, Pächter oder Administratoren der in der betreffenden Gemeinde belegenen landtagsfähigen Rittergüter zugezogen werden.

Geistliche und weltliche Behörden haben sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Gegeben Detmold den 30sten März 1841.

Leopold, Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

№ CLXVIII.

Verordnung, das Ausschenken von Branntewein auf Holzauctionen betreffend.

Bei den in Privatwaldungen stattfindenden Holzauctionen soll das unentgeldliche Ausschenken des Branntweins, und zwar ohne Beachtung alles Maaßes, zur Gewohnheit geworden seyn. Es wird dadurch nur Gelegenheit zum übermäßigen Genusse des Branntweins gegeben, so wie denn auch manche Käufer im Zustande der Trunkenheit sich zu unüberlegten Geboten verleiten lassen. Um diesen Uebelständen vorzubeugen, wird, gleich wie beim Verkaufe der rauhen Feldfrüchte bereits durch die

Verordnung vom 24sten October 1808 geschehen ist, das unentgeldliche Ausschenken des Branntenweins auf Holzauctionen bei 2 bis 5 Gfl. Strafe, wovon der Denunciant die Hälfte erhält, hiermit gänzlich untersagt und haben die Obrigkeiten etwaige Contraventionen zur Bestrafung zu befördern.

Detmold den 6ten April 1841.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CLXIX.

Verordnung, die Bezeichnung der Feuereimer und Ersatz derjenigen, welche bei einer Feuersbrunst verloren gehn, betreffend.

Es beruhet auf Recht und Billigkeit, daß die Feuereimer, welche bei einer Feuersbrunst verloren gehen, den Eigenthümern aus der Brandassecuranzcasse vergütet werden, welcher Grundsatz auch bisher schon befolgt worden ist. Dabei hat sich jedoch, namentlich in neuerer Zeit, der Uebelstand ergeben, daß fast bei jedem Brande Feuereimer als verloren angegeben werden, und daß dagegen alte und unbrauchbare, wozu sich kein Eigenthümer meldet, auf der Brandstätte zurückbleiben. Den hieraus für die Brandassecuranzcasse entspringenden Nachtheilen läßt sich nur durch eine genaue und dauerhafte Bezeichnung der Feuereimer vorbeugen. Demnach wird verordnet, daß jeder Eigenthümer eines ledernen Feuereimers denselben mit seinem Namen, oder doch mit den Anfangsbuchstaben, so wie mit der Hausnummer in Oelfarbe versehen lassen müsse.

müsse. Die öffentlichen Feuereimer, welche den Gemeinden zugehören oder bei den Sprützen befindlich sind, müssen ebenfalls in angemessener Art mit Oelfarbe bezeichnet werden. Sollten die Buchstaben und Zahlen im Laufe der Zeit erlöschen, so ist für deren Erneuerung zu sorgen.

Die Obrigkeiten haben durch die Feuerherrn, nöthigenfalls unter Androhung angemessener Strafen, auf die Befolgung dieser Verordnung achten zu lassen.

Für Feuereimer, welche bei einem Brande verloren gehen, erfolgt ein Ersatz nur dann, wenn der Verlust innerhalb dreier Tage unter Angabe der Kennzeichen, bei der Orts- oder Districts-Polizei-Behörde, welche die Löschanstalten zu leiten hatte, angemeldet wird. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Den Obrigkeiten wird zur Pflicht gemacht, nach einem stattgefundenen Brande die zurückbleibenden Feuereimer sorgfältig sammeln und den Eigenthümern wieder zustellen zu lassen.

Das Entwenden so wie das Vertauschen der Feuereimer bei Gelegenheit einer Feuersbrunst ist nachdrücklichst zu bestrafen.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt, so wie durch den Anschlag an öffentlichen Orten zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden.

Detmold, den 13ten April 1841.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CLXX.

Verordnung, die Versicherungen gegen Feuersgefahr bei auswärtigen Assecuranz-Anstalten betreffend.

Die Versicherung beweglicher Vermögensgegenstände bei auswärtigen Assecuranz-Anstalten hat seit einigen Jahren in einem solchen Maaße zugenommen, daß, um Mißbräuchen und möglichen Gefahren vorzubeugen, welche daraus für andere Unterthanen, insbesondere auch für die einheimische Brand-Assecuranz-Gesellschaft entstehen können, eine sorgfältige Beaufsichtigung und Controle sich durchaus nöthig machen. Die Verordnung vom 11. Januar 1805 reicht für den Zweck nicht hin und wird daher fernerweit verordnet, wie folgt:

1) Die Gebäude, mit Einschluß der Mühlenwerke, bleiben, da solche bei der einheimischen Brand-Assecuranz-Societät versichert werden müssen, von den Versicherungen bei auswärtigen Assecuranz-Anstalten gänzlich ausgeschlossen.

Da erfahrungsmäßig bei der einheimischen Anstalt, ohngeachtet ihrer beträchtlichen Ausgaben für Löschanstalten u. s. w., die Prämie weit niedriger zu stehen kommt als bei irgend einer auswärtigen Brand-Assecuranz-Gesellschaft; so wird Niemand sich veranlaßt finden, seine Gebäulichkeiten auswärts versichern zu lassen. Sollte es wider Erwarten dennoch geschehen, so ist der Contravenient nach Befinden der Umstände mit einer Strafe von 10 bis 50 Gfl. zu belegen und wird aller Entschädigungsansprüche an die einheimische Brandassecuranz-Casse verlustig.

2) Die Agenten auswärtiger Assecuranz-Gesellschaften, welche Feuer-Versicherungsverträge in dem hiesigen Lande abschließen wollen, haben

haben bei Vermeidung einer Strafe von 50 Gfl. zuvörderst eine Concession bei der Regierung nachzusuchen.

3) Zu dem Ende haben sie bei derselben in glaubhafter Form einzureichen:

a. Die Statuten der betreffenden Assecuranz-Gesellschaft.

d. Die Versicherungs-Bedingungen.

c. Die ihnen ertheilte Vollmacht und Instruction, mit den etwaigen Nachträgen.

Die Regierung wird nach genommener Einsicht beurtheilen, ob die Concession zu ertheilen sey und in solchem Falle die erforderliche Bekanntmachung durch das Intelligenz-Blatt erlassen.

4) Diejenigen, welche mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung gegenwärtig bereits Agenturgeschäfte für auswärtige Assecuranz-Gesellschaften in dem hiesigen Lande betreiben, haben die vorstehenden Bedingungen innerhalb drei Monaten zu erledigen. Einstweilen und bis zum Ablaufe dieser Frist werden sie zur Fortsetzung des Geschäfts in der bisherigen Art ermächtigt.

5) Die hiesigen Unterthanen dürfen bei Vermeidung einer Strafe von 25 Gfl. über ihr hier im Lande befindliches Mobiliarvermögen nur mit den von der Regierung concessionirten Agenten Versicherungs-Verträge abschließen.

Ausländer, welche im hiesigen Lande bewegliches Vermögen besitzen und dasselbe gegen Feuersgefahr versichern lassen wollen, sind an diese Vorschrift gleichfalls gebunden.

6) Bevor der Abschluß erfolgt, muß davon bei der Orts- oder Districtsobrigkeit des Versicherten Anzeige erstattet und deren Genehmigung einge-

eingeholt werden. Auf dem platten Lande geschieht die Anzeige bei dem betreffenden Amte, in den Städten sowie im Flecken Lage bei dem Magistrate und auf der Neustadt zu Detmold bei der Neustädter Commission daselbst.

Wollen die mit der Polizeiverwaltung beauftragten obrigkeitlichen Personen ihr Mobiliarvermögen gegen Feuersgefahr versichern lassen; so haben sie dazu die Genehmigung der Regierung einzuholen.

7) Behuf der einzuholenden Genehmigung ist der Versicherungs-Antrag in doppelter Ausfertigung bei der Obrigkeit einzureichen, welche, wenn sie nichts dabei zu erinnern findet, das eine Exemplar mit ihrer Genehmigung versehen zurückzugeben hat.

8) Dieselbe wird den Antrag prüfen und dabei im Allgemeinen die Vermögensverhältnisse, so wie den Ruf, den moralischen Character und die sittliche Aufführung desjenigen, welcher versichern lassen will, berücksichtigen. Sind diese von der Art, daß sie ein Mißtrauen begründen, so ist die Obrigkeit ermächtigt und verpflichtet, die Genehmigung zu versagen. Es bleibt jedoch in diesem Falle der Recurs an die Regierung vorbehalten.

9) Die Obrigkeiten haben insbesondere dahin zu sehen, daß keine Versicherungen über den wahren Werth statt finden, indem solche gänzlich untersagt bleiben. Walten in dieser Hinsicht Zweifel und Bedenken ob; so bleibt die nähere Ermittelung und förmliche Aufnahme des zu versichernden Vermögens zum obrigkeitlichen Ermessen verstellt.

10) Will ein Miethwohner sein Mobiliar versichern lassen, so ist der Hauseigenthümer oder derjenige, welcher dessen Rechte und Interessen

teressen zu vertreten hat, von der beabsichtigten Versicherung in Kenntniß zu setzen. Ob vielleicht auch anderen Hausbewohnern oder den benachbarten Hausbesitzern davon Kenntniß zu geben sey, hängt von den Umständen ab und bleibt zum Ermessen der Obrigkeit verstellt.

Würde von der einen oder andern Seite Widerspruch erhoben werden; so ist darüber, vorbehältlich des Recurses an die Regierung, polizeilich zu entscheiden.

11) Zu den etwaigen Prolongationen der Versicherungsverträge ist gleichfalls die Genehmigung der betreffenden Obrigkeit einzuholen. Einer Benachrichtigung an den Hauseigenthümer oder an die Nachbarn bedarf es jedoch in dem Falle nicht, wenn die Gegenstände so wie die Summe der Versicherung unverändert bleiben.

12) Die unter den Sporteln zu verrechnende Gebühr für die einzuholende Genehmigung bestimmt sich nach der Größe der Versicherungssumme und wird festgesetzt, wie folgt:

a. bis zu 1000 Rthl. incl. auf . . 12 Mgr.
b. von da bis zu 5000 Rthl. incl. auf . 24 Mgr.
c. bei Summen über 5000 Rthl. auf . . 1 Rthl.

Für Prolongationen wird die Hälfte entrichtet.

Macht sich eine nähere Werthermittelung des zu versichernden Vermögens nothwendig, so kommt dafür eine billigmäßige Gebühr noch besonders zum Ansatz.

13) Die Obrigkeiten haben über die stattfindenden Versicherungen bei auswärtigen Assecuranz-Gesellschaften ein chronologisches Verzeichniß zu führen, welches enthalten muß: das Datum der Genehmigung, den Namen des Versicherten so wie der Versicherungs-Gesellschaft, die versicherte

Summe

Summe und die Dauer der Versicherung. Etwaige Prolongationen müssen darin angemerkt werden.

Die Duplicate der Versicherungs-Anträge sind zu dem Verzeichnisse zu registriren.

14) Es wird den Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, nach einem stattgefundenen Brande auf den Antrag der Betheiligten alles das vorzunehmen, was zur genauen Ermittelung und Festsetzung des Brandschadens erforderlich ist. Für die betreffenden Verhandlungen werden sportelnordnungsmäßige Gebühren berechnet.

15) Die concessionirten Agenten dürfen bei Strafe von 25 Gfl. keine Versicherung übernehmen, bevor die zuständige Obrigkeit ihre Genehmigung ertheilt hat.

Es wird ihnen ferner zur Pflicht gemacht, alljährlich, und zwar in den ersten 4 Wochen nach dem Jahreswechsel ein Verzeichniß der laufenden Versicherungen bei der Regierung einzureichen. Dasselbe muß enthalten: Namen und Wohnort der Versicherten, die versicherten Summen und die bedungenen Prämien.

Alle, welche es angeht, haben sich hiernach zu achten und soll diese Verordnung durch das Intelligenzblatt so wie durch Anschlag an den gewöhnlichen Orten zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Detmold, den 29sten Juni 1841.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CLXXI.

№ CLXXI.

Bekanntmachung des Bundesbeschlusses vom 22sten April 1841, den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend.

Nachstehender in der 10ten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 22sten April d. J. gefaßter

Beschluß:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werks an in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt;

3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

wird hiemit nomine Serenissimi zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht und in Hinsicht auf № 4 dieses Beschlusses die Bestimmung und Beitreibung der dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern zu leistenden Entschädigung in jedem vorkommenden Falle dem competenten Gerichte überlassen, welches auch, neben der Beschlagnahme des Brutto-Ertrages der Statt gefundenen unbefugten Aufführung, auf eine nach den Umständen zu arbitrirende Strafe von Fünf bis Zwanzig Thaler zu erkennen hat.

Detmold den 7ten Juli 1841.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CLXXII.

№ CLXXII.

Verordnung, den Erlaß eines Contributionssimplums betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Durch die der Landcasse zugewiesene außerordentlichen Einnahmen ist es möglich geworden, dem Antrage der Stände auf dem letzten Landtage gemäß, auch für das gegenwärtige Jahr Unsern getreuen Unterthanen das eilfte Contributionssimplum zu erlassen. Wir verordnen daher, daß, eben so wie in den Jahren 1839 und 1840, auch im gegenwärtigen Jahre im Monat November keine Grundsteuer von Unsern getreuen Unterthanen erhoben werden soll.

Es ist diese Verordnung durch das Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Detmold, den 17ten August 1841.

Leopold Fürst zur Lippe.

Petri.

№ CLXXIII.

Bekanntmachung, den Bundesbeschluß vom 13ten November 1834, wegen der Universitäten, und anderer Lehr= und Erziehungsanstalten betreffend.

In der zwei und zwanzigsten diesjährigen Bundestags=Sitzung vom 29sten Juli d. J. ist beschlossen:

 „Daß

„Daß die Bestimmungen der Art. I bis XII des in der 39. Bundestags-Sitzung vom 13ten November 1834 in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten gefaßten Beschlusses auf fernere sechs Jahre, vom Tage des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, als eine verbindliche Verabredung bestehen sollen, vorbehältlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gemachten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.“

welches, in Beziehung auf das 4. Stück der Intelligenzblätter vom Jahr 1835, nomine Serenissimi hiedurch bekannt gemacht wird.

Detmold den 24sten August 1841.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CLXXIV.

Verordnung, die Herabsetzung der Hessischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Stücke Conventionsmünze, auf Courant betreffend.

Durch die Verordnung vom 16ten Febr. 1836 ist zwar die fernere Annahme der nach dem Conventionsfuß ausgeprägten Hessischen $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Stücke bei den Cassen gestattet worden, da diese Münzen aber in den übrigen deutschen Staaten und im Kurfürstenthum Hessen selbst nicht mehr als Conventionsmünze gelten, sich deshalb in hiesiges Land ziehen und den Verkehr und die öffentlichen Cassen belästigen, so wird nomine Serenissimi deren Annahme bei letztern als Conventions-Münze von

von Publication dieser Verordnung an hiemit untersagt, als Courant aber ferner gestattet.

Die Special-Rendanten haben die in ihren Cassen befindlichen Bestände an gedachten Münzen binnen drei Tagen nach Empfang dieser Verordnung an die respectiven General-Cassen einzusenden, die Rendanten der General-Cassen aber binnen acht Tagen ihre Bestände davon ihren vorgesetzten Behörden anzuzeigen.

Diese Verordnung soll durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold den 5ten October 1841.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CLXXV.

Verordnung Fürstlichen Consistorii, Privatversammlungen zur Erbauung betreffend.

Dem Vernehmen nach gibt es zur Zeit in hiesigem Lande eine namhafte Anzahl von Laien, welche an verschiedenen Orten, inner- und außerhalb ihres Kirchspiels, als sogenannte „Stundenhalter“ sich unbefugte Eingriffe in das geistliche Lehramt erlauben und in einer dem öffentlichen Gottesdienste ähnlichen Form, mit Gebet, Predigt und Segen, die Andachtsübungen ihrer Anhänger in Privatversammlungen leiten. Sofern hierdurch die kirchliche Ordnung gestört, zu Spaltungen in den Gemeinden Anlaß gegeben und dem Separatismus der Weg gebahnt wird, ein unmittelbares Dagegeneinschreiten von Seiten der Ortsgeistlichen

chen aber nicht selten mißlich und ohne Erfolg ist; so sollen hinführo sämmtliche Prediger des Landes gehalten seyn, falls in ihren resp. Pfarrsprengeln Ungehörigkeiten obiger Art vorkommen, dem Consistorio glaubhafte, hinreichend constatirte Anzeige davon zu machen, damit je nach Beschaffenheit der Sache und Befinden der Umstände das Weitere verfügt werde.

Der Superintendent N. N. hat dieses Rescript bei den Predigern seiner Classe in Umlauf zu setzen, daß dieß geschehen sey, binnen 6 Wochen zu berichten, und auf die Befolgung des Vorgeschriebenen zu achten.

Detmold den 11ten October 1841.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ CLXXVI.

Bekanntmachung, die in Horn errichtete Sparcassen-Gesellschaft betreffend.

Es hat sich zu Horn eine Sparcassen-Gesellschaft für die Stadt und das Amt Horn gebildet, deren Statuten der Regierung zur Genehmigung vorgelegt sind und nach vorgängiger Prüfung die Höchstlandesherrliche Bestätigung erhalten haben. Bei dem anerkannten Nutzen der Sparcassen, welche dadurch, daß sie der arbeitenden und dienenden Classe Gelegenheit geben, ihre kleinen Ersparnisse sogleich sicher anzulegen und durch Verzinsung zu vermehren, zu Sparsamkeit und Arbeitsamkeit ermuntern, Wohlstand und Sittlichkeit befördern und Verarmung abwenden, kann die Regierung nur wünschen, daß ähnliche Anstalten sich auch

in

in andern Städten und Aemtern des Landes bilden und findet sie sich deshalb veranlaßt, die Statuten der Sparcassen-Gesellschaft zu Horn nachstehend zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Die Sparcasse zu Horn verdankt einem Privat-Vereine ihre Entstehung; gewöhnlicher ist, daß die Sparcassen von den Magisträten der Städte, als Communal-Anstalten, unter Garantie der Gemeinden errichtet werden und verdient diese Einrichtung derselben, weil dadurch ihr Credit fester begründet und ihre Verwaltung erleichtert wird, als vorzüglich empfohlen zu werden; dieselben bedürfen aber auch in diesem Fall der Höchstlandesherrlichen Bestätigung und bleiben der Oberaufsicht der Regierung unterworfen.

Detmold, den 2ten November 1841.

Fürstlich Lippische Regierung.

Statuten der Sparcassen-Gesellschaft zu Horn.

Art. 1.

Die Sparcassen-Gesellschaft zu Horn hat den Zweck, ihren Mitgliedern Veranlassung und Gelegenheit zu geben, kleine Ersparnisse ansammeln, sicher anlegen und durch Zinsen und Zinseszinsen vermehren zu können.

Art. 2.

Die Theilhaber der Sparcasse zerfallen, je nachdem sie sich zu monatlichen Beiträgen verpflichten, oder nicht, und nach der Größe der erstern Art von Einlagen in folgende vier Klassen:

In der ersten Klasse beträgt die monatliche Einlage . 3 mgr.
In der zweiten = = = = = . 6 =

In

In der dritten Klasse beträgt die monatliche Einlage . 12 mgr.
In der vierten Klasse werden keine regelmäßig wiederkehrende Einlagen, sondern Kapitalsummen von 1 bis 25 Rthlrn., und nur Ausnahmsweise in geeigneten Fällen höhere Summen, angenommen.

Art. 3.

Die Befugniß zur Theilnahme an der Gesellschaft steht jedem Einwohner der Stadt und des Amts Horn ohne Unterschied von Religion, Stand und Geschlecht, Minderjährigen aber nur vermittelst ihrer Eltern, Vormünder oder anderer volljährigen Personen zu.

Art. 4.

Eine und dieselbe Person kann sich zugleich in mehreren der obigen Klassen und in einer oder mehreren mehrmal betheiligen, mit der Beschränkung jedoch, daß die monatlichen Beiträge einer Person in den ersten 3 Klassen zusammen nicht über einen Rthlr., die Einlagen in die vierte Klasse zusammen aber nicht mehr als einhundert Rthlr. betragen dürfen.

Eltern und Vormünder können für jedes ihrer Kinder oder Pflegbefohlenen diese mehreren überhaupt gestatteten Einlagen machen.

Jede Einlage wird besonders verrechnet.

Art. 5.

Der Eintritt in die drei ersten Klassen steht jeder Zeit vom 1. Jan. bis 1. Octbr. vermittelst einer schriftlichen oder mündlich an einen der Vorsteher zu richtenden Anmeldung frei. Jedoch muß derjenige, welcher nicht im Monat Januar eintritt, für die verflossenen Monate des Jahrs die Beiträge sogleich beim Eintritte nachbezahlen. Der Eintritt in die vierte Klasse ist an keine bestimmte Zeit gebunden.

Der



Der Eintretende hat bei seiner Anmeldung sogleich die Klasse zu bestimmen, und bei der 4ten Klasse außerdem, ob er die Zinsen jährlich ausbezahlt haben will, oder nicht.

Für das jedem zuerst Eintretenden zu behändigende Exemplar der Statuten nebst dem für Mitglieder der drei ersten Klassen bestimmten Sparcassen-Quittungsbuche oder der an Interessenten der 4ten Klasse zu ertheilenden Obligation bezahlt man 3 mgr. Eintrittsgeld. Bei späteren Einlagen wird dieß nicht weiter entrichtet.

Art. 6.

Wer in eine der drei ersten Klassen eingetreten ist, macht sich zur prompten Einbezahlung des monatlichen Beitrags verbindlich. Es dürfen im Laufe des Jahrs niemals mehr als drei monatliche Beiträge rückständig, und Ende Decembers müssen alle Beiträge berichtigt seyn, widrigenfalls das Guthaben des betreffenden Interessenten von Neujahr an in die vierte Classe gesetzt wird.

Art. 7.

Zur Einhebung der monatlichen Beiträge bedient sich der Vorstand zu seiner eigenen Erleichterung, so wie zur größern Bequemlichkeit der Interessenten selbst eines oder mehrerer Sparcassen-Diener, welche gegen eine billige jährliche Vergütung jeden Monat die Beiträge nach der ihnen vom Vorstande übergebenen Liste einsammeln und am Schlusse des Monats in einer Summe an den Vorstand abliefern.

Im Monat December hat jeder Interessent mit seinem Beitrage zugleich das Sparcassen-Quittungsbuch, in welches der Gesellschaftsdiener vorläufig jeden Monat quittirt, diesem zu übergeben, damit dasselbe mit dem Hauptbuche vom Vorstande verglichen und beim Abschlusse der Rech-

nung das Gesammtguthaben des Interessenten in dasselbe eingetragen werden kann.

Im Monat Januar liefert der Sparcassen-Diener jenes Quittungs-Buch an den Interessenten bei Erhebung des neuen Beitrags zurück.

Art. 8.

Jeder Thaler Capital wird jährlich mit einem Mariengroschen verzinset, unter folgenden nähern Bestimmungen:

a) Geringere Summen, als 1 Rthl. werden nicht verzinset.

b) In den drei ersten Classen werden die Zinsen immer nur von Neujahr zu Neujahr, ohne Rücksicht auf die Zeit des ersten Beitritts berechnet und beginnen vom 1 Jan. an nach dem letztern.

c) In der 4ten Klasse beginnt die Verzinsung vom ersten Tage des zweiten Monats nach der Einlegung des Capitals.

Art. 9.

In allen vier Klassen werden die Zinsen immer am 1. Jan. jedes Jahrs zum Kapital geschlagen und verzinsen sich daher mit Zinseszinsen, sobald sie für sich oder mit dem Ueberschusse des Kapitals über ganze Thaler zusammen wenigstens einen Rthlr. betragen. Eine Uebersicht über die Art der Kapitalansammlung in allen 4 Klassen gewährt die für 25 Jahre aufgestellte Vorausberechnung (Anl. 1). In der 4ten, — nicht aber in den drei ersten Klassen, — steht dem Theilhaber jedoch auch die jährliche Erhebung der Zinsen in der ersten Hälfte des Monats Januar frei. Nach dieser Zeit werden sie zum Kapital geschlagen. Die Ausbezahlung dieser Zinsen geschieht gültig an den Vorzeiger der betr.

Obli-

Obligation, auf deren Rückseite die Ausbezahlung vom Rendanten selbst statt Quittung des Empfängers notirt wird.

Art. 10.

Sollte sich bei dem jetzt angenommenen Zinsfuße ein baarer Ueberschuß für die Casse ergeben, so soll dieser zunächst zur Bildung eines Reservefonds benutzt, sodann aber nach Umständen entweder eine Dividende davon ausbezahlt, oder aber der Zinsfuß selbst (nach Einführung des Preußischen Münzsystems etwa statt des jetzigen 1 mgr. auf 1 sgr. von 1 Rthlr.) erhöht werden.

Art. 11.

Unvorhergesehene, jedoch bei Einrichtung dieser Sparcasse nicht leicht zu besorgende Ausfälle und Verluste derselben, die durch den Reservefonds nicht gedeckt werden können, werden auf alle am Ende des Jahrs vorhandenen Sparguthaben nach Verhältniß ihrer Größe repartirt und den Mitgliedern an diesen abgeschrieben.

Art. 12.

Der Austritt eines Interessenten und die Zurücknahme seines Kapital- und Zinsguthabens steht ihm jeder Zeit frei. Doch muß der Ausbezahlung von Summen über 10 Rthlr. der Regel nach eine 3monatliche Kündigung, mit der übrigens die Verpflichtung zu den monatlichen Einlagen aufhört, vorausgehn. Summen von 10 Rthlr. und darunter werden innerhalb 4 Wochen nach geschehener Kündigung, nach Umständen auch eher und sogleich ausbezahlt, worüber das Ermessen des Vorstandes entscheidet.

Theilweise Zurückzahlungen finden in den drei ersten Klassen nur in der Art, daß die zurückgenommenen Summen mit den in einem oder

mehreren Jahren gutgeschriebenen übereinstimmen, in der 4ten Klasse aber nicht unter 5 Rthlr. Statt.

Art. 13.

Bei der Zurückzahlung werden die laufenden Zinsen für das Jahr, innerhalb dessen die Ausbezahlung geschieht, nicht vergütet.

Art. 14.

Die Zahlung geschieht, insofern nicht bei der ersten Einlage eine Ausnahme verabredet wäre, welche solchenfalls in dem Sparcassenbuche oder auf der Obligation sogleich bei deren Ausfertigung zu bemerken ist, ausschließlich an denjenigen, auf dessen Namen die von der Casse ausgestellten Scheine lauten oder an dessen Special-Bevollmächtigten, ferner im Todesfalle des Betheiligten an dessen gehörig legitimirten Erben, und wenn das Sparguthaben als Executionsmittel in Anspruch genommen wird, an das betreffende Gericht.

Art. 15.

Eine Uebertragung des Guthabens an Dritte ist, wenn nicht ausnahmsweise vom Vorstande und Ausschusse eine solche gestattet wird, unzulässig, desgleichen die Benutzung desselben als Faustpfand, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn damit die Stellung einer Dienstcaution bezweckt werden soll.

Im Falle nichts desto weniger eine solche Abtretung oder unerlaubte Verpfändung Statt gefunden hätte und entdeckt würde, hört die Verpflichtung der Anstalt zur Zinszahlung von Zeit der Uebertragung oder Verpfändung an auf.

Art. 16.

Der Sparcassen-Verwaltung steht ihrerseits das Recht der Zurückzahlung des Capitals zu, sobald dasselbe mit Zinsen und Zinseszinsen die

die Summe von 200 Rthlr. erreicht hat. Es muß derselben jedoch alsdann jedesmal eine 3monatliche Kündigung vorausgehn, und werden die Zinsen bis zum ersten Tage des Monats, innerhalb dessen die Zahlung geschieht, vergütet.

Art. 17.

Wer zu gerichtlicher Beschlagnahme des Sparguthabens Anlaß giebt, dasselbe verpfändet oder cedirt, oder in regelmäßiger Entrichtung der monatlichen Einlagen wiederholt nachlässig sich bezeigt, kann aus diesen Gründen nicht allein von der Gesellschaft ausgeschlossen, sondern ihm auch ein neuer Eintritt verweigert werden.

Art. 18.

Bei jeder Zurückbezahlung des Guthabens ist das Sparcassenbuch oder die Obligation an die Verwaltung quittirt zurückzustellen. Bei theilweisen Zurückzahlungen wird die bezahlte Summe in dem Buche oder auf der Obligation abgesetzt.

Art. 19.

Die Verwaltung der Sparcasse ist einem Vorstande und einem Ausschusse, beide aus Mitgliedern der Gesellschaft bestehend, übertragen.

Art. 20.

Den Vorstand bilden vorläufig zwei Personen, welche die ihnen obliegenden Geschäfte der Rechnungsführung und Verwahrung der Casse und Documente gemeinschaftlich versehen.

Art. 21.

Der Ausschuß besteht vorläufig aus fünf Gesellschaftsmitgliedern der Stadt, und aus ebenso vielen des Amts Horn.

Art. 22.

Art. 22.

Vorstand und Ausschuß ergänzen sich immer in der Art, daß sie beim Abgange eines Mitgliedes ein neues durch Stimmenmehrheit wählen, welches vorläufig eintritt. In der nächsten allgemeinen Versammlung wird dann die Wahl öffentlich bekannt gemacht, und wenn keiner der Anwesenden Erinnerungen dagegen hat, bestätigt.

Art. 23.

Jeder Interessent der Sparcasse, welcher großjährig und zur eigenen Verwaltung seines Vermögens rechtlich befugt ist, kann zum Vorstands= oder Ausschuß=Mitgliede gewählt werden, und ist verpflichtet, diese Aemter unentgeldlich zu übernehmen und wenigstens zwei Jahre lang zu führen.

Art. 24.

Würde bei größerer Ausdehnung des Instituts die Rechnungsführung beschwerlicher, so soll alsdann nach Umständen gegen ein jährliches Fixum ein besonderer Rendant außer dem Vorstande angestellt und letzterer der Rechnungsführung überhoben werden.

Art. 25.

Sind die beiden Vorsteher nicht Mitglieder des hiesigen Magistrats und Amts, so bleibt beiden Behörden das Recht auf jährliche Vorlegung der Rechnung vorbehalten.

Art. 26.

Werden an den allgemeinen Versammlungstagen die von dem Vorstande und Ausschusse vorgenommenen Ergänzungswahlen nicht bestätigt, so wählen alsdann die sämmtlichen anwesenden Interessenten, ohne Rücksicht auf die abwesenden, durch Stimmenmehrheit.

Art. 27.

Art. 27.

Sowohl die Mitglieder des Vorstandes, als Ausschusses haben im Allgemeinen nach besten Kräften und gewissenhaft das Fortbestehen und Gedeihen der Sparcasse zu befördern und auf die Beobachtung der Statuten genau zu achten.

Art. 28.

Die besondern Pflichten des Vorstandes bestehen darin:

a) Für die sichere und möglichst baldige verzinsliche Ausleihung der sich ansammelnden Kapitalien zu sorgen. In ersterer Hinsicht darf eine Anleihe nur gegen Hypothek auf Grundbesitz und zwar bis zu $\frac{2}{3}$ von dessen Werthanschlage bewilligt werden. Als regelmäßiger Zinsfuß werden dabei freilich vier Prozent angenommen. Jedoch können, wenn die Umstände es nöthig machen, auch gegen $3\frac{1}{2}$ Prozent Capitalien ausgeliehen werden.

Art. 29.

b) Der Vorstand hat ferner für die sichere Aufbewahrung der sämmtlichen Documente und Schriften der Sparcasse, so wie des baaren Cassenvorraths Sorge zu tragen.

Zur Aufbewahrung eines vollständigen Verzeichnisses der Interessenten, mit Angabe des Datums ihres Eintritts nach den verschiedenen Klassen und ihrer jedesmaligen Einlagen, ferner der sämmtlichen abgenommenen Jahresrechnungen und Belege, der Obligationen und des baaren Cassenbestandes, sobald dieser über Funfzig Thaler beträgt, dient ein besonders dazu bestimmter, zweimal mit verschiedenen Schlüsseln verschließbarer und gehörig befestigter Kasten, welchen einer der Vorsteher im Hause hat.

hat. Jeder derselben führt einen Schlüssel dazu, und haftet hinsichtlich des sichern Verschlusses ein Vorsteher für den andern.

Das Verzeichniß der Interessenten, so wie ebenfalls ein genaues Verzeichniß sämmtlicher Obligationen ist außerdem abschriftlich von einem der Vorsteher zu bewahren.

Art. 30.

c) Der Vorstand ist verpflichtet, nach dem entworfenen Formulare die Rechnung des verflossenen Jahrs im Februar des folgenden Jahrs abzuschließen und dem Ausschusse zu überliefern. Nach vorläufiger Prüfung durch diesen ist die Rechnung noch von einem öffentlich angestellten Kalkulator nachzurechnen und alsdann in einer Versammlung des Vorstandes und Ausschusses abzunehmen, ihre Richtigkeit endlich durch die Unterschrift sämmtlicher Anwesenden zu bescheinigen.

Bei dieser Gelegenheit sind dem Ausschusse zugleich die Obligationen über sämmtliche im verflossenen Jahre ausgeliehenen Capitalien vorzulegen, um sich über deren Sicherstellung zu vergewissern, so wie auch etwa bei nicht gehörig sicher erscheinenden und im Zinszahlen säumigen Schuldnern die Kündigung des Capitals zu beschließen.

Art. 31.

d) Zu Anfang jedes Monats treten die beiden Vorsteher im Hause dessen, der das **Depositum** verwahrt, zusammen, um die laufenden Geschäfte zu ordnen, namentlich die durch die Sparcassen-Diener abgelieferten und von neuen Mitgliedern der 4ten Klasse eingekommenen Gelder, oder etwa zurückbezahlte Capitalien zum

Deposito

Deposito zu nehmen, aus den Hebungslisten der Diener die Einlagen vom verflossenen Monate in die beiden Exemplare des Hauptbuches einzutragen, so wie neu angemeldete Mitglieder der 3 ersten Klassen in den Hebungslisten nachzuführen und diese von Neuem zur Hebung für den laufenden Monat den Dienern zu übergeben.

Art. 32.

e) Zur vorläufigen Notirung von Anmeldungen und Zahlungen führt jeder der beiden Vorsteher ein Journal, aus welchem alsdann in jener regelmäßigen monatlichen Zusammenkunft die nöthigen Uebertragungen gemacht werden. In derselben sind auch statt der vorläufigen Empfangsbescheinigungen die förmlichen Obligationen für die während des verflossenen Monats eingetretenen Mitglieder der 4ten Klasse auszustellen und von beiden Vorstehern zu unterschreiben.

Obligationen, Quittungen und überhaupt Bescheinigungen, die dieser zweifachen Unterschrift entbehren, haben der Sparcasse als solcher gegenüber keine rechtliche Gültigkeit, sondern begründen nur einen persönlichen Anspruch gegen den Aussteller der Bescheinigung.

Art. 33.

f) Die Vorsteher leisten beide eine dem Umfange der Sparcasse angemessene, vorläufig für jeden auf 250 Rthlr. festgesetzte Caution vermittelst Ingrossation oder Deposition sicherer Obligationen. Auch die Sparcassen-Diener sind zur Stellung angemessener Cautionen verpflichtet.

Art. 34.

Außer der jährlichen Versammlung der sämmtlichen Vorstands- und Ausschuß-Mitglieder zur Rechnungsabnahme, werden dieselben sich auf Benachrichtigung des Vorstandes in vorkommenden Fällen zur Berathung über Angelegenheiten der Gesellschaft außerordentlich versammeln und vermittelst absoluter Stimmenmehrheit die nöthigen Beschlüsse fassen.

Diesen Beschlüssen außerordentlicher Versammlungen ist vorbehalten: die Entscheidung über den Ausschluß von Interessenten, die vorläufige Wahl neuer Vorstands- oder Ausschußmitglieder und überhaupt die Berathung und Entscheidung, das allgemeine Interesse der Gesellschaft betreffender, in diesen Statuten nicht bereits entschiedener, Fragen.

Art. 35.

Je nach Verlauf zweier Jahre findet eine allgemeine Versammlung sämmtlicher Interessenten Statt, wozu ein Termin vom Vorstande bestimmt und gehörig bekannt gemacht wird.

In dieser Versammlung wird den Interessenten des Instituts zuerst vom Vorstande und Ausschusse allgemeine Auskunft über den Bestand der Sparcasse gegeben;

2tens werden nöthigenfalls neue Wahlen von Vorstands- und Ausschußmitgliedern vorgenommen, so wie die vorläufig getroffenen zur definitiven Entscheidung bekannt gemacht;

3tens ist jedem Interessenten der Vortrag von Bemerkungen und Wünschen, die das Institut betreffen, in dieser Versammlung gestattet.

Auf solche Vorschläge können durch Stimmenmehrheit der anwesenden Interessenten gültige Beschlüsse gefaßt werden, die jedoch, sofern sie eine Veränderung dieser Statuten enthalten, der höheren Orts einzuholenden Bestätigung bedürfen.

Art. 36.

Art. 36.

Zu noch mehrerer Oeffentlichkeit wird endlich ein kurzer Bericht über den Bestand und Fortgang des Instituts, so wie der Rechnungs-Abschluß jährlich in einem öffentlichen Blatte bekannt gemacht.

№ CLXXVII.

Bekanntmachung, den Freiherrn-Titel des Gutsbesitzer von Wendt auf Papenhausen betreffend.

Da der Gutsbesitzer von Wendt auf Papenhausen nachgewiesen hat, daß ihm der Freiherrn-Titel gebühre, so wird solches zur allgemeinen Beachtung im hiesigen Lande bekannt gemacht.

Detmold den 16ten November 1841.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CLXXVIII.

Verordnung, die Conscription der Zugpferde für den Chaussée- und Communal-Wegbau betreffend.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere Pferde haltende Unterthanen bei Gelegenheit der Conscription der Pferde für den Chaussée- und Communalweg-Baudienst eines oder mehrere ihrer Zugpferde verheimlicht und dadurch widerrechtlich sich einer allgemeinen Landeslast theilweise entzogen und sie auf die Schultern ihrer Mitunterthanen gewälzt haben.

Damit ähnliche Ordnungswidrigkeiten ferner nicht statt finden, wird nomine Serenissimi verordnet:

1) Derjenige, welcher bei der Conscription der Pferde für den Wegbau seine dienstfähigen Zugpferde, unter welchen die Pferde, welche das dritte Jahr erreicht haben, so wie auch die trächtigen und säugenden Mutterstuten verstanden werden, nicht vollständig angiebt, wird für jedes verheimlichte Pferd mit 4 Gfl. bestraft und ist zur Vergütung des Werths des Dienstes, dem er sich entzogen hat, verpflichtet.

2) Der Unterbediente, welcher wissentlich eine unvollständige Liste der in seinem Districte befindlichen Zugpferde einreicht, ist mit einer Ordnungsstrafe von 5 Gfl. zu bestrafen, welche im Wiederholungsfalle und unter erschwerenden Umständen bis zur Dienstentsetzung gesteigert werden kann.

3) Den Oeconomiebeamten, welche die Aufstellung der Generallisten zu besorgen haben, wird die strenge Prüfung der ihnen eingereichten Speciallisten ernstlich empfohlen und haben sie, wenn aus der Vergleichung der Zahl der angegebenen Zugpferde mit der Beschaffenheit und dem Zustande eines Colonats sich ein, wenn auch nur entfernter, Verdacht der Verheimlichung ergeben sollte, sofort selbst nähere Untersuchung anzustellen und, im Fall der Entdeckung eines Betrugs, dessen Bestrafung zu befördern.

Es soll diese Verordnung durch das Intelligenzblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Detmold den 30sten November 1841.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CLXXIX.

№ CLXXIX.

Bekanntmachung Fürstlichen Consistorii, die Einsendung der Geburts- und Sterbelisten betreffend.

Die reformirten Prediger des Landes haben für dieses Mal, gleich wie für die Folge, die jährlichen Verzeichnisse der Geborenen, Gestorbenen rc. spätestens bis zum 15ten k. M. einzusenden. Die alsdann noch nicht eingegangenen Verzeichnisse sollen auf Kosten der Säumigen durch den Consistorialboten abgeholt werden.

Detmold den 6ten December 1841.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ CLXXX.

Publications-Patent, die Zollanschluß-Verträge betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg rc. rc.

Nachstehende von Unsern Bevollmächtigten zu Berlin am 18ten October dies. J. abgeschlossene Verträge:

1) der Vertrag mit der Krone Preußen und den übrigen Vereinstaaten, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an den Deutschen Zollverein betreffend.

2)

2) der Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthum Lippe;
3) der Vertrag zwischen Preußen und Lippe, den erneuerten Anschluß der Lippischen Enclaven Lipperode, Kappel und Grävenhagen an das Preußische Zoll- und indirecte Steuersystem betreffend;
4) die Uebereinkunft zwischen Preußen für sich und in Vertretung von Kurhessen mit Lippe, die Erhebung des Weserzolls betreffend;

werden, nachdem solche nach vorgängiger Zustimmung der getreuen Stände von Uns genehmigt und gegenseitig ratificirt worden sind, anliegend zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Regierungs-Siegels.

So geschehen Detmold, den 17ten December 1841.

(L. S.) Leopold Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits,

den

Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins

betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe den Wunsch zu erkennen

erkennen gegeben haben, dem Fürstenthume Lippe durch eine nähere Verbindung desselben mit Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22sten und 30sten März und 11ten Mai 1833, 12ten Mai und 10ten December 1835, 2ten Januar 1836 und 8ten Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Koburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Director der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopolds-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Comthur des Königlich Sächsischen Civil-

vil-Verdienst-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur 1ster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und Commandeur 1ster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

Höchst Ihren Regierungs- und Kammer-Präsidenten Wilhelm Arnold Eschenburg, Ritter des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens,

und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen

then Adler-Ordens 3ter Klasse, Comthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Comthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und Kommandeur des Königlich Belgischen Leopolds-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe treten mit Ihren Landen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, mit Aufhebung der gegenwärtig in Ihren Landen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen dermalen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Artikel 3.

Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue derartige Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Lippe zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Lippischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Lippe auf, und es können alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthum Lippe eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5. und 6.

b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 7. und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in

den

den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Se. Durchlaucht der Fürst zur **Lippe** den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereins=Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichts=Maaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes=Regierungen besondere Verträge deshalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats= oder Privat=Salinen Salz beziehen will,

so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der den Landesbedarf übersteigenden Salzfabrikation im Fürstenthume Lippe, und der sowohl daraus als aus der Verschiedenheit der Salzpreise in den beiden contrahirenden Staaten für das Königreich Preußen hervorgehenden Gefahr der Salz-Einschwärzung werden beide Regierungen sich über Maaßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe in Anwendung.

Artikel 7.

Die in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen

Vereins-

Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, durch den Vertrag vom 8ten Mai d. J. unter den Vereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Lippe Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und Lippe vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und den Fürstlichen Landen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs=Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zoll=Vereins gegenüber das Fürstenthum Lippe hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs=Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten der zwischen den Staaten des Zoll=Vereins unter dem 8ten Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zoll=Vereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker=Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 9.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;
2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems;
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:
   a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu suchen;
   b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
   c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;
   d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;

4.

4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Insbesondere schließen Se. Durchlaucht der zwischen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30sten Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münzkonvention hierdurch mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß in dem Fürstenthume Lippe als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses, oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schiffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schiffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen ethoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 11.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung des

Vereins

Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Fürstenthume Lippe, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 12.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten hierdurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen bestehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in dem Fürstenthume publiziren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 13.

Die den im Artikel 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Lippe, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks, und die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen die gedachte Verwal-

waltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Münster zutheilen.

Bei Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dies irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 14.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Lippe zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maaßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im Fürstenthume Lippe fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlich Lippischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktion in Münster untergeordnet seyn.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthum Lippe sollen das Fürstlich Lippische Hoheitszeichen, die einfache Inschrift

„Haupt-Steueramt,“ „Zoll-Amt,“ oder „Steuer-Amt“

erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen rc. mit den Lippischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Fürstlich Lippische Hoheitszeichen führen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Fürstenthume Lippe begangenen Zollvergehen erfolgt nach Maaßgabe des daselbst zu publizirenden Zoll-Straf-Gesetzes, und zwar beim administrativen Verfahren, von dem im Fürstenthume Lippe zu errichtenden Haupt-Steuer-Amte und dessen vorgesetzten Verwaltungs-Behörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürstlichen Gerichts-Behörden, nach den bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die, wegen verschuldeter Zollvergehen im Fürstenthume Lippe verurtheilten Personen bleibt Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge des gegenwärtigen Vertrags wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Lippe eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 18.

Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Lippe, mit wenigen Ausnahmen, gegenwär-

wärtig mit keiner Abgabe belegt sind, so verpflichtet sich die Fürstlich Lippische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 19.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird bis zum letzten December 1853 festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 18ten October 1841.

(gez.) Franz August Eichmann. Wilhelm Arnold Eschenburg.
(L. S.) (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. Otto Wilhelm Karl v. Roeder.
(L. S.) (L. S.)

Vertrag
zwischen Preußen und Lippe
wegen
der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthume Lippe.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe sind übereingekommen, im Zusammenhange mit dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits heute abgeschlossenen Vertrage wegen Anschließung des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins zum Zwecke möglichster Erweiterung der durch diesen Anschluß bewirkten Verkehrsfreiheit zwischen den beiderseitigen Landen, noch weitere Verabredungen treffen zu lassen. Demgemäß ist von den ernannten Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihrem Wirklichen Geheimen Legationsrath und Direktor der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopolds-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens, der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur 1ster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens,

Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und Commandeur 1ster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchst Ihrem Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Commandeur des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Commandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

und Seiner Durchlaucht des Fürsten zur Lippe:

Höchst Ihrem Regierungs- und Kammer-Präsidenten Wilhelm Arnold Eschenburg, Ritter des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens,

und

Höchst Ihrem Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, dem Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Comthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Comthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Baye-

Bayerischen Krone, Commandeur des Königlich Belgischen Leopolds-Ordens,

folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratification abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des gegenseitigen Verkehrs zwischen den Königlich Preußischen Landen und dem Fürstenthume Lippe in der Verschiedenheit der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, wollen Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe eine Gleichstellung der Besteuerung der nachstehend genannten inneren Erzeugnisse mit der in Preußen gesetzlich bestehenden Besteuerung in ihren Landen bewirken.

Demgemäß werden Seine Fürstliche Durchlaucht, was

A. den Branntwein, und

B. das Bier

betrifft, von dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages an die bisher in Ihrem Fürstenthume, mit Ausschluß der Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen, bestandenen Verbrauchs- und Fabrikations-Abgaben, von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und daselbst eine Branntweinsteuer, ingleichen eine Braumalzsteuer, nach Maaßgabe der deshalb in Preußen bestehenden Gesetzgebung, sowohl den Steuersätzen, als auch den Erhebungs- und Controlformen nach, erheben lassen.

C. Für den Fall, daß innerhalb der Fürstlichen Lande Weinbau

bau zur Kelterung von Most betrieben werden sollte, machen Seine Durchlaucht sich anheischig, eine Besteuerung des Weinmostes in Uebereinstimmung mit den in Preußen bestehenden Gesetzen eintreten zu lassen.

D. Ferner wollen Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe in dem Falle, daß in Ihren Landen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die in Preußen bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbaues einführen.

Artikel 2.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe werden die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwanige Abänderungen der betreffenden in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Lippe zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Lippischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Wegen alles desjenigen, was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichts-Beamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die obere Leitung des Steuerdienstes, ferner die Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen betrifft,

trifft, sollen eben dieselben Verabredungen maaßgebend seyn, welche in dem zwischen den hohen contrahirenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Vertrage wegen Anschließung des Fürstenthums Lippe an den Zollverein, hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs=, Ausgangs= und Durchgangsabgaben getroffen worden sind.

Artikel 5.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Preußen und Lippe eine Gemeinschaftlichkeit der Einkünfte von der Branntwein= und Braumalzsteuer Statt finden und der Ertrag nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt werden.

Artikel 6.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1sten Januar 1842 zur Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig auf zwölf Jahre, mithin bis zum letzten December 1853 festgesetzt. Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und soll die Auswechselung der Ratifications=Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 18ten October 1841.

(gez.) Franz August Eichmann. Wilhelm Arnold Eschenburg.
(L. S.) (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. Otto Wilhelm Karl v. Roeder.
(L. S.) (L. S.)

Ver=

Vertrag

zwischen

Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, den erneuerten Anschluß der Fürstlich Lippischen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen

an das

Preußische Zoll- und indirecte Steuersystem betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe sind in der Absicht, das durch den Vertrag vom $\frac{9}{17}$ Juni 1826 in Betreff der Zoll- und Verkehrsverhältnisse der vom Preußischen Gebiete umschlossenen Lippischen Landestheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen gegründete, den gegenseitigen Verkehrs-Interessen entsprechende Verhältniß unter denjenigen Modificationen, welche sich in Folge des seitdem zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten errichteten Zoll- und Handelsvereins als nothwendig ergeben, auch ferner bestehen zu lassen, übereingekommen, dieserhalb bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins die erforderlichen Verabredungen treffen zu lassen.

Demgemäß ist von den beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich

Königlich Preußischer Seits:

dem Königlichen Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Director der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit

Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopolds-Ordens, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur 1ster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Commandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und Commandeur 1ster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

dem Königl. Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Commandeur des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Commandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Commandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens,

und Fürstlich Lippischer Seits:

dem Fürstlichen Regierungs- und Kammer-Präsidenten Wilhelm Arnold Eschenburg, Ritter des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens,

und

dem Fürstlichen Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, Oberst-

Oberst=Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler=Ordens 3ter Klasse, Comthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen=Ernestinischen Haus=Ordens, Comthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Civil=Verdienst=Ordens der Königlich Bayerischen Krone und Commandeur des Königlich Belgischen Leopolds=Ordens,

der nachstehende Vertrag mit Vorbehalt der landesherrlichen Ratification abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, den Anschluß Ihrer souverainen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen an das Preußische Zollsystem, wie solches auf den Grund der Gesetze vom 23sten Januar 1838 und der seitdem erlassenen Bestimmungen und Tarife dermalen besteht, oder durch gesetzliche Declarationen und Tarife künftig abgeändert werden möchte, vom 1sten Januar 1842 ab auch ferner Statt finden lassen, und wird diese, Preußischer Seits bisher auf die westlichen Provinzen der Monarchie beschränkt gewesene Zollvereinigung sich künftig auf das ganze zum Gesammtzollvereine gehörige Preußische Staatsgebiet erstrecken.

Artikel 2.

Von der Fabrikation des Branntweins und dem zur Bier= und Essigbereitung zu verwendenden Braumalze werden in den Fürstlich Lippischen Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen auch ferner die

nämlichen Abgaben, wie in den Preußischen Staaten erhoben werden; auch wird daselbst, wie bisher, in Absicht der Erhebung und Controle derselben eine völlige Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Vorschriften und Einrichtungen Statt finden.

Artikel 3.

Für den Fall, daß in den gedachten Gebietstheilen künftig Weinbau zur Kelterung von Most, ferner Tabacksbau oder die Fabrikation von Runkelrübenzucker betrieben werden sollte, wollen Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe eine Besteuerung in völliger Uebereinstimmung mit den in Preußen dabei zur Anwendung kommenden Steuersätzen, Erhebungs- und Controleformen und sonstigen Einrichtungen eintreten lassen.

Artikel 4.

Die Versorgung der Einwohner in den Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen mit dem benöthigten Salze bleibt, unter Beobachtung der zum Schutze gegen Salz-Einschwärzungen in das Königlich Preußische Gebiet getroffenen besonderen Verabredungen, der Fürstlich Lippischen Regierung vorbehalten.

Artikel 5.

Die in den Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen zur Erhebung der Branntwein- und Braumalz-Steuer, so wie der Zollgefälle dermalen bestehenden oder künftig zu errichtenden Hebestellen sollen als gemeinschaftliche angesehen und als solche bezeichnet werden. Auch wollen Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe ferner gestatten, daß mit der Controlirung jener Abgaben in den gedachten Gebietstheilen Königlich Preußische Beamte beauftragt werden.

Es verbleibt dabei, daß letztere zwar von der Königlich Preußischen

schen Regierung angestellt, besoldet und uniformirt, jedoch für die Dauer ihrer Dienstausübung in den gedachten Fürstlichen Gebietstheilen für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen werden, auch das Königlich Preußische und das Fürstlich Lippische Wappen vereint an der Kopfbedeckung tragen.

Artikel 6.

Die von den Fürstlichen Unterthanen in den fraglichen Gebietstheilen verübten Zoll- und Steuervergehen sollen, in sofern gegen die, nach vorgängiger summarischer Untersuchung erfolgte administrative Entscheidung der betreffenden Zoll- und Steuerbehörde auf förmliches gerichtliches Verfahren provocirt wird, von den Fürstlichen Gerichten nach den über die Competenz derselben bestehenden allgemeinen Grundsätzen untersucht, und nach Vorschrift der vereinbarten Gesetze bestraft werden.

Artikel 7.

Alle in Folge überwiesener Steuer- und Zollvergehen in den Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen anfallenden Geldstrafen und Confiscate verbleiben, nach Abzug des Denuncianten-Antheils, resp. (in Zoll-Strafsachen) der dem Beamten-Gratifications-Fonds zufließenden Quote, dem Fürstlichen Fiskus, und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahmen.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandelungs-Rechts in den bei den Fürstlichen Gerichten verhandelten Straffällen ist Seiner Durchlaucht vorbehalten, jedoch wird der Straferlaß nicht auf den gesetzlichen Denuncianten-Antheil, resp. (in Zoll-Strafsachen) den Antheil des Beamten-Gratifications-Fonds ausgedehnt werden.

Art. 8.

Artikel 8.

Seine Durchlaucht treten für die Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Gemeinde Statt finden;

2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems;

3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, und insbesondere

   a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollverein gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu suchen;

   b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;

   c) wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren

ren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen; ferner

d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;

4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehts bestimmt sind.

Artikel 9.

Bei dem erfolgten Beitritte Seiner Durchlaucht des Fürsten zur Lippe zu dem zwischen den Gliedern des Zollvereins unter dem 11ten Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel behält es auch für die Zukunft sein Bewenden.

Artikel 10.

In Folge der in den vorhergehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen wird auch ferner nicht nur zwischen den Fürstlichen Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen und den Königlich Preußischen Landen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr, mit alleiniger Ausnahme des Salzes (Artikel 4) und der in dem nachfolgenden Artikel 11 bezeichneten Gegenstände Statt finden, sondern auch den Unterthanen in den gedachten Fürstlichen Gebietstheilen, sowohl rücksichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugnissen, als auch in Betreff des Gewerbebetriebes, in den Verhältnissen zu allen mit Preußen durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten eine völlige Gleichstellung mit den Preußischen Unterthanen gesichert bleiben.

Artikel 11.

In Betreff des Uebergangs von Spielkarten aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen der contrahirenden Theile behält es

bei

bei den in jedem der beiden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

In den Preußischen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe auch von den, aus den Fürstlichen Gebietstheilen Lipperode, Cappel und Grevenhagen eingehenden Gegenständen, wie von den gleichartigen Preußischen Erzeugnissen zu entrichten.

Den Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Commune beim Einbringen in dieselbe erhoben werden, unterliegen auch Gegenstände derselben Art, welche aus den gedachten Fürstlichen Gebietstheilen in eine zu einer solchen Erhebung befugte Preußische Gemeinde und umgekehrt aus Preußen in eine gleichmäßig befugte Gemeinde der gedachten Fürstlichen Gebietstheile eingeführt werden.

Artikel 12.

Hinsichtlich der Zollgefälle, der Branntwein- und der Braumalz-Steuer findet zwischen den contrahirenden Theilen eine Gemeinschaft der Einnahme Statt. Demgemäß wird der den Fürstlichen Kassen zu gewährende jährliche Antheil

a) an den Zollgefällen, und zwar rücksichtlich der Eingangs-Abgaben, nach Maaßgabe des Rein-Ertrages in dem zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten bestehenden Gesammt-Zollvereine, rücksichtlich der Aus- und Durchgangs-Abgaben aber nach Maaßgabe des Rein-Ertrages in dem westlichen Theile des Zollvereins nach den darüber bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen;

b) an der Branntwein- und Braumalzsteuer, nach Maaßgabe des

Rein-

Rein-Ertrages dieser Steuern in Preußen und denjenigen Staaten, mit welchen Preußen deshalb vertragsmäßig in Gemeinschaft steht,

nach dem Verhältnisse der Bevölkerung Preußens und der Fürstlichen Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen vom 1sten Januar 1842 an regulirt, und in vierteljährigen Raten aus der Königlichen Provinzial-Steuer-Kasse in Münster gezahlt werden.

Artikel 13.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird zum letzten December 1853 festgesetzt. Erfolgt spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der anderen Seite, so wird der Vertrag als auf zwölf Jahre und so weiter von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen.

Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und sollen die Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 18ten Oktober 1841.

(gez.) Franz August Eichmann. (L. S.)	Wilhelm Arnold Eschenburg. (L. S.)
(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)	Otto Wilhelm Karl v. Roeder. (L. S.)

Uebereinkunft

zwischen

Preußen für sich und in Vertretung von Kurhessen einerseits, und Lippe andererseits,

die Erhebung des Weserzolles betreffend.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages über den Beitritt des Fürstenthums Lippe zu dem Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zoll=Vereins haben Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der Kurfürstlich Hessischen Regierung einerseits, und Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe andererseits, zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs auf der Weser noch die folgende besondere Uebereinkunft wegen Erhebung des conventionellen Weserzolles durch die beiderseitigen Bevollmächtigten abschließen lassen.

Artikel 1.

1. In Hinsicht aller Waaren, welche auf der Weser sowohl strom= ab= als stromaufwärts aus dem Auslande (aus Ländern außerhalb des Zollvereins) eingehen und durch das Gebiet der contrahirenden Theile, es sey mit oder ohne Umladung, nach dem Auslande durchgeführt werden, verbleibt es lediglich bei der Erhebung des, einer jeden Regierung zuständigen conventionellen Weserzolles.
2. Waaren, welche aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Staaten in das Gebiet eines der anderen, mit der Bestimmung zum Verbleibe im Lande, sey es unmittelbar oder mit Durchfahrung des Gebiets anderer Uferstaaten eingeführt werden, bleiben von dem conventionellen Weserzolle der contrahirenden Staaten frei.

3. Die=

3. Dieselbe Befreiung tritt ein für Waaren, welche aus dem Auslande auf der Weser durch das Gebiet eines oder mehrerer der contrahirenden Theile hindurch in das Gebiet eines der anderen contrahirenden Theile eingeführt werden.

4. Eine gleiche Befreiung genießen endlich auch diejenigen Gegenstände, welche aus dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten durch das Gebiet der anderen hindurch mittelst der Weser nach dem Auslande geführt werden, wobei es

5. sich von selbst versteht, daß sowohl für die auf diesem Wasserwege in das Gebiet des gemeinsamen Zollvereins zum Verbleibe eingehenden Waaren die gesetzlichen Eingangs-Abgaben, als auch beim weiteren Landtransporte in den geeigneten Fällen die gesetzlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben zu erheben sind.

Artikel 2.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll gleiche Dauer mit dem den Beitritt des Fürstenthums Lippe zum Zollsysteme Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffenden Vertrage vom heutigen Tage haben.

Dieselbe soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Theile vorgelegt und sollen die Ratifications-Urkunden derselben gleichzeitig mit denen des vorerwähnten Vertrages in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 18ten Oktober 1841.

(gez.) Franz August Eichmann. (L. S.) — Wilhelm Arnold Eschenburg. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.) — Otto Wilhelm Karl v. Roeder. (L. S.)

№ CLXXXI.

Publications-Patent über die Zoll-Gesetze.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir durch den von Uns genehmigten und heute publicirten Vertrag mit den zum Deutschen Zollvereine verbundenen Staaten, diesem Vereine mit Unseren Landen beigetreten sind, so lassen Wir die anliegenden in den Vereinstaaten geltenden Gesetze, nämlich

1) das Zoll-Gesetz,
2) die Zoll-Ordnung,
3) den Zoll-Tarif für das Jahr 1842,
4) das Zoll-Strafgesetz,
5) das Gesetz über den Waffen-Gebrauch der Grenz-Aufsichtsbeamten,

andurch bekannt machen, ertheilen denselben in Unseren Landen Gesetzeskraft und weisen Unsere Unterthanen zu deren Beachtung und Unsere Behörden, welche es angeht, zu deren Vollziehung an.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen Unterschrift und des beigefügten Regierungs-Siegels.

So geschehen Detmold, den 17ten December 1841.

(L. S.) Leopold Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

Zoll-

Zoll-Gesetz.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Verkehr mit anderen Ländern.

§. 1. Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange Unsers Fürstenthums eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3. Ausnahmen hiervon (§§. 1—2.) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, sowie mit Spielkarten, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

II. Abgaben vom Verkehr mit andern Ländern (Zölle).

§. 4. Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, sowie die von demselben ganz befreiten Gegenstände, die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweiset.

1. Eingangs-Zoll. Welche Waaren als fremde anzusehen.

§. 5. Alle aus anderen Ländern eingehenden Gegenstände werden in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

2. Ausgangs-Zoll.

§. 6. Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

3. Durchgangs-Zoll.

§. 7. Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

4. Erleichterungen des Durchgangs.

§. 8. Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der

der Durchgangsabgabe innerhalb des Fürstenthums, unter der angeordneten Aufsicht, umgeladen, auch der Spedition oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

III. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit anderen Ländern.
1. Im Allgemeinen.

§. 9. Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in anderen Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

2. Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollverein gehörigen Ländern.

§. 10. Mit Ländern, die sich mit Unserm Fürstenthume zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme (zu dem Zollvereine) verbunden haben, besteht — unter Ausschluß der im §. 3. bezeichneten Gegenstände — ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabenfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen Unsers Fürstenthums. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen den bestehenden innern Steuern.

Die näheren, diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, soweit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

B.

Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolles.
1. Erhebungs-Fuß.

§. 11. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.

2. Bezettelungs- u. Verschlußgelder.

§. 12. Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Kontrollformem abgefertigt oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschluß-Geldes, verlangt werden.

§. 13.

§. 13. Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig von Neuem herausgegeben werden. Abänderungen einzelner Zollsätze, oder Erläuterungen über letztere, sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.

3. Berichtigung des Zoll-Tarifs.

§. 14. Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet. Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von Unserer Regierung entschieden.

4. Waaren-Verzeichniß.

§. 15. Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staat derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlageanstalt entnimmt.

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterm oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

§. 16.

6. Haftung der Waare.

§. 16. Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Massa-Kuratoren) bei Konkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

7. Verjährung der Abgabe.

§. 17. Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf. Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

8. Verkehr im Innern.

§. 18. Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Fürstenthums ist frei und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaaßregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung

Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung, oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

§. 19. Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten, sind unzulässig.

9. Unzulässigkeit der Binnenzölle.

§. 20. Abgaben an Kommunen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht Statt finden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsabgaben §. 18. erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

10. Desgleichen der Kommunal= und Privat=Abgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

§. 21. Die konvenzionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, so wie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flösserei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen, und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19. und 20. als unzulässig bezeichneten Abgaben.

11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und andern Abgaben.

§. 22. Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten.

12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiet unterliegt den Beschränkungen, welche dies Verhältniß erfordert.

13. Ausschluß von Befreiungen.

§. 23. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht Statt.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

1. Zoll-Linie, — Grenzbezirk, — Binnenlinie.

§. 24. Wo Unser Fürstenthum an Ausland d. i. an fremde nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zollinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

2. Zollstraßen und Landungsplätze.

§. 25. Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten, als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

3. Zollbehörden.

§. 26. Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangs-Zölle werden im Grenzbezirke, Grenzzollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zollinie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

4. Grenzbewachung.

§. 27. Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den Bestimmungen des desfalsigen besondern Gesetzes befugt ist.

5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

§. 28. Andere Staats- und Kommunalbeamte, namentlich die Polizei- und Forstbedienten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst

lichst zu hindern und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sofort anzuzeigen.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren=Ein=, Durch= und Ausfuhr.

§. 29. Wer zollpflichtige oder zollfreie Waare mit sich führt, darf über die Zolllinie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein= oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

a. Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zolllinie gebunden ist.

Inwiefern der Ein= oder Ausgang zu anderer, als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstraßen, auch das Anlanden an anderen als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zoll=Ordnung bestimmt.

b. Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Deklaration, Revision.

§. 30. Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenzzollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, auch müssen beim Zollamte die Menge und die Art der Waaren vollständig und genau angegeben (deklarirt) und letztere dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

c. Behandlung der ein= u. durchgehenden Waaren.

§. 31. Eingehende, sey es nach einem inländischen Bestimmungsorte, oder zum unmittelbaren Durchgang deklarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenzzollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt) oder von solchem unter Zollkontrolle (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

d. Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 32. Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittelung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte.

6. Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

§. 33. Waaren, die nach §. 31. an eine andere Hebestelle zur weiteren Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32. zum Ausgange deklarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, zuzustellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Deklaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von Seiten der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, enthält die Zollordnung.

7. Waaren-Verkehr und Transport im Grenzbezirke.

§. 34. Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht und ist denjenigen Beschränkungen und Kontroll-Maaßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waaren-Einfuhr und Ausfuhr erforderlich und in der Zollordnung näher angegeben worden sind.

8. Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

§. 35. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszoll unterliegenden oder mit gleichnamigen inländischen, sowie mit allen, einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von der obersten Verwaltungs-Behörde mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, sowie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern.

Die weitern Bestimmungen hierwegen und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirke,

bezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderer Gewerbtreibender in kleineren Orten des Grenzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, sowie wegen der Beschränkung der Hausirgewerbe im Grenzbezirke, sind durch die Zollordnung ertheilt worden.

9. Waaren-Verkehr außerhalb des Grenzbezirks.

§. 36. Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der nähern Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthält, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur insoweit Statt, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsort begleitet seyn müssen, daß
2) bei gewissen hoch besteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größern Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen, daß
3) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hoch besteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchem die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist; daß endlich
4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren, — und insofern es Artikel der vor- (2.) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren

ren bezogen worden sind und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

10. Hausvisitationen und Revisionen d. Waarenlager.

§. 37. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Ober-Kontrolleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen.

In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf den Grund des §. 35. dieses Gesetzes unter Kontrolle stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

§. 38. Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den, zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

§. 39.

11. Körperliche Visitationen.

§. 39. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Behörde geführt werden.

12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

§. 40. Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die in den wichtigern Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlags-Anstalten, — Packhöfe, Hallen, Freihäfen, — nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus, unter den vorgeschriebenen Sicherheits-Maaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Haupt-Zollämtern an der Grenze, wo sich ein desfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weitern Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung Unserer Regierung gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, imgleichen über die Fristen, binnen welchen die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen,

sowie

sowie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren, sind durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt worden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhof deklarirt oder deklariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber einer besondern Erklärung bedarf.

13. Ausnahmsweise Zollfreiheit. a. für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 41. Verzollte oder inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- sowie beim Wiedereingange dann von aller Zoll-Entrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zollkontrolle versendet werden und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner andern, als der vermittelst der Zollkontrolle vorbehaltenen Zoll-Entrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

b. beim Meß- und Marktverkehr.

§. 42. Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrollvorschriften die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waare verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche

welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein= und zurückgeführten Waaren, gewährt.

§. 43. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden.

c bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden u. umgekehrt.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen. Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung Unserer Regierung.

§. 44. Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande Statt finden können, wird nach Maaßgabe des örtlichen Bedürfnisses von Unserer Regierung durch besondere Verfügungen bestimmt.

d. beim Grenzverkehr.

§. 45. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes sind in der Zollordnung enthalten.

III. Vollzugs-Vorschriften.

Zoll-Ordnung.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, soweit solche an der Grenze Statt finden.

b) beim

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherstellung der Zölle.

III. Von

2. Be-

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

III. All-

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, deren amtlichen Befugnissen und ihren Pflichten gegen das Publikum.

Erster

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, so weit solche an der Grenze Statt finden.

I. Beim Waaren-Eingange.
A. Allgemeine Bestimmungen.
1. Verhalten beim Eingange über die Zolllinie.

§. 1. Wer aus dem Auslande kommt, und zollpflichtige Waaren, oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, darf solche, den im §. 29 und §. 30 des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zufolge, nur während der Tageszeit (§. 86) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zolllinie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben, ohne Abweichung und willkührlichen Aufenthalt, und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenzzollamte begeben. Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

2. Anmeldung bei dem Grenzzollamte, oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten.

§. 2. Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3. Wo das Grenzzollamt entfernter von der Grenze gelegen und deshalb näher an der Grenze ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben und überdies die Zahl der Wagen und Pferde und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Grenzzollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenzzollamte begleitet.

Diese

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung des Grenzzollamtes zulassen.

Bei jedem Ansageposten wird an der Thür des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet seyn, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4. Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften §§. 2 und 3 verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, sowie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenzzollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besonderen Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

3. Deklaration.
a. Aufforderung dazu.

§. 5. Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt, fordert dieses den Waarenführer zur Deklaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffsgeräths und etwaniger Mundvorräthe so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

b. Form u. Inhalt der Deklaration.

§. 6. Die Deklaration muß, dem darüber vorgeschriebenen Formulare gemäß, enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;

b) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder

die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;

c) Namen und Wohnort der Waarenempfänger (nach den Frachtbriefen);

d) die Zahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;

e) die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Kollo nach den Benennungen und Maaßstäben des Tarifs;

f) die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;

g) die Versicherung des Waarenführers, daß die Deklaration richtig sey und seine Unterschrift.

Die Deklaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch letztere enthalten.

c. wie solche ausgefertigt werden muß.

§. 7. Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Deklaration, oder mehrere Theildeklarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Deklaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8 und 9 zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Deklarationen noch eine besondere Generaldeklaration beifügen, und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig deklarirt sey.

Die Deklarationen müssen in Deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders, was die Zahlen betrifft, — deutlich geschrieben seyn,

seyn, und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler und nicht unter 3 Thaler beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Deklaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Deklaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formular trete.

d. Wem die Ausfertigung der Deklaration obliegt.

§. 8. Die Ausfertigung der Deklaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privatperson (Kommissionair, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher Letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Deklaration im Namen und aus Auftrag des Deklaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Kommissionair am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt.

Der vom Zollamte angefertigten Deklaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Deklarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches

 Hand-

Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem Dritten, oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist.

§. 9. Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen, oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protokoll abgeben, daß er gar keine, oder keine anderen als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Deklaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger spezieller Revision der Ladung, in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. Die vom Zollamte aufgenommene Deklaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder, wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht ein-

eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Deklaration nachträglich beibringen will. Letzteren Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kösten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes.

e. Anleitung zur richtigen Anfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienst-Instruktionen in Bezug auf die Abfertigung.

§. 10. Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Deklaration ist bei jedem Zollamte und Ansageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

f. besondere Vorschriften für Reisende.

§. 11. Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Deklaration zu fertigen.

4. Revision der Waaren. Zweck der Revision.

§. 12. Nach Berichtigung des Deklarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im §. 9 bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen,

müssen, zur Revision der Waaren geschritten. Vermöge derselben sollen die Beamten, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Deklaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand, noch ein mit einer höheren Abgabe belegter als der angemeldete, vorhanden ist.

Allgemeine Revision.

§. 13. Es geschieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waarenrevision), oder es findet außerdem noch Eröffnung statt, um die eigentliche Menge der in dem Kolli enthaltenen Waaren zu ermitteln, und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sey (spezielle Waarenrevision).

Spezielle Revision.

Brutto-Gewicht.

§. 14. Es wird bei der Revision entweder bloß das Bruttogewicht, oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besonderen für den Transport, verstanden. Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebungen wird Tara genannt.

Tara.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup rc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Nettogewicht.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig wie

Un-

Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

§. 15. Wie weit die Revision auszudehnen und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sey, richtet sich nach der näheren Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten; oder
2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen; oder
3) nach einem anderen Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet; oder
4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Niederlage; oder
5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

§. 16. Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

§. 17. Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrages von den angemeldeten Waaren ankommt, eine spezielle seyn.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

1. Ermittelung des Zollbetrags durch die Revision.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung, oder ein Theil derselben, von der speziellen Revision befreit bleibe, so kann hierin, gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif gewillfahrt werden, insofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung

tretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und, nach dem Befunde, die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

2. Ermittelung des Nettogewichts.

§. 18. Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

3. Entrichtung des Eingangszolles.

§. 19. Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolles.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Deklaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplare derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplikate der Dekla-

klaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

4. Schluß der Abfertigung.

§. 20. In dem quittirten Exemplar der Deklaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung, wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Kontrollstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirk bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21. Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene Papiere (§. 2), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waarenempfänger über die ordnungsmäßige Deklaration der Waaren ausweisen zu können.

5. Anmeldung bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie.

a. Beim Land-Transporte.

§. 22. Ist die fernere Anmeldung bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplikate der Deklarationen übergeben werden. Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurück erhält. Die Kontrollstelle ist indessen auch zur näheren, und bei erheblichen Gründen selbst zur speziellen Revision befugt.

b. beim Wasser-Transporte.

§. 23. Waarentransporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfd.) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenzzollamte, und nicht zu einer zweiten bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie verpflichtet.

Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

6. Abfertigung zollfreier Gegenstände.

§. 24. Ueber zollfreie Gegenstände, soweit sie nach §. 1 anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weiteren Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

§. 25. Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a) ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60) hat; oder

b) ob nur ein gewöhnliches Zolllager (§. 68) bei dem Hauptzollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungsverfahren durch das für den Ort erlassene Packhofsregulativ (§. 67) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener spezieller Revision, auf den Grund der Eingangsdeklaration.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

§. 26. Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung, oder durch einen sicheren Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden. Ob statt derselben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers Statt finden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau

bekannt

bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolls, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27. Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheins No. I. (§. 41.) ein, und die Waaren werden unter Verschluß gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein No. II. (§. 50.) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirks erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitschein-Ertheilung, nach Vorschrift des §. 20. durch das Duplikat der Deklaration.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage deklarirt werden.

§. 28. Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrages, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die spezielle Revision ganz ebenso, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein No. II. (§. 50.) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

F. Weitere Behandlung wenn di:

§. 29. Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren soweit revidirt, als solches zur Ermittelung des Durch-

Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.
1. Allgemeine Vorschriften.

gangszolls erforderlich ist. Die spezielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll den Gegenständen nach, nicht Statt findet, oder, wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19. wegen des Eingangszolls gegebenen Bestimmungen gelten und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26. zu leisten ist. Hiernächst wird ein Begleitschein No. I. ausgefertigt, und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weitern Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36., 43. und folgende in Anwendung.

2. Besondere Vorschriften.
a. für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll.

§. 30. Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration außer der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

d. auf kurzen Straßenstrecken.

§. 31. Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

§. 32.

§. 32. Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungsmaaßregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, soweit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

c. auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§. 33. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenz-Zollamte, über welches der Ausgang Statt findet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

II. Beim Waaren-Ausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszoll unterworfen sind.

§. 34. Bei der Deklaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5 — 10. und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12 — 18. zu beobachten, letztere jedoch mit der Maaßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höhern Zolle belegte Waare, als deklarirt worden, ausgehe.

§. 35. Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplikate der Deklaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenz-Zollamt Statt finden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß. Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sey, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Grenz-Zollamte, so ist er, insofern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei der Kontrollstelle an der Binnenlinie, oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolles bei dem Grenz-Zollamte und erhält einen Legitimationsschein (§. 83.) über die Waaren, um sich im Grenzbezirke ausweisen zu können. Die erfolgte Abgabenentrichtung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Kontrollstelle zu dienen.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

§. 36. Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie belegenen Kontrollstelle (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen. Hierauf muß ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung Statt gefunden hat, oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenz-Zollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen Unserer Regierung überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sey.

§. 37.

C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind.

§. 37. Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangszollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transportkontrolle im Grenzbezirke (§§. 83. u. ff.).

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

A. Gewöhnliche Fahrposten.

§. 38. Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in Deutscher oder Französischer Sprache versehen seyn, und werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waaren-Abfertigung zur Anwendung.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besonderen Regulative enthalten.

B. Extraposten.
1. mit Reisenden und Reisegepäck.

§. 39. Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt, und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen, und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag, kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern, oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

2. mit Kaufmannswaaren.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenz-Zollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitschein-Kontrolle.

§. 40. Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

a) den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein No. I.), oder

b) lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls für solche Waaren einem andern

dazu

dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein No. II.).

B. Begleitschein No. I.
1. Wesentlicher Inhalt desselben.

§. 41. Der Begleitschein No. I. welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maaßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erledigungsamt, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate, beim Transporte über See aber sechs Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht inne gehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitschein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsorts geleistet, sowie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist.

2. Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage.

§. 42. Bei der Deklaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über drei Thaler beträgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reisenden Statt.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 43. Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben, die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolls von den darin verzeichneten Waaren und wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolles nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften, imgleichen die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung zu stellen.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey.

§. 44. Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitschein bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sey, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

5. Folgen vorkommender Gewichts-Unterschiede.

§. 45. Das auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision beim Eingang ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sey zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung, oder wegen versuchter Zolldefraudationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.

Ge-

Gewichtsunterschiede von 2 Prozent und darunter, gegen das beim Eingang über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Kolli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost, bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatskasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchen Falls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

6. Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transportverzögerung.

§. 46. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des Bürgschafts-Punktes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

7. Wie zu verfahren ist, a. wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger od. Orte bestimmt ist.

§. 47. Der Begleitscheins-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

b. wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterweges verändert wird.

§. 48. Wenn eine Waarenladung, worüber nur *ein* Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hiedurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

c. wenn eine Ladung unterweges getheilt werden muß.

§. 49. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß (was jedoch nur der Kollizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Kolli nach, geschehen darf), so soll dem Waarenführer freistehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Haupt-Steueramte abzugeben und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

C. Begleitschein No. II.

1. Wesentlicher Inhalt desselben.

§. 50. Der Begleitschein No. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speziellen Revision, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waaren-Empfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolls, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig seyn soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zoll-Entrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur soweit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waaren-Kontrolle im Binnenlande (§. 92. u. ff.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

2. Beschränkung bei deren Ertheilung.

§. 51. Begleitscheine No. II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 10 Rthlr. oder mehr beträgt.

§. 52.

§. 52. Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheines im letzteren vorgeschrieben wird.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 53. Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolles bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sey.

§. 54. Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und, soweit bei dessen Inhalt das Publikum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht.

D. Vorbehalt eines speziellen Regulativs über die Begleitschein-ausfertigung.

§. 55. Der Waarenverschluß soll das Mittel seyn, sich zu versichern, daß die Waare, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

II. Von dem Waaren-Verschlusse.
1. Zweck desselben.

§. 56. Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes anderen passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w. in sich.

2. Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegel u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet seyn müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergiebt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehängt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

3. Kosten desselben.

§. 57. Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

4. Verfahren bei Verletzung des Verschlusses.

§. 58. Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge des Begleitscheins für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesetzte Ober-Behörde wird alsdann entscheiden, in wiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waarenverschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.
A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

§. 59. Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde, unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

§. 60.

§. 60. Das Recht, fremde, unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

1. Was darunter verstanden wird. 2. Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangszoll, oder als beide zusammen ist, und welche nicht durch die besonderen Packhofsregulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

§. 61. Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überschreiten.

3. Betrag des Lagergeldes.

Für das Lager monatlich

a) von trockenen Waaren vom Centner $\frac{1}{30}$ Thaler,

b) von flüssigen Waaren vom Centner $\frac{1}{24}$ Thaler.

§. 62. Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

4. Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16 des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

§. 63.

5. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

§. 63. Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Kolli bei der ersten Revision ist jedoch auch diesen Falls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, sowie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütigung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung Statt finden könne, bestimmen die besonderen Packhofsregulative (§. 67) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

6. Verminderung der Waaren während des Lagers.

§. 64. Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren, und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Leckage entsteht, nicht verstanden.

7. Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

§. 65. Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sicheren Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im

Pack-

Packhofe beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in der Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofsverwaltung nicht zu vertreten.

8. Verfahren mit unabgeholten Waaren.

a. deren Eigenthümer unbekannt ist.

§. 66. Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofsverwaltung berechtigt seyn, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes, sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, einem Wohlthätigkeitsfond anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Lizitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b. deren Eigenthümer bekannt ist.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, län-

länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

9. Besondere Packhofs-Regulative.

§. 67. Für jeden Packhof rc. wird nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, ein besonderes Regulativ von Unserer Regierung erlassen, welches die nähern Bedingungen für die Benutzung des Lagers und die speziellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält.

B. Zoll-Lager bei Hauptzoll-Aemtern.
1. Was darunter verstanden wird.

§. 68. Bei den Haupt-Zollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Genusse des Niederlagerechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergiebt, und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zweck niedergelegt werden, um solche, besonders bei Statt findendem Frachtwechsel, ihrer weitern Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Haupt-Zollämtern werden Zoll-Lager genannt.

2. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung.

§. 69. Die Benutzung der Zoll-Lager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern, und nach Ablauf derselben treten die im §. 66 enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel, und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zoll-Lager gelangen.

In

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Packhofsniederlagen (§. 61) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zoll-Lagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63 enthaltenen Vorschriften, nur insoweit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

3. Besondere Lager-Regulative.

§. 70. Für jeden Ort, wo ein Zoll-Lager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung, durch ein von Unserer Regierung zu erlassendes Regulativ bestimmt werden, welches in dem Geschäftslokale des Haupt-Zollamtes auszuhängen ist.

C. Oeffentliche Kredit-Lager.

§. 71. Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein No. II. zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60—66 ebenfalls Anwendung, mit der Maaßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über sechs Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken darf.

D. Privat-Lager.
1. Was darunter verstanden wird.

§. 72. Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden heißen Privatlager, und sind entweder Kreditlager, wenn Waaren, welche bloß zum Absatz im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats wegen des darauf ruhenden aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Tran-

 sitlager

sitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

2. Beschränkungen derselben.

§. 73. Bei Privat=Kreditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken. Privat=Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankömmt, in der Regel nicht Statt.

Dem Ermessen Unsrer Regierung bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen, ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sey.

3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

§. 74. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweiset.

4. Privatlager von fremdem Wein.

§. 75. Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lager=Inhaber durch ein besonderes Regulativ Unsrer Regierung bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs=Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

1. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 76. Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41 des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der

Aus-

Ausgangsstation eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein, und der Absender erhält die hienach bescheinigte Deklaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangs-Amte verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt und, nach richtigem Befund, unter Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsort abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß außer der Verschluß-Anlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles geprüft und im Deklarationsscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Deklarationsscheine beigefügt werden.

Die Abfertigung und Verschlußanlegung kann für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hiezu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, Statt finden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamt nur der Rekognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren ist

ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollkontrolle stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangs-Amte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang resp. der Wiedereingang auf dem Begleitschein bescheinigt werden.

II. Meß- und Marktverkehr.
A. Verkehr inländischer Fabrikanten u. Produzenten nach ausländischen Messen und Märkten.
1. Besuch fremder Messen.

§. 77. Wegen der Bedingungen und Kontrollmaaßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückbringen können (Zollgesetz §. 42) wird das Nähere durch ein von Unsrer Regierung zu erlassendes besonderes Regulativ bestimmt.

2. Besuch benachbarter fremder Märkte.

§. 78. Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung seyn darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

a) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Haupt-Zollamt oder über ein Neben-Zollamt erster Klasse Statt finden.

b) Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.

c) Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, soweit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.

d)

d) Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden, kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79. Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78 — so weit solche anwendbar sind — erfüllen.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbtreibender auf inländischen Messen und Märkten.

§. 80. Wenn ausländische Handel- und Gewerbtreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42 des Zollgesetzes zugestandenen Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78 für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sicher gestellt.

§. 81. Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist, und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahme-Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

§. 82. Wer auf die im §. 43 des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches, unter

unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehles, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43 des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen Unsrer Regierung vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Kontrollen im Grenzbezirke. A. Transport-Kontrolle. 1. Inwiefern ein Transport-Ausweis erforderlich ist.

§. 83. Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirk muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sey, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hiervon die Ausnahme Statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

2. Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit.

§. 84. Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transport-Ausweise (Legitimationsschein §. 83) sind nur befreit:

a) ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), insofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden können;

b) Ge-

b) Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifsbestimmungen außer Betracht bleiben würden;

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landguts, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch nur unter besondern, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichts-Maaßregeln;

d) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungs-Orte begleitet.

Auch bleibt es Unsrer Regierung zu bestimmen überlassen, wiefern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transport-Ausweis oder durch Gestattung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

3. Sachen=Transport auf Gewässern.

§. 85. An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus= und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich nur bis auf funfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

4. Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit.

§. 86. Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirkes ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

in den Monaten Januar und Dezember
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten Februar, Oktober und November
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August und September
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni und Juli
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapost=Reisende mit sich führen,

führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt=Zollamts oder Neben=Zollamts 1ster Klasse, soweit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

5. Von wem der Transport=Ausweis ertheilt wird.

§. 87. Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandenseyn und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenz=Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;

b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;

c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll= oder Expeditionsstelle;

d) auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgebung, sowie Inhaber größerer Gewerbe=Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

B. Kontrollirung der Handel- und Gewerbtreibenden.

§. 88. Die im §. 35. des Zollgesetzes vorbehaltenen Kontroll-Maaßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbebetriebs vorgeschrieben werden.

§. 89. Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung Statt gefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten seyn muß.

§. 90. Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige, kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91. Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, so wie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder

oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

I. Von der Kontrolle im Binnenlande.

1. Waaren, die aus dem Grenz-Bezirke in das Binnenland übergeben.

§. 92. Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höhern Eingangszoll, als vier Thaler vom Centner, belegt ist, und ihre Menge einen Viertel-Centner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrollpflichtig sind.

a. Vorschriften für den Versender.

§. 93. Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als

1) baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabacks-Fabrikate,
5) Wein und
6) Branntwein aller Art,

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie des Zuckers, einen halben Centner Nettogewicht, und die der

der anderen Waaren einen Centner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) die Vor= und Zunamen des Waarenführers und des Waaren=Empfängers;

b) die Menge der Waaren (von den unter 1. bis 4. genannten nach Centner und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Orhoften und Ankern) in Buchstaben;

c) die Gattung der Waaren;

d) die Anzahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern;

e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchstaben, und

f) den Vor= und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll= oder Kontrollstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll= oder Kontrollstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergs=Besitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll= oder Kontrollstelle beglaubigt seyn.

b. Vorschriften für den

§. 94. Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, gleich nach

nach der Ankunft derselben den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Kontrollstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgiebt.

Waaren-Empfänger.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredelung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Oxhoft, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Verlangen vorlegen.

c Besondere Bestimmungen für den Markt-Verkehr.

§. 95. Sollen Gegenstände, welche nach §. 93. mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Kontrollstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten rc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Bescheinigung.

Erfolgt jedoch am Markt-Orte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Kontrollstelle im Markt-Orte visirt und abgestempelt werden.

3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande kontrollpflichtigen Waaren.

§. 96. Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen.

Es

Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größern Ladung zu bescheinigen.

§. 97. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besondern Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Kontrollstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangs-Bekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waaren-Empfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

4. Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus einem Vereinsstaate in den anderen.

§. 98. In Bezug auf den Waaren-Uebergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Fürstenthume zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigt haben (§. 10 des Zollgesetzes), ergehen in Ge-

Gemäßheit der diesfallsigen Verträge die nähern Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

III. Allgemeine Kontroll-Vorschriften. 1. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 99. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, so weit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37 und 38 des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften Statt finden.

2. Körperliche Visitationen.

§. 100. Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39 des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen u. Beamten und deren amtlichen Befugnissen. A. Im Grenz-Bezirke. 1. Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

§. 101. Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdies soll bei jedem Ansageposten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenz-Zollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 27 des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenz-Aufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen seyn.

2. Deren Bekanntmachung.

§. 102. Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und giebt an, auf welchen derselben und wo die Ansageposten, Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter 1ster Klasse (§. 103) errichtet worden sind und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39) befinden.

3. Zollämter.

§. 103. Die Zollämter sind entweder Haupt=Zollämter oder Neben=Zollämter erster und zweiter Klasse.

Bei den Haupt=Zollämtern ist jede Zoll=Entrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein=, als bei der Aus= und Durchfuhr zulässig.

Neben=Zollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande Statt findet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Haupt=Zollamtes erforderlich zu machen. Neben=Zollämter zweiter Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Neben=Zollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungs=Befugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Neben=Zollämter erster Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76) bei dem Aus= und Wieder=Eingang abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40 u. ff.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung Unsrer Regierung nicht ermächtiget.

4. Ansageposten.

§. 104. Mit den Ansageposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Neben=Zollämter zweiter Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Haupt=Zollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansageposten auch in einem Neben=Zollamte erster Klasse bestehen.

5. Legitimationsschein=Expeditionsstellen.

§. 105. Expeditionsstellen, zur Ertheilung von Legitimationsschei=

scheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transport=Ausweise zu versehen. Zu Geld=Erhebungen sind sie nicht befugt.

6. Grenzaufseher.

§. 106. Die Grenz=Aufseher sollen sich durchaus mit keiner Geld=Erhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Die Grenz=Aufseher sind befugt:

a) Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transport=Ausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.

b) Kiepen=, Korb= und Packträger, Handfuhrwerke, Bauern=Fuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenz=Aufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder, wie zu a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nach-

suchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39 des Zollgesetzes zu verfahren.

c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenz=Aufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenz=Aufseher sobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenz=Aufseher abwarten.

e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transport=Ausweise befreit sind (§. 84. a. — d.) ist verbunden, den Grenz=Aufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dieß nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenz=Aufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f) Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenz=Zollamte befinden, dürfen von den Grenz=Aufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenz=Zollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme

nahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenz-Aufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h) Die Grenz-Aufseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

7. Andere Staats- und Kommunal-Beamte.

§. 107. Die im §. 28. des Zollgesetzes bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort aufgelegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren soweit anzuhalten, als solches den Grenz-Aufsehern selbst verstattet ist.

B. Im Innern des Landes.

1. Hebestellen.

§. 108. Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Die Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämter mit Niederlage sind

zu

zu jeder Zoll=Erhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maaßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, ingleichen die hierzu besonders ermächtigten Zoll= oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maaßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine No. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sey denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 49. nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitscheine No. I. oder No. II. abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Andere Dienststellen.

§. 109. Wo in andern Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, soweit es erforderlich ist, als Aufsichts=Aemter und Legitimationsscheins=Stellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waarenkontrolle benutzt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die Statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

3. Aufsichts=Beamte.

§. 110. Steuer=Aufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waaren=Kontrolle im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder

in

in **Uniform** gekleidet oder mit einer vom Ober-Inspektor des Bezirks **ausgestellten** und untersiegelten Legitimations-Karte versehen seyn.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach kontrollpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, sowie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Kolli und eine Eröffnung der Verpackung nicht Statt finden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine kontrollpflichtige Ladung die Transport-Bescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere, als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizei-Behörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände, und sofern sich darunter kontrollpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

II. Geschäfts-Stunden. 1. Bei den Abfertigungs-

§. 111. Bei sämmtlichen Grenz-Zollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen

in

stellen im Grenzbezirke. in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig seyn, nämlich:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von $7\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis $5\frac{1}{2}$ Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu andern, als den oben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslokal angeheftet werden.

2. Bei den Abfertigungsstellen im Innern.

§. 112. Bei den Haupt-Zoll und Haupt-Steuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende seyn:

in den Wintermonaten Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie im §. 111. vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

III. Allgemeines Verhalten der Zoll-Beamten und

§. 113. Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln,

bei

bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w. ein Entgeld oder Geschenk, es sey an Geld, Sachen oder Dienstleistung und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerde-Register vorhanden seyn, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, sowie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann.

der Zollpflichtigen gegen einander.

Bei Beschwerden gegen Grenz-Aufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der höheren Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben oder mit den Aufsichtsbeamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

Zolltarif
für das Jahr 1842.

Erste Abtheilung.
Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar

vom

vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;

10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;

11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);

13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Per-

sonen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obst, frisches;
20. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
21. Saamen von Waldhölzern;
22. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Trester.

Zwei-

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im $24\frac{1}{2}$ Gulden-Fuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Be-

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12*)	frei.	.	.	52½	
2	**Baumwolle und Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle . . .	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	b) Baumwollengarn:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten .	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 7 in Ballen.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. ℞	Sgr (gGr)	Ausgang. ℞	Sgr (gGr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien.	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
Blei:										
a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold-Glätte . .	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei . .	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern u. Kisten.
c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. ₰	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. ₰	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
4	Bürstenbinder- u. Siebmacherwaaren:										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten.
5	Droguerie- und Apotheker- auch Farbewaaren:										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		Thlr.	Sgr. (Kr.)	Thlr.	Sgr. (Kr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	11 in Fässern.
) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern.
) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . .	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
) Eisenvitriol (grüner) . .	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau .	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
2. Krapp	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
3. Eckerdoppern, Knoppern .	1 Zentr.	.	2½ (2)	.	2½ (2)	.	8¾	.	8¾	
h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	
i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . .	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	17½	.	17½	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		Rthl.	Sgr. (Pf.)	Rthl.	Sgr. (Pf.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
k) Pott-(Waid-)Asche, Weinstein	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
n) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	{ 25 in Kisten. 9 in Körben.
o) Schwefel	1 Zentr.	.	2½ (2)	.	.	.	8¾	.	.	
p) Terpentin u. Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentr.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außereuropäische Tischlerhölzer tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
Eisen und Stahl:										
a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	frei.	.	.	7½ (6)	frei.	.	.	26¼	
Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden und Kurhessen ist Roheisen auch beim Ausgange frei.										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (Gr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneid-Werken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten . . .	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
Weißblech und Eisendraht .	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
Eisenwaaren:										
1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degen-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (Ngr.)	Rthlr.	Sgr. (Ngr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	klingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . . .	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
3.	Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertiget seyn, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (Gr.)	Ausgang. Thlr.	Sgr. (Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
rze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt .	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	
lachs, Werg, Hanf, Heede	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
etreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:										
) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . .	1 Schfl.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
Anm. 1. Rechts des Rheins wird in Bayern die Eingangsabgabe nach der Beilage A., die Ausgangsabgabe nach der Beilage B. erhoben.	1 Bayerisches Scheffel.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
Anm. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze geben die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
Weizen, Spelz oder Dinkel	1 Dresdener Scheffel.	.	$1\frac{5}{6}$ ($1\frac{1}{2}$)	.	.	.	.	.	.	
Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito	.	$1\frac{1}{3}$ (1)	.	.	.	.	.	.	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Gr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Fü[r] Ta[ra] wird v[…] vom B[…] Bru[tto-] Gew[icht] Pf[d.]
Gerste	1 Dresdener Scheffel	.	1 (½)	.	.	.	.	.	.	
Hafer und Heidekorn	1 dito	.	7/12 (½)	.	.	.	.	.	.	
Anm. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.										
b) Sämereien und Beeren:										
1. Anis und Kümmel . .	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	.	1¼ (1)	.	.	.	4¼	.	.	
3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Schfl.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
Anm. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 89 Pfund, auf ein Bayerisches Schäffel desgleichen 360 Pfd. gerechnet werden.	1 Bayerisches Schäffel.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
Glas- und Glaswaaren:										
a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
Anm. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt) 5¼ Preußische / 6⅝ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische } Kubikfuß.										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		Thlr.	Sgr. (Ngr.)	Thlr.	Sgr. (Ngr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden und Rändern; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . .	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben u. Gestellen.
Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes, bemaltes, vergoldetes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . . .	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	25 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben
Spiegelglas:										
wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □Zoll mißt,										
a) gegossenes, belegtes oder unbelegtes:										
aa) wenn das Stück nicht über 144 Preuß. □Zoll mißt	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	
bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preuß. □Zoll mißt	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	17 in Kisten.
b) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. ℛ𝓉	Sgr (gGr)	beim Ausgang. ℛ𝓉	Sgr (gGr)	nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.
2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:									
□Zoll □Zoll Preuß. Altbayer. □Zoll. Rheinbayerische									
über 288 bis 576 od. bis 666 od. 490	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.
= 576 = 1000 = 1156 = 888	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.
= 1000 = 1400 = 1618 = 1242	1 Stück.	8	.	.	.	14	.	.	.
= 1400 = 1900 = 2196 = 1684	1 Stück.	20	.	.	.	35	.	.	.
= 1900 □Zoll Preuß. . .	1 Stück.	30	.	.	.	52	30	.	.
e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.
Anm. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf den Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Xr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.									
Häute, Felle und Haare:									
a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	.	1	20 16)	frei.	.	2	55

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (Kr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (Kr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Felle zur Pelzwerk-(Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer .	1 Zentr.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
c) Haasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
d) Haare von Rindvieh . . .	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
Holz, Holzwaaren:										
a) Brennholz beim Wassertransport	1 Preuß. Klafter.	.	2½ (2)	.	.	.	.	.	.	
	1 Bayerisches Klft.	.	.	.	.	.	8	.	.	
b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:										
1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz	1 Schiffslast (37½ Ctr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- u. anderes weiche Holz; ferner Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
Anm. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staats wird erhoben, für:										
aa) Masten	1 Stück.	1	10 (8)	.	.					

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		Rthlr.	Sgr. (Gr.)	Rthlr.	Sgr. (Gr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
bb) Bugsprieten oder Spieren	1 Stück.	1	.	.	.					
cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze	6 dito	1	.	.	.					
dd) Balken von Kienen, oder Tannenholz	30 dito	1	.	.	.					
ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast	.	15 (12)	.	.					
c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen . .	1 Zentr.	frei.	.	.	2½ (2)	frei.	.	.	8¾	
d) Holzasche	1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	frei.	.	.	35	
e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Steinen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
Anm. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
Hopfen	1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
Kalender,										
a) die für's Inland bestimmt sind, werden, soweit davon eine Stempelabgabe zu entrichten ist, nach den deshalb gegebenen besondern Vorschriften behandelt;										
b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Pf.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Pf.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Ta[ra] wird ve[rgütet] vom Z[entner] Bru[tto-] Gew[icht] Pf[und]
Thaler oder 52½ Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
Kalk und Gips, gebrannter	4 Scheffel oder 1 Tonne.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
Anm. Kalk und Gips können, in sofern sie als Düngermaterial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.										
Karden oder Weberdisteln .	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . .	1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in K[illegible] 11 in K[illegible] 9 in [illegible]
Kupfer und Messing:										
a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte auch plattirte Tafeln und Bleche . . .	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in F[illegible] [illegible] 6 in K[illegible] 4 in B[illegible]
b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Me-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. ℛ	Sgr (Gr)	beim Ausgang. ℛ	Sgr (Gr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
...tallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
...t. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
...rze Waaren, Quincaillerien 2c.:										
Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken 2c. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren ge-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. ₰	Sgr (gGr)	Ausgang. ₰	Sgr (gGr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.
führt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren, Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit ꝛc.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr . .	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.
Leder und daraus gefertigte Waaren:									
a) Lohgare, oder nur lohroth ge-									

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. ₰	Sgr (gGr)	Ausgang. ₰	Sgr (gGr)	nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto = Gewicht: Pfund.
	arbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch = und weißgares Leder, auch Pergament .	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	
	b) Brüsseler = und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . .	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Halbgare Ziegen = und Schaffelle für inländische Saffian = und Leder = Fabrikanten werden unter Kontrole für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
	c) Grobe Schuhmacher =, Sattler = und Täschner = Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder = oder Polsterarbeiten .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler = und Dänischem Leder, von sämisch = und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel = und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	Sgr (Gr)	beim Ausgang. Thlr	Sgr (Gr)	Abgabensätze nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
	von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:										
	a) Rohes Garn	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	c) Zwirn	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentr.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . .	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein: aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober=Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Anholt bis Minden, so wie von Stahle bis Herstelle in der Provinz Westphalen nach Bleichereien oder Leinwandmärkten; bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine; cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (Gr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinewand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Zentr.	55	.	.	.	96	15	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . .	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	16 in Kisten.
24	Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:										
	leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei.	.	3	.	frei.	.	5	15	
	Anm. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen . . .	1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	.	.	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	Sgr (Gr)	beim Ausgang. Thlr	Sgr (Gr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vom Brutto-Gewicht vergütet Pfund
25	Material- und Specerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . .	1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in [illegible] 16 in [illegible] 11 in [illegible] fässern
	c) Essig aller Art in Fässern .	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend .	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in [illegible] 16 in [illegible]
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in [illegible] 16 in [illegible]
	f) Wein und Most, auch Cider	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in [illegible] 16 in [illegible] 11 in [illegible] fässern
	g) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	16 in Fässern [illegible] Töpfen.
	Anm. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . .	. . .	.	.	.	.	1	45	.	.	
	Anm. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild .	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in [illegible] u. [illegible] 9 in Kör[illegible] 6 in Ba[illegible]

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. ₰	Sgr (gGr)	beim Ausgang. ₰	Sgr (gGr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen. Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 Fl. 10 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsigkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzenschaalen u. dgl. .	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . .	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l) Heringe	1 Tonne.	1	.	.	.	1	45	.	.	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	Sgr (Gr)	beim Ausgang. Thlr	Sgr (Gr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
) Kaffee und Kaffeesurrogate	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in anderen Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
) 1. Kakao in Bohnen . .	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	
2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladesurrogate . . .	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
) Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	20 in Kisten v. 1 Ctr u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Ctr. 11 in Fässern u. Kubeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. ℛ	Eingang. Sgr (ℳ)	Ausgang. ℛ	Ausgang. Sgr (ℳ)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sachsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	
	Anm. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . .	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	.	.	.	
r)	Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	
s)	Reis	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern 4 in Ballen.
t)	Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
u)	Syrop	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	11 in Fässern.
v)	Taback:										
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	.	.	9	37½	.	.	12 in Fässern u. Kanasterkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupf-										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl	Sgr (Ggr)	beim Ausgang. Rthl	Sgr (Ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	tabac in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern. 15 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
	w) Thee	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	23 in Kisten.
	x) Zucker:										
	1. Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
	2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentr.	9	.	.	.	15	45	.	.	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten v. 8 Zentr. u. darüber. 13 in Kisten unter 8 Ztr. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. ₰	Sgr (gGr)	Ausgang. ₰	Sgr (gGr)	nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
[illegible]. Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentr.	5	15	.	.	9	37½	.	.	10 in Fässern unter 15 Ctr Brutto=Gewicht. 7 in Fässern von 15 Ctr Brutto=Gewicht u. darüber. 13 in Kisten.
[illegible]. Rohzucker mit derselben Bestimmung und unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	13 in Fässern mit Dauben v. Eichen= und anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Ctr u. darüber. 13 in Kisten unter 8 Ctr. 10, in außereuropäischen Rohrgeflechten (Cannasers, Cranjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
[O]el, in Fässern eingehend .	1 Zentr.	1	20 (16)	.	.	2	55	.	.	
[A]nm. 1. Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Pack=										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	Sgr (gGr)	beim Ausgang. Thlr	Sgr (gGr)	nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
	höfen (Hallanstalten) vorher auf einen Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										
	Anm. 2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.	.	1 (⅘)	.	.	.	3½	.	.	
27	Papier= und Pappwaaren:										
	a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) alle andere Papiergattungen	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anm. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinaire Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.										
	Anm. 2. Vom grauen Lösch= und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Papiertapeten	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbei=										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.	
		Thlr.	Sgr (Mr)	Thlr.	Sgr (Mr)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
ten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.
Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze . . .	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.
Schießpulver	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.
Seide und Seidenwaaren:									
a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide . . .	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.
b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. ₰	Sgr (gGr)	Ausgang. ₰	Sgr (gGr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind . .	1 Zentr.	55	.	.	.	96	15	.	.	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	Seife:										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u.s.w.	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten.
32	Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften . . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	Anm. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Zentner erhoben.										
33	Steine:										
	a) Bruchsteine und behauene Steine										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (Gr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind .	1 Schiffslast oder 37½ Zentr.	.	15. (12)	.	.	.	52½	.	.	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten.
	Anm. zu a. u. b. 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
	2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
	3. Lithographir-Steine	1 Stück.	.	.	.	1¼ (1)	.	.	.	4¼	
34	Steinkohlen	1 Zentr.	.	1¼ (1)	.	.	.	4¼	.	.	
	Anm. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, imgleichen an der Braunschweigischen Grenze eingehend	1 Zentr.	.	½ (1/12)	.	.	.	.	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr. (Mr.)	Thlr.	Sgr. (Mr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	Anm. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . . .	1 Zentr.	.	.	.	.	.	1	.	.	
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:										
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . .	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten. 9 in Ballen.
	c) Feine Bast- und Strohhüte	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	
36	Talg, (eingeschmolzenes Thierfett) und Stearin	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Fässern u. Kisten.
37	Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
38	Töpferthon und Töpferwaaren:										
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . .	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (Gr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeiffen	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
Porzellan, weißes . . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
Porzellan, farbiges, u. weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	.	.	.	43	45	.	.	22 in Kisten. 15 in Körben.
) Fayance, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	
Vieh:										
a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
b) Ochsen und Stiere . .	1 Stück.	5	.	.	.	8	45	.	.	
Anm. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (Ngr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (Ngr.)	nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	T… wird… vom… B… Ge…
	dem Gebrauche der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug= oder Lastthiere zum Angespann eines Reise= oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	c) Kühe	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	d) Rinder (Jungvieh) . .	1 Stück.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel),										
	1. gemästete	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. magere	1 Stück.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	f) Hämmel	1 Stück.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel .	1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Ober=Wiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr (Ngr)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr (Ngr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
achsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft, Wachswaaren:										
) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 9 in Korben. 6 in Ballen.
) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch . .	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	
) Feine bossirte Wachswaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten.
olle und Wollenwaaren:										
) Schaafwolle, rohe u. gekämmte	1 Zentr.	frei.	.	2	.	frei.	.	3	30	
) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing u. Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (Gr.)	Ausgang. Thlr.	Sgr. (Gr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Zentr.	30	.	.	.	52	30	.	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Zentr.	20	.	.	.	35	.	.	.	
Anm. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
Zink und Zinkwaaren:										
a) roher Zink	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	
c) Feine auch lackirte Zinkwaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 15 in Körben.
Zinn und Zinnwaaren:										
a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
Anm. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

		vom Stück.			
a)	von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . .	1⅓ Rthlr.	oder 2 Fl.	20 Xr.
b)	= Ochsen und Stieren . .	1 =	= 1 =	45 =
c)	= Kühen und Rindern . .	½ =	= — =	52½ =
d)	= Schweinen und Schaafvieh	⅙ =	= — =	17½ =

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen,

ist zu erheben:	Vom Zentner			
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. e. 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Papp-waaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				

a)

	Vom Zentner			
	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.
a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	.	7	.
b) auf anderem Wege	2	.	3	30
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	.	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.) . . .	1	10 (8)	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle 41. a.)	1	.	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.) .	.	20 (16)	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	.	10 (8)	.	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen . .	.	5 (4)	.	17½

8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Be-

darf

darf der Königlich-Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . 3 Rthlr.

9. Von Heringen (25. l.) . . . .

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

Von der Tonne			
Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.
.	10 (8)	.	35

10. Von Weizen und andern unter No. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 3 Silbergr.

11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B.

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:	Vom Zentner			
	ℛ	Sgr	Fl.	Xr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	.	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche

a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche

b) auf dem Rheine, es sey zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche

c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts ein-

eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Freilassing in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche

d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,

vom Zentner . . . 10 Sgr. oder 35 Xr.

2. Von Waaren, welche

a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche

b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Freilassing bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,

vom Zentner . . . $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ Xr.

3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Freilassing (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt, vom Zentner . . . $2\frac{5}{6}$ Sgr. oder 10 Xr.

4. Vom Vieh, und zwar:

	Vom Stück			
	ℛ	Sgr	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	.	$\frac{5}{6}$	.	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	.	$\frac{1}{3}$	.	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanz-Behörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zum Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen, Braunschweigschen, Lippischen) Pfunden,

1120

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen, Braunschweigschen, Lippischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden,
51 = 55 Braunschweigschen Zentnern zu 100 Pfunden,
108 = 107 Lippischen Zentnern zu 108 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußern Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen

Thaler oder einen Gulden Fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.

2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichen Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

   Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken in's Gewicht fällt.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht statt-

stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zoll-Behörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung Abschnitt IV.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthiers zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
" " " einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Zentner,
" " " zweispännigen " zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen rc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren, nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden. Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachge-

bräuch-

bräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Deklaration der zuletztgedachten Artikel als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. No. 20) nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung in allen diesen Fällen nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VI. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten seyn würde, müssen die

Ge-

Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt=Zoll= oder Haupt=Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, addressirt sind, können unter Begleitschein=Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle=Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Funfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen als sechs Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den

den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Behörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs guten Pfennigen oder sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

Bei-

Beilage A.
zum Zolltarif.

Eingangs-Zoll vom Getreide
im Königreiche Bayern (mit Ausschluß der Grenze links des Rheins).

Weizen, Kernen oder gegerbter Dinkel. Das Schäffel im Preise von		bis		Zoll-Belegung vom Schäffel		Berechnung des Zolls von ungegerbtem Dinkel (Fesen, Spelz), nach dem Preise des Kerns oder gegerbten Dinkels. Das Schäffel Kernen im Preise von		bis		Zoll-Belegung vom Schäffel		Korn oder Roggen. Das Schäffel im Preise von		bis		Zoll-Belegung vom Schäffel		Gerste. Das Schäffel im Preise von		bis		Zoll-Belegung vom Schäffel		Hafer und Wicken. Das Schäffel im Preise von		bis		Zoll-Belegung vom Schäffel	
Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.
1	—	8	—	1	12	1	—	8	—	—	24	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	8	1	12	—	—	18	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	12	1	13	59	—	9	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	14	—	15	59	—	6	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frei.	
16	—	20	—	frei.		16	—	20	—	frei.		11	—	15	—	frei.		9	—	12	—	frei.				u. darüber.			
		u. darüber.						u. darüber.						u. darüber.						u. darüber.									

Beilage B.
zum Zolltarif.

Ausgangs-Zoll vom Getreide
im Königreiche Bayern (mit Ausschluß der Grenze links des Rheins).

Weizen etc. von Fl.	Kr.	bis Fl.	Kr.	Zoll Fl.	Kr.	Dinkel von Fl.	Kr.	bis Fl.	Kr.	Zoll Fl.	Kr.	Korn von Fl.	Kr.	bis Fl.	Kr.	Zoll Fl.	Kr.	Gerste von Fl.	Kr.	bis Fl.	Kr.	Zoll Fl.	Kr.	Hafer von Fl.	Kr.	bis Fl.	Kr.	Zoll Fl.	Kr.
1	—	15	59	frei.		1	—	15	59	frei.		1	—	10	59	frei.		1	—	8	59	frei.		1	—	4	59	frei.	
16	—	17	59	—	9	16	—	17	59	—	3	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	18	—	20	29	—	12	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	20	30	25	29	—	30	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	25	30	30	29	1	—	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	30	30	35	29	1	36	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
35	30	40	—	6	—	35	30	40	—	2	24	30	30	35	—	5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	16	—	2	24
		u. darüber.						u. darüber.						u. darüber.						u. darüber.						u. darüber.			

Ge-

Gesetz

wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

A. Von den Strafen der Zollvergehen.
a. Strafe der Kontrebande.

§. 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein= oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein= oder auszuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speziellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht Zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

b. Strafe der Zolldefraudation.

§. 2. Wer es unternimmt, dem Staate die Ein=, Aus= oder Durchgangs=, oder die an der Grenze eines Zollvereinsstaats zu erhebenden Ausgleichungsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

aa. Strafe des ersten Rückfalls.

§. 3. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die nach §§. 1 u. 2 außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängniß=, Zuchthaus= oder Werkhaus=Strafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von Zwei Jahren nicht übersteigen soll.

bb. Strafe des

§. 4. Jeder fernere Rückfall ist mit der Konfiskation der Gegenstände

fernerenRück-falls. genstände der Uebertretung, mit dem Doppelten der §. 3. bestimmten Geldbuße, sowie auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Kontrebande oder Defraudation begangen worden ist.

In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängniß-, Werkhaus- oder Zuchthausstrafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals auf länger als 4 Jahre, beim dritten oder einem ferneren Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre Zuchthausstrafe zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise kann aber auch nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden, und die Untersagung des Gewerbebetriebes unterbleiben. Diese Ausnahme findet aber niemals Statt, wenn der Angeklagte

a) das Kontrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder

b) eine der frühern oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11 — 14.) oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntniß zugleich, für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. 5. Die Strafen des Rückfalls (§§. 3. 4) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist.

Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere gegen

den

den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche, oder nur außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt? die Kontrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. derjenige, welcher früher einer Zolldefraudation schuldig befunden ist, und dann eine Kontrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.

§. 6. Die Kontrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

cc. Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte

a) Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, oder

b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren oder bei der Revision verheimlichen;

2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke

a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,

b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,

c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte oder sonst unter Zollkontrolle befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

4) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Daseyn der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1 bis 5 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2. 3. 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18 Statt.

§. 7. Wenn in den im §. 36. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unter-

unterblieben ist, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet.

Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 18 Statt.

§. 8. Bei Defraudationen soll ohne Rücksicht auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen seyen, auf die Entrichtung des Eingangs- und, nach Unterschied, des Ausgangszolles und auf die nach Maaßgabe dieses Zolles Statt findende Strafe erkannt werden. Eine Ausnahme hiervon und die Berücksichtigung der obigen Behauptung ist nur dann zulässig, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangsamte, und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung des Durchgangszolles beabsichtigt seyn kann.

§. 9. Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 9 No. I. Litt. a. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder wenn in den §. 6. No. 4. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht Statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 10.

§. 10. Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenz-Zollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder

2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände Statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

dd. Zoll-Defraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 11. Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und

2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitscheinkontrolle gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,

wobei jedoch das im §. 4 festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12. Diese Strafe (§. 11.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes, und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände

stände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13. Wird eine Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Gefängniß-, Werkhaus- oder Zuchthaus-Strafe geschärft.

Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Gefängniß-, Werkhaus- oder Zuchthaus-Strafe neben der verwirkten Defraudations- oder Kontrebandestrafe.

§. 14. a) Derjenige, welcher Kontrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assekuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängniß-, Werkhaus- oder Zuchthaus-Strafe von zwei bis drei Monaten.

b) Wird die Kontrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der in §. 13 verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen

gen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängniß-, Werkhaus- oder Zuchthaus-Strafe zu schärfen.

c) Der Versichernde (Assekurateur), sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a. und b. in eine Gefängniß- Werkhaus- oder Zuchthausstrafe von ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Die in dem Versicherungsgeschäft angelegten Fonds werden konfiszirt; kann die Konfiskation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von 500 bis 5000 Rthlr. zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. 15. Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis dreijährigen und, wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letzteren zugefügten Beschädigung, insofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer drei- bis fünfjährigen Zuchthaus-Strafe belegt werden.

ee. Strafe der Theilnehmer.

§. 16. Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Kontrebande oder Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen dieser Vergehen nach deren Verübung wissentlich Theil nehmen,

nehmen, sind, soweit nicht die besondern Vorschriften der §§. 13. und 14. Anwendung finden, nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Kontrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

c. Strafe der Kontravention.

§. 17. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden, und sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

§. 18. Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zoll-Ordnung, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis 10 Thaler geahndet.

d. Subsidiarische Vertretungsverbindlich eit dritter Personen.

§. 19. A) Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde, und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

B) andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in

welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zoll-Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle und Prozeßkosten dadurch aufgehoben wird.

e. Bestimmungen wegen der Konfiskation.

§. 20. Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur dann Statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des sich als solchen ausweisenden Eigenthümers, oder in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und letztere ihrerseits die ihnen als Absender der Waare obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt und dadurch den Waarenführer in den Stand gesetzt haben, die Ladung vorschriftsmäßig zu deklariren und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 19. subsidiarisch verhaftet

verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 21. In allen Fällen, in denen die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Rthlrn. zu erkennen.

§. 22. Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

f. Zusammentreffen mit anderen Verbrechen.

§. 23. Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 24. Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Kontrebande oder Defraudation diejenige ein, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bei Fälschungen öffentlicher Urkunden Statt findet, jedoch mit Ausnahme der darin vorgeschriebenen Geldstrafe.

g. Strafe der Bestechung.

§. 25. Wer einen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vier und zwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuße von

zehn bis fünfhundert Thalern belegt. Im Fall des Unvermögens zur Erlegung der Geldstrafe tritt eine nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abzumessende Freiheitsstrafe ein.

h. Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 26. Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von zehn bis fünfzig Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Strafen der Injurien oder thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, jedoch mit einer Verschärfung um die Hälfte ein. Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

i. Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zoll-Gesetze.

§. 27. Unbekanntschaft mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zoll=Ordnung und dieses Gesetzes, und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern zur Entschuldigung gereichen.

B. Von dem Straf=Verfahren.

a. Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz=Uebertretung.

§. 28. Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetz=Uebertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zoll=Interesse beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Kontravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimi-

timiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

b. Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

§. 29. Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur Statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in andern Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 30. Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w. nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- und Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

§. 31.

c. Feststellung des Thatbestandes durch Protokolle der Beamten.

§. 31. Die Zollgesetz-Uebertretungen werden, soweit sie von den Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch Protokolle derselben festgestellt.

§. 32. Die Protokolle müssen enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und
4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen 3 Tagen, bei Verlust seiner Glaubwürdigkeit, der Behörde eingereicht werden.

Das von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetz-Uebertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

d. Kompetenz.

§. 33. Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar Statt findet, oder beim Zusammentreffen mit anderen Verbrechen (§. 23.) den Gerichten, und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, der Zoll- oder Steuerbehörde ausschließlich zu. In den übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Hauptzoll- und Steuerämtern geführt, und darauf im Verwaltungswege, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammengenommen funfzig Thaler nicht

nicht übersteigt, von den genannten Aemtern, sonst aber von der **Provinzial**-Zollbehörde entschieden. Letztere kann jedoch, so lange noch kein **Straf**bescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gericht**lichen** Verfahren verfügen, und eben so der Angeschuldigte während der **Unter**suchung bei der Zoll- oder Steuerbehörde, und binnen zehn Tagen **präklu**sivischer Frist nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbe**scheides**, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann **als nicht** ergangen angesehen.

e. Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

§. 34. Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei dem Hauptzoll- und Steueramte anzumelden, bei welchem die Sache anhängig ist. Dasselbe veranlaßt hierauf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zu deren Führung bei einem jeden Hauptzoll- und Steueramte ein Untersuchungsrichter anzustellen ist.

§. 35. Nach geschlossener Untersuchung werden die Verhandlungen durch die Provinzial-Zollbehörde an das kompetente Gericht zur Entscheidung eingesandt. Kompetent ist in dem Falle, wenn bereits ein Strafbescheid im Verwaltungswege ergangen ist, nur das Obergericht.

§. 36. Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form und in dem Instanzenzuge, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zollgesetz-Uebertretung gehört, in den Prozeßgesetzen vorgeschrieben sind.

§. 37. Wenn die Fähigkeit des Angeschuldigten zur Zahlung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

f. Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

§. 38. Die Hauptzoll- und Steuerämter untersuchen die Uebertretungen summarisch und können sich hierbei der ihnen untergeordneten Aemter

Aemter und Beamten bedienen; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 39. Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufseher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerämter, oder auf deren Requisition durch die Ortsbehörden nach den für die gerichtlichen Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 40. Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung vor der Zoll- oder Steuerbehörde, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 33. zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben.

§. 41. Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Kognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeschuldigte der That in contumaciam für geständig erachtet; wenn aber zum Beweise der Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben.

Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. Diese Nachtheile müssen demselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 42. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- oder Steuer-Amtes durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten. Bei Vereidung von Zeugen, welche

nur

nur in solchen Fällen Statt findet, in denen der Antrag auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung ausgeschlossen bleibt, ist ein mit richterlicher Qualität versehener Justizbeamter zuzuziehen oder die Zeugen sind zur Vereidung vor einen solchen Justizbeamten zu stellen.

§. 43. In Sachen, wo die Geldbuße und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von 50 Thalern übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 44. Findet die Zollbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 45. Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt seyn müssen, wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publizirt oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er, im Fall der Wiederholung seines Vergehens, zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen. Wird solches bei den administrativen oder auch den gerichtlichen Untersuchungen unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt, den Kontravenienten trifft jedoch dessenungeachtet bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

§. 46. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen

g. Rekurs-Instanz.

gegen den Strafbescheid den Rekurs und zwar, wenn die Entscheidung von einem Hauptamte ausgegangen ist, an die Provinzial = Zollbehörde, und wenn sie von letzterer ausgegangen ist, an Unsre Regierung ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll = oder Steueramte, welches die Untersuchung geführt hat, anzumelden.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch das Zoll = oder Steueramt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termin zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 47. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekurs = Resoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 48. Das Rekurs = Resolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das betreffende Zoll = oder Steueramt befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

h. Kosten.

§. 49. Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatze.

i. Strafvollstreckung.

§. 50. Die Veräußerung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch

durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für Exekutionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 51. Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 52. Die Veräußerung der Konfiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind.

k. Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.

§. 53. Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte durch ein Resolut in eine Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Bei den im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen geschieht die Verwandlung auf den Grund eines von den Zollbehörden unter die Ausfertigung des Strafresoluts zu setzenden Attestes über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße durch das kompetente Ober-Gericht, welches dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf.

l. Verfahren bei der Exekution gegen Ausländer.

§. 54. Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde unter Zuziehung der Orts-Obrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer, nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße

 sorgen,

sorgen, an die Gerichte Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern.

§. 55. Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

m. Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

§. 56. Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des §. 19. verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zollgesetz-Uebertretung zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 57. Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung entweder an die zunächst vorgesetzte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete gewählt, so steht es dem Letzteren frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zollgesetz-Uebertretung in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 58. Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben oder Letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Zollbehörde, welche nach §. 33 zur Entscheidung der Hauptsache kompetent war, nachdem die Exekution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungs-Befehl aus und läßt denselben dem

sub-

subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen zehn Tagen präklusivischer Frist die Berufung an die höhere Behörde (§. 46.) oder an die Gerichte offen stehe.

§. 59. Die abgesondert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird im Wege des summarischen Prozesses erörtert und entschieden.

Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sey. Eben dieses findet Statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozeß-Gesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

n. Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

§. 60. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zoll-Gesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabenpflichtige Gegenstände ohne oder mit andern Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Zollbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über funfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann als-

alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

Bestimmung der Straf-Fonds.

§. 61. Der Betrag der nach diesem Gesetze festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, so wie der Erlös aus den Konfiskaten (letztere nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben) soll zu einem besonderen Fonds fließen und derselbe zur einen Hälfte zu Gratifikationen für die zur Wahrnehmung der Zoll-Interessen verpflichteten Beamten, (jedoch mit Ausschluß der Mitglieder der Haupt-Zoll- und Steuerämter, und der höher gestellten Beamten) mithin auch, sofern sie zur Entdeckung der Zollvergehen wirklich behülflich gewesen sind, für die Polizei- und Forst-Beamten, so wie für die Gensdarmen, und zur andern Hälfte zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Zollbeamten verwandt werden.

Durch die Theilnahme an solchen Gratifikationen wird die Glaubwürdigkeit der amtseidlichen Angaben gedachter Beamten nicht geschwächt.

Verjährung der Strafen.

§. 62. Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Kontrebande und Defraudation bestimmten Strafen verjähren in fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in einem Jahre, seit Verübung des Vergehens oder der Kontravention.

Gesetz

Gesetz
über den Waffengebrauch der Grenzaufsichts-Beamten.

§. 1. Die Grenzaufsichtsbeamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Grenz-Bezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedroht werden,

b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichtsbeamten, unternommen oder angedroht wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

§. 2.

§. 2. Die Grenzaufsichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen, und namentlich der Schußwaffen sich bedienen:

a) wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße mehr wie zwei Personen als Fußgänger, Reiter, oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenzaufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen, und

b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter a. und b. bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.

§. 3. Die nach §. 28 Unsers Zollgesetzes zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichteten Polizei- und Forstbeamten sind nur dann, wenn sie mit den Grenzaufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber eben so wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§. 4.

§. 4. Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen seyn.

§. 5. Sie sind nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§. 6. Im Fall einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung zum nächsten Ort zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Zoll-Kasse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Kontravention, oder von dem Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertiget befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

§. 7. Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufsichtsbeamten oder deren Hülfsbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Zollbeamten den Thatbestand festzustellen, und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe oder nicht.

Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Zollbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8. Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an Unser Criminalgericht einzusenden. Dasselbe hat die Verhandlungen, sobald dieselben als vollständig befunden worden, der Provinzial-Steuer-

direction in Münster zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitzutheilen.

§. 9. Nach Eingang dieser Erklärung faßt das Criminalgericht einen Beschluß wegen Eröffnung der Untersuchung ab. Wird die Eröffnung der Untersuchung gegen die Ansicht und den Widerspruch der Provinzial=Steuerdirection in Münster beschlossen, so hat sich Unsre Regierung wegen der Entscheidung über den dadurch entstandenen Competenz=Conflikt mit dem Königlich Preußischen Gouvernement in Communication zu setzen und zu verständigen.

§. 10. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§. 11. Gegen den Beamten, welcher beschuldigt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll= oder Steuer=Kontravenienten überschritten zu haben, können die Angaben des verletzten Kontravenienten, der übrigen Theilnehmer der Kontravention, und solcher Personen, welche wegen Zoll= und Steuervergehen bereits bestraft worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 12. Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personenzahl als §. 2 unter Buchstaben a. bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt habe, die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen, oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen.

§. 13. In Ansehung der Strafe der Beamten, welche des Miß-

brauchs

brauchs der Waffen schuldig befunden worden, wird nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verfahren.

№ CLXXXII.

Verordnung, die Besteuerung des Branntweins und Biers betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg rc. rc.

Da in Gemäßheit des mit der Krone Preußen am 18ten October dieses Jahrs abgeschlossenen und von Uns unter Zustimmung der getreuen Stände ratificirten Vertrags wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse in Unserm Fürstenthum, die, mit Ausschluß der Gebietstheile Lipperode, Cappel und Grevenhagen, bisher bestandenen Verbrauchs= und Fabrikations=Abgaben von einländischem Branntewein und Bier aufhören und dagegen eine Besteuerung des Branntweins und Braumalzes nach Maaßgabe der in Preußen bestehenden Gesetzgebung eintreten wird; so verordnen Wir darüber wie folgt:

§. 1.

Vom 1sten Januar 1842 an unterliegt

a) der Branntewein, welcher im Inlande bereitet wird;

b) das Braumalz;

unter Aufhebung der durch das Gesetz vom 4ten September 1838 eingeführten Maischsteuer, nachstehender Besteuerung:

A. Branntweinsteuer.

1. Versteuerung.

§. 2.

Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehlichten Substanzen, ohne Unterschied der Stärke und Bestimmung desselben, soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit zwei Silbergroschen Preußisch für jede zwanzig Quart ihres Rauminhaltes und für jede Einmaischung erhoben werden.

§. 3.

Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1sten November bis 16ten Mai — diesen Tag mit eingeschlossen — im Betriebe sind, nur aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottig-Raum zum Einmaischen ansagen, entrichten einen Silbergroschen acht Pfennige Preußisch von zwanzig Quart Maischraum.

§. 4.

Der Betrieb einer Brennerei muß im Voraus für einen ganzen Kalender-Monat, oder doch, sofern er erst während des Laufes des Monats seinen Anfang nehmen soll, bis zum Ende des Kalender-Monats declarirt, und können im Laufe des Monats abändernde Declarationen nur ausnahmsweise dann angenommen werden, wenn eine Erweiterung des Brennereibetriebes stattfinden soll. Die Steuer für den declarirten Monat wird in der Regel bis zum letzten Tage desselben gestundet. Wer aber diesen Zahlungs-Termin einmal versäumt hat, kann in der Folge

auf

auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Steuer bei jeder ferneren Declaration voraus bezahlen.

§. 5.

Eine Vergütung oder ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn dem Inhaber der Brennerei durch einen außerordentlichen, unverschuldeten Zufall ein versteuerter unangebrochener Maischbottig oder die Brenngeräthe während des Betriebes gänzlich unbrauchbar geworden sind, und muß alsdann dem Steueramte sogleich davon Anzeige gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen. Daß die Maische sauer geworden, wird jedoch als ein solcher Zufall nicht angenommen.

2. Ermittelung der Brenn-Geräthe.

§. 6.

Jeder Inhaber einer Brennerei oder eines eingerichteten Destillir-Geräths ist gehalten, mindestens 8 Tage vor Anfang des Betriebs, dem Steueramte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brennerei, die Brenn-Geräthe, als: Blasen, Schlangen, Kühler, Helme, Maischwärmer, Maischbottige, Kühlschiffe und Maischbehälter, ingleichen der Quartinhalt der Blasen, der Maischwärmer und der Maischbottige genau und vollständig angegeben seyn müssen.

Gleiche Verpflichtung binnen 3 Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert oder in ein anderes Local gebracht wird. Der Nachweisung über die Räume zur Brennerei und der Brennerei-Geräthe ist ein einfacher Grundriß desjenigen Raums, in welchem sich die Geräthe befinden,

und

und ihrer Stellung in demselben, nach einem von der Steuer-Behörde vorzuschreibenden Muster doppelt beizufügen.

Ein Exemplar, vom Steuer-Amte bescheinigt, muß in derselben Art, wie weiter unten im §. 14 wegen der Declaration bestimmt wird, in der Brennerei aufgehängt, und die darin bezeichnete Stellung während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als etwanige Abänderungen dem Steuer-Amte nicht mittelst Einreichung eines abgeänderten Grundrisses angezeigt worden sind. Wenn die Maisch- oder Brenngeräthe oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie vorgeschrieben, angezeigt worden, so ist die Confiscation der verschwiegenen, veränderten, oder anders wohin gebrachten Stücke davon die unmittelbare Folge. Ueberdem hat der Brenner eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Destillateure, Apotheker und Chemiker sind von den in diesem §. ausgesprochenen Verpflichtungen insofern befreiet, als ihre Destillirgeräthe nicht über 20 Quart enthalten; jedoch steht der Steuer-Behörde eine allgemeine Controle über diese Geräthe ebenfalls zu.

§. 7.

Inhaber von Brennereien, so wie andere Personen, wenn letztere Maisch- oder Destillir-Geräthe, nämlich: Maischbottige, Blasen, Helme und Kühler, blos besitzen, oder solche verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz, noch theilweise, weder neu, noch ausgebessert, aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte angezeigt, und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben. Diese Bescheinigung dient beim Transporte der Geräthe zum Ausweise.

Werden von dergleichen Personen, besonders von Böttchern und

Kupfer-

Kupferschmieden, Maisch- oder Destillir-Geräthe, dieser Bestimmung entgegen, ohne Anzeige beim Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, so verfallen sie in eine Strafe von 5 bis 20 Thalern, welche bei Wiederholung auf 20 bis 50 Thaler erhöht wird.

3. Vermessung der Geräthe.

§. 8.

Die vorhandenen, die künftig aus den Fabricationsstellen erkauften, die von außen eingehenden und die umgeänderten Blasen und Maischbottige werden von der Steuerbehörde nachgemessen, der Quartinhalt wird auf der Blase vermerkt, und sie sowohl, als auch die Helme und Kühler, werden mit Nummern versehen. Auch die Maischbottige muß der Brennerei-Besitzer nummeriren, und die Zahl, so wie den Quartinhalt darauf deutlich mit Oelfarbe bezeichnen oder eingraben. Die über den Quartinhalt abzugebenden Erklärungen dienen bis zur Nachmessung — welche übrigens lediglich im Interesse der Steuerverwaltung erfolgt — zur vorläufigen Berechnung der Steuer.

Die Unterlassung, Zerstörung oder Verfälschung der befohlenen Bezeichnungen zieht die Confiscation der Gefäße nach sich. Außerdem hat der Brenner eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird; diese Strafen treten neben der etwa verwirkten Strafe der Fälschung (§. 58 und 59) ein.

§. 9.

Bei Vermessung der Blasen und der Maischbottige ist, in ihrer wagerechten Stellung, derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden bis

bis zur äußersten Mündung des Randes bis zum Ueberlaufen haben, durch die Steuer-Beamten ohne allen Abzug auszumitteln.

§. 10.

Das Steueramt ist verpflichtet, eine amtliche Bescheinigung der geschehenen Anmeldung, der Vermessung, ihres Ergebnisses und der Art der Bezeichnung zu ertheilen, worin die Beschaffenheit der Brenn-Geräthe genau beschrieben seyn muß.

Diese Bescheinigung dient zum Ausweise über den Besitz der Geräthe.

4. Aufsicht auf die Geräthe.

§. 11.

Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Brennerei-Räumen zusammen aufbewahrt werden. Dahin nicht gehörige Geräthe dürfen in denselben nicht vorhanden seyn.

Destillir-Geräthe und Maisch-Gefäße stehen so lange, als sie nicht zum Gebrauche angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuer-Behörde, daß ihre Benutzung zu einem außerordentlichen Zwecke, ohne Steuer-Entrichtung, nur auf vorgängige Anmeldung und unter den von der Steuer-Behörde anzuordnenden Sicherheitsmaaßregeln erfolgen darf.

Bei Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften blos handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

5. Verfahren bei der Benutzung der Gewerbs-Anstalten und Geräthe.

§. 12.

Wer eine Brennerei zur Branntewein-Bereitung aus Getreide, Kartoffeln, oder andern mehlichten Substanzen in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, mindestens 3 Tage vor der ersten Einmaischung seinen Betriebsplan, nach einem besondern Muster, welches bei dem Steueramte kostenfrei zu erlangen ist, zu erklären, und bei dem Betriebe genau und ohne alle Abweichung die Erklärung zu befolgen. Wenn die Bereitung der Branntewein-Maische bis zum Abschwelen nicht in den versteuerten Maischbottigen allein geschieht, sondern dazu oder zu einer mit der Branntewein-Fabrikation zu verbindenden Hefenbereitung aus der Maische, noch andere Gefäße oder Geräthe steuerfrei benutzt werden sollen, so muß dazu die besondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgesucht werden, welche sie unter den von ihr festzusetzenden Controlbedingungen zu ertheilen oder abzuschlagen befugt ist. Uebrigens muß in ersterem Falle alles dasjenige beobachtet werden, was wegen der Haupt-Gefäße und deren Benutzung vorgeschrieben ist.

§. 13.

Die Aufstellung des Betriebsplans geschieht von dem Brennerei-Inhaber, oder, wenn derselbe die Brennerei nicht selbst betreibt, von dem dazu durch ihn förmlich ermächtigten Stellvertreter. Im Falle der Schreibunfähigkeit muß der Betriebsplan mit dem von der Ortsbehörde zu bescheinigenden Handzeichen des Brennerei-Inhabers versehen werden. Der Brennerei-Inhaber bleibt aber für die Richtigkeit des Betriebsplans allein verantwortlich.

§. 14.

Die Betriebs-Nachweisung muß deutlich geschrieben, und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöschet ist, zweifach dem Steueramte übergeben werden. Mangelhaft gefertigte Betriebs-Nachweisungen giebt das Steuer-Amt dem Aussteller zur Vervollständigung zurück.

Beide Exemplare werden vom Steueramte genehmigt und vollzogen, das eine bleibt bei demselben, das andere wird dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen der Steuerbeamte dazu auswählt, anzuheften, und dort in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Steuerbehörde nähere Anleitung geben wird, so lange der Betrieb deklarirt ist, unbeschädigt zu erhalten, damit der Aufsichts-Beamte und jeder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen kann.

Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, und spätestens bei Einzahlung der Steuer, wird dieses Exemplar an das Steueramt zurückgeliefert und kann alsdann gegen das Erstere ausgetauscht werden.

Werden in der Betriebs-Nachweisung vorgenommene Unrichtigkeiten entdeckt, welche nicht bereits anderweitig mit Strafe belegt sind, oder wenn die Betriebs-Nachweisung abhanden gebracht ist, so wird solches mit 2 bis 50 Thalern bestraft. Im ersten Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im zweiten Wiederholungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein.

Auch derjenige, welcher seine Betriebs-Nachweisung nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht an dem gehörigen Orte zu Jedermanns Einsicht offen erhält, wird schon deshalb mit 1 bis 5 Thalern bestraft, wenn

auch

auch nicht erweislich ist, daß sie, um eine Contravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

§. 15.

Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische am 3ten oder 4ten Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen, und darnach die Declaration einzurichten.

§. 16.

An jedem zur Einmaischung declarirten Tage dürfen nicht unter 600 Quart Maischraum declarirt werden, auch werden kleinere Maischbottige als von 300 Quart nicht zugelassen.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen, in den Monaten October bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

Abweichungen von den Stunden, in welchen eingemaischt werden soll, werden mit 2 Thaler und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Thaler bestraft.

§. 17.

Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er declarirt, die declarirten Maischgefäße und Blasen benutzen will, die Benutzung der declarirten Maischgefäße muß jedoch in einer regelmäßigen Reihefolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottige die Einmaischung auch wieder zuerst begonnen wird.

Während des Betriebs der Brennerei darf die angezeigte Stellung der Maischgefäße in dem Brennhause nicht verändert werden. Maisch-

wärmer und Maischreservoir dürfen nie andere, als reife Maische, auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen in Betrieb sind, enthalten.

§. 18.

Sind sämmtliche declarirte Maischgefäße nach einander abgebrannt, so kann eine neue Einmaischungs-Periode zwar erst nach einer beliebigen declarirten Frist wieder begonnen werden; ist aber zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum von der Art, daß ein oder das andere Maischgefäß einen Tag oder länger dergestalt außer Gebrauch bleibt, daß an demselben Tage, wo es leer geworden, nicht wieder darinnen eingemaischt wird, so muß es für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt, oder wenn derselbe länger als drei Tage dauert, nach Befinden der örtlichen Umstände durch Verschluß oder Versiegelung von Seiten der Steuer-Behörde außer Gebrauch gesetzt werden.

§. 19.

Jede Einmaischung und Zubereitung von Maische, welche der Steuerbehörde nicht schriftlich angesagt, oder die an andern Tagen, in andern Räumen oder in andern Gefäßen, als den dazu speziell angesagten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von 100 Thalern, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird, und der Confiskation der gebrauchten Gefäße bestraft werden. Vergrößerung des declarirten Maischraums durch Auflegung von Kränzen oder sonstigen beweglichen Gegenständen auf den Rand des Maischgefäßes, so wie das Ausschöpfen oder Auffangen der übergährenden Maische gilt als Zubereitung von Maische in einem nicht declarirten Gefäße. Ist bei diesen verbotenen Handlungen die Absicht einer Verkürzung der Steuer erweislich vorhanden gewesen, so tritt noch die gesetzliche Defraudationsstrafe hinzu.

§. 20.

§. 20.

An den Tagen, wo Branntewein-Blasen zum Betrieb declarirt sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden. Sollte in besondern Fällen eine Ausnahme nöthig seyn, so ist darauf bei der Steuerbehörde besonders anzutragen, welche nach Umständen darüber bestimmen wird. Abweichungen von den declarirten Tagen des Blasenbetriebs oder der hiernach gestatteten Brennzeit, werden wie Abweichungen von den zur Einmaischung declarirten Stunden (§. 16.) bestraft.

6. Verschließung und Freimachung der Geräthe..

§. 21.

Ob die Blasen für den ganzen Monat der Declaration, während sie nicht im Betriebe stehen, außer Verschluß bleiben, oder während ihres Nichtgebrauchs unter Verschluß zu setzen sind, bleibt dem Ermessen der Steuer-Behörde, nach der Dauer des Nichtgebrauchs und den örtlichen Umständen, überlassen.

Sobald sonst die Brennerei auf eine Woche oder länger ganz außer Betrieb kommen soll, muß von dem Brennerei-Inhaber, wenn es verlangt wird, der Helm gleich nach dem letzten aus der Betriebs-Nachweisung zulässigen Blasengange, an das Steueramt gesendet werden, welches letztere den Helm sogleich unter gehörig sicherndes Siegel legt, und auf solche Art, außer Gebrauch gesetzt, dem Brennerei-Inhaber zur Aufbewahrung zurückgiebt. Brennerei-Inhabern, die von dem Amte weit entfernt wohnen, ist die Einsendung des Helms in der Regel nicht anzusinnen, sondern dessen Versiegelung auf ihren schriftlichen Antrag in der Brennerei selbst vorzunehmen. Dem revidirenden Beamten bleibt es über-

überlassen, auch die Maischbottige und die übrigen Geräthe in der Brennerei außer Gebrauch zu setzen. Der Besitzer der Brennerei muß die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschluß, und zwar in guter brauchbarer Eigenschaft, liefern.

§. 22.

Wenn Maisch-Gefäße, welche von der Steuer-Behörde außer Gebrauch gesetzt worden, eigenmächtig zum Einmaischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag, von da ab, wo der letzte Verschluß stattfand, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird.

Eben dasselbe findet, wenn ein Brenner andere Maisch-Gefäße statt der außer Gebrauch gesetzten zur Maischbereitung benutzt hat, in sofern Anwendung, als nicht eine größere Gefälle-Verkürzung ermittelt wird.

§. 23.

Wenn das Maisch- und Destillir-Geräthe in Gang gesetzt werden soll, so bestimmt das Steueramt, wann sich ein Beamter zur Abnahme des Verschlusses in der Brennerei einfinden soll.

Der Brenner ist nicht gehalten, länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit auf den Beamten zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen. Sonst zieht jede Verletzung des amtlichen Verschlusses der Maisch- und Destillir-Geräthe, auch wenn kein Verdacht einer Steuer-Contravention dabei obwaltet, dennoch eine Geldbuße von 2 bis 20 Thalern nach sich,

sich, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Verletzung durch einen vom Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon sogleich nach der Entdeckung Anzeige geschehen ist.

§. 24.

Wer aus andern, als mehlichten Substanzen, z. B. aus Kern- oder Stein-Obst, oder aus Beerenfrüchten, Branntewein zu brennen, beabsichtigen möchte, hat seinen Entschluß, bevor er die dahin abzweckenden Einrichtungen trifft, der Steuerbehörde anzuzeigen, und den Erlaß derjenigen Anordnungen abzuwarten, welche Wir für einen solchen Fall Unserer Regierung hiermit vorbehalten wollen.

B. Braumalz-Steuer.

1. Versteuerung.

§. 25.

Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Zentner Malzschroot welches zum Bierbrauen verwendet wird,

zwanzig Silbergroschen

entrichten. Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essig-Bereitung verbunden, so muß auch von dem Malzschroot zu Essig jene Steuer entrichtet werden.

§. 26.

Die Versteuerung des Malzschrootes muß erfolgen, bevor die Einmaischung geschieht.

§. 27.

Bei der Verwiegung des Malzschrootes wird für den Sack nichts abge-

abgerechnet; auch macht es keinen Unterschied, ob das Schroot trocken oder angefeuchtet ist.

Dagegen wird bei der Verwiegung jeder Schrootpost ein Uebergewicht unter $\frac{1}{10}$ Zentner nicht berücksichtigt.

2. Erforderniß einer Waage.

§. 28.

Jede in der Steuer nicht fixirte Brauerei soll mit einer Waage mit eisernen gleicharmigen Balken, oder mit einer von der Steuerverwaltung als richtig anerkannten Decimalwaage, worauf wenigstens 5 Zentner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten versehen seyn. Für Brauereien, in welchen eine Waage nicht schon vorhanden ist, wird dem Brauer zu deren Anschaffung eine vierwöchige Frist bewilligt und bis dahin das Gewicht des Malzes nach der Scheffelzahl festgesetzt. Wird die Waage in dieser Frist nicht angeschafft, so kann der Betrieb der Brauerei von der Steuerbehörde bis zu deren Anschaffung untersagt werden.

3. Anzeige der Geräthe.

§. 29.

Ein jeder, welcher Bier braut, oder Malz-Essig zum Verkaufe bereitet, ist gehalten, mindestens 8 Tage vor Anfang des Betriebs eine Nachweisung bei dem Steueramte einzureichen, worin die Räume zur Brauerei und die Brau-Geräthe, als Pfannen, Bottige und Kühlgefäße genau und vollständig angegeben werden müssen. Welche Veränderungen damit, oder in Ansehung des Raumes vorgehen, ist dem Steueramte ebenfalls vorher, innerhalb 3 Tagen jedesmal anzuzeigen.

Ueber

Ueber die geschehene Anmeldung ertheilt das Steueramt eine amtliche Bescheinigung.

Wenn die Braupfannen und Bottige, oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie vorgeschrieben ist, angezeigt worden, so tritt die Confiskation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Geräthe ein. Außerdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottige zum Brauen auch benutzt worden, so tritt die Defraudationsstrafe noch besonders hinzu.

§. 30.

Inhaber von Brauereien und andere Personen, wenn letztere Braupfannen blos besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen diese Pfannen nur unter Beobachtung eben der Bestimmungen aus den Händen geben, welche im §. 7. in Ansehung der Maisch- und Destillir-Geräthe vorgeschrieben sind, und verfallen bei Zuwiderhandlungen in die in demselben Artikel angedrohte Strafe.

4. Verfahren bei der Anmeldung.

§. 31.

Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, dem Steuer-Amte schriftlich nach einem besondern Muster anzuzeigen, wieviel Malzschroot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen will, und hat die Steuer von dem angemeldeten Malz-Quantum gleichzeitig zu entrichten.

Die Declaration des Brauers, Behufs der Besteuerung, soll sich auch darauf erstrecken, wieviel Bier er aus dem angegebenen und zu ver-

versteuernden Malzschroote ziehen will. Abweichungen von dieser Angabe, welche zehn Prozent übersteigen, sollen ebenso, wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung (§. 16.) bestraft werden.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die Eingangs gedachte Anzeige, so oft er braut, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum.

Im letztern Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum voraus bezahlen, oder für jede Maischung besonders, vor deren Eintritt.

§. 32.

Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages, und wenn des Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages, 3 Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden erfolgen.

5. Berichtigung der Anmeldung.

§. 33.

Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Steuer-Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen. Soll das Malz-Quantum darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude dazutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet. Soll ein Gebräude eingestellt, oder das Malz-Quantum vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

6. Einmaischung.

§. 34.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten October

bis

bis incl. März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 35.

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft des Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 31) abzuwarten. Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen, und mit der Einmaischung vorgeschritten werden, der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

§. 36.

In der Regel soll das ganze declarirte Malz=Quantum auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung stattfinden darf. Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein für allemal angezeigt werden, in wieviel Abtheilungen und mit welchen Gewichten für jedes declarirte Malz=Quantum gemaischt werden soll.

§. 37.

Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt, so wird die Steuer und die Defraudationsstrafe nach dem Malz=Quantum, das zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, vollberechnet. Hat er aber eine Nachmaischung unbefugterweise vorgenommen, so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Thalern genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig davon, wenn eine Verkürzung der Gefälle Statt gefunden hat.

§. 38.

Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche vorgeschrieben (§. 34) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuer-Beamten gewartet werden muß (§. 35), eingemaischt, so verfällt er in eine Strafe von zwei Thalern, welche bei Wiederholungen auf 5 bis 20 Thaler erhöht wird. Außerdem muß, wenn nicht das Malz-Quantum für ein volles Gebräude angemeldet seyn sollte, die Steuer und die Defraudationsstrafe für soviel Malzschroot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden.

7. Aufbewahrung und Verwendung des Malzschroots.

§. 39.

Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath von Malzschroot nur an einem gewissen, ein für allemal zu bestimmenden, dem Steueramte schriftlich anzugebenden Ort, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuer-Beamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzschroot, welches sich sowohl an diesem Orte, als anderwärts, bei dem Brauer über das zum Einmaischen längstens für den folgenden Tag declarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung, als Gegenstand einer absichtlich vollzogenen Defraudation angesehen, und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu declarirten Orte, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von 1 Thaler für jeden Zentner geahndet werden.

§. 40.

Beim gemeinschaftlichen Betrieb der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschroot nicht verwendet werden. Ein Gemenge von Schroot

Schroot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schroten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntewein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschroot zu letzterem Behufe gestattet werden; das hierzu sowohl, als zur Brauerei zu verwendende, muß jedoch besonders declarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Controle der Steuerbeamten zu setzen.

8. Brauen zum Hausbedarf.

§. 41.

Wer in Brau=Anlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu gegen Vorausbezahlung einer Abfindungssumme auf einen bestimmten Zeitraum erhalten.

Diese Fixation geschieht nach freiem Uebereinkommen mit dem Steuer=Amte.

§. 42.

Die Verfertigung des Haustrunks in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuer=Entrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahren geschieht. Wer von dieser Bewilligung Gebrauch machen will, muß solches der Steuer=Behörde zuvor in jedem Jahre anmelden, und sich darüber einen Anmeldungsschein ertheilen lassen. Wer solches unterläßt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Thalern, die bei Wiederholungen von 2 bis 10 Thalern steigt.

§. 43.

Wer bloß zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten

halten hat, und Bier gegen Bezahlung im Hause ausschenkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung und Vergeltung überläßt, hat, sofern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, 10 Thaler zu erlegen, und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den Bestimmungen des §. 53. und der folgenden bestraft.

9. Brau-Steuer-Fixation.

§. 44.

Die Brausteuer kann, wenn der bisherige jährliche Verbrauch an Malzschroot zuverlässig bekannt ist, für Brauereien auf dem Lande und in Städten fixirt werden, sie mögen zum Verlag gewisser Krüge oder Schenkstellen, oder überhaupt zum feilen Verkaufe brauen.

Desfallsige Anträge sind an das betreffende Steueramt zu richten, woselbst auch die näheren Bedingungen des zum Behufe der Fixation abzuschließenden Vertrages eingesehen werden können.

Wird den in Fixationsbewilligungen festgesetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegen gehandelt, so tritt die Strafe der Defraudation ein.

C. Allgemeine Verfügungen.

1. Revisions-Befugniß der Steuer-Beamten.

§. 45.

Das Gebäude, in welchem eine Brennerei oder Brauerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt, so wie die Räume, in denen außer Gebrauch gesetzte Theile des Siede-Geräthes und das un-

ter

ter Controle stehende Malz aufbewahrt sind, und diejenigen gehören, welche mit den vorbemerkten in unmittelbarer Verbindung stehen, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr, von den Steuer=Beamten, Behufs der Revision, besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

§. 46.

In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen, daß keine andere, als die versteuerten Destillir=Geräthe im Gange sind, daß die Brenn=Geräthe, imgleichen Braupfannen, Brau= und Maischbottige unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben und bezeichnet worden, daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden, daß, bei Branntewein=Brennereien, die abgegebene Nachweisung des Betriebs in allen ihren Theilen pünktlich beobachtet wird, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, und daß in Brauereien insbesondere nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert sey, und die Vorschriften wegen Aufbewahrung des Malzschroots gehörig beobachtet werden.

§. 47.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu verkürzen, begangen werden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sey bei Personen, welche Brennerei oder Brauerei betreiben, oder bei andern, so ist ein schriftlicher Auftrag eines Obercontroleurs oder einer noch höheren, dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeinde=Beamten, Bauerrichters, Vorstehers u. s. w. von Sonnen=

nenauf- bis Sonnen-Untergang und nur an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder zur Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

2. Abfertigungs-Zeit.

Benehmen der Steuer-Beamten und Gewerbtreibenden.

§. 48.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen, sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und dem revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 49.

Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit seyn müssen, bestimmt die Verwaltung.

Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steuer-Aemter nur mit einem Kassenbeamten besetzt sind, die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt seyn sollen. Die Deklaration der Einmaischung von Malzschroot, welche am nächsten Vormittage Statt finden soll, muß aber auch Nachmittags angenommen werden, wenn der Beamte nicht außerhalb seiner Wohnung mit dienstlichen Handlungen beschäftigt ist.

Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, den Steuerpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerpflichtigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrer-

rer-

rerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuer=Beamten Anlaß geben werden.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgeld oder Geschenk, es sey an Geld=Sachen oder Dienstleistungen, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Steuerpflichtige dürfen den Steuerbeamten unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand Geschenke geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

Alle zur Controlirung der Steuer ertheilten Vorschriften ist nicht nur derjenige, welcher die Brennerei betreibt, oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein jeder, welcher bei der Brennerei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

3. Gefälle=Berechnung und Erhebung.

§. 50.

Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuer=Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich. Die bei gehöriger Anmeldung zur Versteuerung durch die Schuld der Hebungs=Behörden gar nicht oder unzureichend erhobenen Gefälle können daher nicht von den Steuerpflichtigen, sondern müssen von den Hebungs=Beamten eingezogen werden, und diesen ist nur das Recht des Erstattungs=Anspruchs gegen jene vorbehalten. Zuviel erhobene Gefälle werden dagegen aus der Kasse zurückbezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung angerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dieses nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren.

Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

4. Strafbestimmungen gegen Branntweinbrenner und Brauer.

§. 51.

Branntweinbrenner und Brauer verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate, nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen, oder welche den Rauminhalt ihrer Maischbottige um 5 pro Cent geringer anmelden, als sich bei der demnächstigen amtlichen Nachmessung ergiebt.

§ 52.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleichkommt.

Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 53.

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und außerdem darf der Schuldige das Recht zu brennen oder zu brauen, so wie der Hülfsleistung dabei, in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 54.

Im dritten Falle der Uebertretung nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung, ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt und darf der Schuldige bei Vermeidung einer

Geld-

Geldstrafe von 20 bis 50 Thalern nie und zu keinen Zeiten das Brennen oder Brauen weder selbst ausüben, noch durch einen andern zu seinem Vortheile ausüben lassen, noch beim Brennen oder Brauen Hülfe leisten.

§. 55.

Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe, tritt Gefängnißstrafe im Verhältnisse von 5 Thalern Geldstrafe zu 8 Tagen Gefängniß an deren Stelle.

In allen gerichtlichen Erkenntnissen, welche auf Geldstrafe lauten, soll sofort für den Fall der Uneinziehbarkeit die statt derselben zu erleidende verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ausgedrückt werden.

§. 56.

Wer durch rechtskräftiges Urtheil das Recht, Branntewein zu brennen, verloren hat, darf kein Destillir-Geräthe ganz oder theilweise halten. Wer, ohne Befugniß dazu zu haben, Brennerei oder Brauerei betreibt, und sich zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu betrachten ist, dem werden außer der Defraudationsstrafe die Brennerei- oder Brauerei-Gefäße confiscirt.

§. 57.

Die Uebertretung aller andern, in dieser Verordnung aufgeführten Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern geahndet werden.

5. Vertretungs-Verbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 58.

Wer Brauerei als Gewerbe oder Branntweinbrennerei betreibt, muß für sein Gesinde, seine Diener und Gewerbs-Gehülfen und seine

im Hause befindlichen Ehegatten, Kinder und Anverwandte rücksichtlich der verwirkten Strafen, Steuer und Untersuchungskosten dergestalt haften, daß er, wenn die Geldstrafe, wegen Unvermögens des eigentlichen Schuldigen, an demselben nicht zur Vollziehung gebracht werden kann, selbige nebst Steuer und Kosten zu zahlen verpflichtet, und daß die an die Stelle der Geldbuße tretende verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an dem eigentlichen Schuldigen erst dann zu vollziehen ist, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande seyn sollte.

6. Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

§. 59.

Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, wird dafür besonders noch mit der, durch die in Unserm Fürstenthume eingeführten Strafgesetze für solche Fälschungen angeordneten Ahndung belegt.

§. 60.

Die vorbestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht durch Abnahme, Verletzung oder sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Verschlusses, wodurch Destillir- und andere Geräthe außer Gebrauch gesetzt werden, mit oder auch ohne Anlegung eines andern, durch eigenmächtige Veränderung des auf Veranlassung der Steuerbehörde angebrachten Vermerks der Größe der Geräthe, durch Veränderung oder Nachahmung der Stempel oder Nummern auf den Geräthen, eine Fälschung begeht.

§. 61.

Wer einen zur Wahrnehmung der Steuer-Interessen verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Gel-

des-

deswerth zum Geschenk anbietet, oder wirklich macht, muß den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen.

Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von 10 Thalern ein.

§. 62.

Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amts begriffenen Personen, so wie auch eine Versagung der Hülfsleistung bei den Revisionen von Seiten der Gewerbtreibenden (§. 48.) wird an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Geldstrafe geahndet.

Sind mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wörtliche oder thätliche Beleidigungen verübt worden, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten des Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

7. Verfahren gegen die Contravenienten.

§. 63.

Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen oder auf andere Weise eine Contravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Gegenstände, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme versichern, in sofern es zum Beweis der begangenen Contravention sowohl an sich, als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist.

§. 64.

§. 64.

Die der Steuerbehörde committirte Befugniß, in Steuersachen Strafresolute abzufassen, wird in folgender Weise ausgeübt.

Das Hauptsteueramt führt die Untersuchung der Contraventionen und kann Straf-Resolute abfassen, in sofern auf Geldstrafe und Confiscation nach Vorschrift des Gesetzes zu erkennen ist und die gesetzliche Strafe 10 Rthlr. und weniger beträgt. Uebersteigt die Strafe diesen Betrag oder besteht sie zugleich in der Gewerbs-Untersagung; so gebührt die Entscheidung der dem Hauptamte vorgesetzten Provinzial-Steuer-Behörde. In beiden Fällen steht es dem Angeschuldigten frei, binnen den ersten 10 Tagen gegen ein ihm bekannt gemachtes Resolut des Hauptamts an die demselben vorgesetzte Behörde und gegen ein Resolut der letztern, in sofern diese in erster Instanz erkannte, den Recurs an Unsere Regierung zu ergreifen.

Der Angeschuldigte kann aber auch in allen Fällen, sowohl während der ersten Instruction, als auch binnen 10 Tagen, nachdem ihm das erste im administrativen Wege erlassene Straf-Resolut eröffnet ist, auf förmliches rechtliches Gehör provociren, in welchem Falle dies Strafresolut als nicht ergangen angesehen wird und die Acten sofort von der Verwaltungsbehörde an die betreffende Justiz-Behörde zur rechtlichen Untersuchung und Entscheidung abzugeben sind.

Diese Provocation ist jedoch nicht mehr zulässig, wenn der Angeschuldigte einmal den Recurs an die zweite Verwaltungs-Instanz in Anspruch genommen hat.

Die Verwaltungsbehörden können sich auch ohne Provocation des Angeklagten der Entscheidung begeben und die Sache der Justizbehörde über-

übergeben, sofern ihre Entscheidung nicht im Wege des Recurses angesprochen ist.

Bei den gerichtlichen Untersuchungen findet das summarische Verfahren Statt, und müssen die Parteien persönlich erscheinen.

Wenn bereits ein Strafresolut im Verwaltungswege ergangen ist, so steht zwar nach dem Preußischen Gesetze die rechtliche Untersuchung und Entscheidung allein den Obergerichten zu, damit jedoch den Angeschuldigten die erste Instanz nicht entzogen werde, wollen Wir, daß auch in diesem Falle die Acten an das betreffende Untergericht abgegeben werden, welches alsdann als von Unserer Justizcanzlei delegirtes Gericht erkennen soll.

Die Untergerichte bilden demnach in diesen Steuer-Contraventions-Sachen in allen Fällen die erste Instanz, gegen deren Entscheidung findet, binnen 10 Tagen vom Tage der Publication des Erkenntnisses angerechnet, eine Berufung (Recurs) an Unsere Justiz-Canzlei Statt. Gegen das Erkenntniß in dieser Recurs-Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig, es sey denn, daß es auf eine Strafe von 100 Thalern oder auf gänzliche Untersagung des Gewerbes ankommt, in welchem Falle die Appellation an das gemeinschaftliche Oberappellations-Gericht zu Wolfenbüttel gestattet ist.

§. 65.

Alle anderen Vergehen oder Verbrechen, welche nicht zu den Steuercontraventionen gehören, aber mit und neben denselben begangen werden (§. 58, 59 und 61) sind von der Steuerbehörde Unserer Regierung unter Einsendung der Verhandlungen mitzutheilen, von welcher sodann die erforderliche Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen eingeleitet werden wird.

§. 66.

§. 66.

Bei der Verkündigung eines jeden Straferkenntnisses oder Resolutes ist der Angeschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtigem Gesetze im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dies geschehen, in der Publicationsverhandlung zu erwähnen. Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt, den Uebertreter trifft aber bei der Wiederholung des Vergehens dennoch die erhöhte Geldstrafe.

§. 67.

Die Provinzial-Steuer-Behörde kann nach Umständen der Vollstreckung eines rechtskräftigen gerichtlichen Erkenntnisses Anstand geben und das Gericht hat einer desfallsigen Requisition zu deferiren.

§. 68.

Die Straferkenntnisse der Gerichte in Steuersachen werden auf dem bisher gewöhnlichen Wege, die der Provinzial-Steuer-Behörde durch die Steuerämter vollzogen.

§. 69.

Wenn bei der zwangsweisen Vollziehung eines Strafresoluts der Verwaltungsbehörde die Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen erhellt, so wird dasselbe nebst den Acten und den Beweisen der Insolvenz dem betreffenden Untergerichte mit dem Antrage auf Umwandlung der Geldstrafe in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach Maaßgabe des §. 55. und ohne daß das Gericht auf Beurtheilung der Sache einzugehen hat, vorgelegt, welches hierauf durch einen keinem Rechtsmittel unterworfenen Beschluß die

die Vollstreckung mittelst persönlichen Arrestes anordnet und ausführt, auch davon dem Hauptamte Nachricht zugehen läßt.

§. 70.

In allen Steuercontraventionssachen findet eine fünfjährige Verjährung Statt, welche von dem Zeitpunkte ab, wo die Contravention begangen ist, gerechnet wird.

§. 71.

Zu Einziehung der Geldbußen für Steuerdefraudationen soll niemals Grundeigenthum angegriffen werden.

Wir befehlen Unsern sämmtlichen Behörden und Unterthanen, sich hiernach zu achten und wollen, daß diese Verordnung als Beilage zum Intelligenzblatt bekannt gemacht und an die Behörden vertheilt werde.

So geschehen Detmold, den 18ten December 1841.

(L. S.) Leopold Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

№ CLXXXIII.

Transitorische Verfügungen zu dem Gesetze vom 18ten December 1841 über die Steuer vom Branntewein und Bier.

Da eine Vermessung der Brennereien nach Preußischen Quarten, wie solche nach der heutigen Landesherrlichen Verordnung Statt finden soll, nicht augenblicklich erfolgen kann; so ist den Brannteweins-Fabri-

kanten nachgelassen, vom 1. k. M. Januar an die Betriebs-Nachweisungen noch solange nach den bisherigen Vermessungen in Lippischen Kannen einzurichten, bis eine anderweite Vermessung nach Preußischem Gemäß erfolgt seyn wird.

Weil jedoch der neue Steuersatz von resp. 2 Sgr. und 1 Sgr. 8 Pf. Preuß. für 20 Quart Maischraum vom 1. k. M. Januar an zu erheben ist; so muß vorerst der Summe des Maischraums in jeder Betriebs-Declaration eine Reduction auf Preußische Quart beigefügt, und dabei das Verhältniß wie $5\frac{1}{8}$ zu 6 angenommen werden. Es ergiebt sich hieraus, daß 41 hiesige Kannen gleich sind 48 Preußischen Quarten, und ist hiernach die Berechnung aufzustellen.

Solange die neuen Hebe-Bezirke und Steuerstellen nicht geordnet und zur öffentlichen Kunde gebracht sind, haben die Brennerei-Besitzer ihren Betriebs-Plan noch bei den bisherigen Beamten einzureichen und Zahlung zu leisten, und sind künftig die bei Brennereien sowohl als Bierbrauereien erforderlichen Formulare bei den Steuer-Aemtern unentgeldlich zu empfangen.

Detmold, den 18. December 1841.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CLXXXIV.

Bestimmungen zur Belehrung und Nachachtung in Beziehung auf die §. §. 12 und 20 des heutigen Gesetzes über die Maisch- und Braumalz-Steuer.

Mit Bezug auf die §. §. 12 und 20 des Maischsteuergesetzes vom

vom heutigen Datum werden nachstehende Bestimmungen hiermit zur Belehrung und Nachachtung für die betreffenden Gewerbetreibenden bekannt gemacht:

I. Betreffend die in Brennereien zu gestattenden steuerfreien Nebengefäße.

Der steuerfreie Gebrauch der Nebengefäße, auf welche übrigens die allgemeinen Bestimmungen des Maischsteuergesetzes über die Anmeldung, Vermessung, den Gebrauch und die Controle der eigentlichen Maischgefäße Anwendung findet, setzt eine dazu vom Haupt-Amte erhaltene schriftliche Erlaubniß voraus, und ist dabei Folgendes zu beachten:

A. Vormaischbottige, mögen sie zum Einbrühen oder zum Abkühlen der Maische bestimmt seyn, dürfen

1) den gesammten Rauminhalt der eigentlichen Maischbottige, so weit sie an einem Tage zusammen bemaischt werden, in der Regel nicht übersteigen.

2) Sie dürfen nie mit Hefe gestellte, gährende, oder reife Maische enthalten.

3) Die Reihefolge, in der die Maische aus dem Vormaischbottig auf die Kühlschiffe und aus diesen auf die einzelnen Hauptbottige gebracht wird, so wie die Dauer des Gebrauchs der Vormaischbottige, die nur innerhalb des ersten Drittheils oder bei zweitägiger Gährung innerhalb der ersten Hälfte einer jeden Einmaischungsperiode fallen darf, muß in der Betriebsnachweisung angegeben werden.

4) Während der angezeigten Dauer des Gebrauchs der Vormaisch-

 bottige

bottige dürfen diese nur in soweit mit Maischgut gefüllt seyn, als die declarirten und zu versteuernden Hauptbottige selbst leer sind.

B. Steuerfreie Hefengefäße, deren Bewilligung stets als nach Umständen zurückzunehmende Begünstigung anzusehen ist, mögen sie zur Bereitung der trockenen oder der flüssigen Hefe bestimmt seyn, werden in der Regel nur bis zum 8ten Theile des täglich zu bemaischenden Raumes bewilligt. Der Regel nach kann nur der Gebrauch eines Hefengefäßes, und nur im Fall besonders nachzuweisenden Bedürfnisses können zwei oder drei gestattet werden.

Jedoch

1) kann es in Ansehung der Bereitung trockener Hefe nachgesehen werden, wenn über den gedachten Rauminhalt hinaus blos zum Transportiren oder zur Abwässerung und zum Abwaschen der niedergeschlagenen festen Hefe noch ein oder einige Gefäße in Gebrauch genommen werden sollen.

2) In Ansehung der Bereitung flüssiger Hefe kann das Haupt-Amt ganz zuverlässigen Brennern für jeden innerhalb der Betriebsperiode zu bemaischenden Bottig ein Hefegefäß oder mit andern Worten für die an einem Tage zu bemaischenden Bottige die dreifache Zahl von Hefengefäßen unter nachstehenden Bedingungen bewilligen:

   a. Jedes Hefegefäß darf nicht größer als $\frac{1}{18}$ dem Rauminhalts desjenigen Bottigs seyn, dessen Maische mit der in dem Nebengefäße befindlichen Hefe gestellt wird.

   b. Das zu bereitende künstliche Gährmittel muß, nachdem es angestellt und etwa 36 Stunden gestanden hat, in seiner

Wir-

Wirkung auf einen ganz kurzen Zeitraum beschränkt seyn, und eben deshalb die gedachte größere Zahl von Hefegefäßen zu seiner Bereitung erfordern. Der Brenner hat dies, oder wenn er die Hefe auf eine zum Theil hiervon abweichende Art bereitet, überhaupt die Nothwendigkeit der nachgesuchten Anzahl Hefegefäße nachzuweisen.

3) Ueber die Art, wie die Nebengefäße benutzt werden sollen, ist neben dem Brennerei-Betriebsplane eine besondere Declaration nach einem von der Steuerstelle zu erbittenden Muster in zweifacher Aussertigung zu übergeben und ein Exemplar derselben bei dem Betriebsplane in der Brennerei auszuhängen.

4) Mit Rücksicht auf diese Neben-Declaration hat der Brenner in Spalte 9 des Betriebsplanes jedesmal zu vermerken:

„Wegen Benutzung der Hefegefäße nehme ich auf die besondere Neben-Declaration vom heutigen Tage Bezug.“

II. Betreffend die Brennfrist in den Maischbrennereien.

1) Es bleibt bei der gesetzlichen Regel, daß die an einem Tage declarirte Maische entweder an dem dritten oder vierten Tage (den Tag derselben mit eingerechnet) in der Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends über die Blase getrieben oder abgeluttert und danach die Betriebsnachweisungen eingerichtet werden müssen. Eine Verlängerung dieser Frist muß bei dem Haupt-Amte besonders nachgesucht und darf nur dann höchstens bis 9 Uhr Abends zugestanden werden, wenn nachgewiesen wird, daß das Brenngeräth von einer Beschaffenheit und Konstruction ist, welche

die

die Ablutterung der Maische aus den für den Maischtag angemeldeten Bottigen in 14 Stunden nicht zuläßt.

Wer auch mit der bis 9 Uhr Abends verlängerten Brennfrist zum bloßen Abluttern, nicht fertig werden zu können behauptet, dem bleibt überlassen, seine Einmaischungen, so weit nöthig, doch nicht unter dem Minimum von 600 Quart Maischraum für den Tag zu vermindern, oder sein Brenngeräth dergestalt zu verbessern, daß er der Vorschrift genügen kann, und nur, wenn nicht viel mehr als 600 Quart Maischraum für einen Maischtag angemeldet sind, die Maische aber dennoch bis 9 Uhr Abends nicht sollte abgeluttert werden können, weil die Brenngeräthe wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit, oder wegen räumlicher Beschränkung der Brennerei, oder aus sonstigen örtlichen Ursachen, eine Verbesserung durchaus nicht zulassen, darf darüber weiter, jedoch in keinem Falle über 11 Uhr Nachts, hinausgehende Erlaubniß ertheilt werden.

Allgemeine Bedingung einer jeden Verlängerung der Brennfrist bis 9 Uhr Abends oder darüber, ist die den Steuerbeamten einzuräumende Befugniß, auch innerhalb einer Stunde unmittelbar nach dieser Verlängerung, die Brennerei, ohne die im §. 45 des Gesetzes vom heutigen Tage bestimmten Beschränkungen, revidiren zu können. Von Jedem, der eine solche Verlängerung erhalten, wird angenommen, daß er diese Bedingung eingegangen sey, auch wenn sie ihm nicht besonders wäre vorgehalten worden, oder er sich ausdrücklich dazu verpflichtet hätte.

Bis wohin die Verlängerung in den zulässigen Fällen von dem Haupt-Amte bewilligt worden, muß in der Betriebsnachweisung von dem betreffenden Steuer-Amte bemerkt werden; Brennereien, in denen ganz neue, oder Behufs des schnellern Maischbetriebs in der Konstruction wesentlich

sentlich veränderte Destillirgeräthe aufgestellt werden, haben auf eine Verlängerung der 14stündigen Brennfrist zum Abluttern keinen Anspruch.

2) Es soll nicht darauf bestanden werden, daß in der 14stündigen Frist eines gewöhnlichen Brenntags nicht blos die Ablutterung, sondern auch die völlige Verarbeitung der Maische zu Branntewein, mittelst einer zweiten oder ferneren Destillation beendigt werde, vielmehr soll es jedem Brenner, der nach der Einrichtung seines Brenngeräths nicht gleich beim ersten Blasenzug fertigen Branntewein gewinnt, unbenommen seyn, das Weinen oder Klären, oder die fernere Verarbeitung des Lutters zu Branntewein, an einem auf den gewöhnlichen Brenntag (Luttertag) folgenden Tage (Weintage) vorzunehmen, ohne daß er an den Weintagen an eine gewisse Anzahl von Blasenabtrieben oder Stunden, sondern nur an die allgemeine Beschränkung des Blasenbetriebs auf die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends gebunden ist. Es muß jedoch: a. in der Betriebsnachweisung von dem Gewerbetreibenden bestimmt angegeben werden, welche Blasen und an welchen Tagen und ob jede einzelne Blase zum Maischabtriebe oder zur Destillation von Lutter oder Branntewein oder zu beiderlei Behuf in Betrieb gesetzt wird.

b. Auf jeden Luttertag kann nur ein Tag als Weintag gestattet werden. Wer den von mehreren Luttertagen gesammelten Lutter zusammen abweinen will, darf dazu gleichfalls nur einen Tag bestimmen, der nach einer im Laufe des Betriebsmonats sich möglichst gleichbleibenden Ordnung, beliebig auf den jedesmaligen zweiten, dritten oder vierten Luttertag folgen kann.

c. In Brennereien, wo nur mit einer Blase gearbeitet wird, kann zwar an den gewöhnlichen Brenn- oder Luttertagen, die Blase sowohl

sowohl zum Luttern, als Weinen benutzt, an den Weintagen, die nicht zugleich Luttertage sind, darf jedoch nur Lutter und keine Maische auf derselben verarbeitet werden.

d. In Brennereien, wo mit zwei oder mehreren Blasen gearbeitet wird, kann ein Luttertag zugleich zum Weinen des an demselben, oder an einem frühern Luttertage gewonnenen Lutters, benutzt werden, es dürfen jedoch an solchem Tage nur gewisse bestimmte Blasen zum Maischabtrieb und andere zum Lutterabtrieb erklärt und gebraucht, nicht aber auf einerlei Blasen beide Operationen vorgenommen werden.

e. Der zum Weinen bestimmte Tag muß jedesmal ein solcher seyn, an welchem die Brennerei in Bezug auf Maischbereitung oder Destillation an sich schon in Betrieb steht, und nicht, ohne den Gebrauch der Weinblase, ganz ruhen würde. Nur in dem Falle, wenn auf einen Luttertag eine größere Anzahl betriebsloser Tage folgt, als daß der Lutter bis zur nächsten Einmaischung, oder bis zum nächsten Brenntage, aufgehoben werden kann, darf der auf den Luttertag folgende Tag zum Weintag bestimmt werden, auch wenn an demselben die Brennerei sonst hätte unter Verschluß gesetzt werden können.

f. Brennereien, in welcher nach erfolgter Bekanntmachung dieser Verordnung, die Strafe der Steuerdefraudation verwirkt worden, haben auf Verlängerung der Brennfrist und besondere Weintage, keinen Anspruch, sondern können auf die 14stündige Brennfrist und die gewöhnlichen Brenntage beschränkt werden.

3) Wo in Maischbrennereien der fertige Branntewein durch fernere Destillation zu Spiritus rektificirt wird, kann die Rektifikation, ohne Rücksicht auf das Alter des zu rektificirenden Branntewein, an allen den Tagen

Tagen, in der gewöhnlichen Brennzeit geschehen, wo nach dem Vorigen der Blasenbetrieb zum Luttern und Weinen zulässig ist. Es muß jedoch in der Betriebs-Nachweisung von dem Gewerbetreibenden angegeben werden, an welchen Tagen und mit welchen Blasen, die an solchen Tagen ausschließlich zu diesem und nicht auch zu anderem Behuf benutzt werden dürfen, rektificirt wird.

4) Brennereien, in welchen die Maischblase mit einem Maischwärmer verbunden ist, jedoch nicht auf einen Zug fertiger Branntewein gewonnen wird, sind von den in §. 2 enthaltenen Befugnissen nicht ausgeschlossen. In sofern unmittelbar aus der Maische in einem Abtrieb fertiger Branntewein gewonnen wird, kann über den gewöhnlichen, zu jedem Maischtag gehörigen Brenntag und über die Stunden von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends nur auf besondere Erlaubniß hinausgegangen werden, welche das Haupt-Amt in Fällen, wo nachgewiesen wird, daß weder die 14stündige noch 24stündige Brennzeit entspricht und keine besondere Gründe entgegenstehen, zu ertheilen hat.

5) Brennereien, welche auf Tag- und Nacht-Brennen fabrikmäßig eingerichtet sind und mit Verarbeitung der aus ihrer Betriebsnachweisung hervorgehenden Maischmenge auf 24 Stunden für ihr Destillir-Geräth volle Beschäftigung haben, können, im Falle nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Erlaubniß zum Nachtbrennen erhalten.

Detmold, den 18. December 1841.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CLXXXV.

Bekanntmachung, die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntewein betreffend.

§. 1.

Bei der Ausfuhr des im Inlande erzeugten Brannteweins (über die Gränzen des Zollvereinsgebiets hinaus) nach dem Auslande, insofern derselbe eine Alkoholstärke von 35 Prozenten nach Tralles oder darüber hat, und die auf einmal ausgeführte Menge mindestens Einen Eimer (60 Quart) beträgt, wird eine Steuer-Vergütung von Zehn Silberpfennigen für jedes Quart Branntewein zu Fünfzig Prozent Alkohol nach Tralles oder (was dasselbe ist) von einem Silbergroschen und Acht Pfennigen für jedes Einhundert der durch Multiplication der Quartzahl des Brannteweins mit der Gradezahl ermittelten, in dem Branntewein enthaltenen Prozente Alkohol (nach Tralles) gewährt.

Bei Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3) ausgeführten Branntewein bleiben jedoch die Alkohol-Prozente, welche nicht volle 100 betragen, außer Ansatz, so daß beispielsweise die Vergütung nicht für 243,477, sondern 243,400 Prozent Alkohol geleistet wird.

§. 2.

Auf die im §. 1 bestimmte Vergütung hat Jeder Anspruch, der inländischen Branntewein ausführt und die in den folgenden §.§. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Ein regelmäßiger Nachweis des Ursprungs des zur Ausfuhr angemel-

gemeldeten Branntweins wird nicht verlangt, die Forderung desselben in einzelnen Fällen aber vorbehalten.

Die Steuer-Vergütung wird in der Regel nur gewährt, wenn die Ausfuhr des Branntweins über ein Haupt-Zoll-Amt bewirkt wird und darf bei der Ausfuhr über ein Neben-Zoll-Amt I. Klasse nur in dem Falle statt finden, wenn letzteres zu derartigen Abfertigungen ausnahmsweise besonders befugt ist, wie dies bei den Neben-Zollämtern zu Barntrup und Erder der Fall ist.

§. 3.

Soll Branntewein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung ausgeführt werden, so hat der Eigenthümer desselben solches dem Steuer-Amte seines Wohnorts oder des Bezirks, in welchem er wohnt, mittelst einer nach dem beiliegenden Muster in doppelter Ausfertigung zu übergebenden schriftlichen Anmeldung, welche die Menge und Stärke des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins und die Angabe des Ausgangs-Amts enthalten muß, anzuzeigen.

Findet das Steuer-Amt kein besonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Ausgangs-Amts nichts zu erinnern, so giebt dasselbe ein Exemplar der Anmeldung, mit seinem Visa und Stempel versehen, dem Anmelder zurück.

§. 4.

Mit der zurückempfangenen Anmeldung (§. 3.) welche den Transport begleiten muß, wird der Branntewein dem gewählten Ausgangs-Amte zur Revision gestellt. Auf Grund derselben vermerkt das Amt in der Anmeldung bei jedem Gebinde die ermittelte Menge und Stärke des Branntweins, bescheinigt demnächst darin die unter amtlicher Begleitung

 wirklich

wirklich erfolgte Ausfuhr über die Gränze und sendet die so bescheinigte Anmeldung an dasjenige Haupt-Amt, in dessen Bezirke der Versender wohnt.

Dem Waarenführer wird über die Abgabe der Anmeldung und die Gestellung des Branntweins bei dem Ausgangs-Amte eine Bescheinigung ertheilt.

§. 5.

Von dem Haupt-Amte, in dessen Bezirke der Versender wohnt, wird die Steuer-Vergütung am Schlusse des Monats mittelst einer, der Provinzial-Steuer-Behörde einzureichenden und sämmtliche im Laufe des Monats eingegangene Ausfuhr-Bescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der liquidirten Beträge ertheilt die Provinzial-Steuer-Behörde auf Grund einer jeden richtig befundenen Ausfuhr-Bescheinigung ein Anerkenntniß des Inhalts:

> daß dem Versender für den (nach Menge und Stärke anzugebenden) Branntwein, welcher am . . (Tage) über das Haupt-Zollamt zu . . . ausgeführt worden, eine Steuer-Vergütung im Betrage von . . . . zustehe,

welches dem Versender durch das betreffende Haupt-Amt zugestellt wird.

§. 6.

Die Anerkenntnisse werden auf zu entrichtende Maisch-Steuer zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen, auch unter den nachstehend angegebenen Bedingungen, durch baare Zahlung der darauf anerkannten Steuer-Vergütung realisirt. Es kann demnach der Versender das empfangene Anerkenntniß,

a. wenn er selbst Brennerei-Inhaber ist, entweder zur Tilgung eines, demselben entsprechenden Betrages kreditirter Maischsteuer be-

benutzen oder, wenn er keinen Steuer-Credit genießt, auf zu entrichtende Maischsteuer in Zahlung geben;

b. wenn er nicht selbst die Brennerei betreibt, zu dem unter a. angegebenen Zwecke an einen Brennerei-Inhaber cediren; dieser muß jedoch das Anerkenntniß selbst benutzen und darf dasselbe nicht auf einen Dritten übertragen;

c. wenn von dem Anerkenntnisse in der unter a. und b. angegebenen Weise als Zahlungsmittel kein Gebrauch gemacht wird, den Betrag der darauf anerkannten Steuer-Vergütung auf Anweisung der Provinzial-Steuer-Behörde, welche das Anerkenntniß ausgefertigt hat, vom 1sten November an bis zum Jahresschlusse aus der Provinzial-Steuer-Kasse baar gezahlt erhalten. Die baare Zahlung der Steuer-Vergütung wird aber nur für Branntewein geleistet, welcher nach dem Anerkenntnisse bis Ende September ausgeführt worden ist, und es muß der Antrag darauf, unter Beifügung der Anerkenntnisse, so zeitig von dem Versender an die Provinzial-Steuer-Behörde gerichtet werden, daß die Anweisung der Zahlung noch vor dem Jahresschlusse erfolgen kann.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung angenommen, oder baar realisirt, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringern Summe darauf in Abschreibung zu bringen; auch findet ihre Annahme als Zahlungsmittel oder zur baaren Zahlung überhaupt nur innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, statt.

§. 7.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 6 der Bekanntmachung

machung vom heutigen Tage, wegen Kreditirung der Branntweins=Steuer, wird auch die Abführung von inländischem Branntwein zu einer Packhofs=Niederlage, Behufs der von dort aus gegen Steuer=Vergütung zu bewirkenden Ausfuhr nach dem Auslande gestattet.

Auch bei solchem Branntewein kommen in Bezug auf Anmeldung, Abfertigung und Erlangung der Bonification die vorstehenden Bestimmungen §§. 3—6 mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Bescheinigung des Haupt=Amts in der Packhofsstadt über die Ablieferung des Branntewеins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhr=Bescheinigung (§. 4.) vertritt.

Da der zu Packhofs=Niederlagen abgeführte inländische Branntewein in Folge der dafür gewährten Steuer=Vergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer, der Eingangs=Abgabe für fremden unversteuerten Branntewein gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr zurückversetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande innerhalb der durch die Packhofs=Reglements festgesetzten Lagerfrist völlig steuerfrei erfolgt.

§. 8.

Eine erwiesene Defraudation der Fabrikationssteuer vom Branntewein, oder eine heimliche Wiedereinbringung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins zieht, außer der gesetzlichen Bestrafung, den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuer=Vergütung bei der Exportation nach sich, sowie auch bei jedem andern Mißbrauche dieser Vergünstigung deren Entziehung Statt findet.

Detmold, den 18ten December 1841.

Fürstlich Lippische Regierung.

Der

Der unterzeichnete {Brennereiinhaber / Kaufmann} meldet hiermit dem rc. Steueramte zu N. im Bezirke des Haupt-Steuer-Amts zu N., daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher declarirten inländischen Branntewein innerhalb der nächsten {Tage / Wochen} über das Haupt-Zoll-Amt zu N. in das Ausland auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfallsigen Ausgangs-Bescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders				Revisions-Befund des Ausgangs-Amts (mit Buchstaben zu schreiben.)	
der einzelnen Gebinde.		des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.			
Laufende №	Marke und Nummer	Menge Quart.	Alkohol-Gehalt nach Tralles Prozent.	Menge Quart.	Alkoholgehalt nach Tralles Prozent.

N. den ten . . . .

Unterschrift des Versenders

Gesehen N. den ten . . .

(L. S.) Firma der Steuer-Stelle.

Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.

N. den ten

Die Revisions-Beamten.

Unterschriften

Die Ausbegleitung über die Gränze bescheinigen.

N. den ten

Unterschriften

Daß die oben bezeichneten (Zehn) Gebinde, welche zusammen (Zweitausend und Fünfzehn) Quart Branntewein, von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke enthalten haben, über die Gränze ausgeführt sind, wird hiermit bescheinigt. N. den ten 18..

Firma der Steuerstelle

(L. S.) __________ Unterschriften.

№ CLXXXVI.

№ CLXXXVI.

Bekanntmachung, wegen Creditirung der Brannte-wein-Steuer.

Um den Brennerei-Inhabern, welche nicht zum alsbaldigen Absatze des erzeugten Branntweins Gelegenheit haben, und deshalb die Anlegung von Vorräthen selbst fabricirten Branntweins zur bequemeren und längeren Aufbewahrung des Ueberflusses an Getreide und Kartoffeln beabsichtigen, solches zu erleichtern, haben Serenissimus folgende Bestimmungen gnädigst zu genehmigen geruhet.

§. 1.

Brennerei-Inhaber, welche jährlich über 600 Thaler an Branntwein-Steuer entrichten, können, so lange sie ein Lager von mindestens 50 Eimern, den Eimer zu 2 Anker oder 60 Preußische Quart gerechnet, selbst fabricirten Branntweins nicht unter 50° Tralles, vorräthig haben, einen Credit auf die zu entrichtende Maisch-Steuer auf höchstens ein Jahr nach Maaßgabe der anliegenden Tabelle über die Termins-Bestimmungen, bewilligt erhalten.

§. 2.

Wer die Credit-Bewilligung in Anspruch nimmt, weiset der Steuer-Behörde den nach §. 1. erforderlichen Lager-Bestand nach.

§. 3.

Gleich bei dem Antrage auf Credit und vor der Bewilligung desselben muß der Steuerpflichtige für die Summe des zu creditirenden Steuer-Betrags der Steuer-Behörde Sicherheit leisten. Die Sicherheitsleistung kann geschehen durch Deponirung einer gleich großen Summe in

Staats-

Staatspapieren nach dem Nennwerthe, Ausstellung eines acceptirten Wechsels auf sichere inländische Handlungshäuser, oder auf andere annehmbare Weise, doch nur in dem Maaße, daß, wenn die Steuer in dem Zahlungstermin nicht baar entrichtet wird, das Unterpfand gleich realisirt werden kann. Auch kann die Sicherheitsleistung dadurch geschehen, daß ein der creditirten Steuer im Geldwerthe gleichkommendes Branntewein-Quantum unter sichern Mitverschluß der Steuerbehörde gesetzt und ihr ein Faustpfand darauf im gesetzlichen Sinne eingeräumt wird. In diesem Falle hat der Steuerpflichtige den Keller, in welchem der Branntewein ohne Vermischung mit andern Vorräthen in geaichten, von der Steuer-Behörde bezeichneten Fässern sicher niedergelegt werden kann, anzuweisen und sich den anzuordnenden Controlmaaßregeln zu unterwerfen.

§. 4.

Auch wo das Lager nicht unter Mitverschluß der Steuer-Behörde steht, kann solche durch einen Ober-Beamten von Zeit zu Zeit Ueberzeugung nehmen, daß eine der Credit-Summe von 3 Rthlr. 3¾ Sgr. pro Eimer entsprechende Eimerzahl an Branntewein sich wirklich im Besitz des Brennerei-Inhabers befinde, und für das Fehlende binnen 4 Wochen die Steuer-Entrichtung verlangt werden.

§. 5.

Wenn dagegen im Laufe der Credit-Bewilligung der Lager-Bestand sich so erhöhet, daß ein größerer Credit, wie anfangs verlangt und sicher gestellt worden, gegeben werden kann, dann steht dem Brennerei-Inhaber frei, solchen zu nehmen, nur muß alsdann auch die Sicherheit nach den im §. 3. enthaltenen Grundsätzen erhöhet werden, wenn es verlangt wird.

§. 6.

Vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Credit-Bewilligung abläuft, wird mit dem Steuerpflichtigen abgerechnet, und die creditirte Steuer, ohne Rücksicht auf den noch vorhandenen Lager-Bestand, berichtiget. Eine Uebertragung der alsdann noch vorhandenen Lagerbestände in die von da ab laufende neue Credit-Periode wird nicht gestattet. Dagegen soll dem Steuerpflichtigen von der zu entrichtenden Steuer für jeden Eimer, den er von seinem Lager, Behufs der zu bewirkenden Ausfuhr, in eine öffentliche Niederlage einer Packhofs-Stadt bringt, die für den ausgeführten inländischen Branntewein nach Maasgabe seiner Stärke, bewilligte Steuer-Vergütung abgeschrieben werden und unerhoben bleiben.

Auf den solchergestalt zum Packhof gebrachten Branntewein finden sodann die allgemeinen Vorschriften der Zollordnung wegen des Packhofs-Lagers Anwendung.

§. 7.

Wer den hierin enthaltenen Bestimmungen zuwider handelt oder die aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt, dem ist die Steuer-Verwaltung befugt, die Credit-Bewilligung für immer zu entziehen.

Detmold, den 18ten December 1841.

Fürstlich Lippische Regierung.

Cre=

Credit-Annotation im Monat	Credit-Ablösung für den			
	3monatlichen Credit	6monatlichen Credit	9monatlichen Credit	jährlichen Credit
	im Monat	im Monat	im Monat	im Monat
Januar 1842	April 1842	Juli 1842	October 1842	December 1842
Februar "	Mai "	August "	November "	December "
März "	Juni "	September "	December "	December "
April "	Juli "	October "	December "	December "
Mai "	August "	November "	December "	December "
Juni "	September "	December "	December "	December "
Juli "	October "	December "	December "	December "
August "	November "	December "	December "	December "
September "	December "	December "	December "	December "
October "	Januar 1843	April 1843	Juli 1843	October 1843
November "	Februar "	Mai "	August "	November "
December "	März "	Juni "	September "	December "

№ CLXXXVII.

Verordnung, die Nachsteuer von ausländischen Waaren betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg rc. rc.

Da in Gemäßheit des Artikels 18. des von Uns genehmigten und am 17. d. M. publicirten Vertrags über den Anschluß Unsers Für-

stenthums an den Deutschen Zollverein eine Nachversteuerung der in den Vereinstaaten besteuerten ausländischen Waaren statt finden muß, so lassen Wir die nachstehenden darüber vereinbarten Bestimmungen nebst Tarif hiedurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen. Es sind dabei die Interessen Unserer getreuen Unterthanen, indem nur ein Theil der steuerpflichtigen Waaren, und diese theils zu ermäßigten Sätzen, mit der Nachsteuer belegt, auch angemessene Quantitäten zum Haushaltsbedarf von der Steuer befreit sind, thunlichst berücksichtigt, weshalb Wir eine richtige Angabe der steuerpflichtigen Waaren zur Nachsteuer, von welcher die Hälfte in die Landescassen fließt, erwarten dürfen.

§. 1.

Von den in Unseren Landen, mit Ausschluß der Ortschaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen, am 1sten Januar 1842 befindlichen Waaren-Vorräthen, unterliegen der Nachversteuerung die in dem anliegenden Tarife verzeichneten Gegenstände nach den bei jedem Artikel bemerkten Abgabesätzen.

A.

§. 2.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer tritt nicht ein:

a) wenn nachgewiesen werden kann, daß die Waare entweder im Fürstenthume Lippe erzeugt oder gefertigt worden ist, oder daß solche aus Preußen oder einem der mit Preußen in Zollvereinigung stehenden Staaten abstammt.

Wegen der Ausnahmen, welche hiervon hinsichtlich der Artikel Rum ꝛc. und Zucker Statt finden, imgleichen wegen der Versteuerung der aus ausländischen Blättern im Fürstenthume Lippe gefer-

gefertigten Tabacksfabrikate enthält der Tarif die nähere Bestimmung.

b) wenn die abgabepflichtigen Waaren unter Steuerverschluß gelagert werden, um über die Grenze des Zollvereins ausgeführt zu werden.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erstreckt sich sowohl auf diejenigen Vorräthe ausländischer Waaren, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, wenn sie für einen und denselben Eigenthümer bei den steuerpflichtigen Manufacturwaaren zusammen eine Quantität von einem halben Zentner (Zollgewicht), bei Weinen einen Oxhoft (5 Zentner), und bei anderen Gegenständen einen Zentner übersteigen, als unter gleicher Maaßgabe auf die, im Eigenthume von nicht gewerbtreibenden Einwohnern befindlichen Waarenbestände.

§. 4.

Die Handel- und Gewerbtreibenden, imgleichen die nicht gewerbtreibenden Einwohner, deren Haushalts-Vorrath an steuerpflichtigen Waaren die im §. 3. bemerkten Quantitäten übersteigt, sind verpflichtet, ihre Waarenbestände innerhalb der letzten drei Tage vor Einführung des Vereins-Zolltarifs bei demjenigen Fürstlichen Amte oder Magistrate, zu dessen Bezirke ihr Wohnort gehört, schriftlich anzumelden.

Gleiche Verpflichtung liegt denjenigen ob, welche für Rechnung oder im Auftrage dritter Personen steuerpflichtige Waaren im Gewahrsam haben, und zwar gleichviel, ob dieselben die im §. 3. bemerkten Quantitäten erreichen oder nicht. Zugleich mit der Anmeldung ist zu erklären, ob von jenen Beständen die tarifmäßige Steuer entrichtet werden solle, oder ob es vorgezogen werde, die Waaren sofort unter Verschluß der Steuer-

Steuerbehörde zu stellen, oder binnen angemessener Frist in das Ausland zu führen, und bis dahin unter Aufsicht der Steuerbehörde lagern zu lassen.

§. 5.

Die Vermiether von Häusern, Gewölben, Kellern, Schoppen, Speichern und anderen Räumen, in welchen für Rechnung von Handel- und Gewerbtreibenden Waaren niedergelegt sind, haben hierüber ebenfalls binnen den obigen drei Tagen dem Amte oder Magistrate des Orts oder Bezirks schriftliche Anzeige zu machen.

§. 6.

Die Anmeldung erfolgt in doppelter Ausfertigung nach dem Muster unter B., in welchem von Seiten des Waarenbesitzers die Columnen unter 1 bis 7 auszufüllen, und danach dessen gesammte Waaren-Vorräthe in den steuerpflichtigen Artikeln nach hiesigem Gewicht oder Maaß, ohne irgend einen Abzug, auf Pflicht und Gewissen anzugeben sind. Auch die Bestände an solchen, zwar ihrer Art nach steuerpflichtigen Waaren, die aber wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung der Nachversteuerung nicht unterliegen, sind wenigstens nach allgemeinem Ueberschlage und mit Angabe der Räume, in denen sie lagern, anzugeben, und es ist in den Anmeldungen anzuführen, ob das Gewicht der Waare Netto oder Brutto angegeben ist.

B.

§. 7.

Die Aemter und Magistrate, welchen die Declarationen der im §. 4. erwähnten Art übergeben werden, haben dieselben sofort der zur Regulirung dieser Angelegenheit niedergesetzten Commission zu überreichen, und letztere hat binnen kürzester Frist eine Revision der angegebenen Waaren-Anmeldungen eintreten zu lassen, zu welchem Behufe den zu diesem

Ge-

Geschäfte legitimirten Beamten nicht nur die in der Anmeldung namentlich genannten Lager-Räume, sondern auch Keller, Speicher, Remisen und solche Gelasse eröffnet werden müssen, welche ortsüblich zur Niederlegung von Waarenvorräthen gebraucht zu werden pflegen. Nach Beschaffenheit der Umstände wird auch die Durchsuchung anderer Gelasse, letzteres jedoch nur unter Zuziehung eines Orts- oder Polizeibeamten eintreten. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Revisionsbeamten bleibt hierbei überlassen, in wieweit sie bei sonst vollständig befundener Anmeldung eine specielle Revision durch Verwiegung oder Nachmessung der vorgefundenen Waarenvorräthe für nöthig erachten, oder die Festsetzung der Steuerschuldigkeit allenfalls auf den Grund von Probeverwiegungen ꝛc. für zulässig halten.

Die Anmeldenden sind übrigens verpflichtet, ihnen die zur Ausführung ihres Auftrages, namentlich zur Revision der Bestände, erforderliche Hülfe sofort zu leisten oder leisten zu lassen, auch die zur Verwiegung erforderlichen Waagen und Gewichte zur Disposition zu stellen.

§. 8.

Sobald die Revisionsbeamten eine Waare aus irgend einem Grunde in Beschlag zu nehmen oder zurückzustellen nöthig befinden, ist bis zur weiteren Entscheidung der competenten Behörde, die Dispositions-Befugniß der Eigenthümer und Besitzer darüber suspendirt. Den Beamten werden zur Versiegelung der Waaren, wo solche für nöthig gehalten wird, öffentliche Siegel anvertraut, und kommen wegen Unverletzlichkeit des Siegelverschlusses die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 9.

Bei denjenigen Waaren, deren Freilassung von der Nachsteuer

wegen

wegen ihrer inländischen oder vereinsländischen Abstammung in Anspruch genommen wird, haben die Waaren-Besitzer sich hierüber, wenn es erfordert wird, durch Vorlegung der Frachtbriefe oder Handelscorrespondenzen auszuweisen. Bleiben Zweifel hierüber bestehen, so sind dergleichen Waaren einstweilen unter Mit-Aufsicht der Steuerbehörde zurückzustellen und die Entscheidung erfolgt hiernächst nach eingeholtem Gutachten von Sachverständigen durch die niedergesetzte Commission.

§. 10.

So weit der Anmeldende die Richtigkeit des Revisionsbefundes der Beamten anerkennt, ist er dieß Anerkenntniß auf der Anmeldung unter seiner Namens-Unterschrift zu bemerken verbunden, widrigenfalls der Verschluß der Waare eintritt.

§. 11.

Ergeben sich bei Revision der declarirten Waarenbestände Abweichungen gegen die Anmeldung, so soll:

a) wenn die Räume, in welchen die Waaren lagern, imgleichen die Zahl der Colli, Fässer rc., und die Art der Waare richtig und vollständig angegeben sind, ein sich im Gewicht oder Gemäß der angegebenen Gegenstände herausstellender Mehrbefund in soweit er das Verhältniß von einem Zehntheil gegen die angemeldete Quantität nicht übersteigt, ungerügt gelassen werden, und nur die Berichtigung der Declarationen und der danach zu leistenden Nachversteuerung zur Folge haben;

b) übersteigt, — unter sonst gleichen Verhältnissen, wie die eben angegebenen — der Mehrbefund die declarirten Quantitäten um mehr als 10 Procent, so tritt außerdem eine Ordnungsstrafe

ein,

ein, welche bis zum doppelten Betrage der Steuer von den mehr vorgefundenen Quantitäten steigen kann;

c) ist aber eine unrichtige Declaration auf die Weise erfolgt, daß Räume, in welchen Waaren lagern, nicht angezeigt, oder die Waaren-Vorräthe ihrer Art nach dergestalt unrichtig angegeben sind, daß daraus die Absicht einer Abgabe-Verkürzung zu folgern ist, oder ist die Abgabe der Declaration steuerpflichtiger Waaren ganz unterblieben, oder auf andere Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabebetrages durch Täuschung der Revisions-Behörde versucht worden, so tritt die Confiscation der zu wenig oder gar nicht, oder ihrer Art nach unrichtig angegebenen Waaren-Vorräthe ein, und der Schuldige verfällt außerdem in den vierfachen Betrag der auf letzteren haftenden tarifmäßigen Abgaben.

d) Die Unterlassung der nach §. 5. von den Vermiethern der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Steuer-Defraudation geahndet.

§. 12.

Bis dahin, daß die Declarationen und Revisionen der Vorräthe steuerpflichtiger Waaren erledigt seyn werden, dürfen dergleichen Vorräthe bei Strafe der Confiscation nur auf schriftliche Anmeldung und unter Zustimmung des betreffenden (aus der heutigen Bekanntmachung über die Steuer-Bezirke in Anl. 5. des Intell. Bl. zu ersehenden) Zoll- oder Steueramts ganz oder theilweise in andere Orte oder Räume geschafft

 werden.

werden. Der gewöhnliche Kleinverkauf aus dem Laden, so wie der Haushaltsverbrauch sind jedoch unter dieser Beschränkung nicht begriffen.

Ueber den Termin, von wo ab diese Beschränkung aufhört und der allgemeine freie Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen eintritt, wird seiner Zeit besondere Bekanntmachung ergehen.

§. 13.

Die Zahlungsfälligkeit der Steuer, deren Entrichtung bei demjenigen Zoll- oder Steueramte erfolgen muß, welches die im §. 7. erwähnte Commission hierzu bezeichnen wird, tritt drei Tage nach erfolgter Kundmachung des Betrages ein. Für die Abtragung des ermittelten Betrages in je drei gleichen Theilen werden jedoch Fristen von je zwei Monaten bewilligt.

§. 14.

Bei den Untersuchungen der Contraventionen gegen das gegenwärtige Gesetz sollen die in dem durch Unser Patent vom 17. d. M. publicirten Zoll-Strafgesetz enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Unsere Behörden und Unterthanen, so wie jeder, den es sonst angeht, haben sich hiernach zu achten und soll zu dem Ende diese Verordnung als Beilage zum Intelligenzblatt abgedruckt, auch den Obrigkeiten zur allgemeinen Bekanntmachung in zureichender Anzahl mitgetheilt werden.

Gegeben Detmold, den 21sten December 1841.

(L. S.) Leopold Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

A.

A.

Tarif
zur Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen im Fürstenthume Lippe.

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze vom Zoll-Zentner Netto. ₰	ℳ
1	Ungebleichtes ꝛc. Baumwollengarn (Position 2. b. 2. des Zolltarifs)	8	—
2	Baumwollene Waaren (Position 2. c. des Zolltarifs)	50	—
3	Kurze Waaren (Position 20. des Zolltarifs)	50	—
4	Leder und daraus gefertigte Waaren:		
	a) Lohgares Leder ꝛc. (Position 21 a. des Zolltarifs.	6	—
	b) Brüsseler und Dänisches Leder ꝛc. (Position 21. b. des Zolltarifs)	8	—
	c) Handschuhe von Leder	22	—
5	Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine	4	8
	Anmerkung. Der Nachweis der Abstammung aus einem der Zollvereins-Staaten befreit nicht von der Entrichtung der Nachsteuer.		
6	Wein	5	8
7	Gewürze (Position 25. k. des Zolltarifs)	6	12
8	Kaffee	6	12
9	Kakao in Bohnen	6	12
10	Reis	2	—

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze vom Zoll-Zentner Netto. Thl.	Gr.
11	Taback:		
	a) Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel .	5	12
	b) Tabacksfabrikate (Position 25. v. 2. des Zolltarifs)	11	—
	Ausnahmen:		
	1. Rauchtaback, wovon das Pfund im Detailhandel erweislich nicht höher, als zu 4 gGr. verkauft wird	2	18
	2. dergleichen, wovon das Pfund im Detailhandel zwar höher, als zu 4 gGr., jedoch erweislich nicht höher, als zu 8 gGr. verkauft wird.	5	12
	c) Taback, welcher erweislich in Lippischen Fabriken gefertigt worden, und zwar:		
	1. Rauchtaback in Rollen, abgerollten Blättern oder geschnitten, auch Cigarren . . .	5	12
	2. Schnupftaback in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl	4	3
	3. In der Fabrikation befindliche unvollendete Tabacke nach Maaßgabe der darin enthaltenen Tabacksblätter und Stengel	5	12
	Anmerkung zu c. 1. 2. und 3. Soweit die hier bezeichneten Tabacksfabrikate erweislich aus Blättern herrühren, welche im Fürstenthume Lippe oder im Gebiete des Zollvereins erzeugt sind, bleibt die Steuer außer Ansatz.		
12	Thee	11	—
13	Zucker:		
	a) Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	5	20
	b. Rohzucker und Farin	5	4

Be-

№	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze vom Zoll-Zentner Netto. ₰	ℳ
	Anmerkung. Bei allen vorstehend genannten Zuckerfabrikaten tritt die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Fabrikation Statt gefunden hat, ein.		
14	Seidenwaaren:		
	a) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc. (Position 30. b. des Zolltarifs)	110	—
	b) Halbseidene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc. (Position 30. c. des Zolltarifs)	55	—
15	Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung, welches sich im Besitze von Händlern befindet	25	—
16	Wollenwaaren:		
	a) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren ꝛc. (Position 41. c. des Zolltarifs)	30	—
	b) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle ꝛc. (Position 41. d. des Zolltarifs)	20	—
	Allgemeine Anmerkung. Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren kann das Nettogewicht durch Abrechnung der im Zolltarife enthaltenen Tarasätze von ihrem Bruttogewichte festgestellt werden. Das Gewicht der Gebinde, in welchen sich die unter 5 und 6 genannten Flüssigkeiten unmittelbar befinden, wird zum Nettogewichte gerechnet.		

B.

B.

Decla

Benennung der Waaren.	Anzahl der Kolli und deren Bezeichnung; bei unverpackten Waaren: Angabe der Stückzahl.	Gewicht oder Maaß der einzelnen Kolli oder Waarenposten.	Erklärung, ob die Gewichts- oder Maaß-Angabe auf eigener Vermessung oder Verwiegung oder nur auf ungefährem Ueberschlage beruht.	wo sich Ort
1.	2.	3.	4.	

Der (Die) Unterzeichnete versichert hiermit auf Pflicht und Gewissen,
1841. als versteuerungspflichtig verzeichneten Waaren in seinem (ihrem)

N. N. den ten

(Siegel.)

ration.

Angabe, die Waare befindet. 5.		Erklärung, ob die Anmeldung zur Versteuerung oder zur Niederlegung unter Steuer-Verschluß erfolgt. 6.	Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren. 7.	Revisions-Befund.	Steuer-Betrag.		
№ des Hauses.	Angabe des Niederlage-Behältnisses.				℔	ℳ	₰

daß sich andere oder mehrere der im Gesetze vom 21sten December Besitze nicht befinden.

1841.

(Unterschrift.)

№ CLXXXVIII.

Bekanntmachung, die in hiesigem Lande zu errichtenden Zoll- und Steuer-Aemter und deren Befugnisse betreffend.

In Folge des Anschlusses des Fürstenthums Lippe an den Zollverein und der mit der Krone Preußen wegen der Branntewein- und Braumalzsteuer getroffenen Uebereinkunft treten mit Serenissimi höchster Genehmigung am 1sten Januar 1842 nachstehende Zoll- und resp. Steuerämter in Function:

1. Das Hauptsteueramt in Lemgo.

2. Das Nebenzollamt erster Classe in Barntrup mit dem (im Barntrupper Chausséehause befindlichen) Ansageposten Sevinghausen.

3. Das Nebenzollamt erster Classe in Erder.

4. Das Nebenzollamt zweiter Classe zu Falkenhagen.

5. Das Untersteueramt in Detmold.

6. Die Steuerreceptur in Salzuflen.

Die Befugnisse dieser Zoll- und Steuer-Aemter sind aus dem fünften Abschnitt der Zollordnung §. 101 und folg. und aus der fünften Abtheilung des Zolltarifs zu entnehmen, außerdem erhalten dieselben aber nachstehende besondere Befugnisse:

1) Dem Hauptsteueramte in Lemgo ist das Niederlagerecht für fremde unverzollte Waaren beigelegt und kann dasselbe demnach auch Begleitscheine I (§. 40-49 der Zollordnung) ausfertigen und erledigen.

2)

2) Das Nebenzollamt I zu Barntrup ist befugt, Begleitscheine mit dem Königlich Preußischen Nebenzollamt I zu Hückerkreutz zu wechseln und Begleitscheine über durchgehende Postgüter zu erledigen, auch die mit Berührung des Auslands aus- und eingehenden Waaren unbedingt abzufertigen.

3) Das Nebenzollamt I zu Erder ist befugt, Begleitscheine I auf das Hauptsteueramt in Lemgo auszufertigen.

Die Revision und Abfertigung der eingehenden Extraposten und Chaisen findet bei dem Nebenzollamt I in Barntrup und in der Richtung auf Blomberg bei dem Ansageposten Sevinghausen statt, bei diesem Ansageposten jedoch nur, sofern die Hebebefugnisse eines Nebenzollamts zweiter Classe nicht überschritten werden.

Den genannten Zoll- und Steuerämtern liegt auch die Erhebung der Branntewein- und Brausteuer ob, an dieselben sind also auch die Betriebs-Declarationen abzugeben und sind für diesen Zweck folgende Hebedistricte gebildet.

Es werden nämlich zugewiesen:

A. Dem Hauptsteueramte in Lemgo die Stadt Lemgo, das Amt Brake und der südliche Theil des Amts Warenholz und zwar die Bauerschaften Bavenhausen, Lüdenhausen, Henstorf, Matorf, Brüntorf, Welstorf, Osterhagen und Talle.

B. Dem Nebenzollamte I in Erder der übrige Theil des Amts Warenholz und der nördliche Theil des Amts Sternberg mit den Bauerschaften Göstrup, Laßbruch, Nahlhof (mit Ballentrup), Bremke, Rott.

C. Dem Nebenzollamte I in Barntrup der übrige Theil des Amts Sternberg, die Aemter Barntrup, Blomberg und Schieder und die Städte Blomberg und Barntrup.

D. Dem Nebenzollamte II zu Falkenhagen das Amt Schwalenberg.

E. Dem Untersteueramte Detmold die Städte Detmold und Horn, der Flecken Lage und die Aemter Detmold, Horn und Lage nebst dem südlich von der Lageschen Chaussée belegenen Theil des Amts Oerlinghausen, mit dem Orte Oerlinghausen.

F. Der Steuerreceptur zu Salzuflen die Stadt Salzuflen, das Amt Schötmar und der Theil des Amts Oerlinghausen nördlich von der Lageschen Chaussée.

Das Hauptsteueramt zu Lemgo ist die zunächst vorgesetzte Behörde der genannten Nebenzoll- und Untersteuerämter und sind etwaige Beschwerden über diese an jenes zu richten.

Die oben unter 1 bis 6 genannten Zoll- und Steuer-Stellen sind auch, wie noch in Beziehung auf §. 92 bis 94 der Zollordnung, die Waarencontrole im Binnenbezirk betreffend, bemerkt wird, diejenigen Behörden, bei welchen die im Gränzbezirk empfangene Bezettelung (§. 92.) oder die Frachtbriefe (§. 93. 94.) je nach dem Bestimmungsorte zur Visirung vorzulegen sind.

Außerdem werden noch für diesen Zweck, nämlich zur Visirung und Abstempelung von Frachtbriefen, zu Blomberg und Oerlinghausen besondere Stellen errichtet werden.

Die

Die bei den Zoll- und Steuerstellen angestellten Beamten sollen durch das nächste Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold, den 23sten December 1841.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CLXXXIX.

Bekanntmachung Fürstlicher Rentkammer, die veränderte Einrichtung des Salzhandels betreffend.

In Folge der Verträge wegen Anschlusses des Fürstenthums Lippe an den Zollverein macht sich eine veränderte Einrichtung des Salzhandels und namentlich die Einführung einer Regie en gros nothwendig, weshalb mit Serenissimi gnädigster Genehmigung vorerst und bis auf weitere Verfügung folgende Bestimmungen getroffen sind und hiedurch bekannt gemacht werden.

Es werden sechszehn Salzniederlagen und zwar zu Detmold, Lage, Oerlinghausen, Ufeln, Langenholzhausen, Talle, Lüdenhausen, Bösingfeld, Lemgo, Barntrup, Blomberg, Reelkirchen, Schwalenberg, Rischenau, Horn und Schlangen eingerichtet, aus welchen die umliegenden Gemeinden auf die ihnen zugefertigt werdenden Salzbücher ihren Bedarf gegen Bezahlung mit 9 Rthlr. grob. Courant pro Tonne à 400 Pfund mit 5 Pfund Uebergewicht zu entnehmen haben, wogegen vom 1sten k. M. an der Einzelverkauf des Kochsalzes auf der Saline aufhört.

Jeder Transport von Salz, vom Salzwerke an die Niederlagen und von letzteren an die Gemeinden, muß ersteren Falls durch einen Be-

gleitschein der Saline=Verwaltung, letzteren Falls durch das Salzbuch legitimirt seyn.

Die Salzbücher, in welchen die jeder Gemeinde angewiesene Niederlage bemerkt ist, werden nächstens ausgegeben und wird das Weitere bekannt gemacht werden.

Der Verkauf des auf die Salzbücher aus den Niederlagen bezogenen Salzes durch anzustellende Verseller an die Gemeindeglieder bleibt der Anordnung der Districtsbehörden, für die Städte den Magisträten, für das Land den Aemtern unter Zuziehung der Gemeinderäthe, überlassen.

Jede Gemeinde kann auf ihr Salzbuch für jeden Kopf im Laufe des Jahres, nach dem successiven Bedürfnisse, 18 Pfund erhalten, welche zu dem Preise von Fünf Pfenningen ($\frac{5}{8}$ Mariengroschen) pro Pfund aus den Gemeinde=Sellereien gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Die einzelnen Gemeindeglieder erhalten, wo solches nicht durch locale oder andere Verhältnisse nothwendig werden sollte, keine Salzbücher, jedoch dürfen dieselben nur ihren eigenen Bedarf entnehmen und auf keine Weise mit dem empfangenen Salze Handel treiben.

Die für die Gemeinden von den Districtsbehörden anzustellenden Verseller erhalten für die Abholung des Salzes von der Niederlage und für den Debit, neben dem Vortheile, der ihnen durch den Mehrbetrag des Versellungspreises gegen den der Niederlage, welcher $\frac{1}{7}$ Pfenning pro Pfund beträgt, erwächst, eine Vergütung von 2 p. Ct. des von ihnen zu zahlenden Geldbetrages aus der Salzwerkscasse.

Detmold, den 23sten December 1841.

Fürstlich Lippische Rentkammer.

№ CXC.

№ CXC.

Bekanntmachung Fürstlicher Ablösungs=Commission, die Preise des Getreides bei Ablösungen pr. 1842 betr.

Der Bestimmung des §. 46. der Ablösungs=Ordnung gemäß, sind die, bei Ablösung von reinen Korngefällen durchgängig, bei Zehntablösungen jedoch nur in denjenigen Theilen des Landes, welche hiervon, wie unten bemerkt, nicht ausgenommen sind, in Anwendung zu bringenden Kornpreise für das Jahr 1842 festgestellt, wie folgt, als pro Scheffel:

	Rthlr.	gr.	pf.
Weitzen . . .	1	11	5½
Rocken . . .	—	34	5
Gerste . . .	—	27	4½
Hafer . . .	—	18	5½
Rauhfutter . .	—	34	5

Bei Zehntablösungen in den Aemtern Sternberg, Barntrup, Blomberg, Schieder, Schwalenberg und Horn und in den Städten Horn, Blomberg und Barntrup sind dagegen die zu berechnenden Kornpreise für das Jahr 1842 folgendermaßen festgestellt, als pro Scheffel:

	Rthlr.	gr.	pf.
Weitzen . . .	1	10	—
Rocken . . .	—	33	2½
Gerste . . .	—	26	4½
Hafer . . .	—	18	—
Rauhfutter . .	—	33	2½

Detmold, den 27sten December 1841.

Fürstlich Lippische Ablösungs=Commission.

№ CXCI.

№ CXCI.

Verordnung, die Einführung des Vierzehn=Thalerfußes als Landes=Münzfuß betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir im Artikel 9 des Vertrags über den Anschluß Unsers Fürstenthums an den Zollverein erklärt haben, den Vierzehn=Thalerfuß, welcher in Unsern Landen im Verkehr schon geraume Zeit allgemein herrschend war, als Landes=Münzfuß annehmen zu wollen, so verordnen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu dem Ende wie folgt:

1) Vom Anfange künftigen Jahrs an sind alle Zahlungen an die öffentlichen Cassen und aus diesen, welche bisher in Conventions=Münze oder in edictmäßiger Münze geschehen mußten, in nach dem Vierzehn=Thalerfuß ausgeprägtem groben Courant, nicht unter sechs Mariengroschenstücken, mit einem Aufgelde von Einem Mariengroschen auf jeden Thaler Conventions=Münze zu leisten.

2) Das Aufgeld erlassen Wir jedoch bei der in die Landcasse fließenden Contribution nebst Hudeschatz, so wie von den in Unsere Landrentei fließenden Rentgefällen, auch den dahin aus den Städten gezahlt werdenden Geldern und den Gerichtssporteln, welche Abgaben und Gefälle also künftig in Courant ohne Aufgeld zu erheben sind.

Zu jenen Rentgefällen gehören namentlich die Einlieger=, Professionisten= und Weberstuhls=Gelder, der Petrischatz ꝛc., nicht aber

aber die Pacht- und Erbpachtgelder und alle auf Contracten oder Concessionen beruhenden Intraden Unserer Cammer, welche künftig, insoweit sie in Conventions-Münze zahlbar waren, zwar auch in Courant, aber mit dem gesetzlichen Aufgelde, zu entrichten sind.

Auch die Holzpreise werden von Unserer Cammer in Courant festgesetzt werden, wie dieses bereits hinsichtlich des Salzpreises geschehen ist.

3) Den Contribuenten, welche bisher ihre Abgaben und Gefälle in edictmäßiger Münze, d. h. $\frac{4}{5}$ in Conventions-Münze und $\frac{1}{5}$ in Scheidemünze, zu welchen auch die Courant- und Conventions-$\frac{1}{12}$ Stücke gehören, bezahlen durften, wird auch ferner vorerst noch gestattet, dies eine Fünftheil in solchen $\frac{1}{12}$ Stücken und sonstiger bei den Cassen bisher zugelassener Scheidemünze zu entrichten.

4) Dagegen bleibt auch den öffentlichen Cassen gestattet, bei den Ausgaben, welche bisher in edictmäßiger Münze erfolgten, namentlich bei den Gehalten und Pensionen, ein Fünftheil auch ferner vorerst noch in der oben näher bezeichneten Scheidemünze zu zahlen.

Auf Zahlungen, welche vertragsmäßig oder aus sonstigen Verpflichtungsgründen an die Cassen oder aus diesen ganz in Conventions-Münze bisher geleistet wurden, leidet letztere Bestimmung keine Anwendung, indem solche künftig ganz in Courant mit dem gesetzlichen Aufgelde zu leisten sind.

5) Abgaben, welche in Communalcassen fließen und bisher in Conven-

ventions- oder edictmäßiger Münze zu zahlen waren, sind künftig in Courant mit dem gesetzlichen Aufgelde anforderbar, wogegen auch die Zahlungen aus diesen Cassen, insofern sie bisher in solchen Münzsorten erfolgten, künftig mit diesem Aufgelde zu leisten sind.

6) Auch bei allen auf Verträgen und sonstigen in Privatrechtsverhältnissen beruhenden Zahlungen, welche in Conventions- oder edictmäßiger Münze bedungen sind, tritt künftig die Befugniß und auch die Verpflichtung zu deren Abtrag in grobem Courant, mit Einem Mariengroschen Aufgeld auf jeden Thaler Conventions-Münze ein, insofern nicht ein anderes Aufgeld vertragsmäßig bestimmt ist. Bei edictmäßiger Münze kann der Zahlende ein Fünftheil in bei den Cassen zulässiger Scheidemünze entrichten.

7) Die Special-Rendanten haben ihre Bestände in bis jetzt cassenmäßiger Conventions-Münze innerhalb vier Tagen nach Empfang dieses Gesetzes an die betreffenden Hauptcassen einzusenden und diese ihren Vorrath an solcher Münze mit Angabe der Sorten innerhalb 14 Tagen ihren vorgesetzten Behörden zur Verfügung darüber anzuzeigen.

8) Zur Annahme der durch das Königlich Preußische Münzgesetz eingeführten Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschen in 12 Silberpfennige finden Wir Uns noch zur Zeit nicht bewogen und können bei Zahlung der Maisch- und Braumalzsteuer und der Zollgefälle, welche darnach berechnet werden und in grobem Courant zu entrichten sind, Beträge unter 5 Silber- oder 6 Mariengroschen in der oben ad 3 näher

bezeich-

bezeichneten bei den hiesigen Cassen zulässigen Scheidemünze berichtigt werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll zur allgemeinen Nachachtung durch die Intelligenzblätter bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold, den 28sten December 1841.

Leopold, Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

№ CXCII.

Verordnung, die Aufhebung der Binnenzölle, der Branntwein-Accise und mehrerer Ausfuhrverbote betr.

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

In Folge Unseres Beitritts zu dem Zollvereine hören sämmtliche bisher in Unserm Fürstenthum erhobenen Binnen-Zölle mit dem 1sten Januar k. J. auf.

Vom nämlichen Zeitpunkte an erklären Wir die bisherige Abgabe von ausländischen Branntwein, Arrak, Rum und Liqueur nebst den auf die Ein-, Durch- und Ausfuhr dieser Getränke sich beziehenden Verordnungen für aufgehoben.

Zugleich setzen Wir hiemit außer Kraft:

1) die Verordnungen, welche die Ausfuhr der Lumpen verbieten.

Das Sammeln der Lumpen bleibt jedoch bis auf Weiteres nur

den von den Papierfabricanten angestellten obrigkeitlich verpflichteten Personen gestattet und bleiben in dieser Hinsicht die Bestimmungen der Verordnungen vom 18ten October 1825 und 28sten März 1826 bestehen.

2) Die Verordnungen vom 27sten Februar 1776 und 18ten April 1786, durch welche den einländischen Weiß- und Rothgerbern ein Näherkaufsrecht in Ansehung der rohen Häute bewilligt ist.

3) Die Verordnung vom 7ten Januar 1794, welche die Ausfuhr der Schaaf- und Ziegenbeine zu Gunsten der einländischen Papierfabricanten untersagt.

4) Die Verordnung vom 17ten Junii 1817, welche den Wolle-Producenten vor dem Verkauf ihrer Wolle deren Anzeige im Intelligenzblatte zur Pflicht macht.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold, den 28sten December 1841.

Leopold, Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

№ CXCIII.

Bekanntmachung, die bei den hier errichteten Zoll- und Steuer-Aemtern angestellten Beamten betreffend.

Bei den im hiesigen Fürstenthume errichteten Zoll- und Steuer-Aemtern sind nachbenannte Beamte angestellt:

I.

I. Bei dem Hauptsteuer-Amte zu Lemgo
1) der Ober-Inspector Schniewindt,
2) der Hauptamts-Rendant Lindemann,
3) der Hauptamts-Controleur Schäfer,
4) der Hauptamts-Assistent Drießen,
5) der Hauptamts-Diener Schulz.

II. Bei dem Nebenzollamt erster Classe zu Barntrup
1) der Nebenzollamts-Rendant Hildebrand,
2) der Nebenzollamts-Assistent Diederichs,
3) der Nebenzollamts-Diener Topp,
4) der Ansageposten-Verwalter Möhring (im Chausséehause).

III. Bei dem Nebenzollamt erster Classe zu Erder
der Nebenzollamts-Rendant Scharff.

IV. Bei dem Nebenzollamte zweiter Classe zu Falkenhagen
der Zolleinnehmer Grönewald.

V. Bei dem Untersteueramt zu Detmold
der Untersteueramts-Rendant Gödeke.

VI. Mit der Steuerreceptur zu Salzuflen
ist einstweilen der Steuer-Receptor Linke beauftragt.

VII. In Blomberg und Oerlinghausen werden Legitimationsstellen zu Visirung und Abstempelung von Frachtbriefen rc. errichtet, deren Besetzung vorbehalten bleibt.

Zur Nachricht wird noch bemerkt, daß der Bezirk des Hauptsteueramts Lemgo in drei Obercontrol-Districte eingetheilt ist, nämlich in:

A. die Obergrenzcontrole Pyrmont, zu welcher auch das hiesige

 Amt

Amt Schwalenberg, soweit es im Grenzbezirke liegt, gehört und für welche der Obergrenz-Controleur Schwölder zu Pyrmont und im Amte Schwalenberg 9 Fuß- und 1 berittener Grenzaufseher, im Fürstenthum Pyrmont 20 Fuß- und 1 berittener und zu Lügde 6 Fuß-Grenzaufseher angestellt sind.

B. Die Obergrenzcontrole Bösingfeld, zu welcher die Aemter Schieder, Blomberg, Brake, Barntrup, Sternberg und Varenholz, so weit sie im Grenzbezirke liegen, gehören und für welche angestellt sind: der Obergrenzcontroleur Thorwesten zu Bösingfeld und 18 Fuß- und 1 berittener Grenzaufseher.

C. Die Obersteuercontrole Detmold, welche das ganze Binnenland befaßt und für welche angestellt sind: der Obersteuer-Controleur Drimborn zu Detmold, die Steueraufseher zu Fuß: Gröne zu Detmold, Presun zu Lemgo, Diekmann zu Uflen, Bischof zu Horn und die zwei berittenen: Büttler zu Detmold und Theele zu Lemgo.

Die Grenzaufseher sind uniformirt und müssen numerirte Brustschilder tragen, um sich damit auf Erfordern über ihre Person ausweisen zu können, auch werden dieselben von den hiesigen Amtsbehörden mit Legitimationsscheinen über ihre Anstellung versehen werden.

Diese Bekanntmachung soll im Intelligenzblatte abgedruckt werden.

Detmold, den 28sten December 1841.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXCIV.

№ CXCIV.

Bekanntmachung, den Grenzzoll-Bezirk und die Zollstraßen betreffend.

In Beziehung auf §. 24. des am 17. dies. M. publicirten Zollgesetzes wird die den Grenzbezirk bezeichnende Binnenlinie einstweilen folgendermaßen festgesetzt. Dieselbe läuft von dem Preußischen Dorfe Born über Schwalenberg, Brakelsiek, Schieder, Blomberg, Großenmarpe, Altendonop, Wendlinghausen, Dörentrup, Hillentrup und Lüdenhausen bis Asendorf den Chausseen und wo solche fehlen den Communicationswegen nach, dergestalt, daß diese Chausseen und Communicationswege so wie die Orte Schwalenberg und Brakelsiek in den Grenzbezirk, dagegen aber die übrigen genannten Orte in das Binnenland fallen, zu welchem außerdem östlich und nördlich von Schieder ein Raum gehört, welchen Fünf Pfäle bezeichnen, die im Abstand einer geographischen Viertelmeile auf den auslaufenden Wegen aufgestellt sind; grade Linien zwischen diesen Fünf Pfälen bezeichnen dort den Lauf der Binnenlinie. Von Asendorf folgt dieselbe dem linken Ufer der Calle bis zur Einmündung des Fischbachs und von dort bis zu dem auf der Lippe-Preußischen Landesgrenze errichteten Zeichenpfale dem rechten Ufer des Fischbachs, dergestalt, daß die Orte Heidelbeck, Tevenhausen und Langenholzhausen in das Binnenland fallen.

Der Raum zwischen dieser Binnenlinie und der Zollgrenze (d. h. der Hannoverschen Landesgrenze) bildet den Grenzbezirk, auf welchen die

Be-

Bestimmungen des Zollgesetzes §. 34. folg. und der Zollordnung §. 83. folg. Anwendung leiden.

Die Orte Altendonop, Wendlinghausen, Dörentrup, Hillentrup, Lüdenhausen und Asendorf gehören zwar zum Binnenlande, indeß darf darin so wenig als zu Schwalenberg und Brakelsiek mit den im §. 91. der Zollordnung bezeichneten Gegenständen Hausirhandel getrieben werden.

Außerdem wird über den Verkehr im Grenzbezirke noch Folgendes bekannt gemacht:

A. von der im §. 83. der Zollordnung vorgeschriebenen Transport-Controle werden nicht nur die im folgenden §. 84. bemerkten Gegenstände, sondern auch nachbenannte Artikel befreiet:

1) Leinewand,
2) ungebleichtes Flachs- und Hanfgarn,
3) Getraide, Hülsenfrüchte und Sämereien,
4) Mehl und Schrot beim Rücktransporte von einländischen Mühlen,
5) Brodwaaren,
6) Butter und Käse,
7) Oel,
8) frisches und geräuchertes Fleisch, jedoch muß Reh- und anderes Hochwild mit Scheinen der Jagdberechtigten versehen seyn,
9) Steinkohlen (welche auch bei der Einfuhr aus dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe in hiesiges Land zollfrei sind),
10) Gebrannter Kalk und Gips,
11) Kupfer- und Eisenerz,

insofern diese Waaren offen oder in einer solchen Verpackung transportirt wer-

werden, welche den Grenzbeamten die Möglichkeit gewährt, auch in freiem Felde sich von ihrer Beschaffenheit zu überzeugen.

B. Ueber sonstige im Grenzbezirke versandt werdende Gegenstände des ländlichen Verkehrs, z. B. Vieh, welches zu Märkten gebracht wird, werden die erforderlichen Transportscheine von den Bauerrichtern oder sonst dazu ermächtigten Ortsbeamten und zwar unentgeltlich ertheilt, auch kann größern Gütern von dem Hauptsteueramt die Erlaubniß ertheilt werden, diese Scheine über ihr Vieh und etwa sonstige landwirthschaftliche Erzeugnisse selbst auszustellen.

C. Als Zollstraßen werden in Gemäßheit des §. 25. des Zollgesetzes bezeichnet:

1) die Straße von Polle nach Falkenhagen;

2) die Straße von Grießen über den Ansageposten Sevinghausen nach Barntrup und von dort zur Binnenlinie auf der Chaussee nach Lemgo;

3) die Chaussee von Rinteln über Alverdissen nach Blomberg;

4) die Chaussee von Rinteln nach Langenholzhausen;

5) die Weser und die Straße von Erder in das Binnenland.

Diese Bekanntmachung soll durch das Intelligenzblatt publicirt werden.

Detmold, den 28sten December 1841.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXCV.

№ CXCV.

Bekanntmachung, die angeordnete Grenz-Schutzwache betreffend.

Um nach aufgehobenen Zollgrenzen den Unterthanen den erforderlichen Schutz gegen brodtlos werdendes und verdächtiges Gesindel, Verbrecher, Vagabonden und Landstreicher zu gewähren, Verbrechen gegen Leben und Eigenthum zu verhüten und die öffentliche Ordnung zu erhalten, haben Serenissimus die Anordnung einer Schutzwache in den Grenzämtern gnädigst zu befehlen geruht, welches auf höchsten Befehl mit der Benachrichtigung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß bis auf Weiteres 4 Unterofficiere und 12 Soldaten unter dem Befehle des Hauptmanns Hornhardt zur Mitausübung der Sicherheits-Polizei beordert und dahin instruirt sind, solche in Gemeinschaft und unter Mitwirkung der Obrigkeiten ordnungsmäßig zu handhaben.

Detmold, den 28sten December 1841.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXCVI.

Bekanntmachung, die vorläufig schon statt findende zollfreie Einführung nicht nachsteuerpflichtiger Waaren in das Preußische Gebiet betreffend.

In Beziehung auf §. 12. des Nachsteuer-Gesetzes vom 21sten dieses, wird hiemit bekannt gemacht, daß zwar bis zu dem zu publicirenden

Zeit-

Zeitpunkte, wo die Aufnahme der Bestände an nachsteuerpflichtigen Waaren in hiesigem Lande beendigt sein wird, die Bewachung der Preußischen Gränze gegen letzteres fortdauern und daher bis dahin die Herstellung des vertragsmäßigen freien Verkehrs ausstehen muß, daß aber die in dem Nachsteuer-Tarif nicht enthaltenen Waaren (namentlich Leinen, Getraide, Vieh u. s. w.), schon mit Anfang künftigen Jahrs (vom 1sten Januar 1842 an) aus hiesigem Lande in das Königlich Preußische Gebiet ohne Entrichtung eines Eingangszolls, jedoch vorbehältlich der wegen Einhaltung der Zollstraßen und Transportzeit und wegen Declaration und Revision der Waaren in Preußen bestehenden Anordnungen, werden zugelassen werden.

Diese Bekanntmachung soll im Intelligenzblatt abgedruckt werden.

Detmold, den 28sten December 1841.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXCVII.

Verordnung, die Entrichtung des Chausséegeldes betreffend.

Die in der Nr. 6. des Chausséegeld-Tarifs vom 24sten October 1828 den Lastfuhrwerken, deren Radbeschlag Sechs Zoll und darüber breit ist, bewilligte Befreiung von der Entrichtung des Chausséegeldes hat ihrem Zwecke, die Einführung der Räder mit breiten Felgen im hiesigen Lande zu befördern, nicht entsprochen. Es wird daher jene Be-

freiung wieder aufgehoben und ist vom 1sten Februar d. J. an für alle Fuhrwerke ohne Unterschied das tarifmäßige Chausséegeld zu entrichten.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Intelligenzblatt publicirt und in den Chausséegeld=Hebestellen angeschlagen werden.

Detmold, den 4ten Januar 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXCVIII.

Circulare, die Conscription pro 1842 betreffend.

Die Obrigkeiten werden angewiesen, im Laufe d. M. diejenigen Militairpflichtigen zum Loosen heranzuziehen, welche im Jahre 1821 geboren sind, imgleichen diejenigen aus den früheren Jahren, deren Uebergehung nicht mehr begründet ist. Der Einreichung der Loosungs=Listen wird sodann im Anfange des künftigen Monats entgegengesehen.

Da zur Ergänzung des Bundesgesetzlichen Contingents in diesem Jahre — 237 Conscribirte erforderlich sind, welche aus der Conscription von 1840 erfolgen müssen; so hat deren verhältnißmäßige Vertheilung auf die einzelnen Conscriptions=Distrikte ergeben, daß zu stellen sind:

1) aus der Stadt Detmold . . . . 6 Mann
2) — — — Horn . . . . . 3 —
3) — — — Blomberg . . . . 5 —
4) — — — Barntrup . . . . 3 —
5) — — — Lemgo . . . . . 7 —
6) — — — Uflen . . . . . . 4 —

7)

7) aus dem Flecken Lage	. . . .	3 Mann
8) — — Amte Detmold	. . .	16 —
9) — — — Lage	. . . .	28 —
10) — — — Horn	. . . .	17 —
11) — — — Schieder	. . .	9 —
12) — — — Schwalenberg	. . .	19 —
13) — — — Sternberg	. . .	17 —
14) — — — Barntrup	. . .	2 —
15) — — Flecken Alverdissen	. . .	1 —
16) — — Amte Varenholz V. H.	. .	15 —
17) — — — — V. L.	. .	16 —
18) — — — Brake	. . . .	15 —
19) — — — Schötmar	. . .	27 —
20) — — — Oerlinghausen	. .	16 —
21) — — — Blomberg	. . .	7 —
22) — — — Lipperode und Stift Cappel	.	1 —
	zusammen —	237 Mann,

welche auf Requisition des Militairgerichts von den Obrigkeiten mit genauer Beachtung der sich aus den Conscriptions-Listen ergebenden Nummernfolge, vollständig einzusenden sind.

Die im Jahre 1836 einrangirten in der Reserve stehenden Soldaten, insofern sie nicht aus besondern Gründen zum Fortdienen verpflichtet sind, erhalten dagegen, sobald die obige Mannschaft einrangirt seyn wird, den Abschied, und gehen die Soldaten aus der Conscription von 1837 in die Reserve über.

Bei Ertheilung der Pässe an Militairpflichtige und Soldaten ist

das Reglement vom 7ten Januar 1840 §. 6., imgleichen das Circular vom 3ten Januar 1837 §. 4. von a. bis g. und §. 5. zu beachten; doch können die jetzt als Soldaten einzurangirenden und zu beeidigenden Conscribirten erst nach der Einübung und Beurlaubung, und die im Bataillon und der Reserve stehenden Soldaten erst nach vollendeter Einrangirung der Recruten Pässe auf Ordre in das Ausland vom Militairgerichte erhalten.

Detmold, den 4ten Januar 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CXCIX.

Bekanntmachung, die Dienstinstruction der Zollämter in Beziehung auf die Abfertigung betreffend.

In Verfolg §. 10. der am 17ten v. M. publicirten Zollordnung wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter bezüglich der Zollabfertigung Nachstehendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die Zollordnung bestimmt in den §. 7. und 8. ob und in welchen Fällen der Waarenführer beim Eingange von Waaren über die Grenze diese schriftlich declariren muß, ob er die Declaration durch das Zollamt fertigen lassen, oder ob er bloß mündlich declariren kann.

Im Interesse des Waarenführers liegt es jedoch, wo möglich in allen Fällen eine schriftliche Declaration einzureichen, widrigenfalls er längeren Aufenthalt um so mehr zu befürchten hat, als

als gesetzlich die schriftlich declarirten Ladungen, auch wenn sie später angekommen sind, in der Regel eher abgefertigt werden sollen, als die, über welche die Declaration durch das Amt gefertigt werden soll.

Eine Anleitung zur Anfertigung der Declarationen liegt bei jedem Zollamte zur Einsicht aus, kann auch auf Verlangen gegen Ersatz der Druckkosten abgelassen werden.

2) Wenn auch das Zollamt Wagen, sobald sie ankommen, unter Aufsicht nehmen muß, damit von der Ladung nichts weggeschafft werde, so ist dasselbe für die Ladungen doch nicht verantwortlich, vielmehr bleiben solche, bis zur Revision geschritten wird, unter Bewachung des Waarenführers.

3) Die zweifach anzufertigenden Declarationen übergiebt der Waarenführer dem Amts-Vorstande, welcher die Beamten bezeichnet, von denen die Revision vorgenommen werden soll.

4) Nach Umständen kann die Verwiegung von Gegenständen, welche nach dem Handelsgebrauche in Verschlägen von gleichem Gewicht versendet zu werden pflegen, und deshalb mit einem öffentlichen Zeichen versehen sind, oder deren Gewichtgehalt sich der Erfahrung nach gleich bleibt, nur probeweise erfolgen. Der Einbringer kann jedoch in solchen Fällen die Verwiegung sämmtlicher Colli begehren, und darf diese, sobald sie nur irgend thunlich ist, nicht versagt werden.

5) Wenn bei der Classification solcher Waaren, welche im Tarif nach verschiedenen Sätzen abgetheilt sind, der Zollpflichtige mit den Revisionsbeamten nicht einverstanden ist, der entstandene

Wider-

Widerspruch auch durch den Oberinspector nicht gehoben wird, so gilt zwar die Bestimmung des Zollamts als Richtschnur der augenblicklichen Ausführung; dem Zollpflichtigen ist dagegen der Weg der Beschwerdeführung an die vorgesetzte Behörde offen, zu welchem Zwecke es nöthig ist, daß er von der streitigen Waare entweder Proben unter seinem Privatsiegel zurücklasse, oder sich dergleichen unter Amtssiegel, um sie seiner Beschwerde beizulegen, verabfolgen lasse, wozu das Amt verpflichtet ist.

6) Die nach Zahlung der Zollgefälle zu ertheilende Quittung muß, worauf der Zollpflichtige wohl zu achten hat, von beiden Cassen-Beamten unterzeichnet werden, sofern das Amt nicht etwa nur mit einem Beamten besetzt ist.

Vorstehende Bestimmungen sollen durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold, den 4ten Januar 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CC.

Bekanntmachung Fürstlicher Rentkammer, die Festsetzung der Holzpreise in Courant betreffend.

In Gemäßheit der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 28sten v. M., die Einführung des Vierzehn-Thalerfußes als Landes-Münzfuß betreffend, wird wegen der Holzpreise mit Serenissimi höchster Genehmigung Folgendes bis auf Weiteres festgesetzt:

1)

1) Der Preis der gewöhnlichen Klaftern, welcher bisher 3 Rthlr. in edictmäßiger Münze betrug, wird auf 3 Rthlr. 3 gr. Courant und der Preis der s. g. Diensttklaftern, welche bisher 2 Rthlr. 27 gr. kosteten, auf 2 Rthlr. 30 gr. Courant bestimmt.

Für Stockholzklaftern verbleibt es in den Forsten, wo dieselben bisher zu der Taxe von 3 Rthlr. oder $2\frac{1}{2}$ Rthlr. abgegeben wurden, bei diesen, künftig in Courant (ohne Aufgeld) zu zahlenden Preisen.

2) Die Preise des Haufholzes werden von den Forstadministratoren mit Zuziehung des Controleurs festgesetzt, welche dabei künftig das gesetzliche Aufgeld von 1 gr. auf den Thaler zu berücksichtigen, die in diesem Verhältnis zu erhöhenden und auf Courant zu setzenden Preise jedoch so, daß sie in runden Groschen aufgehen, zu bestimmen haben.

Für die bereits abgenommenen Haufen ist dem dafür angesetzten Preise, wenn dieser unter 1 Rthlr. 18 gr. beträgt, 1 Mgr., wenn er 1 Rthlr. 18 gr. bis 2 Rthlr. excl. beträgt, 1 Sgr. und für Haufen zu 2 Rthlr. und darüber 2 Mgr. zuzusetzen, wogegen der so erhöhte Preis in Courant bezahlt wird.

Die Forstadministratoren haben gleich nach Empfang dieser Verfügung die Preise für die vorräthigen, nöthigenfalls nachzuzählenden Klaftern und Haufen mit Zuziehung des Controleurs nach vorstehenden Bestimmungen festzusetzen und auf den Rechnungsbelägen und in den Quittungsbüchern der Wald-

schützen

schützen zu bemerken, auch wie solches geschehen, innerhalb 14 Tagen der Cammer anzuzeigen.

3) Für Bau= und Bedarfholz und alle sonstige taxmäßig abgegeben werdende Forstproducte als Pflänzlinge, Lohe, Knüse, Steine, Mergel, Sand, Thon rc. auch für Wildpret verbleibt es bei den bisherigen, künftig in Courant zahlbaren Preisen und wird das Aufgeld davon erlassen.

Auch wird künftig alles meistbietend verkauft werdende Holz in Courant bezahlt.

4) Die in die Forstcasse fließenden Zeitpacht= und Erbpachtgelder, welche bisher in Conventions= oder edictmäßiger Münze entrichtet wurden, sollen auf Courant mit dem Aufgelde umgerechnet und die hiernach neu aufzustellenden Verzeichnisse dieser Gelder den Forstadministratoren und Forstrendanten, zur Berechnung und Hebung darnach, mitgetheilt werden.

5) Die Preise des Torfs werden zu seiner Zeit in Courant bestimmt und bekannt gemacht werden.

6) Den aus der Forstcasse erfolgenden, bisher in edictmäßiger Münze, künftig aber ebenfalls in Courant zahlbaren Gehalten und Pensionen ist das gesetzliche Aufgeld zu 4 Mgr. auf 5 Rthlr. hinzuzurechnen und die Quitung auf den sich darnach ergebenden Betrag, also z. B. wenn das zu erhebende Gehalts=Quartal 100 Rthlr. beträgt, auf 102 Rthlr. 8 gr. zu stellen.

7) Alle sonstige Ausgaben der Forstcasse sind künftig in Courant ohne Aufgeld zu bezahlen.

Unter

Unter Courant wird vorstehend überall cassenmäßiges grobes Courant, nicht unter Sechsmariengroschenstücken, verstanden.

Diese Bekanntmachung soll im Intelligenzblatt abgedruckt, auch sämmtlichen Forstadministratoren, Forstrendanten und Waldschützen zur Nachachtung mitgetheilt werden.

Detmold, den 5ten Januar 1842.

Fürstlich Lippische Rentkammer.

№ CCI.

Verordnung Fürstlichen Consistorii, das Halten von Grabreden durch Nichtgeistliche betreffend.

Mit gnädigster Genehmigung Serenissimi wird hiedurch verordnet, daß in hiesigem Lande hinführo kein Laie befugt seyn soll, bei Leichenbestattungen Grabreden zu halten. Es steht dieß nur dem betreffenden Pfarrer zu, welcher jedoch ausnahmsweise, sofern er es geeignet findet, auf vorheriges geziemendes Ansuchen, auch einem Andern, Geistlichen oder Laien, die Erlaubniß zur Haltung der fraglichen Reden ertheilen kann. Von etwaigen Contravenienzen haben die Prediger dem Consistorio Anzeige zu machen.

Detmold, den 10ten Januar 1842.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ CCII.

Bekanntmachung, die Eröffnung des freien Verkehrs mit den Vereinsstaaten betreffend.

Nachdem nunmehr sämmtliche Declarationen von nachsteuerpflichtigen Waaren eingegangen und so weit als nöthig revidirt worden sind, so tritt, vom morgenden Tage an, völlig freier Verkehr zwischen hiesigem Fürstenthum und den Vereinstaaten ein und sind zu dem Ende bereits von der Königlich Preußischen Provinzial=Steuer=Direction zu Münster die erforderlichen Verfügungen an die betreffenden Königlich Preußischen Grenz=Behörden erlassen.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll durch eine jetzt gleich auszugebende Extra=Beilage zum nächsten Intelligenzblatt zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Detmold, den 11ten Januar 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCIII.

Regulativ, die Waaren=Versendungen mit den Fahrposten betreffend.

Bei der Ein=, Aus= oder Durchführung von Waaren mit den Fahrposten sind nachstehende Bestimmungen zu beachten, welche hiemit in Beziehung auf §. 38 der am 17ten v. M. publicirten Zollordnung bekannt gemacht werden.

§. 1.

§. 1.

A. Beim Eingange.
1. Verpflichtung, den Poststücken eine Inhaltserklärung beizufügen.

Wer Gegenstände, über vier Loth schwer, verpackt im Auslande zur Post giebt, um solche mittelst der Fahrposten in das Zollvereinsgebiet einführen zu lassen, muß dem Poststücke (unter welcher Benennung jede Art der Verpackung, sie bestehe in Packeten, Ballen, Fässern, Kisten, Körben, oder in Briefform ꝛc. verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder französischer Sprache offen beilegen, welche ergeben muß:

a) den Namen des Empfängers,
b) den Ort, wohin das Poststück bestimmt ist,
c) dessen Zeichen und Nummer,
d) die Gattung der darin enthaltenen Gegenstände nach denjenigen Benennungen, womit solche im Zolltarife in den betreffenden Artikeln und Unterabtheilungen desselben bezeichnet sind,
e) wenn in einem Poststücke mehrere ungleichartige Gegenstände zusammengepackt sind, welche verschiedenen Erhebungssätzen für die Eingangsabgabe unterliegen, das Nettogewicht einer jeden Waarengattung;
f) den Ort und Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung und
g) den Namen des Versenders.

—Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt hierbei.

§. 2.

2. Folgen mangelnder oder unvollständiger Inhaltserklärungen.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1) ganz fehlt, oder die dem Poststücke beigefügte rücksichtlich der Angabe des Inhalts mangelhaft oder unbestimmt ist, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Packet zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung

 wahr=

wahrgenommen werden kann, welche Gegenstände darin enthalten sind, dann wird der Eingangszoll, und zwar:

a) sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststücke nur Flüssigkeiten enthalten sind, mit Acht Thalern vom Zollzentner Brutto;

b) in allen andern Fällen mit einem Thaler drei Silbergroschen für das Pfund Zollgewicht unter Abrechnung von 22 Pfund Tara auf den Zentner erhoben *).

§. 3.

3. Erleichterungen hierbei.

Sind die Inhaltserklärungen nur in der Hinsicht unvollständig, daß die Gegenstände zwar im Allgemeinen nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung der bei der betreffenden Tarifposition etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben worden, so kommt nicht der höchste Erhebungssatz des ganzen Tarifs, sondern nur der höchste Satz für den in Rede stehenden Hauptartikel in Anwendung. Desgleichen ist, wenn die Angabe des Nettogewichts verschiedener, in einem Poststück zusammengepackter und nicht gleich hoch belegter Gegenstände unterlassen worden, der Eingangszoll von dem ganzen Inhalte des Packets nach demjenigen Erhebungssatze zu entrichten, welcher die am höchsten belegte Waarengattung trifft, die sich in dem Packete befindet.

§. 4.

Auch wird von dem Inhalte der Packete, welche ganz ohne, oder

---

*) Anmerkung zu §. 2. 3.
Wenn jedoch der Empfänger rücksichtlich der fehlenden oder mangelhaften Declaration außer Schuld ist, so wird auf seinen Antrag bei der Steuerbehörde die Abgabe nur nach dem Revisionsbefunde erhoben werden.

oder ohne genügende Inhaltserklärung eingehen, der Eingangszoll in dem Falle doch nur nach dem Erhebungssatze erhoben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn in einer, das Poststück offen begleitenden Note oder in der Inhaltserklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß dasselbe bei der ersten Abfertigungsstelle geöffnet und nachgesehen werde, um den Eingangszoll nach dem vorgefundenen Inhalte zu bestimmen.

Ist ferner die Verpackung so beschaffen, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fettwaaren und Flüssigkeiten, so findet auch für den Fall mangelnder oder unvollständiger Inhaltserklärung nur die tarifmäßige Verzollung nach Ergebniß des Revisionsbefundes statt.

§. 5.

4. Wo die Abfertigung eingehender Poststücke geschieht.

Die mit der Post eingehenden Packete werden im ersten Umspannungsorte einer Vorabfertigung von Seiten der Zollbeamten unterworfen, wogegen die Erhebung des Eingangszolls im Bestimmungsorte, oder in demjenigen, dem Wohnorte des Adressaten zunächst gelegenen Orte erfolgt, wo sich eine zur Zollerhebung befugte Behörde befindet.

§. 6.

5. Vorabfertigung an der Grenze.

Die Vorabfertigung an der Grenze besteht darin, daß die Poststücke mit den Inhaltserklärungen äußerlich verglichen, letztere geprüft und erforderlichen Falls, soweit es angeht, berichtigt, fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten ersetzt und die Poststücke nach Umständen entweder revidirt, oder unter Verschluß gesetzt werden.

Der amtliche Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Läßt

Läßt die Beschaffenheit des Packets einen völlig sichernden Verschluß nicht zu, so wird dasselbe zu diesem Zwecke mit entsprechender Emballage auf Kosten des Empfängers versehen, und der Kostenbetrag durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§. 7.

6. Schlußabfertigung. a. bei der Steuerbehörde im Bestimmungsorte. aa. wenn die Poststücke daselbst revidirt werden müssen.

Befindet sich im Bestimmungsorte eine zu Erhebung des Eingangszolls befugte Behörde, so werden die an der Grenze unter Verschluß gesetzten Poststücke von der Postbehörde der Zollbehörde überantwortet, von welcher dieselben im Beiseyn desjenigen, der sich durch Vorzeigung der Adresse als Empfänger ausweiset, sobald dieser sich innerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden meldet, geöffnet, mit der Declaration verglichen, und bei richtigem Befunde nach geleisteter Abgabenzahlung, verabfolgt werden.

§. 8.

bb. wenn dieselben schon an der Grenze revidirt sind.

Die Poststücke, welche an der Grenze nicht unter Verschluß gesetzt, mithin dort schon revidirt worden sind, verbleiben auf dem Postamte, und gelangen gegen Einzahlung des schuldigen Zolles, durch Vermittelung der Postbehörde an den Adressaten.

§. 9.

b. bei einer andern, zunächst gelegenen Steuerbehörde.

Die vom Auslande eingehenden Postgüter, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst sich keine der gedachten Steuerstellen befindet, werden auf derjenigen auf der Postroute zunächst am Bestimmungsorte belegenen Poststation, wo zugleich eine geeignete Steuerstelle vorhanden ist, Behufs der Ermittelung und der Erhebung der Steuer, zurückbehalten.

Der Empfänger wird hiervon auf der Adresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, dem Oeffnen und der Untersuchung des Waarenballen

ballen perſönlich beizuwohnen, oder ſolche durch einen Beauftragten, Namens ſeiner, bewirken zu laſſen, worauf jedoch nicht über 8 Tage hinaus gewartet werden kann.

Die Beförderung von dort bis zum Beſtimmungsorte mit der Poſt geſchieht demnächſt frei, weil das Porto bei Aushändigung der Adreſſe vollſtändig erhoben wird.

Es wird jedoch hierbei ausdrücklich bemerkt, daß die richtige Beförderung der Poſtgüter nach Maaßgabe der geographiſchen Lage der Orte und der jedesmaligen Poſtverbindung, niemals geſtört, und der Zweck der Poſten nicht beeinträchtigt werden wird.

§. 10.

7. Verfahren, wenn Poſtſtücke a. von Adreſſaten nicht angenommen werden.

So lange ein vom Auslande eingegangenes Poſtſtück nicht aus den Händen der Poſt= oder der Zollbehörde gekommen iſt, ſteht jedem Adreſſaten überhaupt frei, deſſen Annahme abzulehnen.

In dieſem Falle muß das Poſtſtück auf demſelben Poſtkurſe, auf welchem es eingegangen iſt, von Seiten der Poſtanſtalt nach dem Auslande zurückgeſendet werden. Die Zurückſendung erfolgt unter Controle der Zollbehörde über den wirklichen Ausgang, ohne daß dafür eine Durchgangsabgabe entrichtet wird.

§. 11.

b. von der Poſt unabgeholt bleiben.

Bleiben Poſtſtücke, die vom Auslande eingegangen ſind, ganz unabgeholt oder unbeſtellt, ſo werden ſolche entweder nach §. 10 unter Mitwirkung der Zollbehörde wieder in das Ausland ausgeführt, oder es wird deren Verkauf und aus dem Erlöſe die Berichtigung des Eingangszolls, wofür die Poſtbehörde zu ſorgen hat, bewirkt.

§. 12.

§. 12.

B. Bei unmittelbarer Durchfuhr.

Die zur Durchfuhr mit der Post bestimmten Packete unterliegen der tarifmäßigen Durchgangs-Abgabe.

Wer Gegenstände verpackt mit den Fahrposten durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls dem Poststücke eine Erklärung, wie §. 1 vorgeschrieben worden, beifügen.

Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, so muß die höchste für den Straßenzug, welchen das Poststück nimmt, im Tarif festgesetzte Durchgangs-Abgabe vom Brutto-Gewichte entrichtet, und zugleich das Packet unter so vollständig sicheren Verschluß gesetzt werden, daß eine Veränderung des Inhalts nicht stattfinden kann.

Ist die Verpackung des Poststücks zur Anlegung eines solchen Verschlusses geeignet; so wird die Durchführung weiter nicht aufgehalten, andernfalls aber das Packet für Rechnung des Eigenthümers mit einer solchen Emballage, die einen völlig sichernden Verschluß gestattet, anderweit noch versehen.

§. 13.

Der Betrag der zu erlegenden Durchgangsabgabe wird von der Postbehörde vorschußweise entrichtet, und dem Empfänger des Poststücks angerechnet.

§. 14.

Bei Packeten, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist deren Eröffnung, um Ueberzeugung zu nehmen, welche Gegenstände darin enthalten sind, beim Eingange nur dann zulässig, wenn eine beabsichtigte Vertauschung zu besorgen; beim Ausgange aber, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte eines Poststückes,

zum

zum Nachtheile der Zollabgaben eine Veränderung vorgenommen worden, oder wenn der Verschluß verletzt ist.

§. 15.

C. Bei der Ausfuhr. a. ausgangszollpflichtiger Waaren.

Werden Gegenstände des freien Verkehrs, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, aus dem Inlande mittelst der Staats-Fahrposten nach dem Auslande versendet, so liegt dem Versender ob, vorher bei einer dazu befugten Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

Die darüber erhaltene Quittung wird dem Packete offen beigefügt, und von der Postbehörde der Ausgangsstation den Zollbeamten zur Vergleichung mit dem Poststücke übergeben.

§. 16.

b. unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen.

Sollten unverzollte Waaren aus einer öffentlichen Niederlage mit der Staatspost in das Ausland gesendet werden, so wird dem Versender darüber, nach erfolgter Berichtigung des Durchgangszolls, ein Begleitschein I. (§. 41. der Zollordnung) ertheilt, und dieser dem Poststücke beigefügt. Der Versender haftet für den Eingangszoll nach den Vorschriften der Zollordnung §. 43. Die Postbehörde wird indeß Sorge dafür tragen, daß beim Ausgange den Zollbeamten der Begleitschein zugestellt und das Poststück vorgezeigt werde, um dieses nachsehen und den Verschluß abnehmen zu können. Um der Postbehörde die Erfüllung dieser Obliegenheit zu erleichtern, ist der Absender verpflichtet, auf der zu dem Packet gehörigen Adresse zu bemerken: „nebst Begleitschein“, welche Bemerkung sodann in das Postmanual und in die Postkarte übernommen wird. Die Steuerbehörden sind verpflichtet, den Begleitschein Extrahenten darauf aufmerksam zu machen, daß er diesen Vermerk nicht unterlasse.

§. 17.

D. Bei Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Zollvereinsgebiet.

Sollen Gegenstände des freien Verkehrs von einem Orte des Zollvereinsgebiets nach einem anderen Orte desselben auf einem solchen Kurse durch die Post versendet werden, auf welchem diese durch das Ausland fährt, so muß der Absender dem Poststücke eine schriftliche Erklärung, wie §. 1 vorgeschrieben, offen beifügen.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß im letzten Umspannungsorte vor Berührung des Auslandes die Erklärung des Absenders den Zollbeamten vorgelegt werde. Letztere setzen das Poststück unter Verschluß, bemerken dies in der Erklärung und bescheinigen darin den Ausgang. Befindet sich im Wohnorte des Absenders, oder an demjenigen Orte, wo das Packet zur Post gegeben wird, eine mit Verbleiungswerkzeugen versehene Zoll- und Steuerbehörde, so hat der Absender das in einer zur Verbleiung geeigneten Weise von ihm zu verschnürende Packet vor der Abgabe zur Post dort mit amtlichem Verschlusse versehen zu lassen, in welchem Falle dies von Amts wegen auf der Erklärung bemerkt wird, und hiernächst beim Ausgange an der Grenze nur die Besichtigung des Verschlusses erforderlich ist. Beim Wiedereingange in das Zollvereinsgebiet werden im ersten Umspannungsorte die Poststücke nebst den dazu gehörigen Erklärungen den Zollbeamten vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt und keine Veränderung vorgegangen sey, mithin der Inhalt der Packete wieder in den freien Verkehr übergehen könne. Poststücke, welche mit verletztem Verschlusse wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gesetzt, und gelangen so an den Bestimmungsort, wo die Steuerbehörde sodann darüber entscheiden wird, ob von den eingegangenen Gegenständen der Eingangszoll zu erheben sey oder nicht.

§. 18.

§. 18.

E. Allgemeine Beſtimmungen: 1 Ausnahmen.

Auf Poſtſtücke, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde verſendet werden, und an eine öffentliche Behörde adreſſirt ſind, finden dieſe Beſtimmungen keine Anwendung.

§. 19.

2. Folgen unrichtiger Inhalts-Erklärungen.

Poſtſtücke, deren Inhalt bei der Eröffnung und Unterſuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgeſtellten Inhaltserklärung übereinſtimmend befunden worden iſt, ſo daß daraus eine Benachtheiligung der Staats-Einkünfte hätte entſtehen können, werden nach Beſchaffenheit der Umſtände in Beſchlag genommen, und es wird nach den wegen unrichtiger Waaren-Declaration in dem Zollgeſetze enthaltenen Vorſchriften weiter verfahren.

Vorſtehendes Regulativ ſoll im Intelligenzblatt abgedruckt werden.

Detmold, den 11ten Januar 1842.

Fürſtlich Lippiſche Regierung.

Muſter

zu einer Inhalts-Erklärung bei einer Packetſendung mit der Fahrpoſt aus dem Auslande.

An Herrn (Namen des Empfängers) zu (Ort der Beſtimmung) werden hierbei geſendet:

Vier Ballen (Zeichen und Nummer), davon enthält:

№ 1. gefärbte Seide,
„ 2. baumwollene Stuhlwaaren,
„ 3. ſeidene Zeug- und ſeidene Strumpfwaaren,
„ 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund,
und weißes Porzellan 17 Pfund Nettogewicht.

(Ort und Tag der Ausſtellung)

(Name des Verſenders)

№ CCIV.

Verordnung, die Abänderung des Eingangszolls vom Zucker betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

In Folge der Kündigung des mit dem Königreiche der Niederlande bestandenen Handelsvertrags vom 21sten Januar 1839 hört nach einer zwischen den Zollvereinstaaten getroffenen Vereinbarung der ermäßigte Zoll vom Lumpenzucker (art. 25 x. 3 des Zolltarifs) vom 16ten März dieses Jahres an auf und ist alsdann der Eingangszoll vom Zucker nach folgenden Sätzen zu erheben:

1) Für Brodt=, Hut=, Kandis=, Bruch oder Lumpen=, und weißen gestoßenen Zucker vom Zollzentner mit 10 Rthlrn.
2) Für Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zollzentner mit 8 Rthlrn. (bisher 9 Rthlrn.),
3) Für Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen, vom Zollzentner mit 5 Rthlrn.

Hinsichtlich der Taravergütungen verbleibt es bei den Positionen des Zolltarifs.

Vorstehende von Uns genehmigte Bestimmungen werden hiedurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben Detmold, den 18ten Januar 1842.

(L. S.) Leopold Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

№ CCV.

№ CCV.

Bekanntmachung, die Uebergangs-Abgaben von innern Erzeugnissen betreffend.

Nach §. 7. des Vertrages über den Anschluß des Fürstenthums Lippe an den Zollverein vom 18. October v. J. kommen auch die wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse und des Verkehrs mit diesen unter den Vereinstaaten durch den Vertrag vom 8. Mai v. J. vereinbarten Bestimmungen in hiesigem Fürstenthum zur Anwendung und werden demnach diese Bestimmungen nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht.

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuern erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

3) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe, oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen die Steuern von den, aus andern Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nemlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach andern Vereinsstaaten über-

übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

4) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

5) Soweit zwischen mehreren, zum Zollverein gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

6) Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsorts stattfinden, insofern solche nicht, nach besondern Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staats erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, so weit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

In

In welchen Zollvereinstaaten innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, und in welchem Betrage hiernach in diesen Vereinsstaaten von den gleichnamigen Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten Uebergangs-Abgaben vom 1sten Januar 1842 ab, werden erhoben werden, ergiebt die sub Nr. I. beiliegende Uebersicht. I.

Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen haben sich hinsichtlich der Besteuerung des Weins, Traubenmostes und Tabacks, Preußen, Sachsen und Thüringen außerdem noch hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins und Biers, zu gleichen Einrichtungen dergestalt vereinigt, daß zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen hinsichtlich der innern Steuern ein völlig freier Verkehr, zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen aber ein solcher freier Verkehr nur mit Ausschluß des Branntweins und Biers stattfindet, von welchen letzteren Gegenständen bei dem gegenseitigen Uebergange einerseits von Preußen, Sachsen und Thüringen, andererseits von Kurhessen, Uebergangs-Abgaben erhoben werden. Den übrigen Vereinsstaaten gegenüber, sind sonach hinsichtlich der Erhebung der Uebergangsabgaben vom Wein, Traubenmost und Taback, Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, hinsichtlich der Uebergangsabgaben vom Branntwein und Biere, Preußen, Sachsen und Thüringen als ein Ganzes zu betrachten.

Ueber die für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Erzeugnissen zu eröffnenden Straßen und die auf diesen Straßen zu errichtenden Abfertigungs-Stellen, hat ferner eine Verabredung stattgehabt, wie solche aus dem sub Nr. II. beiliegenden Verzeichnisse hervorgeht. II.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen wird zwischen Lippe und

Preu-

Preußen gegenseitig von sämmtlichen innern Erzeugnissen bei dem Uebergange in das andere Gebiet weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch Uebergangsabgabe erhoben; und dasselbe Verhältniß findet zwischen Lippe, dem Fürstenthum Pyrmont und der Grafschaft Schaumburg jedoch mit der Ausnahme statt, daß aus letzterer eingehendes Bier einer Uebergangsabgabe unterliegt. Dagegen wird hinsichtlich des Ueberganges innerer Erzeugnisse aus andern Zollvereinsstaaten Nachstehendes mit dem Bemerken angeordnet, daß Alles, was nachfolgend für Preußen angeordnet ist, auch für Lippe gilt.

§. 1.

Der Uebergang steuerpflichtiger Gegenstände über die Binnengrenzen:

a) zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits, und Bayern, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits

für Wein und Traubenmost, Branntwein, Bier, Malz, Tabacksblätter und Tabacksfabrikate, so wie

b) zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits

für Branntwein und Bier

ist nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Hebe- und Abfertigungsstellen zulässig, welche das beiliegende Verzeichniß ergiebt.

§. 2.

Für den Eingang übergangsabgabepflichtiger Waaren

Die von Wein, Traubenmost und Taback bei dem Uebergange aus Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau, und der freien Stadt Frankfurt mit der Bestimmung zum Verbrauche in

in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangsabgaben betragen:

zum Verbleiben in Preußen ꝛc.

von Wein für den Preuß. Zentner . . . . 25 Sgr.
vom Traubenmost desgleichen . . . . . 20 —
von Tabacksblättern und Fabrikaten . . . . 20 —

Die vom Branntwein und Bier bei dem Uebergange aus den obengenannten Vereinsstaaten und Kurhessen, mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangsabgaben

vom Branntwein für die preußischen Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles . . . 6 Rthlr.
vom Bier für den preuß. Zentner . . — = $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Von dem aus dem Fürstenthum Waldeck (mit Ausschluß des Fürstenthums Pyrmont) nach Preußen übergehenden Branntwein, werden für die Preuß. Ohm von 120 Quart bei 50 Procent Alkohol nach Tralles drei Thaler an Uebergangsabgaben erhoben.

§. 3.

Die Erhebung beginnt mit dem 1. Januar 1842, und erfolgt nach Wahl des Versenders oder Waarenführers entweder

a) bei einer der in dem Verzeichnisse unter Nr. I. bezeichneten, in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen belegenen Grenzhebestelle, resp. für Branntwein und Bier über die Kurhessische Grenze eingehend, bei den unter Nr. II. aufgeführten, in Preußen, Sachsen und Thüringen belegenen Grenzhebestellen, oder
b) bei einer Steuerstelle im Innern,

§. 4.

Zur Erhebung der Uebergangsabgabe sind alle bezeichneten Grenzhebestellen unbeschränkt befugt.

§. 5.

Die Abfertigung zur Erhebung der Uebergangsabgaben im Innern, geschieht auf den Grund von Uebergangsscheinen.

Soll die Entrichtung der Steuer bei einer Steuerstelle im Innern erfolgen, so muß der Waarenführer entweder bei der Grenzhebestelle einen von einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellten Uebergangsschein produciren, oder dort auf Ertheilung eines solchen Uebergangsscheines antragen.

Im ersteren Falle erfolgt die weitere Abfertigung ebenfalls unbeschränkt von der Grenzhebestelle. Zur Ertheilung von Uebergangsscheinen aber sind nur diejenigen Grenzhebestellen befugt, welche besonders werden bekannt gemacht werden.

Die Erledigung der Uebergangsscheine kann von allen Hauptzoll- und Hauptsteuer- so wie von den Steuer-Aemtern bewirkt werden, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Waaren beigelegt ist, und auf diese Zoll- und Steuer-Stellen kann daher die Ausstellung solcher Scheine erfolgen.

§. 6.

Durchgang.

Wird bei den bezeichneten Grenzhebestellen vereinsländischer Wein und Traubenmost, Taback, Branntwein und Bier zum Durchgange durch diesseitiges Territorium ins Ausland oder nach Bayern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt resp. Kurhessen angemeldet, so erfolgt die Abfertigung ebenfalls auf den Grund eines

eines Uebergangsscheins, welcher entweder bei der diesseitigen Grenzabfertigungsstelle, oder bei der Steuer-Stelle im Lande der Versendung zu extrahiren ist.

§. 7.

Ausgang.

Bei der Versendung von dem in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen erzeugten Wein, Weinmost und Taback und dem in Preußen, Sachsen und Thüringen erzeugten Branntwein und Bier nach den südlichen Vereinsstaaten, und für die Versendung von Malz nach Bayern ausschließlich des Rheinkreises und nach Würtemberg ist außer der Innehaltung der Uebergangsstraßen jedenfalls eine Anmeldung bei den in dem Verzeichnisse (Beilage II.) genannten jenseitigen Hebe- und Abfertigungsstellen erforderlich.

Da Taback in den genannten Staaten überall keiner, und Wein nur einer Abgabe bei der Verzehrung oder dem ferneren Handel damit, unterliegt, so bedarf es bei der Versendung von Taback und Wein einer weiteren Abfertigung durch diesseitige Steuerstellen nicht.

Die Entrichtung der Uebergangsabgabe von Bier, Branntwein und Malz, kann aber sowohl bei den jenseitigen Grenzhebestellen, als bei jenseitigen Steuerstellen im Innern erfolgen, im letzteren Falle auf den Grund von Uebergangsscheinen, die entweder bei der jenseitigen Grenzabfertigungsstelle, oder bei den diesseitigen Haupt-Zoll und Steuer-Aemtern, oder Steuer-Aemtern zu extrahiren sind.

Was bei der Versendung von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer Restitution beobachtet werden muß, ist durch besondere Bekanntmachung vorgeschrieben.

§. 8.

Sollen diesseitige Erzeugnisse der im §. 7 genannten Art über vereinsländische Binnengrenz-Zollstellen zum Durchgange, entweder nach dem Auslande oder zum diesseitigen Wiedereingange ausgeführt werden, so müssen über dergleichen Versendungen in eben der Art, wie §. 6 vorgeschrieben, Uebergangsscheine extrahirt werden.

§. 9.

Ueber das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine für den Ein-, Aus- und Durchgang übergangsabgabepflichtiger Gegenstände, so wie über die von den Extrahenten zu übernehmenden Bürgschaftsleistungen und andere Verpflichtungen, ist den Hebe- und Abfertigungsstellen besondere Anweisung ertheilt.

§. 10.

In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen, welche Uebergangsabgaben unterliegen finden die Vorschriften der §§. 29. 30. 31. 33. 40 und 41. des Zollgesetzes und die hierher gehörigen Vorschriften der Zollordnung jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß:

a) was dort in Bezug auf die Grenzzollämter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Uebergangsabgaben an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen gilt und

b) was im Zollgesetze und der Zollordnung von den Begleitscheinen gesagt ist, auf die Uebergangsscheine Anwendung findet.

§. 11.

Defraudationen der Uebergangs-Abgaben oder Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben ertheilten Vorschriften, werden nach den Bestimmungen des Zollstrafgesetzes geahndet.

I.

I.

Uebersicht

der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

№	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler- ℛ	Fuß. Sgr	₰	24½ Fl.-Fuß. Fl.	Xr.
	I. Vom Wein und Traubenmost.						
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch, [= 1,028,964 Zollzentner].					
		Wein . . .	—	25	—	1	27½
		Traubenmost .	—	20	—	1	10
	II. Vom Bier.						
1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch.	—	7	6	—	26¼
2	Bayern, rechts des Rheins	Eimer Bayerisch, [= 0,497,932 Ohm Preußisch].	—	17	1 5/7	1	—
3	Würtemberg	Eimer, Würtembergisch, [= 2,13,915 Ohm Preußisch].					
		a) braunes Bier	1	21	5 1/7	3	—
		b) weißes Bier	1	4	3 3/7	2	—
4	Baden	Ohm, Badisch, [= 1,091,673 Ohm Preußisch].	—	22	3 3/7	1	18

№	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß.			Steuersatz im 24½ Fl.-Fuß.	
			₰	Sgr	₰	Fl.	Xr.
5	Kurhessen	Ohm, Kurhessisch, [= 1,27,092 Ohm Preußisch].	—	10	—	—	35
6	Großherzogthum Hessen .	Ohm, Großh. Hessisch, [= 1,194,451 Ohm Preußisch].	—	11	$5\frac{1}{7}$	—	40
7	Freie Stadt Frankfurt .	Ohm, Frankfurter, [= 1,045,867 Ohm Preußisch].	—	11	$5\frac{1}{7}$	—	40
	III. Vom Branntwein.						
1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein.	Ohm, Preußisch, bei 59% Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30
2	Bayern, rechts des Rheins	Eimer, Bayerisch.	1	—	—	1	45
3	Würtemberg	Eimer, Würtembergisch.	2	25	$8\frac{4}{7}$	5	—
4	Kurhessen	Ohm, Preußisch, bei 50% Alkohol nach Tralles.	3	—	—	5	15
	IV. Vom Malze.						
1	Bayern, rechts des Rheins	Metzen, Bayerisch, [= 0,674,283 Scheffel Preußisch].	—	14	$3\frac{3}{7}$	—	50
2	Würtemberg	Simri, Würtembergisch, [= 0,403,069 Scheffel Preußisch].	-	5	$8\frac{4}{7}$	—	20

№	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß			24½ Fl.-Fuß	
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Kr.
	V. Von Tabacks-Blättern und Fabrikaten.						
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch.	—	20	—	1	10

II.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, und der an diesen Straßen bestehenden, resp. zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
I. Zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits u. Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits.				
Von Hof nach Oelsnitz . .	Sachsen.	Gassenreuth	Bayern.	Hof.
" " " Plauen . .	—	Ulliz.	—	do.
" " " Gefell . . .	Thüringen.	Gefell.	—	do.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe= und Abfertigungs=Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Hof nach Hirschberg .	Thüringen.	Hirschberg.	Bayern.	Hof.
= Lichtenberg nach Lobenstein	—	Lobenstein.	—	Lichtenberg.
= Nordhalben = =	—	do.	—	Nordhalben
= Ludwigsstadt = Lehesten	—	Lehesten.	—	Ludwigstadt
= = = Gräfenthal	—	Gräfenthal.	—	do.
= Kronach = Sonneberg	—	Sonneberg.	—	Kronach.
= Lichtenfels = Coburg	—	Coburg.	—	Lichtenfels.
= Lahm = =	—	do.	—	Lahm.
= Ebern = =	—	do.	—	Ebern.
= Seßlach = =	—	do.	—	Seßlach.
= = = Heldburg	—	Heldburg.	—	do.
= Hofheim = =	—	do.	—	Hofheim.
= Trappstadt = Römhild	—	Römhild.	—	Trappstadt.
= Melrichstadt = Henneberg	—	Henneberg.	—	Melrichstadt.
= Fladungen = Melpers	—	Melpers.	—	Fladungen.
= Tann = Geysa	—	Geysa.	—	Tann.
= Brückenau = Fulda	Kurhessen.	Döllbach.	—	Brückenau.
= Aschaffenburg = Hanau	—	Neuwirthshaus.	—	Aschaffenburg
= Steinheim = =	—	Hanau.	Großherzogthum Hessen.	Steinheim.
= Offenbach = =	—	Mainkur.	—	Offenbach.
= Frankfurt = =	—	do.	Frankfurt.	Frankfurt.
= = = Vilbel	—	Heiligenstock.	—	do.
= = = Bonamäs	—	Preungesheim.	—	do.
= = = Bockenheim	—	Bockenheim	—	do.
= Rödelheim = =	—	do.	Großherzogthum Hessen.	Rödelheim.
= Vilbel = Frankfurt	—	Heiligenstock.	—	Vilbel.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Friedberg nach Hanau	Kurhessen.	Windecken.	Ghz. Hessen.	Heldenbergen.
„ Langenbergheim nach Marköbel	—	Marköbel.	—	Langenbergheim.
„ Altwiedermus nach Niedergründau	—	Niedergründau.	—	Altwiedermus.
„ Büdingen nach Niedergründau	—	do.	—	Haingründau.
„ „ nach Wolferborn	—	Wolferborn	—	Rinderbügen.
„ Hitzkirchen „ „	—	do.	—	Hitzkirchen.
„ Burgbracht „ „	—	do.	—	Burgbracht.
„ Bermuthshain nach Hintersteinau	—	Hintersteinau.	—	Bermuthshain.
„ Gunzenau nach Hintersteinau	—	do.	—	Gunzenau.
„ Zahmen nach Blankenau	—	Blankenau.	—	Zahmen.
„ Lauterbach nach Fulda	—	Großenlüder.	—	Landenhausen
„ Schlitz „ „	—	do.	—	Schlitz.
„ „ „ Hersfeld	—	Niederaula.	—	Unter-Wegefurth.
„ Grebenau „ Lingelbach	—	Lingelbach.	—	Grebenau.
„ Alsfeld nach Hersfeld	—	do.	—	Eifa.
„ „ „ Ziegenhain	—	Schrecksbach.	—	Eudorf.
„ Arnshain nach Neustadt	—	Neustadt.	—	Arnshain.
„ Kirtorf „ „	—	do.	—	Kirtorf.
„ „ „ Schweinsberg	—	Schweinsberg	—	Lehrbach.
„ Homberg an der Ohm nach Schweinsberg	—	do.	—	Nieder-Ofleiden.
„ Londorf nach Nordeck	—	Nordeck.	—	Londorf.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Allendorf an der Lunda nach Nordeck	Kurhessen.	Nordeck.	Großherzogthum Hessen.	Allendorf a. d. Lunda.
= Gießen nach Allendorf an der Lunda	—	Treis a. L.	—	do. Mainzlar.
= = = Marburg	—	Sichertshausen.	—	Lollar.
= = = Wetzlar	Preußen.	Wetzlar.	—	Gießen. Heuchelheim. Kl. Linden.
= Butzbach nach =	—	do.	—	Pohlgöns.
= Herborn = =	—	do.	—	Hermannstein.
= Weilburg = =	—	Braunfels.	Nassau.	
= Herborn = =	—	Katzenfurt.	—	
= Gladenbach nach Marburg	Kurhessen.	Willershausen.	Ghz. Hessen.	Gladenbach.
= Biedenkopf = =	—	Sterzhausen.	—	Buchenau.
= Battenberg = Frankenberg	—	Röddenau.	—	Rennertshausen.
= = = Hallenberg	Preußen.	Hallenberg.	—	Bromskirchen
= = = Berleburg	—	Berleburg.	—	Dodenau.
= Hatzfeld = =	—		—	Hatzfeld.
= Biedenkopf nach Laasphe	—	Laasphe.	—	Wallau.
= Dillenburg = Siegen	—	Wilnsdorf.	Nassau.	
= Hachenburg und Herschbach nach Altenkirchen	—	Altenkirchen	—	
= Herschbach nach Dierdorf	—	Dierdorf.	—	
= Montabaur und Ems nach Coblenz	—	Ehrenbreitenstein.	—	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Auf dem Rheine . . .	Preußen.	Ehrenbreitenstein.	Nassau.	
	—	Coblenz.	—	
	—	Boppard.	—	
	—	St. Goar.	—	
	—	Oberwesel.	—	
	—	Bacharach.	—	
	—		Großherzogthum Hessen.	
Von Bingen nach Bingerbrück	—	Bingerbrück		Bingen.
= = und Mainz nach Creuznach	—	Creuznach.	—	Planig.
= Partenheim nach Creuznach	—	do.	—	Bosenheim.
= Wollstein und Fürfeld nach Creuznach	—	do.	—	Hackenheim
= Alsenz nach Creuznach	—	do.	Bayern.	
= Ober-Moschel nach Meisenheim	—	Meisenheim	—	
= Lauterecken nach Meisenheim	—	do.	—	
= = = Grumbach	—	Grumbach.	—	
= Kusel = Baumholder	—	Baumholder.	—	
= Herschweiler und Ohmberg nach St. Wendel	—	St. Wendel.	—	
= Waldmohr und Homburg nach Ottweiler	—	Ottweiler.	—	
= Waldmohr und Homburg nach Neunkirchen	—	Neunkirchen	—	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von St. Ingbert und Bliescastel nach Saarbrücken	Preußen.	Rentrisch.	Bayern.	
Ferner:	Kurhessen.	Dorheim.	Großherzogthum Hessen.	Friedberg.
Von Friedberg nach Hungen über Dorheim	—	do.	—	Mehlbach.
„ Butzbach nach Dorheim	—	do.	—	Nieder-Mörlen
„ Beyenheim nach Dorheim	—	do.	—	Beyenheim.
„ Alsfeld nach Ruhlkirchen	—	Ruhlkirchen	—	Alsfeld.
„ Angerod „ „	—	do.	—	Angerod.
„ Nieder-Orke nach Schreufa	—	Schreufa.	—	Nieder-Orke.
„ Thalitter nach Corbach	Preußen.	Corbach.	—	Thalitter.
„ Höringhausen nach Arolsen	—	Arolsen.	—	Höringhausen

II. Zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits.	In Preußen, Sachsen und Thüringen.		In Kurhessen.
	Staat.	Ort.	Ort.
Von Hünfeld nach Geysa .	Thüringen.	Geysa.	Raßdorf.
„ „ „ Vacha .	—	Buttlar.	
„ Friedewalde nach Vacha	—	Vacha.	Philippsthal.
„ Heringen nach Berka .	—	Berka.	Heringen.
„ Richelsdorf nach Berka	—	do.	Richelsdorf.
„ „ „ Gerstungen	—	Gerstungen.	do.
„ Netra nach Kreutzburg	—	Kreutzburg.	Netra.
„ Wanfried nach Treffurt	Preußen.	Treffurt.	Wanfried.
„ „ „ Mühlhausen	—	Katharinenberg.	do.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	In Preußen, Sachsen und Thüringen.		In Kurhessen.
	Staat.	Ort.	Ort.
Von Witzenhausen nach Heiligenstadt	Preußen.	Hohengandern.	Witzenhausen.
= Carlshafen nach Beverungen	—	Herstelle.	Carlshafen.
= Cassel nach Paderborn .	—	Warburg.	Nieder=Listingen.
= = = Arolsen . .	—	Arolsen.	Volkmarksen.
= Fritzlar nach Nieder=Wildungen	—	Nieder=Wildungen.	Fritzlar.
= Frankenberg nach Corbach	—	Sachsenberg.	Frankenberg.
= = = Hallenberg	—	Hallenberg.	do.

Vorstehende Bekanntmachung soll im Intelligenzblatt abgedruckt werden.

Detmold, den 23sten Januar 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCVI.

Bekanntmachung, den Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke betreffend.

Da nach den Bestimmungen der am 17. v. M. publicirten Zollordnung sowohl der stehende Handel als der Hausirhandel im Grenzbezirke mehrern Beschränkungen unterliegt, so wird darüber mit höchster Genehmigung Serenissimi Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

A.

A. Den stehenden Handel betreffend.

Nach §. 90. der Zollordnung dürfen Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich im Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, Material-, Spezerei und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige kaufmännische Bücher führen und die Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben, widrigenfalls sie Waaren fraglicher Art nur von zollvereinländischen Handlungen, welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen dürfen.

Diejenigen Gewerbtreibenden, welche jene Erlaubniß zu erhalten wünschen, haben ihr darauf gerichtetes Gesuch bei ihrer Obrigkeit zu Protocoll zu geben, welche nach Rücksprache mit dem Obersteuerinspector für sie eine Concession, unter den etwa festzusetzenden Control-Bedingungen, bei der Regierung befördern oder ihnen die Gründe, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne, eröffnen wird. Gegen die ihr Gesuch abweisende Verfügung steht ihnen der Recurs oder die Einreichung einer Vorstellung an die Regierung frei.

Diejenigen Krämer und sonstige Gewerbtreibende, welche diese Erlaubniß bis zum 15. k. M. Februar nicht nachgesucht haben, sind von diesem Zeitpunkte an den obigen Beschränkungen unterworfen und außerdem verpflichtet, der Steuerbehörde die Orte, wo ihre Waaren lagern, schriftlich anzuzeigen und über Kaffee, Zucker und Tabacksfabricate ein von dieser Behörde vorzuschreibendes Contoregister zu führen, in welchem der Detailverkauf, wenn die Steuerbehörde keine kürzere Frist bestimmt, wöchentlich abgeschrieben werden muß. Außer vorstehenden Waaren-Artikeln

tikeln können auch noch andere Gegenstände bei solchen Gewerbtreibenden, die sich der Einschwärzung verdächtig machen, unter Controle gestellt werden, jedoch nur auf besondere Anordnung der Provinzial-Steuerbehörde.

Bei den von den Steuerbeamten vorzunehmenden Revisionen sind die Gewerbtreibenden die zur Verwiegung nöthigen Handreichungen zu bewirken verbunden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird übrigens in der Verpflichtung der Gewerbtreibenden auf dem Lande, bei Fürstlicher Cammer Concessionen zu ihrem Gewerbe nachzusuchen, nichts geändert.

B. Den Hausirhandel betreffend.

Nach §. 91. der Zollordnung dürfen Hausirgewerbe im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter den zum Zwecke des Zollschutzes nöthigen Beschränkungen betrieben werden. Was

I. die Erlaubniß zum Hausirhandel betrifft, so verbleibt es lediglich bei den Bestimmungen der Verordnung vom 2. Mai 1827, nach welchen nur das Herumtragen der unter 6 dieser Verordnung benannten Victualien jedem ohne Hausirschein erlaubt ist, übrigens aber zum Hausirhandel nur befugt sind:

1) die einländischen Schutzjuden, welche sich jedoch mit dem im §. 2. der Verordnung vorgeschriebenen obrigkeitlichen Legitimationsscheine zu versehen haben.

2) Einländische Gewerbtreibende, welche für ihre eigenen Fabricate Absatz suchen und ebenfalls mit der im §. 7. der Verordnung bemerkten Bescheinigung ihrer Obrigkeit versehen seyn müssen.

3)

3) Kaufleute und Fabricanten, welche mit Waarenmustern oder auch ohne diese umherreisen, um sich Bestellungen zu verschaffen, diese jedoch nur bei Gewerbtreibenden suchen dürfen.

4) Diejenigen, welche auf dem Lande eine Hausir-Concession Fürstlicher Cammer oder (über Töpferwaaren) des Justizamts und in den Städten einen Hausirschein des Magistrats erhalten haben.

II. Die Beschränkungen betreffend, welchen der Hausirhandel im Grenzbezirke unterliegt, so darf

1) im Grenzbezirke nach §. 91. der Zollordnung mit Material- und Specerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueuren aller Art, auch mit Zeugen, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle ganz oder in Vermischung mit andern Stoffen gefertigt sind, überall nicht, also auch nicht von den Schutzjuden, hausirt werden.

2) Der sonstige Hausirverkehr im Grenzbezirke zerfällt hinsichtlich der dabei eintretenden Beschränkungen in drei Abtheilungen.

3) Zu der ersten Abtheilung gehören:

a) das Umherziehen mit Musterkarten, um Waaren-Bestellungen zu suchen,

b) der Handel mit Getraide, Sämereien und allen in der ersten Abtheilung des Zolltarifs benannten Lebensmitteln,

c) das Gewerbe der Scheerenschleifer, Topfbinder, Kesselflicker, der Sammler von Asche, Harz und Schwämmen, so wie der Händler mit letztern Gegenständen.

Diese Gewerbe sind keiner Zollcontrole unterworfen.

4)

4) Zur zweiten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen mit irdenen Pfeifen, Borsten, Fellen, Häuten, Honig, Wachs, Wallrath, gemeinem Glase, Kalk, Gips, Gipsfiguren, Stein= und Holzkohlen, Roßhaaren, Theer und Wagenschmier, Brennöl, Stiefelwichse, Bast= und Strohmatten, Schleifsteinen und Schiefertafeln, Bettfedern, groben Holzwaaren, (als groben Drechsler=, Böttger=, Korbflechter=, Tischler= und andern rohen oder blos gehobelten Holzwaaren, Wagenarbeiten und Werkzeugen von Holz), mit groben Bürstenbinder=Waaren, Knochen und Lederabfällen, Wachsfiguren, Sieben, Hecheln und Mäusefallen, Schreibfedern, Bleistiften, Filzschuhen und gemeinen groben Schuster= und Sattlerwaaren, Papparbeiten, gemeinen Töpferwaaren, Fließen, Schmelztiegeln, Lumpen, Vieh, Kupferstichen und Landcharten, optischen Instrumenten, Barometern und Thermometern, Flachs, Hanf, gemeinen Seiler= und Hanfwaaren, Landwolle, Leinewand, Zwillig und Drillig, Zwirn, Garn und Band, Schnürriemen, leinenen Strümpfen, grobem Garn von Landwolle, groben Blech= und Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen und aus Stahl= und Eisendraht, so weit solche nicht zu den kurzen Waaren gehören.

Personen, welche mit diesen Waaren im Grenzbezirke hausiren wollen, haben ihre Befugniß oder Erlaubniß dazu bei dem nächsten Steuer= oder Zollamte nachzuweisen und sich mit einem von diesem auszustellenden Legitimationsscheine zu versehen, in welchem die Menge und Gattung der Waaren, der Weg, welchen sie nehmen wollen und die Dauer des Aufenthalts bemerkt wird.

wird. Mit diesem Legitimationsscheine müssen sie sich beim Transporte der Waaren gegen die zur Nachfrage befugten Beamten oder Aufseher ausweisen, auch müssen sie die im §. 86 der Zollordnung bestimmten Transportstunden genau einhalten.

5) Die Händler mit Vieh, irdenen Pfeifen, Lumpen, optischen Instrumenten, Barometern und Thermometern, Wolle, Leinewand, Zwillig, Drillig, Garn, Band und leinenen Strümpfen, groben Blech- und Eisenwaaren, Schuster- und Sattlerwaaren müssen überdies die Gegenstände ihres Handels, welche sie bei sich führen, nebst dem Legitimationsscheine jedem im Grenzbezirke von ihnen berührt werdenden Zollamte zur Ansicht stellen, damit dies Amt sich von der Uebereinstimmung überzeuge und die Menge des Vorhandenen auf dem Legitimationsscheine bemerke.

Die Lumpensammler haben sich bei dieser Meldung im Falle des Minderbestandes gegen den Inhalt des Legitimationsscheins über den Abgang gehörig auszuweisen.

6) Zur dritten Abtheilung gehört der Hausirhandel mit allen sonstigen Gegenständen, welche im Grenzbezirke umherziehend verkauft werden dürfen. Diejenigen, welche zu diesem Handel befugt sind, haben nicht allein die oben unter 5. enthaltenen Vorschriften zu befolgen, sondern es muß auch die Waare beim Eintritte in den Grenzbezirk dem nächsten Zollamte speciell declarirt und die von den Declaranten vollzogene und vom Zollamte verificirte Erklärung dem obrigkeitlichen Legitimations- oder Erlaubnißscheine angestempelt werden. Auch können die Waaren durch das Zollamt stückweise mit dem Zollsiegel belegt oder wenn

sie

sie sich dazu nicht eignen und mit denselben nur an dem Orte, wo das Zollamt sich befindet, hausirt werden darf, für den Weitertransport im Grenzbezirke unter Bleiverschluß gesetzt werden und hat der Hausirer solchenfalls zur Versiegelung das Material zu liefern und die gesetzliche Gebühr für die Verbleiung zu zahlen.

7) Wer die unter 4. 5. 6. vorgeschriebenen Steuer=Control=Maasregeln nicht gehörig befolgt, verfällt, wenn gegen ihn nach §. 6. des Zollstrafgesetzes eine Zolldefraudation als vollbracht anzunehmen ist, in die daselbst im §. 1 bis 5. bestimmten Strafen, sonst aber nach §. 18. daselbst in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rthl.

Denjenigen Hausirern, gegen welche die Defraudationsstrafe rechtskräftig ausgesprochen worden ist, wird überdem die Erlaubniß, im Grenzbezirke Hausirhandel zu betreiben, entzogen und nicht wieder bewilligt werden.

Diese Bekanntmachung soll im Intelligenzblatte abgedruckt werden.

Detmold, den 25sten Januar 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCVII.

Bekanntmachung Fürstlicher Rentkammer, den Verkauf von Hutsalz betreffend.

Das bisher vom Salzwerke zu Uflen verkaufte s. g. Hut= oder

Tafel-Salz wird auch ferner auf der Saline zu dem Preise von neun Mariengroschen für den Hut, circa 5 Pfund schwer, verkauft werden, zu demselben Preise auch auf den Salzniederlagen zu haben seyn.

Für die Abnehmer wird bemerkt, daß dieses Salz auf das durchschnittlich angenommene Bedarfs-Quantum von 18 Pfund pro Kopf nicht in Anrechnung kommt.

Detmold, den 4ten Februar 1842.

Fürstlich Lippische Rentkammer.

№ CCVIII.

Bekanntmachung, den Handelsbetrieb hiesiger Unterthanen in dem Königlich Preußischen Staate betreffend.

Da an die Regierung mehrfache Anfragen gelangt sind, ob und unter welchen Bedingungen die hiesigen Unterthanen, in Folge des Zollanschlusses, in dem benachbarten Königl. Preußischen Gebiete Handel, besonders mit Getraide, Vieh und Leinewand, treiben dürfen, so wird darüber Folgendes zur Nachricht bekannt gemacht:

1) Hiesige Fabricanten und sonstige Gewerbtreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, haben, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbbetriebe in hiesigem Lande durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben oder im Dienste

Dienste solcher inländischer Gewerbtreibender oder Kaufleute stehen, in den übrigen Vereinstaaten, also auch im Preußischen, keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten und sich nur über jene Berechtigung durch obrigkeitliche Bescheinigung auszuweisen.

2) Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabricate in jedem Vereinstaate die Unterthanen der übrigen Vereinstaaten ebenso wie die eignen Unterthanen behandelt werden, weshalb auch auf den Preußischen Märkten die hiesigen Unterthanen keine andere als die etwa von Preußischen Unterthanen zu zahlenden Abgaben zu entrichten haben.

Was den sonstigen Handelsbetrieb betrifft, so bedürfen

3) hiesige Einwohner, welche im Preußischen Staate mit Getraide und Vieh handeln wollen, sofern sie dergleichen Producte dort ohne vorherige Bestellung außer den Jahrmärkten feil bieten, hiezu eines Gewerbscheins, welchen sie bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirke sie den Handel treiben wollen, nachzusuchen haben und gegen Erlegung einer auch von den Preußischen Unterthanen zu zahlenden Gewerbsteuer von 12 Rthl. jährlich erhalten. Dieser Gewerbschein kann von der ihn ausstellenden Königlichen Regierung auch auf die Bezirke anderer Königlichen Regierungen ausgedehnt werden, zu dessen Erlangung ist aber erforderlich:

a) daß der darum Nachsuchende das Alter von 30 Jahren zurückgelegt habe,

b)

b) daß er frei von auffallenden und ekelhaften Krankheiten oder einem dergleichen Gebrechen sey,

c) daß er über sein Domicil=Verhältniß ein Attest seiner Obrigkeit und

d) ein gleiches Attest darüber beibringe, daß er derselben als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten nach vorgängiger genauer Erkundigung hinreichend bekannt geworden sey.

Diese Atteste (ad c. d.) dürfen noch kein Jahr alt seyn.

4) Zum Hausirhandel, auch mit Leinewand, werden nach den Preußischen Gesetzen Ausländer (also auch hiesige Unterthanen) nicht zugelassen, auch wenn sie den Vereinstaaten angehören. Ausnahmsweise ist jedoch den Lippischen Webern gestattet, selbstverfertigte Leinewand innerhalb eines Umkreises von 2 bis 3 Meilen von der hiesigen Landesgrenze bei Preußischen Linnenhändlern umher zu tragen oder zu schicken, dieselben müssen aber dazu einen Erlaubnißschein bei dem Landrath des Kreises nachsuchen, welcher ihnen unentgeldlich ertheilt wird, wenn sie den unter 2. a. bis d. bemerkten Erfordernissen genügen und sich auch darüber ausweisen, daß die Leinewand von ihnen selbst verfertigt ist.

5) Auch kann hiesigen Einwohnern der Hausirhandel im angrenzenden Preußischen Gebiete auf 2 bis 3 Meilen von der Landesgrenze mit solchen selbstgewonnenen Producten und selbstverfertigten Waaren, welche Wochen=Markts=Artikel sind, z. B. frischen Lebensmitteln aller Art und andern Producten des Bodens,

dens, der Land= und Hauswirthschaft, der Jagd und Fischerei, als frischem und gedörrtem Obst, gesalzenem und geräuchertem Fleisch, trocknen Mühlenfabricaten zum Genusse ꝛc. von der landräthlichen Behörde des Kreises gestattet werden; deren Erlaubnißschein muß aber der hiesige Einwohner, welcher jenen Hausirhandel treiben will, vorher nachsuchen und zu dem Ende ein Zeugniß seiner Obrigkeit beibringen, daß

a) die von ihm feil zu bietenden Producte oder Waaren wirklich von ihm selbst gewonnen oder verfertigt sind und daß

b) auch seiner Persönlichkeit nach kein Bedenken obwalte, ihm das Umhertragen dieser Producte zum Verkauf zu gestatten.

Diesen unentgeldlich ertheilt werdenden Erlaubnißschein muß der Inhaber bei seinem Verkehr auf Preußischem Gebiete stets bei sich führen und auf Verlangen jedem Polizeibeamten vorzeigen.

6) Hiesige Einwohner, welche Producte oder Fabricate (also auch Leinewand) an Preußische Einwohner auf vorgängige Bestellung abliefern, bedürfen dazu keines Gewerbs= oder Erlaubnißscheins.

Vorstehende Bekanntmachung soll im Intelligenzblatt abgedruckt werden.

Detmold, den 8ten Februar 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCIX.

№ CCIX.

Bekanntmachung, den Vertrag zwischen dem Zollvereine und dem Hannover-Oldenburgschen Steuervereine, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend.

Der zwischen dem Königreiche Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunschweig andererseits am 1sten November 1837 für den Zeitraum vom 1sten Januar 1838 bis zum 31sten December 1841 geschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, ist durch einen am 17ten December v. J. zu Berlin abgeschlossenen Vertrag für das Jahr 1842 verlängert worden. Da die in den Artikeln 1 und 3 dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen, welche die Unterdrückung des Schleichhandels und Verkehrs-Erleichterungen zum Gegenstande haben, auch für hiesiges Land, in Folge des Anschlusses desselben zum Zollvereine, zur Anwendung kommen, so werden solche nachstehend, mit gnädigster Genehmigung Serenissimi, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Artikel 1 (des Vertrages vom 1sten November 1837).

Da die kontrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen, so verpflichten dieselben sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen und insbesondere da, wo die beiderseitigen Vereine sich be-

berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen und sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 3.

Zur fernern Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen kontrahirenden Theile sich über besondere dem Meß- und Marktverkehre förderliche Anordnungen über Modificationen der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besondern Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage unter Lit. E. beigefügt ist.

Anlage A.

Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den andern kontrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Kontraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Kontraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhrverbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Kontraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besondern Verfassung einzelner der kontrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einem anderen angeordnet sind.

Artikel 4.

Die Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der indi-

indirekten Steuer- oder Zollverwaltung der kontrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Kontraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staats von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesses angesetzten oder verpflichteten Beamten und Angestellten (Bediensteten) der Staaten des einen der kontrahirenden Theile soll es gestattet seyn, bei Verfolgung der Spuren begangener Kontraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der, zu dem anderen kontrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Kontraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Artikeln 3 und 4 gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Kontravention Behufs deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetzgebung verübte Kontravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Kontravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie an-

gehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

Im anderen Falle sind die Kontravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Kontravention verübt worden ist, auf dessen Requisition oder, nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, Letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6 erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der kontrahirenden Staaten begangenen Kontraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Kontravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der paciszirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Kontraventionen konkurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen kriminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Arti-

Artikel 8.

In den nach Artikel 7 einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Kontravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Anlage E.

Uebereinkunft wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 2 *).

Um auch den gegenseitigen Verkehr im Allgemeinen möglichst zu befördern, wollen die zu dem Zollvereine gehörigen kontrahirenden Regierungen mit Rücksicht auf die geringeren Steuersätze, welche der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbandes enthält, gewissen Erzeugnissen Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs Erleichterungen bei deren Eingange in das Gebiet des Zollvereins, durch Erlaß oder Ermäßigung der Eingangsabgaben gewähren.

Das dieser Uebereinkunft beigefügte Verzeichniß ergiebt die Gegenstände, bei welchen diese Erleichterungen Statt finden werden, den Umfang derselben, und die Beschränkungen oder Bedingungen, welche bei einzelnen Gegenständen im gemeinsamen Einverständnisse vorbehalten worden sind.

Den

---

*) Anmerkung. Der Artikel 1 betrifft den Meßverkehr der Stadt Braunschweig und fällt weg, da das Herzogthum Braunschweig, vorerst mit Ausschluß des Harz- und Weser-Districts, dem Zollvereine beigetreten ist.

Den zuerst gedachten Regierungen soll es jedoch frei stehen, die fraglichen Erleichterungen nach eigenem Ermessen zu modifiziren, oder wieder aufzuheben, sofern der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbandes hinsichtlich derjenigen Gegenstände, für welche jene Erleichterungen von ihnen zugestanden worden sind, auf eine für den Verkehr ihrer Unterthanen nachtheilige Weise verändert würde, oder überhaupt deren Verkehr mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig von Seiten dieser Staaten wesentlich erschwert werden sollte.

Wegen der erforderlichen Ursprungslegitimation der in der Anlage verzeichneten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet worden, welches in dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbandes öffentlich bekannt gemacht werden wird, und wonach auch die betreffenden Steuerbehörden in dem Gebiete des Zollvereins mit entsprechender Anweisung versehen werden sollen.

Artikel 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarktsverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des anderen Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangs- noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden. Gegenstände der Verzehrung sind jedoch von dieser Erleichterung ausgeschlossen.

Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarktsverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehre auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unver-

unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs-, noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte im anderen Vereinsgebiete beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide eingehende, und nach Benutzung derselben wieder ausgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der kontrahirenden Theile gestattet seyn, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaamen auf Mühlen des anderen Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabenfrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, in sofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Kontrollmaaßregeln zu beobachten sind, welche die kontrahirenden Staaten

ten

ten zum Schutze ihrer Abgabensysteme angeordnet haben, oder noch anordnen werden.

Artikel 8.

Die in vorstehendem Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maaße Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredlung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein-, und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

a) Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen,

b) Kreide zum Vermahlen,

c) Wachs zum Bleichen,

d) Glocken zum Umgießen,

e) Brau- und Brennapparate zur Reparatur und Umarbeitung,

f) Gemälde zum Restauriren,

g) Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben,

h) leinenes und baumwollenes Garn, — letzteres jedoch in dem gewöhnlichen kleinen Verkehre der beiderseitigen Grenzbewohner nur in Quantitäten von zehn Pfund in einem Transporte, — zum Färben. Bei gewerblichem derartigen Verkehre in größerem Umfange mit baumwollenem Garne soll zwar diese Beschränkung der Quantität nicht Statt finden, die Aus- und Wiedereinfuhr jedoch nur über bestimmte, eintretenden Falls näher zu vereinbarende Zollämter erfolgen.

Artikel 9.

Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und kolliweise unter Verschluß gesetzt sind, um, mit unmittelbarer Durchfah-

rung.

rung des anderen Vereinsgebiets, in einen anderen Theil des ersteren wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn eine Eröffnung der Kolli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete der Revision wegen nicht nothwendig befunden wird, der in dem anderen Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungsverfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet, und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann stattfinden, wenn die geladenen Waaren nicht kolliweise, sondern im Ganzen unter Verschluß gesetzt sind.

Artikel 10.

Zur Vermeidung des Aufenthaltes, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereins zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 11.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrs-Verhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll- (Steuer-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungsbefugnissen bestehen, und wird, so weit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 12.

Für die Durchfuhr durch das Preußische Gebiet auf den nachstehend bezeichneten Straßen, von welchen die erstere dem Durchgangsverkehre wiederum geöffnet werden soll, nämlich:

a) in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz, und umgekehrt, und

b) in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Preußisch Oldendorf, und umgekehrt,

wird die Durchgangsabgabe

ad a) auf Fünfzehn Silbergroschen, und

ad b) auf Zehn Silbergroschen

für die Pferdelast ermäßigt.

Diese Durchgangsabgabe (unter a. b.) bleibt, dem Vertrage vom 17ten December v. J. gemäß, auch nach dem Beitritte des Fürstenthums Lippe und der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg unverändert und ist dieselbe in letzterem Vertrage auf der Durchgangsstrecke unter a. für eine Traglast auf Einen Silbergroschen und drei Pfennige (= 1 ggr.) bestimmt.

Vorstehende Bekanntmachung soll im Intelligenzblatte abgedruckt werden.

Detmold, den 8ten Februar 1842.

Fürstlich Lippische Regierung

Bei-

Beilage
zum Artikel 2. der Uebereinkunft E.

Verzeichniß

derjenigen Erzeugnisse der Staaten Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe, welche bei ihrem Eingange in das Königreich Preußen und die mit demselben im Zollvereine sich befindenden Staaten eine niedrigere, als die im Zollvereinstarife aufgeführte Eingangsabgabe zu entrichten haben, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. ℛ	Sgr	Bemerkungen.
1	Bäckerwaare, gewöhnliche, in Quantitäten unter 6 Pfund .	A. E. A.	.	frei.	frei.	
2	Bärme oder Hefe, frische	A. E. A.	.	frei.	frei.	
3	Biere aller Art in Fässern . . .	25. a.	Preuß. Ctr von 110 ü	1	—	
4	Bleiplatten und gewalztes Blei .	3. b.	—	1	15	Die Ermäßigung des Eingangszolls gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Zentn. und nur bei deren Einfuhr über die nach vorgängiger Verabredung annoch zu bezeichnenden Zollämter.
5	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln 2c.	3. b.	—	1	20	
6	Butter in Stücken	25. g.	—	1	5	
7	Cement aus andern Materialien als aus Traß oder Tuffstein	A. E. A.	—	—	10	

Eicho-

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins=Zolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben=Satz ₰	Vertragsmäßiger Abgaben=Satz Sgr	Bemerkungen.
8	Cichorien, getrocknete, gedörrte . . .	5. Anm.	Preuß. Ctr von 110 ℔	—	10	
9	Eisenblech, Schwarz= u. Sturzblech .	6. c.	—	1	—	
10	Eisenblech, verzinntes	6. d.	—	2	—	
11	Eisen= und Stahldraht aller Art .	6. d.	—	3	—	
12	Eisenwaaren; grobe Gußwaaren, als Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren rc., desgleichen grobe aus Eisen gegossene Maschinen	6. e. 1.	—	—	25	
13	Eisen= und Stahlwaaren, ordinäre, ohne Politur, aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen, Stahl und Eisenblech, sowohl aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz; desgleichen grobe, aus Eisen geschmiedete Maschinen, und Siebe, Haarsiebe, grobe eiserne in Verbindung mit Holz	6. e. 2.	—	3	—	

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz ℛ	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz Sgr	Bemerkungen.
14	Getreide, Weizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Buchweizen, Gerste, Hafer .	9. a.	Preußischer Scheffel.	—	1	Der ermäßigte Zollsatz findet nur so lange Anwendung, als im Hannover-Oldenburg-Braunschweigisch. Vereine keine höhere Eingangs-Abgabe als ½ Ggr. vom Himten für das aus dem Zollvereine eingehende Getreide erhoben wird.
15	Glas, grünes Hohlglas	10. a.	Preuß. Ctr von 110 ℔	—	25	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten, die so wie die Zollämter, über welche die betreffende Hütte ihre Versendungen zu bewirken hat, nach vorgängiger Verabredung annoch bezeichnet werden sollen. Auch auf die Fabrikate künftig in dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Vereinsgebiete zu errichtender Glashütten wird der ermäßigte Zollsatz Anwendung finden, nachdem über die betreffenden Eingangsämter Vereinbarung getroffen worden.
16	Glas, weißes Hohlglas, ungeschliffen, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . .	10. b.	—	2	15	
17	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Meublen, Hausgeräthe 2c., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstän-					

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz ℛ	Sgr	Bemerkungen.
	de; desgleichen Faßbinderwaare, bemalte, mit Metallbeschlag . . .	12. e.	Preuß. Ctr von 110 ℔	2	10	
18	Honigkuchen und Pfeffernüsse . .	25. p.	—	3	—	
19	Hopfen . . .	13.	—	—	10	
20	Käse in einzelnen Stücken (Handkäse)	25. o.	—	1	5	
	Für andere als Handkäse gilt die vorgedachte Ermäßigung bis zu einem jährlichen Quanto von 2000 Zentnern.					
21	Kleie	A. E. A.	—	—	10	
22	Koffer, hölzerne, bemalte	12. e.	—	—	15	
23	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdraht, roher . . .	19. a.	—	3	—	
24	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als					

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz		Bemerkungen.
				Thlr.	Sgr.	
	Kessel, Pfannen und dergleichen . .	19. b.	Preuß. Ctr. von 110 ℔	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
25	Leder:					
	a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- u. weißgares Leder	21. a.	—	4	—	
	b. Korduan, Marokin, Saffian, und lackirtes Leder .	21. b.	—	6	25	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen durch die Verfertiger.
	c. Stiefeln und Schuhe aus Leder (grobe Schuhmacherwaaren)	21. c.	—	6	25	
26	Leinengarn, rohes	22. a.	—	frei.	frei.	Unter der Bedingung, daß die nebenbenannten Waaren aus dem Zollvereine ebenfalls abgabenfrei in den Hannover-Oldenburg-Braunschw. St. Verein eingelassen werden und in letzterem von dem in den Zollverein übergehenden Flachs, Hanf und Leinengarn keine Ausgangsabgabe erhoben werde.
27	Leinwand, Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues .	22. d.	—	frei.	frei.	
28	Leinwand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich	22. e.	—	frei.	frei.	
29	Lichte-, Talg-, .	23.	—	3	—	

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. ₰	Sgr	Bemerkungen.
30	Maschinen, feine aus Eisen geschmiedete	6. e. 3.	Preuß. Ctr von 110 ℔	6	25	Darüber, welche Gegenstande als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, ist das Waarenverzeichniß zu dem Vereins-Zolltarif ad pos. 6. c. 3. maaßgebend.
31	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als Graupen, Grütze rc. .	25 q.	—	1	5	
32	Netze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flachs- und Hanfgarn	22. e.	—	1	—	
33	Oelkuchen . . .	A. E. A.	—	—	7½	
34	Oel in Fässern (Rüböl)	26.	—	1	5	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen und Raffinerien.
35	a. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen	38. c.	—	3	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Porzellan-Fabrik zu Fürstenberg und deren Factorei zu Braunschweig, sowie der Fayence- und Steingut-Fabrik zu Münden und der irdenen Pfeifen-Fabriken zu Uslar und Aurich.
	b. Porzellan, weißes	38. e.	—	5	—	
	c. Porzellan, farbiges u. weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	38. f.	—	20	—	
36	Reife, hölzerne, Faßbänder . . .	12. Anm.	—	—	1	

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.	Maaßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz ₰	Sgr	Bemerkungen.
37	Schroot von Getreide im Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handelsverkehrs . . .	25. q.	Preuß. Ctr. von 110 ℔	—	10	Als Grenzbewohner sind in dem Königlich Preußischen und Kurfürstlich Hessischen Gebiete die Bewohner des Grenzbezirks, und im Königlich Hannoverschen, Großherzoglich Oldenburgischen und Herzogl. Braunschweigischen Gebiete die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
38	Seife, gemeine, weiße	31. b.	—	3	—	Die ermäßigten Sätze für Ochsen, Kühe u. gemästete Schweine kommen nur unter der Bedingung zur Anwendung, daß im Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuervereine die jetzt bestehende Eingangsabgabe für Ochsen auf 2 ₰ 12 Sgr, Kühe auf 1 ₰ 12 Sgr, Schweine auf 12 Sgr erhöhet wird, wobei jedoch vorbehalten bleibt, magere Ochsen und Kühe aus dem Zollvereine in einzelnen Fällen gegen die bisherige Eingangsabgabe von 1 ₰ 12 Sgr und resp. 1 ₰ pro Stück einzulassen.
39	Vieh:					
	a. Ochsen . .	39. b.	Stück.	2	15	
	b. Kühe . .	39. c.	—	1	15	
	c. Rinder (Fersen)	39. d.	—	1	—	
	d. Schweine, gemästete und magere . . .	39. e.	—	—	15	

№ CCX.

Bekanntmachung der Herzoglich Braunschweigischen Verordnung, die aus dem Harz- und Weser-District in das Zollvereinsgebiet frei eingehenden Erzeugnisse betreffend.

Nachstehende Herzoglich Braunschweigische Bekanntmachung über die aus dem Harz- und Weserdistricte in das Zollvereinsgebiet frei eingehenden Erzeugnisse wird nebst dem darin angezogenen Verzeichnisse und Regulative hiedurch für hiesiges Land zur öffentlichen Kunde gebracht.

Detmold, den 8ten Februar 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 23. December v. J. die einstweilige Belassung des Harz- und Weser-Districtes bei dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine betreffend, wollen Wir hiemit nunmehr, den ferner getroffenen Vereinbarungen gemäß,

1) ein Verzeichniß derjenigen Erzeugnisse des Harz- und Weser-Districtes, welche bei ihrem Eingange in das Zollvereinsgebiet von der Erlegung einer Eingangsabgabe befreiet bleiben sollen,

und

2) ein Regulativ über das Verfahren bei Versendungen von solchen Erzeugnissen in das Zollvereinsgebiet,

zur

zur öffentlichen Kunde bringen und haben Alle, die es angeht, sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 3ten Januar 1842.

(L. S.)

Auf höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Verzeichniß

derjenigen Erzeugnisse des Braunschweigischen Harz- und Weser-Districts, welche bei ihrem Eingange in das Zollvereinsgebiet von der Erlegung einer Eingangsabgabe befreit bleiben.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.
1	**Blei:**	
	Rohes in Blöcken, Mulden, ꝛc., auch altes, dergleichen Blei-, Silber und Goldglätte . .	3. a.
	Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w. auch gerolltes Blei . .	3. b.
2	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**	
	Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	4. a.
3	**Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:**	
	Alaun	5. b.
	Bleiweiß, Kremserweiß, rein oder versetzt . .	5. c.
	Mennige, Smalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . .	5. d.
	Eisenvitriol (grüner)	5. e.
	gelbe, grüne, rothe Farbeerde, Braunroth, Ocker, so	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.
	wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure und Salzsäure, schwefelsaures und salzsaures Kali	5. f.
	Pott- (Waid)-Asche	5. k.
	Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	5. m.
	Salzsäure und Schwefelsäure	5. n.
	Schwefel	5. o.
	Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	5. p.
	Die keiner höheren, als der allgemeinen Eingangsabgabe unterworfenen rohen Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe und Medizinalgebrauche	5. p. Anmerkung.
4	**Eisen und Stahl:**	
	Geschmiedetes Eisen in Stäben, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	6. b.
	Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneidewerken zu feinen Sorte nverarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten . .	6. c.
	Weißblech und Eisendraht	6. d.
	Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	6. e. 1.
	Grobe Eisenwaaren, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, imgleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als:	
	Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur) Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuch-	

Lau-

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.
	macher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	6. e. 2.
	Messer, Scheeren, Streichen, lackirte Eisenwaaren .	6. e. 3.
5	Flachs, Werg, Hanf, Hede	8.
6	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:	
	Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Roggen, Bohnen, Erbsen und Wicken	9. a.
	Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat . .	9. b. 2.
	Alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien, imgleichen Wachholderbeeren	9. b. 3.
7	Glas und Glaswaaren:	
	Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	10. a.
	Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden und Rändern, imgleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	10. b.
	Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes	10. c.
	Spiegelglas aller Art und Größe	10. d. 1. 2.
8	Holz, und Holzwaaren:	
	Brennholz, beim Wassertransport	12. a.
	Bau- und Nutzholz beim Wassertransport oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:	
	Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfelholz	12. b. 1.
	Buchen, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiches Holz, ferner Sägewaaren, Faßholz (Dauben), Stangen, Faschinen, Bandstöcke, Pfahlholz, Flechtweiden u. s. w. . .	12. b. 2.
	Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- u. Böttcherwaaren, welche gebeizt, lackirt,	

Lau-

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zoll-tarifs.
	polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind, auch feine Korbflechterwaaren . .	12. e.
	Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	12. h.
	Die der allgemeinen Eingangsabgabe unterliegenden groben Böttcher- u. Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe und blos gehobelte Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen .	12. h. Anmerkung.
9	Hopfen	13.
10	Kalk und Gips, gebrannter	16.
11	Kupfer und Messing:	
	Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes zu Geschirren, auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	19. a.
	Waaren: Kessel, Pfannen und dergl., auch alle sonstige Waaren und Kupfer und Messing, Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen, imgleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . .	19. b.
	Das der allgemeinen Eingangsabgabe unterliegende Roh- (Stück-) Messing-, Roh- und Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, altes Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. Kupfer- und Messingfeile, Glockengut	19. Anmerkung.
12	Leder und daraus gefertigte Waaren:	
	Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten, imgleichen sämisch und weißgares Leder	21. a.
	Die der allgemeinen Eingangsabgabe unterliegenden halb-	

Lau-

Laufende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.
	garen Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten	21. Ausnahme.
	Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	21. c.
13	Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:	
	Rohes Garn	22. a.
	Gebleichtes oder gefärbtes Garn	22. b.
	Zwirn	22. c.
	Graue Packleinwand und Segeltuch . . .	22. d.
	Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich	22. e.
	Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand, ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug	22. f.
	Strumpfwaaren	22. g.
14	Lichte (Talg)	23.
15	Material- und Spezerei-, auch Conditorwaaren und andere Konsumtibilien:	
	Essig aller Art in Fässern	25. c.
	Butter	25. g.
	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild . . .	25. h.
	Käse aller Art	25. o.
	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	25. q.
16	Oel in Fässern eingehend	26.
	Sogenannte Oelkuchen als Rückstand beim Oelschlagen	

Lau-

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.
	aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., imgleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen .	26. Anmerkung 2.
17	**Papier und Pappwaaren:**	
	Ungeleimtes (ordinäres, grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und ungefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	27. a.
	Alle modernen Papiergattungen	27. b.
	Das der allgemeinen Eingangsabgabe unterliegende graue Lösch- und Packpapier	27. Anmerkung 2.
18	**Seife:**	
	Grüne, schwarze und andere Schmierseife . .	31. a.
	Gemeine weiße	31. b.
19	**Steine:**	
	Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Trass-, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind	33. a.
20	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**	
	Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf	35. a.
	Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur	35. b.
21	**Talg (eingeschmolzenes Thierfett)** . . .	36.
22	**Theer (Mineraltheer und anderer), Daggert, gemeines Pech**	37.
23	**Töpferthon und Töpferwaaren:**	
	Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel .	38. b.
	Porcellan, weißes	38. e.
	Porcellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei und Vergoldung .	38. f.
24	**Vieh:**	

Lau-

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Vereins-Zolltarifs.
	Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . .	39. a.
	Ochsen und Stiere	39. b.
	Kühe	39. c.
	Rinder (Jungvieh)	39. d.
	Schweine:	
	gemästete	39. e. 1.
	magere	39. e. 2.
	Hammel	39. f.
	Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	39. g.
25	**Wolle und Wollenwaaren:**	
	Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes Garn, desgleichen alles gefärbte Garn	41. b.
	Wollene Strumpfwaaren	41. c.
	Das der allgemeinen Eingangsabgabe unterworfene einfache und doublirte ungefärbte Wollengarn .	41. Anmerkung.
26	**Zink und Zinkwaaren:**	
	Roher Zink	42. a.
	Bleche und grobe Zinkwaaren	42. b.
27	**Zinn und Zinnwaaren:**	
	Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	43. a.
	Das der allgemeinen Eingangsabgabe unterliegende Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altes Zinn	43. Anmerkung.

Anmerkung 1. Der im Braunschweigischen Harz- und Weser-District fabricirte Branntewein und das daselbst gebraute Bier unterliegt einer Uebergangs-Abgabe von 6 Rthlr. für die Preußische Ohm Branntewein, bei einer Alkoholstarke von 50 % nach Tralles und von 7½ Sgr. für den Preußischen Zentner Bier bei der Einfuhr in Preußen, und in die dem Zollvereine angeschlossenen Braunschweigischen Gebietstheile, und von 3 Rthlr. für die Preußische Ohm Branntewein bei einer Alkoholstarke von 50 % nach Tralles und von 10 Sgr. von der Kurhessischen Ohm Bier bei der Einfuhr in Kurhessen.

Anmerkung 2. Die Lumpen, welche Papier-Fabrikanten im Braunschweigischen Harz- und Weser-Districte in den dem Zollvereine angeschlossenen Braunschweigischen Landestheilen zum eigenen Gewerbsbetriebe sammeln lassen, bleiben bei der Ausfuhr aus dem Zollvereinsgebiete nach dem Harz- und Weser-Districte von Erlegung der Ausgangsabgabe frei.

Regulativ

über das Verfahren bei Versendungen von Erzeugnissen und Fabrikaten, aus dem, dem Steuervereine angeschlossenen Braunschweigischen Harz- und Weser-Districte in das Zollvereinsgebiet.

§. 1. Bei Versendungen der in dem vorstehenden Verzeichnisse aufgeführten Erzeugnisse und Fabrikate des Herzogl. Braunschweigischen Harz- und Weser-Districts in das Zollvereinsgebiet muß, wenn der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, durch amtliche Certificate nachgewiesen werden, daß die Gegenstände in jenem Districte wirklich erzeugt oder fabricirt sind.

§. 2. Geschehen die Waarenversendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher, oder andere Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certificate erforderlichen Beläge gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3. Sollen Gegenstände der fraglichen Art in das Zollvereinsgebiet versandt werden, so hat der Versender der zuständigen Behörde des Absendungsortes, oder der diesem Orte zunächst vorhandenen, eine nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungszeugnisse schriftlich abgefaßte Anmeldung vorzulegen.

Diese Anmeldung muß enthalten:

a) Die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maßstabe, welchen der Tarif der indirecten Steuern angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Nettogewichte in Buchstaben ausgedrückt.

Kann

Kann wegen mangelnder Wägegeräthschaften bei Gegenständen, die, dem Maßstabe des Tarifs zufolge, nach dem Gewichte anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt statt dieser Angabe die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maßstäben.

b) Die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummer.

c) Die Art der Waaren und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Categorie, wozu sie gehört, sondern auch die etwaige besondere Eigenthümlichkeit ihrer speciellen Unterscheidungsmerkmale, so wie die etwaige Bezeichnung der Waaren durch Fabrikstempel oder andere Merkmale.

d) Bei Versendungen durch Producenten und Fabrikanten die Versicherung auf Ehre und Gewissen, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Product oder Fabrikat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, von Seiten des Versenders gleichfalls auf Ehre und Gewissen die Versicherung der Identität der Waare mit jenen, welche in den nach §. 2 beizubringenden Beweisstücken über ihre inländische Abstammung, bezeichnet sind.

e) Die Angabe, über welches Grenzsteueramt des Steuer-Vereins und über welches Zollamt im Zollvereinsgebiete der Ausgang resp. der Eingang erfolgen wird. Als Zollamt des Eingangs im letztern Gebiete darf nur eins der nachfolgenden, als

1) Bettmar,
2) Delber,
3) Lobmachtersen,
4) Wolfenbüttel,
5) Hornburg,

6) Stapelnburg (Schimmerwald),

7) Braunlage,

8) Hörter,

9) Stahle und

10) Pyrmont

angemeldet werden; die Eingangsbehandlung der auf der Braunschweig-Harzburger Eisenbahn versandten Gegenstände kann jedoch auch erst bei dem Haupt-Zoll-Amte in Braunschweig erfolgen.

f) Den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers," endlich

g) Den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§. 4. Zuständige Behörden in Beziehung auf die Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen sind: die Grenz-Steuerämter 1ster und 2ter Classe, die Hauptsteuerämter und die Nebensteuerämter, auch die Herzogl. Hütten und Factoreien in Bezug auf ihre Hütten-Producte und die Direction der Porzellan-Fabrik zu Fürstenberg in Bezug auf das aus dieser Fabrik zu versendende Porzellan.

§. 5. Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung und zwar bei Producenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Production und Fabrikation desselben, mit sorgfältiger Benutzung aller ihr aus ihrem Amtsverhältnisse zu Gebote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Ge-

Gegenstände beizubringenden Beweisen. Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen, oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen.

Findet die Behörde bei Prüfung der Anmeldung nichts zu erinnern, so legt sie, wo in Gemäßheit des folgenden §. ein Verschluß der Waaren erforderlich ist, denselben an, und fertigt demnächst, oder wo ein Verschluß nicht erforderlich ist, ohne Anlegung eines solchen, die Bescheinigung nach dem Muster auf dem Ursprungs-Zeugnisse aus. Mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 6. Bei Versendungen von Getreide, Holz, Steinen und Vieh findet eine amtliche Bezeichnung nicht Statt; es sind diese Gegenstände jedoch nach Gattung, Art und Menge in dem Certificate speciell zu verzeichnen. Alle übrigen Artikel, sofern ihr Gewicht mehr als drei Pfund beträgt, sind vor ihrer Versendung unter amtlichen Verschluß zu setzen, zu dessen Anlegung, außer den im §. 4 gedachten Steuerämtern, auch den Hüttenwerken und deren Factoreien, so wie der Porzellan-Fabrik zu Fürstenberg, bezüglich ihrer eigenen Fabrikate, die Befugniß zusteht.

§. 7. Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certificat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund, unter Anwendung der tarifmäßigen Maßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certificate solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefunde enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das Eingangsamt nach Maßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, trägt das

das Certificat in ein zu führendes Certificat-Register ein, attestirt die erfolgte Ausfuhr, nach davon genommener Ueberzeugung, und giebt das solchergestalt bescheinigte Certificat dem Waarenführer zum weitern Ausweis bei dem Eingangsamte zurück. Gelangt die auszuführende Waare mit amtlichem Verschlusse an das Ausgangsamt, dann bedarf es Seitens desselben nur der Recognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände, ohne nochmalige Special-Revision, gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certificate zum Eingange in das Gebiet des Zollvereins über das bestimmte Eingangsamt abgelassen werden.

§. 8. Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certificat wird abgegeben, jene werden nach diesem revidirt und nach richtigem Befunde ohne Abgaben-Entrichtung, bei Branntwein und Bier aber gegen Erlegung der ermäßigten Abgabe, in freien Verkehr gesetzt.

§. 9. Der Verkehr mit den fraglichen Erzeugnissen und Fabrikaten aus dem Braunschweigischen Harz- und Weser-Districte in das Zollvereinsgebiet durch die fahrenden Posten, ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certificate gebunden. Die Versendungen können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt seinen Sitz hat.

Nach geschehener Revision wird die Waare, so weit es, gemäß §. 6, erforderlich ist, unter Verschluß gesetzt und dann mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungsort gerichteten Certificate, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert.

§. 10. Diejenigen Papierfabrikanten im Braunschweigischen Harz- und Weser-Districte, welche innerhalb der dem Zollvereine angeschlossenen

Braun-

Braunschweigischen Landestheile Lumpen für ihren eigenen Gewerbsbetrieb sammeln lassen und solche abgabenfrei auszuführen wünschen, haben sich dieserhalb an die Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction zu wenden, welche den Umständen nach auf dergleichen Anträge verfügen und die zu beobachtenden Controle-Maßregeln vorschreiben wird.

№ CCXI.

Bekanntmachung, die Ernennung von Ziegelboten und deren Instruction betreffend.

Nachdem der Burgemeister Reuter zu Lage seinen Dienst als Ziegelbote niedergelegt; so ist bei der großen Ausdehnung, welche das Ziegeleigewerbe seit einigen Jahren erlangt hat, sein District getheilt und bis auf Weiteres der westliche Theil dem Sohne desselben, August Reuter zu Lage, der östliche aber dem bisherigen Ober-Controleur Pape zu Lemgo übertragen worden. Dem letzteren sind die Ziegeleien an der Oste und Elbe, so wie alle auf dem rechten Elbufer befindliche zugetheilt. Der District des A. Reuter dagegen begreift die übrigen Provinzen des Königreichs Hannover, das Oldenburgische und Münstersche. Die den beiden Ziegelboten ertheilte Instruction wird zur Nachricht und Nachachtung für die auf Ziegelarbeit ins Ausland gehenden hiesigen Unterthanen nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Detmold, den 8ten Februar 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

In-

Instruction
für den Ziegelboten N. N.

1) Der Ziegelbote N. N. muß sich angelegen seyn lassen, das Wohl der auf Ziegelarbeit ins Ausland gehenden Unterthanen auf alle Weise zu befördern. Vor allem wird ihm ein ordentlicher, gesitteter und durchaus rechtschaffener Lebenswandel zur Pflicht gemacht, damit er sich das Vertrauen der Ziegelarbeiter erwerbe und ihnen mit einem guten Beispiele vorangehe.

2) Die Ziegelarbeiter sind schuldig, sich bei dem betreffenden Ziegelboten zu melden, welcher sie, ohne die mindeste Begünstigung des Einen vor dem Andern, einen jeden nach seiner Fähigkeit und Geschicklichkeit anzustellen, auch für ihren Verdienst und Vortheil nach besten Kräften zu sorgen hat.

3) Der Ziegelbote darf nur solche Unterthanen, welche mit obrigkeitlichen Pässen versehen sind, anstellen und hat er die in Betreff des Ziegeleigewerbes erlassenen und noch zu erlassenden Gesetze genau zu beachten.

4) Derselbe hat seinen District zweimal im Jahre zu bereisen; das eine Mal im Winter, das andere Mal im Sommer.

5) Die Winterreise bezweckt eine vorläufige Verabredung mit den Ziegelherrn über die Zahl der Arbeiter, den Arbeitslohn und die sonstigen Bedingungen, wobei das Interesse der Ziegelarbeiter bestens zu wahren ist.

6) Auf der Sommerreise besorgt der Ziegelbote die Briefe, Gelder und kleinen Pakete, welche ihm von den Ziegelarbeitern und

ihren

ihren hiesigen Angehörigen zur Besorgung übergeben werden. Bei etwaigen Differenzen, welche unter den Ziegelarbeitern selbst oder zwischen ihnen und dem Ziegelherrn ausgebrochen seyn möchten, sucht er diese zu vermitteln und gütlich beizulegen. Er wird überall, wo es nöthig ist, den Ziegelarbeitern mit Rath und That beistehen und insbesondere den Erkrankten seine Fürsorge zuwenden. Er hat im Allgemeinen nach besten Kräften dahin zu wirken, daß die Ziegelarbeiter während ihres Aufenthalts im Auslande einen gesitteten untadelhaften Lebenswandel führen.

Diejenigen, welche von der rechten Bahn abweichen, hat er zeitig zu erinnern und zu verwarnen, nöthigenfalls aber ihre Entlassung aus der Arbeit zu befördern. Insbesondere wird er seine Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand richten und dahin sehen, daß die Arbeiter sich gesunder Wohnungen und gesunder Nahrung zu erfreun haben, und sich zu keinen Verrichtungen gebrauchen lassen, welche die Gesundheit zu untergraben drohen.

7) Der Ziegelbote muß alljährlich und zwar vor dem 1sten Mai, ein namentliches Verzeichniß der angestellten Ziegelarbeiter bei der Regierung einreichen.

Außerdem muß er im Herbst jeden Jahrs über den Gang des Gewerbes, Verdienst, Gesundheitszustand der Arbeiter u. s. w. der Regierung ausführlichen Bericht erstatten.

8) Es bleibt zwar den Ziegelmeistern unbenommen, unmittelbar mit den Ziegelherren die Contracte abzuschließen und die nöthigen

Arbeiter anzudingen; jedoch haben sie davon dem Ziegelboten Anzeige zu erstatten, auch ihm auf Verlangen die Contracte vorzulegen und jedenfalls die taxmäßigen Gebühren zu entrichten. Es bleibt ihnen aber bei nachdrücklicher Strafe untersagt, für andere Ziegeleien Arbeiter anzuwerben und wol gar Contracte darüber abzuschließen.

9) Der Ziegelbote hat thunlichst dahin zu wirken, daß der Betrieb der Ziegeleien für gemeinschaftliche Rechnung und nicht — wie in neuerer Zeit häufig zu geschehen pflegt — von den Ziegelmeistern für alleinige Rechnung dergestalt übernommen werde, daß sie die übrigen Arbeiter für einen bestimmten Lohn andingen.

10) In Ansehung der dem Ziegelboten zu entrichtenden Gebühr verbleibt es bei der hergebrachten Taxe und zahlen darnach:
   a) der Brandmeister und Former jeder 2 Rthl. bis 2 Rthl. 18 Mgr.,
   b) der Strecker, Walker, Aufstecher und Karrenmann jeder 1 Rthl. bis 1 Rthl. 12 Mgr.,
   c) der Möller 18 Mgr. bis 24 Mgr.,
   d) der große Junge 12 Mgr.,
   e) der kleine Junge 6 Mgr.

Auf denjenigen Ziegeleien jedoch, wo blos Mauersteine verfertigt werden, zahlen, wie dies bisher schon üblich war, der Meister 2 Rthl. bis 2 Rthl. 18 Mgr., der Former und der Möller jeder 1 Rthl., die übrigen Arbeiter aber bis auf den großen und kleinen Jungen, in Ansehung welcher es bei den obigen Sätzen verbleibt, jeder 21 Mgr.

Zie-

Ziegelarbeiter, welche in Folge von Krankheiten oder anderer Unglücksfälle wenig oder gar keinen Verdienst haben, sind von der Bezahlung der Gebühren frei. Uebrigens haften die Ziegelmeister für den richtigen Abtrag. Haben sie den Betrieb der Ziegelei für alleinige Rechnung übernommen; so liegt ihnen die Entrichtung der Gebühren für das gesammte Personal ob.

11) Die Erweiterung und Abänderung dieser Instruction bleibt nach Befinden der Umstände vorbehalten.

Der Ziegelbote N. N. hat die getreue Erfüllung seiner Obliegenheiten eidlich anzugeloben und dafür eine Caution zu 1500 Rthl. zu bestellen.

Detmold, den 8ten Februar 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXII.

Bekanntmachung, die Hessischen zwei Albus- und 1 Gutegroschen-Stücke, die Lippische Conventionsmünze und die ausländischen Conventions-$\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$-Stücke betreffend.

Nach einer Bekanntmachung der Kurfürstlich Hessischen Direction der Haupt-Staatscasse vom 12ten v. M. werden die Hessischen 2 Albus- und 1 Gutegroschen-Stücke während der Monate Februar, März und April 1842 von sämmtlichen Staatscassen umgetauscht, vom 1sten Mai 1842 an aber von diesen Cassen überall nicht mehr angenommen.

Um den hiesigen Unterthanen Gelegenheit zu geben, sich von diesen Münzen loszumachen, sollen dieselben bei den herrschaftlichen Cassen bis zum 26sten k. M. einschließlich angenommen d. h. es können bis dahin die Contribution, Rentgefälle und sonstige Abgaben, soweit solche in Scheidemünze zahlbar sind, darin entrichtet werden.

Die öffentlichen Cassen dürfen dagegen die in denselben vorräthigen und bei ihnen eingehenden Hessischen 2 Albus- und 1 Gutegroschen-Stücke nicht wieder in Cours setzen, sondern die Specialrendanten haben dieselben an die General-Cassen und diese zur Umtauschung an die Kurhessischen Cassen einzusenden.

Von den Special-Rendanten sind diese Münzsorten (auch die bereits eingerollt vorräthigen) genau nachzuzählen, von Gutegroschen anderen Gepräges sorgfältig zu sondern und, jede besonders, in neuen, festen, wohl versiegelten Tuten oder Rollen, mit der Bezeichnung: Hessische 2 Albus- oder 1 Gutegroschen-Stücke und Beifügung des Datums, Amts rc. an die Hauptcassen und zwar die jetzt vorräthigen unverzüglich, die bis zum 26sten k. M. eingehenden successiv und spätestens bis zum 1sten April c. einzusenden. Die Hauptcassen-Rendanten, welche ebenfalls ihre Bestände an jenen Münzsorten nachzuzählen und von Stücken andern Gepräges gesondert, neu einzurollen haben, werden wegen der Umtauschung von ihren vorgesetzten Behörden weitere Instruction erhalten.

Ferner wird in Beziehung auf die Verordnung vom 28sten December v. J., die Einführung des Vierzehn-Thalerfußes betreffend, mit höchster Genehmigung bekannt gemacht, daß jeder, welcher Conventions-Münze Lippischen Gepräges (sowohl $\frac{1}{12}$- und $\frac{1}{6}$-Stücke als gröbere Sorten) besitzt, diese ebenfalls bis zum 26sten Mai d. J. bei

bei der Landrentei oder bei der nächsten Amtsrentei=Casse gegen Courant mit dem gesetzlichen Aufgeld von 1 mgr. auf den Thaler umtauschen kann und dürfen auch Beträge unter einem Thaler gegen verhältnißmäßige Agio=vergütung umgewechselt werden. Die Rentcassen haben die bei ihnen eingehenden Lippischen Conventions=Münzen, welche nach Ablauf dieses Zeitraums nur als Courant gelten, in wohl sortirten Tuten oder Rollen, mit Anrechnung des Aufgeldes (so daß z. B. eine Rolle von 10 Rthl. zu 10 Rthl. 10 mgr. Courant zu berechnen und dies darauf zu bemerken ist) an die Landrentei vor dem 1sten Juni d. J. einzusenden.

Was schließlich die ausländischen, nach dem Conventionsfuß ausgeprägten $\frac{1}{6}$= und $\frac{1}{12}$=Stücke betrifft, so werden solche zwar bei den Cassen, erstere als Courant, letztere als Scheidemünze, vorerst noch ferner angenommen, dieselben dürfen aber nicht mit den $\frac{1}{6}$= und $\frac{1}{12}$=Courant=Stücken vermischt, sondern sie müssen, auch von Blaffern und Thalara=Stücken sorgfältig gesäubert, in besondere genau bezeichnete Tuten oder Rollen verpackt werden und sind sämmtliche $\frac{1}{12}$=Stücke (sowohl Conventions= als Courant=Stücke), da dieselben als Scheidemünze dienen, nur in Rollen von 5 oder 10 Rthl. (nicht in größern Tuten) einzusenden.

Vorstehende Bekanntmachung soll durch Abdruck im Intelligenzblatt zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Detmold, den 15ten Februar 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXIII.

№ CCXIII.

Verordnung, das Verbot des Handels mit Salz betreffend.

In den Verträgen über den Anschluß hiesigen Landes an den Zollverein ist das von der herrschaftlichen Saline zu Uslen Behuf der einländischen Consumtion abzugebende Salzquantum zu 18 Pfund für den Kopf der Bevölkerung angenommen und wird hiernach die Salzabgabe an die Niederlagen und Sellereien bemessen. Da aber der Salzverbrauch der Einzelnen nach den verschiedenen Haushalts- und Gewerbverhältnissen sehr ungleich ist und darnach der Eine mehr, der Andere weniger als 18 Pfund nöthig hat, so wird dies Durchschnittsquantum nur dann für das Bedürfniß im Ganzen ausreichen, wenn jeder nur seinen wirklichen Bedarf, auch wenn dieser 18 Pfund für den Kopf nicht erreicht, von den Sellereien entnimmt, wie dies deshalb auch bereits von Fürstlicher Cammer in der Bekanntmachung vom 23sten December v. J. erklärt ist. Es wird demnach hiemit Namens Serenissimi Regentis sämmtlichen Unterthanen zur Pflicht gemacht, nur ihren eigenen Salzbedarf von den Sellereien oder Niederlagen zu entnehmen und sich jedes Handels mit Salz oder der Ueberlassung von Salz an Andere, es sey verkäuflich, tausch- oder in anderer Weise, gänzlich zu enthalten. Entgegenhandlungen gegen dies Verbot sind mit der Confiscation des an Andere überlassenen Salzes und einer Strafe von drei Mariengroschen für jedes Pfund desselben, mindestens aber von $\frac{1}{4}$ Gfl. zu belegen; von der eingehenden Strafe erhält der Denunciant die Hälfte.

Vor-

Vorstehende Verordnung soll zur allgemeinen Nachachtung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold, den 15ten Februar 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXIV.

Verordnung, die Einführung des Preußischen Medicinalgewichts betreffend.

Da in den Apotheken des hiesigen Landes noch das Nürnberger Medicinalgewicht gebräuchlich ist, solches aber mit dem Preußischen Medicinalgewichte nicht vollkommen übereinstimmt, die Einführung der Preußischen Pharmakopoe und Arznei=Taxe aber gleichmäßig den Gebrauch des Preußischen Medicinalgewichts erfordert: so wird hiermit verordnet, daß letzteres in sämmtlichen Apotheken des Landes eingeführt, und spätestens bis zum 1sten Juni d. J. in denselben vorhanden seyn soll, um ausschließlich bei der Dispensation der Arzneien benutzt zu werden.

Auf die Befolgung dieser Verordnung ist bei den Apotheken=Visitationen zu achten.

Detmold, den 15ten Februar 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXV.

№ CCXV.

Regulativ über die Zollbegünstigungen des Großhandels mit ausländischem Weine.

In Beziehung auf §. 75. der Zollordnung werden mit gnädigster Genehmigung Serenissimi die Erleichterungen, welche der Großhandel mit ausländischem Wein genießt und die Bedingungen, unter welchen dies geschehen kann, nachstehend zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1.

Der Eingangszoll von ausländischem Wein ist bei der Einfuhr verschuldet:

§. 2.

Dem Großhändler wird jedoch, unter nachfolgenden Bedingungen, von dem Weine, welcher innerhalb der Vereinslande abgesetzt werden soll, ein fortlaufender Eingangszoll-Kredit und für den Wein, der nach dem Auslande wieder verkauft werden soll, ein unverzolltes Privatlager zugestanden.

§. 3.

Als Großhändler kann von der Zollverwaltung nur derjenige anerkannt werden, welcher kaufmännisches Buch über den Weinhandel führt, den Wein in größerer Menge für eigene Rechnung einbringt, und solchen hauptsächlich faßweise absetzt. Wer blos Weinschenker, Kleinhändler mit Material-Waaren, oder Gastwirth ist, kann daher an den Bewilligungen dieses Regulativs nicht Theil nehmen.

Ueberdies gehört wesentlich zum Begriff des Weingroßhändlers

in

in steuerlicher Beziehung, daß derselbe jährlich mindestens 1000 Thaler für ausländischen, für eigene Rechnung bezogenen, Wein zahle.

§. 4.

Es muß beim Eingange des Weins am ersten Bestimmungsorte sofort declarirt werden

ob solcher zum Absatz

a) innerhalb der Vereinslande oder

b) außerhalb der Vereinslande

bestimmt seyn soll.

A. Von dem zum Absatze im Lande bestimmten Weine.

§. 5.

Führt ein Großhändler zum Absatze innerhalb Landes gewöhnlichen Wein in einer Menge von zehn Orhoft, oder feinen Wein, als: Kap-, Malaga-, Madeira-, Muskat-, Xeres-Wein, und endlich alle andere Sorten von Wein — welche einen höhern Werth als Einhundert und fünfzig Thaler pr. Orhoft haben, in einer Menge von 4 Orhoft in zwei Eimer oder größeren Gebinden zusammen ein, alsdann wird für Abgang und Auslaufen der fünfzehnte Theil oder Sechs und zwei Drittheile vom Hundert an dem tarifmäßigen Eingangszolle abgesetzt und erlassen.

§. 6.

Wird Wein in Quantitäten von wenigstens fünf und zwanzig Orhoft zusammen in 1 Ohm oder größeren Gebinden

a) unmittelbar aus spanischen, französischen, portugiesischen, italienischen oder entferntern Häfen, auf dem Rhein über Emme-

rich, auf der Elbe über Wittenberg, auf der Weser über Minden,

b) aus Frankreich über Trier,

c) aus den österreichischen Staaten über Passau, Neu Berun und Neustadt in Oberschlesien

eingeführt, dann wird neben dem gestatteten Abzug von 6⅔ Prozent vom Eingangszolle (§. 5) ein weiterer Zollerlaß von dreizehn und einem Drittheil Prozent als Vergütung des Verlustes durch Zehrung und Satz denjenigen Weingroßhändlern bewilligt, welche neben den übrigen Bedingungen fortwährend ein Lager von mindestens 50 Oxhoft ausländischen Wein halten.

§. 7.

Wer den Zollerlaß (§. 5 und 6.) in Anspruch nehmen will, hat dies bei dem Haupt-Amte nachzusuchen, und für die desfallsige Erklärung im Wesentlichen nachstehende Form zu wählen:

„Der unterzeichnete Weingroßhändler (oder die Firma) trägt bei dem Haupt-Steuer-Amte darauf an, ihm für die wirklich für seine eigene Rechnung in N. N. bestellten und von dort unmittelbar bezogenen zum Absatz innerhalb Landes bestimmten (nach der Anmeldung näher zu bezeichnenden) N. N. Gebinde Wein den Steuererlaß von 20 Prozent, auf welchen nach dem Regulativ vom 24sten December 1824 nur Weingroßhändler Anspruch haben, zu gewähren, und erklärt, daß die regulativmäßigen Vorschriften und Bedingungen durch deren Erfüllung diese Bewilligung überhaupt bedingt ist, ihm wohl bekannt sind.

N. N. den ten

Durch

Durch diese als Registerbelag dienende Erklärung wird übrigens in der Verpflichtung des Amtes, den Anspruch auf den Steuererlaß vor der Bewilligung auf das Genaueste zu prüfen, nichts geändert.

Der Zollerlaß für Abgang und Auslaufen (§. 5), so wie der Erlaß für Zehrung und Satz (§. 6), wird nach dem Bruttogewicht, wie die Hebung des Eingangszolles geschieht, regulirt.

Der Erlaß wird von demjenigen Hauptzollamte festgestellt, bei welchem der Eingangszoll zum Ansatz kommt.

An dem einmal gehörig festgestellten Eingangs=Zollbetrage wird späterhin ein Zollerlaß unter keinen Umständen zugestanden, wenn auch Weine durch zufällige Ereignisse während der Lagerung verloren gehen oder vermindert werden sollten.

Für Wein, welcher aus französischen Hafenplätzen bezogen wird, kann der Zollerlaß von 20 Prozent nur dann zugestanden werden, wenn der unmittelbare Bezug daher durch Connoissements nachgewiesen wird, welche von einem in dem Hafenplatze bestellten vereideten Mäckler unterschrieben sind, dessen Unterschrift durch den Consul eines der Vereinsstaaten beglaubigt ist.

Die französischen Hafenplätze, in welchen sich zur Zeit dergleichen Consulate befinden, sind: Bayonne, Bordeaux, Cette, Marseille, La Rochelle, Rochefort, St. Martin, Isle d'Oleron, Rouen, Havre de Grace, Nantes und Noirmoutier.

§. 8.

Spediteure und Commissions=Handlungen genießen den Zollerlaß nicht. Ist der von diesen eingeführte Wein aber für Rechnung eines inländischen Großhändlers bezogen worden, so wird diesem letzteren der

Zollerlaß zugestanden. Es muß jedoch derselbe bei der Eingangs-Declaration oder der Abfertigung genannt werden, und sich für den Eigenthümer erklären.

§. 9.

Nur Weinhandlungen, welche regelmäßig ein Lager von fünfzig Orhoft an ausländischem Weine zum inländischen Absatze halten, kann auf ein, dem Umfange des Lagers angemessenes, Weinquantum ein fortlaufender Kredit bewilligt werden.

In Folge dieser Bewilligung bleibt der Eingangszoll so lange notirt, bis der Lagerstand unter das bestimmte Quantum herabgekommen ist, wovon sich die Zollbehörde jährlich, so weit nöthig, überzeugt.

§. 10.

In einzelnen Jahren, welche zum Einkaufe von jungem Weine günstig sind, kann neben dem fortlaufenden Kredit noch zeitweise ein vergrößerter Eingangszoll-Kredit zugestanden werden, wenn von der einzelnen Handlung Wein in solcher Menge außergewöhnlich bezogen, und bei der Besichtigung des Lagers ein über den fortlaufend kreditirten Bestand soviel vermehrter Vorrath vorhanden ist, daß davon mehr als eintausend Thaler an Eingangszoll gezahlt werden soll.

Der zeitweise gestundete Eingangszoll muß, nach Maaßgabe des Absatzes, in monatlichen Stückzahlungen abgetragen werden, zu welchem Ende die Weinhandlung mit Ablauf eines jeden Monats ihren Verkauf der Zollbehörde angeben muß, bis der einstweilige Kredit gelöscht ist.

§. 11.

Bei dem fortlaufenden sowohl, als bei dem zeitweise ertheilten Kredit muß Sicherheit gestellt werden. Die Provinzial-Steuer-Behörde ist

ist befugt, sich die Sicherheit mit dem Weinlager selbst gerichtlich bestellen zu lassen, wenn auf einem solchen Lager, zur Zeit der Kredit-Bewilligung, kein Pfandrecht eines Dritten haftet, und zugleich gerichtlich der Befugniß entsagt wird, im Laufe des Zollkredits das den Kredit genießende Lager einem Dritten zu verpfänden. Von Weinhandlungen anerkannter Solidität können Wechsel als Deckungsmittel angenommen werden.

§. 12.

Die Prüfung der Qualification der einzelnen Weinhandlungen zur Erlangung eines fortlaufenden Kredits und die Stellung der Bedingungen gebührt der Provinzial-Steuer-Direction. Auch zu einem zeitweise vermehrten Kredit muß dieselbe selbst dann ihre Zustimmung geben, wenn solcher noch im Laufe des Kalenderjahrs abgelöst werden soll.

§. 13.

Die wirkliche Hebung des fortlaufend oder zeitweise gestundeten Eingangszolls, geschieht nach demjenigen Tarif, welcher zu der Zeit gültig ist, wo die Zahlung erfolgen soll.

§. 14.

Jede Weinhandlung, welche Zollkredit genießt, ist verpflichtet, die Keller oder andern Aufbewahrungsorte, welche sie für den Wein in Gebrauch hat, schriftlich der Zoll- oder Steuerbehörde anzumelden, auch Veränderungen des Aufbewahrungsorts jedesmal anzuzeigen.

Zu solchen Behältnissen ist dem Oberinspector des Hauptamts, oder den Beamten, die dazu einen schriftlichen Auftrag von ihm vorzeigen, der Zutritt zum Besichtigen, Proben und Vermessen des Vorraths in sofern zu verstatten, als es erforderlich ist, um die Ueberzeugung zu

gewähren,

gewähren, daß dasjenige Weinquantum, für welches Kredit gegeben worden, noch im Eigenthum der Handlung vorhanden ist.

Weinhändler, welche gleichzeitig mit inländischen, überhaupt im Zollvereinsgebiet erzeugten Weinen Handel treiben, kann der in diesem Regulativ gedachte Kredit nur unter den für solche Handlungen jedesmal besonders festzusetzenden Bedingungen gewährt werden.

B. Von dem zum Absatze ins Ausland bestimmten Weine.

§. 15.

Weinhandlungen, welche an Orten, wo das Niederlagerecht bewilligt ist, ein beständiges Lager von ausländischem Wein von wenigstens Fünfzig Orhoft zum Absatz in das Ausland halten, bleibt ein unverzolltes Lager verstattet, um aus demselben Quantitäten von einem Orhoft und darüber in das Ausland abzusetzen.

§. 16.

Die Weinlager dürfen nur in Kellern oder Räumen statt finden, welche von jedem andern Behältnisse völlig getrennt sind. Stehen sie durch Thüren, Fenster, Treppen oder auf andere Weise mit andern Räumen in Verbindung, so muß diese aufgehoben werden. Solche Lagerorte sollen nur einen sicher zu verschließenden Eingang haben, der in der Regel an der offenen Straße seyn muß, wovon jedoch, wo örtliche Umstände solches behindern, Ausnahmen zugelassen werden können.

Der Eingang soll an der Außenseite die Inschrift enthalten: Weinlager des (Name des Besitzers). So lange die Einrichtung nicht getroffen ist, daß über einen Keller oder andern Lagerraum gehörige Aufsicht

sicht, des Zolles halber, geführt werden kann, muß der Gebrauch als Lagerort für unverzollten Wein versagt bleiben.

§. 17.

Die Keller oder Behältnisse, worin unverzollter Wein lagert, stehen fortgesetzt unter Controle und unter dem Mitverschlusse der Steuerbehörde. So oft es von dem Weinhändler begehrt wird, veranlaßt die Zollbehörde das Oeffnen; der Zugang zu denselben muß aber bis zum Wiederverschlusse von Steuerbeamten bewacht werden, welche bei Verlust ihres Amtes, weder Flüssigkeiten ohne schriftliche Erlaubniß des Hauptamts oder des ersten Amtsvorgesetzten, der im Lagerorte befindlich ist, in den Lagerraum einlassen, noch gestatten dürfen, daß Wein ohne Bezettelung des dazu befugten Amtes aus demselben herausgebracht werde.

Von den Vorrichtungen im Keller selbst haben die Steuerbeamten keine Kenntniß zu nehmen.

Der Inhaber des Lagers muß an jedem Tage, an welchem derselbe die Aufschließung verlangt, eine Gebühr von 12 ggr. (fünfzehn Silbergroschen) entrichten, und kann an einem Tage acht Stunden und zwar:

> in den Monaten October bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr

im Keller arbeiten lassen.

§. 18.

In das unverzollte Lager muß der Wein in der Beschaffenheit gebracht werden, in welcher derselbe unmittelbar aus dem Auslande eingegangen ist.

Es

Es kann nur Wein in solche Lager aufgenommen werden, welcher entweder sogleich beim Eingange zum unverzollten Lager declarirt, und vom Haupt-Zollamte an der Grenze unter Verschluß abgefertigt worden, oder welcher aus einem unverzollten Lager unter Verschluß in ein anderes übergeht.

§. 19.

Das Ueberstechen, Ausfüllen, Verlängern und jede sonstige Bearbeitung des eingeschlagenen Weins bleibt dem Weinhändler, wie er es seines Handels wegen gut finden mag, überlassen. Insofern aber eine Vermehrung der Flüssigkeit erfolgt, oder zur Vermehrung des Lagers, von inländischem Wein Gebrauch gemacht wird, muß die Menge der Flüssigkeit, welche in den Keller gebracht werden soll, vorher der Steuerbehörde schriftlich angezeigt, und vor dem Uebergange in das unverzollte Lager genau ermittelt, dann aber dem Lagerstande zugeschrieben, jedenfalls auch mit dem andern Lagerbestande ins Ausland ausgeführt werden, indem alles, was vom Lager abgeht, wie unverzollter Wein zu behandeln ist.

§. 20.

Der unverzollt gelagerte Wein muß in demjenigen Zustande ins Ausland übergehen, in welchem solcher aus dem Lager herausgeht.

Der Versender muß sich allen Maaßregeln der Steuerbehörde unweigerlich unterwerfen, welche zur Sicherstellung dieser Bedingung, entweder im Allgemeinen oder im einzelnen Falle angeordnet werden.

§. 21.

Uebertragungen von Wein aus den Kreditlagern auf Transitlager, mit Abschreibung ihres Zollwerthes vom Kredit-Conto sind für solche Inhaber

haber von Kreditlagern, welche zugleich mit inländischen, überhaupt im Zollvereinsgebiet erzeugten Weinen handeln, gänzlich unzulässig. Für Weinhandlungen, die lediglich mit ausländischem, zollpflichtigen Wein handeln, darf eine solche Uebertragung nur auf specielle Erlaubniß der Provinzial=Steuer=Direction geschehen.

Diese Erlaubniß wird nur aus ganz besonderer Veranlassung gegeben, und nur für solchen Wein zugestanden werden, von dessen unvermischter Beschaffenheit der Provinzialsteuer=Direction volle Ueberzeugung verschafft ist.

Wird eine solche Ausnahme bewilligt, so tritt eine Zurückrechnung der von solchem Weine bereits genossenen und im Kredit=Conto abgesetzten Vergütung dergestalt ein, daß vom Conto des Kredit=Inhabers zwanzig Prozent weniger abgeschrieben werden, als die Menge des in das unverzollte Lager übergehenden, und als Zugang demselben vollständig zu notirenden Weins wirklich beträgt.

§. 22.

Aus dem unverzollten Lager kann mit Genehmigung der Provinzial=Steuer=Behörde zwar Wein in das Kreditlager übergehen, aber eine Vergütung wird in solchen Fällen nicht bewilligt, sondern die wirklich übergehende Menge des Weins wird im Conto des unverzollten Lagers ab= und im Kredit=Conto ohne Abzug angeschrieben.

§. 23.

Das Conto über den unverzollt, zum Absatz in das Ausland, gelagerten Wein wird nach dem Maaße geführt. Die Menge des Weins, welcher zum Lager kommen soll, wird durch innere Visirung der Gefäße genau ermittelt und angeschrieben.

Dasselbe gilt von andern Flüssigkeiten, die in dem Lagerraum gebraucht werden. Erfolgt eine Versendung, so wird die Menge durch Vermessung auf gleiche Weise festgestellt, und die Fässer, Kisten rc. werden vor dem Ausbringen aus dem Keller, von dem Beamten verschlossen.

Die unter Verschluß gesetzten Stücke werden demnächst an der Amtsstelle verwogen, mit einem Begleitschein versehen, und nach dem dabei sich ergebenden Bruttogewichte wird die Durchgangsabgabe, vor der Verabfolgung des Weins, erhoben.

§. 24.

An Orten, wo der Weinhandel nach dem Auslande mit der unmittelbaren Durchfuhr konkurrirt, wird für die, aus den unverzollten Lagern ins Ausland versandten Weinquantitäten ein Erlaß von zehn Prozent an dem Durchgangszolle bewilligt, welcher unter Umständen und mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse noch mehr erweitert und erforderlichen Falls bis zur Höhe von 50 Prozent gesteigert werden kann.

§. 25.

Auf den zu unverzollten Lagern eingehenden Wein findet beim Eingange des Weines keine Vergütung statt, sondern der Abgang durch Satz, Auslaufen und Einzehren, der sich bei der jährlichen Aufnahme des Bestandes findet, wird abgeschrieben, insofern solcher zehn vom Hundert nicht übersteigt.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 26.

Weinhändler, sowohl diejenigen, welche einen Zollkredit genießen, als die, welchen ein unverzolltes Weinlager zum ausländischen Absatze ge-

gestattet ist, sind verpflichtet, mit Ablauf des Monats Juni jeden Jahres abzuschließen, um ihren Lagerbestand nachweisen und, wo es erforderlich, berichtigen lassen zu können, wobei von ihnen alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen sind, welche die Verwaltung nöthig findet, um solchen gehörig besichtigen und vermessen zu können.

§. 27.

Alle Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um die einzelnen Weinhändler in den Genuß der durch dieses Regulativ zugestandenen Vortheile zu setzen, als: Gebühren der Sachverständigen, Kosten für den Mitverschluß der Lager u. s. w. müssen von denselben getragen werden.

§. 28.

Weinhändler, welche den Vorschriften dieses Regulativs zuwiderhandeln, oder die darin aufgestellten Bedingungen nicht erfüllen, sind der Befugnisse und Vortheile, welche ihnen dasselbe gewährt, verlustig.

Ist von ihnen dadurch zugleich, oder auf andere Weise, eine Zollcontravention begangen, dann wird diese außerdem geahndet, wie es die gesetzlichen Bestimmungen ergeben, indem den Verpflichtungen, die daraus hervorgehen, durch dieses Regulativ kein Eintrag geschehen soll.

Das vorstehende Regulativ soll als Beilage zum Intelligenz-Blatte abgedruckt und publicirt werden.

Detmold, den 15ten Februar 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXVI.

Bekanntmachung Fürstlicher Rentkammer, die Ausstellung von Quitungen auf Conv.=Münze bei der Landrentei betreffend.

Damit, in Gemäßheit des, durch das Landesherrliche Edict vom 28sten December v. J. abgeschafften Conventions= und dagegen eingeführten, Vierzehn=Thaler=Münzfußes die Quitungen über Gehalts=, Pensions= und Zins=Zahlungen aus der Landrentei in gehöriger und gleichmäßiger Art ausgestellt werden, wird zur Richtschnur für diejenigen, welche dergleichen Gelder zu empfangen haben, folgendes bemerkt:

Da alle Gehalte und Pensionen, so wie alle Zinsen von Capitalen in Conventionsmünze, künftig nur in Courant, mit dem Aufgelde von 1 mgr. auf jeden Thaler Conventionsmünze, bezahlt werden, so haben die Empfänger in ihren Quitungen dieses Aufgeld im Ganzem dem bisherigen Betrage ihrer Forderung hinzuzusetzen.

Wer daher z. B. bisher vierteljährig einen Gehalt oder eine Pension von 100 Rthl. zu erheben hatte, quitirt, da davon bisher $\frac{4}{5}$ in Conventions=Münze erfolgten und $\frac{1}{5}$ vorerst auch noch ferner in Courant oder Scheidemünze bezahlt wird, künftig über 102 Rthl. 8 mgr. Courant; über einen Quartal=Bezug von 75 Rthl. wird mit 76 Rthl. 24 mgr. Courant; über $37\frac{1}{2}$ Rthl. mit 38 Rthl. 12 mgr. Courant u. s. w. quitirt. Wer aber z. B. 50 Rthl. Zinsen in Conventionsmünze zu empfangen hat, muß künftig die Quitung auf 51 Rthl. 14 mgr. ausstellen.

Diejenigen, welche sich hiernach nicht richten, haben es sich selbst

bei=

beizumessen, wenn unbehörige Quitungen von der Landrentei nicht angenommen und bis zu deren Berichtigung die verlangten Gelder verweigert werden.

Detmold, den 18ten Februar 1842.

Fürstlich Lippische Rentkammer.

№ CCXVII.

Bekanntmachung Fürstlichen Consistorii, die Einsendung der Kirchenbuchs-Duplicate betreffend.

Da es als zweckmäßiger erscheint, wenn die Kirchenbuchs-Duplicate künftig nicht zu Johannis, wie dieß früher verordnet worden, sondern am Schlusse des Jahrs angefertigt und alsdann zu Anfange Februars eingesandt werden; so wird hiemit verfügt, daß Solches fortan geschehe. Für dieses Mal werden die vom Jahre 1841 noch nicht eingesandten Duplicate binnen 4 Wochen erwartet.

Detmold, den 21sten Februar 1842.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ CCXVIII.

Bekanntmachung, die Formalitäten betreffend, welche bei Ansprüchen an den Nachlaß eines in Königlich Niederländischen Seediensten verstorbenen Individuums, zu beachten sind.

Nach einer Mittheilung der Königlich Niederländischen Bundes-

tags-

tags=Gesandtschaft sind von Ausländern, welche auf den Nachlaß eines im Königlich Niederländischen Seedienste verstorbenen Individuums Anspruch machen wollen, nachstehende Formalitäten zu erfüllen:

1) muß von der competenten Gerichtsbehörde eine Bescheinigung beigebracht werden, daß die darin benannten Individuen, mit Ausschluß aller andern, zum Bezuge berechtigt sind,

2) müssen Minderjährige oder Abwesende, deren die Bescheinigung erwähnt, gehörig vertreten seyn,

3) sind Niederländische Unterthanen sowohl zur Erhebung der Gelder, als zur Erfüllung aller sonstigen Formalitäten, zu bevollmächtigen,

4) müssen alle vorzulegenden Urkunden entweder in holländischer oder französischer Sprache abgefaßt, oder mit beglaubigten Uebersetzungen versehen seyn,

5) müssen alle Urkunden von einer Niederländischen Gesandtschaft legalisirt, mit dem Niederländischen Stempel versehen, und im Königreich der Niederlande einregistrirt seyn;

wovon diejenigen, welche es betrifft, hiermit nachrichtlich in Kenntniß gesetzt werden.

Detmold, den 1sten März 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXIX.

№ CCXIX.

Bekanntmachung Fürstlichen Consistorii, die Ausstellung der Quitungen auf Conv.=Münze, bei der Consistorialcasse betreffend.

In Beziehung auf die im 9ten Stück der dießjährigen Intelligenzblätter abgedruckte Bekanntmachung Fürstlicher Rentcammer vom 18ten v. M. werden diejenigen, welche Zahlungen in Conventionsmünze aus der Consistorialcasse zu empfangen haben, angewiesen, ihre Quitungen künftig in der dort vorgeschriebenen Art auszustellen.

Detmold, den 7ten März 1842.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ CCXX.

Bekanntmachung, die Ausstellung von Quitungen auf Conv.=Münze bei den Regierungscassen betreffend.

In Beziehung auf die Bekanntmachung Fürstlicher Cammer vom 18ten v. M. in Nr. 9. der Intelligenzblätter werden auch diejenigen, welche aus der Land=, Medicinal=, Wegebau=, Militär=, Wittwen= und Irrenhaus=Casse Gehalte, Pensionen oder Zinsen in früher edictmäßiger Münze (d. h. $\frac{4}{5}$ Conventions= $\frac{1}{5}$ Scheidemünze) oder in Conventionsmünze zu beziehen haben, hiemit angewiesen, das gesetzliche Aufgeld von 1 Mgr. auf jeden Thaler Conventionsmünze in dort vorgeschriebener Art dem Betrage ihrer Forderung zuzusetzen, also z. B. statt über 50 Rthl. Gehalt in früher edictmäßiger Münze über 51 Rthl. 4 mgr. und statt

über

über 50 Rthl. Zinsen in Conventionsmünze über 51 Rthl. 14 mgr. zu quitiren.

Detmold, den 8ten März 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXXI.

Bekanntmachung, die von hiesigen Gewerbtreibenden, beim Beziehn Preußischer Jahrmärkte und beim Arbeitsuchen im Preußischen Staate zu beachtenden Punkte betreffend.

Hiesige Kaufleute, Fabricanten und Professionisten, welche Preußische Jahrmärkte besuchen wollen, haben sich nur, gleich den Preußischen Unterthanen, durch Pässe zu legitimiren und mit Vorzeigung derselben bei der Orts-Polizei-Behörde die Erlaubniß zum Beziehen des Markts nachzusuchen und haben dieselben für die auf diesem zum Verkaufe auszustellenden Waaren, außer den etwaigen ortsüblichen Marktstandgeldern, keine Abgaben zu zahlen und keine weitere Förmlichkeiten zu beachten.

Das Aufsuchen unbestellter Arbeit ist im Preußischen Staate, auch für Inländer, nur solchen Handwerkern in einem Umkreise von höchstens zwei Meilen von ihrem Wohnorte gestattet, deren Betriebsart es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts zu suchen. Zu diesen Handwerkern werden nach der Bekanntmachung der Königlich Preußischen Regierung zu Minden vom 13ten Jul. 1825 und 26sten Mai 1827 gezählt: Schornsteinfeger, Glaser, Blechschläger oder

Klemp-

Klempner, Zinngießer, Schleifer, Sieb- und Korbflechter, Seiler, Wollkämmer, Hechel-, Stuhl-, Holzschuhmacher, approbirte Viehcastrirer und Abdecker, auch Müller, insofern diese mittelst eines s. g. Sackwagens das Mahlwerk der Consumenten im Umherziehn einzusammeln pflegen. Hiesige Unterthanen, welche eines dieser Handwerke treiben und im Preußischen Nachbarlande unbestellte Arbeit suchen wollen, haben sich mit einem Legitimationsscheine ihrer Obrigkeit an die dasige Landräthliche Behörde zu wenden, welche die Erlaubniß dazu, wenn keine polizeiliche Bedenken entgegen stehen, unentgeltlich ertheilen wird. Andere Handwerker (so wenig Inländer als Ausländer) dürfen im Preußischen Staate unbestellte Arbeit außerhalb ihres Wohnorts nicht aufsuchen, wenn sie sich nicht der Gefahr aussetzen wollen, in die gesetzliche Strafe (fünffache Zahlung der Gewerbsteuer nach dem höchsten Satze und Confiscation der Gegenstände, welche sie wegen ihres Gewerbes bei sich führen) zu verfallen. Dagegen steht es hiesigen Handwerkern aller Art frei, nicht nur bestellte Fabricate an Preußische Einwohner abzuliefern, sondern auch auf vorgängige Bestellung ihr Gewerbe im Preußischen Staate zu treiben, sie haben sich aber letzteren Falls bei der Ortspolizeibehörde vorher zu melden und den Umfang ihres Gewerbes, namentlich die Zahl ihrer Gehülfen anzugeben. Handwerker, welche nur mit Einem erwachsenen Gehülfen und Einem Lehrlinge arbeiten, sind steuerfrei, haben sie aber mehr erwachsene Gehülfen und mehr Lehrlinge, so sind sie zur Gewerbsteuer verpflichtet.

Die Bauhandwerker, als: Maurer, Zimmerleute und Pumpenmacher dürfen übrigens im Preußischen Staate ihr Handwerk nicht eher selbstständig als Meister betreiben, bis sie sich durch eine bestandene Prüfung über ihre Fähigkeit dazu ausgewiesen und eine Concession erhalten haben.

Vorstehende Bestimmungen sollen durch Abdruck im Intelligenzblatte zur allgemeinen Kunde gebracht werden.

Zugleich wird in Beziehung auf Nr. 1. der Bekanntmachung vom 8ten v. M. (in Nr. 7. dieser Blätter) darauf aufmerksam gemacht, daß hiesige Gewerbtreibende, welche in den Vereinstaaten Ankäufe machen oder nach Mustern verkaufen wollen, dazu im Preußischen Staate eines Gewerbscheins bedürfen, welcher ihnen aber auf den Grund der von ihrer Obrigkeit ausgestellten Bescheinigung, daß sie von ihrem Gewerbe die gesetzlichen Abgaben an ihrem Wohnorte entrichten, durch jeden Landrath unentgeltlich ausgefertigt wird; und ist die daselbst unter Nr. 4. bemerkte Ausdehnung des Gewerbscheins auf einen andern Regierungsbezirk, bei der diesem vorgesetzten Königlichen Regierung nachzusuchen.

Detmold, den 8ten März 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXXII.

Verordnung, die Publication des Zoll-Cartells zwischen den Vereinsstaaten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir zufolge Artikels 12 des von Uns am 17. Decbr. v. J. publicirten Vertrags über den Anschluß Unsers Fürstenthums an den Zollverein auch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum

Schutz

Schutz ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen, unterm 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zoll-Cartell für die Dauer des Vertrags beigetreten sind, so lassen Wir dasselbe nachstehend bekannt machen und weisen sämmtliche Behörden und Alle, die es angeht, hiemit an, sich darnach zu achten; auch haben Unsere Gerichte nach den im Artikel 8 unter 1 und 2 ertheilten Strafbestimmungen zu verfahren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Regierungs-Siegels.

Detmold, den 22sten März 1842.

(L. S.) Leopold, Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

Zoll-Cartell.

Art. 1. Die sämmtlichen contrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle ihrer Verfassung angemessene Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2. Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, imgleichen solche Waaren-Niederlagen, oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den anderen contrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3. Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller contra-

hirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen worden oder begangen sind.

Unter Zoll-Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, so wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche, nach der besonderen Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen anderen vertragsmäßig angeordnet sind.

Art. 4. Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten der contrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5. Den Zollbeamten und anderen zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Bediensteten sämmtlicher contrahirenden Staaten wird hiedurch gestattet, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitcontrahirenden Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und es sollen, je nach

nach der bestehenden Verfassung, die Orts-Obrigkeiten, Polizei- oder Gerichtsbehörden in solchen Fällen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten, und unter deren Zuziehung, durch Haussuchungen, Beschlagnahmen oder andere gesetzliche Maaßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen, oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll-, Steuer- oder Gefällsbeamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maaßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein den ganzen Hergang vollständig darstellendes Protocoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben den requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Acten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

Art. 6. In den Fällen, wo wegen Zoll-Contraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der anderen mitcontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung Statt gefunden hat.

Wenn die Person des Contravenienten den verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt, und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht Statt.

Art. 7. Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten tritt in

dem

dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der contrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Art. 8. Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 7. verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Zollcontraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesen Staaten ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung u. s. w.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der contrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimm-

stimmten Abgabe Statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist: so werden diejenigen Staaten, in welchen für entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen seyn sollte, veranlassen, daß

1) die Contraventionen gegen die in anderen contrahirenden Staaten bestehenden Ein= oder Ausfuhrverbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein= oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommende Geldbuße;
2) die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße

bestraft werden.

Art. 9. In den nach Art. 8. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zoll=Contravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Art. 10. Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und confiscirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der contrahirenden Staaten ist.

Die

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, so weit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist.

Art. 11. Den sämmtlichen contrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zollcontraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist.

Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effecten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem anderen Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt seyn wird. Die Auslieferung solcher Effecten kann selbst dann nur insoweit gefordert werden, als nicht auf deren Confiscation erkannt, oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effecten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

Art. 12. Die bisher schon dem Zollsysteme der einen oder der anderen der contrahirenden Staatsregierungen entweder mit ihrem ganzen Länderbestande oder mit einzelnen Theilen desselben beigetretenen Staaten sollen eingeladen werden, diesem Zoll-Cartell sich anzuschließen.

Art. 13. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum ersten Januar 1842 festgesetzt. Wird der Vertrag während

rend dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor deren Ablaufe nicht gekündigt, so soll derselbe auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden spätestens binnen 6 Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 11ten Mai 1833.

№ CCXXIII.

Bekanntmachung, den Verkehr mit Spielkarten und Kalendern in den Vereinstaaten betreffend.

In Beziehung auf §. 6. des am 17ten December v. J. publicirten Zollanschluß-Vertrags werden hinsichtlich des Verkehrs mit Spielkarten und Kalendern die nachstehenden in sämmtlichen Vereinstaaten bestehenden Beschränkungen hiedurch mit höchster Genehmigung Serenissimi zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) die Versendung von Spielkarten aus dem Fürstenthume Lippe zum Absatze in andere Zollvereinsstaaten ist nur in soweit gestattet, als fremde Karten in dem betreffenden Vereinsstaate zum Gebrauche im Lande überhaupt eingeführt werden dürfen.

2) Sollen Spielkarten aus dem Fürstenthume Lippe durch das Gebiet eines der angrenzenden Vereinsstaaten nach dem Auslande oder nach einem anderen Vereinsstaate, wo deren Einfuhr erlaubt ist, versendet werden, so müssen die zur Versendung be-

stimmten Karten dem nächsten, zur Begleitschein=Ertheilung ermächtigten Zoll= oder Steuer=Amte zur Revision gestellt, unter Aufsicht desselben verpackt und unter Begleitschein=Controle abgefertigt werden.

3) Dasselbe Verfahren findet bei der Versendung von Kalendern aus dem Fürstenthume Lippe nach anderen Vereinsstaaten oder durch dieselben nach dem Auslande Statt.

4) Wer Spielkarten oder Kalender auf andere, als auf die unter Nr. 2. und 3. vorgeschriebene Art in das Gebiet der angrenzenden Vereinsstaaten versendet oder einführt, verfällt in eine Geldbuße, welche bei Spielkarten 10 Rthlr. für jedes Spiel betragen, und bei Kalendern dem vierfachen Betrage der in dem betreffenden Staate auf fremden Kalendern ruhenden Stempel=Abgabe gleich kommen soll, und außerdem sollen die eingeschwärzten Spielkarten und Kalender confiscirt werden.

Diese Bekanntmachung soll im Intelligenzblatte abgedruckt werden.

Detmold, den 22sten März 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXXIV.

Verordnung Fürstlichen Consistorii, die Anstellung und Dienstführung der Schuldechen betreffend.

Zur Ergänzung und näheren Bestimmung dessen, was bereits Cap. XIX. der Kirchenordnung von 1684 in Betreff der Schuldechen und

und ihres Amtes vorgeschrieben ist, wird im Namen und mit gnädigster Genehmigung Serenissimi Folgendes verordnet:

§. 1.

Zahl der Schuldechen.

Für jeden Schuldistrict, wenn er nicht zugleich eine Kirchengemeine bildet, sollen künftig zwei Schuldechen angestellt werden. In Districten, welche mit einer Parochie von gleichem Umfange sind, bedarf es dessen jedoch nicht, da dort die Kirchendechen zugleich Schuldechen sind.

§. 2.

Wahl und Anstellung derselben.

Bei der Wahl und Anstellung von Schuldechen ist in gleicher Weise wie bei der Wahl und Anstellung der Kirchendechen zu verfahren.

§. 3.

Obliegenheiten derselben.

Die Schuldechen haben das Beste der Schulen in den nachstehend angegebenen Beziehungen gewissenhaft zu befördern.

a. Sie sollen darauf achten, daß die zur Dotation der Schulstellen ihrer Districte gehörenden Besitzungen, Capitalien, Rechte und Einkünfte, mögen letztere nun zur Besoldung des Lehrers oder zur Bestreitung anderer Schulbedürfnisse dienen, nicht nur ungeschmälert bleiben, sondern auch nach Möglichkeit vermehrt und verbessert werden.

b. Sie haben für die Unterhaltung und zweckmäßige Instandsetzung der Schulgebäude und Zubehörungen zu sorgen.

c. Sie sind ferner verpflichtet, dahin zu sehen, daß das Schul-

mobiliar, Tische, Bänke, Schultafeln u. s. w. stets in gutem Stande sey.

d. Nicht weniger liegt denselben ob, dazu mitzuwirken, daß es in den Schulen an den Lehrmitteln nicht fehle, die zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Kinder erforderlich sind, z. B. Vorschriften, Landcharten u. dergl.

e. Endlich haben die Schuldechen die Schulcasse zu verwalten, über Einnahme und Ausgabe derselben Rechnung zu führen und letztere in vorgeschriebener Weise abzulegen.

§. 4.
Sorge für das Schulbesitzthum.

Um den Schuldechen die Aufsicht über die zu einer Schule gehörenden Grund- und Geldbesitzungen, so wie die Wahrung der Rechte und Einkünfte einer Schulstelle möglich zu machen, soll denselben ein genaues Verzeichniß dieser Besitzungen, Rechte und Einkünfte, wo solche vorhanden sind, von dem Prediger behändigt werden.

Dieses Verzeichniß muß auch eine Nachweisung solcher Capitalien, Vermächtnisse u. s. w. enthalten, deren Revenüen die Lehrer als Gehalt beziehen, da die Schuldechen in Gemeinschaft mit den Predigern für die Sicherstellung solcher Capitalien zu sorgen haben.

In Gemeinen, wo sich ein gesetzlich publicirtes, geistliches Cataster bereits vorfindet, ist jenes Verzeichniß auf den Grund desselben anzufertigen, wo es aber daran fehlt, ist letzteres vorläufig nach den sonst vorhandenen Urkunden und Nachrichten aufzustellen.

Ist es nöthig, zur Wahrung und Sicherstellung der Rechte und Ein-

Einkünfte einer Schulstelle gerichtliche Hülfe zu suchen, so sollen die Schuldechen das Erforderliche besorgen; dürfen jedoch ohne Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der angesessenen Schulinteressenten und ohne Genehmigung des Consistoriums keinen Proceß anfangen.

Die Documente, Obligationen 2c., welche das Besitzthum der Schulstellen betreffen, sollen mit den der Kirche und Pfarre gehörenden Urkunden zugleich aufbewahrt werden.

§. 5.
Unterhaltung der Schulgebäude.

Damit die zur Unterhaltung und Instandsetzung der Schulgebäude und deren Zubehörungen erforderlichen Anordnungen gehörig berathen und ausgeführt werden können, haben die Schuldechen Folgendes zu beachten:

a. Sie haben die zu den Schulstellen gehörenden Baulichkeiten jedes Jahr einmal und zwar zeitig genug im Frühjahr in Gemeinschaft mit dem Prediger und unter Zuziehung des betreffenden Lehrers, so wie in Beachtung der Verordnung vom 15ten Juli 1816, die Unterhaltung der Küster- und Cantorhäuser betreffend, bei diesen, auch mit Zuziehung der Kirchendechen, sorgfältig zu besichtigen, die etwa vorzunehmenden Reparaturen und Aenderungen, bei welchen auf die billigen Wünsche der Lehrer Rücksicht zu nehmen ist, zu ermitteln, und in Ansehung derselben das Nöthige zu beschließen.

b. Keine irgend bedeutende Reparatur und Veränderung soll ohne Vorwissen und Genehmigung des Predigers vorgenommen werden, und bedarf es der letzteren nur bei kleinen Ausbesserungen und

und jährlich wiederkehrenden Arbeiten nicht, z. B. Weißen, Reinigung der Oefen und der Schornsteine u. dergl.

c. Reparaturen, welche zusammen genommen in Einem Jahre nicht über 10 Rthlr. Kosten verursachen, können die Schuldechen nach Berathung mit dem Prediger von sachverständigen und gewissenhaften Handwerkern entweder in Tagelohn oder, indem sie dieselben nach einem zuvor aufgenommenen Kostenanschlage in Verding gegeben haben, ausführen lassen, ohne daß es einer Anzeige bei dem Consistorio bedarf.

d. Bedeutendere Reparaturen und Veränderungen aber, welche sich mit einem Kostenaufwande von 10 Rthlr. nicht beschaffen lassen, so wie alle Neubauten, müssen nach gehöriger Berathung der Prediger und Schuldechen von ersteren mit Einsendung gutachtlicher Vorschläge und Angabe des muthmaßlichen Kostenaufwandes bei dem Consistorio beantragt werden. Dasselbe wird dann nach Befinden die §. 12 der Verordnung vom 16ten Mai 1827 vorgeschriebene Berathung und Beschlußnahme veranlassen, und ist darüber dessen Verfügung jedenfalls zu abwarten.

e. Sämmtliche Arbeiten, die auf Kosten der Schulcasse geschehen, haben die Schuldechen fleißig zu beaufsichtigen, und darauf zu achten, daß dieselben untadelich ausgeführt sind, ehe die dadurch veranlaßten Kosten bezahlt werden.

§. 6.
Schulmobiliar.

Für die Anordnungen und Arbeiten zur Instandsetzung und Vervoll-

vollständigung des Schulmobiliars gilt das Nemliche, was im vorhergehenden §. in Betreff der Bau-Reparaturen verordnet ist.

§. 7.
Lehrmittel.

Die Anschaffung der zum gemeinschaftlichen Gebrauch in den Schulen erforderlichen Lehrmittel geschicht nach dem Gutachten des Predigers, dem die Aufsicht über den Unterricht obliegt. Es steht jedoch den Schuldechen zu, darauf anzutragen, daß der Prediger zum Ankauf der anzuschaffenden Lehrmittel die Genehmigung des Consistoriums einhole, Falls ihnen dieß der Kostenpunkt nöthig zu machen scheint.

§. 8.
Verwaltung der Schulcasse.

Die Schulcasse haben die Schuldechen in der Regel abwechselnd und zwar ein Jahr um das andere zu verwalten; können jedoch mit Vorwissen des Predigers in dieser Hinsicht eine besondere Vereinbarung unter sich treffen.

§. 9.
Einnahme.

Besitzen die Schul-, Küster- und Cantorstellen liegende Gründe, Vermächtnisse, Capitalien und dergl., deren Aufkünfte in die Schulcasse fließen; so sollen die Schuldechen deren Erhebung zeitig und pünktlich besorgen.

Fehlt es einer Schulcasse aber an ständiger Einnahme, oder reicht die-

dieselbe zur Bestreitung der jährlichen Bedürfnisse nicht hin; so sind die Schuldechen, denen Vorschüsse überall nicht zugemuthet werden können, befugt, in Gemeinschaft mit dem Prediger die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags von den Schulinteressenten bei dem Consistorio zu beantragen.

Letzteres kann geschehen, wenn der Cassenbestand zur Deckung der muthmaßlichen Ausgaben in Einem Jahre unzulänglich erscheint, und ist dann der Antrag in der Regel, um mühsame und kostspielige jährliche Repartitionen zu vermeiden, auf einen Zuschuß zu stellen, mit welchem man die gewöhnlichen Ausgaben in den nächsten drei Jahren zu bestreiten hoffen darf.

Die bisher manchen Schulcassen zur Unterhaltung der Küster- und Cantorhäuser von der Kirchencasse geleisteten Vorschüsse können ferner statt finden, wenn Prediger und Kirchendechen nach Berathung mit den Schuldechen solches für angemessen halten, und haben letztere alsdann für die zeitige Wiederbezahlung aus der Schulcasse Sorge zu tragen.

§. 10.
Ausgaben.

Was die aus der Schulcasse zu bestreitenden Ausgaben anlangt, so dürfen die eingehenden Rechnungen vom Schuldechen erst dann gegen Quittung ausbezahlt werden, wenn dieselben vom Prediger assignirt und in so weit sie Arbeiten am Schulhause oder dessen Zubehörungen betreffen, auch von dem Bewohner desselben als richtig attestirt sind.

§. 11.

§. 11.
Rechnungsführung.

Die Schulrechnungen sollen gleich den Kirchenrechnungen von Neujahr zu Neujahr geführt werden.

Die Einnahme und Ausgabeposten sind gehörig abgesondert aufzuführen. Ob jene und diese aber wieder unter besondere Rubriken zu vertheilen sind, wird sich nach der Zahl und Verschiedenheit derselben richten müssen und soll dem Ermessen der Prediger vorläufig überlassen bleiben.

Von jeder Schulrechnung sollen so viele Exemplare, wie von der Kirchenrechnung angefertiget werden, und haben auf den Wunsch der Schuldechen die Lehrer dieß mit geringer Mühe verknüpfte Geschäft, zu welchem ihnen auf Verlangen das nöthige Papier auf Kosten der Schulcasse verabreicht werden kann, unentgeltlich zu besorgen.

Jede Schulrechnung muß vom Prediger und den Schuldechen unterschrieben seyn.

§. 12.
Rechnungsablage.

Mit der Rechnungsabnahme soll, wie bei der Abnahme der Kirchenrechnungen, nach der Verordnung vom 26sten März 1838 verfahren werden und sind demnach die jährlichen Schulrechnungen aus einer Gemeine der Kirchenrechnung von demselben Jahre von jetzt an beizufügen.

§. 13.
Verpflichtung der Schuldechen.

Die angestellten, oder nach Erscheinung dieser Verordnung sofort

anzustellenden Schuldechen haben die Prediger in Gemäßheit derselben zu instruiren und mittelst Handschlags zu verpflichten.

§. 14.
Dienstführung derselben.

Die Schuldechen sollen ihr Amt in der Regel sechs Jahre und zwar als ein Ehrenamt unentgeltlich verwalten; können jedoch für Auslagen und außerordentliche Bemühungen eine angemessene Vergütung in Anspruch nehmen und sich, wenn Geldsummen, die über 50 Rthlr. betragen, zu vereinnahmen und zu verausgaben sind, Ein pro Cent Hebungsgebühren berechnen.

§. 15.
Schlußbestimmung.

Diese Verordnung, welche durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht und den Superintendenten und Predigern, so wie den Schullehrern des Landes zugefertigt werden soll, tritt gleich nach ihrer Publication in Kraft.

Detmold, den 23sten März 1842.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ CCXXV.

№ CCXXV.

Bekanntmachung Fürstlichen Consistorii, Gesuche um Dispensationen von dem zur Confirmation gesetzlich erforderlichen Alter betreffend.

In dem Consistorial-Erlasse vom 3ten Sept. 1824, die Zeit der Confirmation betreffend, (Landes-Verordnungen Bd. VII. S. 102.) findet sich die Bestimmung, daß alle diejenigen Kinder, welchen am Tage der Confirmation nicht mehr als ein Vierteljahr an dem gesetzlichen Alter von 14 Jahren fehlt, mit confirmirt werden können, falls sie es begehren, und keine anderweitigen hinreichenden Gründe vorhanden sind, sie zurückzuweisen, ohne daß es einer Dispensation der Superintendenten oder des Consistoriums bedürfte. Da sowohl hierdurch, als auch durch die in den meisten größeren Gemeinden des Landes jährlich zwei Mal Statt findenden Confirmationen das Aeußerste geschehen ist, um in der fraglichen Hinsicht dem häufig vorkommenden Andringen der Eltern zu willfahren, so wird mit gnädigster Genehmigung Serenissimi ein für alle Male erklärt und verordnet, daß fernerhin weitere Dispensationen von dem zur Confirmation gesetzlich erforderlichen Alter, bezögen sich dieselben auch nur auf Tage, durchaus nicht nachgesucht noch ertheilt werden sollen. Sämmtliche Prediger des Landes haben sich hiernach zu richten, und darauf bei der Annahme zur Confirmation streng Rücksicht zu nehmen.

Detmold, den 29sten März 1842.

Fürstlich Lippisches Consistorium.

№ CCXXVI.

Circulare an sämmtliche Gerichte, die Vorladung von Zoll- und Steuer-Officianten, als Zeugen oder Angeklagte betreffend.

Sämmtliche Gerichte des Landes werden Nomine Serenissimi angewiesen, von etwa von ihnen verfügt werdenden Vorladungen von nicht am Orte des Gerichts wohnhaften Zoll- und Steuer-Officianten zum Zwecke ihrer Vernehmung als Zeugen oder Angeklagte das Haupt-Steuer-Amt zu Lemgo zeitig zu benachrichtigen, damit dasselbe für deren Dienstvertretung, während ihrer Abwesenheit zu jenem Zwecke, Fürsorge treffen könne.

Diese Verfügung soll im Intelligenz-Blatte abgedruckt und den Gerichten mitgetheilt werden.

Detmold, den 12ten April 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXXVII.

Bekanntmachung, Legitimationsscheine zum Transport aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk betreffend.

Das Haupt-Steueramt zu Lemgo und die Steuer-Receptur zu Uflen sind autorisirt worden, die im §. 87, b. der Zollordnung bemerkten Legitimationsscheine zum Transporte von steuerbaren Waaren aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk zu ertheilen. Zu Blomberg ist

ist der vormalige Kaufmann Barkhausen mit Ausstellung dieser Legitimationsscheine beauftragt.

Detmold, den 12ten April 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXXVIII.

Bekanntmachung, die Visirung der Frachtbriefe, zum Zweck der Binnencontrole betreffend.

Da mehrere Fälle vorgekommen sind, daß die nach §. 93 der Zollordnung zum Zweck der Binnencontrole vorgeschriebene Visirung der Frachtbriefe durch die Obrigkeiten vorgenommen ist, so macht die Regierung darauf aufmerksam, daß dies Geschäft ausschließlich den Zollbehörden obliegt, weshalb die Obrigkeiten sich demselben, gleich wie allen sonstigen den Zoll- und Steuerbehörden gesetzlich übertragenen Dienstverrichtungen, nicht unterziehen dürfen.

Detmold, den 26sten April 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXXIX.

Bekanntmachung, das in den Zollvereinsstaaten geltende Begleitschein-Regulativ betreffend.

In Beziehung auf §. 54 der Zollordnung wird zur Belehrung

des

des Publicums über das bei Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren der nachstehende Auszug aus dem in allen Vereinstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommenden Begleitschein-Regulativ vom 25. November 1839 hiedurch, als Beilage zum Intelligenzblatte, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Detmold, den 26sten April 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

Auszug
aus dem Begleitschein-Regulativ vom 25. November 1839.

Unter Bezugnahme auf die, in der Zollordnung vom 23. Januar 1838 §§. 40 bis 53 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Begleitschein-Kontrole und in Gemäßheit des Vorbehalts §. 54 der Zollordnung, werden über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren hiermit die folgenden nähern Vorschriften ertheilt.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.
A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zoll-Verwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

Bei dem, in der Zollordnung §§. 40 bis 53 vorgeschriebenen Begleitscheinverfahren kommen zunächst in Betracht:

a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und

b) das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheins von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zoll-Verwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist,

ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die, mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlöscht mit der Erledigung des Begleitscheins, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterm, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zoll-Verwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Dokumente und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speziellen Vorschriften pünctlich wahrzunehmen.

§. 2.

B. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

Der Zweck der Begleitscheine ist, nach §. 40. der Zollordnung, entweder

a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereinsgebiets oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I.),

oder

b) die Erhebung des, durch vollständige Revision ermittelten und fest-

festgestellten Eingangszolls von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II.)

Nach Maaßgabe dieser verschiedenen Zwecke, sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitschein I." und „Begleitschein II." bezeichnet werden.

§. 3.

C. Anwendung beider Gattungen von Begleitscheinen.

1. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §., sind demnach Begleitscheine I. über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weitern Abfertigung bei einem der, nach §. 6. dazu befugten Aemter angemeldet werden, entweder um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten oder solche daselbst niederzulegen oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b) von dem Grenz-Eingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls, nach dem Auslande direkt durchgeführt oder endlich

c) aus einer Niederlage oder einem Zoll-Lager (Zollordnung §. 68) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a. und c. erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheins auf

auf Aemter im Innern, nach §. 42. der Zollordnung, nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über drei Thaler (5 Fl. 15 Xr.) beträgt.

§. 4.

2. Begleitscheine II. dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speziell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage, zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Ueberweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem belegenes und, nach §. 6, zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zollordnung §. 51, zehn Thaler (17 Fl. 30 Xr.) oder mehr betragen.

§. 5.

D. Befugniß der Aemter 1) zur Ausfertigung der Begleitscheine;

Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Haupt-Zollämtern an der Grenze und von Haupt-Steuerämtern (Haupt-Zollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Neben-Zollämter und Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu von der Regierung (in Preußen vom Königlichen Finanz-Ministerium) ausdrücklich ermächtigt seyn. In welchen Fällen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. 57. bestimmt.

§. 6.

2) zur Erledigung derselben.

Zur Erledigung der Begleitscheine I. und II. sind Haupt-Steuerämter

ämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Haupt-Zollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II., Neben-Zollämter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I. erledigen.

Jedoch können Aemter, welche zu einer der beiden ebengenannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I. von der Regierung (in Preußen vom Königlichen Finanz-Ministerium) ermächtigt werden, was für Neben-Zollämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. in sich schließt. Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht stattfindet, ergeben die §§. 52—56.

§. 7.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ueberhaupt.

1) Prüfung der Qualifikation des Amts, bei welchem die Erledigung des Begleitscheins erfolgen soll.

Wenn die Ertheilung eines Begleitscheins bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und in wieweit das, vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen, nach §. 6., wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegen tritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber, und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes, zur Erledigung des verlangten Begleitscheins befugtes Amt nicht zusagend findet, muß die Begleitschein-Ertheilung ganz unterbleiben.

§. 8.

2) Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine.

Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§. 7.) in Verbindung mit den, in den §§. 3. und 6. enthaltenen Vorschriften und den Anträgen

gen des Begleitschein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I. oder II. zur Anwendung kommen dürfe.

§. 10.

B. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1) Art der Ausfertigung.

Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unikat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplikat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unikat bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheins werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unikat und Duplikat bezeichnet und, als genau übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

§. 11.

Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars, nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche, zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren,

oder

b) in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine, dem Begleitscheine angestempelte Zoll-Deklaration Bezug genommen wird. Auch Begleitschein-Auszüge, Abmeldungen aus der Niederlage rc. können auf die nämliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung

zu bringen sey, hat das Amt in jedem einzelnen Falle, den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist.

Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheins der Vorzug zu geben, bei größern Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Deklaration 2c. zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Deklarationen doppelt vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

§. 12.

Da das Verfahren der Deklarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft, wie möglich in Anwendung bringen zu können, die Deklaranten, insbesondere bei den Grenz-Zollämtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Deklarationen die Gewichtsmengen durchgehends speciell und beziehungsweise mit Buchstaben auszudrücken.

§. 14.

2) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

Aus dem Begleitschein I. müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Klasse sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Deklarationen und amtlich unternommener

allge-

allgemeiner oder specieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

a) über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waaren-Empfängers und des Waarenführers;

b) über Gattung, Maaß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Kollibezeichnung der Waaren;

c) ob, in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren, eine amtliche Ermittelung oder nicht und, erstern Falls, in welchem Umfange stattgefunden hat;

d) ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;

e) ob und welche Sicherheit geleistet; ingleichen

f) welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;

g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden und

h) bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist,

endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —

i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§. 24.

Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I., nach Vorschrift der Zollordnung §§. 26, 29 und 41, für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsorts, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von aus-

ausreichendem Werth) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erforderniß Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigem Ermessen, für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist zwar, nach §. 29 der Zollordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle, wenn sich diese Differenz auf den Grund specieller Revision ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangs-Zollsatzes zu richten.

§. 25.

Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsorts der Waaren Sicherheit geleistet oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sey, ist am Schlusse des Begleitscheins (siehe Muster I.) anzugeben.

Ueber eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in andern Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die, in Folge der Begleitschein-Erledigung, späterhin zulässige Erstattung des Kautionsbetrages oder sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, in sofern derselbe nicht etwa

wa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmende Bürgschaften eine generelle Bürgschaftsurkunde ausgestellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

„Unterzeichneter verspricht hiermit, für den N. N., als Extrahenten des am . . ten . . . . 18 . . .
„nach Anleitung des Begleitschein-Regulativs vom (Datum)
„ertheilten Begleitscheins Nr. . . . des (Benennung des
„Amts), wegen sämmtlicher, von demselben aus diesem Be-
„gleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten, als Bürge, un-
„ter Verzichtleistung auf den Einwand, daß der Hauptschuld-
„ner zuerst belangt werden müsse, zu stehen und zu haften."

auszustellende Bürgschaftsurkunde zu erfordern und diese dem, bei dem Ausfertigungsamte vorerst zurückbleibenden Duplikate des Begleitscheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheins, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

„Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürg-
„schaft Sicherheit geleistet"

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

§. 29.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

Der Abfertigung auf Begleitschein II. muß jederzeit vollständige specielle Waarenrevision, so wie die Fest- und Sicherstellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, in sofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt. Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zolldeklaration müssen die Ergebnisse der

der speciellen Waarenrevision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, so wie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letztern, den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag, nach genommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der Berechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

§. 30.

D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.

Die Aemter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheins (§. 10.), noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheins auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung der vorgesetzten Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion eingeholt, das dritte Exemplar als Triplikat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

§. 37.

E. Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine.

Bleibt ein Begleitschein **I.** über die in demselben bestimmte Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als, nach Maaßgabe der Entfernung, erforderlich ist, oder ein Begleitschein **II.** über die, in demselben festgesetzte Rückkunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabe-Attestes (§§. 63, 64 und 68) nachzuweisen.

§. 38.

§. 38.

Vermag er dies, so muß die solchenfalls zu vermuthende Verschuldung des Erledigungsamts unverzüglich der Zoll- (Provinzial-Steuer-) Direktion zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

§. 39.

Kann dagegen der im §. 37 geforderte Nachweis nicht geführt werden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) schuldigen und kreditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sicher gestellten Zollbetrags anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Register vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dies geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers angeschrieben.

§. 40.

Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall der Provinzial-Steuer-Direktion vorzutragen.

§. 47.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungsamte.

A. Waaren, welche auf Be-

Bei Waaren, welche mit Begleitschein I., in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung, abgefertigt sind, findet, außer der Handhabung der, für den Waarentransport im Grenzbezirk und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Kontrole-Vorschriften, eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn, vor Erreichung des Erledigungsamts, bei direkt oder mittelbar transitirenden Waaren, die im Begleitschein bezeichnete Richtung des

gleitschein I. abgefertigt sind.

des Transports oder, bei andern Waaren, der im Begleitscheine angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamts unvermeidlich machen.

§. 48.

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsorts der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steuer-) Amte Anzeige davon zu machen und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der, im §. 48 der Zollordnung und im §. 7 dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports und das, in Folge derselben eintretende anderweite Erledigungsamt, nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist, auf der dritten Seite des Begleitscheins deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwanigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen und trifft mit seiner Ladung nichts destoweniger bei einem andern, als dem im Begleitschein benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deshalb weiter unten §§. 59 ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 49.

2) Verfahren bei verhinderter Fortsetzung

Wird die Fortsetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer, nach

§. 46

§. 46 der Zollordnung, dem nächsten Zoll- oder Steueramte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte davon schleunigst Nachricht zu geben.

des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

Privatzeugnisse können vorerwähnte amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die, dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deshalb zu berichten ist (Zollordnung §. 41).

§. 50.

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden muß.

Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung und, wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Kolli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Kolli ist unter keiner Bedingung gestattet (Zollordnung §. 49).

§. 51.

Wird eine Theilung der Ladung in der, nach dem vorigen §. zulässigen Weise unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung befugten Amte (vergl. unten §. 57), auch nur, nachdem von letzterm hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Revisionsverfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§. 52.

Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verschluß, so wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Kolloverschluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenartiges. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a) wenn Schiffsgefäße unterweges einfrieren und
b) wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese, hier beispielsweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorschriften ertheilt.

§. 53.

a) Wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren.

Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleitschein-Kontrole I. stehen, während der Fahrt ein und soll, nach der Bestimmung des Waarenversenders oder -Empfängers, die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

1. die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Mal nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt oder
2. der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen oder
3. es werden vom Schiffe aus auch nach andern Orten Versendungen gemacht.

§. 54.

§. 54.

aa) Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird.

Im erstern Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem der Vorfall, nach §. 51., angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die, nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu, auf der dritten Seite des Begleitscheins.

§. 55.

b) Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft oder vom Schiffe aus nach andern Orten versendet wird.

In den beiden letztern Fällen des §. 53. hingegen ist zu unterscheiden,

ob mit dem Amte, bei welchem, nach §. 51., die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist oder nicht.

Befindet sich das Amt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und dieses wiederum durch das Niederlage-Register erledigt. In letzterm erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eigenes Konto als Lagergut unter Privatverschluß, worin die, mit neuen Begleitscheinen nach und nach erfolgenden Versendungen abgeschrieben werden und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Ist mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangs-Register eingetragen und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung ist hier (oder bei N.) eingewintert und soll von hier (dort) aus nach und nach versendet werden; wie dies gesche-

geschehen, wird durch die beiliegende besondere An = und Abschreibung nachgewiesen,"

wonächst der Begleitschein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgesandt wird (vergl. §§. 70 ff.).

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speciell zu führende An- und Abschreibung soll nachgewiesen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitschein = Ausfertigungs = Registers die einzelnen Posten der Gesammtladung mittelst verschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

§. 56.

b) Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird.

In dem zweiten, oben (§. 52. b.) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Amte, bei welchem nach §. 51., der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein = Empfangsregister aufzunehmen, aber sogleich, und ohne ein abgesondertes An = und Abschreibekonto, nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen, in Folge der, über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen, einzelne Theile derselben nach verschiedenen andern Richtungen hin dirigirt werden, so ist auf jede einzelne Partie, unter Beobachtung der, in den §§. 7 bis einschließlich 28. enthaltenen Bestimmungen, ein neuer Begleitschein I. auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur in sofern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitschei-

nen

nen I. überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falls die im §. 61. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Cölner (Dresdener) Kaufmann über eine, aus Holland (Hamburg) erwartete Ladung von 100 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Tonnen in Wesel (Meißen) ausgeladen, davon 10 Tonnen dort verzollt, 10 Tonnen aber unverzollt nach Münster (Chemnitz) versendet und die verbleibenden 80 Tonnen nach Cöln (Dresden) verschifft werden sollen, so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I. stattfinden und solches, so wie die Versteuerung der in Wesel (Meißen) verbliebenen Menge würde durch die Spalten 11 — 14 des Begleitschein-Empfangs-Registers nachgewiesen werden müssen.

§. 57.

4) Allgemeine Bestimmungen.

Was, nach den §§. 7 — 30., für die Ausfertigung der Begleitscheine I. überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die, in den oben erwähnten Fällen (§§. 55 und 56) vorkommende Zwischen-Ausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Theilung der Ladung unterwegs nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht bloß in der Nähe solcher Aemter, welche regelmäßig zur Begleitschein-Ertheilung befugt sind, sondern auch an andern Orten eintreten kann, so wird, als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 5) gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Haupt-Steuerämter (Haupt-Zollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagerecht Begleitscheine I. aussertigen dürfen.

§. 58.

§. 58.

B. Waaren, welche auf Begleitschein II. abgefertigt sind

Waaren, welche mit Begleitschein II. abgefertigt sind, unterliegen während ihres Transports nur in so weit einer Kontrole, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenzbezirk und der Binnenkontrole überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. §. 67.)

§. 59.

VI. Erledigung der Begleitscheine. A. Der Begleitscheine I. 1) Prüfung der Papiere u. Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamts, müssen solche dem letztern zur weitern Abfertigung gestellt, und demselben von dem Waarenführer sämmtliche, die Ladung betreffende Begleitscheine, neebst den dazu gehörigen Deklarationen, Frachtbriefen, Manifesten, u. s. w. ausgehändigt werden.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung, nach den unten folgenden Bestimmungen (§§. 60 seq.), geschritten.

Ist der, in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der, dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß

daß die §. 48 vorgeschriebene Meldung stattgefunden hat, einem andern, als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins protokollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der, mit Vorbehalt weiterer Entscheidung, bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den, durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem, an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen und in dem Erledigungsatteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der stattgefundenen Abweichung von der Begleitschein-Verpflichtung auszufüllen.

§. 60.

2) Revision der Ladung. a) Im Allgemeinen;

Die Revision der Ladung, zu welcher der Amts-Dirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisionsbeamten, durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Deklarationen, von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Ueberzeugung nehmen. Ergiebt sich hierbei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen und das weitere Verfahren, nach Maaßgabe der Zollordnung und des Zoll-Strafgesetzes, einzuleiten.

§. 61.

b) bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen.

Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die specielle Revision der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet in der Regel ebenfalls die specielle Revision statt und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches, nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

> daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten und den frühern Begleitschein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waarenkolli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte,

ausdrücklich gestattet ist und der Niederleger von dieser, ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waaren-Empfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter senden, so kann auf seinen Antrag die specielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend wegen der ohne specielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt.

§. 63.

3) Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste.

Jeder Waarenführer kann über die, von ihm abgegebenen Begleitscheine I., und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehrere zusammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

„Be-

„Begleitschein-Abgabe-Attest"

genannt wird. Dasselbe dient dem Begleitschein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt seyn sollte (siehe §. 37.), zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. §. 39.), sondern die Zurückkunft des Begleitscheins noch fernerweit zu erwarten sey.

§. 64.

Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabe-Atteste sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses oder, bei unverschlossenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.
2. Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabe-Attest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabe-Attestes erst nach erfolgter Waarenrevision oder schon vorher begehre.
3. Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,
   a) ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheins völlig übereinstimmt oder
   b) ob dies nicht der Fall ist.

4. Im ersten Falle (Nr. 3. a.) kann das Abgabe-Attest unbedingt ertheilt werden.

5. In dem andern Falle (Nr. 3. b.) dagegen, so wie in den, im §. 59 gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins in der Mitte liegt, ist dem Abgabe-Attest die Bemerkung:

„es hat sich Abweichung ergeben"

hinzuzufügen.

6. Verlangt der Waarenführer aber (Nr. 2.), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabe-Attest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:

„die Revision ist noch nicht geschehen"

auszufertigen.

7. Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§. 37.) von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabe-Attest produzirt (§. 38.), so ist von einem weitern Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38 vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§. 67.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

Die Gestellung der, mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bei dem Amte des Bestimmungsorts wird in der Regel nicht und ausnahmsweise nur in soweit erfordert, als die Waaren amtlich verschlossen worden

worden oder die Vorschriften der Kontrole im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§. 68.

Auf Verlangen des Waarenführers, können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II. Abgabe-Atteste ertheilt werden, es darf dies jedoch nicht eher, als nach erfolgter Einzahlung (resp. Kreditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrags geschehen.

§. 70.

C. Rücksendung der Begleitscheine.

Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungs-Attestes oder, dafern die Erledigung Anstand gefunden, der demselben vorausgehenden Bescheinigungen in Bezug auf Begleitscheine I., ingleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zoll-Erhebung auf Begleitscheinen II. erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt gewesenen Zoll-Deklarationen an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind.

Uebrigens ist es nicht zulässig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren, auf deren Weitersendung unter Begleitschein-Kontrole bei dem Erledigungsamte angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirgirt wird; vielmehr ist in solchen Fällen jerderzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Erledigung, ungesäumt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.

Detmold, den 26sten April 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXXX.

№ CCXXX.

Bekanntmachung, die Lager-Gebühren auf der Niederlage zu Lemgo betreffend.

In Beziehung auf das in der Beilage zu diesem Intelligenzblatte abgedruckte Reglement für den Packhof bei dem Haupt-Steueramte zu Lemgo wird hiermit bekannt gemacht, daß die Lager-Gebühren bis auf Weiteres für den Zentner monatlich:

für flüssige Waaren auf 10 Silb. Pfennige (1 Mgr.)

für trockene Waaren auf 6 Silb. Pfennige ($\frac{3}{5}$ Mgr.)

festgesetzt worden sind.

Dabei werden Kollis unter 1 Zentner zu einem vollen Zentner, bei Kollis über 1 Zentner wird ein Mehrgewicht bis zu $\frac{1}{2}$ Zentner einschließlich gar nicht, über $\frac{1}{2}$ Zentner aber für einen vollen Zentner gerechnet und werden die Monate, in welchen die Güter zur Niederlage kommen und von dieser zurückgenommen werden, für volle Monate, dagegen aber von drei Monaten, für welche ein Freilager bewilligt wird, gar keine Gebühren berechnet.

Detmold, den 10ten Mai 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXXXI.

№ CCXXXI.

Reglement für den Packhof bei dem Haupt-Steuer-amte zu Lemgo.

Inhalt.

4. Bei

In Gemäßheit des §. 67. der Zoll-Ordnung werden für die öffentliche Niederlage bei dem Haupt-Steueramte zu Lemgo unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zoll-Gesetzes und der Zoll-Ordnung folgende besondere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand dieses Regulativs ist nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage bestimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus derselben.

Was die auf dem Expeditions- und Revisionshofe Statt findende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weitern Versendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, so wie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu

dazu erfolgt und angenommen worden ist, so kommen dabei die bestehenden allgemeinen Vorschriften für die, aus dem Auslande eingehenden Waaren und die, der Oertlichkeit nach, zu ertheilenden besondern Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Revisionshofe zur Anwendung.

§. 2.

Der Niederleger, worunter im weiteren Verfolge dieses Regulativs überall Derjenige verstanden wird, welchen die Zoll-Behörde, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt, anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften desselben zu achten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlagerechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

§. 3.

II. Welche Personen das Niederlagerecht in Anspruch nehmen können.

Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben, nach §. 60 der Zoll-Ordnung das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu lassen.

Andere Personen im Orte, so wie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, müssen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf seinen Namen zu bewirken.

§. 4.

Auch Frachtführer müssen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln wäre, oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern sollte, Behufs der Niederlegung derselben, nöthigenfalls unter Vermittelung des Haupt-Steuer-Amtes einen Kaufmann,

Spediteur oder Fabrikanten des Niederlage-Ortes bestellen, auf dessen Anmeldung und Konto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

§. 5.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

In der Regel dürfen nur unverzollte fremde Waaren, welche unter Begleitschein-Kontrole eingehen, zur Niederlage gelangen.

Gegenstände inländischen Ursprungs und verzollte ausländische Waaren können nur ausnahmsweise, in Gemäßheit besonderer Anordnungen, in die Niederlage aufgenommen werden und unterliegen dann den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften.

§. 6.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich seyn kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt, oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig seyn kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7.

In wieweit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers, oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst, oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Haupt-Amte bestimmt.

§. 8.

Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

§. 9.

§. 9.

Weine und andere Flüssigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Kellerräumen aufbewahrt werden müssen, können nur in so weit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden sind, und die Weine noch außerdem unter der Voraussetzung, daß sie keiner Bearbeitung bedürfen.

§. 10.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geschieht durch Vorlegung besonderer Auszüge aus den Begleitscheinen, welche der Ordnung für den Ausfertigungsdienst auf dem Expeditions- und Revisionshofe gemäß, nach dem unter A. beiliegenden Muster, von dem Niederleger zweifach gefertigt, und innerhalb der festgesetzten Frist dem Amte übergeben seyn müssen. Diese Auszüge werden zuvörderst hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und sodann bei der Revision der Waaren zum Grunde gelegt.

§. 11.

Der Revision der Waaren hat der Niederleger oder ein Stellvertreter desselben jederzeit beizuwohnen.

§. 12.

Wenn eine, aus mehreren Kolli bestehende, zusammen verwogene gleichnamige Waarenpost mit Begleitschein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Bestimmung erhalten soll, so muß gleichwohl die gesammte Waarenpost zur Niederlage angemeldet, und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13.

Vor der Aufnahme in das Lager muß das Bruttogewicht jedes einzelnen Waaren-Kollo durch Verwiegung festgestellt werden.

§. 14.

In der Regel muß jede Waare, welche zur Niederlage genommen werden soll, vorher speciell revidirt werden. Eine Ausnahme hiervon findet nur statt, wenn der Waaren-Niederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die specielle Revision unterbleiben und die Waare zollamtlich verschlossen, beziehungsweise mit dem Verschlusse, unter welchem sie angekommen, zur Niederlage gelangen möge.

Diesem Antrage kann jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung ganz vollständig und der Auszug in keiner Weise mangelhaft, auch nicht zu vermuthen ist, daß der Inhalt der Kolli in Gegenständen der im §. 6. bezeichneten Art bestehe, entsprochen werden, immer aber erst dann, wenn sich der, dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger zugleich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Declaranten, beziehungsweise den früheren Begleitschein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Kolli mit der Eingangs-Declaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen, Declarations- und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte.

Die Erfüllung dieser Bedingung kann, nach dem Ermessen der Zollbehörde, erlassen werden, wenn die specielle Revision schon bei einem andern Amte vorausgegangen ist.

§. 15.

§. 15.

Wenn die specielle Revision der Waaren einen, von der Anmeldung abweichenden Befund ergiebt, so jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden ist, oder wenn Waaren, in Bezug auf Art und Menge, im Begleitscheine nicht bestimmt genug angegeben sind, und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung in Spalte 13. des Auszuges zu ergänzen vermag, ist die Aufnahme in der Niederlage nur in sofern zulässig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittelung dadurch anerkennt, daß er das Revisionsattest mit unterschreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entscheidung der Provinzial-Steuer-Direction ausgesetzt, wenn jenes Anerkenntniß versagt wird, und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Amtes gehoben werden können. Die Waaren werden in solchen Fällen einstweilen unter Verschluß genommen.

§. 16.

Waaren, welche bei dem Haupt-Amte unter Begleitschein-Kontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität Zweifel bestehen können, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 17.

Wenn von dem Niederleger in der Spalte 13. des Auszuges Hinsichts der Tara nichts bemerkt ist, so wird angenommen, daß derselbe die Anwendung des im Tarif enthaltenen Tarasatzes wünsche. Es geschieht dann die Anschreibung nach dem Bruttogewicht und bei künftiger Verzollung, in sofern solche bei dem nämlichen Amte erfolgt, muß der Niederleger sich die Anwendung des tarifmäßigen Tarasatzes gefallen lassen.

Wird

Wird die Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung in Spalte 13. des Auszuges begehrt, oder, nach Maaßgabe der Bestimmung unter Ziffer III. d. 4. der fünften Abtheilung des Zolltarifs von dem Haupt-Amte für nöthig gehalten, so findet Anschreibung nach dem Brutto- und zugleich nach dem durch die Verwiegung ermittelten Nettogewicht Statt, und es kann dann bei späterer Verzollung die Vergütung der tarifmäßigen Tara nicht mehr in Anspruch genommen werden.

§. 18.

Soweit Nettoverwiegung oder Ermittelung der wirklichen Tara überhaupt zulässig ist, kann dieselbe auch für einzelne Kolli einer ganzen Post gleichartiger Waaren dann beantragt und zugestanden werden, wenn die in solchen Kolli enthaltene Waare, oder auch nur die Emballage derselben schadhaft ist. Begründen außer diesem Falle nicht ganz besondere Umstände einen solchen Antrag, so muß die wirkliche Tara der ganzen Post ermittelt werden.

§. 19.

Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

§. 20.

Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein hinsichtlich der Eintragung in das Niederlage-Register bescheinigtes Exemplar des Auszuges zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

§. 21.

V. Behandlung der Waa-

Das Haupt-Steueramt hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren schadhaft, besonders Fässer, in welchen sich

sich Flüssigkeiten befinden, leck geworden sind, und in diesem Falle die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen Maaßregeln treffen zu können. Die Niederleger sind verbunden, die Anweisungen des Niederlage-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert, und ist aus dieser Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren, nach dem Urtheile des Amtes, zu befürchten, insbesondere eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so ist der Niederleger, unter Fristbestimmung aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen, oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten und Gefahr verfügt, oder zu dem Verkaufe der Waaren geschritten und mit dem Erlöse nach §. 66. der Zoll-Ordnung weiter werde verfahren werden.

ren während des Lagers.

1) Beaufsichtigung der Waaren.

§. 22.

Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen, weshalb ihm überlassen bleibt, die Kolli mit seinem Privatsiegel zu verschließen, in welchem Falle solches in dem Auszuge bemerkt, und dieser Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß. Derselbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen, mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer rc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äußerlich besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Oeffnen, Stürzen, Aussieben und dergleichen zu treffen sind, diese, unter Zustimmung des Amtes, veranstalten zu können.

§. 23.

§. 23.

Um die Beaufsichtigung der Waaren durch die Niederleger selbst möglichst zu erleichtern, wird, so weit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umstände gestatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beisammen lagern, und die später für ihn hinzukommenden sich an die früher gelagerten anschließen.

§. 24.

Von der einmal durch den Haupt=Amt=Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine vermeintlich bessere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn nach dem Ermessen des Haupt=Amts Raum dazu vorhanden ist, und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

§. 25.

2) Umpackung der Waaren.

Eine Umpackung der Waaren ist zulässig:

1) wenn dieselbe zur Erhaltung der Waaren erforderlich ist, oder

2) wenn, Behufs der Versendung nach dem Auslande, die Theilung eines Kollo eintritt.

Sie darf jedoch, wie überhaupt jede Oeffnung der Kolli in der Niederlage, nur unter Zustimmung und Kontrole des Haupt=Amts geschehen.

§. 26.

a. zur Erhaltung der Waare.

Bei Umpackungen blos zur Erhaltung der Waaren, müssen in der Regel die Kolli in gleicher Zahl und von gleichem Inhalt wieder hergestellt,

gestellt, und mit den vorhanden gewesenen Marken wieder versehen werden. Ist in dieser Beziehung eine Abweichung nothwendig, so ist dazu die besondere Erlaubniß des Haupt-Amts erforderlich.

§. 27.

Wenn eine Umpackung mit Anlegung einer leichteren Emballage erfolgt, so bleibt, in sofern nicht schon das Nettogewicht durch Verwiegung ermittelt ist, immer das ursprüngliche Bruttogewicht der bei der Verzollung zu Grunde zu legende Gegenstand.

§. 28.

b. Behufs Theilung der Kolli.

Die Theilung eines Kollo ist in der Regel nur Behufs der Versendung nach dem Auslande oder nach einem andern Orte mit Niederlagerecht auf Begleitschein I. in den im §. 44 festgesetzten Mengen zulässig.

Wer eine solche vornehmen will, hat dies dem Amte schriftlich anzumelden, und hierzu das anliegende Muster B. zu benutzen. Wenn, gleichzeitig mit dem Antrage auf Kollo-Theilung, eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener Antrag mit der Abmeldung (§. 36) verbunden werden.

Soll ein Kollo getheilt werden, so muß das Nettogewicht desselben, wenn es nicht schon ermittelt worden ist, jedenfalls bevor die Theilung erfolgt, von trockenen Waaren durch Verwiegung der Tara, und von den nach dem Maaße zu controlirenden Flüssigkeiten durch Vermessung des Inhalts mittelst der Visir-Instrumente festgestellt werden. Das auf diese Art ermittelte Nettogewicht ist das zollpflichtige Object.

Für ein etwaniges Manko, welches sich beim Abschlusse des Conto, nach Beendigung der Versendungen, aus einem solchen Kollo herausstellen möchte, ist, — und zwar bei Flüssigkeiten in dem Verhältnisse von

drei Pfund pro (Maaß) (Quart) — der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

Die Durchgangs-Abgabe wird von dem Bruttogewichte jedes neu gebildeten Kollo erhoben. Differenzen zwischen diesem und dem ursprünglichen Bruttogewichte bleiben unberücksichtiget.

§. 29.

Eine Bearbeitung der Waaren innerhalb der Lagers, welche über den Zweck der Erhaltung oder Theilung hinausgeht, ist nicht zulässig.

§. 30.

3) Entnahme von Proben.

Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare im Gewichte oder Maaße nur unbedeutend verringert wird.

Wegen der Anmeldung dazu gelten die Bestimmungen des §. 28 alinea 2.

Die solchergestalt geöffneten Kolli müssen stets sorgfältig wieder verschlossen werden.

§. 31.

4) Legitimation zur Verfugung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlagescheinen.

Die Steuer-Verwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, (in Folge der in demselben enthaltenen Bemerkungen), als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sey.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen seyn, und dies von demjenigen, der daran Interesse hat, dem Haupt-Amte angezeigt werden, so wird dasselbe das Nöthige deshalb im Niederlage-Regi-

ster

ster bemerken und so lange keine Disposition über die Waaren zulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 32.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Conto eines andern Niederlegers übertragen werden, so ist dem Haupt-Amte der Niederlageschein nebst der Cession vorzulegen. Auf Grund der letztern findet, wenn nach dem Ermessen des Amtes kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung im Niederlageregister, die Abschreibung auf dem Niederlagescheine, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins Statt.

Betrifft die Uebertragung solche Kolli, welche ohne Revision unter Verschluß und mit der vorgeschriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt (§. 14) zum Lager gekommen sind, so muß der Cession zugleich die Erklärung der Uebernahme dieser Haftungen von demjenigen, auf dessen Conto die Uebertragung erfolgt, beigefügt werden.

§. 33.

Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der Niederleger solches durch dreimalige Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen, dem Haupt-Amte unter Mittheilung dieser Bekanntmachung den Verlust schriftlich anzeigen, dabei an Eidesstatt erklären, daß er von dem Niederlagescheine einen andern Gebrauch nicht gemacht habe und darauf antragen, daß die, unter der auf dem Niederlagescheine verzeichnet gewesenen Nummer und Signatur in die Niederlage gelegte Waare nur ihm herausgegeben, und jeder andere In-

haber des abhanden gekommenen Niederlagescheines als unrechtmäßiger Besitzer desselben betrachtet werde.

Nachdem den vorstehend angegebenen Erfordernissen von Seiten des Niederlegers genügt worden, wird im Niederlage-Register das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheines ausgefertigt und in demselben die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

§. 34.

5) Lagergeld.

Das Lagergeld wird überall von dem, bei der Einlagerung der Waaren ermittelten Bruttogewichte erhoben.

§. 35.

6) Lagerzeit.

Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen, nach §. 60 der Zoll-Ordnung ohne besondere Ermächtigung nicht über 2 Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlageschein besonders ausgedrückten Lagerfrist, bei deren Festsetzung auch die in andern Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen ist, das im §. 66 der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 36.

VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren.

1) Im Allgemeinen.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheins, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster C. dem mit Führung des Niederlageregisters etwa besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft, und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsacte, und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der

der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 12 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise.

§. 37.

So oft eine Abschreibung im Niederlage-Register erfolgen soll, muß dem Amte auch der Niederlageschein vorgelegt werden, um in demselben die Abschreibung gleichfalls bewirken zu lassen. Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben bis dahin zurück, daß sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, und bei Abmeldung der letzten Post, die durch die einzelnen Abschreibungen etwa entstandenen Gewichts-Differenzen ausgeglichen sind, wonächst der Schein bei dem Amte zurückbehalten wird.

§. 38.

2) Bei der Abmeldung zur Verzollung.

Die Theilung einzelner Kolli für den Zweck der Verzollung zum Eingange ist unstatthaft. Soll daher von der Waare der Eingangszoll entrichtet werden, so muß die Abmeldung mindestens auf ein ganzes Kollo und alle darin vorhandenen Waaren lauten; jedoch kann der Rest eines, Behufs der Versendung bereits getheilten Kollo auf einmal zum Eingange verzollt werden.

§. 39.

Auf den Grund der in zwei Exemplaren zu übergebenden Abmeldung erfolgt die specielle Revision, in sofern solche nicht schon vor Aufnahme der Waaren in der Niederlage stattgefunden hat (§. 14).

Nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, hat der Niederleger den Gefällebetrag zu entrichten, wogegen er das mit der

Quit-

Quittung über die geschehene Verzollung zu versehende eine Exemplar der Abmeldung zurückerhält.

§. 40.

Gegen Vorzeigung dieser quittirten Abmeldung, werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt und müssen unverweilt auf dem vorgeschriebenen Wege fortgeschafft werden.

§. 41.

3) Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande.

a. auf Begleitschein II.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II., welche sich nach den Bestimmungen der Zollordnung (§§. 50—53.) und nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs (§§. 10. 29 und 30.) bemißt, gelten die Bestimmungen §§. 38—40. mit dem Unterschiede, daß, statt der Gefälle-Entrichtung, die Extrahirung des Begleitscheins eintritt.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlagerecht bestimmt sind, jedoch in der Abmeldung bemerkt ist, daß die Waaren dort nicht zu Niederlage kommen, sondern sogleich verzollt werden sollen.

§. 42.

b. auf Begleitschein I.

Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem andern Orte mit Niederlagerecht versendet werden, und ist die Disposition über dieselben noch vorbehalten, so wird, nachdem die Waaren verwogen und nach Maaßgabe der Vorschrift im §. 20. des Begleitschein-Regulativs unter Verschluß gesetzt worden, der Begleitschein ertheilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn solche von dem Amte nicht für nothwendig erachtet wird.

§. 43.

§. 43.

4) Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande.

Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im §. 42. ertheilten Vorschriften, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Waaren, welche früher noch nicht speciell revidirt worden sind, nur dann unter dem ursprünglichen Verschlusse abgelassen werden dürfen, wenn eine der beiden, im zweiten alinea des §. 29. der Zollordnung bestimmten Voraussetzungen vorliegt, ob die allgemeine Revision zur richtigen Erhebung des Durchfuhrzolles für den angegebenen Kurs hinreichend erscheint. Nach bewirkter Revision und Bescheinigung des Verschlusses auf der Abmeldung, muß der Durchgangszoll erlegt werden.

§. 44.

5) Besondere Bestimmungen.

a. Geringste Mengen, welche zur Versendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande kommen dürfen.

In der Regel muß von den in der Niederlage befindlichen Waaren-Kolli unter dem Gewichte eines Zentners wenigstens ein ganzes Kollo, und aus einem mehr wiegenden Kollo in der Regel wenigstens Ein Zentner zur Versendung nach einem andern Orte mit Niederlagerecht oder nach dem Auslande angemeldet werden.

Nur wenn der Rest eines zur Versendung bestimmten angebrochenen Kollo weniger, als einen Zentner betragen sollte, kann auch dieser geringere Betrag in einer Post versandt werden, und außerdem ist eine Versendung für Manufacturwaaren bis zu $\frac{1}{4}$ Zentner; für Thee und feine Gewürze bis zu $\frac{1}{8}$ Zentner; für geistige Flüssigkeiten bis zu $\frac{1}{2}$ Eimer (30 Preußische Quart) gestattet.

§. 45.

b. Behandlung der, aus der Niederlage entnommenen

Da nach §. 45. der Zollordnung das, auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision, beim Eingange ermittelte und im Begleitschein

Waaren, bezüglich des angeschriebenen Gewichts.

schein angegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eigegangenen Waaren dient, so wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren, das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht im Niederlage-Register angeschrieben.

Demnächst wird bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage, in folgender Art verfahren:

1. Bei sofortiger Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. wird der Eingangszoll nach dem angeschriebenen Gewichte erhoben, resp. im Begleitscheine ausgeworfen.
2. Bei der Versendung auf Begleitschein I. nach einem andern Niederlage-Orte, wird das angeschriebene Gewicht dem Empfangsamte in dem auszufertigenden Begleitscheine überwiesen, in letzterm aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Nielage nach §. 42. ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.

   Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, so wird von dem etwanigen Mindergewicht des betreffenden Kollo die Eingangsabgabe vor Ertheilung des Begleitscheins erhoben, und dem letztern das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.
3. Bei Versendungen nach dem Auslande wird von dem angeschriebenen Bruttogewichte die Durchgangsabgabe erhoben.

   Ergiebt sich bei der Verwiegung einer, nach dem Auslande abzufertigenden Waare, weche nicht unter Verschluß und unangebrochen gelagert hat, ein Mindergewicht, so wird von diesem die Eingangsabgabe, und von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangsabgabe erhoben.

4.

4. Wenn bei einer und derselben zusammen gewogenen Waarenpost theilweise Versendung und theilweise Verzollung Stattgefunden hat, wird für das Fehlende, bei Aufräumung der Post, der volle Eingangszoll eingezogen.

§. 46.

VII. Strafbestimmungen.

Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 47.

Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen, in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben, werden mit den, in dem Zollstrafgesetze vorgesehenen Ordnungsstrafen geahndet.

Vorstehendes Reglement soll als Beilage zum Intelligenzblatt abgedruckt und dadurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Detmold, den 10ten Mai 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

Begleitschein=Empfangs=Register, Blatt .... № ....

{ der Declaration / dem Begleitscheine } des Amtes zu № vom

Behufs der Anmeldung derselben zur Verzollung
Niederlage
sofortigen Weiterversendung auf Begleitschein ...

I. Inhalt { der Declaration / des Begleitscheins

№ der einzelnen Positionen.	Der Kolli		Gattung und Menge der Waaren,						Angabe		
			nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten, resp. Begleitschein=Extrahenten.			nach stattgehabter amtlicher Ermittelung,					
	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zoll=Tarifs	deren Gewicht		Benennung der Waaren nach Anleitung des Zoll=Tarifs	deren Gewicht		ob und wie ein Verschluß angelegt ist und Zahl der angelegten Bleie oder Siegel.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a. [illegible] b. [illegible] Niederlage gelegen [illegible] den.
				Brutto Ctr. ℔	Netto Ctr. ℔		Brutto Ctr. ℔	Netto nach der Verwiegung Ctr. ℔			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12

Abgegeben den ten 184.

Die Revision übernehmen № . . . .

184 über die damit an Unterzeichnete eingegangenen Waaren

über das Amt zu durch

III. Revisions-Befund.						IV. Gefälleberechnung			V. Weiterer Nachweis der Waaren.			
		der Waaren							in den Hebe- und Control-Regist.			
			Menge									
Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses. / Zahl der Bleie oder Siegel	Gattung (mit Angabe der Tarif-Position.)	durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Brutto	durch Verwiegung ermitteltes Gewicht: Netto	Anderweiter Maaßstab.	Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara.	Tarifsatz.	Gefälle-Betrag.	Benennung des Registers.	dessen Blatt / Nummer	im Commerzial-Register.	Bemerkungen (über angelegten Verschluß ꝛc.)
			Ctr ℔	Ctr ℔		Ctr ℔	Rth. Sgr.	Rth. Sgr. Pf.				
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

B.

Von Unterzeichnete wird darauf angetragen, unten verzeichnete Koll
theilen
Proben a Loth entnehmen
Brutto verwiegen
öffnen und nachsehen
stürzen
aussieben
zu dürfen.

I. Angabe des Antragstellers						II. Amtliche Bescheinigung.			
des Niederlage-Registers			Benennung der Waaren.	der Kolli		Ermitteltes Gewicht		Anderweiter Maaßstab.	Angabe über den Vollzug der angemeldeten Handlung, wegen Abschreibung der Proben im Niederlage-Register ꝛc.
				Zahl und Gattung.	Zeichen und Nummer.	Brutto	Netto		
Konto	Blatt	№				Ctr. ℔	Ctr. ℔		
1.			2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

C.

Niederlage-Register.
Konto
Blatt
№

Abmel[illegible]

vo[illegible]

Waaren aus der Niederlage des Amtes zu
zur Verzollung
Versendung auf Begleitschein nach

1. Angabe des Abmelders nach Inhalt des Niederlagescheins										
	der Kolli		der Waaren					Angabe		
			Gattung		Menge					
					durch Verwiegung ermitteltes Gewicht					
Datum der Niederlegung.	Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	nach der noch nicht geprüften Angabe des Declaranten resp. Begleitschein-Extrahenten.	nach stattgehabter amtlicher Ermittelung.	Brutto Ctr. ℔	Netto Ctr. ℔	anderweiter Maaßstab.	ob und wie die Kolli verschlossen zur Niederlage gelangt sind.	ob und von welchen Waaren Durchgangszoll und nach welchem Satze erhoben worden.	a. bei welchem Amte die Waaren ursprünglich eingegangen sind und b. wie lange dieselben bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert haben.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Abgegeben den ten 184

Die Revision übernehmen:

dung №

iber das Amt zu durch

II. Inträge nd sonige Beerkungen des bmelders.	III. Revisions-Befund						IV. Gefälleberechnung			V. Weiterer Nachweis der Waaren			Bemerkungen (über angelegten Verschluß 2c. 2c.
	Zahl und Art der Kolli.	Angabe des vorgefundenen Verschlusses / Zahl der Bleie oder Siegel.	der Waaren				Netto-Gewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara.	Tarif-Satz.	Gefälle-Betrag.	in den Hebe- und Control-Registern		im Commerzial-Register	
			Gattung (mit Angabe der Tarif-Position).	Menge						Benennung des Registers.	dessen		
				durch Verwiegung ermitteltes Gewicht		Anderweiter Maaßstab.							
				Brutto	Netto								
				Ctr. ℔	Ctr. ℔		Ctr. ℔	Thl. Sgr.	Thl. Sgr. Pf.		Blatt / Nummer	Nro.	
12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24	25.

№ CCXXXII.

Verordnung, die Prüfung der Apotheker=Gehülfen betreffend.

Nachdem über die Annahme der Apotheker=Lehrlinge, über deren Prüfung durch den betreffenden Physicus und den ihnen von Seiten des Lehrherrn zu ertheilenden Unterricht, durch die Medicinal=Ordnung Cap. XVII, durch die Verordnungen vom 18ten Juli 1837 Cap. IV. §. 3. b., und vom 19ten Mai 1835 §. 14. 15. die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen getroffen sind: ist es angemessen befunden, über die Prüfung der als Gehülfen abgehenden Lehrlinge Folgendes festzusetzen:

§. 1.

Die Dauer der pharmaceutischen Lehrzeit wird auf 4 Jahr bestimmt. Nach Verlauf derselben kann der Lehrling um eine Prüfung als Apotheker=Gehülfe nachsuchen, und hat dazu ein Physicats=Zeugniß über seine Annahme als Lehrling, und über sein Wohlverhalten während der Lehrzeit eine Bescheinigung seines Lehrherrn beizubringen.

§. 2.

Die Prüfung der Apotheker=Gehülfen soll künftig von dem, mit Visitation der Apotheken beauftragten, Medicinal=Rath (der Zeit dem Medicinal=Rath Brandes in Uflen) unter Zuziehung eines dazu committirten Physicus geschehn.

§. 3.

Die Prüfung ist in Einem Tage zu beendigen und soll sich über folgende Gegenstände erstrecken.

1) der Examinand soll einen Artikel aus der Pharmacopoe, der von

von einem chemischen Präparate handelt, übersetzen, über die Eigenschaften und Bestandtheile desselben und über die Vorgänge bei dessen Darstellung eine kurze schriftliche Ausarbeitung abfassen.

2) Derselbe hat unter Aufsicht des Medicinal-Raths ein einfaches chemisches Präparat anzufertigen;

3) Einige von dem Physicus zu verschreibende Arzneien nach den Regeln der Receptirkunst zu bereiten;

4) Einige Pflanzen, Droguen und Präparate zu bestimmen, und deren vorkommende Verfälschungen und Verwechslungen anzugeben.

Auch ist

5) über die Elemente der Botanik, Chemie und Pharmacie, so wie

6) über die Conservation der Arzneimittel eine geeignete mündliche Prüfung anzustellen.

§. 4.

Das über die Prüfung aufzunehmende Protocoll nebst angehängtem Urtheile der Examinatoren über die Kenntnisse und Fähigkeiten des Examinanden wird dessen Lehrherrn zugestellt, der nach Maßgabe desselben den Lehrbrief ausfertigt oder verweigert.

§. 5.

Werden die Kenntnisse des Examinanden nicht genügend befunden: so kann derselbe nach Verlauf eines Jahrs um eine zweite Prüfung einkommen, und wenn dieselbe gleichfalls ein ungünstiges Resultat ergeben sollte, abermals nach Verlauf eines Jahrs um eine dritte. Genügt der Examinand auch in der letzten nicht: so ist er ganz abzuweisen, und nicht als Gehülfe zuzulassen.

§. 6.

Die Kosten der Prüfung sind mit 5 Rthl. von dem Examinanden zu berichtigen.

Detmold, den 10ten Mai 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXXXIII.

Verordnung, die Aufhebung des Stationsgeldes betreffend.

Nach §. 2 des hiesigen Extrapost-Reglements vom 29sten Juni 1830 haben ausländische Miethkutscher, welche Reisende in hiesigem Lande befördern, auf jeder Station einen Lohnfuhrschein zu lösen, und dafür eine Abgabe (Stationsgeld) von 2 bis 3 ggr. pr. Pferd zu entrichten.

Da diese Abgabe mit dem in den Verträgen zwischen den Zollverein-Staaten anerkannten Grundsatze, daß die Einwohner eines Vereinstaats in dem andern hinsichtlich des Gewerbbetriebs wie dessen eigne Unterthanen behandelt und diesen hinsichtlich der dafür zu zahlenden Abgaben gleich gestellt werden sollen, nicht vereinbar ist, so wird solche mit Serenissimi höchster Genehmigung andurch vom 1sten k. M. Junii an aufgehoben.

Sämmtliche Postbehörden haben sich hiernach zu achten und haben die Posthalter die Berechnung des bis dahin gehobenen Stationsgelds an die Wegebaucasse, nebst der dieser davon zukommenden Hälfte, einzusenden.

Detmold, den 17ten Mai 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXXXIV.

№ CCXXXIV.

Verordnung, die Besteuerung des Essigmalzes betreffend.

Der §. 25 der Verordnung vom 18ten December 1841, die Besteuerung des Branntweins und Biers betreffend, enthält bereits die Vorschrift, daß wenn mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden ist, die Braumalzsteuer auch von dem Essigmalzschrot entrichtet werden muß. Da aber in der Preußischen Monarchie das Essigmalz auch dann, wenn Essig in eigens dazu bestimmten Anlagen in nicht unbedeutendem Umfange zum Verkaufe bereitet wird, der Steuer unterliegt, so muß dies, wegen der vertragsmäßigen Gleichartigkeit und Gemeinschaftlichkeit der Besteuerung, auch in hiesigem Lande eintreten. Nomine Serenissimi wird demnach hiermit verfügt, daß die Braumalzsteuer von Essigmalz auch dann, wenn die Essigbereitung in besondern Anlagen in nicht unbedeutendem Umfange zum Verkauf geschieht, zu entrichten ist und auf diese Essigfabrication sämmtliche die Braumalzsteuer betreffende Bestimmungen der gedachten Verordnung Anwendung leiden. Für unbedeutend wird ein solcher Betrieb angesehen, bei welchem nicht öfter als höchstens zweimal monatlich eingemaischt und jedesmal unter einem Zentner Malzschrot dazu verwandt wird. Ein solcher steuerfrei bleibender Betrieb entbindet jedoch die Essigbrauer nicht von der Verpflichtung zur Declaration der dabei zur Benutzung kommenden Gefäße, vielmehr steht auch dieser Betrieb unter Controle der Steuerbehörde, welche sich von demselben und den dazu benutzten Gefäßen genaue Kenntniß verschaffen muß, um beurtheilen zu können, ob die Essigbereitung nur in demjeni-

gen Umfange betrieben werde, welcher die Steuerfreiheit bedingt. Zu der Anmeldung der Geräthe (§. 29 der mehrgedachten Verordnung) wird den Essigbrauern eine 14tägige Frist, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung durch das Intelligenzblatt angerechnet, bewilligt.

Detmold, den 19ten Juli 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXXXV.

Bekanntmachung, die Erweiterung der Abfertigungs- und Hebebefugnisse des Neben-Zollamts I zu Barntrup betreffend.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 23sten December v. J., die in hiesigem Lande errichteten Zoll- und Steuerämter betreffend, wird hiemit zur Kunde des gewerbtreibenden Publikums gebracht, daß dem Neben-Zollamte I zu Barntrup, neben den dort angegebenen Befugnissen, folgende erweiterte Abfertigungs- und Hebebefugnisse beigelegt sind. Dasselbe ist befugt:

1) eingehende Waarensendungen, welche nach Lemgo oder über Lemgo hinaus bestimmt sind, auf das Haupt-Steueramt daselbst mit Begleitschein I in unbeschränkter Art und Menge abzufertigen;

2) andere Waarensendungen, welche ihrem Bestimmungsorte nach nicht auf oder über Lemgo gehen, auch wenn sie aus Waaren bestehen, von welchen der Zoll über 5 Rthl. vom Zentner beträgt,

beträgt, bis zum Gefällebetrag von 500 Rthl. für Einen Transport zur Verzollung zu ziehen und schließlich abzufertigen, auch

3) Branntewein, gegen Steuer-Bonification ausgehend, abzufertigen.

Letztere Befugniß steht auch dem Neben-Zollamt I zu Erder zu, welches auch zu Abfertigung aller eingehenden Waaren mit Begleitschein I auf das Haupt-Steueramt zu Lemgo unbeschränkt befugt ist.

Diese Bekanntmachung soll im Intelligenzblatt abgedruckt werden.

Detmold, den 16ten August 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXXXVI.

Bekanntmachung des Bundes-Beschlusses vom 28sten Juli 1842, den Schutz der Werke von J. G. von Herder gegen den Nachdruck betreffend.

Nachstehender, in der 19ten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 28sten Juli d. J. gefaßter

Beschluß:

Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands vereinbaren sich: daß den schriftstellerischen Werken Joh. Gottfried von Herder's ein zwanzigjähriger Schutz gegen den Nachdruck in allen Bundesstaaten dergestalt verliehen werde, daß jedwede,

ohne

ohne ausdrückliche Genehmigung der Joh. Gottfried von Herder'schen rechtmäßigen Nachkommen, innerhalb des deutschen Bundesgebiets binnen zwanzig Jahren von der Publication des gegenwärtigen Beschlusses an veranstaltete Herausgabe Joh. Gottfried von Herder'schen Schriften als unerlaubter Nachdruck im Sinne des Bundesbeschlusses vom 9ten November 1837 betrachtet werden solle

wird hiemit nomine Serenissimi zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Detmold, den 23sten August 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXXXVII.

Circulare, die An- und Aufnahme von jüdischen Handelsknechten, Schulmeistern und Vorsängern betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Verordnungen vom 12ten Juni 1794 und 1sten November 1803 sieht sich die Regierung zu der Erinnerung veranlaßt, daß keine jüdische Handelsknechte, Schulmeister, Vorsänger und dergleichen hier im Lande an- und aufgenommen werden dürfen, bevor nicht davon Anzeige bei der Districtsobrigkeit erstattet und deren Genehmigung eingeholt ist.

Die Obrigkeiten haben dahin zu sehen, daß diese Vorschrift künftighin genau beachtet und daß jüdische Familienväter überall nicht, un-

unverheirathete Juden des Auslandes aber nur dann in Dienst genommen werden, wenn sie sich gehörig legitimirt und einen Heimathsschein beigebracht haben. Zur Beibringung eines solchen Scheins sind auch diejenigen ausländischen Juden anzuhalten, welche gegenwärtig hier im Lande bereits im Dienst stehen.

Detmold, den 30sten August 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXXXVIII.

Bekanntmachung, den Gebrauch der Schußwaffen gegen Wilddiebe betreffend.

Unter dem 14ten Juli 1840 ist zufolge der damals erlassenen Bekanntmachung das für das herrschaftliche Gehäge in den Aemtern Detmold, Horn und Lage angestellte Jagd = Schutz = Personal mit nachfolgender Instruction über den Gebrauch der Schußwaffen gegen Wilddiebe versehen worden:

Die herrschaftlichen Jagdbedienten, so wie die ihnen Behuf des Jagdschutzes beigeordneten Forstbedienten und sonstigen Personen sind befugt von ihren Schußwaffen Gebrauch zu machen:

1) Wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie damit bedrohet werden.

2) Wenn die betroffenen Wilddiebe sich der Anhaltung, Ergreifung und Abführung thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

3) Einer solchen gefährlichen Drohung wird es gleichgeachtet, wenn der betroffene Wilddieb auf ergangene Aufforderung nicht sofort seine

Waffen

Waffen ablegt. So lange dieses nicht geschehen, befindet sich das Jagd-Schutz-Personal im Zustande der Nothwehr und ist ermächtigt, von seinen Schußwaffen Gebrauch zu machen.

Da in den Jagden Sr. Durchlaucht des Prinzen Friedrich im Umfange des Amts Brake ähnliche Verhältnisse bestehen; so haben Serenissimus zu befehlen geruhet, den Administrator derselben, Lieutenant Rötteken zu Lemgo, und das ihm untergebene Personal mit gleicher Instruction zu versehen, welches zur Warnung für Wilddiebe somit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Detmold, den 6ten September 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXXXIX.

Bekanntmachung, die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamts II. zu Falkenhagen betreffend.

Um den Bewohnern der Umgegend von Falkenhagen, sowohl im hiesigen als im angrenzenden Hannoverischen Gebiete, den gegenseitigen Besuch der Jahrmärkte zu erleichtern, ist dem Neben-Zollamte II. zu Falkenhagen, in Beziehung auf diesen Marktverkehr, die Abfertigungs-Befugniß eines Neben-Zollamts I. Classe (vergl. §. 78 der Zoll-Ordnung) beigelegt, es können also einländische Professionisten und Landwirthe, welche auswärtige Märkte besuchen wollen, über dasselbe ihre Waaren und ihr Vieh aus- und das unverkaufte frei wieder einführen.

Detmold, den 20sten September 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXL.

№ CCXL.

Verordnung, den abermaligen Erlaß eines Contributions-Simplums betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg rc. rc.

Auch im gegenwärtigen Jahre gestattet es der gute Zustand der Landcasse, Unsern getreuen Unterthanen, dem Antrage der Landstände gemäß, das eilfte Contributions-Simplum zu erlassen. Wir verordnen daher, daß im nächsten Monate November keine Grundsteuer in den Aemtern Unsers Fürstenthums erhoben werden soll.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Intelligenzblatt publicirt werden.

Detmold, den 25sten October 1842.

Leopold, Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

№ CCXLI.

Bekanntmachung, die Errichtung eines Nebenzollamts II. Classe zu Bösingfeld betreffend.

Zu Bösingfeld ist ein Nebenzollamt II. Classe errichtet und der Revierjäger und Forstrendant Rachenpöhler als Zollerheber bei demselben angestellt worden.

Detmold, den 25sten October 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXLII.

Bekanntmachung, die Vorschriften der Zollordnung für die Transportcontrole im Grenzbezirke in Bezug auf die Weser betreffend.

Zur Aufrechthaltung der Vorschriften der Zollordnung für die Transportcontrole im Grenzbezirke in Bezug auf die Weser werden nachstehende mit Berücksichtigung der Vorschriften der Weserschiffahrtsacte vom 10ten September 1823 getroffene Bestimmungen hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht:

1) Alle Frachtschiffe, mit welchen Handelsschiffahrt auf der Weser getrieben wird, und deren Führer in Gemäßheit der Weseracte mit Schifferpatenten und Ladungsmanifesten auf der Fahrt versehen seyn müssen, bleiben auf der gedachten Stromstraße, so lange sie die gewöhnliche Fahrbahn als Zollstraße innehalten, oder sich nach einem erlaubten Anlage- oder Ausladeplatze, oder vor demselben bewegen, von den Vorschriften der Zollordnung in Bezug auf die Transportcontrole im Grenzbezirke unberührt, und ebenso die Kähne oder Nachen, welche den Frachtschiffen angehängt sind, oder sich in der angegebenen Richtung bewegen.

2) Die Führer anderer, nicht zur Handelsschiffahrt bestimmten Kähne oder Nachen, die auch, wenn sie sich derselben zum Waarentransport auf kurzen Strecken bedienen, dazu weder eines Schifferpatents, noch Ladungsmanifestes bedürfen, sind nach §. 106 litt. a der Zollordnung gehalten, auf den Anruf der Grenzaufseher so bald wie möglich anzuhalten, und je nachdem es verlangt wird, entweder nach dem Ufer, auf welchem

welchem sich die Grenzaufseher befinden, hinzusteuern und dort an schicklichen Stellen anzulegen, oder die Ankunft der Grenzaufseher abzuwarten.

3) Die Grenzaufsichts-Beamten sind berechtigt, in den Fällen, wo die Kahnführer ihrem Anrufe keine Folge leisten, sondern sich zu entfernen suchen, sich der Schußwaffe gegen sie zu bedienen, jedoch nur unter den Bedingungen und der Vorsicht, welche das am 17ten December v. J. publicirte Gesetz über den Waffen-Gebrauch der Grenzaufsichts-Beamten vorschreibt.

Detmold, den 25sten October 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXLIII.

Verordnung, den Zolltarif für die Jahre 1843, 1844, 1845 betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem zwischen den Regierungen der Zollverein-Staaten der nachstehende Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 vereinbart und von Uns genehmigt ist, so lassen Wir solchen hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen.

Gegeben Detmold den 1sten November 1842.

(L. S.) Leopold, Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

Zolltarif
für die Jahre 1843, 1844 und 1845.

Erste Abtheilung.
Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeiffenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse; desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar

vom

vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;

10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln 2c., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;

11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;

12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);

13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;

14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, in sofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;

15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

Anmerk. Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleich geachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, so wie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, inglei-

ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, in sofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;

18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);

19. Milch;

20. Obst, frisches;

21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);

22. Saamen von Waldhölzern;

23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;

24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);

25. Seidencocons;

26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, in sofern sie nicht

nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;

27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen; auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und Funfzig und ein halber Kreuzer im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a) einer geringern oder höhern Eingangs-Abgabe, als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Be-

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto = Gewicht:
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
Abfälle von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold und Silberbearbeitung (Münz=Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges, als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12*)	frei.	.	.	52½	
Baumwolle und Baumwollenwaaren:										
a) Rohe Baumwolle . . .	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
1. ungebleichtes ein= und zweidrähtiges, und Watten .	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	
Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet .	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben 7 in Ballen.
2. ungebleichtes drei= und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		Ausgang.		nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim Eingang.		Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto = Gewicht:
		Rthlr.	Sgr. (Pf.)	Rthlr.	Sgr. (Pf.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier=, Knopfmacher=, Sticker= und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug= und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder brochirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
Blei:										
a) Rohes, in Blöcken, Mulden rc., auch altes, desgl. Blei=, Silber= und Gold=Glätte . . .	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei .	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern u. Kisten.
c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug rc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
4	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	b) Feine in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten.
5	Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern											

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim				
		Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
		Thlr	Sgr (Mgr)	Thlr	Sgr (Mgr)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	11 in Fässern.
c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk .	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	6 in Fässern.
d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas . . .	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
Anmerk. Ungereinigte Soda beim Eingange über die Preußische Seegrenze, so wie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze .	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	.	.	.	
e) Eisenvitriol (grüner) . .	1 Zentr.	.	7½ (6)	.	.	.	26¼	.	.	
f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken . .	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren,										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	Sgr (gGr)	beim Ausgang. Thlr	Sgr (gGr)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund
	Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	$17\frac{1}{2}$	.	$17\frac{1}{2}$	
	2. Krapp	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
	3. Eckerdoppern, Knoppern	1 Zentr.	.	$2\frac{1}{2}$ (2)	.	$2\frac{1}{2}$ (2)	.	$8\frac{3}{4}$	.	$8\frac{3}{4}$	
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	$17\frac{1}{2}$	.	$17\frac{1}{2}$	
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum	1 Zentr.	.	5 (4)	.	5 (4)	.	$17\frac{1}{2}$	.	$17\frac{1}{2}$	
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein	1 Zentr.	.	$7\frac{1}{2}$ (6)	.	.	.	$26\frac{1}{4}$	.	.	
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen	1 Zentr.	.	$7\frac{1}{2}$ (6)	.	.	.	$26\frac{1}{4}$	.	.	
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
	n) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	35 in Kist… 9 in Korb…
	o) Schwefel	1 Zentr.	.	$2\frac{1}{2}$ (2)	.	.	.	$8\frac{3}{4}$	.	.	
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl)	1 Zentr.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	

Anm. Die allgemeine Eingangs-Abgabe tragen:
1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflan-

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto = Gewicht:
		Rthlr.	Sgr. (Pf.)	Rthlr.	Sgr. (Pf.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
zenreichs zum Gewerbe= und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte außer=europäische Tischlerhölzer;										
2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.										
Eisen und Stahl:										
a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	frei.	.	.	7½ (6)	frei.	.	.	26¼	
Anm. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen auch beim Ausgange frei.										
b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh= und Cementstahl, Guß= und raffinirter Stahl . . .	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
Anm. Vom Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangs=Abgabe erhoben.										
c) Alles geschmiedete Eisen, welches zu feinen Sorten verarbeitet, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (Pf.)	Ausgang. Thlr.	Sgr. (Pf.)	nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund
	Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist; auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	10 in Fä[illegible] u. Ki[illegible] 6 in Kö[illegible] 4 in Ba[illegible]
	Anm. Geknopperteß Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1 Rthl. (1 fl. 45 kr.) pro Zentner eingehen.										
	d) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech und Eisendraht . .	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	10 in [illegible] u. [illegible] 6 in [illegible] 4 in [illegible]
	e) Eisenwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern 2c.	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl = und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und = Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlös=										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
		Thlr.	Sgr. (Ggr.)	Thlr.	Sgr. (Ggr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
ser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt . .	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
Anm. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz	—	frei.	.	frei.	.	frei.	.	frei.	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rt	Sgr (Mr)	beim Ausgang. Rt	Sgr (Mr)	nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
9	Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weitzen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweitzen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . .	1 Schfl.	.	5 (4)	.	.	.	$17\frac{1}{2}$	.	.	
		1 Bayerisches Schäffel.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	Anm. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden . . .	1 Bayerisches Schäffel.	.	.	.	.	.	24	.	.	
	Anm. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weitzen, Spelz oder Dinkel	1 Dresdener Scheffel.	.	$1\frac{5}{6}$	.	.	.	.	.	.	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 dito	.	$1\frac{1}{3}$	.	.	.	.	.	.	
	Gerste	1 dito	.	1	.	.	.	.	.	.	
	Hafer und Heidekorn	1 dito	.	$\frac{7}{12}$	.	.	.	.	.	.	
	Anm. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayerischen Metzen frei.										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto = Gewicht:
		Thlr.	Sgr. (Pf.)	Thlr.	Sgr. (Pf.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
b) Sämereien und Beeren:										
1. Anis und Kümmel . .	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	.	1⅓ (1)	.	.	.	4⅔	.	.	
3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
Anm. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayerisches Schäffel desgl. zu 360 Pfd. gerechnet.										
Glas und Glaswaaren:										
a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
Anm. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5½ Preußische, 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische } Kubikfuß.										
b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster= und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . .	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben u. Gestellen.
Anm. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern	1 Zentr.	4	15 (12)	.	.	7	52½	.	.	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto = Gewicht:
		Thlr.	Sgr. (Gr.)	Thlr.	Sgr. (Gr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
d) Spiegelglas:										
1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □ Zoll mißt,										
α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □ Zoll mißt	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	17 in Kisten.
bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □ Zoll mißt	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	
β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	
2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
□Zoll □Zoll Preuß. Altbayer. Rheinbayerische. □Zoll.										
über 288 bis 576 od. bis 666 od. 490	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
= 576 = 1000 = 1156 = 888	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
= 1000 = 1400 = 1618 = 1242	1 Stück.	8	.	.	.	14	.	.	.	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (Ngr.)	Ausgang. Thlr.	Sgr. (Ngr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
☐Zoll ☐Zoll Preuß. Altbayer. ☐Zoll Rheinbayerische. über 1400 bis 1900 od. 2196 od. 1684	1 Stück.	20	.	.	.	35	.	.	.	
= 1900 ☐Zoll Preuß. . . .	1 Stück.	30	.	.	.	52	30	.	.	
Anm. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										
e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern, nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. ☐Zoll das Stück messen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
Anm. Spiegel von größern Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangs-Zoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer, als 10 Rthlr. oder 17 Fl. 30 Xr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
Häute, Felle und Haare:										
a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	.	1	20 (16)	frei.	.	2	55	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaa-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Eingang. Sgr. (Kr.)	Ausgang. Thlr.	Ausgang. Sgr. (Kr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Kr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
ren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer .	1 Zentr.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare . .	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	
) Haare von Rindvieh . .	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
olz, Holzwaaren rc.										
) Brennholz beim Wassertransport	1 Preuß. Klafter. 1 Bayerisches Klafter.	.	2½ (2)	.	.	.	.	.	.	
) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:		.	.	.	.	.	8	.	.	
1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel-, und Nußbaumholz . .	1 Schiffslast (37½ Zentner) oder beim Flößen 75 Pr. Kubik-Fuß.	1	.	.	.	1	45	.	.	
2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc.	1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Pf.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Pf.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	α) aus den unter 1. genannten Holzarten	1 Schiffslast.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	β) aus den unter 2. genannten Holzarten	1 dito	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	Anm. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für:										
	aa) Masten	1 Stück.	1	10 (8)	.	.					
	bb) Bugsprieten oder Spieren	1 dito	1	.	.	.					
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze	6 dito	1	.	.	.					
	dd) Blöcke oder Balken von weichem Holze	30 dito	1	.	.	.					
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden rc. .	1 Schiffslast.	.	15 (12)	.	.					
	c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen . .	1 Zentr.	frei.	.	.	$2\frac{1}{2}$ (2)	frei.	.	.	$8\frac{3}{4}$	
	d) Holzasche	1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	frei.	.	.	35	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korb-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		Abgabensätze nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara ...
		Thlr.	Sgr. (Gr.)	Thlr.	Sgr. (Gr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
flechterwaaren und Fourniere mit eingelegter Arbeit . .	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	[illegible]
f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler=, Schnitz= und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit; ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei= und Rothstifte	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	[illegible]
g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
h) Grobe Böttcherwaaren, gebraucht, ohne eiserne Reifen	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	

Anm. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher=, Drechsler=, Tischler= und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangs=Abgabe.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto = Gewicht:
		Rthl.	Sgr. (Gr.)	Rthl.	Sgr. (Gr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
Hopfen	1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	23 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
Kalender,										
a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt;										
b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
Kalk und Gips, gebrannter	4 Scheffel oder 1 Tonne.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
Anm. 1. Kalk und Gips können, insofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.										
Anm. 2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht:
		ℛ	Sgr (gGr)	ℛ	Sgr (gGr)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
Karden und Weberdisteln	1 Zentr.	frei.	.	.	5 (4)	frei.	.	.	17½	
Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
Kupfer und Messing:										
a) geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb= und Glockengießer=, Gürtler= und Nadlerwaaren außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer= und Messingwaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
Anm. Von Roh= (Stück=) Messing, Roh= oder Schwarzkupfer, Gar= oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer= und Messingfeile, Glockengut,										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. ₰	Sgr (gGr)	Ausgang. ₰	Sgr (gGr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.										
Kurze Waaren, Quincallerien 2c.										
Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken 2c. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hänge-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	Sgr (Pf)	beim Ausgang. Thlr	Sgr (Pf)	nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
uhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold= oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen= und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeit u.s.w.; überhaupt alle, zur Gattung der Kurzen, Quincallerie= oder Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch= oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüre und dergleichen mehr	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Kist[...] 13 in Kör[...] 9 in Bal[...]

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	Sgr (Ggr)	Ausgang. Thlr	Sgr (Ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
21	Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:										
	a) Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder; desgleichen Gummifäden und sonstige Gummifabrikate außer Verbindung mit anderen Materialien	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anm. Zur allgemeinen Eingangs-Abgabe werden eingelassen: 1. halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten unter Kontrole; 2. Gummi in der Form von Schuhen, Flaschen rc.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsse-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht:
		₰	Sgr (Ggr)	₰	Sgr (Ggr)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
ler und Dänischem Leder, von sämisch= und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel= und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 15 in Körben. 6 in Ballen.
[L]einengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:										
) Rohes Garn	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
) Gebleichtes oder gefärbtes Garn	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
) Zwirn	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
) Graue Packleinwand und Segeltuch	1 Zentr.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
[A]usnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
aa. in Preußen:										
auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz, von Hei=										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. ℛ	Sg (ℳ)	Ausgang. ℛ	Sg (ℳ)	nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
ligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anholt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch= und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas,										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. ₰	Sgr (gGr)	beim Ausgang. ₰	Sgr (gGr)	nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
) Zwirnspitzen	1 Zentr.	55	.	.	.	96	15	.	.	23 in Kisten. 11 in Ballen.
.chte, (Talg=, Wachs=, Wallrath= und Stearin=) . .	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	16 in Fässern.
.umpen und andere Abfälle zur Papier=Fabrikation:										
leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei.	.	3	.	frei.	.	5	15	
nm. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen	1 Zentr.	frei.	.	.	10 (8)	.	.	.	.	
.aterial= und Specerei=, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:										
) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . .	1 Zentr.	2	15 (12)	.	.	4	22½	.	.	
) Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine; desgleichen Preßhefe . .	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (Gr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (Gr.)	nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto = Gewicht: Pfund.
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Zentr.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . .	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Oel in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	g) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	16 in Fässern u. Töpfen.
	Anm. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend .	1 Zentr.	.	.	.	.	1	45	.	.	
	Anm. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfd. wiegen, frei.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild .	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:										
	α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergleichen .	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30tel und 24tel), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	100 Stück . . . {20 Sgr. / 16 gGr.} oder 1 Fl. 10 Kr.										
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
	β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergleichen	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	18 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	l) Heringe	1 Tonne.	1	.	.	.	1	45	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. ₰	Sgr (gGr)	beim Ausgang. ₰	Sgr (gGr)	nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto = Gewicht: Pfund.
	m) Kaffee und Kaffee = Surrogate	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	15 in Fässern mit Dauben von Eichen = und anderm harten Holz und in Kisten. 10 in andern Fässern. 9 in Körben. 4 in Ballen.
	n) 1. Kakao in Bohnen . .	1 Zentr.	6	15 (12)	.	.	11	22½	.	.	
	2. Kakao = Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocolade = Surrogate	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	o) Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	.	.	6	25	.	.	20 in Kisten v. 1 Zntr. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Zt. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
	p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen; desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder ge=										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	Sgr (Ngr)	beim Ausgang. Thlr	Sgr (Ngr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Tara
schälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	[illegible]
Anm. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	.	$7\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	.	
2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . .	1 Zentr.	.	5	.	.	.	.	.	.	
r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	
s) Reis	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	[illegible]
t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
u) Sirop	1 Zentr.	4	.	.	.	7	.	.	.	11 in [illegible]
v) Taback:										
1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	.	.	9	$37\frac{1}{2}$	.	.	[illegible]
2. Tabacksfabrikate:										
α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten;										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Thlr.	Sgr. (Gr.)	Thlr.	Sgr. (Gr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
	Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	16 in Fässern. 15 in Körben. 6 in Ballen.
	β) Cigarren und Schnupftaback	1 Zentr.	15	.	.	.	26	15	.	.	Bei Cigarren, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 21 Pfund, Falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 13 Pfund, Falls sie in Körbchen verpackt sind.
	w) Thee	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	23 in Kisten.
	x) Zucker:										
	1. Brod- und Huth-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	14 in Fässern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.
	2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 16 in Kisten von 8 Zntr. und darüber.
	3. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthl.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
den besonders vorzuschreibenden Kontrolen . . .	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	13 in Kisten unter 8 Ztnr. 10 in außereuropäisch. Rohrgeflechten (Canassern, Cranjans). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
nm. Die Abgabensätze für Zucker von 1. bis 3. einschließlich gelten nur bis zum 1. September 1844.										
)el, in Fässern eingehend .	1 Zentr.	1	20 (16)	.	.	2	55	.	.	
nm. 1. Kokusnuß-, Palm-, Wallrath-Oel tragt die allgemeine Eingangs-Abgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										
2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen	1 Zentr.	.	1 (⅘)	.	.	.	3½	.	.	
)app- und Papierwaaren:										
) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Eingang. Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Ausgang. Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) alle andere Papiergattungen, desgleichen Malerpappe .	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anm. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinaire Bilderbogen gehören zu den Litt. b. benannten Papiergattungen.										
	2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.										
	c) Papiertapeten	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
28	Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen	1 Zentr.	22	.	.	.	38	30	.	.	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anm. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weiße und gefärbte, nicht gefütterte Angorafelle	1 Zentr.	6	.	.	.	10	30	.	.	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	Schießpulver	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	13 in Fässern.
30	Seide- und Seidenwaaren:										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide:										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (Ngr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (Ngr.)	nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	beim Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
	1. ungezwirnt	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	2. gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) .	1 Zentr.	11	.	.	.	19	15	.	.	
	b) Seidene Zeug= und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier=, Knopfmacher=, Sticker= und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold= und Silberstoffe (echt oder unecht), endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie) oder Seide und Floretseide	1 Zentr.	110	.	.	.	192	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	c) Alle obige Waaren, in welchen, außer Seide und Floretseide, auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind, mit Ausschluß der Gold= und Silberstoffe	1 Zentr.	55	.	.	.	96	15	.	.	20 in Kisten. 11 in Ballen.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto = Gewicht:
		Rthl.	Sgr. (Gr.)	Rthl.	Sgr. (Gr.)	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Pfund.
Seife:										
a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	13 in Kisten. 6 in Ballen.
c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen 2c.	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Kisten.
Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel = und Kontrolevorschriften .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
Anm. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Zentner erhoben.										
Steine:										
a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl =, grobe Schleif = und Wetzsteine, Tufsteine, Traß, Ziegel = und Backsteine aller Art beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	Sgr (Pf)	Ausgang. Thlr	Sgr (Pf)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Kr.	Ausgang. Fl.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . .	1 Schiffslast oder $37\frac{1}{2}$ Zentr.	.	15 (12)	.	.	.	$52\frac{1}{2}$	.	.	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein; ferner unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	16 in Fässern u. Kisten.
	Anm. zu a. u. b. 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
	2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
34	Steinkohlen	1 Zentr.	.	$1\frac{1}{3}$ (1)	.	.	.	$4\frac{1}{4}$	.	.	
	Anm. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentr.	.	$\frac{1}{3}$ ($\frac{1}{4}$)	.	.	.	.	.	.	
	2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgleichen an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend . . .	1 Zentr.	.	.	.	.	.	1	.	.	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim				nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto = Gewicht:
		Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
		Thlr.	Sgr. (Ggr.)	Thlr.	Sgr. (Ggr.)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
Stroh=, Rohr= und Bastwaaren:										
a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
1. ungefärbt	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
2. gefärbt	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	16 in Fässern. 6 in Ballen.
b) Stroh= und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span= und Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten. 9 in Ballen.
c) Feine Bast= und Strohhüte	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	
Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**	1 Zentr.	3	.	.	.	5	15	.	.	13 in Fässern u. Kisten.
Theer (Mineraltheer und anderer), **Daggert**, gemeines **Pech**	1 Zentr.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
Töpferthon und Töpferwaaren:										
a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . .	1 Zentr.	frei.	.	.	15 (12)	frei.	.	.	52½	

Anmerk. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14 = Thaler = Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. ℛ	ℛ (ℳ)	Ausgang. ℛ	ℛ (ℳ)	nach dem 24½ = Gulden = Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto = Gewicht: Pfund.
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	.	10 (8)	.	.	.	35	.	.	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	e) Porzellan, weißes . . .	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	.	.	.	43	45	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.
	g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	22 in Kisten. 13 in Körben.

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr	Sgr (Ngr)	Ausgang. Thlr	Sgr (Ngr)	nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
39	Vieh:										
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel	1 Stück.	1	10 (8)	.	.	2	20	.	.	
	b) Ochsen und Stiere . .	1 Stück.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	Anm. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie, als Zug= oder Lastthiere, zum Angespann eines Reise= oder Frachtwagens gehören oder zum Waarentragen dienen oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										
	c) Kühe	1 Stück.	3	.	.	.	5	15	.	.	
	d) Rinder, (Jungvieh) . .	1 Stück.	2	.	.	.	3	30	.	.	
	e) Schweine, (ausgenommen Spanferkel):										
	1. gemästete	1 Stück.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	2. magere	1 Stück.	.	20 (16)	.	.	1	10	.	.	
	f) Hammel	1 Stück.	.	15 (12)	.	.	.	52½	.	.	
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel .	1 Stück.	.	5 (4)	.	.	.	17½	.	.	
	Anm. Auf der Grenzlinie von Ober=Wiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Thlr.	Sgr. (Gr.)	beim Ausgang. Thlr.	Sgr. (Gr.)	nach dem $24\frac{1}{2}$-Gulden-Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	1) Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht,										
	2) magere Ochsen für Grenzbewohner in einzelnen Stucken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										
40	Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft, Wachswaaren:										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	15 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch . . .	1 Zentr.	5	.	.	.	8	45	.	.	
	c) Feine bossirte Wachswaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Kisten.
41	Wolle und Wollenwaaren:										
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentr.	frei.	.	2	.	frei.	.	3	30	
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Ka-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. ₰	Sgr (gGr)	Ausgang. ₰	Sgr (gGr)	nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht: Pfund.
meelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	.	.	.	14	.	.	.	16 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
c) Wollenwaaren:										
1. Wollene Zeug= und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch= und Filzwaaren, Posamentier=, Knopfmacher=, Sticker= und Putzwaaren außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern, nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Zentr.	30	.	.	.	52	30	.	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
2. Ungewalkte wollene, so wie aus Wolle und Baumwolle gemischte Waaren, wenn sie bedruckt, gestickt oder brochirt sind	1 Zentr.	50	.	.	.	87	30	.	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Zentr.	20	.	.	.	35	.	.	.	20 in Kisten. 7 in Ballen.
Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter										

№	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14=Thaler=Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½=Gulden=Fuß, beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto=Gewicht:
			ℛ	Sg (ℳ)	ℛ	Sg (ℳ)	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Pfund.
	Kontrole gegen den Zollsatz von ½ Rthlr. (52½ Xr.) ausgeführt werden.										
	2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn; so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kalberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangs=Abgabe.										
42	**Zink und Zinkwaaren:**										
	a) Roher Zink	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol	1 Zentr.	1	.	.	.	1	45	.	.	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10 (8)	.	.	5	50	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn und Zinnwaaren:**										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	.	.	.	3	30	.	.	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	.	.	.	17	30	.	.	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anm. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der Ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2. Von Gegenständen, welche, nach der Zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange oder in beiden Fällen zusammengenommen mit weniger, als $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangs-Abgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe oder beide zusammen $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück.			
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln . . .	$1\frac{1}{3}$	Rthlr. oder	2 Fl.	20 Xr.
b) = Ochsen und Stieren .	1	= =	1 =	45 =
c) = Kühen und Rindern .	$\frac{1}{2}$	= =	— =	$52\frac{1}{2}$ =
d) = Schweinen und Schaafvieh	$\frac{1}{6}$	= =	— =	$17\frac{1}{2}$ =

als Durchgangs-Abgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I.

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen, welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen, ist zu erheben:

	vom Zentner.			
	ℛ︎	Sgr. Pf.	Fl.	Xr.
1. von baumwollenen Stuhlwaaren (Zweite Abtheilung Art. 2. c.); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. d.) (6. e, 3.) (10. e.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinewand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a) in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	4	.	7	.
b) auf anderem Wege	2	.	3	30

2.

	vom Zentner.			
	℞	Sgr	Fl.	Xr.
2. von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	.	3	30
3. von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10 (8)	2	20
4. von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19.); Gewürzen (25.k.); Kaffee (25.m.); Tabacksfabrikaten (25.v.2.); Schaafwolle (41.a.)	1	.	1	45
5. von rohem Zucker und Farin (25. x. 2) . .	.	20 (16)	1	10
6. von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	.	10 (8)	.	35
7. von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	.	5 (4)	.	$17\frac{1}{2}$

8. von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-Administration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salz-Administration, von der Preußischen Last . . . . 3 Rthlr.

	von der Tonne.			
	℞	Sgr	Fl.	Xr.
9. von Heringen (25. l.)	.	10 (8)	.	35

Anmerk. Diese Durchgangs-Abgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. von Weitzen und andern, unter Nr. 11. nicht besonders genannten Getreidearten, desgl. von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel 3 Silbergr.

11. von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Srömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen oder umgekehrt; ferner, wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen, wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

von

	vom Zentner.			
	₰	Sgr	Fl.	Xr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.)	1	.	1	45

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den, in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangs-Abgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. von Waaren, welche
   a) auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
   b) auf dem Rheine, es sey zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen oder umgekehrt; ingleichen, welche
   c) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen oder umgekehrt; endlich, welche
   d) über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts

aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen oder umgekehrt,

vom Zentner . . . . 10 Sgr. oder 35 Xr.

2. von Waaren, welche

a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein= und wieder ausgehen; ingleichen, welche

b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen oder umgekehrt,

vom Zentner . . . . $4\frac{1}{2}$ Sgr. oder $15\frac{3}{4}$ Xr.

3. von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden oder umgekehrt, vom Zentner $2\frac{5}{6}$ Sgr. oder 10 Xr.

4. vom Vieh, und zwar:

	vom Stück			
	ℛ	Sgr	Fl.	Xr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern . . .	.	$\frac{5}{6}$	.	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	.	$\frac{1}{3}$	.	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waaren=Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsge=

gebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine, nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrole-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanz-Behörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrts-Abgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den, in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen oder den, auf den Grund derselben, über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den, in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{422}{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,

$935\frac{456}{1000}$

$935\frac{456}{1000}$ = 1000 Würtembergischen Pfunden,

$933\frac{673}{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,

28 = 25 Bayerischen Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,

14 = 15 Württembergischen Pfunden,

14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,

36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,

36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer,

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{3}{4}$ gGr.) oder $3\frac{1}{2}$ Kreuzer,

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Neben-Erhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für

für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Sirop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt seyn möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;

2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe Einen Thaler oder Einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;

3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen, nach vorstehender Bestimmung, der Zoll nicht nach Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1.

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den, im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

   Unter den, im Tarif mit einem höheren Tarasatze, als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem, für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material, nach dem Ermessen der Zoll-Behörde, erheblich schwerer, als bei Säcken ins Gewicht fällt.
3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht Statt findet, den Tara-Tarif gelten oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4.

4. In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem, in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e) Wo, bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt VI.), geringere Zollsätze Statt finden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speciellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
= = = einspännigen Fuhrwerks zu funfzehn Zentner,
= = = zweispännigen = zu vier und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. **Bei** den, aus gemischten, nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen rc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration

als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Klassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben, Behufs der speciellen Revision, beim Grenz-Zollamte auspacken oder es wird, Falls er das Letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. No. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge

haben,

haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VII. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird,

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangs-Abgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangs-Abgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangs-Abgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und nach der Dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangs-Abgabe oder Ausgangs-Abgabe oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten seyn würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen, wie bei b.

VIII. Waaren dagegen, welche höher belegt oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle

davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a) Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über Fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Funfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangs-Zoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen, als Sechs Thaler oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Viehtransport den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den, in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den

Den Ausfuhr-Zoll können Neben-Zollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden erheben.

c) In soweit Neben-Zollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, in sofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger, als Sechs Silberpfennigen oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

№ CCXLIV.

Verordnung, einstweilige Abänderung des Zolltarifs pro $18\frac{43}{45}$ betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Alexander Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg 2c. 2c.

Nach einem von den Regierungen des Zollvereins gefaßten Be-

schlusse sollen für die nachstehend genannten Waaren-Artikel folgende Eingangs-Zollsätze, nämlich:

1) für Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metall-Bronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken rc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stutzuhren mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckfedern (Position 20 des Zolltarifs) pro Zentner 100 Rthlr. (175 Fl.);

2) für lederne Handschuhe (Position 21 d. des Tarifs) pro Zentner 44 Rthlr. (77 Fl.);

3) für Franzbranntwein (Position 25 b. des Tarifs) pro Zentner 16 Rthlr. (28 Fl.) und

4) für Papiertapeten (Position 27 c. des Tarifs) pro Zentner 20 Rthlr. (35 Fl.)

vom 1sten Januar 1843 ab, einstweilen und bis auf weitere Bestimmung an die Stelle der in dem heute von Uns genehmigten und in der Beilage zum Intelligenzblatte publicirten Zolltarife für die Jahre 1843, 1844 und 1845 vorgeschriebenen Zollsätze treten.

Wir haben zu diesen einstweiligen Abänderungen des Zolltarifs

Unsere

Unsere Zustimmung ertheilt und lassen solche hiedurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen.

Gegeben Detmold, den 1sten November 1842.

Leopold, Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

№ CCXLV.

Bekanntmachung, die Einberufung eines Landtages betreffend.

Nachdem Serenissimus für nöthig erachtet haben, einen Landtag auszuschreiben und zu dessen Eröffnung Termin auf den 7ten December dieses Jahrs angesetzt worden, auch die Convocationsschreiben an die Landtags=Abgeordneten erlassen sind, so wird, auf höchsten Befehl, dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Detmold, den 8ten November 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXLVI.

Bekanntmachung, die ermäßigte Durchgangs=Abgabe auf der Straße von Hameln nach Osnabrück, über Barntrup, Herford und Hückerkreuz, betreffend.

Die Durchgangs=Abgabe für die Durchfuhr durch das Vereinsgebiet

gebiet auf der Straße von Hameln nach Osnabrück über Barntrup, Herford und Hückerkreutz ist von funfzehn auf zehn Silbergroschen für die Pferdelast ermäßigt und dadurch der Durchgangs-Abgabe auf der Straße von Hannover über Minden nach Osnabrück gleich gesetzt worden.

Detmold, den 15ten November 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXLVII.

Verordnung, die Schulden der Schauspieler betreffend.

Um dem leichtsinnigen Schuldenmachen der Schauspieler, so wie dem übermäßigen Creditiren an dieselben entgegen zu wirken, wird nomine Serenissimi verordnet, daß den Mitgliedern der hiesigen Hof-Schauspieler-Gesellschaft und anderen Angestellten beim Theater wegen ausgeklagter Schulden nicht mehr als ein Drittel ihrer Gage gekürzt werden darf. Dieser Abzug findet nur statt, so lange die Gesellschaft in der hiesigen Residenz anwesend ist und auch nur auf Verordnung oder Requisition der einländischen Gerichte.

Ferner wird verordnet, daß die Garderobe der allhier angestellten Schauspieler und Schauspielerinnen, welche zu ihrem Auftreten auf der Bühne erforderlich ist, während der Dauer ihres Contracts nicht mit Arrest belegt oder als Executionsmittel benutzt werden darf. Welche Garderobestücke entbehrlich und welche unentbehrlich seyn, wird die Theater-Verwaltung, welche deshalb zu befragen ist, in zweifelhaften Fällen angeben.

Diese

Diese Verordnung soll zur allgemeinen Nachachtung durch das Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Detmold, den 15ten November 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXLVIII.

Circulare, die Conscription pro 1843 betreffend.

Damit die Conscription pro 1843 spätestens mit Ablauf Januars k. J. beendigt sey, werden die Obrigkeiten frühzeitig angewiesen, diejenigen Militairpflichtigen zum Loosen heranzuziehen, welche im Jahre 1822 geboren sind, imgleichen Diejenigen aus den früheren Jahren, deren Uebergehung nicht mehr begründet ist.

Der Einreichung der Loosungs-Listen wird daher vor Ablauf des obigen äußersten Termins unfehlbar entgegengesehen.

Zur Ergänzung des Bundes-Contingents sind pro 1843 — 282 Conscribirte erforderlich, welche aus der Conscription von 1841 erfolgen müssen. Zu dieser gehört diejenige junge Mannschaft, welche im Jahre 1821 geboren ist, im Anfange d. J. gelooset und im Ganzen die Zahl von 987 Conscribirten ergeben hat.

Nach verhältnißmäßiger Vertheilung der erforderlichen 282 Recruten auf die einzelnen Conscriptions-Distrikte, sind an tauglichen Subjecten zu stellen:

1) aus der Stadt Detmold . . .	9	Mann
2) = = = Horn	7	=
3) = = = Blomberg . . .	5	=
4) = = = Barntrup . . .	3	=
5) = = = Lemgo	7	=
6) = = = Ufeln	5	=
7) = dem Flecken Lage	4	=
8) = = Amte Detmold . . .	22	=
9) = = = Lage	33	=
10) = = = Horn	16	=
11) = = = Schieder . . .	9	=
12) = = = Schwalenberg .	20	=
13) = = = Sternberg . . .	18	=
14) = = = Barntrup	3	=
15) = = Flecken Alverdissen . .	1	=
16) = = Amte Varenholz V. H. .	21	=
17) = = = Varenholz V. L. .	18	=
18) = = = Brake	18	=
19) = = = Schötmar . . .	29	=
20) = = = Oerlinghausen . .	23	=
21) = = = Blomberg . . .	10	=
22) = = = Lipperode und Stift Cappel . . .	1	=
zusammen —	282	Mann,

welche die Obrigkeiten dem Militairgerichte auf dessen Requisition mit Beach=

Beachtung der sich aus den Conscriptions-Listen ergebenden Nummerfolge vollständig einzusenden haben.

Den Abschied erhalten im Anfange des Jahrs 1843 und sobald die obige Mannschaft einrangirt seyn wird, die in der Contingents-Reserve stehenden, im Jahre 1837 eingetretenen Soldaten insofern sie nicht aus besondern Gründen zum Fortdienen verpflichtet sind; aus dem Bataillon in die Contingents-Reserve aber gehen im Anfange des bevorstehenden Jahrs 1843 diejenigen Soldaten über, welche im Jahre 1838 eingestellt wurden und nicht aus besondern Gründen im Bataillon fortdienen müssen.

In Ansehung der Pässe für Militairpflichtige und Soldaten ist das Reglement vom 7ten Januar 1840 §. 6, imgleichen das Circulare vom 3ten Januar 1837 §. 4 lit. a bis g und §. 5 zu beachten, auch ausdrücklich vorgeschrieben, daß die jetzt als Soldaten einzurangirenden Conscribirten erst nach deren Einübung und Beurlaubung; die im Bataillon und der Contingents-Reserve aber stehenden Soldaten erst nach vollendeter Einrangirung der Recruten Pässe auf Ordre in das Ausland vom Militairgerichte erhalten können.

Detmold, den 22sten November 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCXLIX.

Bekanntmachung, die Sparcassengesellschaft in Schötmar betreffend.

Zu Schötmar hat sich eine Sparcassen-Gesellschaft für dasigen Ort und die Umgegend gebildet, deren Statuten von der Regierung approbirt und Höchstlandesherrlich bestätigt worden sind.

Detmold, den 22sten November 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCL.

Bekanntmachung, die Erhebung der Nachsteuer betreffend.

Nachdem nunmehr die Nachsteuer von der dazu angeordneten Commission auf den Grund der eingegangenen Declarationen und nach Abzug von Einem Zentner Caffee, Zucker und Gewürzen und Einem Orthoft Wein, wovon die Steuer für diesseitige Rechnung erlassen worden, festgesetzt und jedem Declaranten seine Steuerquote bekannt gemacht, auch auf die vorgekommenen Reclamationen verfügt ist, so erwartet die Regierung die prompte Einzahlung der Nachsteuer in den gesetzlichen Terminen und weiset die Aemter und Magisträte an, gegen etwa Säumige oder die

die Zahlung Verweigernde, auch citra consequentiam gegen Eximirte, auf Requisition der mit der Hebung beauftragten Steuerbehörden die executive Beitreibung zu verfügen.

Detmold, den 6ten December 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

№ CCLI.

Bekanntmachung, das Intelligenzblattt betreffend.

In Folge der Verlegung der Meyerschen Hofbuchdruckerei von Lemgo nach Detmold wird auch das Intelligenz-Comptoir vom Anfange künftigen Jahrs an hieher verlegt werden und ist der Canzleirath Petri von der Regierung mit der künftigen Redaction dieses Blattes bis auf Weiteres beauftragt worden. Dasselbe wird künftig unter dem Titel: Fürstlich Lippisches Regierungs- und Anzeige-Blatt erscheinen und wird mit demselben, um das Sammeln und Nachsehen der erlassen werdenden Verordnungen zu erleichtern und einen spätern Zusammentrag derselben unnöthig zu machen, ein Gesetzblatt, welches sämmtliche Verordnungen, auch die zuerst im Regierungs-Blatt abgedruckten, enthalten wird, so oft als erforderlich ausgegeben werden.

Uebrigens wird für das Regierungs- und Anzeige-Blatt vorerst die bisherige Einrichtung und auch der Preis des Intelligenzblatts bei-

beibehalten und sind die in dasselbe einzurückenden Anzeigen bei der Meyerschen Hofbuchdruckerei abzugeben.

Für die diesjährigen Intelligenzblätter ist der Preis nebst Anzeige-Gebühren an den bisherigen Redacteur, Postmeister Pothmann zu Lemgo, zu berichtigen. Bestellungen für das nächste Jahr sind bei der neuen Redaction zu machen.

Detmold, den 20sten December 1842.

Fürstlich Lippische Regierung.

Repertorium

zum achten Bande

der

Landes-Verordnungen

für das

Fürstenthum Lippe.

Detmold, 1844.

Gedruckt in der Meyerschen Hof-Buchdruckerei.

X aus-

Arse-

Candidaten

Cartell.

Cassen.

Cataster.

Cession.

Chausseebau.

Chaussee = Excesse.

Chaussee = Geld.

Communalwegbau.

Compositionen

Extra-

Kir-

Niederlage.

Niederlassung.

s. Heimathsrecht.

Ober=Appellations Gericht.

Dritter Theil.

Geschäftsgang beim Ober-Appellationsgericht.

Quit-

Schei=

Statut.

D * Studirende.

Va=

Be-

Zoll=Cartell.

Zollofficianten.

Zuchthaus.

Zucker.

Zugpferde.

Zünftigkeit



